

Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 1. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 5. Januar. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Zucht- und Nutzvieh, S. 1/2. — Verbot von Photographieren und Zeichnen. S. 2. — Verbot der Flugschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen", S. 2. — Zeitungen ins Feld, S. 2/3. — Tarif für die städtischen Hafenanlagen zu Breslau, S. 3/7, — Knochen, S. 7. — Möhren, S. 7/8. — Verwaltungsergebnisse des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, S. 8/9. — Pfandbriefausgabe der Schlesischen Generallandschaftsdirektion, S. 9/10. — Martini-Durchschnitts-Marktpreise, S. 10/11. — Personalnachrichten, S. 1 . — Hierzu eine Sonderbeilage: Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Sackpapier.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

1. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:
   a. Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
   b. Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
   c. Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
   d. die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist, und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend numeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend numeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verlader abzunehmen und an die auszustellende Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenem Bestimmungsorte der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Überwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zuchtvieh-Auktionen sind vorher der zuständigen Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, 27. 12. 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich in Abänderung der Anordnung vom 20. 9. 16 — III f Nr. 75/9. 16 —:

I.

An Stelle des § 1 der oben genannten Anordnung tritt der § 1 folgender Fassung:

§ 1.

Das Photographieren und Zeichnen in der Nähe industrieller und militärischer Anlagen, sowie das Photographieren und Zeichnen von Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist verboten.

Feindlichen Ausländern ist über das vorstehende Verbot hinaus allgemein das Photographieren und Zeichnen auf und an allen öffentlichen Wegen und Plätzen untersagt.

II.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 11. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 14. 12. 1917. Der Kommandant.
Glatz, 15. 12. 1917. Der Kommandant.

3. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Verbreitung der von dem Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands herausgegebenen Flugschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen" im Heere und ihre Versendung ins Feld wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 19. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 22. 12. 1917. Der Kommandant.
Glatz, 25. 12. 1917. Der Kommandant.

4. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Den Zeitungen, die von den Expeditionen ins Feld gesandt werden, dürfen Zeitungen eines an-

deren Verlages, ferner Flugschriften, Broschüren usw., die nicht zu den betr. Zeitungsausgaben gehören, nicht versteckt beigepackt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 19. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 22. 12. 1917. Der Kommandant.

Glatz, 25. 12. 1917. Der Kommandant.

5.

Tarif für die städtischen Hafenanlagen zu Breslau.

I. Hafengeld-Tarif

für den Aufenthalt von Fahrzeugen im und am Stadthafen, am städtischen Packhofe, im Schlunge, in der Ohlemündung sowie in der städtischen Ausbuchtung des Umgehungskanals (Großschiffahrtsweg)

Es ist zu zahlen	an Winterhafengeld								an Sommerhafengeld								Bemerkungen s. u.
	für die ganze Winterliegezeit		bei Berechnung nach Tagen						für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen						
			vom 1.—15. Tage		vom 16.—30. Tage		vom 31. Tage an				vom 1.—15. Tage		vom 16.—30. Tage		vom 31. Tage an		
			für jeden Tag								für jeden Tag						
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
A. Von Segelschiffen oder Schleppkähnen für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	3	—	—	10	—	08	—	06	9	—	—	10	—	15	—	20	
B. Von Dampf- und Motorschiffen:																	
a. bis einschl. 50 qm des benutzten Flächenraumes	15	—	—	50	—	30	—	20	—	—	—	50	—	60	—	70	
b. über 50 qm bis einschl. 100 qm des benutzten Flächenraumes	30	—	1	—	—	80	—	60	—	—	—	60	—	70	—	80	
c. über 100 bis einschl. 300 qm des benutzten Flächenraumes	45	—	1	50	1	30	1	—	—	—	—	70	—	80	—	90	
d. über 300 qm bis einschl. 400 qm des benutzten Flächenraumes	60	—	2	—	1	80	1	60	—	—	—	80	—	90	1	—	
e. über 400 qm des benutzten Flächenraumes .	75	—	2	50	2	30	2	—	—	—	—	90	1	—	1	10	
C. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen, Flößen, Fähr-, Bagger-, Maschinen- und Brückenprähmen, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jedes Stück	3	—	—	10	—	10	—	10	9	—	—	10	—	10	—	10	
D. für den Umschlag von Gütern aus einem Schiff in ein anderes ohne hafenseitige Gestellung von Arbeitern, Kränen oder Rutschen, unbeschadet der Berechnung des etwa fälligen tarifmäßigen Hafengeldes für je 100 kg 1 Pfennig.																	

a. Der der Abgabenberechnung zugrunde zu legende Flächenraum wird durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Seitenraddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

b. Das Winterhafengeld wird erhoben für die Benutzung des Hafens während der Winterzeit. Als Winterzeit gilt der gleiche Zeitraum, wie er jeweilig vom Wasserbauamt Breslau für die staatlichen Liegestellen bestimmt und bekanntgemacht wird. Das Winterhafengeld ist nach Wahl des Schiffs-

führers entweder für die ganze Winterzeit im voraus ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens, und zwar nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage zu entrichten. Bei der letzteren Art werden die Tage des Ein- und Auslaufens mitgezählt. Jedoch ist kein Hafengeld zu entrichten, wenn ein Schiff spätestens am Tage nach dem Einlaufen den Hafen wieder verläßt.

Die Erklärung, welche Art der Entrichtung gewählt wird, ist bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen bei der Hafenverwaltung abzugeben. Wird diese Frist versäumt, so ist das Wahlrecht verwirkt und es muß das Winterhafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit gezahlt werden.

c. Für Fahrzeuge, die den Hafen nach Entrichtung des Hafengeldes für die ganze Winter- bezw. Sommerzeit verlassen, aber in demselben Jahresabschnitte demnächst wieder benutzen, ist für diese wiederholte Benutzung keine Abgabe zu entrichten.

d. Befreit von dem Hafengeld sind Handkähne, die zu größeren Schiffen gehören und mit diesen zusammen im Hafen liegen.

e. Das Sommerhafengeld wird von solchen Fahrzeugen erhoben, die außerhalb der Winterzeit im Hafen liegen, ohne zu laden oder zu löschen, oder nach vollendeter Aus- oder Einladung den Hafen nicht binnen 24 Stunden verlassen, sofern die Schiffahrt nicht durch Hochwasser gesperrt ist.

Ausnahmen:

1. Von den am Stadthafen oder Packhofe sich aufhaltenden Schiffen wird Hafengeld nur dann erhoben, wenn die der Stadtgemeinde gehörigen Ufer, Treppen, Ringe usw. für das Schiff oder von der Schiffsbesatzung in Anspruch genommen werden.
2. Schiffe, die mit einer Ladung von $^1/_3$ oder mehr ihrer vermessenen Tragfähigkeit in den Hafen einlaufen, zahlen ein um die Hälfte höheres Winterhafengeld.

II. Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Hafenanlagen zu Breslau.

1. Für den Stadthafen.

Es ist zu zahlen:

A. an Ufergeld

von allen zu Wasser ankommenden oder zu Wasser abgehenden Gütern, die über ein städtisches Ufer aus- oder eingeladen werden für je 100 kg . . . 2 Pf

Ausnahmen:

von Oderkies und Odersand für jedes cbm	15	=
= Kohlen, Koks und Brikets, die mit der Kippe verladen werden, für jeden Eisenbahnwagen	50	=
von Blei in Blöcken		
= Schamottesteinen in Ziegelformat		
= Getreide in Säcken		
= Hülsenfrüchte in Säcken		
= Knüppel- und ähnlichem Holz		
= Mehl in Säcken		
= Ölsaat in Säcken		
= Soda = =		
= Ton = =		
= Zink in Platten		
= Zucker in Säcken		
die mit der Rutsche eingeladen werden: a. unmittelbar aus dem Eisenbahnwagen für je 100 kg	1	Pf.
b. im übrigen für je 100 kg . .	$1^1/_2$	=

B. an Krangeld

1. von Gütern, die mit Kran unter Anwendung von Kippgefäßen aus den Schiffen in offene Eisenbahnwagen, auf das Ufer oder unmittelbar auf Fuhrwerke geladen werden, und für Kranung von Roheisen ohne Anwendung von Kippgefäßen in den obigen Fällen, für je 100 kg 4 Pf.

Anmerkung. In dem Krangelde ist die Gebühr für die Gestellung der im Schiff erforderlichen Arbeiter enthalten.

Ausnahmen:

von Oderkies und Odersand sind

a. einschließlich Gestellung der im Schiff erforderlichen Arbeiter, für jedes cbm . . 55 Pf.
b. ausschließlich derselben für jedes cbm . . 30 = zu entrichten.

2. in allen übrigen Fällen

A. Von Gütern im Einzelgewichte bis 2 Tonnen einschließlich, die mit Kran geladen werden:

α. aus den Schiffen auf das Ufer, in Eisenbahnwagen — auch umgekehrt — mit Gestellung der am Lande oder in den Wagen erforderlichen Arbeiter für je 100 kg . . . . 5 =

β. aus den Schiffen unmittelbar auf Fuhrwerke oder in die Speicher — auch umgekehrt — mit Gestellung der auf den Fuhrwerken oder in den Speichern erforderlichen Arbeiter für je 100 kg . . . . . 6 =

γ. vom Ufer auf Eisenbahnwagen, Fuhrwerk oder in die Speicher — auch umgekehrt — ohne hafenseitige Gestellung der Arbeiter für je 100 kg . . . . . 5 =

Ausnahmen zu 2 a α und β.

Es sind jedoch zu entrichten für je 100 kg.

Alteisen, leicht zu handhaben (Krantagesleistung über 100 t) . . . . . 7 =
Alteisen, mittelschwer zu handhaben (Krantagesleistung 50—100 t) . . . . . 13 =

Arteisen schwer zu handhaben (Krantagesleistung unter 50 t)	18 Pf.
Bauzeräte	8 "
Baumwolle (Linters)	8 "
Bettfedern in ungepreßten Ballen	8 "
Brückenteile bis 8 m lang	8 "
" über 8 bis 14 m lang	13 "
" über 14 m lang	18 "
Buchweizenschalen	10 "
Drahtstifte in Paketen	9 "
Eisen: Stab- und Fassoneisen, Blechen, Schwellen, Masten, Röhren, Säulen, Schienen, Trägern — bis 8 m lang	8 "
Eisen: Stab- und Fassoneisen, Blechen, Schwellen, Masten, Röhren, Säulen, Schienen, Trägern — über 8 bis 14 m lang	13 "
Eisen: Stab- und Fassoneisen, Blechen, Schwellen, Masten, Röhren, Säulen, Schienen, Trägern — üb. 14 m lang	18 "
Fässer (Kisten) leere usw.	18 "
Feldbahngleise	8 "
Flachs in Ballen und Bunden	7 "
Gasreinigungsmasse, lose bei O-Wagen	4 "
bei G-Wagen	6 "
Glas in Kisten	9 "
Glasflaschen	8 "
Granitpflastersteine	6 "
Haferschalen	10 "
Hanf in Ballen und Bunden	7 "
Hirseschalen	10 "
Holz: Stamm- und Kantholz bis 8 m lang	6 "
" " " über 8—14 m lang	8 "
" " " über 14 m lang	10 "
Bretter, Bohlen und Latten, Pflasterholz, lose Faßdauben und ähnliches Holz	10 "
Jutegarn und Jutegarnabfälle	8 "
Kipsen in Ballen	8 "
Kisten (Fässer) leere usw.	18 "
Klinkerziegel	6 "
Korkabfälle	18 "
Lumpen	8 "
Marmelade in Eimern	18 "
Marmorplatten	9 "
Maschinenteile in Kisten (landwirtschaftliche Maschinen ausgenommen)	8 "
Maschinenteile, lose	10 "
Maschinen, landwirtschaftliche	10 "
Mosaikplatten	18 "
Nähmaschinengestelle	9 "
Ölkuchen, lose (in ganzen Kuchen)	9 "
Ölkuchenbruch	18 "
Papier	7 "
Pflanzenhaare	7 "
Piassava	7 "
Porzellan in Fässern und Kisten	8 "
Rohzucker	4 "
Säuren und flüssige Chemikalien in Korbflaschen	18 "
Schamotteretorten und -Platten	7 "
Schaufeln in Bunden	9 "
Scheerhaare in Ballen	8 "
Schiefer in Platten	18 "
Schwefel, lose	18 "
Stacheldraht auf Haspeln	9 Pf.
Tabak in Fässern und großen Ballen	7 "
Tauabfälle	8 "
Ton, lose, bei O-Wagen	4 "
bei G-Wagen	6 "
Werg in Ballen und Bunden	7 "
Wolle in Ballen	8 "
Zinkblech in Tafeln	8 "
Zucker in Broten	9 "

Bemerkung zu 2 aβ:

Die Sätze ermäßigen sich um 1 Pf. für je 100 kg, wenn die Waren auf Fuhrwerke oder von solchen ohne hafenseitige Gestellung von Arbeitern verladen werden.

b. von Gütern im Einzelgewichte von mehr als 2 Tonnen, die aus den Schiffen unmittelbar auf Eisenbahnwagen oder Fuhrwerke — auch umgekehrt — mit Kran geladen werden, einschließlich Gestellung der am Lande erforderlichen Arbeiter, und zwar bei:

a. Gütern von 2 bis ausschließlich 5 Tonnen Einzelgewicht für je 100 kg	20 Pf.
b. Gütern von 5 bis ausschließlich 10 Tonnen Einzelgewicht für je 100 kg	30 "
c. Gütern von 10 bis ausschließlich 20 Tonnen Einzelgewicht für je 100 kg	40 "
d. Gütern von 20 bis einschließlich 30 Tonnen Einzelgewicht für je 100 kg	50 "

C. An Kippgebühr

einschließlich Gestellung der am Lande erforderlichen Arbeiter:

a. von Bunkerkohle in die Dampfer	für jeden Wagen von höchstens 15 Tonnen Inhalt	6 Mk.
b. von anderer Kohle in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 3.		2 "
b. von anderer Kohle in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 11.		50 Pf.
c. von Koks und Briketts (für höchstens 10 t Ladungen)		2 Mk.

D. An Rutschgebühr

für Benutzung der Rutscheinrichtungen einschließlich Gestellung der in den Eisenbahnwagen erforderlichen Arbeiter:

von Schamottesteinen in Ziegelformat	für je 100 kg	4 Pf.
" Knüppelholz bis 1 m	für je 100 kg	4 Pf.
" Getreide in Säcken	für je 100 kg	3 "
" Hülsenfrüchten in Säcken	für je 100 kg	3 "
" Ölsaaten in Säcken	für je 100 kg	3 "
" Blei in Blöcken	in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 3. für je 100 kg	2 Pf.
" Mehl in Säcken	in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 3. für je 100 kg	2 Pf.
" Soda in Säcken	in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 3. für je 100 kg	2 Pf.
" Zink in Platten	und vom 1. 4. bis 30. 11. für je 100 kg	1 Pf.
" Zucker in Säcken	und vom 1. 4. bis 30. 11. für je 100 kg	1 Pf.

Bemerkung:

Wenn Waren unmittelbar vom Fuhrwerk ohne hafenseitige Gestellung von Arbeitern verladen werden, so ermäßigen sich die Sätze zu D auf $^1/_2$ Pf. für je 100 kg.

E. An Wiegegebühr.

1. für das Verwiegen auf einer städtischen Wage:
   a. mit Gestellung städtischer Arbeiter für je 100 kg . . . . . 5 Pf.

b. ohne Gestellung städtischer Arbeiter für je 100 kg . . . . . 3 Pf.
2. für jede Verwiegung auf der Fuhrwerkswage 50 =
3. für das Verwiegen auf der Gleiswage:
a. für jeden beladenen Wagen . . . . 1 Mk.
b. = = = = , der auf ein bestimmtes vorgeschriebenes Gewicht gebracht und daher mehrmals gewogen werden muß . . . . . 1,50 Mk.
c. für jeden leeren Wagen . . . . . 1 Mk.
4. für Ausstellen eines besonderen amtlichen Wiegescheines . . . . . 1,50 M.

F. an Hafenbahngebühr

1. für das Verbringen von ganz oder teilweise beladenen Eisenbahnwagen vom Hafenbahnhofe (Tarifstation) nach den Ladestellen oder umgekehrt:
a. innerhalb der gewöhnlichen Verschiebedienstzeit für jeden Wagen . . . . . 75 Pf.
Ausnahme: bei Beladung mit Kohlen, Koks oder Briketts, die mit der Kippe verladen werden . . . . . 50 Pf.
b. außerhalb der gewöhnlichen Verschiebedienstzeit (Sonderverschieben) für jeden Wagen . 2 M.
c. nach den vermieteten Lagerplätzen bis 600 m Entfernung für jeden Wagen 1 =
über 600 m = = = = 1,50 =
2. Zuschlagverschiebegebühr für Wagen, die wegen nicht rechtzeitiger Verfügungsabgabe innerhalb der eisenbahnseitig bewilligten Entladefrist keine Entladung finden, für jeden Tag und Wagen . . . 1 M.
3. für das Umstellen von beladenen oder leeren Wagen von einer Ladestelle zur anderen, für jeden Wagen 1 M.
4. für Nichtbenutzung von dem Besteller angeforderter oder zugestellter Wagen, für jeden Wagen . 2 M.
5. für Benutzung städtischer Eisenbahnwagen zur Beförderung von Gütern innerhalb des Hafengebiets, für den ersten angefangenen Kalendertag und für jeden Wagen . . . . . 3 M.
für jeden folgenden angefangenen Kalendertag und für jeden Wagen . . . . . 4 M.
6. für Benutzung städtischer Gleise, wenn die Wagen ohne Umladung oder nach teilweiser Entladung weitergehen oder wenn deren Ladung ganz oder teilweise mit Fuhrwerk abgeholt wird, ohne Gestellung städtischer Hafenarbeiter, für jeden Wagen . 5 M.
7. für Eindecken oder Abdecken offener Eisenbahnwagen, für jede Decke . . . . . 50 Pf.
8. Ueberweisungsgebühr für jeden Wagen . 1,50 M.

G. Sondertarif

für den Verkehr mit Getreide, nämlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Raps, im Getreidespeicher

Nr.	an Arbeitsleistung	für je 100 kg ₰
	I. mit Schiff lose ankommend, ausladen mit Getreideheber bei verwaltungsseitiger Gestellung der Arbeiter im Ankunftsschiff und im Eisenbahnwagen oder Speicher:	
1	lose einlagern mit Wiegen	10
2	lose in ein anderes Schiff oder unmittelbar in Eisenbahnwagen laden mit Wiegen	12
3	sacken, wiegen und verladen auf Lager unmittelbar in Eisenbahnwagen oder ins Schiff	12
	II. mit Schiff gesackt ankommend, ausladen mit Kran, bei Gestellung der Arbeiter im Eisenbahnwagen oder Speicher:	
4	verbringen auf Lager oder unmittelbar in Eisenbahnwagen ohne Wiegen . . .	6
5	verbringen auf Lager oder unmittelbar in Eisenbahnwagen mit Wiegen . . .	9
6	stürzen, sacken, wiegen und verbringen auf Lager unmittelbar in Eisenbahnwagen oder ins Schiff	13
7	lose auf Lager nehmen mit Wiegen . .	14
	III. mit Schiff abgehend bei Gestellung der Arbeiter im Eisenbahnwagen oder Speicher oder auf dem Fuhrwerk:	
	a. mit der Bahn oder mit Fuhrwerk gesackt ankommend:	
8	einladen ohne Wiegen	6
9	einladen mit Wiegen	9
10	mischen, sacken, wiegen und einladen . .	17
11	lose verladen mit Wiegen	10
12	mischen und lose verladen mit Wiegen .	13
	b. mit der Bahn lose ankommend:	
13	lose einladen mit Wiegen	13
14	sacken, wiegen und einladen	16
	c. lose auf Lager befindlich:	
15	lose einladen mit Wiegen	10
16	sacken, wiegen und einladen	11
17	mischen und lose einladen mit Wiegen .	13
	d. gesackt auf Lager befindlich:	
18	einladen ohne Wiegen	6
19	einladen mit Wiegen	9
20	umsacken und einladen ohne Wiegen . .	11
21	umsacken und einladen mit Wiegen . .	14
22	lose einladen mit Wiegen	11
23	lose umlaufen lassen, sacken, wiegen und einladen	14
24	mischen, sacken, wiegen und einladen . .	15

Bemerkung: Das Ufergeld ist in den Sätzen nicht enthalten.

H. an Lagergeld

für das vorübergehende Lagern von Gütern über eine gebührenfreie Frist von 72 Stunden hinaus für je 100 kg und jeden Tag

a. im Freien . . . . . 1 Pf.
b. in den Speichern . . . . . 2 „

2. Für den Packhof am Nikolai-Stadtgraben.

Es ist zu zahlen:

A. an Ufergeld

von allen zu Wasser ankommenden oder zu Wasser abgehenden Gütern für je 100 kg . . . . . 2 Pf.

Ausnahme:

von Gütern, die mit der Rutsche eingeladen werden — ohne Gestellung städtischer Arbeiter — für je 100 kg 1 Pf.

B. an Krangeld

von allen gekrantten Gütern ohne Gestellung städtischer Arbeiter für je 100 kg . . . . . 5 Pf.

C. an Rutschgebühr

für die Benutzung städtischer Rutschen ohne Gestellung städtischer Arbeiter für je 100 kg . . . . 1 Pf.

D. an Wiegegebühren.

1. für das Verwiegen auf einer städtischen Wage:
   a. mit Gestellung städtischer Arbeiter für je 100 kg 5 Pf.
   b. ohne „ „ „ „ „ „ „ 3 „
2. für jede Verwiegung auf der Fuhrwerkswage 50 Pf.
3. für Ausstellen eines besonderen amtlichen Wiegescheines . . . . . 1,50 Mk.

E. An Lagergeld

für das vorübergehende Lagern von Gütern über eine gebührenfreie Frist von 72 Stunden hinaus für je 100 kg und jeden Tag

a. im Freien . . . . . 1 Pf.
b. in den Speichern . . . . . 2 „

3. Für die offenen Verladeplätze am Schlung und Großschiffahrtsweg.

Es ist zu zahlen:

A. An Ufergeld

von allen zu Wasser ankommenden oder zu Wasser abgehenden Gütern für je 100 kg . . . . . 3 Pf.

Ausnahmen:

1. von Kant- und Rundholz, Brettern, Bohlen und Faßdauben für das cbm . . . . . 20 „
2. von Brennholz für jedes Raummeter . . . 12 „
3. von Mauer- und anderen Ziegeln für je 1000 Stück . . . . . 40 „
4. von Sand, Kies, Eis, Lette, Erde oder Schlamm für jede zweispännige Fuhre . . . . . 30 „
   für jede einspännige Fuhre . . . . . 15 „

B. An Lagergeld

für das vorübergehende Lagern von Gütern vom Tage der Anlieferung an für jeden angefangenen Kalendermonat, und zwar:

von Hölzern aller Art für jedes cbm . . . 45 Pf.
von Mauer- und anderen Ziegeln für je 1000 Stück . . . . . 1,20 Mk.
von allen übrigen Gütern für je 100 kg . . 5 Pf.

Ausnahme:

Für Güter, die nicht länger als zehn Tage lagern, wird kein Lagergeld erhoben.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, die dem Könige gehören oder ausschließlich für seine Rechnung befördert werden, sowie Fahrzeuge und Transporte, die staatlichen Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die städtischen Hafen-Anlagen fördernden Zwecken dienen, sind von der Zahlung des Hafengeldes sowie des Ufer- und Lagergeldes befreit.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Als Mindestbetrag einer jeden Rechnung werden 25 Pf. erhoben.
2. Angefangene Tarifeinheiten gelten für voll; die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet.
3. Die Ufergelder zu II, 3 sind vor Beginn der Aus- oder Einladung, die übrigen Gebühren und Beträge innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Rechnung an der Kasse der in Anspruch genommenen Hafenanlage oder Ladestelle zu zahlen.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 15. April 1913 am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Tarifnachtrag vom 9. Mai 1916 bleibt auch für den neuen Tarif in Geltung.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. Wir machen auf die große Bedeutung der Knochensammlung in den Haushaltungen aufmerksam.

Wie schon auf anderen Gebieten geschehen, so könnten sich auch hier die Schulen beteiligen und für Aufklärung der Jugend Sorge tragen.

Die Zentrale für Kriegshilfe der Schulen, Berlin-Steglitz, Schützen-Straße 13, hat ein Merkblatt erscheinen lassen, welches über den Gegenstand Aufklärung gibt. Wir stellen allen Gemeinden anheim, sich das Merkblatt kommen zu lassen.

Breslau, 29. 12. 1917. Kgl. Regierung. Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird auf Anordnung der Reichsstelle bestimmt:

§ 1. § 1 Buchstabe c der Verordnung der Pro-

vinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien vom 29. September 1917 erhält folgende Fassung:

„Möhren aller Art in sämtlichen Kreisen der Provinz Schlesien".

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, 24. 12. 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

8. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen für das Rechnungsjahr 1916 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871. Gesetz-Sammlung Seite 345).

	männlich im Alter				weiblich im Alter				Hauptsumme
	bis 14 Jahre	über 14 bis 60 Jahre	über 60 Jahre	zusammen	bis 14 Jahre	über 14 bis 60 Jahre	über 60 Jahre	zusammen	
A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:									
1. dauernd:									
a. in Ortsgemeinden	467	86	87	640	484	418	317	1219	1 859
b. in dem Landarmenhause zu Schweidnitz .	—	72	61	133	—	37	22	59	192
c. in anderen Rettungsanstalt. u. Rettungshäusern	151	23	25	199	140	23	28	191	390
d. in anderen Landarmenverbandsbezirken, bezw. in Bundesstaaten und im Auslande . . .	51	13	36	100	50	68	120	238	338
e. auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	10 014
2. vorübergehend	—	—	—	—	—	—	—	—	2 120
zusammen	669	194	209	1072	674	546	487	1707	14 913
B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmenverbänden verpflegt	—	—	2	2	—	2	4	6	8
im ganzen	669	194	211	1074	674	548	491	1713	14 921

Für Landarme sind verausgabt worden:

a. an dauernden Unterstützungen . 241 607,60 M.

b. an einmaligen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten sowie an zeitweisen Unterstützungen . . . . . 93 020,68 „

zusammen 334 628,28 M.

Die örtliche Kontrolle über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstützungen mußte im Berichtsjahre des Krieges wegen vorübergehend eingestellt werden.

Die auf Grund des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 dem Arbeitszwange unterworfenen Arbeitsscheuen und säumigen Nahrpflichtigen des Landarmenverbandes, sowie der zu dem Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien gehörigen Ortsarmenverbände werden in dem Landarmenhause zu Schweidnitz untergebracht.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betrugen insgesamt 4 836 880,67 M.

Hierauf wurde nach § 25 der Ausführungs-Vorschrift vom 11. April 1895 durch die Kreis-Verbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Landeshauptkasse gezahlt . 2 734 941,12 „

Es sind demnach von dem Landarmenverbande zugeschossen worden 2 101 939,55 M.

An Beihilfen sind den unvermögenden Ortsarmenverbänden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gezahlt . . . . . 15 587,24 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

a. für die in dem Landarmenhause untergebrachten Landarmen .	77 919,51 M.		
und abzüglich der eigenen Einnahmen von . . .	10 699,62	=	67 219,89 M.
b. für die Korrigenden . .	396 410,45 M.		
und abzüglich der eigenen Einnahmen von . . .	232 168,43	=	164 242,02 =
		zusammen	231 461,91 M.

Überhaupt sind in Erfüllung der dem Landarmenverbande obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. für die Landarmen außerhalb der Schweidnitzer Anstalt . .	334 628,28	M.
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken	2 101 939,55	=
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände	15 587,24	=
IV. für Landarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz	231 461,91	=
zusammen	2 683 616,98	M.

Zur Deckung des laut Etats auf 2 903 700 M. festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1916 sind bei Kapitel 9 der Einnahme des Etats des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1916 = 7,64 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden. Diese Einnahmen betrugen im Berichtsjahre 2 884 888,39 M.

Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4 713 857 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer für 1916 = 40 647 637,15 Mark.

Von den im Jahre 1916 gestellten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstützungen wurden 146 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1916 von 11 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden: 8 abgelehnt,
3 bewilligt.

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1916 = 100 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Korrigenden waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1916	759	
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu	336	1095
Davon gingen ab		726

Ende März 1917 verblieben daher noch im Bestande 369.

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1916:

Aktiva.	Mk.
1. Kassenbestand a. bar	2 163 909,77
b. Effekten . . .	1 743 600,—
2. Hypothekarische Forderungen . . .	1 131 935,39
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	841 717,38
4. Vorschüsse, unverzinsliche	5 000,—
5. Zinsenreste	26 079,83
6. Rückständige Dotationsrente . . .	190 500,—
zusammen Aktiva	6 102 742,37

Passiva.	
1. Reste a. Anleihezinsen	1 469,06
b. Depositen	182,70
c. Einmalige Ausgaben . .	427,39
2. Von dem auf die Freiburger Anstalt entfallenden Anteil der zum Zwecke der Errichtung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien aufgenommenen Anleihen im Restbetrage von	156 700,—
zusammen Passiva	158 779,15

Das reine Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach . . . 5 943 963,22

Breslau, den 28. September 1917.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien.

9. Schlesische Landschaft.

Pfandbriefsausgabe vom Jahre 1917.

1. In dem einjährigen Zeitraum von Weihnachten 1916 bis dahin 1917 sind von der Landschaft erworben worden:

A. an Darlehnshypotheken auf inkorporierten Gütern, und zwar:

a. innerhalb der ersten Hälfte ihres Kreditwertes . . . . . 26 507 350 Mk.,
wofür Pfandbriefe lit. A ausgereicht worden sind:
zu 3 Prozent verzinslich . 1 738 700 Mk.,
zu 3½ Prozent verzinslich . 926 750 „
zu 4 Prozent verzinslich . 23 841 900 „
zusammen 26 507 350 Mk.,

b. innerhalb des vierten Sechstels des Kreditwertes . . . . . 7 632 400 Mk.,
wofür Pfandbriefe lit. C ausgereicht worden sind:
zu 3 Prozent verzinslich . . 945 800 Mk.,
zu 3½ Prozent verzinslich . . 396 300 „
zu 4 Prozent verzinslich . . 6 290 300 „
zusammen 7 632 400 Mk.,

B. an Darlehnshypotheken auf nicht inkorporierten Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel ihres Kreditwertes (vergl. Beleihungsordnung vom 10. August 1888) . . . . . 3 866 100 Mk.,
wofür Pfandbriefe lit. D ausgereicht worden sind:
zu 3½ Prozent verzinslich . 70 400 Mk.,
zu 4 Prozent verzinslich . 3 795 700 „
zusammen 3 866 100 Mk.

2. In dem zu 1 bezeichneten Zeitraum sind von den Darlehnsschuldnern — außer den von der altlandschaftlichen Pfandbriefschuld abgelösten Beträgen von zusammen 413 130 Mk. — zurückgezahlt worden:

A. Darlehnshypotheken auf inkorporierten Gütern und zwar:

a. der ersten Wertshälfte . . . 7 847 900 Mk.,
wofür an Pfandbriefen lit. A aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:
zu 3 Prozent verzinslich . . 1 437 500 Mk.,
zu 3½ Prozent verzinslich . . 5 094 650 „
zu 4 Prozent verzinslich . . 1 315 750 „
zusammen 7 847 900 Mk.,

b. des vierten Sechstels des Kreditwertes . . . . . 2 459 550 Mk.,
wofür an Pfandbriefen lit. C. aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:
zu 3 Prozent verzinslich . . 532 850 Mk.,
zu 3½ Prozent verzinslich . . 1 503 550 „
zu 4 Prozent verzinslich . . 423 150 „
zusammen 2 459 550 Mk.,

B. Darlehenshypotheken auf nicht inkorporierten Grundstücken . 3 328 050 Mk.,
wofür an Pfandbriefen lit. D aus dem Umlauf zurückgezogen worden sind:
zu 3 Prozent verzinslich . . 580 850 Mk.,
zu 3½ Prozent verzinslich . . 2 234 300 „
zu 4 Prozent verzinslich . . 512 900 „
zusammen 3 328 050 Mk.

3. Es hat sich hiernach die umlaufende Pfandbriefschuld vermehrt:
um 23 419 170 Mk. bei inkorporierten Gütern (Rittergütern),
um 538 050 Mk. bei nicht inkorporierten (rustikalen) Grundstücken.

Breslau, am 18. Dezember 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

10. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1917, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht

lfde. Nr.	Bezeichnung des Marktortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		der Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Breslau . . . . . gültig für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	11	69	10	60	9	45	7	02	27	27	3	70

Breslau, den 1. Januar 1918.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

11. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1894 bis einschließlich 1917 nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Marktortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		der Neuscheffel							
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Breslau . . . . . gültig für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	6	64	5	47	4	48	3	54

Breslau, den 1. Januar 1918.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: 1. der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Regierungs- u. Gewerbeschulrat, Professor Klose, hier;

2. der Charakter als Rechnungsrat den Kreissekretären Rother in Reichenbach i. Schl. und Hantke in Schweidnitz;

3. der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Regierungs- und Schulrat Mühlhan, hier.

Bestätigt: die Wiederwahl des Generaloberarztes a. D. Dr. med. Braune und des Müllermeisters Dumke in Herrnstadt zu unbesoldeten Ratmännern und die Wahl des Kaufmanns Max Hellmer in Herrnstadt zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Herrnstadt, vom 1. Januar 1918 ab.

Angestellt: 1. die Probeaufseherin Anna Chromik II vom 1. Januar 1918 ab als Aufseherin bei dem Strafgefängnis in Breslau;

2. der Probeaufseher Adolf Rauprich als Aufseher bei dem Strafgefängnis in Breslau vom 1. 1. 18 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. der Hauptlehrer Karl Hundeck aus Nimptsch zum Rektor mit erweiterter Amtsbefugnis an der evang. Schule in Löwen, Kreis Brieg;

2. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Bruno Lorenz in Krehlau zum Lehrer an der kathol. Schule in Krehlau, Kreis Wohlau.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Richard Becker in Rogelwitz, Kreis Brieg, zum Lehrer an einer evang. städtischen Volksschule in Breslau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Berufen: der Oberlehrer an der Realschule in Waldenburg (Schles.) Dr. Herbert Grunert an das Elisabet-Gymnasium in Breslau vom 1. Januar 1918 ab.

Hierzu eine Sonderbeilage: Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Sackpapier.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Januar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600/11. 17. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichssackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geklebter Papiersäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichssackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 5. Januar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Ellenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 2. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 12. Januar. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 217—220, 1 u. 2 d. R.-G.-Bl., S. 13/14. — Inhalt der Nr. 30 d. Pr G.-S., S. 14. — Be- und Entladung von Eisenbahnwagen, S. 14. — Metallisches Natrium, S. 14/15. — Preis für abfallende Ware bei Molkerei- und Landbutter, S. 15. — Versorgung mit Kaffee-Ersatzmitteln, S. 15. — Provinzialzuckerstelle, S. 15. — Namensänderung, S. 15. — Ausstellung von Saatkarten, S. 15. — Alterszulagenkassenverteilungsplan für Lehrer, S. 15. — Vergütung für Vorspann und Spanndienste, S. 15/16. — Giroverband Schlesien, S. 16.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

12. Die Nummer 217 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 6183 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902), vom 18. Dezember 1917, unter

Nr. 6184 eine Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett, vom 22. Dezember 1917, und unter

Nr. 6185 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 118), vom 22. Dezember 1917.

13. Die Nummern 218 und 219 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 218 unter

Nr. 6186 eine Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen, vom 20. Dezember 1917 und unter

Nr. 6187 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, vom 22. Dezember 1917,

Nummer 219 unter

Nr. 6188 eine Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, vom 27. Dezember 1917.

14. Die Nummer 220 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6189 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahnverkehrsordnung (Frachtbriefmuster), vom 27. Dezember 1917, unter

Nr. 6190 eine Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel vom 28. Dezember 1917, unter

Nr. 6191 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, vom 28. Dezember 1917, unter

Nr. 6192 eine Bekanntmachung über Druckpapier vom 28. Dezember 1917, unter

Nr. 6193 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 27. Dezember 1917, und unter

Nr. 6194 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak, vom 27. Dezember 1917.

15. Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6195 eine Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, vom 29. Dezember 1917, und unter

Nr. 6196 eine Bekanntmachung, zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1394), vom 29. Dezember 1917.

16. Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6197 eine Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika, vom 31. Dezember 1917, unter

Nr. 6198 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 3. Januar 1918, unter

Nr. 6199 eine Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 3. Januar 1918, unter

Nr. 6200 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, vom 3. Januar 1918 und unter

Nr. 6201 eine Bekanntmachung über die Gewäh-

rung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung, vom 3. Januar 1918.

17. Die Nummer 30 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 617 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Lützkendorf bei Merseburg, vom 26. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

18. Ausführungsbestimmung zur Anordnung vom 21. 9. 17 Abt. IIf[1] Nr. 445/9. 17 betreffend Arbeitsleistung zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen.

1. Die örtlichen Polizeiverwaltungen haben Verzeichnisse der für die Arbeitsleistung in Betracht kommenden Personen aufzustellen und laufend zu führen. Die Hilfsdienstmeldestellen und Einberufungsausschüsse haben ihnen hierzu die gewünschte Auskunft zu erteilen und evtl. erforderliche Hilfe zu leisten. Für Orte mit über 10 000 Einwohnern sind die Listen revierweise anzulegen und ist die Arbeitshilfe von den einzelnen Revieren abwechselnd zu stellen. In die Liste sind nur solche Personen aufzunehmen, die augenscheinlich körperlich und geistig zur Handarbeit geeignet sind.

Personen, die einer hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung nachgehen und solche, denen aus der Heranziehung zur Arbeit offensichtlich ein in unbilligem Verhältnis zu ihrer Hilfeleistung stehender wirtschaftlicher Schaden erwachsen kann, sind nicht zur Arbeit heranzuziehen. Zur Überwachung der Gestellung und zur Bearbeitung der bezüglichen Anträge ist in größeren Orten eine Zentralstelle einzurichten.

2. Die Anforderung der Arbeitshilfe erfolgt durch die Güterabfertigung, bei welcher ein Bedürfnis zur Arbeitshilfe zutage tritt, unmittelbar bei der örtlichen Polizeiverwaltung bezw. bei der hierfür bestimmten Zentralstelle.

In besonderen Fällen, z. B. wenn für eine Güterabfertigung das Bedürfnis entsteht, Arbeitshilfen nicht am Standort der Güterabfertigung selbst und auch nicht am Standort einer benachbarten Güterabfertigung, sondern außerhalb dieses Bereichs anzufordern, erfolgt die Anforderung von der Güterabfertigung, durch die Linienkommandantur. Eine Anforderung von Arbeitshilfen nach auswärts ist jedoch nur zulässig, wenn in der Nähe der Arbeitsstelle Arbeitshilfe nicht zu erlangen ist.

Die Anforderungen sollen grundsätzlich durch Fernspruch übermittelt werden. Schriftliche Anträge sind nur zugelassen, wenn eine Verständigung am Fernsprecher nicht zu erreichen ist. In diesem Falle ist die Anforderung stets sofort durch besonderen Boten zu übermitteln. Der Eingang der Anforderung ist zu bestätigen.

3. Die zur Arbeitshilfe bestimmten Personen sind von der Polizeibehörde oder der Zentralstelle schriftlich rechtzeitig gegen Empfangsbescheinigung unter Mitteilung des Gestellungsortes und der Zeit zu benachrichtigen. Die Arbeitspflichtigen haben die Arbeit pünktlich anzutreten, den Anweisungen des betreffenden Arbeitsleiters unweigerlich Folge zu leisten und die ihnen aufgetragenen Arbeiten ordnungsmäßig auszuführen.

Für die Arbeitsleistung erhalten sie den jeweils am Orte für gleiche oder ähnliche Arbeiten gezahlten Tage- oder Stundenlohn ausgezahlt. Die Verauslagung erfolgt durch die Güterabfertigung, bei welcher die Arbeit geleistet wird.

Die Arbeitspflichtigen können auch zur Nacht- oder Sonntagsarbeit herangezogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Güterabfertigung bezw. der Linienkommandantur.

Für Nacht- oder Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50 % zu gewähren, ebenso bei Beschäftigung auf auswärtigen Stellen. Zur Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit sind die üblichen Arbeitspausen zu gewähren. Für die Verpflegung hat jeder Arbeitspflichtige selbst zu sorgen. Bei Verwendung von Arbeitspflichtigen auf auswärtigen Arbeitsstellen ist die Unterkunft unentgeltlich zu gewähren. Die Arbeitspflichtigen haben Anspruch auf Verpflegung gegen Bezahlung in behördlich oder privat eingerichteten Kantinen usw. Für Hin- und Rückfahrt nach auswärtigen Arbeitsstellen ist freie Fahrt zu gewähren, wenn die Arbeitskräfte von seiten der Eisenbahn zur Zwangsentladung usw. verwendet werden. Soweit Privatinteressenten in Frage kommen, haben diese die Fahrtkosten zu übernehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung finden Anwendung.

Der Arbeitsleiter hat die Polizeibehörde zu benachrichtigen, ob die zur Arbeitsleistung Bestimmten sich vollzählig und rechtzeitig gestellt haben. Bei Arbeitsverweigerung ist der Ortspolizeibehörde Meldung zu erstatten, damit das Strafverfahren eingeleitet werden kann.

Breslau, 15. 12. 1917. Die Kriegsamtstelle.

19. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium" ohne behördlichen Nachweis, daß es zu einem erlaubten gewerblichen Zwecke vorrätig gehalten und verwendet werden soll, ist verboten.

§ 2. Für die Ausstellung der in Ausnahmefällen notwendigen behördlichen Bescheinigungen sind die Gewerbeinspektoren zuständig.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 22. 12. 1917. Der Kommandant.
Glatz, den 25. 12. 1917. Der Kommandant.

20. Meine Anordnung vom 25. Oktober d. Js. wird dahin abgeändert, daß der Preis für abfallende Ware bei Molkereibutter und Landbutter auf 180 Mark je 50 kg herabgesetzt wird. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Breslau, 25. 12. 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

21. Auf Grund der Bekanntmachungen und Verordnungen vom 25. September 1915, (R.G.Bl. 1915 S. 607) vom 4. November 1915, (R.G.Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 673) sowie auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli 1916

II b 8440 M. f. H.
L a I e 10 860 M. f. L.
I 15 493 M. d. J.

wird hiermit folgendes für den Umfang der Provinz Schlesien angeordnet:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffeeersatzmitteln wird der Provinzialzuckerstelle für die Provinz Schlesien übertragen. Der Provinzialzuckerstelle für Schlesien wird zu diesem Zwecke eine kaufmännische Abrechnungsstelle angegliedert; in ihr werden Großhändler, Einkaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern und von Konsumvereinen sowie Großdetaillisten nach Maßgabe der von mir festgesetzten Bedingungen zusammengeschlossen.

Breslau, 3. 1. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

22. In Abänderung meiner Anordnung vom 21. November 1916, betreffend Errichtung der Provinzialzuckerstelle ordne ich hiermit an:

Die Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle ist als zur Behörde des Oberpräsidenten gehörig anzusehen. Die Schriftstücke sind unter der Firma „Der Oberpräsident, Provinzialzuckerstelle Breslau V, Tauentzienplatz 11" zu erlassen. Zum Leiter der Verwaltungsabteilung in meiner Vertretung bestimme ich den Regierungsassessor Besser, welcher nach meinen Anweisungen die Geschäfte bearbeitet.

Die Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle hat den Bezug des Zuckers und die Versorgung der Bevölkerung der Provinz Schlesien mit Zucker und Kaffeeersatzmitteln im Rahmen der allgemeinen Anweisungen des Landeszuckeramts und des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel und im Zusammenwirken mit der Geschäftsabteilung und der Abrechnungsstelle zu regeln. Ihr liegt auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommunalverbände und Gemeinden auf dem Gebiete der Versorgung mit Zucker und Kaffeeersatzmitteln ausschließlich ob. Es findet demgemäß ein Eingreifen der Herren Regierungspräsidenten in die Durchführung der Versorgung mit Zucker und Kaffeeersatzmitteln durch die Kommunalverbände und Gemeinden künftig nicht mehr statt.

Breslau, 3. 1. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

23. Der minderjährigen Marie Agnes Auguste Günther (bisher Harmeling) ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Gottwald zu führen.

Breslau, 2. 1. 1918. Der Regierungs-Präsident.

24. Nach der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 22. Dezember 1917 R.-G.-Bl. S. 1124, sind die bereits ausgestellten Saatkarten über Sommersaatgetreide, deren Belieferung vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist, erst nach Prüfung und Abstempelung durch die höhere Verwaltungsbehörde gültig und deshalb unverzüglich an mich einzureichen.

Die Ausstellung der Saatkarte erfolgt durch den Kommunalverband; eine Ausstellung von Saatkarten durch die Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Saatkarten, die von Gemeinden nach dem Tage der Verkündung der Verordnung vom 22. Dezember 1917 ausgestellt sind, sind ungültig.

Breslau, 8. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

25. Im Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachung vom 26. März 1917 — Sonderbeilage zu Stück 31 des Amtsblattes für 1917 — bringen wir zur Kenntnis, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageneinheitssatzes von 100 *M* für jede der im Alterszulagekassenverteilungsplane für 1917 angegebenen Lehrerstellen, für welche ein Staatszuschuß von 337 *M* gewährt wird, einen Betrag von 12 *M* überwiesen hat.

Es tritt hiernach eine entsprechende Kürzung der Beiträge in der Spalte 8 des erwähnten Planes ein. Diese Herabsetzung findet auch auf die im Laufe des Rechnungsjahres 1917 neu gegründeten Schulstellen Anwendung, mit der Maßgabe, daß nur der anteilige Betrag in Anrechnung gebracht wird.

Die Regierungshauptkasse und die Kreiskassen des Bezirks sind mit Anweisung versehen worden.

Breslau, 20. 12. 1917.

Kgl. Regierung, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.

26. Der Bundesrat hat auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) beschlossen, daß vom 1. September 1917 ab die Vergütung für Vorspann und Spanndienste auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt. Berlin, 21. 9. 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Tarif der Vorspannvergütungssätze nach dem Kriegsleistungsgesetze.

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) erfolgt vom 1. September 1917 ab tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Kühen geleistet sind.

1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden oder Maultieren.

Vergütungssätze für						4. Von dem Unterschiede zwischen Spalte 1 und 3 entfallen auf			
1. ein mit einem Pferde oder Maultier bespanntes Fuhrwerk mit Führer		2. ein mit zwei Pferden oder Maultieren bespanntes Fuhrwerk mit Führer		3. jedes weitere Pferd oder Maultier		den Wagen		den Führer	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
15	—	24	—	9	—	2	50	3	50

2. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen, Kühen oder Eseln.

Vergütungssätze für								5. Von dem Unterschiede zwischen Spalte 1 und 3 oder 4 entfallen			
1. ein mit einem Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer		1. ein mit einer Kuh oder einem Esel bespanntes Fuhrwerk mit Führer		2. ein mit zwei Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer		2. ein mit zwei Kühen oder zwei Esel bespanntes Fuhrwerk mit Führer		3. jeden weiteren Ochsen		4. jede weitere Kuh od. jeden weiteren Esel		auf den Wagen		auf den Führer	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
12	—	10	50	18	—	15	—	6	—	4	50	2	50	3	50

Bei Festellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird, soweit Führer und Zugtiere nicht gemäß § 12[2] und Ziffer I, 5[3] der Ausführungsverordnung frei einquartiert und verpflegt werden. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Ruhe-, Sonn- und Festtage sind bei fortgesetzter Vorspannleistung ohne Rückkehr in die Heimat wie Arbeitstage zu vergüten, wenn eine Bereitschaft zur Dienstleistung bescheinigt wird.

Bei Gestellung bespannter Möbelwagen kann wegen des größeren Fassungsraums die Vergütung für den Wagen je nach der Größe auf bis zu 10 Mark täglich erhöht werden.

Bei ausschließlicher Anforderung von Führern und Wagen ohne Bespannung oder eines von beiden allein hat der vorstehende Tarif keine Anwendung zu finden. (§ 13 des Kriegsleistungsgesetzes.)

Breslau, 5. 1. 1918. Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

27. Bezugnehmend auf die in Stück 37 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß

der Kreis Brieg, Bez. Breslau,

sowie die

Stadtgemeinden

Habelschwerdt, Neurode, Schweidnitz, Wansen, Wünschelburg

und die

Landgemeinden

Dittersbach und Peterswaldau

dem Giroverbande Schlesien beigetreten sind.

Breslau, den 31. 12. 1917.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 3. Ausgegeben in Breslau Sonnabend, den 19 Januar **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 3 u. 4 d. R.-G.-Bl., S. 17. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten, S. 17. — Beisitzer der Gewerbegerichte usw., S. 17/18. — Getreide, Hülsenfrüchte usw., S. 18 — Ablieferung von Hafer usw. an Proviantämter, S. 18/19 — Preise für Karbid, S. 19. — Arzneitaxe, S. 19 — Durchschnittspreise für Fourage, S. 19. — Entlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 19/20. Freie Lehrerstellen, S. 20. — Teuerungszulagen, S. 20. — Personalnachrichten, S. 20. — Hierzu eine Beilage: Schles. Prov.-Beratungsstelle für Kriegerehrungen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

28. Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6202 das Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 340), vom 28. Dezember 1917, unter

Nr. 6203 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 3. Januar 1918, und unter

Nr. 6204 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 479), vom 31. Dezember 1917.

29 Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6205 eine Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, vom 10. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- rc. Behörden.

30. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Die Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins den Antrag auf Befreiung ihrer Azetylenapparate von der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Azetylenverordnung) über Anordnung eines besonderen Wäschers gestellt. Die Bauart der Apparate entspricht der Bauart der durch meinen Erlaß vom 22. März d. Js. — III. 1761 — unter Typennummer J 43 und A 1 zugelassenen Apparate. In dem Entwickler der Apparate ist über jedem Carbidbehälter ein Wasserverschluß eingebaut, der das aufsteigende Gas in einzelnen Blasen durch das Kühlwasser leitet und so ein Waschen des Gases bewirkt. Ferner ist die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze angegebene Grenzzahl seinerzeit gewählt worden, um den Ausdruck „Ortszentralen" technisch zu umschreiben; sie war daher ursprünglich für Beleuchtungsanlagen gedacht. Die Technische Aufsichtskommission hat hiernach den Antrag der Firma in Beschränkung auf Schweißanlagen befürwortet.

Ich genehmige daher auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung allgemein, daß die Azetylenschweißapparate der Firma von der bezeichneten Bauart mit mindestens 300 l Stundenleistung von der angegebenen Vorschrift befreit bleiben. Die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze weiter enthaltene Bestimmung über Anordnung zweier umschaltbarer Reinigungsanlagen und die allgemeine Vorschrift über Anordnung einer Wasservorlage (Ziffer 13 der Technischen Grundsätze) wird von der Ausnahmebewilligung nicht berührt.

Berlin, 29. 12. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

31. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (R.G.Bl. S. 1017).

Auf Grund des § 4 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, für Berlin

der Oberpräsident in Potsdam, für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte die Oberbergämter.

2. Bejaht die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Beisitzer eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Magistrat bezw. den Kreisausschuß, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis. In Städten, in denen kein Magistrat besteht, hat die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) zu erfolgen.

Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrate, Gemeindevertretungen oder Kreisausschüsse derjenigen Gemeinden oder Kreise zu geschehen, welche das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Beisitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten Kreise zu wählen sind.

3. Der Magistrat (Bürgermeister) oder der Vorsitzende des Kreisausschusses erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbegerichten und gemeinsamen Kaufmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jeden der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreisausschüsse zu erfolgen.

4. Die Wahl ist sogleich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahlen ist bekannt zu machen.

5. Für Berggewerbegerichte (§ 82 des Gewerbegerichtsgesetzes), Königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§ 85 a. a. O.) und Innungsschiedsgerichte (§ 84 a. a. O.) findet die Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesenen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie sie in Nr. 3 geregelt ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde oder Innungsaufsichtsbehörde, überlassen, ob und in wieweit sie bei der Ernennung von Ersatzmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisationen berücksichtigen will.

Berlin, 30. 12. 1917.

Der Justizminister. Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

32. Ausführungsanweisung zu der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1124).

Die Ausführungsanweisung vom 9. September 1917 — VI c 1206 II — wird dahin abgeändert, daß hinter den Worten „im Sinne des" einzufügen ist: „§ 1 Abs. 1 Satz 1".

Berlin, 31. 12. 1917.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

33. Bei unmittelbarer Ablieferung von Hafer an ein Proviantamt mittels Fuhrwerk zahlen die Proviantämter vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab für die Mehrleistung und zwar für den Weg vom Lagerort bis zum Magazin nach Abzug des Weges vom Lagerort bis zur Verladestelle (nächste Eisenbahnstation oder Schiffsanlegeplatz) eine Vergütung, die für den Zentner beträgt

bei Landwegen

bis zu 2 km	.	.	.	.	.	20	Pf.
über 2 bis 5 km	.	.	.	.	.	30	"
" 5 " 8 "	.	.	.	.	.	45	"
" 8 " 12 "	.	.	.	.	.	60	"
" 12 " 15 "	.	.	.	.	.	75	"
" 15 km	.	.	.	.	.	100	"

bei Kunststraßen (Chausseen)

bis 3 km	.	.	.	.	.	20	Pf.
über 3 bis 6 km	.	.	.	.	.	30	"
" 6 " 9 "	.	.	.	.	.	40	"
" 9 " 12 "	.	.	.	.	.	50	"
" 12 " 15 "	.	.	.	.	.	60	"
" 15 " 20 "	.	.	.	.	.	75	"
" 20 km	.	.	.	.	.	100	"

Besteht der Weg nur zum Teil aus Kunststraßen, so gilt er für die Berechnung der Vergütung als Landweg, wenn die benutzten Kunststraßen nicht mehr als $^1/_3$ des Gesamtweges ausmachen, anderenfalls als Kunststraße.

Ziffer IV B 5 c und d der Grundsätze für die Beschaffung der Heeresverpflegung vom 16. 8. 17 / 29. 10. 17 gelten hierdurch als abgeändert.

Breslau, 9. 1. 1918.

Stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps.

33 a. Bei unmittelbarer Ablieferung von Hafer, Heu und Stroh an ein Proviantamt mittels Fuhrwerk zahlen die Proviantämter vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab für die Mehrleistung, und zwar für den Weg vom Lagerort bis zum Magazin

nach Abzug des Weges vom Lagerort bis zur Verladestelle (nächste Eisenbahnstation oder Schiffsanlegeplatz) anstelle der bisher gewährten ersparten Eisenbahnfracht und Abrollkosten eine Vergütung, die für den Zentner beträgt

bei Landwegen

bis zu 2 km	20 Pf.
über 2 bis 5 km	30 "
" 5 " 8 "	45 "
" 8 " 12 "	60 "
" 12 " 15 "	75 "
" 15 km	100 "

bei Kunststraßen (Chausseen)

bis 3 km	20 Pf.
über 3 bis 6 km	30 "
" 6 " 9 "	40 "
" 9 " 12 "	50 "
" 12 " 15 "	60 "
" 15 " 20 "	75 "
" 20 km	100 "

Besteht der Weg nur zum Teil aus Kunststraßen, so gilt er für die Berechnung der Vergütung als Landweg, wenn die benutzten Kunststraßen nicht mehr als $^1/_3$ des Gesamtweges ausmachen, anderenfalls als Kunststraße.

Ziffer IV B 5 c und d der Grundsätze für die Beschaffung der Heeresverpflegung vom 16. 8. 17/29. 10 17 gelten hierdurch als abgeändert.

Breslau, 10. 1. 1918.

Stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

34. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe macht darauf aufmerksam, daß von Kleinhändlern, die mit der Verteilung von Karbid in Mengen unter 10 kg beauftragt sind, den Verbrauchern Preise abgenommen werden, welche die erlaubten wesentlich übersteigen. Bei dem heutigen Grundpreise für Karbid von 86,50 Mk. für 100 kg sind Kleinhändler berechtigt, einschließlich Unkosten und Deckung ihres Verdienstes den Verbrauchern für 1 kg Karbid 1,20 Mk. ohne Verpackung in einer Büchse und 1,70 Mk. einschließlich der Büchse äußerst zu berechnen.

Breslau, 7. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

35. Die in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienene, am 1. Januar 1918 in Kraft tretende Deutsche Arzneitaxe ist im Buchhandel zu beziehen.

Breslau, 7. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

36. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Dezember 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27 hierzu eine Druschprämie von Mk. und eine Lieferungsprämie von 7 Mk.		16	—	Langstroh 9 Preßstroh 8 Krummstroh 8	— 80 —	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	16	—	10	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	die festgesetzten Höchstpreise				
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	16	—	9 7	— —	Langstroh Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt				
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	16	—	9	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt				

Breslau, den 9. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

37. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1, 2 und 4, sowie § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129)) aus November 1914 bis September 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Brieg Stadt,

Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz Stadt, Schweidnitz Land, Steinau, Strehlen, Striegau, Waldenburg und Wohlau. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Januar 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 10. 1. 1918. Der Reg.-Präsident.

38. An der evangelischen Schule zu Dt. Lissa, Kreis Neumarkt, sind 3 Lehrerstellen frei und sollen baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Dt. Lissa, Kreis Neumarkt, einzureichen.

Breslau, 4. 1. 1918. Kgl. Reg. Abtl. II.

39. Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Volpersdorf, Kreis Neurode, ist frei und soll baldigst mit einem des Orgelspiels kundigen Lehrer wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist eine Dienstwohnung für einen verheirateten Lehrer verbunden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Neurode einzureichen.

Breslau, 8. 1. 1918. Kgl. Reg. Abtl. II.

40. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hüttenguth, Kreis Habelschwerdt, ist frei und soll zum 1. April d. J. wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Habelschwerdt, Kreis Habelschwerdt, einzureichen.

Breslau, 9. 1. 1918. Kgl. Reg. Abtl. II.

41 Diejenigen Herren Kreis-Schul-Inspektoren, welche noch im Rückstande mit ihren Vorlagen zu den letzten einmaligen und laufenden Teuerungszulagen sind, werden um schleunige Erledigung ersucht.

Breslau, 15. 1. 1918. Kgl. Reg., Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

42. An der evangelischen Volksschule zu Nimptsch ist sofort eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber wollen sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse auf dem vorgeschriebenen Wege bis spätestens 31. Januar 1918 melden.

Nimptsch, 29. 12. 1917.

Der Verbandsvorsteher des evangelischen Gesamtschulverbandes Nimptsch.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Die zum 1. Januar 1918 verfügte Versetzung des Regierungsbaumeisters Ademeit ist bis zum 1. April 1918 hinausgeschoben. Ademeit ist vom 1. Januar 1918 ab dem Wasserbauamt in Lüben auftragsweise überwiesen worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Regierungs- und Baurats Schildener zu Breslau zum Deichinspektor des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes auf eine sechsjährige Amtsperiode;

2. die Wahl des Stadtverordneten Justizrat Dr. Milch und des Konsuls Philipp zu unbesoldeten Stadträten der Stadt Breslau für den Rest der Amtsperiode des Stadtrats Marck, d. i. bis zum 19. September 1923 und des Stadtrats Rosenbaum, d. i. bis zum 19. September 1920;

3. die Wahl des Rechtsanwalts Hans Prüfer aus Liegnitz zum Bürgermeister der Stadt Freiburg für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren;

Verliehen: dem Regierungskanzlisten Moldenhauer der Titel Kanzleisekretär.

Königl. Regierung.

Versetzt: vom 1. März 1918 ab der Förster Neumann aus Friedrichsgrund Oberförsterei Carlsberg nach Dörnberg in der Oberförsterei Namslau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Gregor in Döberle vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Kapitz und Bingerau, Kreis Trebnitz, und vertretungsweise bis auf weiteres die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Schickerwitz und Jacschönau, Kreis Oels;

2. dem Pastor Kuschka in Neumittelwalde die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Fürstlich Nieken, Honig, Kalkowski, Kenchen, Kottowski I und II, Kotzine, Pawelau und Rippin;

3. dem Pastor A. Fasold in Neobschütz die Ortsaufsicht über die evangelische Schule daselbst;

4. dem Pfarrer Sauer in Thiemendorf die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Thiemendorf, Kreis Steinau.

Königliches Polizei-Präsidium.

Den Charakter als Rechnungsrat haben verliehen erhalten: die Polizeisekretäre Bischof, Schultze und Richter.

Freiwillig ausgeschieden: Schutzmann Fritz Scholz.

Hierzu eine Beilage: Schles. Provinzialberatungsstelle für Kriegerehrungen

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke können 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 3 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1918.

Ausgegeben Montag, den 21. Januar 1918.

43.

Anordnung.

I.

In unserer Anordnung vom 23. 11. 17 ist bestimmt, daß die erhöhten Preise für Schweine und die Zuschläge nur bis zum 15. Januar 1918 gelten. Vom 16. Januar 1918 ab dürfen also nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. 4. 1917 (R. G. Bl. S. 319) für die einzelnen Gewichtsklassen vorgesehenen Preise der Spalten 2 a, b und c gezahlt werden.

Danach betragen die Höchstpreise in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln für Schweine

bis zu 70 kg . . .	M. 59.—	f. d. Ztr.
über 70—85 kg . .	„ 69.—	„ „ „
über 85 kg . . .	„ 74.—	„ „ „

im Regierungsbezirk Liegnitz:

bis zu 70 kg . . .	M. 61.—	f. d. Ztr.
über 70—85 kg . .	„ 71.—	„ „ „
über 85 kg . . .	„ 76.—	„ „ „

Für Schweine, deren Ankauf zwar vor dem 16. d. M. erfolgt ist, deren Abnahme aber durch unverschuldete Verzögerung erst nach diesem Termin, jedoch bis spätestens den 31. d. M. erfolgt, können die in obiger Anordnung vom 23. 11. 1917 vorgesehenen Preise und Zuschläge bis einschließlich 31. 1. 1918 bezahlt werden.

II.

In unserer Anordnung vom 30. 11. 17 ist bestimmt, daß der freie Handel mit zur Schlachtung bestimmten Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfd. und die Markenfreiheit dieser Ferkel nur bis zum 15. 1. 1918 zugelassen ist; vom 16. 1. 1918 ab unterliegt also die Schlachtung der Ferkel und die Verwendung des Ferkelfleisches den allgemeinen Bestimmungen über die Verordnung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949).

III.

Beim Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfd. dürfen vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung ab, höhere Preise als **Mk. 1,10** für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht gezahlt werden.

IV.

Unsere frühere auf Grund der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881) getroffene Bestimmung, wonach alle Ferkel und Schweine ohne Rücksicht auf das Gewicht nur an den Schles. Viehhandelsverband oder an die von diesen beauftragten Personen verkauft werden dürfen, Ausnahmen aber nur mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig sind, ist seit dem 16. Januar 1918 nach Wegfall des freien Handels mit Ferkeln im vollen Umfange wieder in Kraft getreten. Danach dürfen grundsätzlich alle Schweine und Ferkel nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder deren Beauftragte abgegeben werden.

Zum Erwerb von Schweinen zum Weiterfüttern ist die besondere Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle erforderlich. Bezüglich der Zuchtschweine bleibt es bei den früheren Bestimmungen.

Breslau, den 18. Januar 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Schlesische Provinzial-Beratungsstelle für Kriegerehrungen

Zu den Ruhestätten unserer Toten in dem großen Völkerringen draußen ziehen wehmutsvoll aus tausenden deutscher Herzen die Gedanken, ohne daß es den Trauernden vergönnt ist, den Gefallenen ihre Dankbarkeit durch Zeichen des Gedenkens zu bezeugen. Für die Pflege dieser Heldengräber in Feindesland hat das Reich zu sorgen.

Um so mehr ist es unsere Pflicht, den Gräbern der Krieger, die in der Heimat gestorben sind, nachdem sie sich im Felde die Todeswunde oder den Keim früher Todeskrankheit zugezogen haben, unsere Liebe und Sorge zuzuwenden und sie durch würdige Ausgestaltung zu dauernden Ehrenstätten für die teuern Toten zu erheben.

An vielen Orten unseres Vaterlandes sind bereits Ehrenfriedhöfe von weihevoller Stimmung und künstlerischer Haltung entstanden, die dem unauslöschlichen Dank der deutschen Heimat für die Helden, die ihr Leben für uns geopfert haben, in würdiger und edler Form Ausdruck geben.

In unserer Heimatprovinz sind ebenfalls mannigfache Ansätze zur Ausgestaltung der zahlreichen Kriegerfriedhöfe vorhanden; nur in wenigen Fällen aber war es möglich, von Anfang an die Anordnung, Gestaltung und Pflege der entstandenen Kriegerbegräbnisstätten zielbewußt zu stimmungsvoller Gesamtwirkung zusammenzufassen. Wollen wir nicht hinter den anderen Gauen des Vaterlandes zurückbleiben, so ist es höchste Zeit, auch in allen schlesischen Städten und Ortschaften sich des Zieles klar zu werden und alle Kräfte und Mittel, die zur Förderung der Kriegerehrung geeignet sind, heranzuziehen und zu gleichgerichteter Arbeit in Bewegung zu setzen.

Wo ein Ehrenfriedhof als besondere Anlage vorhanden oder ein Teil eines vorhandenen Friedhofes von den übrigen Gräbern als Kriegerbegräbnisstelle abgesondert ist, da gilt es, diese größeren oder kleineren Gräberbezirke zu einheitlichen, weihevollen Ruhestätten unserer Krieger zu gestalten. In erster Linie wird dabei gutabgewogene Bepflanzung mit Bäumen und Blumenschmuck von Wichtigkeit sein. Dann wird auf die Beschaffung einfacher, aber sorgsam durchgebildeter und gediegener Grabzeichen besonderer Wert zu legen sein. Auffälliger oder gar prunkvoller Gräberschmuck ist zu vermeiden. Was wir zum Gedächtnis der Gestorbenen tun, muß die ernste und sachliche Gesinnung atmen, mit der sich jene hingegeben haben. Für größere Ehrenmäler ist jetzt, wo das gewaltige Ringen noch andauert, noch nicht die Zeit. Mögen die Mittel dafür gesammelt und die Vorbereitungen getroffen werden. Die Verwirklichung **muß späterer Zeit überlassen bleiben,** nachdem wir den abgeschlossenen Kriegsereignissen wieder freier gegenüberstehen und die künstlerische Form zu voller Ausreifung gelangt sein wird.

Alle Bemühungen sind dahin zu richten, daß die wohlgemeinten Ehrungen für unsere Krieger dem Hochstande unserer deutschen Kultur entsprechen, damit nicht die Nachwelt dereinst dem jetzt lebenden Geschlechte den Vorwurf zu machen Grund hat, daß unser künstlerisches Können und Wollen mit der Größe der Kriegsgeschehnisse nicht in Einklang gestanden habe. Um Unzulängliches

und Geschmackloses hintanzuhalten und sachgemäße Gestaltung wirksam zu fördern, hat sich, wie in allen Provinzen, auch in unserer schlesischen Heimatprovinz eine

Provinzial-Beratungsstelle für Kriegerehrungen

gebildet, die unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten aus einer Reihe geeigneter, ehrenamtlich tätiger Männer besteht. Der schon vorher zusammengetretene **„Ausschuß für Kriegerehrungen" des Schlesischen Bundes für Heimatschutz** hat sich dieser Beratungsstelle als Arbeitsausschuß zur Verfügung gestellt, so daß eine vielseitige künstlerische Behandlung der Aufgaben gewährleistet ist. Zur Beratung an Ort und Stelle sind in allen Kreisen Bau- und Gartenfachleute als Vertrauensmänner bestellt.

Die Provinzial-Beratungsstelle ist weit davon entfernt, auf die politischen und kirchlichen Gemeinden einen Zwang ausüben zu wollen. Die eigenen Absichten und Wünsche der Körperschaften sollen selbstverständlich grundlegend bleiben. Das Gestalten aus der eweiligen Örtlichkeit heraus ist oberster Grundsatz. Unter diesen Voraussetzungen will die Beratungsstelle überall **helfen, beraten, belehren.**

Sie läßt in baulicher und gärtnerischer Hinsicht durch Vertreter örtlichen Rat erteilen. Sie stellt Vorlagen für geeignete Grabzeichen zur Verfügung. Sie übernimmt, wenn örtliche Kräfte und Mittel fehlen, die Beschaffung von Ideenskizzen. Sie will durch Begutachtung bereits vorhandener Pläne, durch Besserungsvorschläge oder Hinweis auf gute Vorbilder alle Absichten und Planungen fördern und heben. Sie wirkt auch auf die künstlerisch und technisch einwandfreie Durchführung hin und empfiehlt dazu geeignete Handwerker und Künstler. Schließlich hat sie sich die Haltung von Vorträgen mit Lichtbildern und Veranstaltung von Ausstellungen in allen Teilen der Provinz zur Aufgabe gestellt.

Alle, die durch Amt oder Neigung zu der Ehrung unserer toten Helden hingeführt werden, werden zur Mitarbeit an unseren Bestrebungen herzlichst eingeladen. Ihre Wünsche und Anregungen werden gern entgegengenommen. Wenn an dieser oder jener Stelle das Entstandene höheren Anforderungen nicht genügt, so darf man sich nicht dabei beruhigen, daß es etwa zur Abhilfe schon zu spät sei. Nein, in diesen Fällen ist es um so wichtiger, eine Verbesserung, wenn sie irgend möglich ist, zu versuchen. Noch läßt sich durch geeignete gärtnerische Behandlung vieles vervollkommnen. Noch kann bei der Aufstellung endgültiger Grabzeichen und Denkmäler die Gesamtgestaltung ausschlaggebend beeinflußt werden. Wo aber die Anlagen erst im Entstehen sind, da wird die Inanspruchnahme der Beratungsstelle in jedem Falle ohne weiteres geboten sein und gute Früchte tragen können. **Die Ratserteilung soll durchgehends kostenlos erfolgen.**

Allen Ratsuchenden wird daher **dringend empfohlen,** sich mit allen Angelegenheiten zu wenden an die

Schlesische Provinzial-Beratungsstelle für Kriegerehrungen,
Breslau, Landeshaus, Gartenstr. 74.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 4. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 26. Januar. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 5—7 d. R.-G.-Bl., S. 23. — Einfärben von Militärtuchen. S. 23/24. — Ausnahmen bei Überwachungsstellen, S. 24. — Namensänderung, S. 24. — Lotterie zur Herstellung des Straßburger Münsters, S. 24. — Verlorenes Kraftwagen-Kennzeichen, S. 24. — Annahme von Praktikanten an Krankenhäusern usw., S. 24. — Reineinkommen der Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn, S. 25. — Höchstpreis für Walnüsse, S. 25. — Steuerfreiheit für Hausbrandkohlen, S. 25. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, S. 25. — Verkehr auf Kunststraßen, S. 25. — Schonzeit für wilde Enten, S. 25. — Beschäler im Kgl. Landgestüt Leubus, S. 25/29. — Personalnachrichten, S. 29. — Beilage: Aufkündigung Schles. Pfandbriefe.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

44. Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6206 einer Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, vom 10. Januar 1918, und unter

Nr. 6207 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257), vom 10. Januar 1918.

45. Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6208 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546), vom 10. Januar 1918.

46. Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6209 eine Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäckverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917, vom 7. Januar 1918 unter

Nr. 6210 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel, vom 10. Januar 1918, unter

Nr. 6211 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel, vom 10. Januar 1918, und unter

Nr. 6212 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel, vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1196), vom 14. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

47. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die im Bereiche des VI. Armeekorps befindlichen Färbereien haben bis zum 15. Januar 1918 dem stellv. Generalkommando VI. Armeekorps in Breslau Anzeige zu erstatten, ob, wann und von wem ihnen Militärtuche und militärische Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben worden sind.

§ 2. Die gleiche Anzeige ist sofort zu erstatten, sobald fernerhin solche Tuche und Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben werden.

§ 3. Das Einfärben derartiger Tuche und Bekleidungsstücke ohne Genehmigung des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps sowie die Herausgabe an den Auftraggeber oder an eine andere Person ist verboten.

§ 4. Ausgenommen von dieser Anordnung sind solche Stoffe und Bekleidungsstücke, die den Färbereien von militärischen Dienststellen (Kriegsbekleidungsamt, Bekleidungs-Instandsetzungsamt, Truppenteilen) übergeben worden sind.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 18. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 22. 12. 1917. Der Kommandant.
Glatz, 21. 12. 1917. Der Kommandant.

48. In Abänderung der Anordnung vom 5. 1. 17 — I d G Nr. 83/1. 17 — bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 599 ff.) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

I.

Der Absatz 3 und 4 des § 1 erhält folgende Fassung:

„In besonderen Fällen kann außer der zuständigen Überwachungsstelle und dem Abschnittsoffizier auch der zuständige Oberzollkontrolleur für einzelne Personen Ausnahmen zulassen. Dem zuständigen Zollaufsichtsposten oder Zollamt ist die Bewilligung der Ausnahme sofort mitzuteilen. Die Überwachungsstelle meldet außerdem die Bewilligung unverzüglich dem Abschnittsoffizier. Der Abschnittsoffizier und der Oberzollkontrolleur haben die von ihnen bewilligten Ausnahmen sich gegenseitig unverzüglich mitzuteilen.

Die zuständige stellv. Inf.-Brigade kann diese Ausnahmen auch auf längere Zeit, jedoch höchstens für die Gültigkeitsdauer der den einzelnen Personen ausgestellten Berechtigungsscheine gestatten. Sie kann diese Ausnahme nicht nur einzelnen Personen, sondern auch einzelnen Personengruppen für bestimmte Übergänge gewähren."

II.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 4. 1. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

49. Dem minderjährigen Heinz Gerhard Beier zu Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Zimmermann zu führen.

Breslau, 14. 1. 1918. Der Regierungs-Präsident.

50. Die Ziehung der fünften Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters darf in der Zeit vom 8. bis 11. Mai 1918 stattfinden.

Mit dem Lösevertrieb in Preußen darf von Mitte Januar 1918 ab begonnen werden.

Breslau, 16. 1. 1918. Der Regierungs-Präsident.

51. Von einem Kraftwagen der Immobl. Kraftwagen-Kolonne 968 ist während der Reparatur des Wagens bei den Daimler-Werken, Breslau, das vordere Kennzeichen mit der schwarzen Aufschrift M. K. VI 562 verloren gegangen.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht, das Schild an das Immobl. Kraftwagendepot 9, hier, Posenerstr. 48/50, abzuliefern.

Breslau, 17. 1. 1918. Der Regierungs-Präsident.

52. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
	Regierungsbezirk Breslau.	
Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hanckesches Krankenhaus	8
"	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
"	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	3
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien	2
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
"	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef-Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	2
"	St. Georgs-Krankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	1
"	Israelitische Krankenverpflegungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Görbersdorf	Dr. Brehmersche Heilanstalten	2
"	Dr. Weicker's Volkssanatorium „Krankenheim"	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Scheibe	Barmherziges Krankenstift	1
Waldenburg i. Schl.	Knappschaftslazarett	1

Breslau, d. 12. 1. 1918. Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

53. Gemäß § 46 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Reineinkommen der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn aus dem Betriebsjahr 1916/17 auf 269 499 Mark 96 Pf. buchstäblich: „Zweihundertneunundsechszigtausendvierhundertneunundneunzig Mark 96 Pfennig" festgesetzt worden ist.

Breslau, 8. 1. 1918.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

54. Der Erzeuger-Höchstpreis für Walnüsse ohne grüne Schale beträgt seit dem 1. Dezember 1917 70 Pfg. je Pfund, nicht wie unter dem 19. Dez. 1917 irrtümlich angegeben war, 50 Pfg. je Pfund.

Breslau, 14. 1. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

55. Die im § 5 Absatz 2 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 festgesetzte Steuerfreiheit für Hausbrandkohlen, die den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke sowie deren Berginvaliden und Bergmannswitwen von den Werken als sogenannte Deputatkohlen zu Vorzugspreisen oder unentgeltlich gewährt werden, erstreckt sich nur auf die zum eigenen Bedarf der Deputatberechtigten bestimmten und tatsächlich hierzu auch verwendeten Kohlen. Durch die unzulässige Abgabe solcher Kohlen, entgeltlich oder unentgeltlich, an dritte Personen wird eine Vorenthaltung der dem Reiche zustehenden Kohlensteuer bewirkt. Die Beteiligten setzen sich daher der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 21 bis 25 des Kohlensteuergesetzes aus und zwar sowohl die Deputatsberechtigten als auch die Abnehmer solcher Kohle.

Breslau, 15. 1. 1918. Kgl. Oberzolldirektion.

56. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine, d. i. 25. Juni 1918, oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind unverzüglich einzuliefern.

Breslau, 15. 1. 1918.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

57. Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) hat der Bezirksausschuß auf den Antrag des Kreisausschusses des Kreises Neumarkt beschlossen, beim Befahren der Kreischausseen:

1. Liegnitzer Kreisgrenze bei Schützendorf bis Dambritsch,
2. Dorfstraßen Ober-Stephansdorf—Raschdorf,
3. Striegauer Kreisgrenze bei Simsdorf bis Kreiskunststrecke Dietzdorf—Halm in der Gemarkung Obsendorf,
4. a. Jakobsdorfer Straße,
   b. Striegauer „
   c. Straße am Pfarrhofe

in Kostenblut,

die zulässige Höhe des Ladegewichts für Fuhrwerke bei einer Radfelgenbreite:

von 5 bis einschließlich 6½ cm auf 1400 kg = 28 Ctr.
„ 6½ „ „ 10 „ „ 1800 „ = 36 „
„ 10 „ „ 15 „ „ 3500 „ = 70 „
über 15 cm . . . . . 5000 „ = 100 „

für die Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 15. April j. Js. herabzusetzen.

Breslau, 15. 1. 1918. (Siegel.)

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

58. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und für das Jahr 1918 die gesetzliche Schonzeit für wilde Enten (1. März bis 30. Juni einschließlich) nicht abzuändern.

Breslau, 15. 1. 1918.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

59. Einteilungs-Liste

der Beschäler des Königlichen Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Deckperiode 1918 in dem Regierungsbezirke Breslau stationiert werden.

Dieselben werden den Marsch nach den Stationen am Anfang Februar antreten.

№	Stations-		Des Hengstes				Bemerkungen
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse	Deckpreis ℳ	
1	Breslau	Gniechwitz	Brüssel	braun	Belgier	24,75	
			Drall	„	„	27,75	
2	„	Thauer	Kastellan	Fuchs	Belgier	24,75	
			Harnisch	„	„	24,75	
			Erbe	„	„	27,75	

№	Stations-		Des Hengstes				Bemerkungen
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse	Deckpreis ℳ	
3	Brieg	Loffen	Ungar	braun	Oldenburger	21,75	
			Gneisenau	"	"	18,75	
			Wilfried	"	"	18,75	
			Waldemar	Fuchs	Belgier	24,75	
4	"	Tschöplowitz	Cacao	rotbraun	Oldenburger	18,75	
			Congo	Rappe	Belgier	24,75	
5	"	Schüsselndorf	Casper	Fuchs	Belgier	24,75	
			Tannhäuser	dunkelbraun	Oldenburger	18,75	
6	Frankenstein i. Schl.		Strohwitwer	Fuchs	Belgier	24,75	
			Tasso	hellbraun	"	24,75	
7	Glatz		Lüttich	dunkelbraun	Belgier	24,75	
			Findling	"	"	24,75	
8	Guhrau		Kegel	braun	Oldenburger	21,75	
			Falstaff	Fuchs	Belgier	24,75	
			Boreas	hellbraun	"	24,75	
			Clemens	braun	"	24,75	
9	Habelschwerdt	Oberlangenau	Ehrenmann	braun	Oldenburger	18,75	
			Eugen	"	Belgier	24,75	
			Zahlmeister	"	"	24,75	
10	Militsch	Gontkowitz	Barkas	braun	Hannoveraner	18,75	
			Delphin	hellbraun	Oldenburger	18,75	
			Most	braun	"	21,75	
11	"	Schmiegrode	Attila	Fuchs	Hannoveraner	18,75	
			Maurer	schwarzbraun	Oldenburger	18,75	
			Ober	Fuchs	"	21,75	
12	"	Sulau	Rabbi	braun	Oldenburger	18,75	
			Stern	"	"	18,75	
			Lenker	dunkelbraun	"	21,75	
13	"	Wirschkowitz	Oberon	braun	Oldenburger	18,75	
14	Münsterberg i. Schl.		Alarich	Fuchs	Belgier	24,75	
			Darwin	braun	"	24,75	
			Bauer	Fuchs	"	27,75	
15	Münsterberg	Tepliwoda	Urban	Fuchs	Belgier	24,75	
16	Namslau	Dammer	Agent	Fuchs	Belgier	24,75	
			Historiker	braun	Oldenburger	18,75	
			Quirinus	Fuchs	Belgier	24,75	
			Ebenist	braun	Oldenburger	18,75	
17	Namslau	Glausche	Fels	braun	Belgier	24,75	
			Siphon	Hellfuchs	"	21,75	
			First	Fuchs	"	27,75	
			Drachenfels	"	Oldenburger	18,75	
18	Namslau		Ballvater	Fuchs	Belgier	24,75	
			Elch	"	"	24,75	
			Erpel	"	"	24,75	
			Ebenholz	Rappe	Oldenburger	18,75	
19	Neumarkt	Kostenblut	Gaukler	Kohlfuchs	Belgier	24,75	
			Duncan	braun	"	24,75	
			Drill	Fuchs	"	27,75	
			Marius	braun	Oldenburger	18,75	
20	"	Leuthen	Sardinier	braun	Belgier	24,75	
			Dolch	"	"	24,75	

Nr.	Stations-		Des Hengstes				Bemerkungen
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse	Deckpreis ℳ	
21	Neurode	Mittelsteine	Mondschein	braun	Belgier	24,75	
			Diomed	hellbraun	"	24,75	
22	Nimptsch	Jordansmühl	Domherr	braun	Belgier	27,75	
			Trüffeljäger	Fuchs	"	24,75	
			Uli	"	"	24,75	
23	Oels	Bernstadt	Dudelsack	Fuchs	Belgier	24,75	
			Grog	"	"	24,75	
			Berg	"	"	27,75	
24	Oels		Ludwig	Stichelfuchs	Belgier	24,75	
			Corporal	Fuchs	"	24,75	
25	Oels	Wabnitz	Eckstein	Fuchs	Belgier	24,75	
			Lulu	Rotschimmel	"	24,75	
26	Ohlau	Baumgarten	Astronom	braun	Belgier	24,75	
			Bär	Fuchs	"	24,75	
			Walfisch	braun	"	24,75	
27	"	Laskowitz	Nord	Rappe	Oldenburger	21,75	
			Schönerer	braun	"	18,75	
			Quick	"	"	18,75	
28	"	Wansen	Weber	braun	Oldenburger	21,75	
			Fidibus	Fuchs	Belgier	24,75	
			Föhn	braun	"	24,75	
			Steller	"	"	24,75	
29	Reichenbach i. Schl.		Assyrier	braun	Oldenburger	18,75	
			Champagner	"	"	18,75	
			Däne	"	"	21,75	
			Laterau	Fuchs	"	18,75	
30	Schweidnitz	Rogau-Rosenau	Erzlump	braun	Oldenburger	18,75	
			Demagog	schwarzbraun	"	18,75	
31	"	Weizenrodau	Falke	braun	Oldenburger	18,75	
			Mirko	"	"	18,75	
			Engel	"	"	21,75	
32	"	Zirlau	Gote	braun	Oldenburger	18,75	
			Cyrus	dunkelbraun	"	18,75	
			Zugführer	braun	"	18,75	
33	Steinau	Thauer	Adler	Fuchs	Belgier	27,75	
			Wallenstein	"	Oldenburger	18,75	
34	Strehlen		Dusel	"	Belgier	24,75	
			Granit	"	"	24,75	
			Unhold	"	"	27,75	
35	Strehlen	Prieborn	Baurat	"	Belgier	24,75	
			Dreschflegel	braun	"	24,75	
36	Striegau	Lüssen	Caruso	"	Oldenburger	18,75	
			Feuerzauber	Rappe	"	18,75	
			Kämpe	"	"	21,75	
37	Trebnitz	Brietzen	Trum[illegible]f	braun	Belgier	24,75	
			Eisenhammer	Fuchs	"	24,75	
			Türke	"	"	27,75	
38	"	Lossen	Abacist	braun	Belgier	24,75	
			Brabant	dunkelf.	"	24,75	
			Groll	Fuchs	Oldenburger	21,75	
39	"	Mühnitz	Einsiedler	braun	Belgier	24,75	
			Alba	Fuchs	"	24,75	

№	Stations-		Des Hengstes				Bemerkungen
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse	Deckpreis ℳ	
40	Waldenburg	Reußendorf	Gero	braun	Oldenburger	18,75	
			Habicht	hellbraun	"	21,75	
41	Gr. Wartenberg	Domsel	Cicero	Fuchs	Oldenburger	18,75	
			Eisvogel	"	"	18,75	
42	Gr. Wartenberg		Cancan	braun	Oldenburger	18,75	
			Carneval	schwarzbraun	"	18,75	
			Gablenz	Rappe	"	18,75	
			Rat	braun	"	21,75	
43	Wohlau		Kindskopf	braun	Oldenburger	18,75	
			Balthasar	"	"	18,75	
44	Wohlau	Winzig	Galvani	"	Oldenburger	18,75	
			Salier	"	"	18,75	
			Wanderer	Rappe	"	18,75	
45	"	Leubus	Erlkönig	schwarzbraun	Oldenburger	18,75	
			Elsen	"	"	18,75	

Das Deckgeschäft findet statt in der Zeit
vom 1. Februar bis Ende April morgens von 8 bis 9, nachmittags von 4 bis 5 Uhr
" 1. Mai " " Juni " " 7 " 8, " " 5 " 6 " .

Außer den genannten Stunden werden Stuten in keinem Falle berücksichtigt.

Deck- und Füllenscheine werden unentgeltlich ausgefertigt.

Für Stutenbesitzer, welche Königliche Beschäler in Anspruch nehmen, gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ 1.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 2.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 3.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Versetzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 4.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 5.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgelderſatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 6.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 7.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 8.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den Königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. B.G.B.), ausgeschlossen.

Leubus, Januar 1918.

Königliche Gestütdirektion.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: dem Königlichen Regierungs-Baumeister Hirsch in Breslau der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Regierungsrat von Kunowski zum Oberregierungsrat unter Übertragung der Stelle des Dirigenten der Kirchen- und Schulabteilung bei der Regierung in Köslin.

Allerhöchst verliehen: dem Regierungsbaumeister Röttgen in Glatz der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse.

Bestätigt: die Wiederwahl der unbesoldeten Stadträte der Stadt Glatz: Janeba, Wendler, Mihlan und Nitsche für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Kursawe in Jenkau, Kr. Liegnitz, die Ortsaufsicht über die evangel. Schulen in Kehlnern und Lederose, Kr. Striegau;

2. dem Pfarrer Albers in Heinrichswalde die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Heinrichswalde, Kreis Frankenstein;

3. dem Pfarrer Paul Kobert in Neualtmannsdorf die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Neualtmannsdorf, Kr. Münsterberg.

Endgültig ernannt: 1. der zurzeit beim Heere stehende Lehrer Ernst Schmidt in Breslau zum 2. Lehrer an der katholischen Schule in Ober-Langenau, Kreis Habelschwerdt;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Hermann Reimnitz zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Neumittelwalde;

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Gertrud Walter in Schlaupe zur Lehrerin an der katholischen Volksschule daselbst;

4. der Lehrer Karl Rozetz in Altwilmsdorf, Kreis Glatz zum 2. Lehrer an der katholischen Schule in Rothsürben, Kreis Breslau;

5. der Lehrer Erich Lux aus Mikultschütz, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Mangschütz;

6. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Gustav Modis in Weigelsdorf, zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach;

7. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Irmgard Tenschert in Kaltenbrunn, zur Lehrerin an der katholischen Schule in Kaltenbrunn, Kreis Schweidnitz;

8. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Georg Szczyrba zum Lehrer an der katholischen Schule zu Münchwitz.

Widerruflich ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Georg Schillack zum zweiten Lehrer an der evangelischen Volksschule in Neurode;

2. die Lehrerin Elsriede Reckzügel in Neurode zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Bestätigt: 1. die Wahl des Lehrers Artur Hiltmann in Schwoitsch, Kreis Breslau, zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau;

2. die Berufungsurkunde für die Zeichenlehrerin Hedwig Skrzeczka in Breslau;

3. die Wahl des Lehrers Fritz Scholz in Brieg zum Lehrer an einer evangel. städtischen Volksschule in Breslau;

4. die Wahl des Lehrers Rudolf Lemberg in Beuthen O/S. zum Lehrer an einer evangel. städtischen Volksschule in Breslau;

5. die Wahl der technischen Lehrerin Elisabeth von Pakisch in Breslau zur technischen Lehrerin an einer evangel. städtischen Volksschule hierselbst.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Der bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Breslau als Hilfsarbeiter beschäftigte bisherige Gerichtsassessor Dr. Schmalz ist vom 1. Januar 1918 ab unter Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden.

Hierzu eine Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 1. Februar 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K.R.A. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 8 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III 700/5. 17. K. R. A. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
23 bis 24 g	228	222	215	210	205
21 - 22 -	248	242	235	230	225
19 - 20 -	293	287	280	275	270
17 - 18 -	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von: 10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67	87

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 90 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 - 1,9	185	178	171	165	160
2 - 2,4	177	170	163	157	152
2,5 - 2,9	171	164	157	151	146
3 - 3,9	167	160	153	147	142
4 - 5,9	165	158	151	145	140
6 - 8,9	162	155	148	142	137
9 - 11,9	159	152	145	139	134
12 u. gröber	157	150	143	137	132

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41

mm	3 bis 3,9	4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. gröber
	37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	204	196	190	185
1,1—2	225	218	210	204	199
2,1—2,4	235	228	220	214	209
2,5—3	245	238	230	224	219
3,1—3,5	270	263	255	249	244
3,6—4	300	293	285	279	274
4,1—4,5	355	348	340	334	329
4,6—5	415	408	400	394	389
5,1—5,5	537	529	520	513	507
5,6—6	577	569	560	553	547
6,1—7	617	609	600	593	587
7,1—8	717	709	700	693	687
8,1—9	817	809	800	793	787
9,1—10	917	909	900	893	887
10,1—11	1 017	1 009	1 000	993	987
11,1—13	1 167	1 159	1 150	1 143	1 137
13,1—15	1 317	1 309	1 300	1 293	1 287
15,1—17	1 467	1 459	1 450	1 443	1 437
17,1—19	1 617	1 609	1 600	1 593	1 587
19,1—21	1 767	1 759	1 750	1 743	1 737

Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zu Preistafel II Ab „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen" fallen fort.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Pagiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile kleiner als Zehntel bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnteller von:						
	10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
18—24 g	46	55	62	70	82	100	130

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20
	Preise für 1 kg in Pfennigen														
zweifach	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach .	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 1. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500/11. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A. vom 23. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung — Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A. — erhält folgende Fassung:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigt bzw. ausgestellt ist.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 1. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird **aufgehoben.**

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 1. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 5. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 2. Februar. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 8—12 d. R.-G.-Bl., S. 31. — Inhalt der Nr. 1 d. Pr. G.-S., S. 31. — Strafl öschungen, S. 32. — Namensänderung, S. 32. — Apothekerprüfung, S. 32. — Freie Lehrer- u. Organistenstelle, S. 32. — Gemüsehöchstpreise S. 32. — Verkehr mit Zucht- u. Nutzvieh, S. 33. — Personalnachrichten, S. 33. — Sachregister, S. 33.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

60. Die Nummern 8 und 9 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 8 unter

Nr. 6213 eine Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung, vom 17. Januar 1918, unter

Nr. 6214 eine Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer, vom 16. Januar 1918, und unter

Nr. 6215 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 148), vom 17. Januar 1918;

Nummer 9 unter

Nr. 6216 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918, unter

Nr. 6217 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918, unter

Nr. 6218 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375), vom 17. Januar 1918, und unter

Nr. 6219 eine Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien, vom 10. Januar 1918.

61. Die Nummern 10 und 11 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 10 unter

Nr. 6220 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918, unter

Nr. 6221 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918, und unter

Nr. 6222 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, vom 20. Januar 1918;

Nummer 11 unter

Nr. 6223 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652), vom 18. Januar 1918, und unter

Nr. 6224 eine Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh, vom 20. Januar 1918.

62 Die Nummer 12 des Reichs Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6225 eine Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) bezeichneten Fällen, vom 14. Januar 1918, unter

Nr. 6226 eine Verordnung betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich, vom 23. Januar 1918 und unter

Nr 6227 eine Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst, vom 23 Januar 1918.

63. Die Nummer 1 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr 11618 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerks bei Groddeck im Kreise Schwetz, vom 9. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

64. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1918, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

a. Allerhöchster Erlaß.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, 27. 1. 1918.

gez. Wilhelm R.

gez. Graf von Hertling, Dr. Friedberg, v. Breitenbach, Sydow, v. Stein, Graf von Roedern, v. Waldow, Spahn, Drews, Schmidt, v. Eisenhart-Rothe, Hergt.

An das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

65. Dem Buchhalter Franz Dlugaiczyk, dessen Ehefrau Selma geborenen Staeding und dessen Kindern Günther und Irmgard, sämtlich zu Breslau, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Dunker zu führen.

Breslau, den 23. 1. 18. Der Regierungspräsident.

66. Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen vom 11. Oktober 1917/29. November 1917 — § 879/§ 1045 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt in Gera als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Breslau, 24. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

67. Die Lehrer- und Organistenstelle an der evang. Schule und Kirche zu Stolz, Kreis Frankenstein, ist durch Todesfall frei geworden und soll zum 1. April d. J. wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor Knust in Strehlen einzureichen.

Breslau, 19. 1. 1918. Kgl. Reg., Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

68. Vom 1. Februar ds. Js. ab gelten die nachstehenden Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietegebühr.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis			
1. Dauerweißkohl	7,00	8,50	11,50	Mk.	je	Ztr.
2. Dauerrotkohl	11,00	13,00	17,00	"	"	"
3. Dauerwirsingkohl	10,50	13,00	17,00	"	"	"
4. Rote Speisemöhren u. längl. Karotten	8,25	10,25	14,25	"	"	"
5. Gelbe Speisemöhren	6,25	8,25	11,25	"	"	"
6. Kleine, runde Karotten	13,25	15,75	20,75	"	"	"
7. Zwiebeln	15,00	19,00	24,00	"	"	"

Breslau, den 18. 1. 18.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

69.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis			
1. Sellerie ohne Kraut						
a. bis 14. 2.	40,00	43,00	51,00	Mk.	je	Ztr.
b. ab 15. 2.	45,00	48,00	56,00	"	"	"
2. Meerrettich						
a. wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen						
bis 2. 2.	45,00	52,00	67,00	"	"	"
bis 30. 4.	50,00	56,00	71,00	"	"	"
später	55,00	61,00	76,00	"	"	"
b. wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen						
bis 28. 2.	35,00	40,00	51,00	"	"	"
bis 30. 4.	40,00	45,00	56,00	"	"	"
später	45,00	50,00	61,00	"	"	"
c. leichtere Ware	25,00	28,00	36,00	"	"	"
3 Rote Rüben	14,00	16,00	21,00	"	"	"
4 Schwarzwurzeln	50,00	56,00	71,00	"	"	"

Breslau, den 18. 1. 18.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

70. Auf Grund des Erlasses des Herrn Staatskommissar für Volksernährung vom 27. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh, und gemäß § 4 der Satzung des Schles. Viehhandelsverbandes vom 13. November 1916 ordnen wir folgendes an:

Vom 1. Februar 1918 ab hat jeder Händler, der im Besitze der Ausweiskarte des Schles. Viehhandelsverbandes ist, den Ankauf von Nutz- und Zuchtvieh, auch wenn das Vieh im Ankaufskreise verbleibt, sofort dem für den Ankaufspreis zuständigen Obereinkäufer auf dem vorgeschriebenen Ankaufsschein für Nutz- und Zuchtvieh anzuzeigen. Der entsprechend unserer Anordnung vom 23. Januar 1917 ausgefüllte Ankaufschein ist also nicht mehr dem Schles. Viehhandelsverband unmittelbar sondern dem Obereinkäufer zur Weitergabe an die Provinzial-Fleischstelle zu übergeben.

Der freie Handel von Nutz- und Zuchtvieh sowohl von Landwirt zu Landwirt als auch durch Mitglieder des Viehhandelsverbandes bleibt nach wie vor unberührt. Beim Nutzviehhandel von Kreis zu Kreis ist stets unsere Ausfuhrgenehmigung in der durch die Anordnung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 27. Dezember 1917 vorgeschriebenen Weise einzuholen. Die hierzu erforderlichen Antragvordrucke sind bei den Kommunalverbänden zu beziehen.

Die Nichtbefolgung vorstehender Anordnung wird gemäß § 7 des Erlasses der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 und gemäß § 4 der Satzung des Schles. Viehhandelsverbandes vom 13. November 1916 unter Strafe gestellt.

Breslau, 24. 1. 1918.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Störmer in Auras die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Auras, Kreis Wohlau;

2. dem Pastor Ruppach in Polgsen vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Wersingawe, Kreis Wohlau.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Sebastian Braschke zum Lehrer an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau.

Endgültig ernannt: 1. der bisherige Lehrer Max Felsmann in Bielschowitz, Kreis Hindenburg, zum alleinigen Lehrer an der kath. Schule in Muhrau, Kreis Striegau;

2. der Lehrer Oskar Klose in Kreisewitz zum Hauptlehrer an der evangelischen Schule in Lossen.

Endgültig bestätigt: die Berufungsurkunde der Lehrerin an einer städt. Mädchenmittelschule, Sabine Schiff, in Breslau.

Unterrichts-Erlaubnisschein ausgestellt: 1. der Kindergärtnerin Hildegard Krömer in Altstadt, Kreis Namslau;

2. der wissenschaftl. Lehrerin Irmgard Husen in Groß-Marchwitz, Kreis Namslau.

Zum Regierungs-Amtsblatt 1917 ist ein Sachregister erschienen, das bei den Landratsämtern des Bezirks und bei der hiesigen Amtsblattstelle zu 60 Pf. für das Stück bezogen werden kann.

Auch aus den Vorjahren stehen noch Sachregister zur Verfügung.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. K.R.A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegras (Carex bricoides), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepreßtem Zustande.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Luitpoldstr. 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Strohersatzmittel, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

§ 5.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Ztr. beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Strohersatzmittel zu Unterkunftszwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft Seegrasmeldungen" in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Seegrasbeschlagnahme".

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, feilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft Seegrasmeldung" zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

§ 13.

Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Koeth.

Vorstehende am 15. Januar 1918 im Reichsanzeiger Nr. 12 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. K.R.A. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Breslau und Glatz, den 2. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 6. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 9. Februar. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 13—15 d. R.-G.-Bl., S. 35. — Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern, S. 35. — Namensänderungen, S 35/36. — Amtsblatt-Sachregister, S. 36. — Handwerkskammer, S. 36. — Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichnis von Schlesien, S. 36. — Fleischverbrauch, S. 37. — Personalnachrichten, S. 37.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

71. Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6228 eine Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, vom 19. Januar 1918.

72. Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6229 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 23. Januar 1918, unter

Nr. 6230 eine Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke, vom 24. Januar 1918, unter

Nr. 6231 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 24. Januar 1918, und unter

Nr. 6232 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz mit Kalisalzen, vom 25. Januar 1918.

73. Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6233 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans, vom 25. Januar 1918, und unter

Nr. 6234 eine Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliche Vermögen und für Auslandsforderungen, vom 24. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

74. Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 20. 1. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

75. Der ledigen Buchhalterin Wanda Selma Bratke in Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Titel „Frau" und den Namen „Grunwald" zu führen.

Breslau, 30. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

76. Der ledigen Oberbuchhalterin Hedwig Josefine

Schroth in Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Titel „Frau" und den Namen „Kruppe" zu führen.

Breslau, 30. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

77. Die Bekanntmachung am Schlusse des Amtsblatts Stück 5 wird dahin abgeändert, daß der Verkaufspreis für das Sachregister nunmehr 75 Pf. beträgt.

Breslau, 2. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

78. Die 29. Vollversammlung der Handwerkskammer findet am Donnerstag, den 14. Februar 1918, mittags 12 Uhr im Sitzungssaale der Landesversicherungsanstalt, Höfchenplatz 8, statt, wozu wir die Herren Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses ergebenst einladen.

Tagesordnung.

1. Konstituierung der Versammlung.
2. Wahl des Vorsitzenden.
3. Wahl von Vorstandsmitgliedern.

3a. Zuwahl eines Mitgliedes.

4. Geschäftsbericht.
5. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Jahresrechnung 1916/17.
6. Haushaltsplan für das Jahr 1918/19.
7. Der Übergang zur Friedenswirtschaft beim Handwerk.
8. Gründung einer Wirtschaftsstelle für das mittelschlesische Handwerk.
9. Erhöhung der Tagegelder.
10. Lehrverträge für Kriegsverletzte.
11. Vierjährige Lehrzeit im Baugewerbe.
12. Grundzüge über die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer als Mitglied.

Breslau, 26. 1. 1918.

Der Vorstand.

H. Ludwig, Vorsitzender i. V. Dr. Paeschke, Syndikus.

79. XXII. Nachtrag
zum Verzeichnis sämtlicher Ortschaften der Provinz Schlesien,
Ausgabe 1907.

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bisherige Bestellungs-Postanstalt	Neue Bestellungs-Postanstalt	Berichtigungen
1	2	3	4	5	6
Balkanhof, Vw.	—	—		—	
Dreihäuser, Vw.	—	—		—	
Gewehrsewitz, D., Vw.	—	—	Schlaube	—	Sp. 4 „(Kr. Guhrau)" nachtragen.
Kaltvorwerk, Vw.	—	—		—	
Waldvorwerk, Vw., Fo.	—	—		—	
Schlaube, D., Rg.	—	—	—	—	Sp. 4 „[Schlaube (Kr. Guhrau)]" nachtragen.
Harmeningsche Ziegelei, Zg.	—	—	—	—	
Kippersche Windmühle, M.	—	—	—	—	
Pludersche Ziegelei, Zg.	—	—	—	—	Sp. 4 „(Kr. Breslau)" nachtragen.
Schwoitscher Ziegelei, Zg.	—	—	—	—	
Ziegelei der Breslauer Eiswerke, Zg.	—	—	—	—	
Schwoitsch, D., Rg.	—	—	—	—	Sp. 4 „[Schwoitsch (Kr. Breslau)]" nachtragen.
*Tschepline, ✉ D., Vw.	—	—	—	—	Sp. 1 „✉" streichen.
*Wüstegiersdorf, Nieder, D., Fb., Bh.	—	—	—	—	Sp. 1 „Nieder" streichen.

Die Veränderungen, welche die Ober-Postdirektionsbezirke Liegnitz und Oppeln betreffen, sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln veröffentlicht worden.

Breslau 1, den 11. Januar 1918. Kaiserl. Ober-Postdirektion.

80. Zur gleichmäßigen Durchführung eines geordneten Fleischverbrauchs in allen Kommunalverbänden und Gemeinden bestimmen wir mit Wirkung vom 1. März 1918:

§ 1.

Schlachtern, die im Kleinhandel Fleisch an Verbraucher abgeben, darf vom Kommunalverband oder der Gemeinde lebendes Vieh nicht überwiesen werden, vielmehr hat nur die Überweisung von Fleisch in geschlachtetem Zustande zu erfolgen. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat durch vereidete Wäger stattzufinden.

§ 2.

Den Kommunalverbänden oder den mit der selbständigen Verbrauchsregelung betrauten Gemeinden bleibt es überlassen, ihrerseits zu bestimmen, in welcher Weise die Schlachtungen durchzuführen sind, sie bleiben aber für die ordnungsmäßige Verteilung der Wochenfleischmengen an die Schlachter verantwortlich.

§ 3.

Soweit in einem Kommunalverband oder einer Gemeinde ein öffentlicher Schlachthof besteht, darf die Herstellung von Wurst von den aus den Schlachtungen auf dem Schlachthof anfallenden Eingeweiden und Kram nur einheitlich im Auftrage des Kommunalverbandes bzw. der Gemeinde erfolgen. Es bleibt den Kommunalverbänden bzw. Gemeinden überlassen, die Wurstherstellung selbst zu übernehmen oder einem Schlachter, einer Genossenschaft, oder einer ähnlichen Einrichtung zu übertragen.

§ 4.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig.

Breslau, den 21. Januar 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

Versetzt: vom 1. März 1918 ab der Förster Friedrich aus Krotzel, Oberförsterei Zobten, nach Friedrichsgrund in der Oberförsterei Carlsberg.

Angestellt: der bisherige Königliche Forstaufseher Kuschel als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Karlsberg vom 1. Februar 1918 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Kaplan Erdtelt in Tinz die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Tinz, Kreis Breslau.

Endgültig ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Erich Schubert zum Lehrer an der evangelischen Schule in Radziunz.

Bestätigt: 1. die Wahl des Lehrers Johannes Loose in Charlottenburg zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau;

2. die Wahl der Lehrerin Fräulein Olga Rauer in Breslau zur Lehrerin an einer kathol. städtischen Volksschule hierselbst;

3. die Wahl der Lehrerin Margarete Kessel in Breslau zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule hierselbst.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs die Wahl des Oberlehrers am Stadtgymnasium in Stettin Professors Dr. Paul Gantzer zum Direktor des Gymnasiums in Schweidnitz durch das Staatsministerium.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Ernannt: Amtsvorsteher Riehl in Wüstegiersdorf an Stelle des Waisenhausdirektors Hirschfelder zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Wüstegiersdorf.

Mittlere Beamte.

Ernannt: Der Gerichtsaktuar Thiel in Neumarkt zum Staatsanwaltschaftssekretär in Oels i. Schl.

In den Ruhestand versetzt: Staatsanwaltschaftssekretär Rechnungsrat Bartsch in Breslau.

Unterbeamte.

Gestorben: Gefangenaufseher Mucke in Glatz.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 7. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 16. Februar. 1918

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 17—20 d. R.-G.-Bl., S. 39. — Ausfuhr von Zeichnungen, S. 39. — Breitenbachfahrt, S. 39/40. — Höchstpreise für Heu, Stroh und Häcksel, S. 40 — Untere — Maifritzdorfer — Bach-Genossenschaft, S. 40. — Lotterie, S. 41. — Furage, S. 41. — Witwen- und Waisengelderfonds des Provinzialverbandes Schlesien, S. 41. — Hufschmiedeprüfung, S. 41/42. — Schenkungen, S. 42. — Personalnachrichten, S. 42. — Beilage: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Holzspänen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

81. Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6238 eine Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 30. Januar 1918.

82. Die Nummern 18 und 19 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 18 unter

Nr. 6239 eine Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19, vom 2. Februar 1918;

Nummer 19 unter

Nr. 6240 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 2. Februar 1918 und unter

Nr. 6241 eine Bekanntmachung über Saatkartoffeln, vom 3. Februar 1918.

83. Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6242 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr, vom 21. Januar 1918, und unter

Nr. 6243 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen, vom 5. Februar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

84. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) wird angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen, Schaltungsschemata, Rohrpläne, Werkstattzeichnungen, Blaupausen usw.) ohne Genehmigung des stellv. Generalkommandos VI. A. K. ist unzulässig.

§ 2. Durch vorstehende Anordnung bleiben unberührt:

a. für die Ausfuhr durch Druck vervielfältigter technischer Zeichnungen in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Geschäftskatalogen und Prospekten: Die bisherigen Vorschriften über die Druckschriftenausfuhr;

b. die Bestimmungen über die Ausfuhr der zu Patentbeschreibungen gehörenden gedruckten oder ungedruckten Zeichnungen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 19. Januar 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 22. 1. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 24. 1. 1918. Der Kommandant.

85. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Januar 1918 — IIIA 16. 375. A. C. — ist die am 25. Oktober v. Js. dem Verkehr übergebene neue Schiffahrtsstraße von der

Oder bei Bartheln bis zur Stromoder unterhalb Breslau

„Breitenbachfahrt"

zu benennen.

Die verschiedenen in und an dieser Wasserstraße und dem daneben liegenden Flutkanal liegenden Bauwerke sind nach dem Erlasse folgendermaßen zu benennen:

1. Die oberste Schleuse,
   „Barthelner Schleuse",
2. das daneben im Flutkanal belegene Wehr,
   „Barthelner Wehr",
3. die über die Schleuse und das Wehr führenden Brücken,
   „Barthelner Wehr- und Schleusenbrücke",
4. die bei Schwoitsch belegene große, im Zuge der Schwoitscher Chaussee liegende Eisenbetonbrücke,
   „Guentherbrücke",
   (nach dem Namen des Oberpräsidenten ꝛc.),
5. die zweite Schleuse,
   „Wilhelmsruher Schleuse",
6. das daneben belegene Nadelwehr,
   „Wilhelmsruher Wehr",
7. die über das Wehr führende Brücke,
   „Nakonzbrücke",
   (nach dem früheren Oderstrombaudirektor, jetzigen Geheimen Baurat Nakonz in Berlin.)
8. die Brücke über die Schleuse,
   „Wilhelmsruher Schleusenbrücke",
9. das in der alten Oder unterhalb der Rosenthaler Brücke belegene Nadelwehr,
   „Rosenthaler Wehr" und
10. die dazugehörige, unterhalb der Gröschelbrücke belegene Schleuse,
    „Rosenthaler Schleuse".

Breslau, 30. 1. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

86. Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Heu, Stroh und Häcksel.

Mit Ermächtigung der Landeszentralbehörden gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Juli v. Js. (R.G.Bl. S. 599) und § 15 Absatz 1 der Verordnung vom 2. August 1917 (R.G.Bl. S. 685) bestimme ich für die Provinz Schlesien:

1. Im Kleinverkaufe (d. h. beim Absatze unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentnern, wenn zur Beförderung bis zum Verbrauchsorte weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird) dürfen die für sonstige Lieferungen festgesetzten Preise (§§ 4, 5 der Verordnung vom 12. Juli 1917 und §§ 4, 5, 6, 10, 11 der Verordnung vom 2. August 1917) höchstens überschritten werden:
   bei Heu um 40 Mk. je t,
   bei Stroh und Häcksel um 20 Mk. je t.
2. Die Kleinverkaufspreise schließen die Kosten des Auf- und Abladens, der Beförderung zum Verbraucher und ähnliche Nebenkosten ein.

Breslau, 4. 2. 1918. Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

87. Die Satzung der Wassergenossenschaft „Untere-Maifritzdorfer-Bach-Genossenschaft" in Maifritzdorf, Kreis Frankenstein, ist am 3. Februar 1918 von mir gemäß § 270 des W. G. genehmigt.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Königlichen Meliorationsbauamtes vom 20. April 1916 den Maifritzdorfer Bach von der Brücke im Zuge der Chaussee Maifritzdorf-Camenz bis zur Mündung in die Neiße gemäß § 115 Ziffer 2 des Wassergesetzes zu unterhalten.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

1. die Wahl der Vorstands- und Schaukommissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des W. G.;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft;
7. die Heranziehung der Genossen zu Naturaldiensten für die Unterhaltungsarbeiten.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammen zu berufen, soweit § 230 des Wassergesetzes es verlangt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft, soweit sie durch öffentliche Blätter zu ergehen haben, werden in das Kreisblatt des Kreises Frankenstein aufgenommen.

Breslau, 3. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

88. Die Ziehung der 5. Reihe der dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist auf die Tage vom 25. bis 28. September 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Breslau, 6. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

89. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Januar 1918.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Pf	Stroh für je 100 Kilogramm M	Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	16	—	Langstroh 9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
			hierzu Lieferungsprämie 7	—			Preßstroh 8	80	
			Druschpräm. 6	—			Krummstroh 8	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	16	—	10	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	die festgesetzten Höchstpreise				
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	15	60	9	—	Langstroh
							7	60	Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt				
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	16	—	9	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt				

Breslau, den 8. Februar 1918. Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

90. Auszug

aus der Rechnung des Witwen- und Waisengelderfonds des Provinzialverbandes von Schlesien und der ihm angeschlossenen Korporationen für 1916.

Einnahme:

		Mk.
I.	Witwen- und Waisengeldbeiträge	
	1. vom Provinzial- und Landarmenverbande	224 750,37
	2. von 50 Kreisverbänden	84 585,88
	3. von 68 Stadtgemeinden	104 339,96
	4. von 36 Amtsbezirken.	21 001,06
	5. von 25 Landgemeinden	24 397,69
	6. von 22 anderen Korporationen .	124 896,24
		// 583 971,20
II.	Zinsen	251 985,40
III.	Kursgewinn	12 750,00
	Einnahme:	848 706,60

Ausgabe:

		Mk.
I.	Witwen- und Waisengelder	382 977,55
II.	Andere Kosten	18,20
		382 995,75
	Mehreinnahme:	465 710,85
	Das Ende März 1916 verbliebene Vermögen von	6 279 391,99
	hat sich demnach erhöht auf	6 745 102,84

Breslau, den 15. Dezember 1917.

Der Landeshauptmann.

91. Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 11. April 1918, vormittags 8 Uhr, in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margarethenstr. Nr. 11, statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens

die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an die staatliche Prüfungskommission für Hufschmiede nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Geschäftszimmer Nr. 26, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende: 1. innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und 2. eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Fachkursus) nicht genossen hat.

Breslau, 4. 2. 1918.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede zu Breslau.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Geschenkt wurden: a. der evang. Schule in Sillmenau vom Magistratsbüro-Assistenten Erich Weiß in Breslau 300 (dreihundert) Mark in 5% Reichsanleihe mit Zinsen vom 1. 10. 17 ab; b. der kathol. Schule in Trachenberg von Kantor Jaenike in Trachenberg Bd. 50 u. 51 der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens und Band 21, 22, 24 und 25 der Darstellungen und Quellen dazu; c. der Schule zu Domsel vom Rittergutsbesitzer und Pächter Beck zu Mechau 12 Heerführerbilder mit Rahmen und 10 Bücher (Darstellungen aus dem Weltkriege); d. der Schule zu Sufchen von Frau Baronin von Diergardt zu Majowola zum Gebrauch für die im Sommer daselbst untergebrachten Stadtkinder: 10 Lesebücher, Hirt, Lesebuch für Schlesien, A; 2 Fibeln von Missalek und 8 Rechenhefte von Steuer.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Wiederwahl des Majoratsherrn Wirklichen Geheimen Rates Grafen von Kospoth auf Briese zum Kreisdeputierten des Kreises Oels.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Weiterbestätigt: der Bankier Dr. Eduard von Eichborn zu Breslau auf die Dauer von drei Jahren zum stellvertr. Handelsrichter.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an: 1. Frau Elsa Kaehl aus Schweidnitz; 2. Erika v. Kulmiz aus Conradswaldau; 3. Marie-Elisabet von Teichmann u. Logischen aus Schweidnitz; 4. Elisabet Schiftanz aus Schweidnitz; 5. Erika Laube aus Schweidnitz; 6. Erna Kügler aus Schweidnitz; 7. Magdalena Wolf aus Schweidnitz; 8. Sarah Schmidt aus Breslau; 9. Helene Beling aus Croischwitz; 10. Johanna Hax aus Schweidnitz; sämtlich Hilfsschwestern vom Roten Kreuz.

Ernannt: der bisherige landrätliche Privatgehilfe Mühlenbrock zum Kreisassistenten bei dem Landratsamte des Kreises Strehlen.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1. die Berufungsurkunde für die Rektorin Elise Janssen;

2. die Berufungsurkunde für die Lehrerin Franziska Krause;

3. die Berufungsurkunde für die Lehrerin Elisabeth Hübner;

4. die Berufungsurkunde für die Lehrerin Margarete Janssen. 1 bis 4 in Namslau.

Widerruflich ernannt: die Gewerbeschullehrerin Hildegard Knotta in Brieg zur Haushaltungsschullehrerin an den Volksschulen daselbst.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der Sprachlehrerin Elisabeth Froemsdorff in Glatz.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Der Charakter als Rechnungsrat verliehen: den Königlichen Steuersekretären Reyman und Glatzel in Breslau und Erdmann in Glatz.

Königliches Polizei-Präsidium.

Gestorben: Schutzmann Poremba.

Hierzu eine Beilage: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Holzspänen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 16. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. K.R.A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfalle nicht mehr als 1000 kg betragen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. K.R.A.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen" postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hede-

mannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2019b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumitel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen."

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. K.R.A. II. Aug., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Breslau und Glatz, den 16. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1. 18. K.R.A.,

betreffend

Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzspäne.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 ℳ für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 16. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 8. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 23. Februar. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 21—23 d. R.-G.-Bl., S. 43. — Inhalt der Nr. 2 d. Pr. G.-S., S. 43. — Militäranwärterstellen, S. 43. — Übernahmepreise von Brennstoffen, S. 43. — Bier, S. 44. — Beeren- und Pilzesammeln, S. 44. — Frauenstein—Münsterberg—Nimptscher Kreisbahn, S. 44. — Lotterie, S. 44. — Aufkündigung von schlesischen Rentenbriefen, S. 44/45. — Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover, S. 45. — Personalnachrichten, S. 45.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

92. Die Nummern 21 und 22 des Reichsgesetzblatts enthalten

Nummer 21 unter

Nr. 6244 eine Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918, vom 8. Februar 1918;

Nummer 22 unter

Nr. 6245 eine Bekanntmachung über den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte, vom 7. Februar 1918.

93. Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6246 eine Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschüsse zur Unfallversicherung, vom 11. Februar 1918.

94. Die Nummer 2 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 619 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen wegen vollspurigen Ausbaues der schmalspurigen Linie Dorndorf—Kaltennordheim der Feldabahn, vom 19. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

95. Das Verfahren einzelner Kommunalverwaltungen während des Krieges bei der Ausschreibung von Stellen, die den Militäranwärtern oder Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, gibt mir Veranlassung, im Anschluß an den Runderlaß vom 27. Juni 1916 — Fin. Min. P. 698, II. 5933, III. 5488; Min. d. Inn. I a. 930; Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 139/140 — zur Beobachtung durch die Kommunalverwaltungen folgendes anzuordnen:

Bei der Ausschreibung von Stellen während des Krieges ist, sofern es sich um Stellen handelt, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten sind, ausdrücklich zu bemerken, daß beim Ausbleiben von Bewerbungen Berechtigter die Besetzung der betreffenden Stelle mit einem nicht zu den Militäranwärtern usw. gehörenden Bewerber nur vorläufig erfolgen könne und daß die Stelle nach dem Kriege abermals ausgeschrieben werden müsse.

Berlin, 8. 2. 1918. Der Minister des Innern.

96. Bekanntmachung
über die vorläufige Festsetzung der Übernahmepreise von Brennstoffen.

In Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917, betr. Regelung des Verkehrs mit Kohle (RGBl. S. 167), verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1917, betr. die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (RGBl. S. 193), bestimme ich:

Ist ein Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger dem Erzeuger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den Tagespreis zu bezahlen, der für die betr. Brennstoffart gilt. Die Kosten der Wegschaffung von dem derzeitigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen behalte ich mir vor.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese Anordnung nicht vorgegriffen.

Berlin, 2. 2. 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

97. Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (R. G. Bl. S. 55).

Als die nach § 3 der vorbezeichneten Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten und der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin bestimmt.

Berlin, 2. 2. 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

98. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Allen über 14 Jahre alten Personen, die nach § 1, Ziffer 1 der Anordnung vom 30. März 1917 — II f² Nr. 600/3. 17 —,*) nicht in andere als landwirtschaftliche Arbeit eintreten dürfen, ist das Beeren- und Pilzesammeln während der üblichen Arbeitsstunden verboten.

§2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 6. 7. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 10. 7. 1917. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 11. 7. 1917. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

99. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Frankenstein—Münsterberg—Nimptscher Kreisbahn vom 4. April/9. Juli 1907 — Stück 29, Seite 237 ff. des Regierungsamtsblattes für 1907 —:

Die Unternehmerin kann von der ihr gemäß § 3 der Genehmigungsurkunde vom 4. April/9. Juli 1907 obliegenden Verpflichtung zur Hinterlegung einer Bau- und Betriebskaution von den Aufsichtsbehörden im Verfügungswege unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs befreit werden.

Der Widerruf kann unter Herabsetzung der Kautionssumme oder ohne eine solche Herabsetzung erfolgen.

Breslau, 11. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

100 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 7. v. Mts. dem Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine sechste Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet am 6., 7., 8., 10. und 11. Juni 1918 in Berlin statt.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Breslau, 14. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

101. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1918 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Buchst. F zu 3000 M. 16 Stück Nr. 9. 21. 174. 216. 517. 563. 618. 926. 984. 1045. 1073 1136. 1228. 1340. 1358. 1369.
" G " 1500 " 2 " " 124. 158.
" H " 300 " 19 " " 25. 85. 117. 211. 422. 437. 526. 581. 590. 634. 666. 700. 702. 801. 889. 935. 942. 1070. 1117.
" J " 75 " 7 " " 97. 122. 227. 238. 241. 287. 313.
" K " 30 " 5 " " 39. 44. 50. 129. 130.

b. zu 4 %

Buchst. GG zu 1500 M. 1 Stück Nr. 58.
" HH " 300 " 5 " " 29. 33. 91. 104. 127.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins-

*) Anmerkung. § 1 Ziffer 1 der Anordnung vom 30. 3. 17 — II f² Nr. 600/3. 17 — lautet:

a. Alle Personen beiderlei Geschlechts, die gegenwärtig — auch ohne Vertragsbindung — in der Landwirtschaft tätig sind,

b. jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, deren Eltern oder Pflegeeltern dem landwirtschaftlichen Besitzer-, Beamten-, Facharbeiter- oder Arbeiterstande angehören, dürfen in andere als landwirtschaftliche Betriebe vertraglich zur Lehre oder Arbeit weder eintreten noch angenommen werden.

scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a. müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6—16 und den Rentenbriefen zu b. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 13—16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. Februar 1918.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

102. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1918 beginnt am 15. April 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Der Rektor Dr. Frick.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Michael in Weigwitz die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Weigwitz, Krausenau und Gusten, Kreis Ohlau.

Endgültig ernannt: 1. der Volksschullehrer Paul Soffner in Breslau zum Rektor an einer hiesigen städt. kathol. Volksschule;

2. der Lehrer Georg Dahms in Penkendorf zum Lehrer an der evangelischen Schule in Penkendorf, Kreis Schweidnitz;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Mahler in Dietzdorf zum alleinigen Lehrer an der evangelischen Schule in Dietzdorf, Kreis Neumarkt;

4. die Lehrerin Clara Langer in Chroszütz zur Lehrerin an den kath. Schulen in Langenbielau;

5. die Lehrerin Else Janowsky in Steindorf, Kreis Ohlau, zur Lehrerin an der evangel. Schule in Peterswaldau;

6. die Lehrerin Maria Görlitz in Steinseiffersdorf zur Lehrerin an der kath. Schule in Steinseiffersdorf.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der Erzieherin Mirjam von Donat in Polnisch-Tschammendorf, Kreis Strehlen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 28. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. K.R.A.,

betreffend

Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2.
Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:
   a) geschälter Eichengerbrinde:
      im Alter bis zu 22 Jahren . . . . . 28 ℳ,
      im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren . . . . . 23 ℳ,
      im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren . . . . . 18 ℳ;
   b) geschälter Fichtengerbrinde . . . . . 16 ℳ.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

um 3 ℳ für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,
um 5 ℳ für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,
um 6 ℳ für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 ℳ, für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 ℳ für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3.
Beschaffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.
Mengenfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5.
Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:
   Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);
2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:
   Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.
Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

a) die Wiegekosten,
b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7.
Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbrinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbrinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8.
Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.
Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbrinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10.
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Breslau und Glatz, den 28. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 1. März 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. wird hinzugesetzt:

9. Handsäcke, Handschützer und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anfaßlappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 1. März 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 9. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 2. März **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 24 u 25 d. R.-G.-Bl., S. 47. — Inhalt der Nr. 8 d. Pr. G.-S., S. 47. — Azetylenfackeln, S. 47 — Azetylenschweißapparate, S. 47/48. — Verbotene Zeitungen, S. 48. — Schiffsverkehr auf der Oder, S. 48/49. — Änderung der Polizeiverordnung betr. Straßenbahnen, S. 50 — Freie Lehrerstellen, S. 50. — Aufkündigung Schlesischer Rentenbriefe, S. 50/51. — Gemüsehöchstpreise, S. 51. — Tierärztliche Hochschule Berlin, S. 51. — Personalnachrichten, S. 51.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

103. Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6247 eine Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916, vom 14. Februar 1918.

104. Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6248 eine Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften, vom 19. Februar 1918.

105. Die Nummer 3 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 620 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch die Reichsmarineverwaltung, vom 26. Januar 1918, unter

Nr. 11 621 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 8. Oktober 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, vom 9. Februar 1918, und unter

Nr. 11 622 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. September 1917 (Gesetzsamml. S. 91) über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau durch die beiden Häuser des Landtags, vom 9. Februar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

106. Zulassung von Azetylenfackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Azetylensturmfackeln der Firma Kämpe und Thonig in Leuben-Dresden für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziff. 5 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „15" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Gewerbeinspektion Dresden I tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, 4. 2. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

107. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in einer Größe hergestellten Azetylenschweißapparate Modell A der Firma Azetylenwerk „Hesperus" G. m. b. H. in Stuttgart für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „F. 49" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, 4. 2. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

108. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die dänische Zeitung „Jyllandsposten" sowie das in Laupen bei Bern erscheinende Blatt „Die freie Zeitung", unabhängiges Organ für demokratische Politik, dürfen weder öffentlich feilgehalten noch öffentlich ausgelegt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 5. 2. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 11. 2. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 12. 2. 1918. Der Kommandant.

109. Polizei-Verordnung
zur Regelung des Schiffahrtsverkehrs an den Glogauer Oderbrücken
(km 391 bis 394 der Odereinteilung).

Auf Grund des §§ 137, 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 39 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird unter Aufhebung der bestehenden Polizeiverordnungen vom 17. Mai 1906 und 30. Juli 1913 für den Schiffahrtsverkehr an den Glogauer Oderbrücken mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet.

§ 1.

Ankern und Anlegen von Schleppzügen und einzelnen Fahrzeugen, Teilung von Schleppzügen.

Auf der Oderstrecke von km 391 (Schwarzwassermündung) bis km 394 (unterhalb der alten Odermündung) dürfen Schleppzüge weder ankern noch anlegen. Einzelnen Fahrzeugen ist nur dann gestattet anzulegen oder zu ankern, wenn sie gänzlich außerhalb des Fahrwassers liegen. Dabei darf an einem Haltepfahle gleichzeitig nicht mehr als ein Schiff befestigt werden. Auch ist es verboten, ein Schiff an dem anderen zu befestigen.

In Schleppzügen befindliche Fahrzeuge, welche in dem städtischen Hafen oder an der städtischen Ablage am Schießhause laden oder löschen wollen, sind höchstens zu zweien an die betreffende Stelle zu schleppen. Die übrigen Kähne des Schleppzuges haben inzwischen unterhalb der Einmündung der alten Oder liegen zu bleiben. Zur Wiedereinstellung in den Schleppzug müssen die Fahrzeuge stromab sacken. Ist Teilung eines Schleppzuges erforderlich, um die im Absatz 1 genannte Strecke durchfahren zu können, so hat diese Teilung unterhalb der Einmündung der alten Oder (km 394) zu erfolgen.

§ 2.

Talfahrt.

Bis zu einer Wasserhöhe von 2,50 m am Glogauer Pegel ist den Talfahrzeugen erlaubt stäbig — ohne umzugeben — die im § 1 bezeichnete Strecke zu durchfahren.

Beträgt die Wasserhöhe mehr als 2,50 m am Glogauer Pegel, was durch die bei km 390,8 auf beiden Ufern aufgestellten Tafeln mit der Inschrift „Dampfer und Kähne umgeben" und eine am oberen Anfang des Treideldammes aufgestellte weiße Fahne bemerkbar gemacht wird, so muß der Schiffer sein Fahrzeug an der durch die Tafel kenntlich gemachten Stelle umgeben und durch die im § 1 bezeichnete Strecke mit größter Vorsicht über Steuer führen. Dabei ist gestattet, unter Benutzung haltbaren Leinzeuges die Haltepfähle auf dem Treideldamm zu benutzen.

Die Fahrt durch die im § 1 bezeichnete Stromstrecke ist für Talschiffe gesperrt, solange oberhalb der Straßenbrücke auf dem Treideldamm ein roter Ball gezogen ist. Die Schiffer müssen dann oberhalb der Kriegsschule — km 392,5 — liegen bleiben.

§ 3.

Bergfahrt.

Auf der Bergfahrt befindliche Schleppzüge müssen unterhalb der städtischen Ablage am Schießhause halten, bis die Fahrt durch Aufziehen eines roten Balles auf der Eisenbahnbrücke freigegeben ist.

§ 4.

Nachtfahrt.

Nachtfahrten zu Tal sind auf der im § 1 bezeichneten Strecke nur Dampfern ohne Anhang gestattet.

§ 5.

Einstellung der Fahrt.

Solange bei Hochwasser die Schiffahrt gesperrt ist, müssen die Talfahrzeuge und Flöße oberhalb der Mündung des Schwarzwassers und die Bergfahrzeuge, soweit sie nicht die städtischen Ladestellen auf-

suchen, unterhalb der Mündung der alten Oder vor Anker bleiben.

§ 6.

Betreten des Treideldammes.

Die Krone des Treideldammes darf in ihrer ganzen Ausdehnung von den Mannschaften der stromab- bezw. stromaufwärts zu bringenden Fahrzeuge, dem obwaltenden Bedürfnis gemäß, betreten werden. Das Betreten der Böschungen des Treideldammes ist nur auf den vorhandenen Treppen gestattet. Das Betreten der am Treideldamm bestehenden Faschinen-Packwerke und Pflanzungen, sowie jede Beschädigung des Treideldammes, sei es durch Ausbringen von Schiffsankern oder auf sonstige Weise, ist untersagt.

§ 7.

Verbot des Betretens des Festungsgebiets.

Das Festungsgebiet am linksseitigen Oderufer vom Anfange der Sternschanze bis zur Flußbadeanstalt, auf dem rechtsseitigen Ufer von der städtischen Güterablage abwärts bis zur Ausmündung der alten Oder darf mit Ausnahme des bestehenden Leinpfades von den Schiffern weder betreten noch zur Befestigung der Schiffsgefäße oder zum Verladen benutzt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz in Kraft.

Breslau, 19. 1. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

110. Für die Abänderung des § 30 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906 ist folgende Polizeiverordnung zu erlassen:

Polizeiverordnung
zur Regelung des Schiffsverkehrs an den Nadelwehren der oberen Oder.

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.S. S. 195 ff.) sowie der §§ 348 und 39 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 30 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese vom 15. Mai 1906 wird wie folgt geändert.

1. Die Fahrt über Wehre ist nur dann gestattet, wenn die an den auf den Trennungsdämmen der Schleusenkanäle errichteten Masten befindlichen Pfeile mit weißer Spitze und roter Federung mit der Pfeilspitze nach dem Strome hinzeigen. Bei Nacht ist die weiße Pfeilspitze mit einem weißen, das rote Federende mit einem roten Licht beleuchtet.

2. Die Durchfahrtsöffnungen der Wehre selbst sind bei Tage durch über Eck gestellte quadratische Tafeln derart bezeichnet, daß in der Fahrtrichtung gesehen, die rechte Seite der Fahrtöffnung durch eine schwarz-weiße, die linke Seite durch eine rotweiße senkrecht geteilte Tafel begrenzt wird. Bei Nacht wird die rechte Seite durch ein grünes, die linke Seite durch ein rotes Licht gekennzeichnet.

3. Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen nur die in vorstehender Weise bezeichneten Wehröffnungen benutzen.

4. Dampfschiffe mit und ohne Anhang dürfen über die Wehre sowohl stromauf als stromab nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist. In angemessener Entfernung von den Wehren, wie im Bereich derselben, ist die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedarf sofort still gestellt, oder nach jeder Richtung hin in Tätigkeit gesetzt werden kann.

Schleppdampfer dürfen auf der Berg- und Talfahrt nur mit soviel Fahrzeugen im Anhang ein Wehr durchfahren, daß eine Beschädigung des Bauwerkes oder der Fahrzeuge sicher ausgeschlossen ist.

6. Zu Tal fahrende Segelschiffe müssen oberhalb der Wehre an der Stelle, wo am Ufer eine Tafel mit der Inschrift: „Schiff umgeben" aufgestellt ist, umwenden (umgeben) und über das Wehr rückwärts sacken.

7. Das Umgeben der Fahrzeuge kann unterbleiben, wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit getroffen worden sind.

8. Bei der Fahrt über die Wehre dürfen selbst im umgegebenen Zustande der Fahrzeuge weder die Anker noch die Schleppketten benutzt werden.

9. Segelschiffe müssen an der Stelle, wo bei einzelnen Wehren am Ufer eine Tafel mit der Inschrift „Segel streichen" steht, die Segel streichen.

§ 2.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen zu Oppeln und Breslau in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, 19. 1. 1918.

Der Oberpräsident,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

111. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 11, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Breslau nach eingeholter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Stadt- und Landkreises Breslau als Nachtrag zu der in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung namentlich aufgeführten Polizeiverordnung folgendes bestimmt:

§ 1.

Der § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Straßenbahnen im Stadt- und Landkreise Breslau vom 21. Mai 1907 (Reg.-Amtsbl. Stück 22 Seite 175) erhält folgende anderweite Fassung:

1. Beschädigungen der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.
2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Straßenbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Straßenbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

§ 2.

Der § 8 der Polizeiverordnung, betreffend die Straßenbahnen im Stadt- und Landkreise Breslau vom 21. Mai 1907 (Reg.-Amtsbl. Stück 22 Seite 175) erhält folgende anderweite Fassung:

Das Rauchen in den Wagen einschließlich der Außenplätze ist während der Dauer des Krieges verboten.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe desjenigen Stücks des Regierungs-Amtsblattes, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Die Vorschrift in § 2 tritt vier Wochen nach Friedensschluß außer Geltung und die alte Bestimmung des § 8 wieder in Kraft.

(L. S.)

Breslau, 18. 2. 1918.

Der Regierungspräsident.

112. Eine Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Dyhernfurth, Kreis Wohlau, wird zum 1. April d. Js. frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Mondschütz, Kreis Wohlau, einzureichen.

Breslau, 11. 1. 18. Kgl. Reg.-Abt. II.

113. Die 2. Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Urschkau, Kreis Steinau, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Deichslau, Kreis Steinau, einzureichen.

Breslau, 23. 1. 18. Kgl. Reg.-Abt. II.

114. Die 2. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Niedersteine, Kreis Neurode, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist eine Familienwohnung verbunden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Neurode, Kreis Neurode, einzureichen.

Breslau, 18. 2. 1918. Kgl. Reg. Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

115. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4 % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1918 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Buchst. F zu 3000 M. 16 Stück Nr. 9. 21. 174. 216. 517. 563. 618. 926. 984. 1045. 1073. 1136. 1228. 1340. 1358. 1369.
= G = 1500 = 2 = = 124. 158.
= H = 300 = 19 = = 25. 85. 117. 211. 422. 437. 526. 581. 590. 634. 666. 700. 702. 801. 889. 935. 942. 1070. 1117.
= J = 75 = 7 = = 97. 122. 227. 238. 241. 287. 313.
= K = 30 = 5 = = 39. 44. 50. 129. 130.

b. zu 4 %

Buchst. GG zu 1500 M. 1 Stück Nr. 58.
= HH = 300 = 5 = = 29. 33. 91. 104. 127.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins-

scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a. müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6—16 und den Rentenbriefen zu b. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 13—16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. Februar 1918.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

116. Vom 1. März 1918 ab gelten die nachstehenden Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietegebühr.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Dauerweißkohl	7,50	9,00	12,00	Mk. je Ztr.
2. Dauerrotkohl	11,50	13,50	17,50	= = =
3. Dauerwirsingkohl	11,00	13,50	17,50	= = =
4. Rote Speisemöhren u. längl. Karotten	8,50	10,50	14,50	= = =
5. Gelbe Speisemöhren	6,50	8,50	11,50	= = =
6. Kleine, runde Karotten	13,50	16,00	21,00	= = =
7. Zwiebeln	17,00	21,00	26,00	= = =

Breslau, den 22. 2. 18.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

117. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Sommersemester 1918 beginnt am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: der Regierungsrat Dr. Janik aus Lüneburg zur Regierung in Breslau.

Übertragen: dem Regierungssekretär Hain in Breslau vom 1. März 1918 ab die einstweilige Verwaltung der Oberbuchhalterstelle bei der Regierung in Danzig.

Allerhöchst verliehen den Ärzten: Dr. Siegmund Marcus, Dr. Samuel Voß, Dr. Arthur Mandowski, Dr. Karl Jenner, Dr. Sigismund Stranz, Dr. Julius Mauch, sämtlich in Breslau, Dr. Karl Schramm in Reichthal der Charakter als Sanitätsrat und den Sanitätsräten: Dr. Felix Simm und Dr. Bernhard Stranz in Breslau der Charakter als Geheimer Sanitätsrat.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Geheimen Baurats von Scholtz in Breslau zum besoldeten Stadtbaurat der Stadt Breslau für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren, vom 28. Juni 1918 ab;

2. die Wahl des Fabrikbesitzers Ernst Jackel in Striegau zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Striegau für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab;

3. die Wahl des Apothekenbesitzers Richard Meusel in Strehlen zum unbesoldeten Ratsherrn der Stadt Strehlen für den Rest der Amtszeit des verstorbenen Ratsherrn Puff, d. i. bis zum 7. März 1923;

4. die Wiederwahl des Fabrikbesitzers Theodor Hentschel in Silberberg zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Silberberg für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab.

Bestätigt: 1. die Wahl des Lehrers Joseph Kraus in Beuthen zum Lehrer an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau;

2. die Wahl der Lehrerin Dora Laske in Breslau zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule hierselbst.

Widerruflich bestätigt: die Wahl des Lehrers Gottlieb Dalibor in Esdorf, Kr. Schweidnitz, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Max Wittwer in Schmellwitz zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst;

2. der Lehrer Kurt Schottke aus Sablath, Kreis Neumarkt, zum Lehrer an der katholischen Schule in Juliusburg Dorf, Kreis Oels.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Endgültig angestellt: der Studienassessor Dr. Hermann Kober am Hindenburg-Gymnasium in Beuthen O/S vom 1. April 1918 ab am städtischen Johannes-Gymnasium in Breslau als Oberlehrer.

Übertragen: dem kommissarischen Seminarlehrer Dr. Erich Theune in Münsterberg vom 15. Februar d. J. ab unter Ernennung zum Ordentlichen Seminarlehrer am Königlichen Lehrerseminar in Kreuzburg die einstweilige Verwaltung der Seminaroberlehrerstelle am Königlichen Lehrerseminar in Münsterberg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 10. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 9. März. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 26—29 d. R.-G.-Bl., S. 55. — Inhalt der Nr. 4 d. Pr. G.-S., S. 55. — Geheimschrift, S. 53. — Gewerbsmäßige Behandlung von Krankheiten usw., S. 53/54. — Zahlung von Versorgungsgebührnissen, S. 54 — Abschuß von Raubvögeln, S. 54/55. — Freie Lehrerstellen, S. 55. — Aufkündigung Schlesischer Rentenbriefe, S. 55. — Zinsfuß für Darlehen der Provinzialhilfskasse, S. 55/56. —. Bezirksveränderung, S. 56. — Personalnachrichten, S. 56.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

118. Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6249 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung, vom 22. Februar 1918.

119. Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6250 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Brasiliens, vom 25. Februar 1918.

120. Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6251 eine Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschiffahrt, vom 25. Februar 1918, und unter

Nr. 6252 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, vom 26. Februar 1918.

121. Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6253 eine Verordnung über Schilf, vom 26. Februar 1918.

122. Die Nummer 4 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 623 das Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111), vom 11. Februar 1918, unter

Nr. 11 624 eine Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), vom 11. Februar 1918, und unter

Nr. 11 625 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. August 1917 über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort durch die beiden Häuser des Landtags, vom 19. Februar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

123. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Das Feilhalten und der Vertrieb aller Bücher und Schriften über Geheimschrift, Geheimschriftkunst oder Kryptographik wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 10. 2. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 15. 2. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 16. 2. 1918. Der Kommandant.

124. Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 3. 7. 16 — II f Nr. 87 399 — bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813):

§ 1.

Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Be-

handlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ist verboten, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Fernsprechbuch anzukündigen.

Zahntechniker, Bandagisten und Hühneraugenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.

§ 2.

Es ist verboten, Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzukündigen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.

§ 3.

Die unter § 1 und 2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.

§ 4.

Gestattet ist die Ankündigung, Beschreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Oberzensurstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.

§ 5.

Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotliste der Oberzensurstelle steht.

§ 6.

Für Mittel usw. der in § 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlaß dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Oberzensurstelle nachzusuchen und zwar durch die Zensurstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.

§ 7.

Die Listen der Oberzensurstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.

§ 8.

Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9.

Den unter § 1 genannten Personen ist ferner verboten:

a. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
b. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,
c. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
d. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane,
e. die Behandlung von Krebskrankheiten,
f. die Behandlung mittels Hypnose,
g. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
h. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine unter g gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

§ 10.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 15. 2. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau. Meine Anordnung vom 8. 7. 16 hebe ich hiermit auf.

Breslau, 18. 2. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz. Meine Anordnung vom 9. 7. 16 hebe ich hiermit auf.

Glatz, 19. 2. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

125. Die Zahlung der Offizierspensionen, Militärpensionen, Invalidenpensionen, Renten und sonstigen Versorgungsgebührnissen an Militär-Hinterbliebene erfolgt

vom 1. April 1918 ab

durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt.

Breslau, 21. 2. 1918. Königl. Regierung.

126. Belohnung
für Abschuß von Raubvögeln.

Für den Abschuß des für das Militärbrieftaubenwesen schädlichen Raubzeuges werden folgende Belohnungen gewährt:

für einen Wanderfalken . . 5,— Mk.,
" " Sperber . . . . 5,— Mk.,
" " Habicht . . . . . 3,— Mk.,

Die Beurteilung der Zuständigkeit der Belohnung und die Zahlung erfolgt durch die Nachrichten-Ersatz-Abteilung 6 in Carlowitz (Kr. Breslau), der die Fänge unter Stehenlassen eines kleinen Federkranzes einzusenden sind.

Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalken, Bussarde, Weihen, die nach dem Reichsschutzgesetz v. 30. 5. 08 nicht getötet werden dürfen, sind zu schonen.

Breslau, 1. 3. 1918. Der Regierungs-Präsident.

127. Die Hauptlehrer- und Organistenstelle an der evangel. Schule und Kirche zu Böhmischdorf, Kreis Brieg, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Brieg II, Kreis Brieg, einzureichen.

Breslau, 22. 2. 1918. Kgl. Regierung, Abtl. II.

128. Die Lehrerinstelle an der evangel. Schule und Kirche zu Frankenthal, Kreis Neumarkt, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt, einzureichen.

Breslau, 26. 2. 1918. Königl. Reg., Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

129. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1918 einzulösenden 3½ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Buchst. F zu 3000 M. 16 Stück Nr. 9. 21. 174. 216. 517. 563. 618. 926. 984. 1045. 1073 1136. 1228. 1340. 1358. 1369.
" G " 1500 " 2 " " 124. 158.
" H " 300 " 19 " " 25. 85. 117. 211. 422. 437. 526. 581. 590. 634. 666. 700. 702. 801. 889. 935. 942. 1070. 1117.
" J " 75 " 7 " " 97. 122. 227. 238. 241. 287. 313.
" K " 30 " 5 " " 39. 44. 50. 129. 130.

b. zu 4 %

Buchst. GG zu 1500 M. 1 Stück Nr. 58.
" HH " 300 " 5 " " 29. 33. 91. 104. 127.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a. müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6—16 und den Rentenbriefen zu b. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 13—16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. Februar 1918.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

130. Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1918 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehen:

in Obligationen:

a. in 3 proz. Obligationen auf 3¼ Prozent,
b. in 3½ proz. Obligationen auf 3¾ Prozent,
c. in 4 proz. Obligationen auf 4¼ Prozent,

in bar:

falls überhaupt bares Geld zur Ausgabe baren Darlehen verfügbar sein sollte:

d. für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen auf 5 Prozent,
e. für bare Darlehen an Private auf 5¼ Prozent,

f. für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10 000 Mark nach Wahl des Darlehensnehmers auch auf $3^1/_4$ Prozent oder $3^3/_4$ oder $4^1/_4$ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehensnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3 proz. oder im zweiten Falle die $3^1/_2$ oder 4 proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehensvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehensnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehensbetrage zugeschlagen und nebst $5^1/_4$ Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehens oder der betreffenden Darlehensrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehensnehmer nachgelassen werden, das Darlehen auch in den bewilligten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um $^1/_{40}$ Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehensnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

a. bei sechsmonatiger Kündigung auf $2^1/_2$ Prozent,
b. bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent,

mit der Maßgabe, daß bei Summen
bis 30 000 Mark eine achttägige,
über 30 000 Mark bis 50 000 Mark eine 30 tägige,
über 50 000 Mark eine 3 monatige Kündigung innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, 18. 2. 1918.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

131. Bezirksveränderung.

Der Kreisausschuß des Kreises Waldenburg hat in seiner Sitzung am 28. Januar 1918 beschlossen, nach § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 das aus den Parzellen Kartenblatt Nr. 2 Nummer 169/1 usw., 170/2 usw., 171/2 des Artikels 31 der Grundsteuerrolle der Gemeinde Liebichau bestehende, im Grundbuch der Herrschaft Fürstenstein, verzeichnete Wildmeistereigrundstück — Gebäudesteuerrollen Nr. 51 — im Flächeninhalte von 56 a 13 qm mit 1,31 Taler Grundsteuerreinertrag und 420 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Pleß Hans Heinrich XV. Grafen von Hochberg Fürstenstein gehörend, von dem Gemeindebezirk Liebichau abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Liebichau zu vereinigen.

Die Umgemeindung ist von dem Generalbevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß zu Schloß Waldenburg unterm 2. Januar 1918 beantragt. Die Gemeinde Liebichau hat durch Beschluß ihrer Gemeindevertretung vom 5. November 1917 ihre Einwilligung hierzu gegeben.

Waldenburg, 30. 1. 1918.

Der Kreisausschuß des Kreises Waldenburg i. Schl.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Versetzt: Regierungsbaumeister Bandmann zum 1. April 1918 von Breslau nach Northeim.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Hauschild in Breslau der Charakter als Geheimer Medizinalrat.

Bestätigt: die Wahl des Bergwerkdirektors Franz Balzer in Waldenburg zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Waldenburg für den Rest der Amtsdauer des verstorbenen Stadtrats Luks, d. i. bis Ende Dezember 1919.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Superintendenten Repke in Mächelau vertretungsweise die Führung der Ortsaufsicht über die evangel. Schule in Böhmischdorf, Kreis Brieg;

Endgültig bestätigt: 1. die Wahl der Lehrerin Hanna Bartsch geb. Tirpitz in Wohlau in eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule daselbst;

2. die Wahl des Lehrers Otto Kaiser in Breslau zum Lehrer an der hies. städtischen Schwerhörigenschule.

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Beyer zuletzt in Ratwitz, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Peisterwitz, Kreis Ohlau;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Kurt Wehner in Karzen zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Endgültig bestätigt: die Berufungsurkunde für den Mittelschullehrer Richard Schmidt.

Königl. Regierung. Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Verliehen: dem Regierungshauptkassenbuchhalter Romeyke aus Allenstein die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu Guhrau vom 1. Februar 1918 ab.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 15. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. K.R.A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare,
2. Chinesenhaare

jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen, Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heydeckstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wetzlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Krafft & Buß, Wetzlar,
9. Arno Lenk, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Cöln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinefelde,
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmannsdorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 ℳ für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu **1.** a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die zu **1.** b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter **1.** b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszusortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift aussortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung" zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insoweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 15. März 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 11. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 16. März. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 30—32 d. R.-G.-Bl., S. 57. — Futtermittel, S. 57/58. — Anfuhr-Vergütung bei Hafer, Heu und Stroh, S. 58. — Hochofenzement, S. 58. — Freie Lehrerstelle, S. 58. — Durchschnittspreise für Furage, S. 59. — Handel mit Schweinen, S. 59. — Verkauf ausgesonderter Kasernengeräte, S. 59. — Breslauer Stadtanleihen, S. 59/60. — Jagdverpachtung, S. 60. — Personalnachrichten, S. 60.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

132. Die Nummern 30 und 31 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 30 unter

Nr. 6254 eine Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427), vom 28. Februar 1918, unter

Nr. 6255 eine Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1426), vom 28. Februar 1918, und unter

Nr. 6256 eine Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung, vom 28. Februar 1918.

Nummer 31 unter

Nr. 6257 eine Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien, vom 1. März 1918, und unter

Nr. 6258 eine Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen, vom 1. März 1918.

133. Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6259 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rubeln, vom 4. März 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

134. Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

§ 1.

Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel, die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin und die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise, sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinschaftlicher Durchführung der Futtermittelversorgung).

§ 2.

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3.

Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer, in Hohenzollern am Sitze der Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe, eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz (des Bezirks) der Oberpräsident, in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Regierungspräsidenten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Absatz 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der

Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Besitzers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Besitzer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

§ 4.

Die Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.) und die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen beim Absatz der ihnen gelieferten Futtermittel Zuschläge je bis zu 1 vom Hundert des ihnen berechneten Grundpreises erheben. Entstehen bei der Verteilung der Futtermittel durch die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, infolge besonderer verteuernder Umstände erhöhte Unkosten, so darf hierfür mit Genehmigung des Königlich Preußischen Landesamts für Futtermittel ein entsprechend höherer Zuschlag erhoben werden.

Die Kommunalverbände können Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstelle, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu dem Zwecke ist dieser von den Kommunalverbänden eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel setzt durch Ausführungsanweisung an die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen und Kommunalverbände die für die Erhebung der Zuschläge der Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, und der Kommunalverbände maßgebenden Grundsätze fest.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 1. 3 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

135. Die Bekanntmachung vom 10. Januar 1918 wird wie folgt erweitert:

Sofern sich bei unmittelbarer Ablieferung von Hafer, Heu und Stroh an ein Proviantamt mittels Fuhrwerk die Einfuhr-Vergütung nach den Sätzen der Bekanntmachung vom 10. Januar 1918 niedriger stellt als die ersparten Eisenbahnfracht- und Abrollkosten, werden letztere vergütet.

Breslau, 6. 3. 1918.

Stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

136. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die unter seiner Mitwirkung aufgestellten „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement" den unterstellten Behörden zugehen lassen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß wenig abgelagerter Hochofenzement im allgemeinen als gleichwertig mit Portland- und Eisenportlandzement bezeichnet und auch zur Herstellung von Eisenbetonbauten verwendet werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß der Hochofenzement den „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement" entspricht, und daß das Werk, dem er entstammt, dem Verein Deutscher Hochofenzementwerke angehört, oder sich in gleicher Weise wie die dem Verein angehörigen Werke dessen regelmäßiger Kontrolle unterwirft. Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Frage neu erörtert werden. Die neuen Hochofenzementnormen stimmen mit den deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland- und Eisenportlandzement bis auf wenige, im Einführungserlaß hervorgehobene Abweichungen, fast wörtlich überein. Der Erlaß vom 22. November 1917 III. 2597 A. B. / I. 6 D. 14 554 ist im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 101 vom 15. Dezember 1917, S. 605 im Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 296 vom 14. Dezember 1917 und im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 12 vom 31. Dezember 1917 S. 281, abgedruckt worden; die Normen sind u. a. bei Wilh. Ernst & Sohn in Berlin, Wilhelmstr. 90, und im Zementverlag in Berlin-Charlottenburg erschienen.

Breslau, 1. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

137. Die 1. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Kunzendorf, Kreis Neurode, wird zum 1. Juli d. Js. frei und soll bald wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 6 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Neurode, Kreis Neurode, einzureichen.

Breslau, 5. 3. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

138. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Februar 1918.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
			für je 100 Kilogramm						
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	16	00	16	00	Langstroh Preßstroh Krummstroh	9 8 8	00 80 00	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	16	00		10	60	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	die festgesetzten Höchstpreise				
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	16	00		9	00	Langstroh
								8	00	Krumm- und
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt					Preßstroh
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	20	75		9	00	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt					

Breslau, den 6. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

139. Anordnung betreffend Handel mit Schweinen.

Zu der Ausführungsanweisung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 15. Oktober 1917 zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 881) wird in Abänderung unserer Anordnungen vom 1. November 1917 — A. I. 4767/17 — und vom 18. Januar 1918 hiermit folgendes bestimmt:

1. Der An- und Verkauf von Ferkeln und Läuferschweinen bis zum Lebendgewicht von 25 kg wird freigegeben, sofern die Schweine zur Zucht oder Weiterfutterung bestimmt sind.

   Für diese Schweine werden Höchst- oder Richtpreise nicht festgesetzt.

   Das Gleiche gilt für Zuchtsauen und Zuchteber jeden Gewichts.

   Für die Ausfuhr aus den Kreisen und der Provinz bleiben die allgemeinen Beschränkungen für Nutz- und Zuchtvieh in Kraft (Ausfuhrgenehmigung durch die Provinzial-Fleischstelle. Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 27. Dezember 1917.)

   Auch das Verbot der Abhaltung von Schweine- und Ferkelmärkten bleibt bestehen.

2. Für Ferkel im Gewicht bis 15 kg, die zu Schlachtzwecken veräußert werden, bleibt der bisherige Stallpreis von 2,20 Mk. je ein Kilogramm in Geltung.

   Die Veräußerung solcher Ferkel und aller Schweine höheren Gewichts darf nur an den Viehhandelsverband oder seine Beauftragten erfolgen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 12. 3. 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

140. Verkauf

alter, ausgesonderter Kasernengeräte, wie eiserne Bettstellen, Laternen, emaill. Wassereimer, Wasserkannen, Öfen, altes Eisen u. dergl.

am 23. März 1918, von vorm. 9 Uhr ab.

Beginn am Geräteschuppen im Bürgerwerder.

Garnisonverwaltung Breslau.

141. Die am 1. April 1918 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1880 und 1906 werden vom 20. März 1918 ab von den städtischen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und

von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,
4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontogesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landsberger,
9. Nationalbank für Deutschland

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

142. Donnerstag, den 4. April 1918, vormittags 11 Uhr wird im Magistratsbüro IIa, Ring 15, 1 Treppe, die Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dürrgoy-Herdain auf die Dauer von 6 Jahren vom 15. August 1918 ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen vom 11. bis 26. März 1918 in der Botenmeisterei des hiesigen Rathauses öffentlich zur Einsicht aus.

Breslau, 7. 3. 1918. Der Jagdvorsteher.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Gewerbeinspektor Deubner in Bielefeld ist nach Brieg versetzt, zunächst mit der Vertretung des erkrankten Gewerbeinspektors und vom 1. April 1918 an mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Brieg beauftragt worden.

Königl. Regierung.

Versetzt: 1. vom 1. April 1918 ab der Förster Maczkowiak aus Wallendorf Oberförsterei Namslau nach Kaiserswalde in der Oberförsterei Nesselgrund;

2. vom 1. April 1918 ab der Förster Scholz aus Lindenerfähre Oberförsterei Ohlau nach Rinneberg in der Oberförsterei Nesselgrund.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pfarrer Stark in Osten die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Groß-Osten, Kreis Guhrau.

Endgültig bestätigt: die Berufungsurkunde des Lehrers an der hies. kath. Knaben-Mittelschule I Karl Gloger in Breslau.

Endgültig ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Hans Zbeczka in Dittersbach zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Else Kaiser in Breslau zur Lehrerin an der städtischen Schwerhörigenschule in Breslau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: der Kgl. Präparandenlehrer Teubner von der Seminar-Präparandenanstalt Rosenberg OS. zum 1. April 1918 an die kathol. Präparandenanstalt in Striegau.

König. Landgericht zu Breslau.

Mittlere Beamte:

Versetzt: der Amtsgerichtssekretär Alfred Faulhaber von Kattowitz an das Amtsgericht in Breslau.

Pensioniert: der Amtsgerichtssekretär Oerter in Oels.

Königliches Polizei-Präsidium.

Auf Lebenszeit angestellt: Polizei-Wachtmeister Richard Zerbich und Wilhelm Weimann, Kriminal-Schutzmann Fritz Lettig, und die Schutzmänner: Adolf Scholz, Hermann Ohnesorge, Paul Rieger, Karl Schild, Hermann Srowig, Gustav Zeidler, Karl Niebisch, Robert Arlt, Gustav Reichelt, Gustav Held, Paul Lauschinsky, Albert Peiler, Alfred Stammwitz, Hermann Zindler, Bruno Simon, Ernst Hudasch, Ludwig Wielicki, Hermann Franz, Gustav Münzberg, Emil Linke, Adolf Sprang, Josef Schwope und Kurt Lakowski.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 14. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. K.R.A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) und vom 17. Januar 1918

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbegeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagengummibereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-, Reform-, Berliner-, Mannheimer- und Querschreifen usw.), im folgenden kurz Kutschwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

a) Stückzahl der Bereifungen,
b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
c) Art der Bereifungen,
d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solche Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsb und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstr. 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;

3. Kutschwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 oder 2 fallen, insbesondere angekrustete, 10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 14. März 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 9. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. K.R.A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

S. 37)*) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind.***) Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung†) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Stoffmuster, Reisemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

†) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

§ 4.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A.G. in Berlin und der Kriegs Hadern A.G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind*).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A. G. und an die Kriegs Hadern A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A. G., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs Hadern A. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorbenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A. G. und Kriegs Hadern A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorbenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.
Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A. G. oder der Kriegs-Hadern A. G. ausgestellten Reißerlaubnisscheines;

b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt**).

§ 6.
Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu richten.

*) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

**) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.
Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.
Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015c anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.
Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.
Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A. G. und die Kriegs Hadern A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.
Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 ℳ für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 ℳ für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.
Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.
Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 15.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. K. R. A. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A.

Preistafel 1 (Meldeschein 4A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	425
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.	
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
	E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72. a.w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72. a.h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72. b.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101. a.w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101. a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, alle Farben außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111.	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwollumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2 (Meldeschein 4B).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b.	Alt Englischleder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a.	Kragen und Manschetten	40
138b.	Wattröcke, Wattdecken und Wattstücke	35
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	100
139a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte	80
139b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte enthaltend (auch) Verbandstoffabschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K.R.A.-Garne) Pfennig das kg
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45	
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30	
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24	
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19	
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45	
152a.	Neue feldgraue Köperabfälle	60	
152b.	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60	
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40	
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25	
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50	
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—	
156f.	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24	
156h.	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	24	
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).		
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160	—
158.	Neue Imitat-Trikot-Abfälle, normalfarbig	160	—
159.	Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	130
162.	Neue sortierte Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K. R. A.-Garne)
			Pfennig das kg
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178.	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte*) . .	80	70
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*) . . .	130	110
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte*)	50	40
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig . . .	55	—
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3 (Meldeschein 4 C).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	P. Putzlappen.	
192.	Putzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
192a.	Putzlappen aus Federzeug	30
193.	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Putzlappen aus grau Kattun (122)	35
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue feldgraue Leinendrellabfälle	60
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.	
214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	T. Tauwerk usw.	
219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser) . . . . . (für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet)	225
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*) . . .	65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*)	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c.	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen bei Lieferung von 10000 kg .	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a.	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232b.	Alte Zementsacklumpen	6
232c.	Alte kleinstückige Kapzüchen-Emballage	25
232g.	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpackluch, leichte Ware)	120
232i.	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125a), bei Lieferung von 10000 kg	17
233b.	Schrenz für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	14
235.	Federstücke	20

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	—
236b.	Alte Teppiche	17
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Breslau und Glatz, den 9. April 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 12. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 23. März. 1918

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 33—35 d. R.-G.-Bl., S. 61. — Schlachten von trächtigen Ziegen, S. 61. — Verbot der Ausfuhr von Büchern über Papiergarn, S. 61. — Deichenge bei Schönau, S. 61/62. — Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt, S. 62. — Frühjahrsschonzeit für Fische, S. 62. — Sammelzeit für Kiebitzeier, S. 62. — Breslau-Odervorstädtischer Deichverband, S. 62. — Handwerkskammerbeiträge, S. 62. — Bezirksveränderung, S. 62.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

143. Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6260 eine Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918, vom 7. März 1918.

144. Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6261 eine Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen, vom 4. März 1918, unter

Nr. 6262 eine Verordnung gegen den Schleichhandel, vom 7. März 1918, und unter

Nr. 6263 eine Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln, vom 7. März 1918.

145. Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6264 eine Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

146. Anordnung

über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 4. 3. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

147 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Ausfuhr von Büchern und Aufsätzen über Papiergarn- und Gewebefabrikation wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 28. 2. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 4. 3. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 5. 3. 1918. Der Kommandant.

148 Die von mir gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 12. August 1905 aufgestellten Sonder-

pläne betreffend Herstellung des Einlaufs zur Beseitigung der Deichenge bei Schönau und Herstellung des Auslaufs zur Beseitigung der Deichenge bei Schönau wird durch öffentliche Auslegung den Interessenten bekannt gemacht. Die Sonderpläne liegen in der Zeit vom 25. März bis 10. April 1918 beim Königl. Wasserbauamt in Brieg aus.

Anträge auf Abänderung der Pläne sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung, also bis zum 10. Mai 1918 bei mir zu stellen.

Breslau, 14. 3. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

149. Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilmachung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5 %igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4½ %igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Breslau, 15. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

150 Gemäß Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 3. April 1917 (Amtsbl. Stück 14) zur Ausführung der Fischereiordnung vom 29. März 1917 für den Regierungsbezirk Breslau ordne ich hiermit an, daß die diesjährige Frühjahrsschonzeit am Montag den 15. April d. Js. beginnt und bis zum Sonntag den 26. Mai d. Js. einschließlich reicht.

Breslau, 15. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

151. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 12 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1918 die gesetzliche Sammelzeit für Kiebitzeier unverändert bestehen zu lassen, so daß der Schluß der Sammelzeit auf den 30. April 1918 fällt. Breslau, 15. 3. 1918. Der Bezirksausschuß.

152. Breslau Odervorstädtischer Deichverband.

Das berichtigte Deichkataster sowie der Entwurf zum Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Deichkasse für das Rechnungsjahr 1918 liegen vom 16. bis einschl. 29. März d. Js. im Deichamte — Bismarckstraße 20 — aus und können von den Deichverbandmitgliedern während dieser Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr eingesehen werden.

Nach dem Beschluß des Deichamts kommt auch in diesem Jahre der vierfache Deichbeitrag zur Erhebung; die bezüglichen Beträge werden demnächst von den verpflichteten Grundbesitzern eingezogen werden.

Breslau, 15. 3. 1918. Der Deichhauptmann.

153. Nachdem der von der XXIX. Vollversammlung am 14. Februar 1918 aufgestellte Haushaltungsplan der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 1918 durch den Herrn Regierungspräsidenten hierselbst mit Verfügung vom 25. Februar 1918 — I B V a Nr. 619 — genehmigt worden ist, machen wir bekannt, daß von den Gemeinden unseres Bezirks wie im Vorjahre ein Beitrag von 20 % der von den Handwerksbetrieben zu zahlenden Gewerbesteuer erhoben wird, wobei die keine Gewerbesteuer zu zahlenden Handwerksbetriebe mit einem fingierten Satz von 3 Mark einzusetzen sind.

Breslau, 15. 3. 1918. Die Handwerkskammer.

154. Auf Grund des § 2 Nr. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag und unter Zustimmung der Beteiligten genehmigt, daß folgende Grundstücke aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Kraschen ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindebezirk einverleibt werden:

a. an das Grundstück Band II Blatt Nr. 93 des Grundbuchs von Kraschen die Parzellen Kartenblatt 8 der Gemarkung Kraschen Nr. 118/43 und 120/45 im Flächeninhalt von zusammen 2,0109 ha,

b. an das Grundstück Band VII Blatt Nr. 285 des Grundbuchs von Kraschen die Parzelle Kartenblatt 7 der Gemarkung Kraschen Nr. 82/7 im Flächeninhalt von 0,0801 ha,

und daß ferner die Grundstücke:

c. von dem Grundstück Band II Blatt Nr. 93 die Parzellen Kartenblatt 6 der Gemarkung Kraschen Nr. 153/13, 154/13 usw., 155/14 usw., 156/14 usw., 157/15 usw. und 158/15 usw. im Flächeninhalt von zusammen 1,9190 ha,

d. von dem Grundstück Band VII Blatt Nr. 285 die Parzelle Kartenblatt 4 der Gemarkung Kraschen Nr. 119/46 im Flächeninhalt von 0,0801 ha

aus dem Gemeindebezirk ausscheiden und dem gleichnamigen domänenfiskalischen Gutsbezirk einverleibt werden.

Guhrau, 13. 3. 1918. Der Kreis-Ausschuß.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 25. März 1918.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Breslau für das Rechnungsjahr 1917.

I. Nach dem Stande **am 1. Oktober 1916** sind erforderlich:

	ℳ	₰
1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben	858 214	—
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	22 259	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	600	—
=	881 073	—
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	169 494	90
oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre	—	—
=	711 578	10

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a. für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . . 11 475 700 ℳ
b. " " " " " angeschlossenen mittleren Schulen auf . . 173 400 "
Zusammen auf 11 649 100 ℳ

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Diensteinkommens:

$$\frac{711\,578{,}10 \cdot 100}{11\,649\,100} = 6{,}11\ ℳ,\ \text{rund}\ 6{,}50\ ℳ.$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in einer Summe eingezogen werden.

Die Veröffentlichung des Planes erfolgt unter dem Vorbehalt seiner nachträglichen Prüfung durch den im Felde befindlichen Kassenanwalt. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Breslau, den 21. März 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

A. Volksschulen.

Kreis- und Schulverband	Diensteinkommen M	Kassenbeitrag M	Pf
1.	2.	3.	
Breslau Stadt			
Sa. I für sich.	3636100	236346	50
Breslau Land			
Albrechtsdorf	2 900	188	50
Althofnaß	1 500	97	50
Bettlern e.	6 800	442	—
Bettlern k.	4 600	299	—
Bogenau	3 100	201	50
Gr. Bresa	1 300	84	50
Brockau	39 400	2 561	—
Carlowitz	16 200	1 053	—
Carowahne	6 000	390	—
Cawallen	5 400	351	—
Clarencranst	7 000	455	—
Cosel	7 900	513	50
Domslau	8 700	565	50
Gnichwitz	9 800	637	—
Grüneiche e.	3 100	201	50
Grüneiche k.	3 100	201	50
Hartlieb	8 100	526	50
Herrmannsdorf e.	6 000	390	—
Herrmannsdorf k.	3 300	214	50
Herrnprotsch	2 700	175	50
Jackschönau e.	2 300	149	50
Jackschönau k.	2 000	130	—
Jäschgüttel	3 700	240	50
Jäschkowitz	2 700	175	50
Kattern e.	3 900	253	50
Kattern k.	5 600	364	—
Klettendorf	13 400	871	—
Koberwitz e.	9 500	617	50
Koberwitz k.	2 000	130	—
Kottwitz	5 700	370	50
Krietern	10 000	650	—
Krolkwitz	3 100	201	50
Malkwitz e.	1 500	97	50
Malkwitz k.	4 800	312	—
Margareth	6 100	396	50
Mariahöfchen	8 500	552	50
Kl. Masselwitz	5 900	383	50
Meleschwitz	3 600	234	—
Mellowitz	4 300	279	50
Gr. Mochbern e.	6 500	422	50
Gr. Mochbern k.	7 000	455	—
Kl. Mochbern	3 300	214	50
Münchwitz	4 100	266	50
Gr. Nädlitz	3 100	201	50
Neukirch e.	6 800	442	—
Neukirch k.	6 000	390	—
Oltaschin e.	4 300	279	50
Oltaschin k.	11 700	760	50
Opperau	4 500	292	50
Oswitz e.	6 800	442	—
Oswitz k.	2 700	175	50
Oldern Gr.	3 100	201	50
Peterwitz	3 100	201	50
Pleische	2 500	162	50
Pohlanowitz	4 300	279	50
Prisselwitz e.	1 100	71	50
Prisselwitz k.	3 200	208	—
Protsch	2 800	182	—
Rauscrn	3 700	240	50
Rosenthal e.	10 200	663	—
Rosenthal k.	3 100	201	50
Rothsürben c.	6 600	429	—
Rothsürben k.	3 000	195	—
Sadewitz	3 400	221	—
Kl. Sägewitz e.	2 100	136	50
Kl. Sägewitz k.	2 300	149	50
Schalkau	3 700	240	50
Schlanz	3 300	214	50
Alt Schliesa	1 100	71	50
Schmolz e.	7 400	481	—
Schmolz k.	3 100	201	50
Schönbankwitz	2 900	188	50
Schönborn	5 100	331	50
Schosnitz	2 500	162	50
Gr. Schottgau	2 100	136	50
Schwoitsch	7 500	487	50
Sillmenau	7 300	474	50
Stabelwitz e.	6 700	435	50
Stabelwitz k.	4 300	279	50
Steine e.	2 300	149	50
Steine k.	4 100	266	50
Strachwitz	4 300	279	50
Thauer	4 900	318	50
Tinz	4 600	299	—
Treschen	1 100	71	50
Gr. Tschansch	8 900	578	50
Kl. Tschansch	12 100	786	50
Tschechnitz e.	2 300	149	50
Tschechnitz k.	6 100	396	50
Tschirne	1 900	123	50
Wangern e.	2 700	175	50
Wangern k.	5 900	383	50
Weidenhof c.	6 600	429	—
Weidenhof k.	3 100	201	50
Wiltschau	4 200	273	—
Wirrwitz e.	7 800	507	—
Wirrwitz k.	3 000	195	—
Woigwitz	2 700	175	50
Woischwitz	6 800	442	—
Wüstendorf	4 600	299	—
Zaumgarten	1 300	84	50
Zindel e.	2 900	188	50
Zindel k.	1 300	84	50
Zweibrodt	4 100	266	50
Sa. II	533 400	34 671	—
Brieg Stadt			
Brieg	153 400	9 971	—
Sa. III für sich.			
Brieg Land			
Löwen	20 300	1 319	50
Bärzdorf	2 200	143	—
Bankau	2 800	182	—
Böhmischdorf	4 200	273	—
Briesen	3 400	221	—
Buchitz	2 300	149	50
Cantersdorf	2 300	149	50
Carlsmarkt	5 600	364	—
Alt Cöln	2 500	162	50
Neu Cöln	1 300	84	50
Conradswaldau	4 700	305	50
Gr. Döbern	4 500	292	50
Frohnau	1 100	71	50
Giersdorf	1 400	91	—
Grüningen	3 500	227	50
Alt Hammer	2 700	175	50
Hermsdorf	3 100	201	50
Jägerndorf	4 800	312	—
Jenkwitz Groß	4 300	279	50
Jeschen	2 300	149	50
Johnsdorf	1 100	71	50
Kauern	4 500	292	50
Koppen	1 100	71	50
Kreisewitz	2 500	162	50
Laugwitz	2 200	143	—
Laubusch	13 400	871	—
Neu Limburg	2 200	143	—
Linden	3 400	221	—

1.	2.	3.
Lossen	10 800	702 —
Mangschütz	5 300	344 50
Michelau	4 500	292 50
Michelwitz	4 600	299 —
Mollwitz	3 400	221 —
Gr. Neudorf	5 900	383 50
Kl. Neudorf	1 800	117 —
Pampitz	2 300	149 50
Paulau	4 000	260 —
Piastenthal	1 100	71 50
Pogarell	4 800	312 —
Pramsen	1 400	91 —
Raschwitz	1 800	117 —
Rathau	1 100	71 50
Riebnig	1 500	97 50
Rogelwitz	1 100	71 50
Rosenthal	3 700	240 50
Scheidelwitz	4 800	312 —
Schönau	3 600	234 —
Schönfeld	2 600	169 —
Schreibendorf	3 100	201 50
Schüsselndorf	4 300	279 50
Schwanowitz	3 300	214 50
Neu Sorge	3 100	201 50
Stoberau	4 600	299 —
Tarnowitz	2 900	188 50
Taschenberg	1 800	117 —
Tschöplowitz	7 800	507 —
Zindel	2 600	169 —
Sa. IV	213 300	13 864 50

Frankenstein.

Frankenstein	56 000	3 640 —
Reichenstein	13 400	871 —
Silberberg	7 300	474 50
Wartha k.	9 000	585 —
Wartha e.	1 500	97 50
Alt Altmannsdorf	5 900	383 50
Baitzen	4 800	312 —
Banau	3 100	201 50
Baumgarten	6 500	422 50
Briesnitz k.	4 800	312 —
Briesnitz e.	1 100	71 50
Camenz k.	12 200	793 —
Camenz e.	5 800	377 —
Dittmannsdorf	3 000	195 —
Dörndorf	1 300	84 50
Eichau	1 900	123 50
Follmersdorf	3 000	195 —
Frankenberg	5 800	377 —
Gierichswalde	3 300	214 50
Dürr Hartha	2 300	149 50
Giersdorf	2 200	143 —
Haunold	2 700	175 50
Heinersdorf	2 200	143 —
Heinrichswalde	7 900	513 50
Hemmersdorf	4 800	312 —
Herzogswalde	1 800	117 —
Johnsbach	2 000	130 —
Kaubitz	3 800	247 —
Kleutsch	2 100	136 50
Kobelau	2 500	162 50
Kunzendorf	4 200	273 —
Lampersdorf	3 800	247 —
Löwenstein	2 300	149 50
Maifritzdorf	6 000	390 —
Olbersdorf	3 600	234 —
Paulwitz	3 100	201 50
Peterwitz k.	6 400	416 —
Peterwitz e.	3 100	201 50
Pilz	3 200	208 —
Plottnitz	2 100	136 50
Protzan	5 300	344 50
Quickendorf	1 400	91 —
Raudnitz	4 500	292 50
Reichenau	5 300	344 50
Riegersdorf	1 500	97 50
Rosenbach	1 800	117 —
Schlottendorf	2 500	162 50
Schönheide k.	2 800	182 —
Schönheide e.	3 500	227 50
Schönwalde	6 100	396 50
Seitendorf	4 300	279 50
Stolz k.	1 500	97 50
Stolz e.	3 900	253 50
Tarnau	1 700	110 50
Wolmsdorf	3 500	227 50
Zadel	5 400	351 —
Sa. V	276 800	17 992 —

Glatz.

Glatz	83 300	5 414 50
Reinerz	18 000	1 170 —
Lewin	13 600	884 —
Altbatzdorf	2 700	175 50
Altheide	8 400	546 —
Altwilmsdorf	5 000	325 —
Biebersdorf	1 500	97 50
Brzesowie	1 100	71 50
Droschkau	2 300	149 50
Eisersdorf	8 400	546 —
Friedersdorf	9 300	604 50
Friedrichsgrund	1 100	71 50
Gabersdorf	8 200	533 —
Gellenau	5 500	357 50
Goldbach	3 000	195 —
Grenzendorf	1 500	97 50
Grunwald	2 700	175 50
Hallatsch	3 000	195 —
Hassitz	5 000	325 —
Hollenau	2 500	162 50
Jauernig	2 900	188 50
Kaltwasser	1 500	97 50
Königshain	4 100	266 50
Kudowa e.	4 300	279 50
Kudowa k.	5 500	357 50
Labitsch	2 700	175 50
Neudeck	1 100	71 50
Ndr. Hannsdorf	6 000	390 —
Ndr. Schwedeldorf	4 000	260 —
Ob. Hannsdorf	9 600	624 —
Ob. Schwedeldorf	7 100	461 50
Pischkowitz	6 300	409 50
Reichenau	8 500	552 50
Rengersdorf	11 100	721 50
Roschwitz	2 500	162 50
Rückers	18 500	1 202 50
Sackisch	5 100	331 50
Schlaney	4 700	305 50
Schwenz	3 100	201 50
Steinwitz	1 500	97 50
Straußeney	5 700	370 50
Tassau	3 100	201 50
Tscherbeney	12 000	780 —
Ullersdorf	15 100	981 50
Wiltsch	1 100	71 50
Sa. VI	333 200	21 658 —

Guhrau.

Guhrau	44 900	2 918 50
Herrnstadt	15 000	975 —
Tschirnau	8 500	552 50
Birkendorf	1 100	71 50
Bobile	2 900	188 50
Braunau	2 100	136 50
Conradswaldau	1 900	123 50
Ob. Ellguth	1 500	97 50
Gabel	1 100	71 50
Geischen	3 500	227 50
Gleinig	4 500	292 50
Globitschen	1 500	97 50
Graben	1 100	71 50
Guhlau	1 100	71 50
Alt Guhrau	1 800	117 —
Gurkau	2 800	182 —
Heinzendorf	4 800	312 —
Irrsingen	2 500	162 50
Jästersheim	1 300	84 50
Juppendorf	1 100	71 50
Kainzen	2 000	130 —
Kaltebortschen	2 500	162 50

1.	2.	3.
Katschkau	3 700	240 50
Königsbruch	1 600	104 —
Kraschen	4 300	279 50
Langenau	1 300	84 50
Lanken	4 300	279 50
Herrnlauersitz	3 400	221 —
Lübchen	3 700	240 50
Mechau	2 700	175 50
Nahrten	6 300	409 50
Nechlau	1 600	104 —
Neudorf	1 300	84 50
Oberbeltsch	1 100	71 50
Gr. Osten	4 800	312 —
Rützen	3 500	227 50
Saborwitz	2 300	149 50
Sandeborske-Wehrse	6 100	396 50
Sandewalde	2 100	136 50
Gr. Saul	3 000	195 —
Schabenau	4 200	273 —
Schätz	2 300	149 50
Schlaube	1 100	71 50
Ndr. Schüttlau	2 300	149 50
Schwinaren	1 100	71 50
Seiffersdorf	1 300	84 50
Seitsch	3 600	234 —
Sulkau	2 500	162 50
Triebusch	3 200	208 —
Tscheschenheide	1 600	104 —
Tscheschkowitz	1 800	117 —
Ndr. Tschirnau	1 100	71 50
Kl. Wierserwitz	2 300	149 50
Wikoline	1 100	71 50
Woidnig	1 100	71 50
Zapplau	1 100	71 50
Zechen	3 100	201 50
Zeippern	3 100	201 50
Sa. VII	204 500	13 292 50

Habelschwerdt

Habelschwerdt	31 600	2 054 —
Landeck e.	4 500	292 50
Landeck k.	22 900	1 488 50
Mittelwalde	17 500	1 137 50
Neu Batzdorf	3 100	201 50
Vielethal	7 900	513 50
Bobischau	3 300	214 50
Brand	1 300	84 50
Ebersdorf	4 700	305 50
Freiwalde	1 500	97 50
Gläsendorf	2 300	149 50
Grafenort	6 800	442 —
Hain	1 100	71 50
Hammer	2 100	136 50
Heidelberg	1 100	71 50
Heinzendorf	3 300	214 50
Herzogswalde	3 100	201 50
Heudorf	2 900	188 50
Hohndorf	1 300	84 50
Hüttenguth-Voigtsdorf b. H.	4 400	286 —
Kaiserswalde	5 200	338 —
Klessengrund	1 300	84 50
Konradswalde	4 200	273 —
Kieslingswalde	10 500	682 50
Kunzendorf	6 800	442 —
Ndr. Langenau	4 600	299 —
Ober Langenau	3 000	195 —
Langenbrück	2 800	182 —
Lauterbach	2 400	156 —
Leuthen	1 800	117 —
Lichtenwalde	3 300	214 50
Marienthal	3 100	201 50
Martinsberg	1 300	84 50
Alt Neißbach-Thanndorf	5 800	377 —
Neundorf	3 400	221 —
Peucker	1 300	84 50
Pohldorf-Alt Lomnitz	7 600	494 —
Raiersdorf	2 900	188 50
Rosenthal	4 700	305 50
Rothflössel	1 300	84 50
Schönau b. L.	1 700	110 50
Schönau b. M.	3 100	201 50
Schönfeld	4 800	312 —
Schreckendorf	14 100	916 50
Schreibendorf	3 700	240 50
Seitendorf	2 100	149 50
Spätenwalde	1 100	71 50
Steinbach	1 100	71 50
Steingrund	1 300	84 50
Stuhlseifen	1 100	71 50
Urnitz	2 900	188 50
Verlorenwasser	1 700	110 50
Voigtsdorf b. L.	2 000	130 —
Alt Waltersdorf	5 800	377 —
Neu Waltersdorf	5 600	364 —
Alt Weistritz	4 300	279 50
Neu Weistritz	2 700	175 50
Wilhelmsthal	7 400	481 —
Neu Wilmsdorf	3 700	240 50
Winkeldorf	2 800	182 —
Wölfelsdorf	4 800	312 —
Wölfelsgrund	4 500	292 —
Wolmsdorf	1 500	97 50
Sa. VIII	288 000	18 720 —

Militsch.

Militsch	24 600	1 599 —
Trachenberg	30 100	1 956 50
Sulau e.	3 900	253 50
Dobrtowitz	3 100	201 50
Eisenhammer	1 100	71 50
Borzenzine	3 100	201 50
Linsen	3 100	201 50
Militsch Schloß	1 500	97 50
Wehlige	3 100	201 50
Prausnitz	13 900	903 50
Sulau k.	3 300	214 50
Altenau	1 100	71 50
Gr. Bargen	6 800	442 —
Bartnig ev.	3 100	201 50
Beichau	6 600	429 —
Birnbäumel ev.	1 100	71 50
Bogislawitz ev.	2 700	175 50
Breslawitz ev.	1 100	71 50
Brustawe	3 300	214 50
Dammer	2 500	162 50
Deutsch Damno	2 700	175 50
Donkawe	3 300	214 50
Duchawe	1 500	97 50
Freyhan	9 200	598 —
Gr. Glieschwitz	1 100	71 50
Goidmowe	1 900	123 50
Gontkowitz	3 800	247 —
Grabofnitze	3 100	201 50
Grebline	1 100	71 50
Gugelwitz	3 100	201 50
Guhre	1 100	71 50
Hammer-Sulau	1 100	71 50
Hammer-Trachenberg	1 100	71 50
Hedwigsthal	1 100	71 50
Heinrichsdorf	2 500	162 50
Kanterwitz	2 100	136 50
Karbitz	4 100	266 50
Kasawe	2 900	188 50
Gr. Kaschütz	3 700	240 50
Kendzie	2 700	175 50
Kodlewe	2 700	175 50
Kollande	2 100	136 50
Korsenz e.	4 600	299 —
Korsenz k.	3 300	214 50
Kraschnitz	4 300	279 50
Kuschwitz	3 100	201 50
Labschütz	2 100	136 50
Lahse	4 300	279 50
Lauskowe	2 300	149 50
Liatkawe	1 500	97 50
Liebenthal	1 300	84 50
Lunke	1 100	71 50
Melochwitz	3 100	201 50
Mislawitz	3 100	201 50
Nesigode	2 100	136 50
Nesselwitz	1 900	123 50
Neudorf-Sulau	2 500	162 50

1.	2.	3.
Neuschloß	2 100	136 50
Neuvorwerk	3 100	201 50
Ollsche	4 100	266 50
Gr. Ossig	6 600	429 —
Gr. Perschnitz	2 300	149 50
Peterkaschütz	3 100	201 50
Kl. Peterwitz	1 300	84 50
Pinkotschine	2 900	188 50
Podasch	2 300	149 50
Postel	1 100	71 50
Powitzko e.	3 100	201 50
Powitzko k.	4 800	312 —
Protsch	1 500	97 50
Radziunz	4 300	279 50
Sayne	1 300	84 50
Schlabitz	2 100	136 50
Schlabotschine	1 100	71 50
Schmiegrode	5 900	383 50
Schwentroschine	1 100	71 50
Schwiebedawe	2 300	149 50
Steffitz	1 100	71 50
Strebitzko	3 600	234 —
Tschotschwitz	3 900	253 50
Gr. Tschunkawe	2 560	162 50
Gr. Tworsimirke	4 300	279 50
Ujast	1 100	71 50
Waldbahn	1 100	71 50
Wirschkowitz	5 300	344 50
Ndr. Wiesenthal	4 100	266 50
Ziegelscheune	1 100	71 50
Sa. IX	302 200	19 643 —

Münsterberg.

Alt Heinrichau	6 200	403 —
Bärdorf	6 100	396 50
Bärwalde	6 300	409 50
Bernsdorf	5 500	357 50
Berzdorf	6 900	448 50
Dobrischau	3 300	214 50
Eichau	5 000	325 —
Frömsdorf	4 700	305 50
Glambach	3 100	201 50
Gr. Nossen	6 700	435 50
Heinrichau k.	8 200	533 —
Heinrichau e.	4 200	273 —
Hertwigswalde	4 300	279 50
Krelkau	4 700	305 50
Liebenau	4 600	299 —
Moschwitz	4 300	279 50
Neobschütz	1 700	110 50
Neu Altmannsdorf	4 700	305 50
Neu Carlsdorf	1 500	97 50
Neuhaus	2 900	188 50
Ndr. Pomsdorf	2 900	188 50

1.	2.	3.
Ob. Kunzendorf	2 900	188 50
Ob. Pomsdorf	3 200	208 —
Olbersdorf	4 500	292 50
Poln. Neudorf	4 900	318 50
Poln. Peterwitz	1 300	84 50
Schönjohnsdorf k.	3 200	208 —
Schönjohnsdorf e.	1 100	71 50
Tarchwitz k.	1 500	97 50
Tarchwitz e.	1 500	97 50
Tepliwoda	6 100	396 50
Weigelsdorf	7 200	468 —
Wiesenthal	5 000	325 —
Münsterberg k.	55 900	3 633 50
Münsterberg e.		
Sa. X	196 100	12 746 50

Namslau.

Namslau	43 500	2 827 50
Reichthal	8 600	559 —
Altstadt	1 300	84 50
Bachwitz	2 700	175 50
Bankwitz e.	3 700	240 50
Bankwitz k.	2 300	149 50
Belmsdorf	1 100	71 50
Buchelsdorf	4 400	286 —
Butschkau	3 300	214 50
Dammer	5 500	357 50
Dörnberg	1 300	84 50
Droschkau	3 700	240 50
Eckersdorf	4 500	292 50
Eisdorf	3 100	201 50
Ellguth	3 100	201 50
Giesdorf	1 400	91 —
Glausche	5 500	357 50
Grambschütz	4 800	312 —
Gülchen	4 300	279 50
Hennersdorf	2 700	175 50
Herzberg	1 900	123 50
Hönigern	4 800	312 —
Jakobsdorf	1 900	123 50
Kaulwitz	5 800	377 —
Kreuzendorf	4 600	299 —
Lorzendorf	4 300	279 50
Dtsch. Marchwitz	3 100	201 50
Gr. Marchwitz	3 300	214 50
Wind. Marchwitz	4 300	279 50
Michelsdorf	2 000	130 —
Minkowsky	4 300	279 50
Nassadel	2 500	162 50
Noldau	3 800	247 —
Obischau	2 100	136 50
Paulsdorf	3 100	201 50
Polkowitz	1 300	84 50

1.	2.	3.
Proschau	3 400	221 —
Reichen	1 800	117 —
Saabe	1 600	104 —
Schadegur	1 300	84 50
Schmograu	3 700	240 50
Schwirz	7 600	494 —
Simmelwitz	1 800	117 —
Städtel	2 300	149 50
Steinersdorf	3 700	240 50
Sterzendorf	4 300	279 50
Sorzow-Spitze	2 700	175 50
Strehlitz	3 600	234 —
Wallendorf	6 700	435 50
Wilkau	4 100	266 50
Sa. XI	212 500	13 812 50

Neumarkt.

Poln. Baudis	2 500	162 50
Belkau	3 000	195 —
Beilau	3 100	201 50
Bischdorf	4 500	292 50
Blumerode	2 700	175 50
Borganie	2 600	169 —
Borne	1 300	84 50
Brandschütz	3 100	201 50
Breitenau	3 100	201 50
Gr. Bresa	1 400	91 —
Gr. u. Kl. Bresa	3 900	253 50
Bruch	1 800	117 —
Buchwald	2 400	156 —
Camöse e.	2 900	188 50
Camöse k.	2 100	136 50
Dambritsch	1 100	71 50
Dietzdorf e.	1 100	71 50
Dietzdorf k.	3 300	214 50
Falkenhain	1 500	97 50
Frankenthal	3 200	208 —
Frobelwitz	1 100	71 50
Fürstenau e.	4 200	273 —
Fürstenau k.	4 500	286 —
Gloschkau e.	2 900	188 50
Gloschkau k.	3 300	214 50
Gr. Gohlau	2 100	136 50
Hausdorf	2 100	136 50
Jacobsdorf	1 500	97 50
Jenkwitz	1 100	71 50
Jerschendorf	3 100	201 50
Illnisch	1 300	84 50
Kadlau	2 100	136 50
Kammendorf b. N.	2 300	149 50
Kertschütz	3 100	201 50
Keulendorf	3 800	247 —
Kobelnick	1 100	71 50
Kostenblut	6 300	409 50

1.	2.	3.
Krampitz	2 300	149 50
Krintsch e.	1 300	84 50
Krintsch k.	4 500	292 50
Lampersdorf	1 300	84 50
Landau	2 900	188 50
Leonhardwitz	1 100	71 50
Leuthen e.	4 700	305 50
Leuthen k.	2 500	162 50
Deutsch Lissa k.	13 600	884 —
Deutsch Lissa e.	22 900	1 488 50
Lorzendorf	2 100	136 50
Maltsch	11 600	754 —
Marschwitz	2 900	188 50
Mettkau	2 100	136 50
Ober Mois	3 400	221 —
Nieder Mois	3 100	201 50
Neudorf	3 300	214 50
Nimkau e.	1 600	104 —
Nimkau k.	4 700	305 50
Nippern e.	2 300	149 50
Nippern k.	4 500	292 50
Obsendorf e.	2 300	149 50
Obsendorf k.	2 700	175 50
Onerkwitz	1 100	71 50
Peicherwitz	3 600	234 —
Peiskerwitz	3 100	201 50
Groß Peterwitz e.	4 800	312 —
Groß Peterwitz k.	4 700	305 50
Pirschen	2 800	182 —
Pohlsdorf e.	2 700	175 50
Pohlsdorf k.	3 100	201 50
Polsnitz	4 700	305 50
Puschwitz	1 300	84 50
Rathen	1 300	84 50
Rackschütz	1 900	123 50
Rauße	5 700	370 50
Regnitz	1 100	71 50
Groß Saabor	1 100	71 50
Sablath	2 500	162 50
Sachwitz e.	2 900	188 50
Sachwitz k.	4 700	305 50
Schadewinkel	2 900	188 50
Schimmelwitz	4 300	279 50
Schlaupe	2 100	136 50
Schmellwitz	1 300	84 50
Schöbekirch	1 100	71 50
Schönau	2 500	162 50
Schöneiche	4 300	279 50
Schreibersdorf	1 100	71 50
Poln. Schweinitz	3 500	227 50
Seedorf	1 100	71 50
Ob. Stephansdorf e.	4 200	273 —
Ob. Stephansdorf k.	2 100	136 50
Ober Struse e.	1 800	117 —
Ober Struse k.	3 100	201 50
Tschammendorf	3 100	201 50

1.	2.	3.
Viehau	3 300	214 50
Weicherau	3 300	214 50
Wilkau	1 500	97 50
Wilxen	4 800	312 —
Wolfsdorf	1 500	97 50
Wüstschkau	2 000	130 —
Zieserwitz	3 900	253 50
Neumarkt	49 400	3 211 —
Canth e.	6 100	396 50
Canth k.	8 900	578 50
Sa. XII	376 500	24 472 50
Neurode.		
Neurode	41 900	2 723 50
Wünschelburg	15 300	994 50
Albendorf	7 700	500 50
Annaberg-Tenber	2 300	149 50
Beutengrund	4 300	279 50
Biehals	2 000	130 —
Buchau	7 700	500 50
Carlsberg	1 300	84 50
Crainsdorf	4 600	299 —
Ebersdorf	7 200	468 —
Eckersdorf	6 200	403 —
Falkenberg	5 100	331 50
Hausdorf	18 400	1 196 —
Kaltenbrunn	3 100	210 50
Königswalde	6 300	409 50
Kohlendorf	4 500	292 50
Kunzendorf	17 200	1 118 —
Dürrkunzendorf	3 100	201 50
Ludwigsdorf	18 200	1 183 —
Nauseney	2 000	130 —
Neudorf	1 900	123 50
Passendorf	3 400	221 —
Ndr. Rathen	3 100	201 50
Ober Rathen	3 100	201 50
Reichenforst	2 300	149 50
Rothwaltersdorf	3 300	214 50
Schlegel	22 800	1 482 —
Seifersdorf	3 000	195 —
Mittel Steine	10 200	663 —
Ndr. Steine	5 400	351 —
Ob. Steine	3 900	253 50
Tuntschendorf	5 100	331 50
Vierhöfe	2 900	188 50
Volpersdorf	10 500	682 50
Waldig	9 000	585 —
Zaughals	1 300	84 50
Sa. XIII	269 600	17 524 —

1.	2.	3.
Nimptsch.		
Dirsdorf	7 000	455 —
Gleinitz	3 100	201 50
Gollschau	1 500	97 50
Grögersdorf	3 100	201 50
Grünhartau	4 400	286 —
Heidersdorf e.	4 900	318 50
Heidersdorf k.	6 600	429 —
Groß Jeseritz	1 300	84 50
Jordansmühl	9 200	598 —
Karschau	4 400	286 —
Karzen	6 400	416 —
Kittlau	1 500	97 50
Groß Kniegnitz	4 500	292 50
Klein Kniegnitz	4 900	318 50
Kurtwitz	3 100	201 50
Langenöls e.	4 600	299 —
Langenöls k.	3 100	201 50
Manze	3 700	240 50
Naselwitz e.	1 300	84 50
Naselwitz k.	6 100	396 50
Nimptsch e.	17 400	1 131 —
Nimptsch k.	5 000	325 —
Ob. Panthenau	2 200	143 —
Petersdorf	2 500	162 50
Prauß e.	6 300	409 50
Prauß k.	3 700	240 50
Pristram	2 700	175 50
Pudigau	2 700	175 50
Raukau	6 800	442 —
Reichau	4 200	273 —
Rothschloß	3 500	227 50
Rudelsdorf	6 000	390 —
Sadewitz	1 500	97 50
Schwentnig	2 200	143 —
Senitz	4 700	305 50
Siegroth	5 500	357 50
Silbitz	1 500	97 50
Stein	3 100	201 50
Groß Tinz	7 700	500 50
Groß Wilkau	4 700	305 50
Wilschkowitz	6 300	409 50
Zülzendorf	4 600	299 —
Sa. XIV	189 500	12 317 50
Oels.		
Oels	56 000	3 640 —
Bernstadt e.	33 000	2 145 —
Bernstadt k.	3 800	247 —
Hundsfeld e.	10 800	702 —
Hundsfeld k.	7 000	455 —
Juliusburg Stadt e.	4 600	299 —

1.	2.	3.
Allerheiligen	2 600	169 —
Fürsten Ellguth	4 800	312 —
Bogschütz	4 400	286 —
Bohrau	2 100	136 —
Briese	2 800	182 —
Bukowintke	2 400	156 —
Buchwald	4 700	305 50
Buselwitz	1 800	117 —
Cunersdorf	4 400	286 —
Cunzendorf	3 100	201 50
Dammer	2 500	162 50
Döberle	2 500	162 50
Dörndorf	2 700	175 50
Crompusch	1 600	104 —
Eichgrund	4 500	292 50
Alt Ellguth e.	4 300	279 50
Alt Ellguth k.	3 100	201 50
Neu Ellguth	1 100	71 50
Baruthe	1 900	123 50
Groß Ellguth	1 100	71 50
Klein Ellguth	3 700	240 50
Galbitz	2 500	162 50
Gimmel	3 400	221 —
Görlitz	2 300	149 50
Groß Graben	4 800	312 —
Gutwohne	3 700	240 50
Hönigern	3 100	201 50
Jackschönau	2 700	175 50
Jäntschdorf	1 300	84 50
Jentwitz	2 100	136 50
Juliusburg Dorf e.	4 800	312 —
Juliusburg Dorf. k.	2 100	136 50
Korschlitz	3 700	240 50
Kraschen	3 500	227 50
Kritschen	3 100	201 50
Lampersdorf	3 000	195 —
Langenhof	3 300	214 50
Ludwigsdorf	2 500	162 50
Langewiese	1 800	117 —
Leuchten	3 100	201 50
Mittel Mühlatschütz	4 600	299 —
Mühlwitz	2 800	182 —
Mirkau	2 900	188 50
Maliers	1 400	91 —
Klein Mühlatschütz	3 100	201 50
Netsche	4 300	279 50
Neudorf b. B.	3 100	201 50
Klein Oels	3 100	201 50
Ostrowine	2 100	136 50
Pangau	3 600	234 —
Patschkey	3 100	201 50
Peuke	2 100	136 50
Pischkawe	1 100	71 50
Pontwitz	4 800	312 —
Postelwitz	2 600	169 —
Pühlau	3 100	201 50
Prietzen	5 600	364 —
Raake	3 100	201 50
Rathe	4 300	279 50
Reesewitz	3 200	208 —
Sacrau e.	10 700	695 50
Sacrau k.	4 500	292 50
Schickerwitz	1 100	71 50
Schleibitz	1 100	71 50
Schmarse	2 100	136 50
Schmollen	3 100	201 50
Schönau	1 800	117 —
Schwierse	1 100	71 50
Sibyllenort	4 500	292 50
Spahlitz	4 100	266 50
Stampen	3 300	214 50
Stein	1 100	71 50
Strehlitz	3 000	195 —
Stronn	2 000	130 —
Süßwinkel k.	1 100	71 50
Süßwinkel e.	2 900	188 50
Ulbersdorf	3 100	201 50
Vielguth	5 200	338 —
Vogelgesang	2 000	130 —
Wabnitz	4 500	292 50
Weidenbach	1 100	71 50
Gr. Weigelsdorf	4 300	279 50
Weißensee	1 100	71 50
Wildschütz	1 100	71 50
Wilhelmineuort	4 300	279 50
Woitsdorf	2 800	182 —
Zantoch	2 900	188 50
Zessel	1 700	110 50
Zucklau	1 500	97 50
Sadewitz	3 400	221 —
Gr. Zöllnig	3 000	195 —
Kl. Zöllnig	1 800	117 —
Sa. XV	389 400	25 311 —

Ohlau.

Ohlau	50 100	3 256 50
Wansen e.	4 700	305 50
Wansen k.	10 500	682 50
Altwansen	4 800	312 —
Ohlau-Baumgarten	9 300	598 -
Beckern	4 300	279 50
Bergel	4 500	292 50
Bischwitz	4 500	292 50
Brosewitz	3 000	195 —
Bulchau	1 500	97 50
Daupe	2 900	188 50
Dremling	2 300	149 50
Frauenhain	2 200	143 —
Gaulau	3 400	221 —
Günthersdorf	1 700	110 50
Goy	1 800	117 —
Gusten	2 100	136 50
Heidau	3 100	201 50
Hennersdorf	7 700	500 50
Hermsdorf	2 600	169 —
Hünern	1 300	84 50
Jätzdorf	2 900	188 50
Jankau	3 200	208 —
Jauer	5 200	338 —
Jeltsch ev./luth.	1 600	104 —
Jeltsch e.	3 700	240 50
Jeltsch k.	1 800	117 —
Jungwitz	5 500	357 50
Kallen	3 100	201 50
Knischwitz	2 300	149 50
Köchendorf	3 600	234 —
Kontschwitz	1 100	71 50
Krausenau	1 500	97 50
Laskowitz	6 200	403 —
Lorzendorf	1 800	117 —
Märzdorf	5 300	344 50
Marienau	3 800	247 —
Marschwitz	2 600	169 —
Mechwitz	3 300	214 50
Minken	6 600	429 —
Neuvorwerk	1 500	97 50
Niesnig	1 800	117 —
Niehmen	5 000	325 —
Kl. Oels	4 100	266 50
Ottag	3 900	253 50
Gr. Peiskerau	6 100	396 50
Kl. Peiskerau	2 500	162 50
Peisterwitz e.	9 300	604 50
Peisterwitz k.	2 500	162 50
Quallwitz	3 900	253 50
Radlowitz	1 100	71 50
Rattwitz e.	4 600	299 —
Rattwitz k.	2 300	149 50
Rodeland	3 100	201 50
Rosenhain	4 300	279 50
Stannowitz	3 200	208 —
Steindorf	5 600	364 —
Dtsch. Steine	1 300	84 50
Poln. Steine	1 300	84 50
Tempelfeld	4 900	318 50
Thiergarten	2 500	162 50
Thomaskirch	4 600	299 —
Trattschine	2 500	162 50
Weigwitz	4 300	279 50
Weisdorf	1 100	71 50
Würben	4 600	299 —
Wüstebriese	5 700	370 50
Zedlitz	4 400	286 —
Zottwitz	9 000	585 —
Sa. XVI	304 400	19 786 —

1.	2.	3.
Reichenbach		
Reichenbach	103 400	6 721 —
Bertholdsdorf ... e.	4 300	279 50
Bertholdsdorf ... k.	3 300	214 50
Dreißighuben	5 400	351 —
Faulbrück ... e.	5 900	383 50
Faulbrück ... k.	5 300	344 50
Friedrichshain	2 100	136 50
Friedrichsgrund	1 100	71 50
Gr. Ellguth	2 500	162 50
Girlachsdorf ... k.	1 400	91 —
Girlachsdorf ... e.	1 100	71 50
Guhlau	2 300	149 50
Güttmannsdorf .. e.	2 500	162 50
Güttmannsdorf .. k.	3 000	195 —
Habendorf ... e.	3 800	247 —
Habendorf ... k.	3 300	214 50
Hennersdorf	3 900	253 50
Kaschbach	3 100	201 50
Költschen	1 900	123 50
Langenbielau ... e.	74 400	4 836 —
Langenbielau ... k.	41 600	2 704 —
Lauterbach	3 700	240 50
Nd. Langseifersdorf e.	5 700	370 50
Nd. Langseifersdorf k.	4 200	273 —
Neudorf	2 800	182 —
Olbersdorf ... e.	1 100	71 50
Olbersdorf ... k.	3 300	214 50
Ndr. Peilau, Schlössel	3 900	253 50
Ndr. Mittel Peilau e.	2 500	162 50
Mittel Peilau	2 700	175 50
Ob. Mittel Peilau	3 700	240 50
Ober Peilau II .. e.	4 300	279 50
Ober Peilau I ... e.	11 500	747 50
Ndr. Mittel Peilau k.	4 400	286 —
Ober Peilau II .. k.	4 100	266 50
Peiskersdorf ... e.	3 000	195 —
Peiskersdorf ... k.	2 300	149 50
Peterswaldau ... k.	8 600	559 —
Peterswaldau ... e.	32 400	2 106 —
Pfaffendorf ... k.	3 100	201 50
Pfaffendorf ... e.	3 100	201 50
Steinkunzendorf . e.	4 000	260 —
Steinkunzendorf . k.	2 500	162 50
Steinseifersdorf . e.	5 500	357 50
Steinseifersdorf . k.	4 400	286 —
Stolbergsdorf	2 100	136 50
Schlaupitz ... e.	2 700	175 50
Schlaupitz ... k.	2 700	175 50
Schobergrund	4 300	279 50
Schuhmannsheide-Seherrsau	2 900	188 50
Weigelsdorf ... e.	12 600	819 —
Weigelsdorf ... k.	4 100	266 50
Sa. XVII	433 800	28 197 —

1.	2.	3.
Schweidnitz Stadt		
Schweidnitz	157 100	10 211 50
Sa. XVIII für sich.		
Schweidnitz Land		
Ober Arnsdorf	3 500	227 50
Nieder Arnsdorf	4 700	305 50
Kl. Bielau	4 300	279 50
Bankwitz	1 500	97 50
Birkholz	2 500	162 50
Ober Bögendorf	2 300	149 50
Pfarrw. Bögendorf	3 400	221 —
Nieder Bögendorf	5 500	357 50
Breitenhain	2 900	188 50
Bunzelwitz	3 400	221 —
Cammerau	2 200	143 —
Conradswaldau	8 500	552 50
Creisau	3 700	240 50
Croischwitz	4 500	292 50
Domanze ... e.	5 600	364 —
Domanze ... k.	3 000	195 —
Eckersdorf	3 100	201 50
Esdorf	3 100	201 50
Floriansdorf	3 100	201 50
Frauenhain	1 900	123 50
Freiburg	58 100	3 776 50
Hohgiersdorf	4 200	273 —
Nieder Giersdorf	1 800	117 —
Goglau	3 300	214 50
Gohlitsch	4 300	279 50
Gorkau ... k.	3 800	247 —
Gorkau ... e.	2 900	188 50
Kgl. Grädit ... e.	4 700	305 50
Kgl. Grädit ... k.	4 700	305 50
Grunau-Jakobsdorf	3 100	201 50
Guhlau	1 400	91 —
Alt Jauernick	1 800	117 —
Ingramsdorf ... e.	4 100	266 50
Ingramsdorf ... k.	4 800	312 —
Käntchen	1 500	97 50
Kallendorf	3 900	253 50
Kaltenbrunn	4 600	299 —
Kapsdorf	2 900	188 —
Königszelt	21 800	1 417 —
Krotzel	2 700	175 50
Ober Kunzendorf	1 900	123 50
Ndr. Kunzendorf . e.	2 700	175 50
Ndr. Kunzendorf . k.	3 300	214 50
Leutmannsdorf	20 000	1 300 —
Ludwigsdorf	4 100	266 50
Gr. Märzdorf	3 300	214 50
Marzdorf	1 500	97 50
Mörschelwitz	5 000	325 —

1.	2.	3.
Wenig Mohnau	3 800	247 —
Gr. Mohnau	5 100	331 50
Neudorf	2 100	136 50
Nitschendorf	3 100	201 50
Peterwitz	10 400	676 —
Pilzen	4 300	279 50
Puschkau ... e.	4 200	273 —
Puschkau ... k.	3 200	208 —
Protschkenhain	2 900	188 50
Qualkau	4 100	266 50
Queitsch	3 800	247 —
Raaben	1 800	117 —
Rogau-Rosenau	9 000	585 —
Saarau-Laasan	25 800	1 677 —
Schmellwitz	2 900	188 50
Schönbrunn	5 500	357 50
Schönfeld	2 100	136 50
Schwengfeld-Esdorf	3 100	201 50
Seiferdau	4 500	292 50
Seifersdorf	1 900	123 50
Gr. Silsterwitz	3 100	201 50
Kl. Silsterwitz	2 800	182 —
Stephanshain	4 600	299 —
Strehlitz	4 200	273 —
Striegelmühle	2 900	188 50
Sröbel	4 900	318 50
Tampadel	2 100	136 50
Teichenau	2 100	136 50
Tschechen	4 300	279 50
Tunkendorf	2 600	169 —
Ober Weistritz ... k.	3 000	195 —
Ober Weistritz ... e.	4 600	299 —
Nieder Weistritz	4 300	279 50
Weizenrodau	4 300	279 50
Weizenrodau-Wilkau	4 800	312 —
Wernersdorf	3 100	201 50
Wickendorf	2 100	136 50
Gr. Wierau	2 400	156 —
Kl. Wierau	2 000	130 —
Wilkau	2 900	188 50
Würben ... e.	3 100	201 50
Würben ... k.	6 600	429 —
Zedlitz	3 300	214 50
Zirlau	11 200	728 —
Zobten	19 200	1248 —
Zülzendorf	3 100	201 50
Sa. XIX	472 100	30 686 50
Steinau.		
Bartsch-Culm	2 900	188 50
Bielwiese	2 200	143 —
Cammelwitz	3 900	253 50

1.	2.	3.
Culmikau	1 100	71 50
Dammitsch	3 100	201 50
Deichslau	1 400	91 —
Dieban	1 400	91 —
Gaffron	3 200	208 —
Großendorf	2 300	149 50
Guhren	1 100	71 50
Jürtsch	2 300	149 50
Klieschau	2 800	182 —
Köben a/O. e	9 000	585 —
Kreischau	2 700	175 50
Kunzendorf	5 000	325 —
Lampersdorf	4 500	292 50
Mlitsch	2 700	175 50
Mittel Dammer	1 100	71 50
Mühlgast	1 100	71 50
Nährschütz	2 900	188 50
Nistitz	1 100	71 50
Porschwitz	2 400	156 —
Pronzendorf	1 300	84 50
Przybor	3 100	201 50
Radschütz	1 100	71 50
Rädlitz	1 100	71 50
Ransen	3 300	214 50
Alt Raudten	1 900	123 50
Raudten	8 300	539 50
Rostersdorf	2 200	143 —
Tarxdorf	1 100	71 50
Töschwitz	3 100	201 50
Urschkau	2 600	169 —
Zedlitz	1 400	91 —
Hochbauschwitz	1 900	123 50
Koeben a/O. k.	3 100	201 50
Oelschen	3 400	221 —
Preichau	2 700	175 50
Pronzendorf	1 100	71 50
Queissen	3 200	208 —
Raudten	3 300	214 50
Steinau, Land	3 100	201 50
Steinau a. O.	32 400	2 106 —
Thiemendorf	4 200	273 —
Sa. XX	149 100	9 691 50

Strehlen.

Arnsdorf	3 300	214 50
Bärzdorf	1 100	71 50
Birkkretscham	1 500	97 50
Markt Bohrau e.	5 600	364 —
Markt Bohrau k.	3 400	221 —
Crummendorf	3 600	234 —
Dätzdorf	3 100	201 50
Danchwitz	1 400	91 —
Dobergast	1 100	71 50
Eisenberg	4 400	286 —

1.	2.	3.
Friedersdorf	2 400	156 —
Großburg	7 100	461 50
Gurtsch	2 900	188 50
Habendorf	1 100	71 50
Hussinetz	10 400	676 —
Dtsch. Jägel	1 500	97 50
Poln. Jägel	1 100	71 50
Ndr. Jäschkittel	2 100	136 50
Krippitz	4 300	279 50
Kurtsch	1 300	84 50
Kuschlau	1 800	117 —
Dtsch. Lauden e.	1 300	84 50
Dtsch. Lauden k.	2 700	175 50
Lorenzberg	3 100	201 50
Louisdorf	2 100	136 50
Mückendorf	1 100	71 50
Niklasdorf	4 300	279 50
Olbendorf Nieder	2 700	175 50
Olbendorf	3 900	253 50
Pentsch	1 100	71 50
Peterwitz	2 300	149 50
Plohe	2 000	130 —
Mittel Podiebrad	5 500	357 50
Prieborn	4 500	292 50
Riegersdorf	2 900	188 50
Ndr. Rosen	3 100	201 50
Ruppersdorf	2 700	175 50
Saegen	2 700	175 50
Schönbrunn	3 000	195 —
Schreibendorf e.	4 600	299 —
Schreibendorf k.	2 500	162 50
Siebenhufen	1 700	110 50
Steinkirche	3 400	221
Striege	2 900	188 50
Töppendorf	6 000	390 —
Deutsch Tschammendorf	1 700	110 50
Türpitz	3 500	227 50
Wäldchen	2 900	188 50
Strehlen Stadt	62 700	4 075 50
Sa. XXI	207 400	13 481 —

Striegau.

Striegau	87 100	5 661 50
Barzdorf	1 900	123 50
Beckern	2 800	182 —
Bertholdsdorf	7 700	500 50
Bockau	4 600	299 —
Damsdorf	2 500	162 50
Dromsdorf	2 900	188 50
Eisdorf	1 800	117 —
Eisendorf	1 300	84 50
Gäbersdorf	7 700	500 50
Gräben	9 000	585 —

1.	2.	3.
Grunau	2 000	130 —
Günthersdorf	3 100	201 50
Gutschdorf	5 800	377 —
Häslicht	8 100	526 50
Halbendorf	1 500	97 50
Haidau	3 100	201 50
Hulm	2 300	149 50
Järischau	8 000	520 —
Kohlhöhe	1 300	84 50
Kuhnern	7 300	474 50
Laasan	12 300	799 50
Lederose	1 600	104 —
Lüssen	5 600	364 —
Metschkau	3 900	253 50
Muhrau	3 200	208 —
Neuhof	5 600	364 —
Niclasdorf	2 700	175 50
Oelse	7 500	487 50
Ossig	5 000	325 —
Pilgramshain	3 700	240 50
Pitschen	2 100	136 50
Pläswitz	3 200	208 —
Pfaffendorf	2 900	188 50
Preilsdorf	3 200	208 —
Rauske	4 100	266 50
Gr. Rosen	7 300	474 50
Sasterhausen	2 100	136 50
Stanowitz	8 100	526 50
Ober Streit	5 400	351 —
Thomaswaldau	2 900	188 50
Ullersdorf	1 300	84 50
Sa. XXII	265 500	17 257 50

Trebnitz.

Trebnitz e.	34 200	2 223 —
Trebnitz k.	21 000	1 365 —
Stroppen	2 800	182 —
Biadauschke Groß	1 100	71 50
Bingerau	2 300	149 50
Bischwitz	2 900	188 50
Bothendorf	1 100	71 50
Briesche	1 100	71 50
Bruschewitz	1 300	84 50
Buckowine	1 500	97 50
Kainowe	2 100	136 50
Kawallen	2 900	188 50
Gr. Kommerowe	2 700	175 50
Konradswaldau	3 500	227 50
Domnowitz	2 900	188 50
Schmark Ellguth	1 100	71 50
Schön Ellguth	1 100	71 50
Esdorf	1 300	84 50
Ndr. Frauenwaldau	4 300	279 50
Ob. Frauenwaldau	5 600	364 —

1.	2.	3.
Gellendorf	2 500	162 50
Ob. Glauche	4 800	312 —
Kl. Graben k.	3 300	214 50
Kl. Graben e.	1 100	71 50
Glockschütz	1 100	71 50
Kath. Hammer k.	1 800	117 —
Kath. Hammer e.	1 800	117 —
Dtsch. Hammer	2 300	149 50
Gr. Hammer	4 600	299 —
Maßlisch Hammer	1 100	71 50
Haasenau	1 100	71 50
Heidewilxen	2 500	162 50
Hennigsdorf	4 300	279 50
Hochkirch	4 900	318 50
Hünern	6 200	403 —
Jagatschütz	1 100	71 50
Kapitz	2 700	175 50
Kapsdorf	4 900	318 50
Karoschke	3 100	201 50
Kniegnitz	3 100	201 50
Kottwitz e.	2 000	130 —
Kottwitz k.	1 200	78 —
Kotzerke	3 100	201 50
Krumpach	1 300	84 50
Gr. Krutschen	3 100	201 50
Kunzendorf	3 100	201 50
Langenau	1 300	84 50
Gr. Leipe	1 300	84 50
Lossen	1 400	91 —
Luzine ev.	3 200	208 —
Luzine ev.-luth.	2 900	188 50
Gr. Märtinau	3 500	227 50
Mahlen	1 100	71 50
Massel	3 600	234 —
Mühnitz	3 900	253 50
Gr. Muritsch	1 100	71 50
Neiderei	1 300	84 50
Obernigk e.	8 700	565 50
Obernigk k.	3 100	201 50
Pannwitz	1 100	71 50
Paschkerwitz	2 800	182 —
Pawellau	2 600	169 —
Pawelwitz	1 900	123 50
Perschütz	4 700	305 50
Peterwitz	2 600	169 —
Gr. Peterwitz	3 100	201 50
Pinxen	1 300	84 50
Pollentschine	1 100	71 50
Puditsch	3 100	201 50
Raschewitz	3 100	201 50
Schawoine e.	3 400	221 —
Schawoine k.	1 900	123 50
Schebitz e.	2 500	162 50
Schebitz k.	1 500	97 50
Schickwitz	3 100	201 50
Schimmerau	3 500	227 50
Schlottau	4 700	305 50
Simsdorf	3 300	214 50
Skarsine	1 900	123 50
Sponsberg	2 900	188 50
Striese	2 700	175 50
Gr. Totschen	2 500	162 50
Gr. Ujeschütz	2 700	175 50
Kl. Ujeschütz	2 700	175 50
Werndorf	1 800	117 —
Kl. Wilkawe	3 100	201 50
Würzen	2 300	149 50
Zankau	1 900	123 50
Gr. Zauche	1 100	71 50
Zedlitz	3 500	227 50
Zirkwitz	4 700	305 50
Sa. XXIII	290 400	18 876 —

Waldenburg.

Waldenburg	127 200	8 268 —
Waldenburg luth.	3 100	201 50
Friedland	39 800	2 587 —
Gottesberg	62 200	4 043 —
Adelsbach	5 400	351 —
Altwasser	93 700	6 090 50
Bärengrund	5 400	351 —
Bärsdorf	1 900	123 50
Blumenau	10 200	663 —
Charlottenbrunn e.	6 900	448 50
Charlottenbrunn k.	4 100	266 50
Konradsthal	5 900	383 50
Dittersbach	87 500	5 687 50
Dittmannsdorf e.	6 900	448 50
Dittmannsdorf k.	5 900	383 50
Dörnhau	3 100	201 50
Donnerau	5 400	351 —
Dorfbach	4 500	292 50
Friedersdorf	1 100	71 50
Fellhammer	55 100	3 581 50
Fröhlichsdorf	1 600	104 —
Göhlenau	3 900	253 50
Görbersdorf	3 100	201 50
Hartau	8 900	578 50
Hausdorf	3 700	240 50
Heinrichau	1 100	71 50
Ndr. Hermsdorf	77 300	5 024 50
Ob. Hermsdorf	13 600	884 —
Jauernig	1 100	71 50
Kynau	4 100	266 50
Alt Lässig	15 500	1 007 50
Langwaltersdorf	7 600	494 —
Lehmwasser	6 400	416 —
Liebichau	3 600	234 —
Lomnitz	4 100	266 50
Michelsdorf	1 500	97 50
Neudorf	2 300	149 50
Neugericht	3 100	201 50
Althain-Neuhain	11 500	747 50
Polsnitz	28 600	1 859 —
Raspenau	1 100	71 50
Reimsbach	2 500	162 50
Reimswaldau	1 100	71 50
Reußendorf	15 400	1 001 —
Rosenau	2 600	169 —
Rudolfswaldau	4 300	279 50
Ober Salzbrunn-Sandberg	44 100	2 866 50
Ober Salzbrunn	13 200	858 —
Neu Salzbrunn	13 300	864 50
Nieder Salzbrunn	17 900	1 163 50
Schmidtsdorf	4 300	279 50
Seitendorf	13 400	871 —
Sophienau	4 000	260 —
Sorgau	6 900	448 50
Steinau	2 000	130 —
Steingrund	4 200	273 —
Tannhausen e.	10 600	689 —
Tannhausen k.	1 100	71 50
Toschendorf	1 100	71 50
Ober Waldenburg	30 600	1 989 —
Wäldchen	1 500	97 50
Ndr. Waltersdorf	1 100	71 50
Weißstein	72 000	4 680 —
Ob. Wüstegiersdorf	8 400	546 —
Ndr. Wüstegiersdorf	19 700	1 280 50
Wüstewaltersdorf e.	17 200	1 118 —
Wüstewaltersdorf k.	3 600	234 —
Zedlitzheide	4 300	279 50
Sa. XXIV	1059400	68 861 —

Gr. Wartenberg.

Baldowitz	3 100	201 50
Bischdorf	1 100	71 50
Bralin e.	2 000	130 —
Bralin k.	6 900	448 50
Bukowine e.	2 500	162 50
Bukowine k.	1 100	71 50
Cammerau e.	1 300	84 50
Cammerau k.	1 100	71 50
Charlottenthal	2 300	149 50
Cojentschin	3 400	221 —
Conradau	4 300	279 50
Gr. Cosel	4 500	292 50
Dalbersdorf	2 700	175 50
Distelwitz e.	1 600	104 —
Distelwitz k.	1 100	71 50
Dobrzetz	2 700	175 50

1.	2.	3.
Domaslawitz	3 000	195 —
Domsel	1 100	71 50
Festenberg e.	14 200	923 —
Festenberg k.	3 500	227 50
Friederickenau	1 500	97 50
Gr. Gahle	1 300	84 50
Görnsdorf	1 300	84 50
Gohle	1 300	84 50
Goschütz e.	2 900	188 50
Goschütz k.	6 300	409 50
Goschütz-Neudorf e.	1 100	71 50
Goschütz-Neudorf k.	1 300	84 50
Grunwitz	1 100	71 50
Honig	5 500	357 50
Johannisdorf	1 300	84 50
Kalkowski	2 700	175 50
Kenchen	2 500	162 50
Klenowe	4 300	279 50
Kottowski	4 000	260 —
Kotzine	2 500	162 50
Kraschen	4 300	279 50
Kunzendorf	5 900	383 50
Langendorf	1 100	71 50
Otto-Langendorf	1 300	84 50
Lassisken	1 100	71 50
Mangschütz e.	5 300	344 50
Mangschütz k.	1 100	71 50
Märzdorf e.	1 900	123 50
Märzdorf k.	1 400	91 —
Mechau	3 300	214 50
Münchwitz	3 000	195 —
Nassadel	1 100	71 50
Fürstl. Neudorf	3 700	240 50
Neuhütte	3 700	240 50
Neumittelwalde e.	6 300	409 50
Neumittelwalde k.	1 200	78 —
Neurode	2 300	149 50
Fürstl. Niefken	2 500	162 50
Olschofke	1 600	104 —
Ossen	2 300	149 50
Ottendorf	1 300	84 50
Pawellau	2 300	149 50
Perschau	1 300	84 50
Rippin	4 900	318 50
Rudelsdorf e.	3 300	214 50
Rudelsdorf k.	1 300	84 50
Sandraschütz	3 100	201 50
Schlaupe	2 500	162 50
Schleise	4 800	312 —
Schöneiche	1 300	84 50
Gr. Schönwald	4 300	279 50
Schollendorf	3 300	214 50
Schreibersdorf	4 700	305 50
Schön Steine	1 300	84 50
Ob. Stradam	5 500	357 50
Neu Stradam	1 100	71 50
Ndr. Stradam	2 900	188 50
Suschen	7 300	474 50
Gr. Tabor	2 500	162 50
Kl. Tabor	1 300	84 50
Trembatschau e.	2 900	188 50
Trembatschau k.	7 100	461 50
Tschermin	3 000	195 —
Tscheschen	8 100	526 50
Tscheschen-Hammer	4 700	305 50
Tscheschen-Glashütte	2 100	136 50
Türkwitz	3 800	247 —
Kl. Ulbersdorf	1 100	71 50
Wioske	5 300	344 50
Wielgy	1 100	71 50
Gr. Woitsdorf	1 100	71 50
Gr. Wartenberg, Landschule	7 500	487 50
Gr. Wartenberg	16 100	1046 50
Sa. XXV	283 000	18 395 —

Wohlau.

Aurás	6 500	422 50
Dyhernfurth e.	6 300	409 50
Dyhernfurth k.	3 100	201 50
Winzig	18 100	1176 50
Wohlau	34 400	2236 —
Altwohlau	2 400	156 —
Gr. Ausker	1 100	71 50
Kl. Baulwie	3 100	201 50
Kl. Bauschwitz	2 000	130 —
Bautke	1 100	71 50
Beschine	3 500	227 50
Bnschen	1 600	104 —
Camin	1 300	84 50
Cranz	1 100	71 50
Cunern	1 100	71 50
Dahsau	3 100	201 50
Dombsen	2 700	175 50
Garben	2 900	188 50
Gimmel	2 900	188 50
Gleinau	2 700	175 50
Grosen	2 300	149 50
Altneuheidau	1 100	71 50
Heinzendorf	2 900	188 50
Herrnmotschelnitz	3 000	195 —
Hünern	2 600	169 —
Kaschewen	3 100	201 50
Krehlau	4 700	305 50
Gr. Kreidel	4 700	305 50
Kl. Kreidel	3 500	227 50
Krummwohlau	2 700	175 50
Kutscheborwitz	3 100	201 50
Lahse	3 100	201 50
Leubel	6 100	396 50
Leubus	15 900	1 033 50
Liebenau	4 300	279 50
Loßwitz	2 100	136 50
Mersine	1 100	71 50
Mondschütz	3 700	240 50
Mönchmotschelnitz	1 800	117 —
Neudorf	3 300	214 50
Osselwitz	2 500	162 50
Gr. Pantken	2 900	188 50
Pathendorf	1 300	84 50
Kl. Peterwitz	2 900	188 50
Petranowitz	3 100	201 50
Piskorsine	4 600	299 —
Pluskau	3 100	201 50
Gr. Pogul	1 300	84 50
Polgsen	4 000	260 —
Praukau e.	2 900	188 50
Praukau k.	1 500	97 50
Prosgawe	3 100	201 50
Rathau	3 100	201 50
Rayschen	3 100	201 50
Reudchen	1 900	123 50
Riemberg	5 000	325 —
Schlanowitz	1 100	71 50
Schlaupp	1 100	71 50
Gr. Schmograu	2 900	188 50
Klein Schmograu	2 500	162 50
Schöneiche	1 100	71 50
Seiffersdorf	1 600	104 —
Seifrodau	1 300	84 50
Siegda	4 300	279 50
Strien	1 100	71 50
Gr. Streuz	5 900	383 50
Stuben	3 500	227 50
Gr. Sürchen	4 100	266 50
Tannwald e.	2 900	188 50
Tannwald k.	1 900	123 50
Thiergarten	3 700	240 50
Tschilesen	3 200	208 —
Kl. Tschuder	2 100	136 50
Wahren	3 400	221 —
Wangern	2 900	188 50
Wersingawe	4 600	299 —
Wischütz	1 400	91 —
Sa. XXVI	279 000	18 135 —

B. Nicht staatliche mittlere Schulen.

1.	2.	3.
Brieg (Städt. Knaben- u. Mädchen-Mittelschule)	59 800	3 887 —
Glatz (Städt. Knaben-Mittelschule)	5 300	344 50
Guhrau (Städtische Mittelschule)	20 400	1 326 —
Militsch (Städtische Mittelschule)	12 100	786 50
Trachenberg (Private Mittelschule)	18 500	1 202 50
Bernstadt (Höhere Mädchenschule)	5 700	370 50
Ohlau (Dorotheenschule)	19 800	1 287 —
Trebnitz (Kaiser-Wilhelmschule, Mittelschule für Knaben- u. Mädchen)	21 300	1 384 50
Waldenburg (Vorschule für höhere Knabenlehranstalten)	10 500	682 50
Sa. B	173 400	11 271 —

Zusammenstellung.

Sa. I	Breslau Stadt	3 636 100	236 346 50
„ II	Breslau Land	533 400	34 671 —
„ III	Brieg Stadt	153 400	9 971 —
„ IV	Brieg Land	213 300	13 864 50
„ V	Frankenstein	276 800	17 992 —
„ VI	Glatz	333 200	21 658 —
„ VII	Guhrau	204 500	13 292 50
„ VIII	Habelschwerdt	288 000	18 720 —
„ IX	Militsch	302 200	19 643 —
„ X	Münsterberg	196 100	12 746 50
„ XI	Namslau	212 500	13 812 50
„ XII	Neumarkt	376 500	24 472 50
„ XIII	Neurode	269 600	17 524 —
„ XIV	Nimptsch	189 500	12 317 50
„ XV	Oels	389 400	25 311 —
„ XVI	Ohlau	304 400	19 786 —
Sa. XVII	Reichenbach	433 800	28 197 —
„ XVIII	Schweidnitz Stadt	157 100	10 211 50
„ XIX	Schweidnitz Land	472 100	30 686 50
„ XX	Steinau	149 100	9 691 50
„ XXI	Strehlen	207 400	13 481 —
„ XXII	Striegau	265 500	17 257 50
„ XXIII	Trebnitz	290 400	18 876 —
„ XXIV	Waldenburg	1 059 400	68 861 —
„ XXV	Gr. Wartenberg	283 000	18 395 —
XXVI	Wohlau	279 000	18 135 —
	Summa A	11 475 700	745 920 50
	„ B	173 400	11 271 —
	Gesamtsumme	11 649 100	757 191 50

Druck von Gebr. Bath & Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 13. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 30. März. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 36 u. 37 d. R.-G.-Bl., S. 63. — Inhalt der Nr. 5 d. Pr. G.-S., 63. — Schilfrohr, S. 63/64. — Anbau von Zuckerrüben usw., S. 64. — Photographieren in Uniform, S. 64. — Erhaltung geordneter Kassenverwaltung, S. 64. — Militärpensions- usw. Bezüge, S. 64. — Entziehung der Bestallung als Landmesser, S. 64. — Freie Lehrerstelle, S. 64. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 64/65. — Chausseegelderhebung, S. 65. — Gekündigte Schlesische Pfandbriefe, S. 65/66. — Deckung des Steuerbedarfs der Provinz Schlesien, S. 66. — Jagdverpachtung, S. 66. — Auslösung der Brieger Kreisanleihe, S. 66. — Personalnachrichten, S. 66.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

155. Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6265 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, vom 15. März 1918, und unter

Nr. 6266 eine Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Übernahmepreises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken, vom 10. März 1918.

156. Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6267 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 13. März 1918, und unter

Nr. 6268 eine Verordnung über die Preise von Schlachtrindern, vom 15. März 1918.

157 Die Nummer 5 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 626 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Vereinheitlichung des Strafvollzuges, vom 14. Dezember 1917, unter

Nr. 11 627 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der bei den Haupt- und Landgestüten planmäßig angestellten Tierärzte, vom 11. Februar 1918, unter

Nr. 11 628 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Worringen für die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer u. Co. in Leverkusen, vom 15. Februar 1918, unter

Nr. 11 629 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Hochspannungsleitung von Piesteritz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stadtkreis Berlin Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerk durch den Reichsfiskus, vom 17. Februar 1918, und unter

Nr. 11 630 eine Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter (Gesetzsammlung S. 121), vom 30. August 1917 durch die beiden Häuser des Landtags, vom 25. Februar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

158 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918 (R. G. Bl. S. 95).

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Stadt- oder Landkreises der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle), im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle).

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1.

Zuständig ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in dessen Bezirk der zur Überlassung der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs. 2.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde

anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. März 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

159. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/1919 vom 2. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 69).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 16. März 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

160 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Das Photographieren von nicht dem Heer oder der Marine angehörigen Personen in Uniform ist verboten.

§ 2. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in dem Bereiche der Festungen Breslau und Glatz, die der Kommandanturen erforderlich.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit dem Photographierenden die Nichtberechtigung zum Tragen der Uniform bekannt war, oder den Umständen nach bekannt sein mußte, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, 1. 3. 1918.

Der stellv. Kommandierende General VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 9. 3. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 11. 3. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

161. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist erforderlich, daß die den Staatskassen obliegenden Zahlungen möglichst in dem Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle Diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Rechnungsjahr bis Ende März 1918 feststehende Beträge an Gehalt, Pension oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, aufgefordert, diese Beträge umgehend bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Alle anderweiten, dem gedachten Rechnungsjahre angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen u. dergl. sind — soweit tunlich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — bis zum 15. April 1918 hier anzufordern.

Insbesondere werden die Herren Landräte, Amts- und Gemeindevorsteher, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Forderungsnachweise zu beschleunigen.

Breslau, 19. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

162. Betreffs Überleitung der Zahlungen an Militärpensions- usw. und Militärhinterbliebenenbezüge auf die Postanstalten wird hiermit bekannt gemacht, daß alle Empfänger von Militärpensionen, Renten und Hinterbliebenenbezügen solange ihre Bezüge von der bisherigen Zahlungsstelle weiter gezahlt erhalten, bis ihnen eine besondere Benachrichtigung über die Überleitung der Zahlungen auf die Postanstalten und neue Quittungsvordrucke von uns zugehen.

Breslau, 20. 3. 18. Königliche Regierung.

163. Dem Landmesser Joseph Oberstadt, seinerzeit in Heilsberg, jetzt in Hohenhof (Post Lamsdorf, Kreis Falkenberg) ist durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses in Königsberg i. Pr. vom 21. April 1906 die Bestallung als Landmesser entzogen worden.

Breslau, 26. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

164 An der evangel. Schule zu Sacrau Kreis Oels wird zum 1. April 1918 eine Lehrerstelle frei. Sie soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 10. 4. 18 an den Herrn Kreisschulinspektor Oels I in Großweigelsdorf, Kreis Oels, einzureichen.

Breslau, 15. 3. 18. Kgl. Regierung, Abtl. II.

165. Die Handelsfrau Marie Koch aus Breslau hat den ihr zum Handel mit Kurz-, Galanterie- und Zuckerwaren, Ansichtspostkarten, sofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung nicht Ärgernis erregen, Besatzartikeln, Spielwaren und Glücksbriefen mit dem Zusatz: Scheininhaber ist auf die Beschlagnahme-Vorschriften gebunden, am 20. Dezember 1917 unter Nr. 997 erteilten Wandergewerbeschein für 1918 zum Steuerbetrage von 36 ℳ verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 19. 3. 1918. Königl. Reg. Abt. III. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

166. Chausseegeld-Erhebung.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird auf der Kreischaussee Friedewalde—Cawallen—Schwoitsch unter Aufhebung der in Station 0,2 bestehenden Hebestelle Schottwitz eine neue Chausseegeld-Hebestelle in Cawallen — Station 0,6 — errichtet.

Die Hebestelle Schottwitz wird am 31. März 1918 abends geschlossen und die Hebestelle Cawallen

am 1. April 1918

morgens eröffnet werden.

An der letzteren ist das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile mit der Maßgabe zu entrichten, daß Fuhrwerke und Tiere der Einwohner von Cawallen und Schwoitsch, wenn diese die Straße für ihre persönlichen Zwecke oder eigenen Wirtschaftszwecke benutzen, die Hebestelle frei passieren. Breslau, den 14. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

167. Wiederholter Aufruf der für den Fälligkeitstermin Johannis 1918 gekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Johannis 1918, d. i. 25. Juni 1918, aufgekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit ihre Einlieferung nicht bereits erfolgt ist, im Fälligkeitstermine einzureichen.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 beigelegen.

Breslau, den 15. 3. 1918.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Verzeichnis gekündigter, an Johannis 1918 einzulösender Schlesischer Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende $3^1/_2$-prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Chrost, Kreis Cosel OS	Rtlr.
2	800
9	20
30	100
54	20
56	1000
64	100

noch: Chrost, Kreis Cosel OS	Rtlr.
69. 70	30
75	100

Dobischau, Kreis Cosel OS	Rtlr.
112. 113	20
119	50

Klein Elguth, Kreis Cosel OS	Rtlr.
10.	200
23	50
33	20

Guhlau, auch Guhle, Kreis Trebnitz OM.	Rtlr.
2. 3 4	1000
5	600
7	400
8. 9. 10. 11. 12	100
15	1000
16	500
18. 19	400
21	300
22. 23. 24	200
25. 26. 28	100
29	50
30. 31	200

Langendorf, Ober und Nieder, auch Langendorf Anth. und Kesselbergerey — auch Ober Langendorf u. Kesselberg auch Anth. Langendorf, O. N. und Kesselbergerei — auch Ober Langendorf u. Zub. BB.	Rtlr.
2. 3. 4	20
6. 7. 8. 9. 10. 11.	
12. 13. 14. 15	30
17	40
18. 19. 20	50
22. 23	100
25	500
30	1000
33. 34	20
35. 36	100
39	400
41	500
44	1000
45	200
47	500
48	100
49. 50	20
52	100

Oggerschütz, Kreis Schwiebus GS.	Rtlr.
27	100

Raake, Groß, Herrschaft, auch Raake, Groß, Kreis Trebnitz OM.	Rtlr.
3	600
6 7	300
9. 10	200
12. 13	100
15	50
18	1000
22. 23	300
24. 25	200

noch: Raake, Groß, Herrschaft, auch Raake, Groß, Kreis Trebnitz OM.	Rtlr.
26. 27	100
29. 30	50

Radoschau, Kreis Cosel OS.	Rtlr.
39	500
42	200
47	100
53	200
54	30
66	1000
71	200
76	100
103	30
125	200
133. 148	100

Schliesa, Neu, Kreis Breslau BB	Rtlr.
2	40
5. 7	50
9	60
10. 13. 14. 15. 16.	
17	100
18	200
19	300
20. 21	500
22	700
25. 26. 27. 28	1000

Schreibersdorf, Kreis Wartenberg BB.	Rtlr.
6 7.	
9. 10. 12. 13	50
23. 27. 29	100
36. 37. 38. 40	500
46	700
48	900
49. 50. 52. 54. 59	
60. 108	1000

Simsdorf, Ober Ndr., Kreis Trebnitz OM.	Rtlr.
1. 2. 3. 4. 5. 7. 8.	
9. 10	1000
14. 17. 18. 19. 20.	
23. 24. 26. 28	500
29. 30. 32. 33. 35.	
36. 38	400
39. 41. 42. 43. 44	300
45. 46. 47. 48. 49	
50. 51. 53. 54	200
58. 67. 70. 72. 75.	
76. 79	100
83. 85. 86	50
91. 92	1000
96. 97	300
98	200
100. 101. 102	100

B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende 4-prozentige altländschaftliche Pfandbriefe.

		Rtlr
Lubie, auch Eubie, Ober OS	68	1000

Breslau, den 15. 3 1918.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

168. Der 56. Provinziallandtag der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung am 20. März 1917 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1918

zur Deckung des auf 4 900 000 Mark festgesetzten Gesamtsteuerbedarfs 10 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls als Provinzialsteuer und

zur Deckung des auf 3 090 600 Mark festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen ebenso 7,96 % als Landarmenbeiträge auszuschreiben.

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Absatz 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, 16. 3. 1918. Der Landeshauptmann.

169. Donnerstag, den 4. April 1918, vormittags 11 Uhr, wird im Magistratsbüro IIa, Ring 15, 1 Treppe, die Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dürrgoy-Herdain auf die Dauer von 6 Jahren vom 15. August 1918 ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen vom 11. bis 26. März 1918 in der Botenmeisterei des hiesigen Rathauses öffentlich zur Einsicht aus.

Breslau, 7. 3. 1918. Der Jagdvorsteher.

170. Auslösung der Brieger Kreisanleihe!

Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juni 1889 im Beisein eines Notars erfolgten Auslösung der planmäßig im Kalenderjahr 1917 zu tilgenden Anleihescheine des Landkreises Brieg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. Ausgabe:

Buchstabe A.	33	über	1000 Mk.
= B.	60. 92. 102 113. 226 246 . . .	je	500 =
= C.	283. 300. 304. 314. 315. 392. 431. 460. 462. 487. 517. 518. 639. 692. 698. 704	=	200 =

Diese Anleihescheine werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1918 mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Mit den Anleihescheinen sind die zugehörigen Zinsscheine späterer Fälligkeitstermine nebst Anweisung zurückzugeben.

Für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Von früher gelosten Anleihescheinen sind rückständig:

I. Ausgabe:

Buchstabe B. 111. 163. 224. C. 498. 532. 685. 726. 731. 780. 801. 836.

II. Ausgabe.

Buchstabe B. 37. 69. C. 221. 307.

Brieg, den 19. 3 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien der Stadtgärtner Fritz Brader in Oels zum Sachverständigen behufs Abgabe von Erklärungen für die aus dem Kreise Oels nach den bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten zur Versendung kommenden Pflanzen und Sträucher.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: der kommiss. Gewerbeinspektor Gewerbeassessor Husemann zum Kgl. Gewerbeinspektor in Oels.

Beauftragt: vom 1. April 1918 ab mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Glatz der Gewerbeinspektor Hockelmann aus Dillenburg anstelle des zu diesem Zeitpunkte von Glatz nach Berlin versetzten Gewerbeinspektors von Korff.

Bestätigt: die Wiederwahl des besoldeten Stadtrats der Stadt Breslau Schmidt für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Wahn in Peisterwitz die Ortsaufsicht über die evang. Schule in Peisterwitz, Kreis Ohlau.

Endgültig ernannt: 1. die Lehrerin Ludmilla Schwabe zur Lehrerin an der katholischen Volksschule in Goschütz;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Friedrich Schmidt in Habendorf, Kreis Reichenbach, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

3. der Lehrer Richard Weigelt in Kurtsch, Kreis Strehlen, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Niederhermsdorf, Kreis Waldenburg.

Erteilt: der Lehrerin Frau Margarete Weinhold, geb. Hentschel in Breslau, jederzeit widerruflich die nachgesuchte Konzession zur Errichtung und Leitung einer Privat-Reformschule in Breslau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 14. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 6. April. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 39—41 d. R.-G.-Bl., S. 67. — Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, S. 67/68. — Prüfung für Direktoren usw. an Taubstummenanstalten, S. 68. — Typenerzeugnisse des Azetylenvereins, S. 68/69. — Kriegsmietamt, S. 69. — Nachtrag zur Arzneitaxe, S. 69. — Freie katholische Pfarrei, S. 69. — Unfall- und Haftpflichtversicherung für Sammel- und Helferkolonnen, S. 69/70. — Freie Lehrerstelle, S. 70. — Gewährsmängelhaftung für Rindvieh, S. 70. — Gemüsehöchstpreise, S. 70. — Bezirksveränderungen, S. 70.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

171. Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6271 das Gesetz über Kriegsabgaben der Reichsbank vom 20. März 1918, unter

Nr. 6272 eine Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel vom 19. März 1918, und unter

Nr. 6273 eine Verordnung über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide vom 21. März 1918.

172. Die Nummern 40 und 41 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 40 unter

Nr. 6274 eine Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, vom 21. März 1918;

Nummer 41 unter

Nr. 6275 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917, vom 22. März 1918, und unter

Nr. 6276 eine Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), vom 22. März 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

173. Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptsammelstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebskranke Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,

2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebskranke Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 18. 2. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Breslau, 23. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

Die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz im Regierungsbezirk Breslau ist die Agrikultur-botanische Versuchs- und Samenkontrollstation der Landwirtschaftskammer Breslau X, Matthiasplatz 1.

174 Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 9. September, vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 18. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, 14. 3. 1918.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

175. Im Anschluß an den Erlaß vom 7. November 1917 — III. 4967 — (HMBl. S. 356) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 73. Weberwerk G. m. b. H. in Weidenau a/Sieg, mit Datum vom 15. November 1917. Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheitsschacht".

Nr. 74. Paul Pitlinski, Woltersdorf-Luckenwalde, mit Datum vom 5. Januar 1918.

Nr. 75. Drägerwerk in Lübeck, mit Datum vom 18. Februar 1918. Bezeichnung: „Dräger-Sicherheitsvorlage, Modell 1918".

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin, 18. 3. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

176. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. März 1918 II e. 652 dem als Einigungsamt tätigen städtischen Kriegsmietamt zu Breslau gemäß § 7 der Bundesratsverordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) die jederzeit widerrufliche Ermächtigung erteilt, bei Mietsstreitigkeiten bezüglich Wohnungen bis zu einem Jahresmietpreise von 750 ℳ und bezüglich gewerblicher Räume bis zu einem Jahresmietpreise von 1200 ℳ,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Breslau, 26. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

177. Der in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienene, vom 17. März 1918 ab geltende Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 ist im Buchhandel erschienen.

Breslau, 27. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

178. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Neukirch, Kreis Breslau, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, 29. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

179. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Sammel- und Helferkolonnen.

Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, mit der auch das Kultus- und Kriegs-Ministerium, sowie die Reichsorganisation zur Förderung des Landaufenthaltes der Stadtkinder zugunsten der staatlich organisierten Jugendpflege, der militärischen Vorbereitung der Jugend und der zur Erholung auf das Land entsandten Kinder Verträge geschlossen haben, ist bereit, den Schülern der Sammel- und Helferkolonnen Versicherungsschutz gegen Unfälle und die gesetzliche Haftpflicht zu gewähren.

Versichert werden

a. die an der landwirtschaftlichen und sonstigen vaterländischen Hilfsdiensttätigkeit teilnehmenden Schüler gegen Unfälle, von denen sie bei Ausübung der Hilfsarbeiten, wie auch außerhalb dieser Tätigkeit während der Dauer der Hilfsarbeiten betroffen werden. Die Unfälle bei Vorbereitungskursen sowie solche, die sich auf der Reise zu dem Ort der Tätigkeit und zurück ereignen, gelten ebenfalls einbezogen,

b. die Kolonnenführer gegen die gesetzliche Haftpflicht, der sie bei dieser Tätigkeit ausgesetzt sind.

Der zu zahlende Versicherungsbeitrag beziffert sich auf

Fünf Pfennige für jeden Arbeitstag für die Unfallversicherung und

Fünf Pfennige für je 25 Arbeitstage für die Haftpflichtversicherung.

Es gelten versichert

ℳ 10 000,— für den Invaliditätsfall,

Ersatz von Begräbniskosten in orts- und standesüblicher Höhe,

Ersatz der Arzt- und Apothekerkosten bei vorübergehenden Unfallfolgen,

die gesetzliche Haftpflicht der Kolonnenführer aus dieser Tätigkeit

für Personenschäden unbegrenzt,

für Sachschäden begrenzt auf ℳ 10 000,— ohne Selbstbeteiligung.

Die Zahl der Arbeitstage wird ermittelt, indem die Anzahl der tätigen Personen mit der Zahl der Tage, an denen sie tätig waren, multipliziert wird. Halbe Tage werden auch nur als halbe berechnet.

Die Versicherung ist durch die Schulleiter bei der Gesellschaft unmittelbar zu beantragen, wobei zunächst die voraussichtliche Anzahl der Arbeitstage schätzungsweise anzugeben ist. Diese vorläufige Ziffer wird vorbehaltlich der endgültigen Beitragsregulierung nach Schluß der Hilfsarbeiten der Versicherung zugrunde gelegt. Die Schulleiter bezw. deren Nachfolger in der Stelle sind zum Zwecke der späteren Abrechnung gehalten, genaue Listen über die Zahl der beteiligten Schüler und die Arbeitszeiten zu führen.

Die bei den Helferkolonnen beteiligten Schüler gelten zwar ohne weiteres als bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. Da aber die landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft für Unfälle der Schüler bei Betriebstätigkeit erst von der 14. Woche ab eintritt und auch nur Unfälle beim Betriebe selbst entschädigt, für außerberufliche Unfälle dagegen keinerlei Entschädigung gewährt, ist eine besondere Versicherung bei der „Frankfurter" in der empfohlenen Weise zweckmäßig.

Wir ersuchen daher die in Frage kommenden Schulleiter, sich wegen Versicherungsnahme an die „Frankfurter" zu wenden. Die Vers.-Beiträge werden zweckmäßig unter Vermittelung der Wirtschafts-

ausschüsse als Teil des Entgelts mit denjenigen Besitzern anteilsweise verrechnet, für welche die Helferkolonnen tätig sind.

Breslau, 27. 3. 1918.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen.

180 Die Lehrerstelle an der kathol. Schule zu Sablath, Kreis Neumarkt, wird zum 1. April 1918 frei, und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Kostenblut, Kreis Neumarkt IV, einzureichen.

Breslau, 21. 3. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

181. Unter Abänderung unserer Anordnung vom 27. Dezember 1916 betreffend Übernahme der Gewährsmängelhaftung wird folgendes bestimmt:

1. Die vom Viehhalter zu entrichtende Haftungsgebühr für Gewährsmängel wird vom 1. April 1918 ab
   für Rindvieh (männliches und weibliches) auf Mk. 3,— je Stück herabgesetzt.
2. Die Gebühren für andere Tierarten bleiben wie bisher bestehen.

Breslau, 26. 3. 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

182. Vom 1. April 1918 ab gelten nachstehende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietegebühr.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Dauerweißkohl	8,00	9,50	12,50	Mk. je Ztr.
2 Dauerrotkohl .	12,00	14,00	18,00	" " "
3. Dauerwirsingkohl	11,50	14,00	18,00	" " "
4. Rote Speisemöhren u. längl. Karotten. . .	8,75	10,75	14,75	" " "
5. Gelbe Speisemöhren	6,75	8,75	11,75	" " "
6. Kleine, runde Karotten	13,75	16,25	21,75	" " "

Breslau, den 22. 3. 18.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

183 Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein in seiner Sitzung vom 19. März 1918 auf Antrag und unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen,

die in dem Gutsbezirke und Gemeindebezirke Seitendorf belegenen, zu der Seitendorf—Stolz'er Chaussee gehörigen Flächen, Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 164/087 und 165/087, erstere von dem Gutsbezirke, letztere von dem Gemeindebezirke Seitendorf abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Stolz zu vereinigen, und die in dem Gemeindebezirke Stolz und dem Gutsbezirke Seitendorf belegenen, zu der Seitendorf—Stolz'er Chaussee gehörigen Flächen, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 202/0144 und 203/0144 erstere von dem Gemeindebezirke Stolz, letztere von dem Gutsbezirke Seitendorf abzutrennen, und mit dem Gemeindebezirke Seitendorf zu vereinigen.

Frankenstein, 19. 3. 1918.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein.

184 Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein in seiner Sitzung vom 19. März 1918 auf Antrag und unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen,

die in dem Gemeindebezirke Paulwitz belegenen zu der Grunau — Dürrhartha — Frankenberger Chaussee gehörigen Flächen, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 234/95, 236/96, 238/97, 240/98, 242/101, 244/142 und 245/143 von dem Gemeindebezirke Paulwitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Dürrhartha zu vereinigen.

Frankenstein, 19. 3. 1918.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein.

185. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein in seiner Sitzung vom 19. März 1918 auf Antrag und unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen,

die in dem Gutsbezirke Camenz belegenen zu der Grunau—Dürrhartha—Frankenberger Chaussee gehörigen Flächen, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 155/17, 157/19, 158/19 und 160/20, in Größe von zusammen 0,29,62 ha, vom Gutsbezirke Camenz abzutrennen, und mit dem Gemeindebezirke Dürrhartha zu vereinigen.

Frankenstein, 19. 3. 1918.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein.

186 Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein in seiner Sitzung vom 19. März 1918 auf Antrag und unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen,

die in dem Gemeindebezirke Camenz belegenen zu der Grunau — Dürrhartha — Frankenberger Chaussee gehörigen Flächen, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 314/23, von dem Gemeindebezirke Camenz abzutrennen, und mit dem Gemeindebezirke Grunau zu vereinigen.

Frankenstein, 19. 3. 1918.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 15. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 13. April. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 42—47 d. R.-G.-Bl., S. 71. — Inhalt der Nr. 8—10 d. Pr. G.-S., S. 71/72. — Prüfung für Direktoren usw. an Blindenanstalten, S. 72. — Metallisches Natrium, S. 72. — Zurage, S. 72. — Namensänderungen, S. 73. — Freie Lehrerstelle, S. 73. — Prüfung für Gesanglehrer usw. an höheren Lehranstalten, S. 73 — Verlorene Wandergewerbescheine, S. 73. — Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh, S. 73. — Richtpreise für Frühgemüse, S. 73. — Handel mit Ferkeln und Schweinen, S. 73/74. — Rückkauf von Oels'er Kreisobligationen, S. 74 — Personalnachrichten, S. 74. — Hierzu Sonderbeilage: Polizeiverordnung und Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

187. Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6277 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein, vom 23. März 1918.

188 Die Nummern 43 und 44 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 43 unter

Nr. 6278 das Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914, vom 25. März 1918, unter

Nr. 6279 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914, vom 25. März 1918, und unter

Nr. 6280 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917, vom 25. März 1918.

Nummer 44 unter

Nr. 6281 eine Bekanntmachung über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, vom 28. März 1918, unter

Nr. 6282 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 27. März 1918, unter

Nr. 6283 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 28. März 1918, unter

Nr. 6284 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung des Weingesetzes, vom 28. März 1918, unter

Nr. 6285 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 28. März 1918 und unter

Nr. 6286 eine Bekanntmachung über Druckpapier vom 28. März 1918.

189. Die Nummern 45 und 46 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 45 unter

Nr. 6287 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1918, vom 28. März 1918, unter

Nr. 6288 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918, vom 28. März 1918, und unter

Nr. 6289 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917, vom 28. März 1918.

Nummer 46 unter

Nr. 6290 eine Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung, vom 28. März 1918, unter

Nr. 6291 eine Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung, vom 28. März 1918, und unter

Nr. 6292 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647), vom 30. März 1918.

190 Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6293 eine Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der Fassung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993), vom 31. März 1918, und unter

Nr. 6294 eine Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350), vom 30. März 1918.

191. Die Nummer 8 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 636 eine Verfügung des Ministers der öffent-

lichen Arbeiten, betreffend Verlegung des Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Halle (Saale) auf der Strecke Halle (Saale)—Blankenheim sowie zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Magdeburg auf der Strecke Güsten—Blankenheim vom 23. März 1918.

192. Die Nummer 9 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 637 das Wohnungsgesetz, vom 28. März 1918.

193. Die Nummer 10 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 638 einer Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder, vom 28. März 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

194. Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 21. Oktober, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. Mai bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preußen S. 470 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 26. März 1918.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

195. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-B. S. 813) bestimme ich mit Gültigkeit vom Tage der Veröffentlichung:

Der § 1 meiner Anordnung vom 18. 12. 17 — II f Nr. 328/10. 17 — betreffend den Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium" wird wie folgt ergänzt:

„Die Verwendung des metallischen Natriums zur Herstellung von Feuer- und Spielzeugen wird als unerlaubter Zweck erklärt."

Breslau, 19. 3. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des IV. A.-K.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich der Anordnung vom 22. 12. 1917.

Breslau, 23. 3. 1918. Der Kommandant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich der Anordnung vom 25. 12. 1917.

Glatz, 25. 3. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

196.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Futtermittel für den Monat März 1918.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	Stroh M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	16	00	16	00	Langstroh	9	00	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	8	80	
							Krummstroh	8	00	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	16	00		10	60	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	die festgesetzten Höchstpreise					
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	16	00		9	00	Langstroh
								8	00	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt					
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	26	40		10	00	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt					

Breslau, den 8. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.

197. Der ledigen Handelsschülerin Jadwiga Anna Marie Scheer (früher Wieczorek) in Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Latofsky zu führen.

Breslau, 28. 3. 1918. Der Kgl. Regierungspräsident.

198. Der minderjährigen Klara Martha Musgale in Zucklau, Kreis Oels, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Land zu führen.

Breslau, 28. 3. 1918. Der Kgl. Regierungspräsident.

199. Die alleinige Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Neu-Ellguth, Kreis Oels, wird zum 31. März 1918 frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor Oels I in Großweigelsdorf, Kreis Oels, einzureichen.

Breslau, 27. 3. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

200. Der Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen ist auf den 17. Juni 1918 festgesetzt worden.

Breslau, 5. 4. 1918. Kgl. Reg., Abt. II.

201. Die Handelsfrau und Schaustellerin Emma Fest aus Breslau hat die ihr zum Betriebe eines Karoussels mit Handbetrieb mit 12 Sitzen unter Benutzung eines Fuhrwerks bezw. zum Handel mit Kurz-, Galanterie-Waren und Papierstoffen am 7. und 20. Dezember 1917 unter Nr. 862 und 984 erteilten Wandergewerbescheine für 1918 zum Steuerbetrage von 48 bezw. 18 Mark verloren. Die gedachten Scheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 5. 4. 1918. Königl. Reg., Abt. III A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

202. Die durch Erlaß des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. Dezember 1917 angeordnete Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh (vergl. Rundverfügung des Landesfleischamts vom 3. Januar 1918 — Gesch. Nr. B. I. 5469/18 —) hat den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, die nicht unerhebliche Aufwendungen erfordern.

Mit Zustimmung des Landesfleischamts ordnen wir deshalb an:

1. Für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis und die Überwachung der bestimmungsmäßigen Verwendung der eingeführten Tiere sind von dem Antragsteller folgende an die Provinzial-Fleischstelle zu entrichtende Stückgebühren zu zahlen:

Für ein Rind	3,— ℳ
= = Kalb oder ein Schwein	0,50 =
= = Schaf oder ein Ferkel	0,25 =

2. Für die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis bleibt es bei der durch Anordnung des Schlesischen Viehhandelsverbandes vom 23. 1. 1917 (veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt Stück 5 vom 3. 2. 1917) festgesetzte Gebühr von ½ v. H. des Kaufpreises.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 23. 3. 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

203. Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) und § 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Schlesien folgende Richtpreise für Frühgemüse festgesetzt:

Spargel			
1. unsortiert	55	Pf.	je Pfund
2. sortiert I	80	=	=
3. sortiert II und III	55	=	=
4. Suppenspargel	25	=	=
Rhabarber	12	=	=
Spinat	30	=	=
Erbsen	35	=	=
Bohnen			
1. grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	32	=	=
2. Wachs- und Perlbohnen . .	40	=	=
3. Puff- (Sau-) Bohnen . . .	20	=	=
Möhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1 Juni 1918 ab)	12	=	=
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	20	=	=
Mairüben ohne Kraut	11	=	=
Karotten			
runde, kleine mit Kraut . .	20	=	=
= = ohne = . . .	30	=	=
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab)	25	=	=
Frühweißkohl (v. 20. Juni 1918 ab)	16	=	=
Frühwirsing und Frührotkohl	20	=	=
Frühzwiebeln mit Kraut . .	30	=	=
Tomaten	35	=	=

Breslau, den 30 3. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

204. Anordnung betr. Handel mit Ferkeln und Schweinen.

Zu Ergänzung unserer Anordnung vom 12. 3. 1918 wird hiermit folgendes bestimmt:

Der Ankauf aller Ferkeln und Schweine, also auch der Ankauf von Ferkeln und Läuferschweinen im Lebendgewicht bis zu 25 kg, ist zum Zwecke des Weiterverkaufs und zur Schlachtung und ferner der kommissionsweise Handel mit diesen Tieren in der Provinz Schlesien, nur denjenigen Mitgliedern des Schles. Viehhandelsverbandes gestattet, welche sich im Besitze unserer allgemeinen Ausweiskarte befinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. 1. 1916 betr. Bildung rechtsfähiger Verbände

zur Regelung des Viehankaufs in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RG.Bl. S. 607) und vom 4. 11. 1915 (R.G.Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Breslau, 5. 4. 1918.

Prov.-Fleischstelle, Abt. B. Schles. Viehhandelsverband.

205. Rückkauf der im Umlauf befindlichen Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Der Kreistag hat beschlossen, die noch im Umlauf befindlichen Oelser 3½% Kreisobligationen zum Kurse von 90% zurückzukaufen. Die Inhaber werden aufgefordert, die Obligationen nebst den laufenden Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen an die Kreiskommunalkasse in Oels in Schlesien bis zum 30. Juni d. Js. kostenfrei einzusenden, worauf ihnen der Gegenwert zu obigem Kurse nebst den Stückzinsen zugehen wird.

Ein Zwang zu dem angebotenen Verkauf liegt nicht vor.

Oels, den 2. 4. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs- und Baurat Schierer in Breslau ist am 1. April 1918 von der vertretungsweisen Verwaltung der Vorstandsstelle des Kgl. Hochbauamtes 1 in Breslau befreit worden, die am gleichen Tage dem Regierungsbaumeister Knopp in Breslau 1, Albrechtstraße 31, bis auf weiteres übertragen worden ist.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers, Majors a. D. Rehfeld in Hammer, Kreis Wohlau, zum Deichhauptmann des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes;

2. die Wahl des Fleischermeisters Ernst Scholz in Dyhernfurth zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Dyhernfurth für den Rest der Amtsdauer des verstorbenen Ratmanns Langner;

3. die Wahl des Apothekers Oskar Marsch in Neumittelwalde zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Neumittelwalde.

Beauftragt: vom 1. April 1918 ab Fräulein Gertrud Frenzel aus Breslau mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer Assistentin bei der Gewerbeinspektion Waldenburg.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Kurschawe in Zenkau, Kreis Liegnitz, vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Damsdorf, Kr. Striegau.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Max Strusinski aus Sacrau, Kr. Oels, zum alleinigen Lehrer an der evangel. Schule in Schickerwitz, Kr. Oels;

2. der Lehrer Konrad Hoffmann zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Neu-Stradam;

3. der Lehrer Jakob Pakusa aus Charlottenthal, Kreis Lublinitz, zum Lehrer an der katholischen Schule in Proschau, Kreis Namslau;

4. der Lehrer Max Hübner zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Altenau;

5. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Paetzold in Treschen zum alleinigen Lehrer an der evangelischen Schule in Treschen, Kreis Breslau;

6. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Lilly Heller in Weißstein, Kreis Waldenburg, zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

7. die bisher auftragsweise beschäftigte Haushaltungs-Lehrerin Klara Jacob in Neu Salzbrunn, Kreis Waldenburg, zur Haushaltungs-Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Springer zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Schollendorf;

2. die Lehrerin Klara Mende in Niesky zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Gottesberg, Kr. Waldenburg;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Max Rehler in Krippitz zum 1. Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Endgültig bestätigt: 1. die Berufungsurkunde für den Mittelschullehrer Peter Dormann in Guhrau;

2. die Berufungsurkunde für die Lehrerin Gertrud Pyrsch in Namslau;

3. die Berufungsurkunde für die Lehrerin Marie Matzel in Namslau;

4. die Berufungsurkunde für den Mittelschullehrer Bruno Sterk aus Neurode.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: 1. Oberlehrer Dr. Schleier vom Kgl. Real-Gymnasium in Tarnowitz OS. an das Kgl. Matthias-Gymnasium in Breslau zum 1. Juli 1918;

2. Oberlehrer Bolik vom Kgl. Gymnasium in Neiße an das Kgl. Gymnasium in Strehlen zum 1. Juli 1918;

3. Oberlehrer Faitner vom Kgl. Gymnasium in Beuthen OS. an das Kgl. Gymnasium in Glatz zum 1. Juli 1918.

Ernannt: Studienassessor Anton Hippel zum Oberlehrer am Kgl. Matthias-Gymnasium in Breslau zum 1. April 1918.

Hierzu Sonderbeilage: Polizeiverordnung und Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderbeilage

zu Stück 15 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1918.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. In § 21 sind die Worte „Dabei kann der Regierungspräsident" zu streichen und dafür die Worte zu setzen:

   „Bei Seen, die im Zuge von Wasserläufen liegen, genügt jedoch die Freilassung der halben Breite des durchströmenden Gewässers. Der Regierungspräsident kann".

2. In § 24 ist hinter „Staaknetzen" einzufügen: „Stoßhamen (Steckladen)" und hinter „Treibnetzen": „Wurfnetzen".

3. § 30 erhält hinter der Klammer anstatt der Worte „müssen bis haben" die Fassung:

   „dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 2 cm, Maschen eine lichte Weite von nicht über 2 cm haben."

4. In § 42 ist im vorletzten Satz hinter „Beibehaltung" einzufügen: „neben den neuen Kennzeichen".

5. In § 50 am Ende sind die Worte hinzuzusetzen:

   Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Kescher zur Durchsuchung des Fischraums zur Verfügung zu stellen.

6. In § 51 ist vor dem jetzigen Inhalt als erster Satz einzufügen:

   Auf die Untersuchungen des Deutschen Seefischereivereins in Küstengewässern finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 13, 15, 17, 19, 23, 24, 28, 29, 32, 37 keine Anwendung.

7. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

Auf Grund des § 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Vorbemerkung.

Bei der Handhabung des Fischereigesetzes ist an erster Stelle die Begründung des dem Herrenhause im Jahre 1916 vorgelegten Gesetzentwurfs (Drucksache Nr. 12 des Herrenhauses Session 1916), mit dem der Inhalt des Gesetzes im wesentlichen übereinstimmt, zur Richtschnur zu nehmen. Sachliche Abweichungen enthalten nur die folgenden Gesetzesparagraphen: § 13 (Einräumung des Uferbetretungsrechts an Fischereiberechtigte nach § 20 und an Erlaubnisscheininhaber), § 29 (Festsetzung der Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre), § 92 (Befreiung vom Fischereischein nur für Gehilfen, die mit dem Berechtigten zusammenfischen), § 96 (Beschränkung des Abs. 1 Nr. 2 auf nicht Fischereiberechtigte), § 102 (Anwendung des Abs. 1 auf Gewässer, für die das Wassergesetz nicht gilt und Polizeiverordnungsrecht für Küstengewässer), § 103 (Beschränkung des Ableitungsrechts durch Polizeiverordnung), § 105 (Einräumung des Fangrechts auch bei jagdbaren Reihern), § 106 (Anhörung von Beteiligten nach Abs. 5). Die Begründung des Gesetzentwurfs wird, abgesehen von § 105, bei dem sich die Bemerkungen hinsichtlich der Reiher erledigt haben, durch diese Änderungen nicht berührt. Dagegen trifft sie bei § 132 insofern nicht mehr zu, als die in Nr. 1 und 2 daselbst erwähnten Übereinkommen zwischen Preußen und den thüringischen Staaten usw. sowie dem Großherzogtum Hessen inzwischen

durch Nachträge vom 28. April und 30. März 1917 abgeändert worden sind.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Die genauen Grenzen zwischen den Küsten- und Binnengewässern sind in einer amtlichen Karte dargestellt, die den beteiligten Fischereiaufsichtsbehörden überwiesen wird. Offene Meeresbuchten im Sinne der Nr. 1 sind solche Buchten, die ohne dazwischen liegende Wasserläufe unmittelbar mit dem Meer in Verbindung stehen.

§§ 2, 3.

1. Die neuen Vorschriften über die Bildung geschlossener Gewässer sind hauptsächlich von Bedeutung für die Seenbewirtschaftung. Sie sollen, ebenso wie die Vorschriften über die Zwangs-Anpachtungs- und Befischungsrechte der §§ 33, 34, 91, zur Förderung der Einzelwirtschaften dienen, während die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke und § 31 über Koppelfischerei zur Hebung der gemeinsamen Fischereibetriebe bestimmt sind.

2. Die Beurteilung der Frage, ob ein Gewässer nach § 3 zum geschlossenen zu erklären ist, muß sich nach der Art des betreffenden Gewässers richten. Seen, die im Zuge von Wasserläufen erster oder zweiter Ordnung liegen, können, auch abgesehen von der Rücksicht auf die Schiffahrt, für die Fischereiwirtschaft regelmäßig nicht vorbehalten werden, weil in ihnen Wanderfische (z. B. Aale, Aland, Quappen) in so großer Zahl verkehren, daß deren Ausschaltung den angrenzenden Fischereiberechtigten mehr Nachteile brächte, als der Seenbesitzer von der Seenbewirtschaftung Vorteile hätte. Die Oberlieger würden die aufwärts ziehenden Laichfische nicht mehr erhalten, während die Unterlieger der Gefahr ausgesetzt wären, daß infolge der Verhinderung des Zuges die ganze Fischart zurückginge. Daher eignen sich im allgemeinen nur Seen, durch die keine Wasserläufe hindurchgehen oder die nur von Wasserläufen dritter Ordnung durchzogen werden, wie sie vornehmlich an den Rändern der Seen- und Flußgebiete anzutreffen sind, zur Schließung. Ferner dürfen Seen, die mit anderen zusammen wirtschaftliche Einheiten bilden, nicht für sich allein zu geschlossenen erklärt werden, während andererseits für eine Schließung besonders diejenigen in Betracht kommen, deren Zu- und Abflüsse durch Stauanlagen bereits derart verbaut sind, daß ihnen keine Fische zuwandern können. Um ihren Zweck nicht zu verfehlen, wird die Schließung gleich für mehrere, und zwar mindestens 5 Jahre, bei verpachteten Gewässern für die ganze Pachtzeit, ausgesprochen werden müssen. Dabei wird aber von vornherein zu prüfen sein, ob sie nicht in jedem Jahre für einige Monate zu unterbrechen ist. Eine solche Unterbrechung erscheint notwendig, wenn etwa im Winter Wander- oder Zugfische in nennenswertem Umfang in dem zu schließenden Gewässer verkehren, weil diesen die Möglichkeit bleiben muß, durch den See durchzukommen oder ihn zur Vermeidung des Grundeises als Winteraufenthalt aufzusuchen. Hiernach werden im allgemeinen die Monate Dezember und Januar von der Sperrung auszunehmen sein. Nur in Ostpreußen wird die ununterbrochene Schließung als Regel gelten können, weil die Flüsse, welche dort durch die Seen gehen, meist klein sind und erst auf dem Umwege über die Haffe in die Ostsee einmünden, aus der nicht im entferntesten soviele Wanderfische aufsteigen wie in den der Nordsee zuströmenden großen Flüssen und ihren Nebenflüssen. Auf die Frühjahrs-Zugfische (z. B. Plötzen, Bleie) kann bei der Frage der Seensperrung keine besondere Rücksicht genommen werden, weil diese nicht im See zu laichen brauchen und erforderlichenfalls auch andere Laichplätze für sie hergestellt werden können.

3. Ob eine Absperrung derart ist, daß Fische mit dem vorgeschriebenen Mindestmaß nicht wechseln können, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Wo Gitter und Maschen verwandt werden, dürfen sie nach § 30 F. O. einen Abstand von nicht über 2 cm haben. Es genügt aber auch jede andere mechanische Absperrung z. B. durch Mühlen und andere Wehre oder Fanggeräte. Zur Vermeidung von Verstopfungen durch Laub, Äste usw. wird die Verwendung von Winkelrechen mit Horizontalstäben und -gittern oder von Horizontalgittern je nach den Umständen für erforderlich zu erachten sein. Im Fall eines allgemeinen Bedürfnisses bleibt vorbehalten, hierüber durch eine Ergänzung des § 30 F. O. im Wege der Polizeiverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Auch der Ort der Anbringung der Sperrvorrichtung, den der Fischereiberechtigte in seinem Gewässer an sich auswählen kann, wird zu prüfen sein, wenn dagegen Widersprüche von Beteiligten, z. B. von angrenzenden Grundbesitzern wegen Hebung des Grundwasserstandes erhoben werden.

4. Für den Begriff des Fischteichs kommt es darauf an, ob die Hauptbestimmung eines Teichs die Fischzucht ist (vgl. Entsch. des Oberverw. Ger. Bd. 26 S. 260). Danach sind Mühlenteiche in der Regel keine geschlossenen Gewässer. Bei der Anlegung künstlicher Fischteiche bedarf es keines Verfahrens nach § 3. Diese werden mit jeder, auch künstlicher Sperrung von selbst geschlossene Gewässer. Im übrigen wird bei Fischteichen, die nach dem bisherigen Recht auch ohne Absperrung als geschlossene Gewässer galten, dem Eigentümer eine angemessene Übergangsfrist zur Anbringung der jetzt nötigen Sperrvorrichtungen zu gewähren sein. Dabei handelt es sich unter Umständen um kostspielige Anlagen, um die durch die Absperrung eintretende Verzögerung des Zu- und Abflusses nach Möglichkeit zu vermindern.

5. Als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist die Unterbindung des Zuges derjenigen Fische (Wander-, Zugfische) anzusehen, die das zu schließende Gewässer im Winter aufsuchen müssen. Vergütet wird also nicht das Ausbleiben der Fische, die aus dem Gewässer selbst stammen und zur Ablage des Laichs in angrenzende Gewässer ziehen, ohne auf die Wanderung in diese Gewässer angewiesen zu sein (z. B. Hechte, Plötzen). Das

Anrecht auf solche Fische muß allein dem zuerkannt werden, in dessen Gewässer sie groß und marktfähig geworden sind. Nur ausnahmsweise werden auch aus der Zurückbehaltung der in dem geschlossenen Gewässer aufgewachsenen Fische (Frühjahrs-Zugfische) Schadenersatzansprüche hergeleitet werden können, wenn es sehr tief ist und nicht die nötige Scharbildung zum Laichen besitzt, so daß die Fische dieserhalb zur Abwanderung gezwungen sind. Da die Fische beim Aufstieg gefangen werden, ist zunächst der Oberlieger derjenige, der Ersatzansprüche hat, weil er die geschlechtsreifen Tiere nicht mehr fangen kann. Seine Mindererträge wird er buchmäßig nachweisen müssen. Aber auch der Unterlieger kann insofern Schaden erleiden, als durch die Verhinderung des Fischwechsels nach den oberen Laichplätzen die Vermehrung der betreffenden Fischarten beeinträchtigt wird und weniger Fische demnächst zurückkehren. Der Nachweis dieses Schadens wird oft schwer zu erbringen sein. Vielfach wird es sich nur um eine Beurteilung nach billigem Ermessen handeln können.

6. Dem Antrage nach § 3 ist ein Lageplan und ein Erläuterungsbericht beizufügen, der nähere Angaben über die Größe und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sees (bei Verpachtung: Pachtdauer, Pachtsumme, Mitpacht angrenzender Fischgewässer), Zu- und Abflüsse, die Fischereiberechtigungen in den Zu- und Abflüssen bis auf 5 km Entfernung, Art, Ort und Dauer der Absperrung, sowie über die in Frage kommenden Wander- und Zugfische enthalten muß. Auch hat der Antragsteller auf Verlangen des Bezirksausschusses ein Verzeichnis der ihm bekannten Personen vorzulegen, die von den Wirkungen der Schließung des Gewässers betroffen werden können. Wie die öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, bleibt dem Bezirksausschuß überlassen. Sie muß aber, schon weil der Lauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist von ihr abhängt, mindestens in einem öffentlichen Blatt, und zwar im Hinblick auf Abs. 1 Satz 3 zweckmäßigerweise im Amtsblatt erfolgen. Daneben sollen alle bekannten Personen, die von der Schließung des Gewässers betroffen werden können, auf die Bekanntmachung hingewiesen werden. Ob statt dessen oder außerdem eine ortsübliche Bekanntmachung des Antrags angezeigt ist, hängt von den Umständen ab. Sie wird sich empfehlen, wenn eine große Zahl von Beteiligten in Betracht kommt. Vor der Entscheidung ist neben dem Fischereisachverständigen (§ 121) auch der Fischereibehörde und dem Regierungspräsidenten als solchem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Hinsichtlich des Begriffs des geschlossenen Gewässers nach § 2 ist zu bemerken, daß ein Gewässer ebenso wie nach dem früheren Recht dann kein geschlossenes nach Nr. 2 ist, wenn die Fische auch nur nach einer Richtung hinauskommen können, und daß sich im allgemeinen jede Wasserverbindung für den Zug der Fische eignet. Ferner ist Voraussetzung der Geschlossenheit, daß die Ausübung des Fischereirechts, abgesehen von Wirtschaftsgenossenschaften und gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in der Hand eines einzigen Fischereiberechtigten, Fischereipächters oder nach § 28 Abs. 2 zur Ausübung Ermächtigten liegt, da nur diesen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange zustehen kann.

8. Die z. Z. bestehenden Absperrungen von Gewässern sind im Hinblick auf die §§ 2, 3 auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls nachträglich nach § 3 zu genehmigen. Über grundsätzliche Fragen ist nach Möglichkeit die Entscheidung des Landeswasseramts (§ 122) herbeizuführen.

Zweiter Abschnitt.

§ 4.

1. Das Hegerecht umfaßt außer dem Einsetzen von Fischbrut und der Fütterung und Schonung der Fische auch die Düngung des Gewässers, das Herausfangen der die zweckmäßige Wirtschaft störenden Fische, die Beschränkung des übermäßigen Wuchses von Gelege und Kraut, die Reinigung des Gewässers von Bülten und Dreff (Anspülung abgestorbener Pflanzen), die Schaffung von Laichstellen, die Vertilgung der Fischereischädlinge sowie Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und andere schädliche Einwirkungen (Uferbauten, Abwässer). Zum Gebrauch von Schießwaffen beim Fischfang ist die Genehmigung des Jagdberechtigten erforderlich (§ 368 Nr. 10 Str.G.B.).

2. Soweit der Muschelfang bisher in fiskalischen Gewässern ortsüblicherweise gestattet worden ist, soll er auch in Zukunft nicht gehindert werden.

§ 5.

Für das Fischereirecht zum häuslichen Gebrauch ist wesentlich, daß der Fischereiberechtigte Fische weder verkaufen noch vertauschen noch verschenken darf. Daß unter Umständen der Bedarf für einen ganzen Hof gedeckt wird, ist nach Satz 2 nicht ausgeschlossen. Das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene, im Haushalt verpflegte Gesinde ist zu den Familienangehörigen zu rechnen. Auch vorübergehend zu Besuch anwesende Verwandte gehören dazu. Neben § 5 sind die in § 133 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten provinziellen Vorschriften in Geltung geblieben.

§§ 7, 8.

Außer dem Eigentum sind auch alle nach § 8 Abs. 1 aufrecht erhaltenen Fischereirechte dingliche Rechte (§ 18). Ebenso die nach dem Gesetz vom 2. September 1911 für den Staat begründeten selbständigen Fischereigerechtigkeiten, die nach § 25 F. G. unberührt geblieben sind. Allen diesen Rechten stehen die obligatorischen Rechte der Pächter und Erlaubnisscheininhaber zur Ausübung der Fischerei (§ 28) und die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) gegenüber. Der Unterschied ist, ausgenommen bei § 109, überall im Gesetz durchgeführt.

§ 11.

1. Für die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung sind auf Grund des Wassergesetzes bereits Wasserbücher angelegt. Die Wasserläufe erster Ordnung sind durch das dem Wassergesetz als Anlage beigefügte Verzeichnis, die Wasserläufe zweiter Ordnung durch die nach den

§§ 4, 5 des Wassergesetzes aufgestellten Verzeichnisse bestimmt. Für die Wasserläufe dritter Ordnung, d. h. alle nicht zur ersten oder zweiten Ordnung gehörenden Strecken von Wasserläufen, ist sowohl nach dem Wassergesetz als auch nach dem Fischereigesetz die Anlegung eines Wasserbuchs erst notwendig, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist. Für Gewässer, die keine Wasserläufe sind, wird nach dem Wassergesetz kein Wasserbuch angelegt. Es muß aber in Zukunft für sie auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 F. G. angelegt werden, wenn ein Fischereirecht nach Satz 1 daselbst einzutragen ist. Hierzu gehören alle nicht in der Beilage zu § 1 F. G. aufgeführten Küstengewässer und alle Binnengewässer, die nicht in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweise oberirdisch abfließen (vgl. § 196 W. G.).

2. Für Wasserläufe werden die Wasserbücher nach dem Muster eingerichtet, das in der Anlage zu § 2 der unter dem 29. April 1914 erlassenen IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetze (M.-Bl. für Landw. 1914 S. 162) angegeben ist. Diesen Wasserbüchern ist eine neue Abteilung D anzufügen, die zur Eintragung der Fischereirechte bestimmt ist (Muster s. Anlage 1 zu a).

3. Die Wasserbücher für diejenigen Gewässer, die keine Wasserläufe sind, haben neben der Aufschrift nur ein Blatt aufzuweisen, das inhaltlich mit der im vorstehenden Absatz bezeichneten Abteilung D übereinstimmt. Die Aufschrift (Muster s. Anlage 1 zu b) enthält den Namen des Gewässers, und zwar unter genauer Bezeichnung des Teiles des Gewässers, für welches das Wasserbuch angelegt wird, falls das Gewässer in den Bezirken mehrerer Wasserbuchbehörden liegt. In der Aufschrift ist ferner der Bezirksausschuß, der das Wasserbuch führt, anzugeben. Im Falle des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes ist durch einen Zusatz auf die Übertragung der Wasserbuchführung für den Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, unter Angabe des die Übertragung aussprechenden Ministerialerlasses hinzuweisen. Die Überschrift lautet: Wasserbuch (Fischereibuch).

4. Eintragungsfähig sind nicht nur die vollen Fischereirechte (§ 4), sondern auch die beschränkten (§§ 5, 20) und zwar, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben (§ 8) oder erst später entstanden sind (§§ 9, 10). Nicht eintragungsfähig sind die dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte (§ 7). Auch die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) kann nicht ins Wasserbuch eingetragen werden. Unter den im Grundbuch eingetragenen Rechten, die nicht nach § 11 Abs. 2 erlöschen können, sind nur solche zu verstehen, die im Grundbuch des belasteten Wassergrundstücks eingetragen sind.

5. Im übrigen gelten die in der IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 12.

1. Für das Fischen auf überfluteten Grundstücken kommt ein Uferbetretungsrecht nicht in Frage, weil überflutete Grundstücke nicht als Gewässer im Sinne des § 13 gelten können.

2. Bei vorliegendem Bedürfnis werden über die Ausübung des Befischungsrechts durch mehrere Fischereiberechtigte allgemeine Bestimmungen nach Absatz 2, zu treffen sein.

3. Die Zurücksetzung nach Abs. 4 bezieht sich nur auf die durch Mindestmaß geschützten untermaßigen Fische. Sie ist so schleunig wie möglich zu bewirken.

§ 13.

1. Das Uferbetretungsrecht setzt mangels anderer betretbarer Anlagen ein Ufer voraus, woran es z. B. bei dem sog. Schar in Neuvorpommern und Rügen nach der Seeseite hin fehlt, abgesehen davon, daß das Recht nach Abs. 1 für den freien Fischgang nicht besteht. Es ist ferner auf die Ausübung des Fischereirechts beschränkt, daher nicht für § 105 oder den Fall, daß jemand nach § 109 zu seinem Fischgewässer gelangen will, gegeben. Zu den betretbaren Anlagen gehören nicht solche Wehre und sonstige Wasserbauwerke, die nicht zum Betreten eingerichtet sind, wie z. B. Stauvorrichtungen, die zur Regelung des Wasserabflusses dienen. Fremde Flöße dürfen überhaupt nicht betreten werden. Fischereiberechtigte, angestellte Fischer und gegebenenfalls sonstige Inhaber von Erlaubnisscheinen müssen sich dem Eigentümer gegenüber über die ihnen erteilte Ermächtigung, namentlich auch zum Betreten der betreffenden Strecke eines Ufers, ausweisen können.

2. Verbote nach § 13 Abs. 3, betreffend das Betreten von Schiffahrtanlagen, Wasserbauwerken und Anlagen, bleiben, auch wenn sie vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes erlassen sind, in Geltung.

3. Nach § 13 Abs. 4 braucht das Ufer selbst nicht eingefriedigt zu sein; insoweit vertritt das Wasser die Stelle der Einfriedigung.

§ 15.

Die Anmeldung des Schadens nach Abs. 2 hat bei der für den Ort der Schädigung zuständigen Behörde zu erfolgen.

§ 17.

Neue Fischereirechte sind solche, die das Gewässer bisher nicht belasteten. Unwesentliche Veränderungen, die den Gesamtinhalt eines Fischereirechts nicht berühren und jedenfalls dem Fischereiberechtigten nicht mehr Befugnisse geben, als er bisher hatte, z. B. die Ersetzung unzeitgemäßer Fanggeräte durch andere, sind als Neubelastung nicht anzusehen.

§ 19.

1. Die Vorschrift betrifft die dauernde Übertragung des dinglichen Rechts (§ 18) auf einen neuen Berechtigten, nicht aber die Begründung eines neuen Fischereirechts im Sinne des § 17.

2. Das Recht, auf überschwemmten Wiesen zu fischen, ist nach § 12 an sich mit dem Fischereirecht verbunden. Die Erwähnung im Abs. 3 hat daher nur für den Fall des § 16 praktische Bedeutung.

§ 20.

Beschränkte Fischereirechte kommen u. a. vor als Krebs-, Lachs-, Aalfischerei (Aalfänge, -körbe, -speere, -hamen), Wehre, Reusenfischerei, Rechte zum Gebrauch von Stoßhamen, Streichwaden (Steckladen), Wurfnetzen sowie zum Angeln.

Dritter Abschnitt.

§§ 28, 29.

1. Soll einem andern die Ausübung des Fischereirechts nur für eine bestimmte Fischart (z. B. den Krebs) oder einzelne der in § 4 aufgeführten Fischarten übertragen werden, so kann dies nur in der Form der Erteilung eines Erlaubnisscheins geschehen, wenn sich der Fischereiberechtigte die Fischerei im übrigen selbst vorbehält. Eine Teilverpachtung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie hätte eine besondere Regelung der Rechtstellung des Teilpächters bedingt, für die kein genügendes praktisches Bedürfnis vorlag. Will der Fischereiberechtigte daneben auch die übrige Fischerei einem andern übertragen, so kann er mehrere nach außen gleichberechtigte Pächter bestellen und es diesen überlassen, ihre Befugnisse gegeneinander abzugrenzen.

2. Die Zulassung von Ausnahmen von der Mindestpachtdauer nach § 29 Abs. 1 rechtfertigt sich z. B. bei Forellengewässern, die nicht zum Lebensunterhalt, sondern als Sport verpachtet werden und deren Pächter einem häufigeren Ortswechsel unterworfen sind. Die nach Abs. 2 nötigen Feststellungen sind sogleich zu treffen. Die Bestimmung kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die festgesetzte Pächterzahl gilt, ebenso wie die Mindestpachtdauer, zugleich für die Unterpacht. An einen Verein als solchen kann nur verpachtet werden, wenn er nicht mehr Mitglieder zählt, als Pächter zulässig sind.

3. Eine dem § 84 der Jagdordnung entsprechende Vorschrift hinsichtlich der bestehenden Fischereipachtverträge ist mit Absicht nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Bei § 29 Abs. 1, 2 liegt es in der Hand der Beschlußbehörden, Härten zu vermeiden, während der Pächter im Fall des Abs. 3 keine Rücksicht verdient, wenn der Regierungspräsident die nachträgliche Genehmigung seines Vertrags verweigert. Auf mündlich geschlossene Pachtverträge sind Fischereischeine nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu erteilen.

4. Ein Muster für einen Fischereipachtvertrag wird z. Z. von einer Kommission des Deutschen Fischereivereins bearbeitet. Amtliche Stellungnahme dazu bleibt bis zur Beendigung der Arbeit vorbehalten.

§ 31.

1. Juristische Personen müssen ihre Fischereirechte entweder verpachten oder Erlaubnisscheine zur Fischerei ausgeben. Hinsichtlich der zulässigen Zahl der Pächter gilt § 29 Abs. 2.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 sind anzuwenden, wenn die Bildung von Genossenschaften oder gemeinschaftlichen Fischereibezirken wegen der nur örtlichen Bedeutung der Fischerei nicht angezeigt erscheint.

§ 33.

1. Welche gemeinschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig sind, bestimmt der Bezirksausschuß (Abs. 5). Abgesehen von Verwaltungsmaßnahmen (Beschaffung von Netzen und Geräten, Abfischung, Zurücksetzung untermaßiger oder zur Schonzeit gefangener Fische in den Hauptwasserlauf, Verwertung der Fische, Verpachtung), ist namentlich das Hegerecht nach § 4 gemeinschaftlich auszuüben. Ferner wird dem Fischereiberechtigten in der Abzweigung die Verpflichtung aufzuerlegen sein, von einer beabsichtigten Stauung oder Ablassung des Wassers den Fischereiberechtigten im Hauptwasserlauf (wie in § 31 F. O.) zu benachrichtigen.

2. Die zu zahlende Geldrente wird mangels zuverlässiger Unterlagen nur nach billigem Ermessen festgesetzt werden können.

3. Durch § 33 wird die Frage, wem das Fischereirecht in Abzweigungen, namentlich in den Mühlgräben, zusteht, nicht berührt. Hierfür sind die Rechtsverhältnisse maßgebend, die bei Inkrafttreten des Fischereigesetzes bestanden haben und worüber zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorhanden sind. Danach nehmen Mühlgräben unter Umständen auch dann, wenn sie im Eigentum des Mühlenbesitzers stehen, an den Rechtsverhältnissen des Hauptwasserlaufs teil. Die Frage kann aber nur nach den Verhältnissen eines jeden Falles beurteilt werden.

§ 35.

1. Der Abs. 2 bezieht sich nur auf Fanggeräte. Sperrnetze bei Fischzügen mit dem Zugnetz fallen unter Abs. 1. Während der Dauer eines Fischzugs ist ihre Verwendung allgemein zu gestatten.

2. Ständige Fischereivorrichtungen können entweder in Anlehnung an ein Ufer angebracht werden oder auf beiden Ufern (z. B. bei Abflüssen von Seen), wobei die Mitte des Gewässers freibleibt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Fischwechsels werden sie im allgemeinen nicht unter einer Entfernung ihrer doppelten oder dreifachen Länge angelegt werden dürfen.

3. Zu § 35 Abs. 2 sind durch die §§ 20, 22 F. O. nähere Bestimmungen getroffen. Ferner sind die Vorschriften über die ständigen Fischereivorrichtungen durch § 21 F. O. im wesentlichen auf andere still liegende Fanggeräte ausgedehnt worden.

Vierter und fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften und die §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke sind die vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft wichtigsten Gesetzesvorschriften. Wo die Fischerei zersplittert ist, haben die Fischereibehörden, namentlich auch die nebenamtlich bestellten Oberfischmeister, überall auf die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften (§ 60 Abs. 2) und gemeinschaftlichen Fischereibezirken hinzuwirken. Der Umfang des gemeinsamen Wirtschaftsgebiets wird sich nach der Natur des Gewässers und den örtlichen und Besitz-Verhältnissen zu richten haben. Da-

bei ist zu beachten, daß die in jedem großen Wasserlauf vorhandenen verschiedenen Regionen (Forellen-, Aschen-, Barben-, Bleiregion, Brackwasser) jede für sich ein mehr oder weniger abgeschlossenes Gebiet bilden. Im allgemeinen ist das Wirtschaftsgebiet tunlich weit zu fassen und wenn möglich auf ganze Flußsysteme (aber nicht verschiedene Flußgebiete) zu erstrecken.

2. In das gemeinsame Wirtschaftsgebiet einer Wirtschaftsgenossenschaft oder eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes können auch Küstengewässer, an denen Fischereirechte bestehen, einbezogen werden. Ebenso ist die Einbeziehung von Koppelfischereigebieten zulässig. Teichwirte können nicht mit ihren geschlossenen Teichen, sondern nur insoweit herangezogen werden, als sie zugleich in einem offenen Gewässer fischereiberechtigt sind.

3. Das Verhältnis der Genossenschaften und Fischereibezirke zueinander wird durch § 36 Abs. 2 und § 86 geregelt. Danach können Fischereibezirke als solche in Genossenschaften einbezogen werden. Es wird sich deshalb zur Erleichterung des Verfahrens in vielen Fällen empfehlen, zunächst Fischereibezirke zu bilden und diese später zu Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen. Abgesehen von den sich hieraus ergebenden Verwaltungsbeschränkungen wird die besondere Stellung der Fischereibezirke dadurch nicht berührt. Die Verteilung der Fischereierträge erfolgt dann in gemeinschaftlichen Fischereibezirken in der Weise, daß der Fischereibezirk als Mitglied der Genossenschaft den auf ihn entfallenden Anteil erhält und diesen nach § 87 Abs. 6 unterverteilt. Wirtschaftsgenossenschaften als solche in gemeinschaftliche Fischereibezirke einzubeziehen, ist nach der Fassung des § 86 Abs. 1 Satz 1 nicht möglich.

4. Die §§ 69 bis 85 lehnen sich eng an die entsprechenden Vorschriften des Wassergesetzes über Wassergenossenschaften an. Die zum Wassergesetz erlassene V. Ausführungsanweisung vom 24. April 1914 (M. Bl. für Landw. 1914 S. 174) ist daher sinngemäß zu beachten. Die Aufstellung von Mustersatzungen für Fischereigenossenschaften bleibt vorbehalten.

§ 36.

1. Als Zweck einer Wirtschaftsgenossenschaft ist neben der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer auch die Fangverwertung zugelassen. Genossenschaften mit dem ausschließlichen Zwecke der Fangverwertung können dagegen nicht auf Grund des Fischereigesetzes als öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern nur als privatrechtliche Vereinigungen nach dem Reichsgenossenschaftsgesetz gebildet werden.

2. Genossen können nur die Fischereiberechtigten selbst sein, nicht auch Pächter eines Fischgewässers. Die Pächter sollen aber bei Bildung einer Genossenschaft gehört werden (§ 70 Abs. 3).

3. Nach § 210 des Wassergesetzes dürfen Fischereigenossenschaften einer Wassergenossenschaft als Genossen angehören, z. B. einer Genossenschaft zur Reinhaltung eines Gewässers oder zum Ausbau eines Wasserlaufs.

§ 70.

Als Kommissar zur Leitung des Verfahrens ist ein dem Regierungspräsidenten unterstellter Beamter zu ernennen. Mit Zustimmung der Generalkommission kann der Regierungspräsident auch einen Spezialkommissar zum Kommissar bestellen. Dem Kommissar ist unter Umständen ein mit den in Betracht kommenden Fischereiverhältnissen vertrauter sachverständiger Berater beizugeben, der auch bei den nach § 80 zu treffenden Entscheidungen zu hören ist (§ 121). Zur Beschaffung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen ist nötigenfalls die Mitwirkung der Katasterämter, Meliorationsbaubeamten und Kreiswiesenbaumeister in Anspruch zu nehmen.

§ 71.

Auch in den Fällen, in denen ein Zwang gegen die Mehrheit zulässig ist, also bei Schutzgenossenschaften (§ 65) und bei Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, hat der Kommissar zunächst den Versuch zu machen, die Bildung der Genossenschaft mit Zustimmung aller oder wenigstens der Mehrheit der Beteiligten herbeizuführen. Gelingt das nicht und muß Zwang gegen die Mehrheit angewendet werden, so sind die Beteiligten nur über die Satzung zu hören (§ 75), ohne daß sie darüber abstimmen, während der Regierungspräsident die Satzung zu erlassen hat (§ 80 Abs. 5).

2. Der Wert der Fischereiberechtigungen braucht für die Abstimmung über die Genossenschaftsbildung nur dann besonders festgestellt zu werden, wenn die dafür stimmenden Berechtigten nach der Kopfzahl in der Minderheit bleiben und deshalb ermittelt werden muß, ob sie dem Werte der Berechtigungen nach die Mehrheit bilden. Hinsichtlich der Wertsermittlungen überhaupt ist darauf hinzuweisen, daß von einigen Landschaften (z. B. in Ostpreußen und Sachsen) allgemeine Grundsätze zur Abschätzung von Wassergrundstücken aufgestellt sind, die auch für § 87 Abs. 6 Bedeutung haben.

§ 80.

1. Der Bezirksausschuß hat nicht nur über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2, sondern in erster Linie auch des § 66 Abs. 1 zu beschließen.

2. Im Falle des § 80 Abs. 2 ist stets ein Beschluß des Bezirksausschusses erforderlich, auch wenn kein Streit über die Voraussetzungen des Beitrittszwanges besteht, während in den Fällen des Abs. 1 und 3 der Bezirksausschuß nur bei Streit zu beschließen hat.

§ 86.

Beteiligter ist jeder, der von der Erhaltung oder Vermehrung des Fischbestandes oder von der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers Vorteile zu erwarten hat.

§ 87.

Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke empfiehlt sich zur möglichsten Steigerung der Erträge die Verpachtung der Fischerei, soweit dem Ge-

meindevorsteher kein geeigneter Sachverständiger für den Fischereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 89.

Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 werden zuzulassen sein, wo nach dem bisherigen Recht (vgl. § 131) selbständige Fischereibezirke auch in den Fällen des Abs. 2 gebildet werden konnten.

§ 91.

Das Anpachtungsrecht geht insofern über § 33 hinaus, als es nicht auf Abzweigungen beschränkt ist.

Sechster Abschnitt.

§§ 92 bis 97.

Das Verfahren bei der Erteilung der Fischereischeine ist durch besonderen Ministerialerlaß vom 16. März 1917 I B II b 916 geregelt. Dazu wird ergänzend bestimmt, daß die Fischereischeininhaber tunlich in jedem Jahr dieselbe Nummer erhalten.

§ 98.

1. Ob ein praktisches Bedürfnis hervortreten wird, ein einheitliches Muster für den Fischereierlaubnisschein vorzuschreiben, bleibt abzuwarten. Wo es bisher üblich war, in Erlaubnisscheinen neben dem Inhaber einen ständigen Vertreter für ihn namhaft zu machen, besteht kein Bedenken, dies beizubehalten. Es ist aber darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die zulässige Höchstzahl der Erlaubnisscheine (Abs. 7) dadurch nicht umgangen werden.

2. Die zur Ausstellung oder Beglaubigung von Erlaubnisscheinen nach Abs. 8 zuständigen Stellen haben den Fischereibehörden, in deren Bezirk der Antragsteller fischen will, die Namen der Erlaubnisscheininhaber und die etwaigen Bedingungen der Erlaubnis mitzuteilen.

Siebenter Abschnitt.

§ 99.

1. Die Kennzeichnung der Fischerzeuge ist durch die §§ 41 bis 43 F. O. näher geregelt. Fischerfahrzeuge sind nicht nur die Fahrzeuge der Berufsfischer, sondern alle Fahrzeuge, von denen aus Fischfang betrieben wird. Jedoch sind Fahrzeuge, die einem besonderen Zwecke dienen, wie Sportfahrzeuge (Motorboote, Rennjachten) und Tourenboote, nicht schon deshalb als Fischerfahrzeuge anzusehen, weil sie gelegentlich einmal zum Angeln benutzt werden. Zur Kennzeichnung der Fanggeräte genügt für mehrere untereinander in Verbindung stehende Geräte, wie Netzreihen, Aalschnüre, Aal-, Dorsch-, Schellfischangeln (Langleinen) eine Tafel an dem ersten und letzten Gerät oder, wenn diese durch Bojen oder Baken bezeichnet sind, an der ersten und letzten Boje oder Bake, bei Aalkörben je eine Tafel an den beiden Endpfählen oder Endkörben, bei Herings- und sonstigen Garnreusen mit Flügeln (Aalwehren, Fischsäcken), Fischbuhnen (Garden, Argen) und ähnlichen großen Geräten eine einzige Tafel am Endpfahl.

2. Die besonderen Vorschriften über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer gelten für die betreffenden Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den Teilen der Nordsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt. Hiervon abgesehen erhalten alle Fischerfahrzeuge, deren Inhaber keinen Fischereischein zu besitzen brauchen, von dem Oberfischmeister Erkennungsnummern. Abweichende Bestimmungen früherer Polizeiverordnungen sind als aufgehoben zu betrachten. Über die Erteilung der Erkennungsnummern, die fortlaufend in eine Liste einzutragen sind, ist den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge gelten auch neben den noch üblichen örtlichen Kennzeichen, deren Beibehaltung der Regierungspräsident vorschreiben kann.

Achter Abschnitt.

§ 101.

Um ein Eindringen der Fische in die Turbinen zu verhindern, sind in der Regel Schutzgitter notwendig, deren Stäbe im Durchschnitt rechtwinklig sein und eine Stärke von mindestens 40/7 mm haben müssen. Die Stäbe müssen mindestens in einem Abstande von 75 cm durch Querriegel verbunden sein und ihr Abstand von einander darf nicht über 2 cm (vgl. § 30 F. O.) betragen. Ausnahmsweise werden auch andere zweckdienliche Einrichtungen genügen.

§ 103.

Die Ableitung von Fischgewässern ist durch § 31 F. O. geregelt. Darunter fällt auch die Ableitung von Wasser zu Berieselungen. Wenn die örtliche Fischereibehörde ausnahmsweise die Ableitung vor Ablauf der 3 Tage gestattet, hat sie den Fischereiberechtigten zu benachrichtigen. Bei den Forellenbächen ist darauf hinzuwirken, daß sie nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgeleitet werden. Für den Fall des Bedürfnisses bleibt eine Bestimmung hierüber durch Polizeiverordnung vorbehalten.

§§ 106, 107.

1. Durch die in der Fischereiordnung zusammengefaßten polizeilichen Vorschriften sind die Mindestmaße der Fische neu bestimmt, zum Teil, namentlich für Lachs, Blei, Bachforelle, Schlei und Flußkrebs, herabgesetzt (§ 1 F. O.). Das Mindestmaß von 18 cm für Scholle und Flunder gilt auch für die Flunder (d. h. den Butt) der Nordsee. Die Möglichkeit der Herabsetzung des Mindestmaßes für den Aal (§ 3 F. O.) ist im Hinblick auf die Elbe vorgesehen, wo überwiegend männliche Aale mit geringem Wachstum sind und auch die Besatzaale gefangen werden. Der Herabsetzung einiger Mindestmaße steht die schärfere Durchführung des Marktverbots nach § 107 F. G. und die Zulässigkeit von Versendungsverboten (§ 33 F. O.) gegenüber. Das Anlande- und Aufbewahrungsverbot (§ 10 F. O.) findet sich bereits im schwedisch-dänischen Fischereiabkommen (Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins vom April 1908 XXIV. Jahrgang S. 250) und im dänischen Seefischereigesetz vom 2. Juni 1917 (a. a. O.

XXXIII. Jahrgang S. 312). Danach können die Fischereibeamten in jedem Fall einschreiten, wenn die Fänge jemandem zur demnächstigen Beförderung oder zum Feilbieten übergeben werden. Die Bestimmung über die Verwendung untermaßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken wird vom Oberfischmeister nicht für jeden Einzelfall, sondern entsprechend den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung beteiligter Fischer ein für allemal zu treffen sein. Der Ortspolizeibehörde ist davon Mitteilung zu machen. Abbildungen der durch Mindestmaß geschützten Fischarten in der Reihenfolge der Fischereiordnung sind in einem Anhang enthalten.

2. Durch die neuen Schonvorschriften ist die Möglichkeit zur Einführung beweglicher Artenschonzeiten (§§ 13, 14, 17 F. O.) gegeben. Im übrigen enthalten sie erhebliche Erleichterungen gegen das bisherige Recht. Am Sonntag (§ 11 F. O.) ist das Angeln freigegeben, wozu außer dem Fischfang mit der Handangel auch die Verwendung von Schleppangeln, Spinnangeln, Legeangeln, Grundangeln und Puppen gehört. Ferner beschränkt sich die Sonntagsschonzeit auf den Fischfang (d. h. auch die Aufnahme der stillen Geräte), während die Fischer nach 9 Uhr mit ihren Geräten noch nach Hause fahren können. In der Frühjahrsschonzeit ist die stille Fischerei (d. h. außer den in § 11 Satz 3 F. O. erwähnten Geräten auch der Gebrauch der Legeangeln, Grundangeln und Puppen, nicht aber der Schleppangeln und Spinnangeln) sowie die Fischerei mit der Handangel allgemein gestattet. Weitere Ausnahmen z. B. zum Fang von Köderfischen mit Zugnetzen sind auf Grund von § 18 F. O. zulässig. Fischarten, die plötzlich in größeren Zügen zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen (Stint, Maifisch, Aland, Blei und Karpfen), können wie bisher vorübergehend von der Frühjahrsschonzeit ausgenommen werden. Die Frühjahrsschonzeit gilt nach § 15 F. O. nicht für die Tiefen der Haffe, weil sich dort keine Frühjahrslaicher fortpflanzen. Soweit in Küstengewässern der Fischfang ganz verboten ist, erstreckt sich das Verbot auch auf den Aal, der dort bis zum Eintritt der Geschlechtsreife bleibt. Über den Zeitpunkt für den Beginn der Winter- und Frühjahrsschonzeit kann erst 2 bis 3 Wochen vor dem Laichen der Fische endgültig entschieden werden. Vorher sind praktische Fischer zu hören (§ 52 F. O.). Die Festsetzungen sind mindestens ein Woche vor ihrem Inkrafttreten im Amtsblatt und möglichst auch durch Mitteilung an Kreis-, Orts- und Fachblätter öffentlich bekannt zu machen.

3. Bei den Fanggeräten ist die wesentlichste Erleichterung gegen das bisherige Recht der Wegfall der Maschenweite für Reusen (also auch für Garnreusen). Auch sind die allein berechtigten Fischer in Seen sowie die Genossenschaftsbetriebe und Fischereibezirke von den Bestimmungen über Maschenweite befreit worden (§ 24 F. O.). Für geschlossene Gewässer gelten die Vorschriften über Fanggeräte ebensowenig wie die über Schonzeiten und die Kennzeichnung der Fischerzeuge (§ 106 Abs. 4 F. G.). Die Zegenschonzeit (§ 27 F. O.) erstreckt sich im Gegensatz zum Ankerkuilenverbot (§ 25 F. O.) nicht auf die Altwässer des Rheins. Von den gebräuchlichen Fanggeräten sind in den einzelnen Regierungsbezirken amtliche Zusammenstellungen anzufertigen.

4. Auf die Verhütung von Kabelbeschädigungen durch die Fischerei (§§ 45 bis 47 F. O.) ist besonders zu achten. Um die Kabel auch auf solchen Gewässerstrecken, auf denen keine Bezeichnung des Kabelverlaufs vorhanden ist, gegen die am häufigsten vorkommenden Beschädigungen durch Grundschleppnetze wirksam zu schützen, sind alle über den Grund zu schleppenden Fanggeräte (Scherbretter, Netzbäume u. dgl.) allgemein so einzurichten und dauernd sorgfältig so zu unterhalten, daß bei ihrer Benutzung Kabel nicht erfaßt oder beschädigt werden können. Anhaltspunkte für eine den Anforderungen des Kabelschutzes entsprechende Bauart der Scherbretter enthalten die Regeln, die in der Anweisung des Reichs-Postamts vom September 1917 zum Schutz der Unterwasser-Telegraphen- und Fernsprechkabel gegen Gefährdung durch Schiffahrt und Fischerei zusammengestellt und in Fischereikreisen bekannt gemacht sind. Die Beobachtung dieser Regeln ist für die Fischer schon zur Vermeidung von Schadenersatz und strafrechtlicher Verfolgung geboten. Bei Nichtbeachtung würde außerdem die Notwendigkeit eintreten, für die Einrichtung der Scherbretter eine bestimmte Form durch Polizeiverordnung vorzuschreiben.

5. Bevor ausländische Fische in offenen Gewässern neu ausgesetzt werden, ist ein Gutachten des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin einzuholen.

§ 109.

Nach der Absicht des Gesetzes soll das Recht zum Mitführen von Fischereigeräten nicht nur dem Fischereiberechtigten, sondern jedem zur Ausübung der Fischerei Befugten, also auch dem Fischereipächter und Erlaubnisscheininhaber zustehen (vgl. Verhandlungen des Herrenhauses, Vierte Sitzung vom 25. Februar 1916, S. 58).

§§ 110 bis 114.

1. Die vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes eingerichteten Schonbezirke sind auf ihre Notwendigkeit überhaupt und auf ihren Umfang nachzuprüfen und nur da beizubehalten, wo erhebliche Fischereiinteressen vorliegen, zu deren Schutz die Bestimmungen der Fischereiordnung nicht ausreichen.

2. In den zurzeit bestehenden Laichschonbezirken soll die der Fortpflanzung der Fische ungefährliche stille Fischerei auf nicht laichende Fische, soweit sie nicht nach § 112 in einzelnen Regierungsbezirken schon allgemein freigegeben ist, allmählich in erweitertem Umfange bis zur völligen Freigabe gestattet werden. In Laichschonbezirken, die neu eingerichtet werden, ist sie ohne weiteres zulässig.

3. Über die Frage, ob auch andere als die in § 113 Abs. 1 bezeichneten Gewässerstrecken zu Schonbezirken zu erklären sind, und über die für die entzogene Nutzung

dem Berechtigten nach Abs. 2 zu gewährende Entschädigung ist ein Fischereisachverständiger zu hören. Bei Streit kann über die Höhe der Entschädigung nur im Rechtsweg entschieden werden.

4. Die nach § 110 Abs. 2 zu erlassenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerdem wird häufig eine ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden zweckmäßig sein, in deren Gebiet der Schonbezirk liegt.

§§ 115 bis 118.

1. Der Fischweg muß während der Zeit offengehalten werden, in der die Fische, für die er bestimmt ist, wandern (§ 117). Eine dauernde Offenhaltung ist nach der Absicht des Gesetzes nicht zulässig.

2. Die Vorschriften gelten auch für bestehende Fischwege.

Neunter Abschnitt.

§§ 119 bis 123.

1. Von den Aufsichtsbefugnissen der Ortspolizeibehörden werden nach § 119 Abs. 2 die folgenden auf die Oberfischmeister übertragen:

a. die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse bei Veränderungen von Wasserläufen (§ 10 Abs. 5);

b. die Zurücksetzung untermaßiger Fische von überfluteten Grundstücken in das Fischgewässer (§ 12 Abs. 4);

c. die Bestimmung über das Fischereirecht bei einer Teilung von Fischereigrundstücken (§ 23);

d. der Antrag auf Festsetzung einer Höchstzahl von Pächtern für ein Fischgewässer (§ 29 Abs. 2);

e. die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse während eines Verwaltungsstreitverfahrens über die Gültigkeit eines Pachtvertrags (§ 29 Abs. 4);

f. der Antrag auf Beseitigung der Koppelfischerei (§ 31 Abs. 2);

g. der Antrag auf Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes (§§ 86, 88);

h. die Bestimmung über die Verwendung untermaßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken (§ 10 F. O.).

2. Der Fischereiaufsicht des Regierungspräsidenten in Königsberg unterstehen

A. folgende zum Regierungsbezirk Danzig gehörige Gewässer:

a. der westpreußische Teil des Frischen Haffs;

b. die angrenzenden Nogatmündungen bis zu einer geraden Linie, die vom Kirchturm zu Jungfer auf den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revierantwachs der fiskalischen Nogathaffkämpe), von dort zum Schnittpunkt des in Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells (Revier Fischerhaken der fiskalischen Nogathaffkämpe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem dreihundert Meter südlich des alten Leuchtturms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft;

c. der Elbingfluß vom Ostlöch ab stromabwärts;

d. gegenüber den Weichselmündungen, namentlich der Königsberger und Elbinger Weichsel reicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Königsberg nur bis zu den natürlichen Ausmündungen ins Haff.

B. die zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen Teile des Kurischen Haffs, mit Ausnahme des Knauphaffs, dessen haffseitige Grenze durch eine gerade Linie von dem Molenkopf der Atmatmündung nach dem Windenburger Leuchtturm gebildet wird.

3. Der Leiter des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin ist als Beauftragter des Ministers für Landwirtschaft zur Anstellung amtlicher Untersuchungen in den Fischgewässern und zur Wahrnehmung fischereipolizeilicher Aufsichtsbefugnisse ermächtigt. Fischereibeamte und amtlich verpflichtete Aufseher haben gegebenenfalls seine Weisungen zu befolgen.

4. Den Fischereibeamten der Küstengewässer wird nach § 119 Abs. 4 die Befugnis übertragen, die Befolgung der Vorschriften des § 107 auch außerhalb ihres Dienstbezirks und auf dem Lande zu überwachen.

5. Oberfischmeister, Fischmeister und Fischereiaufseher führen im äußeren Dienst, wenn sie nicht die vorgeschriebene Uniform tragen, ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild bei sich. Amtlich verpflichtete Aufseher tragen die Dienstmütze und ein Metallschild mit der Bezeichnung: Fischereiaufseher. Nach den für die Flaggenführung geltenden allgemeinen Vorschriften vom 24. Januar 1894 (Marine-Verordnungsblatt 1895, S. 15/16) führen die staatlichen Fischereifahrzeuge in Küstengewässern: die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen preußischen Adler auf einem weißen Felde des schwarzen Streifens und das Abzeichen F. A. in roten Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers; in Binnengewässern: die preußische Kriegsflagge mit einem gelben Anker und dem Abzeichen F. A. zu dessen beiden Seiten in der unteren Ecke am Flaggenstock. Die Fahrzeuge der Oberfischmeister führen neben der Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den roten Buchstaben F. A. am Masttop. Bei Nacht tritt an die Stelle der Flagge eine rote Signallaterne.

6. Als Fischereisachverständige kommen nach § 121, je nach den Fragen, die zu beurteilen sind, in der Regel Fischereibiologen und praktische Fischer in Betracht.

7. Die Beschlagnahme der in § 123 bezeichneten Gegenstände erfolgt auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung. Dabei sind die Ministerialerlasse vom 18. Dezember 1893 I 25240. II 8589 (M.-Bl. f. d. inn. Verw. 1894 S. 23) und vom 2. August 1894 I 17 469 zu beachten.

8. Eine Übersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereiangelegenheiten enthält die Anlage 2.

§ 133.

Außer den in Abs. 2 erwähnten Vorschriften sind auch als aufgehoben anzusehen:

1. Die Bestimmungen des Ediktes für das Herzogtum Jülich-Cleve-Berg von 1554 über die Verwüstung der Fischereien.

2. § 3 Abs. 2, 3 der Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 121).

3. Die Fischereiordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 107).

4. Das Gesetz, betr. die Abänderung der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, vom 30. März 1863 (Gesetzsamml. S. 125).

5. Das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865, vom 22. April 1869 (Gesetzsamml. S. 649).

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Anlage 1 zu a. Muster.

Abteilung I.

Fischereirechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Das Recht unter näherer Angabe des Inhalts und der Beschränkungen sowie des Berechtigten	Die gegen das Recht erhobenen Widersprüche unter Angabe der Person des Widersprechenden und des Grundes des Widerspruchs		Berichtigungen, insbesondere Löschungen	
		Laufende Nummer der Eintragung	Eintragung	Laufende Nummer der Eintragung	
1	2	3	4	5	6

Anlage 1 zu b. Muster.

Bezirksausschuß .....

Wasserbuch (Fischereibuch)

für .....

Band I.*)

[Für den Teil von ..... bis ..... [

(Die Wasserbuchführung für diesen Teil ist dem Bezirksausschuß in .....

durch Erlaß der Herren Minister .....

vom ..... übertragen worden.)**)

*) Die Angabe des Bandes ist erforderlich, wenn das Gewässer die Bezirke mehrerer Wasserbuchbehörden berührt oder für einzelne Teile besondere Bände angelegt sind.

**) Dieser Zusatz ist erforderlich, wenn die Wasserbuchführung dem Bezirksausschuß in entsprechender Anwendung des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes für einen Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, übertragen worden ist.

Anlage 2.

Übersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereiangelegenheiten.

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
1. § 3	Erklärung eines Gewässers zum geschlossenen und Beschlußfassung über Schadenersatzansprüche	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
2. § 10, Abs. 4	Streitigkeiten über Fischereirechte bei Veränderungen von Wasserläufen	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten
	vorläufige Regelung	Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu a)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
3. § 11, Abs. 1 in Verb. mit: § 183 W. G.	Anlegung und Führung des Wasserbuchs, auch für Gewässer, die keine Wasserläufe sind (Ausf. Anw. zu § 11)	Bezirksausschuß, endgültiger Beschluß mit Ausnahme der Fälle des § 186 Abs. 2, des § 188 Abs. 3 und des § 192 Abs. 3 W. G. (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 L. V. G.)	
§ 186, Abs. 2 W. G.	Offenbar unbegründete Anträge auf Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Vorsitzender des Bezirksausschusses (Nach der Rechtsprechung des Landeswasseramts auch Kollegialbeschluß des Bezirksausschusses mit nachfolgender Beschwerde an das Landeswasseramt zulässig)	Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Bezirksausschusses und gegen dessen Beschluß oder unmittelbar Beschwerde an das Landeswasseramt, je binnen 2 Wochen
§ 188, Abs. 3 W. G.	Offenbar unbegründete Widersprüche gegen die Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	desgleichen	desgleichen
§ 192 W. G.	Berichtigung des Wasserbuchs . . .	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen
4. § 12, Abs. 2	Ausübung der Rechte mehrerer Fischereiberechtigter auf überfluteten Grundstücken	Kreis-(Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
Abs. 4	Zurücksetzung untermaßiger Fische von überfluteten Grundstücken ins Gewässer	Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu b)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
5. § 13, Abs. 2, 5	Uferbetretungsrecht	Kreis (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
6. § 15, Abs. 2	Schadenersatz wegen Fischens auf überfluteten Grundstücken und Uferbetretung		
	Anmeldung	bei hauptamtlichem Oberfischmeister, sonst der Ortspolizeibehörde, oder dem Gemeinde-(Guts-) Vorsteher binnen 1 Woche	
§ 15, Abs. 3	Entscheidung	hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-(Stadt-) Ausschuß binnen 2 Wochen	Berufung an den Bezirksausschuß (endgültige Entscheidung) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
7. § 23	Bestimmung über das Fischereirecht bei Teilung eines Grundstücks in gleiche Teile	Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu c)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
8. § 27, Abs. 4	Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten (§ 20) Fischereirechten	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten
9. § 28 Abs. 2	Anzeige von der Ermächtigung zur Ausübung des Fischereirechts	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde	
10. § 29, Abs. 1	Ausnahmen von der Mindestpachtdauer	Kreis-(Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
Abs. 2	Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters, Ausf. Anw. zu 119 Nr. 1 zu d)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 3	Verpachtung an Ausländer	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
Abs. 4	Streitigkeiten über Gültigkeit der Pachtverträge nach § 29 Abs. 1 bis 3	a) in Landkreisen: Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
	vorläufige Regelung	Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu c)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
11. § 31, Abs. 2	Regelung der Koppelfischerei . . .	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu f) oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
12. § 33 Abs. 5, 6	Ausübung der Fischereirechte in Abzweigungen	Bezirksausschuß	desgleichen
13. § 34, Abs. 2	Ausübung der Fischereirechte in Häfen und Stichkanälen	Bezirksausschuß (§ 33, Abs. 5, 6 F. G.)	desgleichen
§ 34, Abs. 3	Ruhenlassen der Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
14. § 35, Abs. 1	Vorübergehende Verhinderung des Fischwechsels in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
15. § 45, Abs. 2, § 49	Aufsicht über die Genossenschaften	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
16. § 46	Bestellung von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft	desgleichen	desgleichen
17. § 47	Zwangsetatisierung gegenüber der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde; dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß binnen 2 Wochen	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
18. § 48	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen der Genossenschaft	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
19. § 50	Herstellung von Genossenschaftsanlagen in Gewässern und auf Ufergrundstücken von Mitgliedern	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung)
20. § 51	Genehmigung zum Ein- und Austritte von Mitgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
21. § 52, Abs. 3	Streitigkeiten über die Aufnahme angrenzender Fischereiberechtigter in die Genossenschaft und über ihre Beteiligung an den bisherigen Aufwendungen	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
22. § 55, Abs. 1, 3	Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft	a) in Landkreisen Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
Abs. 2, 3	Heranziehung zu den Genossenschaftslasten und Verteilung der Nutzungen	Genossenschaftsvorstand; dagegen Einspruch binnen 4 Wochen und gegen dessen Zurückweisung binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren: a) in Landkreisen beim Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß	desgleichen
23. § 57	Beschwerden über Anordnungen des Vorstandes und Androhung von Zwangsmitteln gegen Genossen	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde (Beschwerdefrist 2 Wochen)	Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht, je binnen 2 Wochen
24. § 58	Bestimmung der Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
25. § 59, Abs. 2	Einberufung der Mitgliederversammlung einer Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
26. § 60	Amtsentsetzung von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Klage beim Oberverwaltungsgericht binnen 2 Wochen
27. §§ 69, 70	Leitung des Genossenschaftsbildungsverfahrens	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
28. § 71, Abs. 2	Beschlußfassung über den Wert von Fischereiberechtigungen bei Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
29. § 74	Berücksichtigung zweifelhafter Fischereirechte im Verfahren zur Genossenschaftsbildung	Kreis-(Stadt-)Ausschuß (endgültige Entscheidung)	
30. § 77, Abs. 1, 2	Ordnungsstrafen wegen Ungebühr bei Genossenschaftsverhandlungen	Verhandlungskommissar	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	§ 77, Abs. 2	Beschwerden über die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung, Beschwerdefrist 2 Wochen)	
31.	§ 80, Abs. 1—4	Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittszwang	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
	Abs. 5	Genehmigung oder Erlaß der Satzung	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung)	
32.	§ 83, Abs. 1	Genehmigung von Satzungsänderungen	desgleichen	
33.	§ 84	Auflösung der Genossenschaft . . .	desgleichen	
34.	§ 86	Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu g — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
35.	§ 87, Abs. 2	Übertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf einen Fischereivorsteher	a) in Landkreisen: Kreisausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
	§ 87, Abs. 2	Übertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf einen Fischereivorsteher	b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
	Abs. 3	Aufsicht über die Fischerei in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeindeaufsichtsbehörde	Beschwerde an die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde
	Abs. 5	Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes	a) in Landkreisen Kreisausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
			b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
	Abs. 6	Beschwerden gegen den Plan zur Verteilung der Reinerträge und Umlegung der Zuschüsse in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher), dagegen binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren: a) in Landkreisen beim Kreisausschuß	Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)
			b) in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
36. § 89	Bildung selbständiger Fischereibezirke	Bezirksausschuß (auf Antrag des Fischereiberechtigten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
37. § 91	Überlassung der Ausübung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibezirke	Bezirksausschuß (§ 33 Abs. 5 F. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
38. § 93, 96	Ausstellung und Entziehung des Fischereischeins bei Inländern	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will.	Bei Versagung und Entziehung Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Kreis- oder Ortspolizeibehörden (§§ 127 bis 129 L. V. G. § 119 Abs. 5 F. G.)
39. § 94	Ausstellung eines vorläufigen Vertretungsscheins	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher	
40. § 97	Ausstellung des Fischereischeins für Ausländer	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
41. § 98, Abs. 5	Genehmigung zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Ausländer	desgleichen	desgleichen
Abs. 7	Beschränkungen bei Erteilung von Erlaubnisscheinen für offene Gewässer	desgleichen	desgleichen
Abs. 8	Beglaubigung von Erlaubnisscheinen	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher	
42. § 100	Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung schädlicher Stoffe beim Fischfang in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
43. § 101	Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen bei Turbinen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
44. § 102	Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Einleitung flüssiger Stoffe in ein Fischgewässer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
45. § 104	Ausgleichungsverfahren	Bezirksausschuß §§ 89, 64 W. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen, hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§§ 89, 76 W. G.)
46. § 107, Abs. 3	Ausnahmen vom Versendungs- und Marktverbote für untermaßige Fische	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
47. § 108	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Beseitigung ständiger Fischereivorrichtungen in der Schonzeit	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
48. § 110, Abs. 1	Einrichtung von Schonbezirken . .	desgleichen	desgleichen
Abs. 2	Aufhebung von Schonbezirken . .	Regierungspräsident mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft	
49. §§ 111, 112	Ausnahmen von den für Schonbezirke geltenden Beschränkungen	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
50. § 115, Abs. 3	Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 4	Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fischwegs	Bezirksausschuß (§ 27 Abs. 4 F. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 27 Abs. 4 F. G.)
51. § 116, Abs. 2, 3	Verpflichtung, die Anlegung und Unterhaltung eines Fischwegs in bestehenden Anlagen zu dulden	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 76 W. G.)
52. § 117	Bestimmung der Zeiten für Offenhaltung der Fischwege	desgleichen	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
53. § 118	Verbot des Fischfangs oberhalb und unterhalb geöffneter Fischwege und Ausnahmen davon	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
54. § 119	Fischereiaufsicht	Oberfischmeister Ortspolizeibehörde Fischmeister Fischereiaufseher	Gegen polizeiliche Verfügungen Rechtsmittel wie gegen solche der Kreis- und Ortspolizeibehörden nach den §§ 127 bis 129 L. V. G.
55. § 123	Untersuchung der Fanggeräte und Fischbehälter	desgleichen	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
56. § 124	Polizeiverordnungsrecht	Minister für Landwirtschaft, Oberpräsident, Regierungspräsident	

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 16. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 20. April. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 48, 49, 51 d. R.-G.-Bl., S. 75. — Grenzübertritt der deutschen Beamten nach Österreich, S. 75/77. — Präsentation für die Pfarrei Karlsmarkt, S. 77. — Freie Lehrerstelle, S. 77. — Frühkartoffelpreise, S. 77. — Tilgung Breslauer Stadtanleihen, S. 77. — Niederschles. Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse Waldenburg, S. 77. — Auslösung der Brieger Kreisanleihe, S. 77/78. — Personalnachrichten, S. 78. —

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

206. Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6295 das Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 1. April 1918.

207. Die Nummer 49 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6296 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den im Revidierten Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 4. August 1916 vorgesehenen Kanalabgaben und Schlepplöhnen, vom 1. April 1918.

208. Die Nummer 51 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6298 eine Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A. Seife, vom 9. April 1918, unter

Nr. 6299 eine Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn, vom 10. April 1918, und unter

Nr. 6300 eine Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, vom 11. April 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

209. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, des § 4 der Kaiserl. Paßverordnung vom 21. 6. 16 und zur Ausführung des § 10 der Anordnung vom 5. 1. 1917 Abt. I d G Nr. 83/1. 17 bestimme ich:

§ 1.

Beamte des Reiches, des Staates und der Gemeinden einschließlich der Gemeindeverbände dürfen in Ausübung ihres Dienstes die Grenze nach Österreich-Ungarn auf Grund eines Dienstausweises überschreiten.

§ 2.

Die Ausweise müssen neben genauer Angabe des Namens und Standes mit einem angestempelten Lichtbild, einer Personalbeschreibung, einer eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Außerdem haben die Ausweise die Berechtigung zum Grenzübertritt im Dienst und zur Mitführung unversiegelter zum Dienstgebrauch bestimmter Akten, Schriftstücke und Karten zu enthalten.

§ 3.

Die Ausweise sind durch die vorgesetzte Dienststelle längstens für die Dauer des laufenden Kalenderjahres auszustellen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und bei der ausstellenden Behörde in Listen zu führen. Nach Ablauf sind die Ausweise sofort einzuziehen und in der Regel durch neue Ausweise zu ersetzen. Eine Verlängerung darf nur ausnahmsweise bei dem Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. In Verlust geratene Ausweise sind sofort unter genauer Angabe, wo und wie der Verlust erfolgt ist, hierher mitzuteilen.

§ 4.

Der Grenzübertritt darf, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich im Ausweis vorgesehen ist, nur bei den zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgen. Zum Grenzübertritt an anderen als den zugelassenen Grenzübergangsstellen bedarf es der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

§ 5.

Die Vergünstigungen der §§ 1 und 4 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande in gleicher Weise den entsprechenden Beamten der K. u. K. österreichisch-ungarischen Monarchie zu, die einen gleichwertigen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle besitzen. [Forts. S. 77.]

Seite 1

Dienstausweis Nr.

de

(Behörde)

für den ...

(Dienstgrad bzw. Dienststellung)

(Vor- und Zuname, Wohnort)

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber gemäß der Kaiserl. Paßverordnung vom 21. 6. 16, und der Anordnungen des stellv. Herrn Kommandierenden Generals des VI. Armeekorps vom 5. 1. 17 — I d G Nr. 83/1. 17 — und I d Abw. Nr. 3779/3. 18 zum Grenzübertritt.

Grenzübertrittsstelle

(bzw. Strecke):

Für diesen Ausweis wird Befreiung vom Sichtvermerk gewährt!

Seite 3

Personalbeschreibung:

Vor- und Zuname:

Stand oder Beruf:

Wohnort:

Geburtstag und -ort:

Augen:

Nase:

Mund:

Haare:

Bart:

Gesichtsform:

Gestalt:

Besondere Kennzeichen:

Seite 2

(Lichtbild)
6 2×6,2

Eigenhändige Unterschrift

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß Ausweisinhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

( ), den 191

(Ort)

(Ausstellende Behörde)

(Unterschrift)

(L. S.)

Seite 4

Inhaber dieses Ausweises ist

(Dienststellung bzw. Stand)

von de

(Behörde)

Er reist dienstlich

und ist berechtigt, zum Dienstgebrauch bestimmte Akten, Schriftstücke und Karten unversiegelt mit sich zu führen.

Dieser Ausweis ist gültig bis zum

, den 191

(Ort)

(Ausstellende Behörde)

(Unterschrift)

(L. S.)

§ 6.

Die Anordnung vom 25. 6. 17 I d Nr. 1518/M. 17 betreffend Ausweise der Bahn- und Bahnpostbeamten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 7.

Auf die im Grenzschutz tätigen Beamten der Zollverwaltung findet vorstehende Anordnung keine Anwendung.

§ 8.

Die Strafbestimmungen der Anordnungen vom 5. 1. 17 — I d G 83/1. 17 — und vom 30. 6. 17 — I d 1244/5. 17 — bleiben unberührt.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. April 1918 in Kraft.

Breslau, 30. 3. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

210 Der Kaplan Leo Brisch in Jendryssek, Kreis Tarnowitz, ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien für die erledigte Pfarrei Karlsmarkt, Kreis Brieg, präsentiert worden.

Breslau, 9. 4. 1918. Der Reg.-Präsident.

211. Die 1. Lehrerstelle an der katholischen Schule und Kirche zu Meleschwitz, Kreis Breslau, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Breslau-Land I einzureichen.

Breslau, 13. 4. 1918. Kgl. Regierung, Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

212. Frühkartoffelpreise.

I. Wie im vergangenen Jahre werden auch diesmal die frühesten Frühkartoffeln, d. h. die in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises, ebenso wie von der öffentlichen Bewirtschaftung und zwar bis zum 30. Juni 1918, ausgenommen bleiben. Frühkartoffeln aus feldmäßigem Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1918 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.

II. Mit dem 1. Juli 1918 tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein; ihr Höchstpreis wird für die Provinz Schlesien vom 1. Juli d. Js. ab zunächst auf Mark 10,00 je Zentner festgesetzt.

Der Provinzialkartoffelstelle steht jedoch das Recht zu, je nach der Wirtschaftslage den Höchstpreis zu ändern. Von dem Rechte einer Senkung der Preise wird dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Angebot den Bedarf wesentlich übersteigt, insbesondere, wenn zu befürchten ist, daß Kartoffeln zu früh und unreif ausgegraben werden.

Breslau, den 6. April 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Schlesien.

213. Tilgung der Breslauer Stadtanleihen.

Die für das Rechnungsjahr 1918 nach den Tilgungsplänen festgesetzte Tilgung der Breslauer Stadtanleihen von 1880, 1891, 1900, 1906 und 1909 erfolgt durch Ankauf von Anleiheschein en in der vorgeschriebenen Höhe. Eine Verlosung findet daher nicht statt.

Aus früheren Verlosungen sind keine Reste vorhanden.

Breslau, 9. 4. 1918.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

214 Nach Vorschrift des § 18 der Satzungen der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse zu Waldenburg in Schlesien vom 1. Mai / 19. Juni 1902 wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich der Vorstand dieser Hülfskasse nach der in der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1917 vollzogenen Neuwahl für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1920 und auf Grund der in der Vorstandssitzung vom 18. Februar 1918 für den aus dem Vorstande ausgeschiedenen Bergwerksdirektor Moeller zu Waldenburg in Schlesien erfolgten Ergänzung aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. Generaldirektor Regierungsrat a. D. Keindorff zu Schloß Waldenburg in Schlesien als Vorsitzendem,
2. Bergwerksdirektor Dr. Gaertner zu Moelke (Kreis Neurode) als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. Generaldirektor Eckert zu Neu-Weißstein (Kreis Waldenburg),
4. Grubenvorstandssitzendem Fröhlich zu Waldenburg in Schlesien,
5. Bergwerksdirektor Karlik zu Gottesberg in Schlesien (für den ausgeschiedenen Bergwerksdirektor Moeller).

Breslau, 9. 4. 1918. Königl. Oberbergamt.

215. Auslösung der Brieger Kreisanleihe.

Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juni 1889 im Beisein eines Notars erfolgten Auslösuug der planmäßig im Kalenderjahr 1917 zu tilgenden Anleiheschein e des Landkreises Brieg sind folgende Stücke gezogen worden:

1. Ausgabe:

Buchstabe A.	33	über	1000 Mk.
" B.	60. 92. 102. 113. 226 246 . . .	" je	500 "
" C.	283. 300. 304. 314. 315. 392. 431. 460. 462. 487. 517. 518. 639. 692. 698. 704	"	200 "

Diese Anleiheschein e werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1918 mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Mit den Anleiheschein en sind die zugehörigen Zinsscheine späterer Fälligkeitstermine nebst Anweisung zurückzugeben.

Für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Von früher gelosten Anleihescheinen sind rückständig:

I. Ausgabe:

Buchstabe B. 111. 163. 224. C. 498. 532. 685. 726. 731. 780. 801. 836.

II. Ausgabe.

Buchstabe B. 37. 69. C. 221. 307.

Brieg, den 5. 4. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wahl des Stadtsekretärs Stumpfe in Guhrau zum Bürgermeister der Stadt Köben a. O. für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an: 1. Anna Lerch aus Marienkrauß, 2. Hilfsschwester Käthe Lewy aus Breslau, 3. Hilfsschwester Martha Lingoth aus Laskowitz, 4. Else Orterburger aus Breslau, 5. Hilfsschwester Else Pfeiffer aus Jena, 6. Hilfsschwester Marie Auguste Wernicke aus Breslau, 7. Erika Reimann aus Arys, 8. Hilfsschwester Ilse Roehl aus Breslau, 9. Johanna Meckeler aus Dortmund, 10. Johanna Mirus aus Oberlangenbielau, 11. Schwester Margarete Anders aus Achim, 12. Schwester Anna Jelko aus Ellsnig, 13. Schwester Marie Kassegger aus Admont, 14. Schwester Margarete Römhoff aus Wipperfürth, 15. Pflegerin Anna Kopanski aus Wilkowy, 16. Pflegerin Elisabeth Krukowka aus Neustadt OS., 17. Pflegerin Sophie Kuczera aus Zaborze, 18. Pflegerin Helene Laugner aus Altstadt, 19. Pflegerin Emilie Lanz aus Sitzmannsdorf, 20. Pflegerin Anna Laqua aus Gr.-Schnellendorf, 21. Pflegerin Anna Buhl aus Oppeln, 22. Nora Dittmann aus Breslau, 23. Pflegerin Ida Giller aus Liebenau, 24. Schwester Elisabeth Hagedorn aus Breslau, 25. Schwester Katharina Volkmann aus Breslau, 26. Pflegerin Hedwig Hentschel aus Breslau, 27. Ida Hoffmann aus Cavallen, 28. Pflegerin Martha Hoffmann aus Lichtenberg, 29. Schwester Martha Hoheisel aus Neustadt OS., 30. Pflegerin Marie Holewa aus Ostrog, 31. Schwester Johanna Floß aus Zeitz, 32. Schwester Elisabeth Kappel aus Neiße, 33. Schwester Irma Lochmann aus Görlitz, 34. Schwester Gertrud Ludwig aus Waldenburg, 35. Schwester Luise Mann aus Landeck, 36. Schwester Angela Reymann aus Breslau, 37. Schwester Lucie Tschoepe aus Bibiella, 38. Schwester Toni Windhausen aus Waldniel, 39. Hilfsschwester Lucie Bergmann aus Gr.-Baudiß, 40. Agnes Giese aus Breslau, 41. Schwester Raynalda Gordz aus Ratibor, 42. Schwester Luise Czernek aus Langenbielau, 43. Schwester Doloris Borkowski aus Glogau, 44. Schwester Philiberta Hoff aus Reichtal, 45. Schwester Seraphia Padur aus Breslau, 46. Schwester Ermenburgis Sage aus Breslau, 47. Schwester Ladisliva Czudaj aus Breslau, 48. Schwester Wendeline Gurowietz aus Breslau, 49. Schwester Wilhelmine Kuschnik aus Breslau, 50. Schwester Samuela Taczkowski aus Breslau, 51. Schwester Dominika Schulz aus Breslau, 52. Schwester Hermana Golla aus Breslau, 53. Schwester Quiteria Neutwich aus Reindörfel, 54. Schwester Menrada Zydek aus Alt-Zabrze, 55. Schwester Fruktuosa Rieger aus Königshütte, 56. Schwester Romana Wlossek aus Emanuelssegen, 57. Schwester Silveria Denmlich aus Powitzko, 58. Schwester Margarita Wesely aus Breslau, 59. Schwester Walburga Grzondziel aus Chorzow, 60. Schwester Wenzeslava Kloska aus Sarnau, 61. Schwester Gertrud Buballa aus Antonienhütte, 62. Schwester Brigitta Wichmann aus Lautern, 63. Schwester Wilhelma Gusinde aus Ober-Frauenwalde, 64. Schwester Manuela Abrahamczyk aus Rosdzin, 65. Pflegerin Karoline Beier aus Harburg, 66. Frau Gertrud Bottländer aus Breslau, 67. Pflegerin Ernestine Mittmann aus Seschwitz, 68. Schwester Margarete Nawrath aus Neurode, 69. Pflegerin Anna Padezierny aus Bralin, 70. Anna Priefert aus Habelschwerdt, 71. Pflegerin Agnes Matschke aus Giersdorf, 72. Helene Sander aus Glogau, 73. Pflegerin Anna Seeliger aus Saegen, 74. Hilfsschwester Charlotte Sommer aus Breslau, 75. Hilfsschwester Elisabeth Wieja aus Strehlen, 76. Pflegerin Anna Schüller aus Schmartsch, 77. Pflegerin Margarete Scholz aus Breslau, 78. Pflegerin Ottilie Woiczikowski aus Breslau, 79. Hilfsschwester Elisabeth Sorg aus Breslau, 80. Pflegerin Marie Tschamentky aus Stusa, 81. Hildegard Skladny aus Beuthen, 82. Hilfsschwester Klara Nitsche aus Reinerz, 83. Schwester Else Haese aus Tilsit, 84. Pflegerin Marie Woischnitzok aus Schmograu, 85. Amalie Masurek aus Zalenze.

Königliches Polizei-Präsidium.

Befördert: Char. Polizei-Wachtmeister Weszel zum etatsmäßigen Polizei-Wachtmeister.

Gestorben: Kriminal-Schutzmann Jockel.

In den Ruhestand getreten: Polizei-Wachtmeister Karl Kette unter Verleihung des Verdienstkreuzes in Silber. Schutzmann Gottschlich unter Verleihung des Charakters als Polizei-Wachtmeister.

Freiwillig ausgeschieden: Schutzmann Baumgart.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 20. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. K.R.A.,

betreffend

Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert . . . . . , wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht . . . . . , wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Besondere Vordrucke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

a) die Länge der Bande, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Bällen getroffenen Kante) gemessen;
b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert;
c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande;
d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu erstatten.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: Alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 20. April 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 25. April 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 25. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, vom 1. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, nimmt Angebote entgegen

a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,

b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bezeichnet und im Reichs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

anzeiger bekanntgegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (das heißt Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau und Glatz, den 25. April 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 17. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 27. April. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 52 u. 54 d. R.-G.-Bl., S. 79. — Ersatzlebensmittel, S. 79/83. — Abschuß von Brieftauben, S 83. — Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, S 83. — Ausfuhr usw. von Pferden, S. 83. — Beleuchtung der Fuhrwerke, S. 83/84. — Apotheken-Konzession, S. 84. — Namensänderung, S. 84. — Strafanstalten, S. 84. — Freie Lehrerstelle, S. 84. — Vorlesungs-Verzeichnis der Universität Breslau, S. 84. — Schonzeiten für Rehböcke usw., S. 84. — Auslösung der Brieger Kreisanleihe, S. 84.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

216. Die Nummer 52 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6301 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 56 der Eisenbahnverkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefs), vom 12. April 1918, und unter

Nr. 6302 eine Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs, vom 13. April 1918.

217. Die Nummer 54 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6304 eine Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen, vom 16. April 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

218. Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918. (Reichs-Gesetzbl. Seite 113.)

A. Ersatzmittelstellen.

1. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Ostpreußen u. s. f." errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfungsstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelstelle der Provinzialpreisprüfungsstelle anzugliedern. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Ersatzmittelstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Groß-Berlin" in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekanntzumachen.

II. Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle angegliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatzmittelstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je eins Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln und der Verbraucher, eins der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Pflichterfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bezw. deren Vertreter zu vereidigen.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrkosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen festgesetzt sind.

III. Die Ersatzmittelstellen sind bei der Angliederung an eine Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstelle Abteilungen einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen ergangenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916 II b 4256 M. f. H. u. G. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle der Angliederung an eine kommunale Preisprüfungsstelle bilden die Ersatzmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfungsstellen sind. Diesen Kommunalverbänden fließen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstellen zu.

Die Anwendung des Portoablösungsvermerks für Dienstsachen ist nur den im Absatz 1, nicht aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberster Instanz der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

I. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bezw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.G.Bl. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.G.Bl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 ℳ beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger engster Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle über-

nommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichskanzler für die Erteilung und Versagung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April d. Js. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebs liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichskanzlers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrag beigefügten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anfordern jederzeit unentgeltlich Proben des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 *M* zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Ersatzlebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegengewirkt wird.

D. Überwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

I. Die Ersatzmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angestrebte Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Überwachung der Herstellung und des Vertriebs dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholende chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unnachsichtlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Überwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ent-

scheidung Beschwerde an den „Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel in Berlin" statt.

Der Beschwerdeausschuß wird der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25, Alexanderstraße 3—6, angeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist der Vorsteher dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeausschusses werden Vertreter der Ersatzlebensindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister des Innern ernannt.

Der Beschwerdeausschuß entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bezw. seinem Vertreter auf getreue Pflichterfüllung zu vereidigen.

Die dem Beschwerdeausschuß angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 ℳ, außerdem Ersatz der baren Auslagen an Fahrkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeausschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuß unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrags an die Ersatzmittelstelle bezw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezettelung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwurf (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 ℳ einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen (B. II—V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zurückgewiesen. In klarliegenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeausschuß und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schleunige Mitteilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist mithin als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

G. Übergangsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Überlastung während der Übergangszeit die früher von preußischen oder nichtpreußischen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sofern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Verohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

II. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister des Innern.

218a Weitere Preußische Übergangsbestimmung zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 113.)

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einstweilen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Übergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. Js. über die Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister des Innern.

219 In letzter Zeit ist trotz des bestehenden Verbots ein vermehrter Abschuß von Brieftauben beobachtet worden.

Für Angaben, die zur Feststellung von Taubenschützen führen, sodaß deren strafrechtliche Aburteilung erfolgen kann, wird seitens des stellv. Generalkommandos eine Belohnung von 20 Mark gewährt.

Breslau, 9. 4. 1918.

VI. Armeekorps, Stellv. Generalkommando.

220. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) bestimme ich:

§ 1. Den Leitern der militärischen Polizeistellen Breslau, Kattowitz und Oppeln werden für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps die Rechte eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beigelegt.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 12. 4. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des IV. A.-K.

221. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden aus dem Regierungsbezirk Posen, den Kreisen Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz-Land, Görlitz-Stadt, Grünberg, Jauer, Liegnitz-Land, Liegnitz-Stadt, Lüben, Sagan, Sprottau, Guhrau, Militsch und Steinau nach den Pferdeaushebungsbereichen der nicht preußischen Heeresverwaltungen (Sachsen, Bayern und Württemberg) im Handelsverkehr wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, 8. 4. 1918.

Der stellv. kommandierende General V. A.-K.

222. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des

Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirkes der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Der § 2 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892 über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen in der Fassung vom 19. Februar 1912 und 1. Februar 1917 erhält folgenden Zusatz:

Die Beleuchtung ist nicht erforderlich für solche Fuhrwerke, die im Schritt fahren und ein Geläute führen. Bei mehreren hintereinander fahrenden Fuhrwerken braucht nur das erste mit Geläute versehen zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 11. 4. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

223. Sonnenapotheke in Breslau.

Dem Apotheker Kurt Flatau in Görlitz ist die Konzession zum Weiterbetriebe der Joppich'schen Apotheke, Apotheke zur Sonne in Breslau, Klosterstraße 121, verliehen worden.

Breslau, 20. 3. 1918. Der Regierungs-Präsident.

224 Der minderjährigen Margarete Charlotte Krautwald (früher Prause) in Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Lachmann zu führen.

Breslau, 9. 4. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

225. Die bisher der Verwaltung des Innern unterstellten Strafanstalten (Zuchthäuser) und Gefängnisse sind am 1. d. Mts. auf die Justizverwaltung übergegangen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind dem Herrn Oberstaatsanwalt in Breslau übertragen worden.

Dem diesseitigen Geschäftsbereich ist nur die Bewilligung und Anweisung von Unterstützungen für die bis 31. März 1918 ausgeschiedenen Beamten der Strafanstalten und Gefängnisse und für deren Hinterbliebene verblieben.

Breslau, 19. 4. 1918. Der Regierungs-Präsident.

226. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kl. Masselwitz, Kreis Breslau, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Breslau-Land I einzureichen.

Breslau, 16. 4. 1918. Königl. Regierung, Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

227. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Sommer-Semester 1918 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im 1. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Königl. Universität Breslau.

228. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 a und § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und für das Jahr 1918

1. den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf Mittwoch den 15. Mai 1918 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichnete Wildart Donnerstag den 16. Mai 1918 stattfindet,
2. betreffs des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne es bei dem gesetzlichen Zeitpunkt d. i. der 1. Juni 1918 zu belassen,
3. die Zeit für das Einsammeln von Möweneiern bis zum 24. Mai einschließlich zu verlängern.

Breslau, 19. 4. 1918. Der Bezirksausschuß.

229. Auslösung der Brieger Kreisanleihe.

Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juni 1889 im Beisein eines Notars erfolgten Auslösung der planmäßig im Kalenderjahr 1917 zu tilgenden Anleihescheine des Landkreises Brieg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. Ausgabe:

Buchstabe A.	33	über 1000 Mk.
" B.	60. 92. 102. 113. 226. 246 . . .	" je 500 "
" C.	283. 300. 304. 314. 315. 392. 431. 460. 462. 487. 517. 518. 639. 692. 698. 704	" " 200 "

Diese Anleihescheine werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1918 mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Mit den Anleihescheinen sind die zugehörigen Zinsscheine späterer Fälligkeitstermine nebst Anweisung zurückzugeben.

Für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Von früher gelosten Anleihescheinen sind rückständig:

I. Ausgabe:

Buchstabe B. 111. 163. 224. C. 498. 532. 685. 726. 731. 780. 801. 836.

II. Ausgabe.

Buchstabe B. 37. 69. C. 221. 307.

Brieg, den 5. 4. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 1. Mai 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. K.R.A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände)***) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 3. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldekarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2022b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldekarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

§ 6. Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung treffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierkassen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 1. Mai 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 18. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 4. Mai. 1918

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 11 d. Pr. G.-S., S. 85. — Futtermittel, S. 86/87. — Lastkraftwagen, S. 86. — Straßen-Lokomotiven usw., S. 86/87. — Luftschaukeln, S. 87. — Verwendung von Eisenbahnwagen, S. 87. — Ersatzlebensmittel, S. 87. — Namensänderung, S. 87. — Freie katholische Pfarrei, S. 87. — Warnung vor dem Anhängen an Kraftwagen, S. 87. — Schülergemüsegarten, S. 87. — Gemüsehöchstpreise, S. 87/88. — Personalnachrichten, S. 88.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt der Gesetzsammlung.

230. Die Nummer 11 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 639 eine Verordnung über Ergänzung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914, vom 10. April 1918 und unter

Nr. 11 640 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 15. April 1917 (Gesetzsammlung S. 51) über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, vom 4. April 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

231. Ausführungsanweisung zu § 4 der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1918 zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918. (Reichsgesetzblatt S. 23.)

Artikel I.

Zuschläge der Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen.

§ 1.

Die Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen dürfen beim Absatz der ihnen auf Anweisung des Landesamts für Futtermittel gelieferten Futtermittel grundsätzlich nur einen Zuschlag von 1 vom Hundert des ihnen in Rechnung gestellten Grundpreises erheben.

§ 2.

Besonders verteuernde Umstände bei der Abgabe der Futtermittel berechtigen die Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen zur Erhebung von Zuschlägen, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Verteilung zu decken.

§ 3.

Als besonders verteuernder Umstand gilt nur das Übernehmen von Futtermitteln.

§ 4.

Die Berechnung der durch die jeweilige Lagerung von einzelnen Posten entstandenen Unkosten ist unzulässig; die Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen sind gehalten, neben dem Zuschlag von 1 vom Hundert den Durchschnittsbetrag ihrer Lagerungskosten den Kommunalverbänden in Rechnung zu stellen.

§ 5.

Als erstattungsfähig sind anzusehen die Unkosten für

1. Entladen des Eisenbahnwagens; falls kein Gleisanschluß am Lager, auch Fuhrlohn, je nach Entfernung.
2. Untergewichte.
3. Lagerung und Versicherung.
4. Schwund auf Lager.
5. Umsacken und Behandlung der Ware auf Lager.
6. Verladen in Waggons oder auf Fuhrwerk, bei lose gelagerter Ware auch Kosten für Einsacken.
7. Sackgestellung (Mietgebühren und Fracht für Säcke).
8. Zinsverluste.
9. Weiterleitungsfracht bis zum Empfänger.

§ 6.

Der Sonderzuschlag darf nicht in Hundertteilen des Grundpreises ausgedrückt werden, muß vielmehr einen bestimmten Geldbetrag darstellen, der sich auf den Zentner beziehen muß.

§ 7.

Der Sonderzuschlag der Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen wird vom Landesamt für Futtermittel je nach den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Verteilungsstellen nach Maßgabe der Vorschläge der Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen (Verwaltungs-

abteilungen) endgültig festgesetzt. Die Überschreitung dieses Zuschlages ist unzulässig.

§ 8.

Änderungen der Höhe des Sonderzuschlages sind von der Genehmigung des Landesamts für Futtermittel abhängig.

Artikel II.

Zuschläge der Kommunalverbände.

§ 1.

Die Kommunalverbände dürfen nur feste, bei allen Futtermittelarten gleich hohe und in einem Geldbetrag ausgedrückte Zuschläge erheben, welche sich auf den Zentner beziehen müssen.

§ 2.

Als erstattungsfähig sind hier neben den zu Artikel I, § 5 genannten Kosten auch noch die Verwaltungs- und Bureaukosten anzusehen.

§ 3.

Das Landesamt für Futtermittel setzt für jede Provinz (für jeden Bezirk) die Zuschläge nach Maßgabe der Vorschläge der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen (Verwaltungsabteilungen) endgültig fest; die Überschreitung der Zuschläge ist unzulässig.

§ 4.

Sind für einzelne Kommunalverbände zur Deckung ihrer Unkosten geringere Zuschläge erforderlich als der von der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle bezw. vom Landesamt für Futtermittel festgesetzte Höchstsatz, so verbleibt es bei ihnen.

§ 5.

Änderungen der Höhe des Zuschlages sind von der Genehmigung des Landesamts für Futtermittel abhängig.

Artikel III.

Zuschläge beim Absatz ausländischer Futtermittel und Torfstreu.

§ 1.

Der vorstehenden Regelung unterliegt auch die Berechnung der Zuschläge beim Absatz von ausländischen Futtermitteln mit der Maßgabe, daß als Grundpreis derjenige Betrag gilt, der den von den Verteilungsstellen in Rechnung gestellten Preis und sämtliche bei dem Transport entstehenden Kosten enthält.

§ 2.

Für die Erhebung der Zuschläge beim Absatz von Torfstreu gelten die Bestimmungen der Artikel I und II mit der Maßgabe, daß wesentlich geringere Beträge in Ansatz zu bringen sind.

Artikel IV.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der in Artikel I und II getroffenen Regelung ist die Erhebung der Zuschläge beim Absatz von inländischer Kleie, für die die Bestimmungen des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 20. November 1917 zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 unverändert weiter gelten.

Artikel V.

Inkrafttreten.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, 23. 4. 1918.

Königlich Preußisches Landesamt für Futtermittel.

232. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Bei Benützung von Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht dürfen nicht mehr als drei mit unelastischer Bereifung versehene Anhänger bei 8 km Stundengeschwindigkeit mitgenommen werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Bundesrats-Verordnung vom 3. 2. 1910 Reichsges.-Bl. 1910 Nr. 5 Buchstabe E § 25 vorletzter Absatz treten außer Kraft.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 8. 3. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 12. 3. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 13. 3. 1918. Der Kommandant.

233. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Bei Benutzung von Straßen-Lokomotiven, -Walzen, Zugmaschinen (ohne Güterladeraum) mit betriebsfertigem Eigengewicht bis zu 9 t dürfen nicht mehr als drei mit unelastischer Bereifung versehene Anhänger bei 8 km Stundengeschwindigkeit mitgenommen werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 15. 4. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 18. 4. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 19. 4. 1918. Der Kommandant.

234. 1. Meine Anordnung vom 28. 9. 1917 — II f 1 Nr. 585/8. 17 — betr. das Verbot des Betriebes von Luftschaukeln hebe ich hiermit auf.

2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, 15. 4. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Das gleiche gilt für den Bereich der Festung Breslau bezüglich meiner Anordnung vom 4. 10. 17.

Breslau, 18. 4. 1918. Der Kommandant.

Das gleiche gilt für den Bereich der Festung Glatz bezüglich meiner Anordnung vom 7. 10. 17.

Glatz, 19. 4. 1918. Der Kommandant.

235. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, daß Versender die ihnen für bestimmte Sendungen von der Eisenbahn-Verwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahn-Verwaltung für andere Sendungen verwenden oder für sie beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahn-Verwaltung wieder beladen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 20. 4. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 22. 4. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 22. 4. 1918. Der Kommandant.

236. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und der Preußischen Ausführungsanweisungen dazu vom 9. d. Mts. wird für die Provinz Schlesien eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Schlesien" errichtet.

Die Diensträume der Ersatzmittelstelle befinden sich in Breslau, Neumarkt 1—8.

Breslau, 22. 4. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

237. Der ledigen Fabrikarbeiterin Emma Matthäus in Friedland, Bez. Breslau, sowie deren Kinde Alfred Matthäus ist die Genehmigung zur Führung des Namens „Krause", ersterer auch die Genehmigung zur Führung des Titels „Frau" erteilt worden.

Breslau, 23. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

238. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Albendorf, Kreis Landeshut, ist infolge Versetzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt. Breslau, 27. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

239. Es mehren sich die Fälle, in denen Kinder, oft mit tötlichem Ausgange dadurch verletzt werden, daß sie sich an Kraftwagen oder deren Anhänger zum Mitfahren anhängen. Dies gibt mir Veranlassung, die Eltern und Lehrer anzuhalten, den Kindern das Anhängen an Kraftwagen auf das strengste zu untersagen.

Breslau, 29. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

240. An alle Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 1. d. M. II a 2 Nr. 693 machen wir erneut auf die Schrift von Tönnies „Der Schülergemüsegarten", aufmerksam, die, für die Hand der Lehrer bestimmt, im Verlage von Bernhard Teichert in Königsberg i. Pr., Große Schloßteichstr., erschienen ist. Der Preis bei der 1. Aufl. beträgt 0,50 *M*.

Für die Hand der Schüler ist von demselben Verfasser und in dem gleichen Verlage unter dem Titel „Gemüsebau-ABC" ein Lernheft zum Preise von 0,30 *M* — bei Mehrbezug entsprechend billiger — erschienen. Irgendein Zwang zur Anschaffung darf nicht ausgeübt werden.

Breslau, den 23. April 1918.

Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

241. Nachstehende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise, gelten vom 1. Mai 1918 ab. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietegebühr.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Dauerweißkohl	8,50	10,00	13,00	Mk. je Ztr.
2. Dauerrotkohl .	12,50	14,50	18,50	" " "
3. Dauerwirsingkohl	12,00	14,50	18,50	" " "
4. Rote Speisemöhren u. längl. Karotten. . . .	9,00	11,00	15,00	" " "

5. Gelbe Speisemöhren	7,00	9,00	12,00	Mk. je Ztr.
6. Kleine, runde Karotten	14,00	16,50	22,00	= = =

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei sämtlichen oben genannten Gemüsearten um Erzeugnisse aus der Ernte 1917 handelt Breslau, den 22. 4. 18.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

242. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Spargel				
unsortiert . . .	0,60	0,75	1,00	Mk. je Pfd.
sortiert I . . .	0,90	1,10	1,40	= = =
sortiert II und III	0,60	0,75	1,00	= = =
Suppen- u. Brechspargel . . .	0,28	0,35	0,45	= = =
2. Spinat . . .	0,30	0,36	0,45	= = =
3. Rhabarber ohne Blatt .	0,15	0,18	0,25	= = =

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Preise gelten vom 1. Mai 1918 ab. Eine Änderung der Preise ist vor dem 16. Mai nicht zu erwarten.

Breslau, den 27 4. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: 1. der Regierungsassessor Besser zum Regierungsrat;

2. der Regierungsassessor Russell in Trebnitz zum Regierungsrat.

Allerhöchst verliehen: dem Sanitätsrat Dr. Paul Schüller in Domslau den Charakter als Geheimer Sanitätsrat.

Ernannt: der Regierungszivilsupernumerar Raake zum Regierungssekretär.

Bestätigt: die Wiederwahl der unbesoldeten Ratmänner der Stadt Militsch Paul Lange, Otto Beyer und Oskar Berger.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Kreisschulinspektor in Breslau-Ld. I bis auf weiteres vertretungsweise die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Neukirch und Herrmannsdorf, Kreis Breslau;

2. dem Kuratus Benno Taubitz in Altheide, Kr. Glatz, die Ortsaufsicht über die kathol. Schule daselbst;

3. dem Pastor Erich Schneider in Jackschönau, Kreis Oels, die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Schickerwitz und Jackschönau.

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Hans Werner in Niclasdorf zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

2. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Frieda Hoffmann in Gnichwitz zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Gnichwitz, Kreis Breslau;

3. der Lehrer Hans Proske aus Neuhain zum Lehrer an der katholischen Schule in Schreibersdorf;

4. der Lehrer Karl Dziekan zum Lehrer an der katholischen Volksschule in Militsch;

5. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Herrmann in Hinter-Fellhammer zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

6. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Wilhelm Hoffmann aus Oelse zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule in Oelse, Kreis Striegau;

7. die Lehrerin Dorothea Rohner in Niederhermsdorf zur Lehrerin an der kathol. Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Jung in Dt. Lauden zum Lehrer an der evangelischen Schule in Kurtsch.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der Privatlehrerin Edith Hielscher in Löwen, Kreis Brieg.

Widerruflich erteilt: der Pianistin und Musiklehrerin Elsbeth Urban in Breslau die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer „Musikschule".

Königl. Landgericht zu Breslau.

Gestorben: der Oberlandesgerichtssekretär, Rechnungsrat Neugebauer in Breslau; der Kassierer der Gerichtskasse in Breslau Paul Ullrich.

In den Ruhestand versetzt: der Rechnungsrevisor bei dem Landgericht in Breslau Rechnungsrat Adolf Kiock; der Obersekretär bei dem Amtsgericht in Glatz Rechnungsrat Max Seidel.

Ernannt: die Gerichtsaktuare Karl Glatz in Neumittelwalde und Ernst Hauptmann in Hirschberg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Groß Wartenberg bezw. bei dem Amtsgericht in Zobten; der Kanzleidiätar Johann Bergmann bei dem Amtsgericht in Breslau zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Breslau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 19. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 11. Mai. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Ausfuhr von Ferkeln, S. 89. — Schnellstahl, S. 89/90. — Massengüter, S. 90. — Theater usw., S. 90/91. — Bezirksschornsteinfeger, S. 91. — Kreisarzt Frankenstein, S. 91. — Leichenüberführungen, S. 91. — Namensänderung, S. 91. — Furage, S. 91. — Personenstand und Eheschließung, S. 92. — Freie Schulleiterstelle, S. 92. — Freie Lehrerstelle, S. 92. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 92. — Giroverband Schlesien, S. 92. — Personalnachrichten, S. 92.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- ꝛc. Behörden.

243 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — St. f. V. VI d 2927 / M. f. L. I a III g 3894 — erhält folgenden Zusatz: „Den für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelfalles überlassen, ob sie, insbesondere wenn nach der Art des Antrags und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die nachträgliche Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten wollen.

Bei der Ausfuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abzusehen.

Wird die Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ausfuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

a. Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen oder sie „zum Zweck des Weiterverkaufs“ beziehen will,

b. Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihr Verwendungszweck.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, 1. 5. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

244. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Legierung, sowie mit Abfällen und Spänen von Schnellstahl ist verboten. Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dgl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist.

§ 2.

Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

a. Verkäufe und Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11,

b. Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugscheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes bzw. auf Grund solcher Bezugscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unter-Bezugsscheine für Schnellstahl vorliegen,

c. Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herrühren,

d. Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegs-Roh-

stoff-Abteilung des Kriegsamtes in Berlin vorliegt.

§ 3.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidungen auf die Anträge behält sich der unterzeichnete Militärbefehlshaber vor.

§ 4.

Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 13. 4. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 14. 4. 1918. Der Kommandant.

245. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Wer im Gebiete des stellv. Generalkommandos des VI. Armeekorps einschl. der Festungsbereiche Breslau und Glatz über Beständen an Massengütern (wie Erze, Brennstoffe, Baustoffe jeglicher Art, Holz, Kali, Getreide, Zucker, Torfstreu) und dgl. verfügt, ist auf Verlangen der S. A. verpflichtet, sie nach deren Weisungen innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist

a. von und nach Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen unter Benutzung des Wasserweges befördern zu lassen,

b. in Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen zu lagern.

§ 2.

Macht die Schiffahrtsabteilung von der ihr in § 1 verliehenen Befugnis Gebrauch, so erfolgt die Festsetzung der Preise für die Beförderung auf dem Wasserwege, sowie für das Löschen, das Laden und die Lagerung durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Vermittelung der Schiffahrtsabteilung.

Wird eine solche Vereinbarung auf gütlichem Wege innerhalb einer von der S. A. festzusetzenden Frist nicht erzielt, so werden die Preise nach Anhörung der Beteiligten durch die S. A. festgesetzt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Breslau, 3. 5. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 3. 5. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 3. 5. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

246. Nachtrag

zur Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909 — Sonderbeilage zu Nr. 27 des Amtsblattes.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird für den Regierungsbezirk Breslau mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgender Nachtrag zu obengenannter Polizeiverordnung erlassen:

Der zweite Absatz der Ziffer 2 in § 27 erhält nachstehende Fassung:

„Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig, darf aber nicht in der Mitte des Vorhangs, sondern muß seitlich angebracht werden. Das Stoßen der unteren Längseisen des Vorhangs unterhalb dieser Tür oder in der Mitte der Bühnenöffnung ist unzulässig.

Bei Schutzvorhängen von besonders großer Breite und Höhe sind auf Erfordern an der unteren Längsschiene einige eiserne Dorne anzubringen, die in entsprechende eisenbewehrte Aussparungen im Bühnenfußboden eingreifen.

Zum Schutze gegen Glühendwerden ist der Vorhang mit einer Berieselungsvorrichtung oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen zu versehen."

Zusatz zu Ziffer 2 in § 36:

„Werden Bogenlampen zur Bühnenbeleuchtung verwendet, so sind sie mit doppelten Halbschalen zu versehen. Das Glas der Halbschale muß mindestens 4 mm stark und mit einem Drahtschutznetz von höchstens 25 qcm Maschenfläche umgeben sein. Die Entfernung der Halbschalen von einander darf nicht weniger als 5 cm betragen."

Der Schlußsatz der Ziffer 1b in § 39 („Von einer Regenvorrichtung . . . . . vorhanden sind") ist ganz zu streichen.

Zusatz zu Ziffer 4 in § 42:

„Größere Stoffmengen auf der Bühne, unbemalte Rundhorizonte, sowie größere unbemalte Stoffvorhänge müssen feuersicher getränkt sein. Bei nachlassender Wirksamkeit ist die Tränkung rechtzeitig zu erneuern."

Breslau, 4. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

247. In Abänderung der Bestimmungen in den §§ 10, 11 und 14 über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger, vom 1. Dezember 1917, Sonderbeilage zum Amtsblatt für 1917, Stück 51, gilt als Zeitpunkt, von dem ab die Anstellungsberechtigung frühestens zu berechnen ist, die Vollendung des 24. Lebensjahres.

Breslau, 30. 4. 1918. Der Regierungs-Präsident.

248. Anstelle des zum Heeresdienst eingezogenen Kreisarztes Dr. Kösler wird der Kreisarzt Dr. Richter in Münsterberg vom 1. Mai ab die Amtsgeschäfte des Kreisarztes in Frankenstein vertretungsweise übernehmen.

Breslau, 2. 5. 1918. Der Regierungs-Präsident.

249. Betr. Leichenüberführungen.

Das stellv. Generalkommando weist darauf hin, daß mit Rücksicht auf die bestehenden Transportschwierigkeiten und infolge der militärischen Verhältnisse Leichenüberführungen aus dem Westen und Österreich-Ungarn gesperrt sind.

Diese Sperre ist jetzt auch auf die Überführungen aus dem Osten ausgedehnt worden, zumal nach abgeschlossenem Frieden für den Rücktransport von Leichen Gefallener und in Gefangenschaft verstorbener neue Bestimmungen vereinbart werden müssen. Die bereits genehmigten Überführungen aus Österreich-Ungarn und dem Westen können nicht mehr stattfinden. Bei genehmigten Überführungen aus dem Osten ist in jedem einzelnen Falle vor Antritt der Reise noch einmal bei der Feldstelle anzufragen, ob die Abholung der Leiche erfolgen kann, damit die Angehörigen der Gefallenen nicht unnötige Reisen ausführen und unverrichteter Sache wieder zurückkehren müssen. Diese Anfragen übernimmt das stellv. Generalkommando, an das sich die Beteiligten vor Antritt der Reise zu wenden haben. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nicht bewilligt werden, sodaß alle Eingaben sowohl an das stellv. Generalkommando, wie an das Kgl. Kriegsministerium zwecklos sind. Sobald die Leichenüberführungen wieder stattfinden können, erfolgt Mitteilung durch die Presse.

Breslau, 4. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

250. Der minderjährigen Marie Anna Dörfel (früher Glatzel) in Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Keller zu führen.

Breslau, 2. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

251. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat April 1918.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	16	—	16	—	Langstroh	9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	8	80	
							Krummstroh	8	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	16	—	10	60	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	die festgesetzten Höchstpreise				
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	16	—	9	—	Langstroh
							8	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt				
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	11	—	10	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt				

Breslau, den 6. Mai 1918. Der Regierungs-Präsident.

252. Auf den zweiten Nachtrag zu „Personenstand und Eheschließung in Preußen" von Ludwig Schmitz, Standesbeamter in Duisburg-Meiderich, dem bekannten Herausgeber der Zeitschrift „Das Standesamt" wird hierdurch empfehlend hingewiesen. Das in Ganzleinen gebundene, rund 539 Seiten starke Werk, erschienen im Verlage von E. u. C. Müller in Eberswalde, kostet 10 Mark.

Breslau, 4. 5. 1918. Der Regierungs-Präsident.

253. Die Schulleiterstelle an der 6-stufigen katholischen Schule zu Kunzendorf Kreis Neurode wird zum 1. Juli d. Js. infolge Pensionierung des Inhabers frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung des Zeugnisses der Rektorprüfung auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Neurode, Kreis Neurode, einzureichen.

Breslau, 30. 4. 1918. Kgl. Regierung, Abt. II.

254. Die Lehrer- und Organistenstelle an der evangel. Schule und Kirche zu Festenberg, Kreis Großwartenberg, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 6 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Großwartenberg einzureichen.

Breslau, 2. 5. 1918. Königl. Reg, Abt. II.

255. Die Handesfrau Maria Dziolloß aus Breslau hat den ihr zum Handel mit Spitzen und Kurzwaren am 8. November 1917 unter Nr. 104 erteilten Wandergewerbeschein für 1918 zum Steuerbetrage von 24 Mk. verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 29. 4. 1918. Kgl. Reg. Abt. III. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

256. Bezugnehmend auf die in Stück 37 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Kreise Münsterberg i. Schles. und Namslau sowie die Stadtgemeinden Dyhernfurth, Friedland Bezirk Breslau, Namslau, Oels i. Schles. und Zobten und die Landgemeinde Langenbielau dem Giroverbande Schlesien beigetreten sind.

Breslau, den 29. April 1918.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Martin Großmann in Bunzlau zum Haupt-Lehrer an der evangelischen Schule in Dyhernfurth, Kreis Wohlau;

2. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Bruno Frost in Meleschwitz, Kreis Breslau, zum Lehrer an der katholischen Schule Grebelwitz, Nebenschule von Tschechnitz, Kreis Breslau;

3. der Lehrer Georg Kadelbach in Dyhernfurth zum Lehrer an der evangel. Schule in Wohlau, Kreis Wohlau;

4. der Lehrer Rudolf Smolla in Blumerode zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Deutsch-Lissa;

5. der bisher an der Stiftungsschule in Gnadenfrei, Kr. Reichenbach, angestellte Lehrer Kurt Kriegler, z. Zt. im Heeresdienst, zum Lehrer an der evangel. Schule in Koppen;

6. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Georg Radeck in Groß Neudorf zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

7. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Otto Grundmann in Rogelwitz zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

8. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Strauch in Tscheschen zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst;

9. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Willy Gebert in Langwaltersdorf zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

10. der bisherige zweite Lehrer Wilhelm Kobsch in Suschen zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Wilhelm in Lunke zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst.

Bestätigt: 1. die Berufungsurkunde für den Rektor an einer hiesigen städt. Mittelschule Christian Lipinsky;

2. die Berufungsurkunde für die Lehrerin an einer hiesigen städt. Mädchenmittelschule Maria Hanel in Breslau;

3. die Berufungsurkunde des Lehrers an einer städt. kath. Mittelschule Kurt Effenberg in Breslau;

4. die Wahl des Lehrers Georg Rohowsky in Weißwasser OL. zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: 1. der Schulamtsbewerberin Magdalena Friedrich aus Neiße;

2. dem Fräulein Johanna Wittwer als Privatlehrerin.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Ernannt: zu Steuersekretären die Steuersupernumerare Perschke aus Breslau und Klink aus Trebnitz.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte.

Ernannt: Der Staatsanwaltschaftssekretär Leifer in Kreuzburg OS. zum Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft in Breslau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: der bisherige Oberlehrer Dr. Johannes Schulz an dem städtischen Realgymnasium in Forst vom 1. April 1918 ab an das städtische Elisabet-Gymnasium in Breslau als Oberlehrer.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 20. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 18. Mai. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Verbotene Anpreisungen, S 93/97. — Leichenüberführungen, S 97. — Fohlenmarkt Glatz, S. 97 — Papierverkauf, S. 97. — Viehzählung, S. 97. — Verlorenes Kraftwag n-Erkennungszeichen, S. 97. — Parochialregulierungsurkunde, S. 98. — Brieger Kreisanleihe, S 98. — Richtpreise für Gurken und Kürbis, S. 98. — Schlesische Landschaftliche Bank, S. 98. — Realschul Vorschußscheine Reichenbach, S. 99. — Breslau—Trebnitz—Prausnitzer Kleinbahn, S. 99. — Personalnachrichten, S. 99/100. Hierzu eine Beilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz usw.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- rc. Behörden.

257. Zu der Anordnung des stellv. Generalkommandos v. 15. 2. 1918 — II f' Nr. 490/1. 18.

Liste A.

Enthält diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw., deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung verboten ist.

Verboten sind alle Mittel gegen:
Geschlechtskrankheiten,
Asthma,
Bettnässen,
Epilepsie,
Krebs (Carzinom),
Menstruationsstörungen,
Tuberkulose und Lungenleiden,
Verhütung der Empfängnis.

Außerdem:
Abtreibemittel,
Augenwässer (künstlich hergestellte),
Busenmittel,

Ferner folgende Mittel:
Abels Wassersuchtpulver,
Achena, Gichtpillen,
Aderbeinsalbe von Dr. Häntzschel,
Adi, Sommersprossencreme (König Salomo-Apotheke, Leipzig),
Adlerfluid,
Aloxan, Schönheitswasser, Fr. Th. Fischer,
Amarol (auch als Ingestol),
Amasira, Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe),
American coughing cure Lutzes.
Amol,
Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Selle Antiarthin),
Anker-Pain-Expeller (F. A. D. Richter & Co.),
Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association),
Antidiabeticum,
Antidiabeticum Bauers,
Antigallin, Antigallin-Werke,
Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot),
Antihydropsin Bödikers) auch als Wassersuchtselixir oder Hydrops Essenz Bödikers),
Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita),
Antineoon Lochers,
Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns),
Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz),
Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks),
Antituffin,
Askaridin-Tabletten,
Augenbraunstifte, strahlende Augen, Augenbraunstärker, Frau Th. Fischer,
Augenheilbalsam, vegetabalischer, Reichels (auch als Ophtamin Reichels),
Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes),
Baders Blutreinigungstee,
Balsam, Bilfingers,
Balsam, Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lamperts-Stepf-Balsam),
Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher),
Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, engl. Wunderbalsam oder engl. Balsam Thierrys),
Bandwurm, Dr. Hans Richter,
Bandwürmer, Apoth. Gissingen, Ründeroth,
Bandwurmleiden (Verfahren zur Heilung v. Horn, Nürnberg),

Bandwurmmittel, Friedrich Horns,
Bandwurmmittel, Kornetzkys (auch als Kornetzkys Helminthenextrakt),
Bandwurmmittel, Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders),
Bandwurmmittel, Violanis,
Barzarin,
Biochemisches Heilverfahren (Dr. Thisquens),
Blasen- und Nierentee (W. Schneefuß, Berlin),
Blutreinigungspulver, Hohls,
Blutreinigungspulver, Schützes,
Blutreinigungstee (Kanz-Illertissen),
Blutreinigungstee, Wilhelms (auch als anthiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee, Wilhelms,
Blutreinigungstee, Wilhelm-Apotheke, Neukirchen,
Börners Dauerheilung von Herzschwäche,
Botana,
Brands Schweizerpillen,
Braunolin, Sommersprossen, Mittelhaus, Berlin-Wilmersdorf,
Bräune, Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur),
Bromidia, Battle u. Comp.,
Ww. Broßmann, Berlin (Damen finden Aufnahme),
Bruchbalsam, Panzers,
Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmidts-Bruchsalbe),
Buflebs Blutreinigungstee,
Buflebs Wurmol,
Catnartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers),
Carmol,
Cedros Körperform-Nährpulver,
Charis,
Chlaro Hautbleicherem,
Citrovanille, Kopfwehpulver, Rudolf Otto, Frankfurt a. M.,
Cloriatropfen,
Clystier gegen Maden und Spulwürmer (Ratsapotheke, Güstrow),
Contraverum, gegen Würmer, Löwenapotheke, Hannover,
Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinees oder Pralines de Carlsbad),
Cozapulver (auch als E. Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E. Coza),
Dauerheilung bei Herzschwäche und der von ihr abhängigen Leiden (v. Dr. med. Friedr. Börser),
Dermus Bleichereme, Sommersprossen, Leber- und gelbe Flecken der Haut,
Diabetylin,
Diätlose Kur (Broschüre über, für Zuckerkranke von W. Richartz, Cöln),
Die schönsten Augen (Michaelis, Berlin),
Diehtol (Räude und Ungeziefermittel),
Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortswycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie),
Divinal,
Doveat, Bauers,
Ein neues Gesicht, Schälkur,
Einsiedler-Blutreinigungstee,
Elixier-Godineau,
Embroration Ellimanns (auch als Universalembroration oder Ellimanns Universaleinreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation usw. for horses,
Entfesselte menschliche Macht,
Entfettungstee, Grundmanns,
Erosein, Nerventonicum,
Feldpäckchen mit Heilmitteln,
Ferrolin, Lochers,
Flechtenkranke, (Löwenapotheke Siegen i. W.),
Flechtenkrankheiten (K. Kremer, Essen),
Flugural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes),
Frauentee (Sanitätshaus Frauenlob, Berlin),
Fußleiden (Mittel gegen v. Salevski),
Gallen- und Leberreinigungstee,
Gallenstein (Mittel gegen, Dachauer Apotheke),
Gallenstein (Mittel gegen, Calwer Apotheke),
Gebirgstee, Harzer Lauers,
Gehöröl (gegen Ohrensausen),
Gehöröl, Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl, Schmidts),
Germaniacreme (Sommersprossen),
Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters),
Gesundheitskräuterhonig, Lücks,
Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons, (auch als Remedy Latons),
Gichtantabletten (Adlerapotheke, München),
Gichtosin, Gichtosin (Kontor Berlin),
Gichtosint-Tabletten,
Girna,
Glaudulen,
Gloria tonic, Smiths,
Glycosolvol, Linders (auch als Antidiabeticum, Linders),
Götzes Blutreinigungstee und Pillen sowie Götzin,
Gout and rheumatiepills Blairs,
Graziana, Entfettungstee,
Grazinol, Magerkeit, Apotheker Möller, Berlin,
Habenicht, Bruchheilung, Habenichtbruchheilung, Köln,
Haematon, Haitzmas,
Harlemer Tropfen,
Hartmann (Mittel gegen Gallenstein usw.), Apotheker, Calw,
Hartmanns Flechtensalbe,
Haustrinkkuren, Zuckerkrankheit, Versand der Heilquelle zu Lauchstädt,
Hauterneuerungskur (Schröder),
Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel),
Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.),
Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis),

Heimasan Blutreinigend,
Helfenberger Bandwurmmittel,
Hellheims Brust- und Blutreinigungstee,
Herz- und Wassersuchtstee (Erkheimer Apotheke),
Heumann, Pfarrer (Buch über Heilmittel),
Hienfong Essenz,
Holterdauer Kropfbalsam,
Homerianna (auch als Brusttee Homerianna oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana),
Hydropsal,
Hydropsal für Wassersüchtige,
Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung),
Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko),
Johannistee Brockhaus (auch als Galiopsis ahrobeuca vuleania der Firma Brockhaus),
Juno (Schröder-Schenke, Berlin),
Kalasin, Lochers,
Kanoldts Tamarinden,
Kaspareks Tabletten gegen Rheumatismus,
Kava lahrs (auch Kavakapseln, Lahrs, Santaol, Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz, Lahrs mit Santalol,
Dr. Kiesows in Augsburg „Lebensessenz",
Kindertee, Dr. Basle (Drogerie Gorki, Jauer),
Kiri, Massagepulver,
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich oder Brusttee Weidemanns),
Kola Dultz-Tabletten,
Kolkodin, Heuschkels (auch als Mittel, Heuschkels gegen Pferdekolik),
Kongopillen, Richters (auch als Magenpillen, Richters),
Kontraverm,
Kranken Frauen usw. (Frau Beißel, Berlin),
Kräutergeist, Schneiders, (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid, Schneiders),
Kräuterpillen, Burkharts,
Kräutertee, Lücks,
Kräutertees, sachmännisch zusammengestellt,
Kräuterwein, Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein),
Kreopix (Mittel gegen Räude bei Pferden und Rindvieh),
Kreuter Rochs, Wachholder-Balsam,
Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz),
Kropftabletten (Wiede Rosenfeld),
Kropfbalsam (Sternapotheke Windsheim),
Kropf-Kur, Haigs (auch als Goitrecure Kropfmedizin, Haigs),
Kurmittel, Meyers gegen Zuckerkrankheit,
Lasterfche Salbe und Tee (Krampfader),
Lauensteins Renovationspillen,
Lauensteins Sommersprossencreme,
Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz),
Lignosulfit,
Liqueur du Doctor Laville (auch als Liqueur des Dr. Laville),
Lithosanol,
Loxapillen, Richters,
Lungensaugmaske (Dr. Kuhn),
Lücks Kräuterhonig und Tee, Colberger Präparate,
Lymphol, Rices (auch als Bruchheilmittel (Rices),
Lyssiawerke, Wiesbaden (Magenleiden),
Magentropfen, Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys),
Magentropfen, Sprangers (auch als Sprangersche),
Magolan (auch als Antidiabetikum Braemen),
Mahnkens Mittel gegen sexuelle Schwäche,
Margonal,
Marienbader Entfettungstee (W. Schneefuß, Berlin),
Mariazeller Magentropfen,
Märkischer Brustsaft (Schloßapotheke, Warmbrunn),
Maxyd Präparat v. Wasmuth, Hamburg,
Meyerbergs Broschüre über Frauenleiden (Kühn, Mahsdorf),
Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills),
Mother Seigels syrup (auch als Mutter Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup),
Muiracithin,
Nektar, Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar),
Nerven- und Beruhigungstee (Haller Apotheke),
Nervenfluid, Dressels,
Nervenkraftelixir, Liebers,
Nervenschwäche (Recept v. Will A. Mahnken, Berlin),
Nervenstärker, Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic),
Nervol, Rays,
Nevilles Tee, Gehöröl,
Dr. Niesens Wundsalbe,
Noordyl (auch als Noordyltropfen Noor twycks),
Nural,
Oculin, Karl Reichels (auch als Augensalbe Oculin),
Olana Bleichereme,
Orffin (Baumann, Orffsches Kräuternährpulver),
Orient Kraftpulver, Magerkeit, Dr. Franz Steiner u. Co., Berlin,
Oxalla, Heilmittel,
Oxallo (Arterienverkalkung),
Pain Expeller,
Pain Killer (Wasmuth, Hamburg),
Pasta Divina,
Pellith, Leberleiden, Tyhlinwerke, München,
Petrin-Tabletten, Rheum., Ischias, Gicht und Verkalkung, Petrie u. Co., Cöln,
Petrogen, Räude,
Pfeuffers Haemaglobin-Extrakt,
Phagozyt,
Phaseoltabletten (Bellmann),
Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams),
Pillen, indische (auch als Antidysentericum),
Pillen, Morisons,
Pillen, Rays (auch als Darm- und Leberpillen, Rays),
Pillen, Redlingers (auch als Redlingersche Pillen),

Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen, Lavilles),
Pink-Pillen, Williams (auch als Pilules Pink pour personnes pales du Dr. Williams),
Polypec (auch als Naturkräutertee, Weidemanns),
Puhlmann u. Co. (Haut- und Harnleiden),
Pyrogen, Blutreinigungstee,
Rad-Jo Rad-Jo, Wasmuth, Hamburg,
Raitchelhubers Teearten, Sommersprossentee,
Rapidenth (Schröder-Schenke),
Reaktol,
Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige),
Reform, Blutreinigungstee (W. Schneefuß, Berlin),
Reinigungskuren, Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwill (Schweiz),
Remedy, Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilanstalt, Alberts),
Renascin,
Restitutions-Fluid (Adolf Brinitzer),
Rheinischer Trauben-Brusthonig,
Richartz, Cöln (Zuckerkranke),
Rother, München (Gallensteine),
Rotin-Pillen, Plötz u. Co., Berlin,
Rotolin-Balsam,
Rotolinpillen,
Ruisinger, Stuttgart (Kropfkur),
Russischer Knöterich,
Saccharosalvol,
Safe remedies, Warners (Safe cure, Safe diabetic Safe nervine, Safe pills),
Salomone, Sauerstoffkosmetik,
Sanabo (Sanitätsrat Dr. Paul Wolff),
Sana Kapseln,
Sandelsche Apotheke, Halle (Nerven- und Blutreinigungstee),
Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika),
Santal, Grötzners,
Sarsaparillian, Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsapariextrakt),
Sarsaparillian, Richters (auch als Stractum Sarsaparillae compositum Richter),
Sauerstoffheilmethode, Vanadium,
Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer,
Schädigungstod (Räude),
Schälkur, Sucusversand, Berlin,
Schälkur (Schröder-Schenke, Berlin),
Schilddrüsentabletten (Adlerapotheke München),
Schlagwasser, Weißmanns,
Schmidt, Stuttgart (Gehöröl),
Schöne Augen (Fr. Elise Bock),
Schöne Augen (Schröder-Schenke, Berlin),
Schweizer Kropfbalsam,
Schweizerpillen, Braudts,
Simon, München (Mittel gegen Bruch),
Simulin, Ideale Körperformen,
Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup, Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano),
Soltarin, Blutreinigungspulver,
Sommersprossen (Mittel gegen, von Schorisch, Zittau),
Sommersprossencreme (Löwenapotheke, Görlitz),
Sommersprossenmittel (Frucht, Hannover),
Spermatol (auch als Stärkungselixir, Gordons),
Spezialtee, Lücks (auch als Spezialkräutertees, Lücks),
Spulwürmer, Apotheker Gissinger, Rüderoth,
Sternmittel, Genfer Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.),
Sterntee, Weidhaas (auch als Steratee des Kurinstituts „Spiro Spero"),
Stomakal, Richters (auch als Tinctura stomachica Richter),
St. Pankratius, Gehöröl,
Tabletten, Hoffmanns,
Tamarinde,
Tarolin-Kapseln,
Taubheit (Exporthaus, Kopenhagen),
Tissilagin,
Togal,
Trunksuchtsmittel, Wessels,
Trunksuchtsmittel, Theodor Heintzs,
Trunksuchtsmittel, Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina),
Trunksuchtsmittel, Josef Schneiders (auch als Antebeten),
Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts,
Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas,
Trunksuchtsmittel, Burghardts (auch als Diskohol),
Trunksuchtsmittel, August Ernst (auch als Trunksuchtspulver, echtes, deutsches),
Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion, Stickes),
Typhlin, Blinddarmentzündung und Darmkrankheiten, Typhlin-Werke, München,
Dr. A. Uecker, Zuckerkranke,
Ullrichs Kräuterwein,
Universal-Flechtensalbe,
Universal-Magenpulver, Barellas,
Urol-Tabletten-Pulver,
Vater Philipp Schuppenspiritus,
Viertel arthritischer Tee,
Vigorin,
Vin Mariani (auch als Mariani-Wein),
Vulneralcreme (auch als Wundercreme Vulneral),
Wagners Reines Gesicht u. Damenbart,
Warnecke, Hannover (Broschüre über Stottern),
Warners Safe Cure,
Wasmuths Knöterich, Tee, Fenchelhonig,
Werntgen, Stuttgart (Nervenleiden usw.)
Weselmann, München (Kopfschmerzen),
„Wie ich meinen Zucker los wurde" (Ferd. Hesse, Rheinböllu),
„Wie schütze ich mich gegen Arterienverkalkung" (Schrift von Prof. Dr. Tönniges),

Winter, Frankfurt (Levis Buch über Frauenstörungen),
Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster),
Wundheilsalbe,
Yoghurtferment (Labvrat. Haberland, Meerane i. Sa.),
Yohimbin-Lecithin-Präparat (Löwenapotheke, Hannover),
Yohimboform,
Zambakapseln, Lahrs,
Zitrovanille,
Zuckerkranke (Broschüre für, von W. Richartz, Cöln),
Zuckerkranke, Nierenleidende (Broschüre von Dr. Julius Schäfer, Barmen.

Breslau, den 2. 5. 1918.

Stellv. Generalkommando des VI. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

258. Betr. Leichenüberführungen aus dem Westen.

Erfreulicherweise hat es sich wider Erwarten ermöglichen lassen, daß Rückführungen von Leichen Gefallener oder Verstorbener für die Westfront widerruflich, soweit es die Betriebslage und die Kampfverhältnisse zulassen, bis zum 31. Mai 1918 zu gestatten. Im allgemeinen werden diese aber aus den vorderen Kampfgebieten leider nicht möglich sein. Etwaige Rückführungsanträge, in denen der Truppenteil des Gefallenen, die genaue Bezeichnung der Grabstätte (evtl. unter Beifügung einer Skizze), sowie der die Rückführung Leitende angegeben werden müssen, sind daher schleunigst dem stellv. Generalkommando einzureichen. In erster Linie kommen solche Gesuche zur Berücksichtigung, die bereits genehmigt waren, aber wegen der plötzlich verhängten Sperre nicht zur Ausführung kommen konnten.

Für den Osten und Österreich-Ungarn verbleibt es bei den bereits bekanntgegebenen Bestimmungen.

Breslau, 8. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

259. Den Termin für den im Jahre 1918 von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zu veranstaltenden Fohlenmarkt in Glatz habe ich auf Dienstag, den 25. Juni 1918 festgesetzt.

Breslau, 8. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

260. Verkauf von alten Papierstoffen.

Es sollen an den Meistbietenden verkauft werden:

5910 kg Akten zum Einstampfen und

2323,5 kg Zeitungen, Drucksachen usw. zur beliebigen Verwendung.

Anerbieten mit Angabe des Preises für je 100 kg sind bis zum 1. Juni 1918 versiegelt an das Präsidialbüro der Königlichen Regierung mit der Aufschrift „Verkauf von Altpapier" einzureichen.

Die Verkaufsbedingungen liegen beim Pförtner des Regierungsgebäudes (Lessingplatz) aus. Auf Verlangen werden sie gegen Zahlung von 0,50 Mark abschriftlich mitgeteilt.

Breslau, 8. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

261. 1. Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Für das Königreich Preußen wird die Zählung am 1. Juni 1918 wie bisher auch auf die Verwendungsart der Pferde, die Zahl der Zuchteber und Zuchtsauen, die Kaninchen, sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte" und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte" erhoben.

2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben.

3. Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, dagegen nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden; wohl aber dürfen sie für die Aufbringung der Viehseuchen-Entschädigungen und für Maßnahmen der öffentlichen Bewirtschaftung verwertet werden. Die Ergebnisse der Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen ohne höhere Genehmigung dritten Personen nicht mitgeteilt werden.

4. Die Ausführung der Zählung erfolgt durch die Ortsbehörden; sie ist nach dem Stande vom 1. Juni 1918 vorzunehmen.

Im allgemeinen Interesse ersuche ich noch besonders alle diejenigen, welche in der Lage sind, das Unternehmen durch persönliche Mitwirkung zu fördern, sich zur Übernahme des Ehrenamts eines Zählers oder zur Teilnahme an den Arbeiten einer Zählkommission bereit finden zu lassen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß den Behörden bei der Ausführung der Zählung die Unterstützung seitens der Ortseinwohner nirgends fehlen wird.

Breslau, 11. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

262. Von einem Wagen des Immobilen Kraftwagen-Depots 9, hier, ist gelegentlich einer Probefahrt das vordere Erkennungszeichen M. K. VI. 408 rot, verloren gegangen.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht, das Schild an das Immobile Kraftwagen-Depot 9 hier, Posener Straße 48/50, abzuliefern.

Breslau, 14. 5. 1918. Der Reg.-Präsident.

263. Parochialregulierungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit Folgendes festgesetzt.

§ 1.

Die pfarramtlichen Verbindungen der evangelischen Kirchengemeinden Mechwitz und Wansen sowie der evangelischen Kirchengemeinden Weigwitz und Gaulau, sämtlich im Kreise Ohlau gelegen und zur Diözese Ohlau gehörig, werden aufgehoben.

§ 2.

Für die evangelischen Kirchengemeinden Wansen und Gaulau wird eine gemeinsame Pfarrstelle mit dem Sitze in Wansen errichtet.

§ 3.

Die evangelischen Kirchengemeinden Wansen und Gaulau werden unter dem gemeinsamen Pfarramt in Wansen mit einander verbunden.

§ 4.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft

Breslau, den 3. 5. 1918. L. S.
Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.

Breslau, den 10. 5. 1918. L. S.
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

264. Auslosung der Brieger Kreisanleihe.

Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juni 1889 im Beisein eines Notars erfolgten Auslösung der planmäßig im Kalenderjahr 1917 zu tilgenden Anleihescheine des Landkreises Brieg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. Ausgabe:

Buchstabe A. 33 . . . . . über 1000 Mk.
" B. 60. 92. 102. 113. 226. 246 . . . " je 500 "
" C. 283. 300. 304. 314. 315. 392. 431. 460. 462. 487. 517. 518. 639. 692. 698. 704 " " 200 "

Diese Anleihescheine werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1918 mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Mit den Anleihescheinen sind die zugehörigen Zinsscheine späterer Fälligkeitstermine nebst Anweisung zurückzugeben.

Für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Von früher gelosten Anleihescheinen sind rückständig:

I. Ausgabe:

Buchstabe B. 111. 163. 224. C. 498. 532. 685. 726. 731. 780. 801. 836.

II. Ausgabe.

Buchstabe B. 37. 69. C. 221. 307.

Brieg, den 19. 12. 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

265. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat folgende Richtpreise für Gurken und Kürbis festgesetzt:

1. Für erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen
   60 Stück etwa 16 Pfund wiegen 8 Pf. je Stück
   60 " " 23 " " 10 " " "
   60 " " 32 " " 12 " " "
   60 " " 35 " " 14 " " "
   für Ware, wie sie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe und zwar:
   nicht unter 4 cm . . . . 2 Pf. je Stück
   " " 6 " . . . . 3 " " "
   " " 8 " . . . . 4 " " "
   " " 10 " . . . . 5 " " "
   Württemberger sogen. Essiggurken . . . . . 1 " " "
2. Für Kürbis . . . . . 8 " " Pfund

Breslau, den 1. 5. 1918

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

266. Geschäftsübersicht der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau pro 28. Februar 1918.

Aktiva.

1.	Barer Kassenbestand u. Guthaben bei der Reichsbank	254 549,48	Mk.,
2.	Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei Banken und Postscheckamt	530 819,21	"
3.	Bestand an Wechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen	23 164 000,—	"
4.	Effektenbestand	3 974 632,52	"
5.	Darlehen auf Pfandschein . .	269 680,—	"
6.	Darlehen in laufender Rechnung gegen Unterlage	36 456 744,51	"
7.	Sonstige Aktiva	100 339,43	"
		64 750 765,15	Mk.

Passiva.

1.	Stammkapital	7 000 000,00	Mk.,
2.	Reservekonto	1 155 935,52	"
3.	Beamtenpensionsfonds . . .	290 222,45	"
4.	Depositenkapitalien I . . .	9 640 410,—	"
5.	" II	106 433,39	"
6.	Fremde Guthaben in laufender Rechnung	45 227 993,74	"
7.	Sonstige Passiva.	1 329 770,05	"
		64 750 765,15	Mk.

Breslau, den 1. Mai 1918.

Direktorium der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau.

267. Bei der am 16. April 1918 stattgefundenen 50. Auslosung der nach Vorschrift des festgesetzten Tilgungsplanes in diesem Jahr zu tilgenden Realschul-Vorschußscheine sind folgende Nummern zu je 60,— ℳ gezogen worden:

54, 58, 108, 113, 274, 289, 469, 550, 564, 569, 599, 648, 712, 730, 857, 887, 963, 1088, 1144, 1145, 1341, 1416, 1491, 1518, 1565, 1595, 1606, 1619, 1759, 1806.

Reichenbach i/Schl., den 7. 5. 1918.

Der Magistrat.

268. Vermögensrechnung für den 31. Dezember 1917.

Besitz.

	ℳ	Pf
1. Bahneinheit	2 924 284	72
2. Wertpapiere für Schatzbestände	10 975	50
3. Schatzverwaltung	146 157	45
4. Sicherheiten	35 975	—
5. Vorräte	11 746	72
6. Vorräte für den Schatz für Erneuerungen	31 174	90
7. Vorausbezahlte Versicherungen	1 476	59
8. Bargeld	158	55
9. Neue Rechnung	458	56
10. Vorschüsse	75	46
	3 162 483	45

Verbindlichkeiten.

	ℳ	Pf
1. Aktien	2 745 000	—
2. Schatz der gesetzlichen Rücklagen	45 451	12
3. Schatz für Erneuerungen	146 157	45
4. Schatz für Sonderrücklagen	12 729	06
5. Bankschulden	90 333	47
6. Gewinn	122 812	35
	3 162 483	45

Gewinn- und Verlust-Rechnung für den 31. Dezember 1917.

Ausgaben.

	ℳ	Pf
1. Verwaltungskosten	5 140	47
2. Zinsen	7 225	26
3. Schatz für Erneuerungen	16 802	94
4. Schatz für Sonderrücklagen	1 228	12
5. Gewinn	122 812	35
	153 209	14

Einnahmen.

	ℳ	Pf
Betriebsüberschuß	153 209	14
Berlin, den 6. Mai 1918.	153 209	14

Breslau—Trebnitz—Prausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft.

Die Direktion. Griebel.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers, Rittmeisters d. R. Gotthilf von Salisch auf Kratzkau zum Kreisdeputierten des Kreises Schweidnitz.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Regierungsrat Dr. Klausa zum Landrate unter Übertragung des bisher kommissarisch von ihm verwalteten Landratsamtes des Kreises Leobschütz.

Ernannt: der Gerichtsreferendar Graf von Schlieben zum Regierungsreferendar.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Janek in Silberberg.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Kreisschulinspektor Pastor Heinrich in Groß-Peterwitz vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Canth;

2. dem Pastor Störmer in Auras die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Hennigsdorf und Kottwitz, Kreis Trebnitz;

3. dem Pastor Störmer in Auras die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Brandschütz, Kreis Neumarkt;

4. dem Kreisschulinspektor in Breslau-Ld. I bis auf weiteres vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Wiltschau und die des Rettungshauses daselbst, Kreis Breslau.

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Neumann zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Guckelwitz;

2. die Lehrerin Klara Kattner in Niederhannsdorf, Kr. Glatz, zur Lehrerin an der katholischen Schule in Ober-Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg;

3. die Lehrerin Gertrud Krohn in Altwasser zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Ober Waldenburg, Kr. Waldenburg;

4. die Lehrerin Marie Stettenbenz in Oberhermsdorf, Kr. Waldenburg, zur Lehrerin an der katholischen Schule in Neußendorf, Kr. Waldenburg;

5. die Lehrerin Hertha Skarsetz in Ober-Salzbrunn zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Ober-Salzbrunn-Sandberg, Kr. Waldenburg;

6. der Lehrer Robert Ludwig in Dittersbach zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Deutsch-Lissa;

7. der Lehrer Heinrich Doenst in Sorgau, Kreis Waldenburg, zum Lehrer an der katholischen Schule in Steinwitz, Kreis Glatz.

Endgültig bestätigt: 1. die Wahl der Lehrerin Katharina Wentzel in Neumarkt zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau;

2. die Wahl des Lehrers Otto Kaßner in Dyhernfurth, Kr. Wohlau, zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau;

3. die Wahl des Lehrers Paul Krajewski in Bnin, Bez. Posen, zum Lehrer an einer kathol. städt. Volksschule in Breslau.

Bestätigt: 1. die Berufungsurkunde des Lehrers an einer städtischen Mittelschule Alfred Kahlert in Breslau;

2. die Berufungsurkunde der Lehrerin an einer städtischen Mädchenmittelschule Dorothea Schulz in Breslau.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: dem stud. phil. Martin Rusdz aus Kruppamühle, Kreis Groß-Strehlitz, und dem stud. phil. Karl Bernardt aus Neiße.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Studienassessor Franz Scholz zum Oberlehrer am Königlichen König Wilhelms-Gymnasium in Breslau zum 1. April 1918.

Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Referendare: Ernannt: die Rechtskandidaten Fennig, Johow. — Mittlere Beamte: Ernannt: die Gerichtsaktuare Boer in Waldenburg; Schneider und Pape in Breslau; Sage in Oels; Elger in Neiße; die Amtsgerichtsassistenten Heinze in Breslau; Friedrich Schulz in Lublinitz; Grimm in Schweidnitz und der Staatsanwaltschaftsassistent Haberland in Oels zu Landgerichts- bezw. Amtsgerichtssekretären in Breslau (3), Grünberg, Friedland Bez. Breslau, Breslau, Namslau, Schweidnitz und Oels unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes. — Unterbeamte: Gestorben: der Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Maleika in Breslau.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte: Ernannt: Stadtsekretär Kunad in Steinau a. O. zum Vertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht in Steinau a. O.

Mittlere Beamte: In den Ruhestand versetzt: Staatsanwaltschaftsassistent, Gerichtssekretär Glomb in Breslau.

Kanzleibeamte: Ernannt: Kanzleidiätar Weile in Hindenburg O/S. zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium.

Versetzt: Schutzmann Gustav Zeidler an das Polizei-Präsidium Charlottenburg.

Gestorben: Schutzmann Hermann Diban.

Den Charakter als Polizei-Wachtmeister hat verliehen erhalten: Schutzmann August Fäschke.

Hierzu eine Beilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 25 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 18. Mai 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 1/5. 18. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K.R.A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht*).

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

---

*) Anmerkung. Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

Alfeld a. d. Leine	Hermann Meyer
Altenburg (S.-A.)	Walter Hartung
Altona	1) D. Sörrensen jr., Korkfabrik
	2) A. Luebke, Flottbecker Chaussee
Berlin	1) G. A. Berghauer, Berlin N 24, Oranienburger Str. 12
	2) August Ippel, Berlin C 2, An der Fischerbrücke 14
	3) A. F. Kind, Berlin SW, Junkerstraße 13
	4) Carl Michaelis & Co., Berlin SW, Hollmannstr. 32
	5) R. Nachemstein G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Windscheidstr. 30
	6) Joh. Fr. Aug. Risch, Berlin N, Oranienburger Str. 38
	7) Gotthard Streit, Berlin-Friedenau
Bielefeld	H. Hemmelskamp
Braunschweig	W. Brodhage
Bremen	Joh. Franzen
Breslau	1) Frigola & Co.
	2) Carl Rahmer
	3) A. Schäffer, Breslau-Kleintschansch
Bretten (Baden)	1) C. Adermann
	2) K. A. Peter Nachfolger Gillardon
Delmenhorst	Wilh. Knipper & Co.
Dermbach	Thüringer Korkfabrik G. m. b. H.
Dresden	Dresdner Korkindustrie Hermann Kreuziger
Düsseldorf	1) Westdeutsche Korkindustrie Hugo Kocks
	2) Franz Müller, Burghofstr. 8
Frankfurt a. M.	1) Joh. Mart. Willemer
	2) H. Balzer, Höhenstraße 16
Frankenthal (Pfalz)	Korkfabrik Bender & Co.
Grenzhausen (Nassau)	J. W. Remy
Halle a. d. S.	Stutzbach & Schuchardt
Hamburg	1) Dämmer & Klein
	2) Th. Kruse
Hannover	Engelke & Dröse
Homberg (Bez. Cassel)	Methe & Co.
Kiel	Eugen Pfotenhauer & Sohn
Köln a. Rh.	Herm. Jos. Schmitz
Königsberg (Pr.)	Chr. Goldberg & Sohn
Lahne (Oldenburg)	B. Beckmann jr. & Co.
Lübeck	Gustav C. A. Buck
Magdeburg	Ewald Eckart
Mainz	Montaner & Co.
Mannheim	H. A. Bender Söhne G. m. b. H.
Metzingen (Württbg.)	J. Sammer, Korkwarenfabrik
München	1) Th. Fürther, Korkenfabrik
	2) Grashey & Poujarnisele
Nürtingen (Württbg.)	C. A. Greiner & Söhne
Posen	Jacob Wollheim
Raschau (Erzgeb.)	1) Ernst Groß
	2) Wm. Merkel
Ratibor	A. Hodurek
Schierstein a. Rh.	H. J. Kirchhöfer
Schneeberg-Neustädtel	J. Schwerdtner
Schwerin	J. Lammers & Söhne
Spandau	G. Laupert
Stettin	1) Fr. Düker
	2) Pommersche Korkindustrie Hermann Koehler
Stuttgart	Albert Haußmann, Rheinsburgstraße 158
Worms	Ed. Ruppert

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinkorke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden. Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz" zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau und Glatz, den 18. Mai 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 2/5. 18. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K.R.A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

I.	a) Zierkorkholz	für 100 kg	50 ℳ
	b) Korkabfälle	„ 100 „	60 „
	c) Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	„ 100 „	105 „
	d) staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl**)	„ 100 „	60 „

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

e) Korkgrieß:			
1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	für 100 kg	20	ℳ
2. sortiert (staubfrei)	" 100 "	40	"
f) Korkstaub	" 100 "	10	"
II. Neue Korke aus Naturkork:			
a) 1. Sektkorke für Versand	für 1000 Stück	450	ℳ
2. Tirageкorke	" 1000 "	200	"
b) Weinkorke:			
1. bei einer Länge bis zu 25 mm	" 1000 "	80	"
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	" 1000 "	100	"
c) Bierkorke	" 1000 "	55	"
d) flache Spunde:			
1. bis 50 mm ⌀	" 1000 "	45	"
2. von über 50 mm bis 70 mm ⌀	" 1000 "	65	"
e) Medizinkorke:			
1. bis 17 mm ⌀	" 1000 "	25	"
2. von über 17 bis 20 mm ⌀	" 1000 "	35	"
3. von über 20 mm ⌀	" 1000 "	45	"
f) Faßkorke	" 1000 "	120	"
g) große Spunde bis 60 mm ⌀	" 1000 "	250	"
h) kurze spitze Korke	" 1000 "	60	"
III. Neue Korke aus Kunstkork:			
a) Sektkorke:			
1. mit Naturkorkplättchen	" 1000 Stück	280	ℳ
2. ohne Naturkorkplättchen	" 1000 "	180	"
b) Weinkorke	" 1000 "	65	"
c) Bierkorke	" 1000 "	40	"
d) Medizinkorke:			
1. bis 17 mm ⌀	" 1000 "	22	"
2. von über 17 mm bis 20 mm ⌀	" 1000 "	30	"
3. von über 20 mm ⌀	" 1000 "	40	"
e) Faßkorke	" 1000 "	100	"
f) große Spunde:			
1. bis 50 mm ⌀	" 1000 "	175	"
2. von über 50 mm bis 70 mm ⌀	" 1000 "	230	"
g) Feldflaschenkorke	" 1000 "	90	"
h) Kronenkorkscheiben	" 1000 "	7	"
IV. Gebrauchte Korke (Altkorke):			
A. Aus Naturkork:			
a) Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück	0,20	ℳ
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch			
1. bei einer Länge bis zu 35 mm	" " "	0,03	"
2. bei einer Länge von über 35 mm	" " "	0,04	"
c) Bierkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" " "	0,02	"
d) Faßkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" " "	0,05	"
e) alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" " kg	1,00	"
f) Bruchkorke, nur als Abfall verwendbar	" " "	0,40	"
B. Aus Kunstkork:			
a) Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch			
1. mit Naturkorkplättchen	für das Stück	0,10	ℳ
2. ohne Naturkorkplättchen	" " "	0,07	"

b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das	Stück	0,01 ℳ
c) alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet	=	kg	0,80 =
d) Bruchkorke	=	=	0,30 =

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkorke:

a) Sektkorke:			
1. Naturkorke	für	1000 Stück	320 ℳ
2. Kunstkorke			
aa) mit Naturkorkplättchen	=	1000 =	200 =
bb) ohne Naturkorkplättchen	=	1000 =	125 =
b) Weinkorke:			
1. Naturkorke:			
aa) bei einer Länge bis zu 35 mm	=	1000 =	55 =
bb) bei einer Länge von über 35 mm	=	1000 =	70 =
2. Kunstkorke	=	1000 =	30 =
c) Bierkorke, d) Faßkorke aus Naturkork	=	1000 =	35 =
	=	1000 =	80 =

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV Aa bis e und IV Ba bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 ℳ beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 ℳ, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 ℳ zu dem Einkaufspreise gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau und Glatz, den 18. Mai 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 21. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 25. Mai. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 64—67 des R. G.-Bl., S. 101. — Schrotmühlen, S. 101/102. — Lotterien, S. 102. — Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen, S. 102. — Kleinhäuser, S. 102/105. — Unermittelte Heeresangehörige usw, S. 105/106. — Vernichtung schlesischer Rentenbriefe, S. 106. — Aufkündigung schlesischer Rentenbriefe, S. 106/108. — Wegebauverband Machnitz, S. 108. Personalnachrichten, S. 108.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

269. Die Nummer 64 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6332 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 4. Mai 1918 und unter

Nr. 6333 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde vom 6. Mai 1918.

270. Die Nummer 65 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6334 eine Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen, vom 8. Mai 1918, unter

Nr. 6335 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 7. Mai 1918, und unter

Nr. 6336 eine Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink, vom 8. Mai 1918.

271. Die Nummer 66 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6337 eine Verordnung gegen Preistreiberei, vom 3. Mai 1918.

272. Die Nummer 67 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6338 eine Verordnung über den Verkehr mit Laubheu, vom 11. Mai 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

273. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-B. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Anordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (Landrat) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Überlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 zulassen.

§ 4.

Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 zulassen.

§ 5.

Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erbieten. — Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Satz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Anordnung Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Meine in gleicher Sache erlassene Anordnung vom 18. 8. 1917 — II f² Nr. 217/8. 17 — wird hiermit aufgehoben.

Breslau, 8. 5. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Meine Anordnung vom 19. 8. 1917 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, 10. 5. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Meine Anordnung vom 20. 8. 1917 wird hiermit aufgehoben.

Glatz, 11. 5. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

274. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1918 dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von 3 Geldlotterien mit je 375 000 Mk. Spielkapital und je 125 000 Mk. Reinertrag für den Umfang der Monarchie zu erteilen geruht.

Nach dem Spielplan sollen in jeder der drei Lotteriereihen 125 000 Lose zum Preise von je 3 Mk. ausgegeben und 3 702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mk. ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 6. und 7. September 1918 festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Breslau, 17. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

275. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 3 und 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129)) aus August 1914 bis Februar 1915 und April 1915 bis Februar 1918 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Brieg Stadt, Glatz, Oels, Ohlau, Reichenbach, Steinau, Striegau und Trebnitz. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Mai 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 17. 5. 1918. Der Reg.-Präsident.

276. Dem Gräfin Rittberg-Schwestern-Verein vom Roten Kreuz in Berlin-Schöneberg hat der Herr Minister des Innern mittels Erlasses vom 16. März d. J. die Erlaubnis erteilt, zur Deckung der Grunderwerbskosten für den geplanten Bau einer Heilstätte nebst Mutter- und Schwesternhaus in den Jahren 1918 und 1919 je eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten mit einem Gesamtspielkapital von 1500 000 Mark zu veranstalten und die Lose — in jeder Reihe 250 000 zu 3 Mark das Stück — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Nach dem Spielplan sollen in jeder der beiden Lotteriereihen 10 690 Gewinne im Gesamtwerte von 220 000 ℳ ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25. und 26. Oktober d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb soll am 1. September d. Js. begonnen werden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Breslau, 18. 5. 1918. Der Reg.-Präsident.

277. Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

Anwendung der Bestimmungen.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung gelten für Kleinhäuser im Sinne des § 2. Soweit in den für den Bau sonst maßgebenden Polizeiverordnungen in baupolizeilicher Hinsicht schärfere Anforderungen gestellt werden, treten die erleichternden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle. Im übrigen bleiben jene Polizeiverordnungen auch für Kleinhäuser in Kraft.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

Kleinhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a. sie dürfen nicht mehr als 2 Vollgeschosse haben und
b. in jedem Geschoß nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen,
c. sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind,
d. sie müssen — soweit nicht vom Bezirksausschuß eine Abweichung davon zugelassen ist — mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm dauernd ausgestattet sein.

II. Form-Vorschriften.

§ 3.

Bauvorlagen.

Dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis müssen beigefügt sein:

a. zwei Stücke sämtlicher Grundrisse vom Keller- bis zum Dachgeschoß und der Querschnitte mindestens im Maßstabe 1 : 100. Die Unterlagen müssen die Bauart und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen deutlich erkennen lassen, auch die Benutzungsart der Räume, die Höhenlage der Gebäude zum umgebenden Boden und zur Straße sowie Art und Stärke der zu verwendenden hauptsächlichen Baustoffe ergeben,
b. zwei Stücke eines Planes mindestens im Maßstabe 1 : 1000, der die Lage und die Abstände der Baulichkeiten des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung zeigt, den Verlauf der Straßen und Wege und deren Entfernung vom Baugrundstück erkennen läßt und eine Angabe der Himmelsrichtung enthält,
c. ein Stück Ansichtszeichnung aller Schauseiten, um gebenenfalls verhüten zu können, daß durch den Bau nach Form und äußerer Ausstattung eine gröbliche Verunstaltung herbeigeführt wird.

Die Polizeibehörde kann, namentlich für untergeordnete Baulichkeiten, von diesen Anforderungen ganz oder teilweise Abstand nehmen.

§ 4.

Rohbau- und Gebrauchsabnahme.

Von der Rohbauabnahme kann die Baupolizeibehörde bei untergeordneten Baulichkeiten absehen.

Die Inbrauchnahme von Kleinhäusern ist, unabhängig von bestimmten Fristen, durch die Polizeibehörde zu gestatten, sobald ihr nachgewiesen ist, daß die zum Wohnen bestimmten Räume genügend ausgetrocknet sind. Nur bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen ist zwischen der Rohbauabnahme und dem Beginn der Verputz- und Anstreicharbeiten die in der örtlichen Baupolizeiverordnung vorgeschriebene Frist einzuhalten.

III. Technische Bestimmungen.

§ 5.

Gründungs- und Kellermauerwerk.

Das Gründungsmauerwerk der Umfassungswände ist so tief zu führen, daß die Standsicherheit des Gebäudes gewährleistet ist; jedoch kann die Polizeibehörde von der Vorschrift, daß die Mauern bis in frostfreie Tiefe geführt werden sollen, Ausnahmen gestatten. Sie kann ferner für Innenwände, äußere Fachwerkwände und Wände von eingeschossigen Nebenbaulichkeiten geringere Gründungstiefen als für die Umfassungen zulassen.

Unterkellerung der Wohnräume ist nicht erforderlich.

Das Sockelmauerwerk bedarf keines äußeren Mauervorsprungs, auch kann die Polizeibehörde bei gutem Baugrunde zulassen, daß die Verbreiterung der Gründungen zu Banketten unterbleibt.

Die lichte Höhe von Vorratskellern braucht nur 1,50 m zu betragen.

Kellerdecken brauchen nicht massiv hergestellt zu werden.

Als Kellertreppen genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen- und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

§ 6.

Aufgehende Wände.

Für Umfassungswände ist auch ausgemauertes oder ausgestaktes Fachwerk mit und ohne Wetterschutz durch Außenputz oder Bekleidung zulässig, nicht dagegen die Anwendung von nur vorgeblendetem Fachwerk mit Hintermauerung. Lehmstampfbau, Holzbohlwerk und andere ortsübliche Bauweisen sind gestattet. Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten dürfen auch aus Bretterwerk hergestellt werden.

Für Innenwände, auch wenn sie Deckenbalken tragen oder den Treppenraum umschließen, ist ausgemauertes Fachwerk erlaubt. Einen halben Stein starke belastete Wände sind ohne Holzfachwerk zulässig, wenn eine gleichmäßige Verteilung der aufruhenden Lasten durch ent-

Biblioteka Śląska

sprechende Unterlagen (Mauerlatten und dergl.) gesichert ist.

Als Mauerstärke der Außenwände von Massivbauten genügen 30 cm bei Anwendung von Außenputz und Hohlschichten oder 38 cm oder 1½ Stein ohne Außenputz und Hohlschichten. Die Polizeibehörde kann 1 Stein starke Außenwände gestatten, wenn gute Ziegel- oder Schwemmsteine verwendet werden, und wenn in mildem Klima oder geschützter Lage zu erwarten ist, daß die Ersparnis bei den Baukosten nicht durch Wärmeverlust im Winter aufgewogen wird. Bei Fachwerk- und Holzbauten ist die Schwelle des Fußbodens der Erdgeschoßräume mindestens 25 cm über dem Außenboden zu verlegen.

§ 7.

Brandmauern.

Das Überdachführen der Brandmauern ist nicht erforderlich. Bei Reihenhäusern sind in Abständen von etwa 40 m Brandmauern zu errichten, die bis unter die feuersichere Dachhaut geführt werden müssen. Gemeinschaftliche Grenzwände von Grundstücken sind gestattet, auch bei nicht massiver Bauart, wenn diese Wände durch beiderseitigen Verputz bis unter die Dachhaut feuersicher hergestellt werden. Wirtschaftsräume (Ställe, Vorratsräume, Werkstätten) dürfen mit Wohnräumen ohne Brandmauern unter einem Dache vereinigt werden; doch müssen die Trennungswände auch im Dachraum durch beiderseitigen Verputz feuersicher hergestellt werden; auch dürfen Wohnräume über Stallräumen angeordnet werden, wenn sie von diesen durch eine massive, feuerfeste Decke getrennt sind.

§ 8.

Decken.

Zur Berechnung der Deckenlasten genügt die Annahme von 200 kg als Eigenlast von ausgestakten geputzten und gedielten Balkendecken und von 150 kg als Nutzlast für 1 qm Deckenfläche.

Sichtbar bleibende Holzbalkendecken (ohne Verputz oder Verschalung der Unterseite) sind zulässig. Die Unterfläche des Zwischenfeldes ist in diesem Falle für die lichte Höhe maßgebend.

§ 9.

Dächer.

Zur Eindeckung der Kleinwohnhäuser darf nur hartes (feuerfestes) Dachmaterial verwendet werden, während für die Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten auch andere — lediglich feuersichere — Eindeckungsstoffe genügen. Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldächer dürfen jedoch nur in mindestens 10 m Abstand von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden desselben Grundstücks, gestattet werden.

Mansarddächer dürfen nicht mehr als etwa 60° gegen die Wagerechte geneigt sein; der Dachfußboden darf nicht wesentlich unterhalb der Dachtraufe liegen.

Bei Dächern, die unmittelbar auf die Straße abwässern, sind Dachrinnen und Abfallröhren anzubringen.

§ 10.

Vorsprünge und Vorbauten.

Wenn Bauflucht und Straßenflucht nicht zusammenfallen, müssen Vorbauten in Vorgärten mindestens 2,50 m hinter der Straßenflucht bleiben und, wenn sie nicht unmittelbar an Vorbauten benachbarter Häuser als architektonische Einheit sich anlehnen, um mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§ 11.

Schornsteine.

Schornsteine dürfen mit ihrem Lichten an Außenmauern und Grundstücksscheidewände gelegt werden, wenn an der Außenseite ein Stein Stärke verbleibt. Einzelne selten benutzte Feuerungen im Dach- oder Kellergeschoß dürfen auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden.

Der Abstand des freien Holzes von den Innenseiten der Schornsteinwangen braucht nicht mehr als 18 cm zu betragen.

§ 12.

Feuerstätten.

Für die Abstände der Öfen, Herde, Rauchrohre und Räucherkammern von freiem oder vermauertem und verputztem Holzwerk genügen folgende Maße:

Gemauerte Feuerstätten von verputztem Holzwerk	15 cm,
gemauerte Feuerstätten von freiem Holzwerk	25 cm;
eiserne Feuerstätten und nicht ummantelte eiserne Rauchrohre von verputztem oder mit Metall verkleidetem Holzwerk	25 cm,
von freiem Holzwerk	50 cm;

Räucherkammern dürfen auch auf Balkenlagen gesetzt werden, wenn sie in ihrer ganzen Fläche eine feuerfeste Unterlage von mindestens 20 cm Stärke erhalten.

§ 13.

Wohnräume.

Unter die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume sind nicht mitzurechnen die Waschküchen, Spülküchen, Badestuben und Werkstätten, sofern sie nicht für gewerblichen Betrieb, sonderen nur zum Hausgebrauch bestimmt sind.

Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschoß gehörig, deren Fußboden durchweg unterhalb der Außenfläche liegt.

Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse im Sinne des § 2a. In zweigeschossigen Kleinwohnhäusern darf nur die Hälfte der Fläche des Dachraums zu Wohnräumen ausgebaut werden; auch dürfen diese nur als Zubehör der Geschoßwohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

Im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spitzboden) dürfen Trockenboden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Ausnutzung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise, und zwar nur für kinderreiche Familien und solange dringender Bedarf für diese nachgewiesen wird, von der Polizeibehörde gestattet werden.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen in den Vollgeschossen nicht weniger als 2,50 m, im Dachgeschoß nicht weniger als 2,20 m als lichte Höhe aufweisen. Bei Räumen mit schrägen Decken tritt Durchschnittsermittlung der zulässigen Höhe ein.

§ 14.

Treppen.

Die Treppen in Kleinwohnhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, dürfen beliebige sein, d. h. es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage vorgeschrieben.

Ist eine selbständige zweite Wohnung vorhanden, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuersicher sind.

Sind im Ober- und Dachgeschoß mehrere selbständige Wohnungen vorhanden, so muß die Treppe in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, der feuersichere Wände und feuersichere Decke hat, die Treppenläufe müssen möglichst geradlinig sein und dürfen an lichter Breite nicht weniger als 80 cm und ein Steigungsverhältnis bis zu 20/23 cm aufweisen.

Überdeckte Freitreppen (ohne umschließende Wände oder solche mit größeren Öffnungen) sind zulässig.

§ 15.

Fenster.

Jeder zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes und zum Öffnen eingerichtetes Fenster haben.

Die selbständigen Wohnungen der Vollgeschosse müssen durch Öffnungen, die in gegenüberliegenden Wänden liegen, durchlüftbar sein. Andernfalls sind Lüftungsrohre vorzusehen.

§ 16.

Aborte und Abortgruben.

Zu jeder selbständigen Wohnung muß ein verschließbarer, gut entlüfteter Abort gehören, der möglichst außerhalb des Hauses gelegen sein soll. Wird der Abort innerhalb des Hauses oder Wand an Wand mit Wohnräumen angelegt, so müssen Abortzelle, Fallstrang und Grube gut entlüftet sein, oder der Anschluß an ein öffentliches Kanalnetz mit Wasserspülung benutzt werden. Statt der Abortgruben dürfen da, wo mit dem Hausgrundstück eine Garten- oder Ackerfläche verbunden ist, die für die landwirtschaftliche Verwertung der Abfallstoffe dauernd ausreicht, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kastensystem von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 17.

Wasserversorgung.

Für die Versorgung der einzelnen Hausgrundstücke mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser und mit Wasser zu Feuerlöschzwecken genügt da, wo nicht der Anschluß an eine öffentliche gemeinsame Wasserleitung möglich ist, das Recht der Benutzung eines öffentlichen Brunnens oder der Mitbenutzung eines Privatbrunnens; Voraussetzung hierbei ist, daß die Brunnen in einer nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichenden Nähe des Kleinhauses liegen.

§ 18.

Einfriedigungen.

Als Einfriedigung für Kleinhausgrundstücke nach der Straße sind lebende Hecken zulässig; auch kann die Polizeibehörde bei Freilassung des Vorgartengeländes als Grünstreifen von der Vorgarteneinzäunung absehen.

Gartenhäuschen (Lauben) in einer Bauart, die sich dem Charakter der Umgebung anpaßt, dürfen sowohl an der Straße, wie auch unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden.

IV. Strafbestimmungen und Schluß.

§ 19.

Strafbestimmungen.

Für Übertretungen dieser Sonderbauordnung gelten die Strafvorschriften der für den Bau im allgemeinen maßgebenden Baupolizeiverordnung.

§ 20.

Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 18. 5. 1918. Der Reg.-Präsident.

278. Berlin, 22. 3. 18. Kriegsministerium. Die seit dem 1. Oktober 1916 als Beilage zu den „Deutschen Verlustlisten" erscheinende, von der Zentralstelle für Nachlaßsachen herausgegebene Liste „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlaß- und Fundsachen" — die bisher einzeln nur gegen jedesmalige Vorhereinsendung des Betrages von der Norddeutschen Buchdruckerei in Berlin bezogen werden konnte — ist vom 1. April 1918 ab auch durch alle Reichspostanstalten zum Preise von vierteljährlich 50 Pfennig zu beziehen. Für die Errichtung des Postbezuges war maßgebend, daß die Auflage der „Deutschen Verlustlisten", der die genannte Liste als Beilage beilag, ständig zurückging, sodaß schließlich nicht einmal auf jede bedeutendere Ortschaft ein Exemplar entfiel. Der vorerwähnte Einzelbezug vermochte — weil zu umständlich — der Liste gleichfalls nicht die genügende Verbreitung zu verschaffen. Das jedesmalige Vorhereinsenden des Betrages war selbst für solche Behörden, die sich für ein Bekanntwerden der Liste interessierten, zu zeitraubend, um regelmäßig durchgeführt zu werden.

Entgegen der eigentlichen Verlustliste verlangen aber die Veröffentlichungen, die in der Liste „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlaß- und Fundsachen" erfolgen, weiteste Verbreitung, wenn dadurch die Arbeit der

Zentralstelle für Nachlaßsachen, an Hand der unanbringlichen Nachlässe das Schicksal von unbekannt verstorbenen Heeresangehörigen aufzuklären, wirksam gefördert werden soll.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Arbeit, und weil von der Mitarbeit der Geistlichen und Lehrer das Bekanntwerden der Liste auch in dem kleinsten Ort erwartet werden darf, werden Euer Exzellenz gebeten, die Kirchen- und Schulbehörden auf die Liste „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlaß- und Fundsachen" und auf den ab 1. April 1918 neu errichteten Postbezug hinzuweisen, sowie ihnen den Bezug der genannten Liste und deren öffentliche Auflegung, namentlich auch einen zweckmäßigen Aushang der der Liste beiliegenden Bildertafel zu empfehlen.

Laut Mitteilung des Kaiserlichen Postzeitungsamts ist die Liste „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlaß- und Fundsachen" im 6. Nachtrag zur Zeitungspreisliste des Kaiserlichen Postzeitungsamts veröffentlicht.

Erwünscht wäre, wenn die Kirchen- und Schulbehörden — soweit dies den Umständen nach möglich ist — durch wiederholte Bekanntmachungen in der Ortspresse und in den kirchlichen Gemeindeblättern das Publikum auf das Auflegen der Liste aufmerksam machten. Wo solche Bekanntmachungen nicht angängig sind, könnten vielleicht regelmäßig wiederkehrende mündliche Bekanntmachungen von Kanzel und Katheder in Frage kommen. Besonderer Erfolg wäre gewährleistet, wenn Euer Exzellenz genehmigten, daß die Kirchen- und Schulbehörden die Kosten für den Bezug der Liste aus den Kirchen- und Schulkassen decken dürften.

Berlin, 25. 4. 18.

Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.

Abschrift zur weiteren Veranlassung.

An die Königl. Regierungen.

Abdruck den Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren sowie den Magistraten und den Herren Schulverbandsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, 16. 5. 1918. Kgl. Regierung II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

279. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 16. Mai 1918.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe.

102	Stück	Buchst.	A	zu 3000 Mk.	=	306 000 Mk.
29	"	"	B	" 1500	"	= 43500 "
116	"	"	C	" 300	"	= 34800 "
81	"	"	D	" 75	"	= 6075 "
1	"	"	CC	" 300	"	= 300 "
1	"	"	DD	" 75	"	= 75 "
1	"	"	HH	" 300	"	= 300 "
2	"	"	JJ	" 75	"	= 150 "
333	Stück					391 200 Mk.

333	Stück			Übertrag		391 200 Mk.

II. 3½ % Rentenbriefe.

6	Stück	Buchst.	F	zu 3000 Mk.	=	18000 Mk.
1	"	"	G	" 1500	"	= 1500 "
10	"	"	H	" 300	"	= 3000 "
5	"	"	J	" 75	"	= 375 "
1	"	"	K	" 30	"	= 30 "
5	"	"	L	" 3000	"	= 15000 "
1	"	"	M	" 1500	"	= 1500 "
11	"	"	N	" 300	"	= 3300 "
6	"	"	O	" 75	"	= 450 "
2	"	"	P	" 30	"	= 60 "
48	Stück					43215 "

zus. 381 Stück im Gesamtwerte von . 434415 Mk.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

G. g. u.
gez. von Eichborn, von Scheliha.
(L. S.) gez. Willers, Notar.

G. w. o.
gez. Korb. Kluckhuhn. Kuhls.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

280. Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1918 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

117 Stück Buchst. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.).

Nr. 682. 767. 1298. 1445. 1514. 1844. 1867. 2497. 2743. 3349. 3679. 4080. 4248. 4365. 4571. 4600. 4699. 4939. 5187. 5828. 6676. 6903. 7074. 7194. 7298. 7383. 7724. 7811. 7962. 8067. 8137. 8491. 8637. 9351. 9705. 10341. 10437. 11091. 11104. 11466. 11976. 12056. 12059. 12182. 12464. 12499. 13015. 13255. 13832. 14096. 14366. 15767. 16473. 16770. 16950 17578. 17582. 17661. 17724. 18074. 18280 18291. 18686. 18863. 19118. 19211. 19686. 19808. 20094. 20606. 20615. 20661. 20930. 21522. 22085. 22094. 22422. 22442. 22589 22620. 23401. 23410. 23432. 23501. 23533. 23722. 23982. 24414. 24940. 25549. 25657. 25836. 26005. 26058. 26075. 26106. 26322. 26343. 26368. 26498. 26541. 26731. 26769. 26980. 27171. 27241. 27336. 27489. 27781. 27863. 28255. 28561. 28845. 29060. 29157. 29210. 29262.

30 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).

Nr. 515. 1599. 1686. 1981. 2556. 2912. 3119. 3185 3187. 4020. 4575 4753 5056. 5135. 5180 5299. 5986. 6549. 6606. 6894 6906. 6943. 7129. 7167. 7186. 7243. 7319 7371. 7380 7417

126 Stück Buchst. C zu 300 Mark (100 Tlr.).

Nr. 372. 391. 1101. 1703. 2166. 2482. 2498. 2672. 2886. 3141. 3615. 4042. 4080. 4135. 4220. 4927. 5215. 5460. 5715. 6146. 6273. 6805. 6901. 7542. 7842 8121. 8590. 8727. 9101. 9596. 9629. 9780 9817 10628 11006. 11072. 11169 11622. 11813. 12013. 13032. 13341. 13550. 13892 13939 14450. 15273 15315 15549. 15995. 16213. 16291. 16470. 16735. 16999. 17241. 17525 17942. 18031. 18061. 18427. 18720. 18816. 18834. 18914. 19512. 19793 19831. 20214. 20480 20488. 20520. 20535. 20659. 20720. 21009 21119. 21142. 21318 21536 21559. 21699. 21882. 22206 22233. 22543. 22740. 22901. 23162. 23239. 23301 23396 23411. 23467. 23501. 24331 24876. 25127. 25457. 25461. 25838. 25852. 25898. 26065. 26222. 26311. 26470 26976 27234. 27247. 27291. 27359 27362. 27462. 27544. 27551. 27565. 27586. 27595. 27611. 27646. 27675. 27692. 27702. 27703. 27775

98 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).

Nr. 1040. 2345. 2422. 2862 3255 3385. 3572. 3743. 4144. 4641. 4772. 5291. 5292. 5415. 5822. 5977. 6224. 6529. 6535. 6629 6656. 7202. 7469. 7492. 7698. 8709. 8964. 9029. 9043. 9110. 9213. 9549. 9618. 9754. 10076. 10359. 10619. 10624. 10694. 11038. 11119. 11175. 11608. 12062. 12397. 12411. 12753. 13504. 14485. 14665. 15186. 15866. 15972. 16056 16267. 16467. 16645. 16870. 16999. 17655. 17809. 17875. 17911. 18315. 18352. 18579. 18724. 18848. 18990. 19710. 19805. 19846. 19853. 19876. 20191. 20201. 20361. 20476. 20616. 20658. 20702. 20842. 21025. 21319. 21501. 21516. 21667. 21697. 21747. 21777. 21801. 21817. 21818. 21825. 21832. 21834. 21851. 21873.

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 ℳ Nr. 156.
3 = = CC. = 300 ℳ Nr. 23. 38. 197.

II. 3½ % Rentenbriefe.

6 Stück Buchst. L. zu 3000 ℳ Nr. 291. 691. 760. 817. 828. 909.
2 = = M. = 1500 ℳ Nr. 64. 117.
17 = = N. = 300 ℳ Nr. 179. 226. 261. 452. 486. 499. 613. 674. 690 777. 822. 871. 1019. 1096. 1224. 1292. 1300.
6 = = O. = 75 ℳ Nr. 40. 49. 121. 157. 189. 296.
1 = = P. = 30 ℳ Nr. 94.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. Oktober 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Preußischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W 56 — Markgrafenstr. 38 — in den Vormittagstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 9 bis 16, den Rentenbriefen Buchst. AA und CC die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14 bis 16 und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L bis P die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 7 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

seit: I. 4 % Rentenbriefe.

1. 10. 08. Buchst. D. Nr. 812.
1. 4. 12. = D. Nr. 542.
1. 10. 12. = E. Nr. 22170.
1. 10. 14. = D. Nr. 17780. Buchst. E Nr. 22171.
1. 4. 15. = B. Nr. 6754.
= C. Nr 475. 7815. 16603.
= D. Nr. 219. 2375. 5753. 8795. 15163. 16315. 16609. 20226. 21850.
1. 10. 15. = A. Nr 28218. Buchst. B. Nr. 157. 7383. Buchst. C. Nr. 11211. 16082.
= D. Nr. 5396. 6549. 9931. 15070. 16578 17862.
1. 4. 16. = A. Nr. 26067.
= C. Nr. 4554. 5857. 7753. 7784. 10984. 16884. 27820.
= D. Nr. 1371. 5182. 8656. 12837. 15552. 15919. 20899. 21651. 21732.

1. 4. 14. = DD. Nr. 3.
1. 10. 14. = CC. Nr 42. 46. Buchst. DD. Nr. 4.
1. 10. 15. = DD. Nr 6.
1. 4. 16. = CC. Nr 17. 50.
2. 1. 16. = JJ. Nr. 11.

II. 3½% Rentenbriefe.

1. 4. 12. Buchst. P. Nr. 116.
1. 4. 16. = P. = 124.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

281. Der § 2 des Verbands-Statuts des Wegebauverbandes Machnitz vom 12. April 1905 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung folgender Angelegenheiten ob:

a. der Ausbau und die Unterhaltung des Weges von Stat. 18,5 der Provinzial-Chaussee Breslau—Rawitsch bis zum Ende der Dorfstraße Machnitz als Pflasterstraße,
b. der Ausbau und die Unterhaltung des öffentlichen Weges durch das Dominium Machnitz in der Richtung nach Raschen im Anschluß an die Pflasterstraße Machnitz mit der Maßgabe, daß die Kosten dieses Baues und die Unterhaltung von dem Gutsbezirk Machnitz getragen werden.

Machnitz, 10. 3. 1918.

gez. Gustav Schenk, Robert Wimmer.
Der Gemeindevorstand.
gez. Kretschmer.
Für den Inhaber des Gutsbezirks Machnitz:
gez. Schoenborn,
Rittmeister u. Landesältester. Generalbevollmächtigter.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: zu Rechnungsräten der Regierungshauptkassenbuchhalter Friese und der Regierungssekretär Jagusch in Breslau.

Beigelegt: dem Frauenarzt Dr. med. Robert Asch in Breslau das Prädikat Professor.

Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat dem Königlichen Rentmeister Riedel in Wohlau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pfarrer Bernhard Seidel in Kraschen die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Kraschen und Gleinig, Kreis Guhrau;

2. dem Pastor Erich Schneider in Jackschönau, Kreis Oels, die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Kapitz und Bingerau, Kreis Trebnitz;

3. dem Pastor Erich Schneider in Jackschönau, Kreis Oels, die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Schickerwitz und Jackschönau, Kreis Oels.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Felix Freudiger in Steindorf zum Hauptlehrer an der evangelischen Schule daselbst;

2. der Lehrer Leonhard Rösner in Bralin, Kreis Groß-Wartenberg, zum Lehrer an der katholischen Schule in Neuhain, Kreis Waldenburg;

3. der Lehrer Erich Toeffling aus Kohlau, Kreis Waldenburg, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Grunau, Kreis Striegau;

4. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Otto Hellmich in Marschwitz (z. Zt. im Heeresdienst) zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

5. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Eugen Glatz, (z. Zt. im Heeresdienst) zum Lehrer an der evangelischen Schule in Steindorf;

6. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Bruno Schickfluß in Nassadel zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst;

7. die Lehrerin Hedwig Hiller in Schwientochlowitz zur Lehrerin an der katholischen Volksschule in Ramslau;

8. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Margarete Ender in Rudelsdorf zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

9. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Maria Zenk in Niehmen zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Unterrichts-Erlaubnisschein ausgestellt: der Hauslehrerin Ilse Falkenhein zu Goschütz.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 29. Mai 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 700/5. 18. K.R.A.,

betreffend

Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 29. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämtlichen Gummibereifungen (Decken, Schläuche, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafträder), gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inlande oder im Auslande erworben sind.

Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, insbesondere ihre Benutzung verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (Veräußerung, Miete, Leihe, Tausch usw.) nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Benutzungs-, Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind zulässig:

1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine schriftliche Benutzungserlaubnis (bisher Freigabeschein) der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist, jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem 15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Diese Benutzungserlaubnis, die gleichzeitig mit der Anmeldung (vgl. § 7 und Meldeschein Spalte 6) beantragt werden kann, ist jederzeit widerruflich; der bezügliche Ausweis ist vom Kraftwagenführer stets mitzuführen.
2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in gebrauchsfähigem Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgeschäftlichen Verfügungen, für die eine schriftliche Einwilligungserklärung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht.

Zu melden ist:

1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Bereifung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen ist.

§ 5.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten

Art im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht haben oder in deren Betrieben solche Gegenstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres- und Marinedienststellen, die Privatkraftwagen mit Bereifungen im Gewahrsam haben.

§ 6.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 genannte Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der Kraftfahrtruppen für die Heeresverwaltung angefertigt sind und an diese geliefert werden sollen.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldung ist der am 29. Mai 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz, Gewahrsam oder unter Zollaufsicht einer nach § 5 meldepflichtigen Person usw. gelangen oder bei denen die Voraussetzungen der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 zu melden.

§ 8.

Art der Meldung, Meldescheine.

Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erstatten, die bei der Technischen Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von der Inspektion der Kraftfahrtruppen zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht innerhalb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden.

Wird im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97.

§ 10.

Bestandsnachweis und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandsnachweis zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen, ihre Verwendung, Herkunft und Benutzungserlaubnis — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 Nr. B. I. 622/4. 15. K.R.A., betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Breslau und Glatz, den 29. Mai 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 22. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 1. Juni. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 69, 70 des R. G.-Bl., S. 109. — Inhalt der Nr. 14 d. Pr. G.-S., S. 109. — Betreten der deutsch-österreichischen Grenze, S 109. — Handelsmakler, S. 109 — Lotterie, S. 109. — Freie Lehrerstellen, S. 110. — Aufkündigung schlesischer Rentenbriefe, S. 110/111. — Hilfsförster für Stadtforst Schweidnitz, S. 111. — Personalnachrichten, S. 111.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

282. Die Nummer 69 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6341 eine Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht. Vom 16. Mai 1918 und unter

Nr. 6342 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim. Vom 16. Mai 1918.

283. Die Nummer 70 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6343 eine Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918.

284. Die Nummer 14 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 646 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Auflösung der Königlichen Kanalbaudirektion in Hannover und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, vom 19. April 1918, unter

Nr. 11 647 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Drahtseilbahn, eines Drahtzugs und einer neuen Verzinkerei durch die Firma Adolf Deichsel, Drahtwerke und Seilfabriken, zu Hindenburg OS., vom 16. April 1918 und unter

Nr. 11 648 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Althof und Neuhof, Kreis Memel, durch das Deutsche Reich (Reichs-(Militär-)Fiskus), vom 7. Mai 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

285 Gemäß Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals V. Armeekorps vom 13. Juni 1917 ist den über 14 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen das Betreten des Grenzzollbezirks an der deutsch-österreichischen Grenze des Regierungsbezirks Liegnitz nur gestattet, wenn sie im Besitz eines Reisepasses oder eines von der Polizeibehörde des ständigen Wohnortes ausgestellten Ausweises sind. Dieser Ausweis muß das in neuerer Zeit hergestellte Lichtbild des Inhabers, das von der ausstellenden Behörde an den vier Ecken überragend abzustempeln ist, sowie die beglaubigte eigenhändige Unterschrift des Inhabers und seine Personalbeschreibung enthalten.

Im Grenzzollbezirk liegen die meisten Bäder und Sommerfrischen des Riesen- und Isergebirges.

Breslau, 17. 5. 1918. Der Reg.-Präsident.

286. Die unter dem 27. Oktober 1910 erfolgte öffentliche Anstellung des Handelsmaklers Philipp Kornblum in Breslau, Friedrich-Wilhelmstraße 21, als Versteigerer für Landesprodukte aller Art für den Stadtkreis Breslau ist widerrufen worden.

Die von dem Kornblum in seiner Eigenschaft als öffentlich angestellter Versteigerer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegte Sicherheit soll ihm demnächst zurückgegeben werden.

Diejenigen, die Ansprüche an die Sicherheit zu haben glauben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte bei dem Unterzeichneten spätestens bis zum 1. Juli 1918 anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche unberücksichtigt bleiben werden, und die Sicherheit an den Empfangsberechtigten zurückgegeben wird.

Breslau, 24. 5. 1918. Der Reg.-Präsident.

287. Der Herr Minister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß die dem Frankfurter Landwirtschaftlichen Verein durch Erlaß vom 8. November 1913 — II e. 2743 II — für den Herbst 1914 genehmigte Gegenstandslotterie, deren Ziehung infolge des Kriegsausbruchs bis jetzt unterblieben ist, nunmehr am 18. Dezember 1918 ausgespielt wird.

Breslau, 24. 5. 1918. Der Reg.-Präsident.

288 Die 1. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Zedlitz, Kreis Trebnitz, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Trebnitz einzureichen.

Breslau, 28. 4. 1918. Kgl. Regierung, Abtl. II.

289. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Schule zu Polsnitz, Kreis Neumarkt, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 6 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Kostenblut, Kreis Neumarkt, einzureichen.

Breslau, 19. 5. 1918. Kgl. Regierung, Abtl. II.

290. Die alleinige Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Treschen, Kreis Breslau, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Breslau Vd. I einzureichen.

Breslau, 21. 5. 1918. Kgl. Regierung, Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

291. Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1918 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

117 Stück Buchst. A zu 3000 Mark (1000 Tlr.).

Nr. 682. 767. 1298. 1445. 1514. 1844. 1867. 2497. 2743. 3349. 3679. 4080. 4248. 4365. 4571 4600. 4699. 4939. 5187. 5828. 6676 6903. 7074. 7194. 7298. 7383. 7724. 7811. 7962. 8067. 8137. 8491. 8637. 9351 9705. 10341. 10437. 11091. 11104 11466. 11976. 12056. 12059. 12182. 12464. 12499. 13015. 13255. 13832. 14096 14366. 15767. 16473. 16770. 16950 17578. 17582. 17661. 17724. 18074. 18280 18291. 18686. 18863. 19118. 19211. 19686. 19808. 20094. 20606. 20615 20661. 20930. 21522. 22085. 22094. 22422. 22442. 22589 22620. 23401. 23410. 23432. 23501. 23533. 23722. 23982. 24414. 24940. 25549. 25657. 25836. 26005. 26058. 26075 26106. 26322. 26343. 26368. 26498. 26541. 26731. 26769. 26980. 27171. 27241. 27336 27489. 27781. 27863 28255. 28561. 28845. 29060. 29157. 29210. 29262.

30 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).

Nr. 515. 1599. 1686 1981. 2556. 2912 3119. 3185 3187. 4020. 4575 4753 5056. 5135. 5180 5299 5986. 6549. 6606 6894 6906. 6943 7129 7167 7186. 7243 7319 7371. 7380 7417

126 Stück Buchst. C zu 300 Mark (100 Tlr.).

Nr. 372. 391. 1101 1703 2166. 2482. 2498 2672. 2886. 3141. 3615 4042. 4080 4135. 4220. 4927. 5215. 5460 5715. 6146 6273. 6805 6901. 7542. 7842 8121 8590 8727 9161 9596. 9629 9780. 9817 10628 11006. 11072. 11169 11622 11813. 12013. 13032 13341 13550. 13892 13939 14450. 15273 15315 15519 15995 16213 16291 16470. 16735. 16999. 17241. 17525 17942. 18031. 18061 18427. 18720 18816. 18834. 18914. 19512 19793 19831. 20214 20480 20488 20520. 20535 20659. 20720. 21009. 21119. 21142. 21318 21536 21559. 21699. 21882. 22206 22263 22543 22740. 22901. 23162. 23239. 23301 23396 23411 23467. 23501. 24331 24876. 25127. 25457. 25461. 25838. 25852. 25898. 26065. 26222 26311 26470 26976. 27234. 27247 27291 27359 27362 27462 27544. 27551. 27565 27586 27595. 27611. 27646 27675 27692. 27702. 27703 27775

98 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).

Nr. 1040. 2345 2422. 2862 3255 3385. 3572. 3743. 4144. 4641. 4772. 5291. 5292. 5415 5822 5977. 6224. 6529. 6535. 6629 6656. 7202. 7469. 7492. 7698. 8709. 8964. 9029. 9043. 9110 9213. 9549. 9618. 9754. 10076 10359. 10619. 10624. 10694. 11038. 11119. 11175. 11608. 12062 12397. 12411. 12753. 13504. 14485 14665. 15186. 15866. 15972. 16056 16267. 16467. 16645. 16870. 16999. 17655. 17809. 17875. 17911. 18315 18352. 18579. 18724. 18848. 18990. 19710. 19805. 19846. 19853. 19876. 20191. 20201. 20361. 20476. 20616. 20658. 20702. 20842. 21025. 21319. 21501. 21516. 21667. 21697. 21747. 21777. 21801. 21817. 21818. 21825. 21832 21834. 21851. 21873.

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 *M* Nr. 156.
3 " " CC. " 300 *M* Nr. 23. 38 197.

II. 3½ % Rentenbriefe.

6 Stück Buchst. L. zu 3000 *M* Nr. 291. 691. 760 817. 828. 909.
2 " " M. " 1500 *M* Nr. 64. 117.
17 " " N. " 300 *M* Nr. 179. 226. 261. 452. 486. 499. 613 674 690 777. 822. 871. 1019. 1096. 1224. 1292. 1300.
6 " " O. " 75 *M* Nr. 40. 49. 121 157. 189. 296.
1 " " P. " 30 *M* Nr. 94.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1918 werden ihre

Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. Oktober 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Preußischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W 56 — Markgrafenstr. 38 — in den Vormittagstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 9 bis 16, den Rentenbriefen Buchst. AA und CC die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14 bis 16 und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L bis P die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 7 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

seit: I. 4 % Rentenbriefe.

1. 10. 08. Buchst D. Nr 812.
1. 4. 12. = D. Nr. 542
1. 10. 12. = E Nr. 22170.
1. 10. 14. = D. Nr. 17780. Buchst. E Nr. 22171
1. 4. 15. = B. Nr. 6754.
= C. Nr 475. 7815. 16603.
= D. Nr 219. 2375. 5753. 8795. 15163. 16315. 16609. 20226. 21850.
1. 10. 15. = A. Nr 28218 Buchst. B. Nr 157 7383. Buchst C. Nr 11211. 16082.
= D. Nr. 5396. 6549. 9931. 15070. 16578 17862.
1. 4. 16. = A. Nr. 26067.
= C. Nr. 4554. 5857. 7753 7784. 10984. 16884. 27820.
= D. Nr. 1371. 5182. 8656. 12837. 15552 15919. 20899. 21651. 21732.
1. 4. 14. Buchst. DD. Nr. 3.
1. 10. 14. = CC. Nr 42- 46 Buchst. DD. Nr. 4.
1. 10. 15. = DD. Nr. 6.
1. 4. 16. = CC. Nr 17. 50.
2. 1. 16. = JJ. Nr. 11.

II. 3 ½ % Rentenbriefe.

1. 4. 12. Buchst. P. Nr. 116
1. 4. 16. = P. = 124.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2 März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

292 Hilfsförster

für den Stadtforst Schweidnitz, Revier Leutmannsdorf, zum 1. Oktober 1918 gesucht.

Bare Einkommensbezüge 1056 Mark. Wert der Nebenbezüge, bestehend aus Gehöft und Garten, Brennholz, Waldgräserei, 3 Morgen Acker, 1,8 Morgen Wiese = 444 Mark. 6 Alterszulagen je 100 Mark von 3 zu 3 Jahren.

Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage zunächst nach den bis 31. März d. Js. in Geltung gewesenen staatlichen Grundsätzen, Tarifklasse V.

Nach einjähriger Probezeit mit dreimonatiger Kündigung und nach vollendetem 30. Lebensjahre erfolgt Anstellung auf Lebenszeit mit Ruhegehaltsberechtigung.

Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger Klasse A wollen sich bis zum 20. Juli 1918 unter Einreichung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses und der seither erlangten Zeugnisse sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes schriftlich bei uns melden.

Schweidnitz in Schlesien, 24. 5. 1918. Der Magistrat.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wiederwahl der unbesoldeten Ratsherren der Stadt Neumarkt Grüttner und Böttger.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Königl. Kreisschulinspektor Wißkott in Trebnitz vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Massel, Maßlisch-Hammer, Werndorf, Bothendorf und Groß-Zauche.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: der Hildegard Müller aus Cottbus.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: 1. die technische Hilfslehrerin am Königin Luise-Lyzeum zu Waldenburg i. Schles., Hildegard Lilge, zur technischen Lehrerin an derselben Anstalt vom 1. April d. Js. ab;

2. der Volksschullehrer Arthur Schmidt zum Gesanglehrer an der Realschule 4 in Breslau;

3. die geprüfte Oberlehrerin Emma Seekel aus Breslau zur Oberlehrerin an der hiesigen Cecilienschule vom 1. April d. Js. ab.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1918.

Ausgegeben Dienstag, den 4. Juni 1918.

293. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Spargel				
unsortiert . . .	50	65	90	Pf. je Pfd.
sortiert I . . .	70	95	125	= = =
sortiert II und III	50	65	90	= = =
Suppen- u. Brechspargel . . .	28	35	45	= = =
2. Spinat . . .	30	36	45	= = =
3. Rhabarber .	15	18	25	= = =
4. Kohlrabi mit Kraut . . .	35	42	50	= = =
5. Mairüben ohne Kraut .	10	13	18	= = =
6. Frühzwiebeln mit Kraut . .	35	45	65	= = =
7. Erbsen . . .	35	45	60	= = =
8. Süßkirschen .	45	54 (57)	65 (70)	= = =
9. Stachelbeeren unreif und reif .	40	50	65	= = =
10. Erdbeeren I. Wahl . . .	100	120 (130)	150 (160)	= = =

Die Erzeugerpreise zu 1—7 sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die zu 8—10 festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die bei 8. und 10. in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O.S., Hindenburg O.S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 1. Juni 1918 ab. Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 31. Mai 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 23. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 8. Juni. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 71—74 des R. G.-Bl, S. 115. — Inhalt der Nr. 15 u. 16 d. Pr. G.-S., S. 115. — Heu, S. 115. — Brot für Binnenschiffer, S. 116. — Verfüttern von grünem Roggen und Weizen, S. 116. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 116, — Aufkündigung schlesischer Rentenbriefe, S. 116/117. — Sicherstellung von Rechten, S. 117/118. — Oelser Kreisobligationen, S. 118. — Personalnachrichten, S. 118.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

294. Die Nummer 71 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6344 eine Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder, vom 17. Mai 1918, und unter

Nr. 6345 eine Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918, vom 24. Mai 1918.

295. Die Nummer 72 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6346 das Gesetz, betreffend Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, vom 22. Mai 1918, und unter

Nr. 6347 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, vom 28. Mai 1918.

296 Die Nummern 73 und 74 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 73 unter

Nr. 6348 die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, vom 29. Mai 1918, und unter

Nr. 6349 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, vom 29. Mai 1918.

Nummer 74 unter

Nr. 6350 eine Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918, vom 29. Mai 1918.

297 Die Nummer 15 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 649 das Gesetz über die Form der Auflassung, vom 13. Mai 1918.

298. Die Nummer 16 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 650 das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung, vom 13. Mai 1918, und unter

Nr. 11 651 eine Bekanntmachung, betreffend die Fassung der durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) veranlaßten Abänderung und Ergänzung der Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen, vom 31. Mai 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

299. Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918.
(Reichs-Gesetzbl. S. 368.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2.

Als besondere Stelle für die Aufbringung des Heus gemäß § 5 der Verordnung wird das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3.

Die im § 7 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Heu anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Heu, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

300. Versorgung der Binnenschiffer mit Brot.

Auf Grund der Rundverfügung des Landesgetreideamtes vom 15. d. Mts. — R. M. 2812 Pr. — werden meine Bestimmungen über die Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln vom 17. Juli und 8. August v. Js. — O. P. I. L. 2962 und 3227 II. Ang. — Amtsblatt Seite 387 und S. 411 unter Abschnitt I Ziffer 8 Absatz 1—3 wie folgt abgeändert:

Jeder an der Fahrt teilnehmenden Person stehen vom 16. Juni 1918 für die Woche 1600 Gramm Gebäck zu. Die nach den bisherigen Vorschriften einem Teil der Schiffsbesatzung zustehenden Brotzulagen sind in gleicher Höhe weiterzugewähren.

Breslau, 27. 5. 1918. Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

301. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bundesratsverordnung vom 20. 5. 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (R.-G.-Bl. S. 287) und die Ausführungsbestimmungen der Herren Ressortminister vom 23. 5. 15 (Amtsblatt 1915 Stück 23 Seite 210) weiter in Geltung bleiben. Von dem Verbot werden, wie ich ausdrücklich bemerke, auch Mischungen von Brotgetreide mit Gerste betroffen.

Breslau, 31. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

302 Der Handelsmann Alfred Franke aus Steinau a. O., Oderstr. Nr. 37, Kreis Steinau a. O., hat den ihm zum Handel mit Wild, Geflügel, Eiern, Butter und Fellen mit der Maßgabe, daß Scheininhaber an die Beschlagnahme-Vorschriften gebunden ist, am 13. November 1917 unter Nr. 218 erteilten Wandergewerbeschein für 1918 zum Steuerbetrage von 36 Mark verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 29. 5. 1918. Kgl. Regierung, Abt. III. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

303. Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlesung der zum 1. Oktober 1918 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

117 Stück Buchst. A zu 3000 Mark (1000 Tlr.)

Nr. 682. 767 1298 1445. 1514. 1844. 1867. 2497. 2743. 3349 3670. 4080 4248. 4365. 4571 4600. 4699 4939. 5187. 5828. 6676 6903. 7074. 7194. 7298. 7383. 7724. 7811. 7962. 8067. 8137. 8491. 8637. 9351 9705. 10341. 10437. 11091. 11104 11466. 11976. 12056. 12059. 12182. 12464. 12499. 13015 13255. 13832. 14096 14366. 15767. 16473. 16770. 16950 17578. 17582. 17661. 17724. 18074. 18280 18291. 18686. 18863. 19118. 19211. 19686. 19808. 20094. 20606. 20615 20661. 20930. 21522 22085. 22094. 22422. 22442. 22589 22620. 23401. 23410. 23432. 23501. 23533. 23722. 23982. 24414. 24940. 25549. 25657. 25836. 26005. 26058. 26075 26106. 26322. 26343. 26368. 26498. 26541. 26731 26769. 26980. 27171. 27241. 27336 27489. 27781. 27863 28255. 28561. 28845. 29060. 29157. 29210. 29262.

30 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).

Nr. 515. 1599. 1686 1981. 2556 2912 3119. 3185 3187. 4020 4575 4753 5056. 5135. 5180. 5299 5986. 6549 6606 6894 6906. 6943 7129. 7167 7186. 7243 7319 7371. 7380 7417

126 Stück Buchst. C zu 300 Mark (100 Tlr.).

Nr 372. 391. 1101 1703 2166. 2482. 2498. 2672. 2886. 3141. 3615 4042. 4080 4135. 4220. 4927 5215 5460 5715. 6146 6273. 6505 6901. 7542. 7842 8121 8590 8727 9101 9596. 9629. 9780 9817 10628 11006. 11072. 11169 11622. 11813. 12013. 13032 13341 13550. 13892 13939. 14450. 15243 15315 15519 15995 16213 16291. 16470. 16735. 16999 17241. 17525 17942. 18031. 18061 18427. 18720 18816 18834. 18914. 19512. 19793 19831. 20214 20480 20488 20520. 20535. 20659. 20720. 21009 21119 21142. 21318 21536. 21559. 21699. 21882. 22206 22243 22543 22740. 22901. 23162. 23239 23301 23396 23411 23467. 23501 24331 24816 25127. 25457. 25461. 25838. 25852 25898. 26065 26222 26311 26410 26976. 27234. 27247 27291 27359 27362 27462. 27544. 27551 27565 27586 27595 27611. 27646 27675. 27692. 27702 27703 27775

98 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).

Nr. 1040. 2345 2422. 2862 3255 3385. 3572. 3743 4144 4641. 4772. 5291. 5292 5415 5822. 5977. 6224. 6529. 6535. 6629 6656. 7202. 7469. 7492 7698. 8709. 8964. 9029. 9043. 9110 9213. 9549. 9618. 9754. 10076 10359. 10619. 10624. 10694. 11038. 11119. 11175. 11608. 12062 12397. 12411 12753. 13504. 14485 14665. 15186. 15866. 15972 16056 16267. 16467 16645. 16870. 16999. 17655. 17809. 17875. 17911. 18315 18352. 18579. 18724. 18848. 18990 19710. 19805. 19846. 19853. 19876 20191. 20201 20361. 20476. 20616. 20658. 20702 20842. 21025 21319. 21501 21516. 21667. 21697. 21747. 21777. 21801. 21817. 21818. 21825. 21832 21834. 21851. 21873.

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 *M* Nr. 156.
3 „ „ CC. „ 300 *M* Nr. 23. 38. 197.

II. 3½% Rentenbriefe.

6 Stück Buchst. L. zu 3000 ℳ Nr. 291. 691. 760. 817. 828. 909.
2 = = M. = 1500 ℳ Nr. 64. 117.
17 = = N. = 300 ℳ Nr. 179. 226. 261. 452. 486. 499 613 674. 690 777. 822. 871. 1019. 1096. 1224 1292. 1300.
6 = = O. = 75 ℳ Nr. 40. 49. 121. 157. 189. 296.
1 = = P. = 30 ℳ Nr. 94.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Oktober 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Preußischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W 56 — Markgrafenstr. 38 — in den Vormittagstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 9 bis 16, den Rentenbriefen Buchst. AA und CC die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14 bis 16 und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L bis P die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 7 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

seit: I. 4% Rentenbriefe.

1. 10. 08. Buchst. D. Nr 812.
1. 4. 12. = D. Nr. 542
1. 10. 12. = E Nr. 22170.
1. 10. 14. = D. Nr. 17780. Buchst. E. Nr. 22171.
1. 4. 15. Buchst. B. Nr. 6754.
= C. Nr 475. 7815. 16603.
= D. Nr 219. 2375 5753. 8795. 15163. 16315. 16609 20226. 21850.
1. 10. 15. = A. Nr 28218 Buchst. B. Nr 157. 7383. Buchst C. Nr 11211. 16082.
= D. Nr. 5396 6549 9931. 15070. 16578 17862.
1. 4. 16. = A. Nr. 26067.
= C. Nr. 4554. 5857. 7753 7784. 10984. 16884. 27820.
= D. Nr. 1371. 5182. 8656. 12837. 15552 15919. 20899. 21651. 21732.
1. 4. 14. = DD. Nr. 3.
1. 10. 14. = CC. Nr 42. 46 Buchst. DD. Nr. 4.
1. 10. 15. = DD. Nr 6
1. 4. 16. = CC. Nr 17. 50.
2. 1. 16. = JJ. Nr. 11.

II. 3½% Rentenbriefe.

1. 4. 12. Buchst. P. Nr. 116
1. 4. 16. = P = 124.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2 März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

304. Die Firma Meyer-Kauffmann, Textilwerke Aktien-Gesellschaft in Breslau hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt: a. Für die Wasserentnahme aus der Weistritz in Station 3 + 35 das Recht, 1. das Wasser der Weistritz bei den Parzellen Nr. 75 u. 76, Grundbuch Nr. 28, Kartenbl. 2 der Gemarkung Nieder-Wüstegiersdorf, durch ein festes Wehr mit einer Wehrkronenhöhe von + 458,95 N. N. u. 13,30 m Lichtweite aufzustauen, 2. das Wasser der Weistritz zu entnehmen und durch einen Betriebsgraben der Verwendung zum Betriebe eines oberschlächtigen Wasserrades zuzuführen, 3. das gebrauchte Wasser durch einen Untergraben wieder in die Weistritz einzuleiten; b. Für die Wasserentnahme aus der Weistritz in Station 18 + 0 das Recht 1. das Wasser der Weistritz bei dem Hause des Sattlermeisters Kühn Gemarkung Blumenau linksseitig und bei dem Hause des Kaufmann Paul Otto Gemarkung Niederwüstegiersdorf rechtsseitig durch ein festes Wehr mit einer Wehrkronenhöhe von + 441,05 N. N. und einer lichten Weite von 13,85 m aufzustauen, 2. durch einen Betriebsgraben stündlich 45 cbm Wasser zur Speisung der Kondensationslage für Dampfmaschinen in der Fabrik zu Tannhausen und zur Verdünnung der geklärten Abwässer dieser Fabrik abzuleiten und zu verbrauchen, 3. das abgeleitete und verbrauchte Wasser unterhalb der Fabrik wieder in die Weistritz einzuleiten; c. Für die Aufstauung des Wassers in den Märzbachteichen, das Recht 1. das Wasser in den

beiden oberen Märzbachteichen in Höhe von + 565,25 N. N. bezw. + 557,10 N. N., in den 3 unteren Märzbachteichen in Höhe von + 511,36 N. N. bezw. + 505,16 N. N. und + 500,24 N. N. aufzustauen, 2. das aufgestaute Wasser nach Bedarf zu Betriebs- und Feuerlöschzwecken in den Fabriken zu Wüstegiersdorf und Tannhausen zu verwenden, 3. das Märzbachwasser, soweit es nicht gebraucht wird, bei den unteren Teichen durch einen die Teiche begleitenden Umleitungsgraben abzuleiten und unterhalb der Teiche in den ursprünglichen Flußlauf zurückzuleiten. Außerdem hat dieselbe Firma den Antrag auf Verleihung folgender Rechte gestellt: 1. das Wasser der Lomnitz auf dem der Firma gehörigen Grundstück Grundb. Nr. III, 1 durch ein festes Wehr mit einer Wehrkronenhöhe von + 451,56 N. N. aufzustauen, 2. durch eine Rohrleitung von 30 cm bei 10stündigem Betriebe pro Sekunde bis zu 20 l der Lomnitz Wasser zu entnehmen, dasselbe zu Betriebs- und Feuerlöschzwecken in den Fabriken der Firma zu Wüstegiersdorf und Tannhausen zu verbrauchen, 3. das verbrauchte Wasser gemeinsam mit dem aus den Märzbachteichen zugeleiteten Wasser als gereinigte Abwässer in Station 13 + 10 und 24 + 70 in die Weistritz einzuleiten. Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung und Verleihung von Rechten und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen bei dem Landratsamt in Waldenburg schriftlich in 2 Ausfertigungen oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind, und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der genannten Firma beabsichtigte Benützung beeinträchtigt werden würde, ebenfalls bei dem Bezirks-Ausschuß mit den unter Nr. 2 bis 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind. Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft vom 10. Juni bis einschließlich 30. Juni 1918. Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten resp. verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203, 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchszeit im Landratsamt Waldenburg während der Dienststunden zur Einsicht aus. Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termin an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 23. 5. 1918.

Der Bezirks-Ausschuß (Verleihungsbehörde).

305 Oelser 3½% Kreisobligationen.

Die zum 2. Januar 1919 zu erfolgende planmäßige Tilgung der Oelser 3½% Kreisobligationen ist durch Ankauf der Obligationen anstelle der Verlosung erfolgt. Die Frist zum Rückkauf der noch im Umlauf befindlichen Obligationen zum Kurse von 90% läuft am 30. Juni d. Js. ab. Zur Einlösung rückständig sind die zur Barzahlung am 2. Januar 1917 bezw. 1918 gelosten Obligationen III. A. Nr. 69 bezw. Nr. 56.

Oels, 28. 5. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: zur Regierung in Breslau Reg.-Rat Dr. Müller vom Polizeipräsidium in Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Kreisschulinspektor, Schulrat Görlich in Groß Strehlitz OS. die Verwaltung der Kreisschulinspektion Glatz;

2. dem Pfarrer Leo Brisch in Karlsmarkt, Kreis Brieg, die Ortsaufsicht über die kath. Schule daselbst;

3. dem Pastor Bruckisch in Pogarell die vertretungsweise Führung der Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Kreisewitz und Giersdorf für die Dauer der Abwesenheit des Ortsschulinspektors, Pastors Martini.

Endgültig ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Bischoff in Schreibendorf zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Margarete Kionka in Breslau zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule daselbst.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt:
1. der Lehrerin a. D. Helene Baum in Neumarkt,
2. der Privatlehrerin Elisabeth Kupka in Deutsch-Lissa;
3. der Privatlehrerin Gertrud Nowaczyk in Deutsch-Lissa;
4. der Elisabeth Paul als Leiterin der katholischen Familienschule in Mittelwalde.

Königl. Regierung.

Versetzt: vom 1. Juli 1918 ab der Förster Fäcke aus Reinerz, Oberförsterei Reinerz, nach Schöneiche in der Oberförsterei Schöneiche.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 24. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 15 Juni. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Lebens- und Futtermittelsendungen, S. 119/120. — Karton, Papier und Pappe, S. 120 — Beurkundung von Geburts- usw. Fällen Deutscher im Ausland, S. 120. — Tanzlustbarkeiten, S. 120/121. — Verfüttern von grünem Roggen und Weizen, S. 121. — Apotheken Konzession, S. 121 — Lotterien, S. 121/122. — Furage, S. 121. — Arzneitaxe, S. 122. — Lissa—Guhrau—Steinauer Kleinbahn, S. 122. — Arbeiten in Bäckereien usw., S. 122. — Laubheu, S. 122 u. 124. — Gemüse und Obst, S. 122/123. — Breslau Brieger Fürstentumslandschaft, S. 123. — Viehseuchen-Entschädigungen, S. 123/124. — Sonderbeilage betr. Beschlagnahme usw. von Gegenständen aus Kupfer usw.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- rc. Behörden.

306. Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der in § 1 der R.-G.-O. genannten Früchte einschließlich der in Absatz 2 dieser Bestimmung aufgeführten Erzeugnisse sicherzustellen, wird mit Wirkung vom 20. Juni d. Js angeordnet, daß bei der Versendung dieser Güter mit der Eisenbahn eine Abschrift des Beförderungspapieres (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) in einem an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung, angeschriebenen (adressierten) und freigemachten Umschlage dem Beförderungsunternehmer zu übergeben ist. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, welche vor dem Absender (vgl. § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder dem Empfänger über die Sendung getroffen werden.

Ferner hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts durch die Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen vom 16. April 1918 (R.-G.-Bl. S. 189) eine allgemeine Deklarationspflicht für die oben erwähnten Gegenstände eingeführt und die Übertretung dieser Vorschrift unter Strafe gestellt.

Die Verordnung lautet:

Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen — Emer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art — Peluschken —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich:
   Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz, Grünkern,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Expreßgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen von dem Versender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen — Emer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide",
2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte",
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide", bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten",
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut".

§ 2.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 ver-

pflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, 16. 4. 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

307. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 417).

Auf Grund der §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 417) wird zur Ausführung dieser Bekanntmachung folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 bis 5.

1. Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis ist

in Städten über 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,

im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann

zuständig.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2) ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 4) beizufügen.

3. Die zuständige Behörde (Ziff. 1) hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor dem Widerruf einer Erlaubnis sowie vor der Entziehung der Handelsbefugnis ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

4. Die Entscheidungen über die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 25 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 5 Mk. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

5. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 3) beträgt 10 Tage. Über sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

6. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung des Handeltreibenden, so bestimmt, wenn der Handel sich auf ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet erstreckt oder für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Behörde (Ziff. 1); im übrigen ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Zu §§ 6 und 7.

7. Über Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Verwertung und der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu verwertenden oder zu übertragenden Waren befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, 28. 5. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

308. Ich mache auf die in Nr. 61 des Reichs-Gesetzblatts Seite 377 veröffentlichte Ausführungsbestimmung des Herrn Reichskanzlers vom 24. April d. Js. zu den §§ 6 und 7 der Verordnung vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland aufmerksam. Durch sie wird die Zuständigkeit für die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen von Deutschen der Schutzgebiete geregelt, die während des Krieges in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden sind.

Berlin, 28. 5. 1918. Der Minister des Innern.

309. Beim stellv. Generalkommando gehen fortgesetzt Gesuche um Genehmigung von Tanzlustbarkeiten ein. Ich weise darauf hin, daß durch Anordnungen der zuständigen Militärbehörden alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten im Korpsbereich verboten sind. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Den öffentlichen Tanzlustbarkeiten werden die von Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern veranstalteten Tanzvergnügungen gleichgeachtet, zu denen Nichtmitglieder zugelassen werden, oder die an sich wegen der großen Anzahl der Teilnehmer des privaten Charakters entbehren. Das gleiche gilt insbesondere auch von Hochzeitsgesellschaften.

Zu meinem außerordentlichen Befremden habe ich gehört, daß auf alle Art versucht wird, das Tanzverbot zu umgehen und öffentliche Tanzvergnügungen als solche geschlossener Gesellschaften erscheinen zu lassen. Dem wird in Zukunft auf das schärfste entgegengetreten werden. Tanzlustbarkeiten entsprechen nicht dem Ernst der Zeit und erregen mit Recht bei großen Teilen der Bevölkerung, die durch den Tod ihrer Angehörigen auf den Schlachtfeldern in tiefe Trauer versetzt sind, oder die

um ihre Lieben da draußen bangen, Anstoß. Auch die an sich nicht verbotenen Tänze in Privathäusern oder in geschlossenen Räumen eines Gasthauses sind geeignet, Anstoß zu erregen. Ich verkenne keineswegs, daß sich bei der Bevölkerung ein Bedürfnis nach zeitweiser Entspannung, Ablenkung und Aufheiterung geltend macht. Dem wird durch Konzerte, Vorträge, Theateraufführungen und andere Bühnendarbietungen mehr als reichlich Rechnung getragen. Daneben kann ein Bedürfnis für Tanzvergnügungen mit ihrer Ausgelassenheit und sonstigen Begleiterscheinungen nicht anerkannt werden. Ich hoffe bestimmt, daß diese Hinweise genügen werden, alle, die es angeht, zur Zurückstellung ihrer Wünsche zu veranlassen.

Zum Schluß weise ich darauf hin, daß alle Anfragen, Beschwerden, Anzeigen usw. in Tanzangelegenheiten bei den zuständigen Landräten und Polizeibehörden der kreisfreien Städte, nicht aber bei dem stellv. Generalkommando oder den Kommandanturen anzubringen sind.

Breslau, 3. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 3. 6. 1918. Der Kommandant.
Glatz, 3. 6. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

310. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bundesratsverordnung vom 20. 5. 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (R.-G.-Bl. S. 287) und die Ausführungsbestimmungen der Herren Ressortminister vom 23. 5. 15 (Amtsblatt 1915 Stück 23 Seite 219) weiter in Geltung bleiben. Von dem Verbot werden, wie ich ausdrücklich bemerke, auch Mischungen von Brotgetreide mit Gerste betroffen.

Breslau, 31. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

311. Apotheke in Heidersdorf.

Dem Apotheker Waldemar Böhm ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Walter Matzurkeschen Apotheke in Heidersdorf die Konzession erteilt.

Breslau, 2. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

312. Die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist für den 6. und 7. August d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 ℳ ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 ℳ ausgespielt.

Breslau, 7. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

313. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Mai 1918.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
			für je 100 Kilogramm						
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	16	00	16	00	Langstroh 9 Preßstroh 8 Krummstroh 8	00 80 00	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	Nicht gehandelt				
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	—	—	—	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	16	00	9 8	00 00	Langstroh Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	Nicht gehandelt				
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	18	00	10	00	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	Nicht gehandelt				

Breslau, den 4. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.

314. Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1918 und 1919 mit einem Spielkapital von je 375 000 ℳ und einem Reinertrage von je 125 000 ℳ genehmigten 11. und 12. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben. In jeder Reihe werden 125 000 Lose zu je 3 ℳ ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 ℳ ausgespielt. Die Ziehung der 11. Reihe soll am 17. und 18. Oktober d. Js. stattfinden; mit dem Losevertrieb für diese Reihe darf in Preußen nicht vor Mitte Juli begonnen werden. Die Ziehungszeit für die 12. Reihe wird später bekannt gegeben werden. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Breslau, 4. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

315. Der in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienene, vom 1. Juni 1918 ab geltende 2. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 ist im Buchhandel erschienen.

Breslau, 6. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

316. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Lissa—Guhrau—Steinauer Kleinbahn vom 11. Juni/10. September 1914 — Stück 38 Seite 383 ff. des Regierungsamtsblattes für 1914 —:

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Breslau wird auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Oktober 1914 — IV. 47. 123/1206 — die Genehmigungsurkunde wie folgt abgeändert:

1. Der § 6a und im § 20 Absatz 1 der zweite Satz werden gestrichen,
2. in § 12 Absatz 2 ist im 2. Satz hinter den Worten: „soweit deren Höchstbetrag in Frage steht" einzuschieben: sowie Nachprüfung dieser Feststellung in Zeiträumen von 3 zu 3 Jahren.

Breslau, 8. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

317. Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware, vom 26. Mai 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 412, werden für die im Regierungsbezirk Breslau bestehenden handwerksmäßig betriebenen Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, in der Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens verboten.

Diese Festsetzung gilt bis zum 15. September 1918 einschließlich.

Für die nicht handwerksmäßig betriebenen Bäckereien verbleibt es bei dem Ausschluß der Arbeiten in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens.

Breslau, 11. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

318. Die Gewinnung von Laubheu kann in den nachgenannten Königlichen Oberförstereien gestattet werden. Auskunft erteilen auf Wunsch die zuständigen Herren Königlichen Oberförster.

Oberförsterei Woidnig bei Herrnstadt auf etwa 60 ha
" Kuhbrück bei Frauenwaldau auf etwa 80 "
" Donnerswalde in Karmine Post Postel Bezirk Breslau auf etwa . . 50 "
" Rogelwitz Post Mangschütz auf etwa 82 "
" Ohlau auf etwa . . . . . 30 "
" Kottwitz Landkreis Breslau auf etwa 500 "

Breslau, 31. 5. 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

319. Verordnung über Frühgemüse und Frühobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Äpfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

§ 2.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

a. für ihre Bezirke oder Teile davon die vorstehenden Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstarten, insbesondere Heidelbeeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt,
b. die Genehmigungsbefugnis allgemein sich selbst vorbehalten.

Das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

§ 3.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden,

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann,
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsgemäß genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 5. 4. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

320 Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, vom 5. April 1918 — Reichs-Gemüse- und Obstmarkt Nr. 43 vom 17. April 1918 — wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. April 1918 gilt in der Provinz Schlesien auch für Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preißelbeeren. Sie tritt für Kirschen, Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preißelbeeren sofort in Kraft.

§ 2.

Die Genehmigung zum Versand von Kirschen, Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preißelbeeren mit der Eisenbahn wird bis auf weiteres der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vorbehalten.

Breslau, 7. 6. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

321. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgenden Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreis festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
Erdbeeren I Wahl bis 9. Juni d. J. einschließlich	90	1,10 (1,20)	1,40 (1,50)	Pf. je Pfd = = =
vom 10. Juni d. J. ab	70	80 (90)	1,10 (1,20)	= = = = = =

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen. Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Waldenburg, Hirschberg, Landeshut und Görlitz Stadt.

Breslau, 4. 6. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

322 Bei der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Johannis-Fürstentumstag am 19. Juni cr. vormittags 10¼ Uhr.

Zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 25. Juni cr., jedoch mit Ausschluß des 20. Juni cr., von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr bestimmt.

An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Deposital- und Kassenrevision geschlossen.

Einzahlungen können auf das Postscheckkonto Nr. 11 700 beim Postscheckamt Breslau geleistet werden.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt vom 25. Juni cr. ab von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr.

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen.

Formulare hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, 30. 5. 1918.

Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.

323. Nach § 8 der Viehseuchen Entschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 11. April 1912 sind an von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen im Rechnungsjahre 1917 vorschußweise gezahlt worden:

I. Für Pferde und sonstige Einhufer:

a. welche wegen Rotzkrankheit getötet worden sind	307 744,53	Mk.
b. welche an Milzbrand gefallen sind	5 583,14	=
c. Milzbrand kadaverentschädigung gemäß § 1 Ziffer 4 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung)	24,—	=
d. Zinsen von a bis c	13 855,39	=
e. bare Auslagen	396,12	=
f. Zinsen von e	12,97	=
zusammen	327 616,15	Mk.

II. Für Rindviehstücke:

a. welche an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind	110 438,79	Mk.
b. welche an Tollwut gefallen sind bezw. infolge dieser Seuche getötet worden sind	1 434,68	=
c. welche infolge Maul- u. Klauenseuche verendet sind	3 658,—	=
d. Zinsen von a bis c	5 019,66	=
e. bare Auslagen	1 958,75	=
f. Zinsen von e	64,86	=
zusammen	122 574,74	Mk.

Auf Grund des bei der Viehzählung am 1. Dezember 1917 ermittelten Gesamtviehbestandes der Provinz entfällt von den Aufwendungen

auf ein Pferd oder sonstigen Einhufer der Betrag von 126,36635565 Pf.
und auf ein Rind der Betrag von 7,90472266 =

Nach § 6 Absatz 2 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung ist ferner ein vom Provinzialausschusse festzusetzender Prozentsatz der für Entschädigungen und Kosten einzuziehenden Beträge als Rücklage einzuziehen. Der Provinzialausschuß der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1918 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1917 für Pferde als Rücklage 2 % und für Rinder als Rücklage 10 % der Gesamtsumme an Entschädigungen und Kosten zu erheben.

Die Rücklagen betragen demnach
für Pferde und sonstige Einhufer . 6 552,32 Mk.
für Rinder . . . . . 12 257,47 =

Davon entfällt
auf ein Pferd oder sonstigen Einhufer . . . . . 2,527327113 Pf.
und auf ein Rind . . . . . 0,79047226 =

Die Abgabe einschließlich der Rücklage beträgt demnach
für ein Pferd oder sonstigen Einhufer = ... 128,893682765 Pf.
und für ein Rind . . . . . 8,695194926 =,
oder nach oben abgerundet (gemäß Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei Feststellung derselben und der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren vom 7. Oktober 1912)
für ein Pferd oder sonstigen Einhufer . . 129 Pf.
und für ein Rind . . . . . 9 Pf.

Auf Grund der Kreisviehzählungsabschlüsse sind daher nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse ꝛc. vom 7. Oktober 1912 und gemäß §§ 6 und 8, Absatz 1, der Viehseuchen-Entschädigungssatzung vom 11. April 1912 die vorschußweise gezahlten Entschädigungen, Kosten und Rücklagen durch den Provinzialausschuß der Provinz Schlesien auf die Kreise der Provinz verteilt worden.

Die Herren Landräte und die Magistrate der Stadtkreise wollen sich gemäß den Ziffern 5 bis 9 der vorerwähnten Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse ꝛc. der Unterverteilung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke unterziehen, auch die Einzelverteilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln und auf die Besitzer von Rindviehstücken, sowie die Erhebung der Abgaben und deren Abführung an die Landeshauptkasse von Schlesien hierselbst bis spätestens Ende September d. Js. veranlassen.

Einsprüche der Kreise gegen die Verteilung dieser Abgaben unterliegen den Bestimmungen des § 31 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906.

Nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse ꝛc. vom 7. Oktober 1912 wird der durch die Abrundung über den tatsächlichen Bedarf sich ergebende Mehrbetrag den Kreisen als Entgelt für die ihnen erwachsenden Erhebungskosten mit der Maßgabe überlassen, daß es ihnen freisteht, den auf sie entfallenden Betrag ganz oder teilweise den Gemeinden ihres Bezirks als Hebegebühr zu überweisen.

Die Ausschreibung der Abgabe für die geleisteten Viehseuchen-Entschädigungen hat daher in der Weise zu erfolgen, daß der bei Aufstellung des Verteilungsplanes ermittelte Beitragseinheitssatz für jedes Stück Einhufer oder Rindvieh auf volle Pfennige nach oben abgerundet wird.

Breslau, 18. 5. 1918. Der Landeshauptmann.

Übersicht

über die für das Rechnungsjahr 1917 zu leistenden Viehseuchenabgaben Regierungsbezirk Breslau.

Laufende Nr.	Kreis	Von den Viehbesitzern aufzubringen nach dem abgerundeten Einheitssatze einschl. des Reservefonds für Pferde ℳ	Pf	Rinder ℳ	Pf	zusammen ℳ	Pf
1	Breslau, Stadt.	4 084	14	92	97	4 177	11
2	Breslau, Land .	7 888	35	2 872	98	10 761	33
3	Brieg, Stadt .	277	35	24	93	302	28
4	Brieg, Land. .	5 973	99	2 704	68	8 678	67
5	Frankenstein . .	4 508	55	2 186	28	6 694	83
6	Glatz	3 280	47	2 033	82	5 314	29
7	Guhrau . . .	5 543	13	2 540	61	8 083	74
8	Habelschwerdt .	3 575	88	2 802	33	6 378	21
9	Militsch . . .	7 007	28	2 921	22	9 928	50
10	Münsterberg. .	3 490	74	1 697	13	5 187	87
11	Namslau. . .	6 226	83	2 075	85	8 302	68
12	Neumarkt . .	7 017	60	2 872	80	9 890	40
13	Neurode . . .	1 778	91	1 610	55	3 389	46
14	Nimptsch . . .	3 993	84	1 871	28	5 865	12
15	Oels	9 561	48	3 281	67	12 843	15
16	Ohlau	6 372	60	2 896	92	9 269	52
17	Reichenbach .	4 014	48	1 461	33	5 475	81
18	Schweidnitz, Stdt.	349	59	35	37	384	96
19	Schweidnitz, Land	6 830	55	2 847	06	9 677	61
20	Steinau . . .	3 395	28	1 495	26	4 890	54
21	Strehlen. . .	3 615	87	1 708	74	5 324	61
22	Striegau. . .	3 609	42	1 531	53	5 140	95
23	Trebnitz . . .	8 061	21	3 145	14	11 206	35
24	Waldenburg .	3 384	96	1 431	45	4 816	41
25	Wartenberg . .	6 029	46	2 246	49	8 275	95
26	Wohlau . . .	5 958	51	2 622	33	8 580	84
		125 830	47	53 010	72	178 841	19

324. Die Gewinnung von Laubheu kann in der Königlichen Oberförsterei Ohlau auf etwa 30 ha gestattet werden. Auskunft erteilt der zuständige Königliche Oberförster.

Hierzu Sonderbeilage betr. Beschlagnahme usw. von Gegenständen aus Kupfer usw.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 24 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1918.

Ausgegeben Sonnabend, den 15. Juni 1918.

325. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Spargel				
unsortiert . .	60	75	100	Pf. je Pfd.
sortiert I . .	90	110	140	= = =
sortiert II u. III .	60	75	100	= = =
Suppen- und Brechspargel .	28	36	45	= = =
2. Rhabarber .	15	18	25	= = =
3. Spinat . .	30	36	45	= = =
4. Erbsen . .	45	53 (55)	65 (70)	= = =
5. Puff- (Sau-) Bohnen . .	25	33	45	= = =
6. Möhren und längl. Karotten von höchst. 15 cm Länge				
mit Kraut . .	15	18	25	= = =
ohne Kraut .	25	32	43	= = =
7. Mairüben ohne Kraut .	10	14	18	= = =
8. Karotten runde, kleine (Pfundgebund zu 12 Stück)				
mit Kraut . .	30	35 (37)	40 (45)	= = =
ohne = . .	45	50 (52)	60 (65)	= = =
9. Kohlrabi mit Kraut .	40	45	60	= = =
10. Frühweißkohl (vom 20. 6. ab)	25	32	45	= = =
11. Frühwirsingkohl . . .	25	32	45	= = =
12. Frühzwiebeln mit Kraut .	40	47 (50)	60 (65)	= = =
13. Erdbeeren				
I. Wahl . .	120	150	180	= = =
II. = . . .	75	100	125	= = =
14. Walderdbeeren und Monatserdbeeren .	180	210	240	= = =
15. Johannisbeeren weiße und rote . .	40	50	70	= = =
schwarze . .	50	60	80	= = =
16. Stachelbeeren reif und unreif	40	50	65	= = =
17. Süße Kirschen				
I. Wahl . .	45	55 (60)	65 (75)	= = =
II. = (Preßkirschen) . . .	35	40	50 (55)	= = =
18. Blaubeeren (Heidelbeeren) .	40	46	55 (60)	= = =

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Heidelbeeren frei Verladestelle. Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Heidelbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern. Der Pflücker darf höchstens 30 Pfg. je Pfund erhalten.

Die Erzeugerpreise zu 1 bis 12 sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie die zu 13 bis 18 festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die bei 4, 8, 12, 17 und 18 in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Waldenburg, Hirschberg, Landeshut und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 16. Juni 1918 ab. Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 12. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 25. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 22. Juni **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 77 des R.-G.-Bl., S. 127. – Inhalt der Nr. 17 der Pr. G.-S., S. 127. — Laubheu, S. 127/128. — Anzeigenzensur, S. 128. — Übertritt aus landwirtschaftlichen in andere Betriebe, S. 128. — Papiermundtücher usw., S. 128. — Weinkontrolle, S. 128/129. — Hebung von Wohnungsmangel, S. 129. — Belobigung, S. 129. — Kleinmolkereien, S. 129. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 129. — Wandergewerbescheinanträge, S. 129. — Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden, S. 129/130. — Freie Lehrerstelle, S. 130. — Schlesische Generallandschaft, S. 130/131. — Breslauer Stadtanleihen, S. 131. — Äpfel und Birnen, S. 131. — Spargel, S. 131. — Personalnachrichten, S. 131/132. — Fremdenverkehr, S. 132. — Preise für Heu, S. 132.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

326. Die Nummer 77 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6354 den Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, unter

Nr. 6355 den Deutsch-Russischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits und unter

Nr. 6356 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits und des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage vom 7. Juni 1918.

327. Die Nummer 17 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11652 das Gesetz, betreffend den Bau eines Dampfkraftwerks bei Hannover, vom 17. Mai 1918, unter

Nr. 11653 das Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten, vom 8. Juni 1918, und unter

Nr. 11654 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung des Charakters als Studienrat an Oberlehrer höherer Lehranstalten usw. vom 27. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

328. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 403).

I. Behörden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.

Sie werden vom Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand ernannt.

Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter I genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

III. Übernahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gestehungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laubfutterstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffsverladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden

darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Berlin, 5. 6. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

329. § 1 Ziffer III der Anordnung vom 30. 1. 1917 — II g Nr. 383/1. 17 — betr. Anzeigen des Arbeitsmarktes erhält folgende Fassung:

III. a. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichem Ausland angeboten oder gesucht wird;
b. Anzeigen, in denen Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

Das Verbot zu III b gilt nicht für Anzeigen in Zeitungen usw., die im Operations- und besetzten Gebiet ihren Erscheinungsort haben. (Für Kriegsausgaben deutscher Zeitungen gilt die Ausnahme nicht.)

Breslau, 4. 5. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 4. 5. 1918. Der Kommandant.
Glatz, 4. 5. 1918. Der Kommandant.

330. Die Anordnung des stellv. Generalkommandos vom 30. 3. 17 — II f 2 Nr. 600/3. 17 — betr. das Verbot des Übertritts aus landwirtschaftlichen in andere Betriebe usw. findet auf solche jugendliche Personen, die eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde darüber beibringen, daß sie in ein bestimmtes handwerkliches Lehrverhältnis eintreten werden, keine Anwendung.

Breslau, 29. 5. 1918.

Der stellv. Kommandierende General VI. A.-K.

Das Gleiche gilt bezüglich meiner Anordnung vom 30. 3. 17.

Breslau, 3. 6. 1918. Der Kommandant.

Das Gleiche gilt bezüglich meiner Anordnung vom 30. 3. 17.

Glatz, 4. 6. 1918. Der Kommandant.

331. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Anordnung R 5 Nr. 537/8. 17 vom 8. 8. 17 betreffend Herstellungsverbot von Papiermundtüchern und Papiertischtüchern tritt hiermit außer Kraft.

Breslau, 30. 5. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 3. 6. 1918. Der Kommandant.
Glatz, 3. 6. 1918. Der Kommandant.

332 Die Kosten für die Ausführung der hauptberuflichen Weinkontrolle im Kontrollbezirke, bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln, betragen im Rechnungsjahre 1917 unter Berücksichtigung der von dem Herrn Minister des Innern gewährten Staatsbeihilfe für jeden revidierten Betrieb

a. in der Stadt Breslau . . . . . 14,12 Mk.
b. im übrigen 16,12 Mk. (64 Betriebe)
oder . . . . . 16,11 „
(157 Betriebe).

Es sind revidiert worden:

Regierungsbezirk Breslau:

in Brieg, Kreis Brieg, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . . . . = 64,44 Mk.
in Frankenstein, Kreis Frankenstein, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . = 64,44 „
in Glatz, Kreis Glatz, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . . . . = 64,44 „
in Altheide, Kreis Glatz, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16 11 . . . . . = 64,44 „
in Reinerz, Kreis Glatz, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 16,12 . . . . . = 32,24 „
in Guhrau, Kreis Guhrau, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . . . = 64,44 „
in Habelschwerdt, Kreis Habelschwerdt, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . = 64,44 „
in Landeck, Kreis Habelschwerdt, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 16,12 . . . = 48,36 „
in Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 16,12 = 32,24 „
in Münsterberg, Kreis Münsterberg, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 . 16,11 . . = 80,55 „
in Namslau, Kreis Namslau, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 16,12 . . . . = 48,36 „
in Reichthal, Kreis Namslau, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 16,12 . . . . = 48,36 „
in Oels, Kreis Oels, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 . 16,11 . . . . . = 80,55 „
in Bernstadt, Kreis Oels, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . . . . = 64,44 „
in Juliusburg, Kreis Oels, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 16,11 . . . . . = 32,22 „
in Ohlau, Kreis Ohlau, 6 Betriebe, mithin zu zahlen 6 16,11 . . . . . = 96,66 „
in Wansen, Kreis Ohlau, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 16 12 . . . . . = 48,36 „
in Reichenbach, Kreis Reichenbach, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . = 64,44 „
in Schweidnitz, Kreis Schweidnitz, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 . 16,11 . . = 80,55 „
in Freiburg, Kreis Schweidnitz, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 1 . 16,12 . . . . = 16,12 „
in Steinau, Kreis Steinau, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . . . = 64,44 „
in Strehlen, Kreis Strehlen, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 . 16,11 . . . . = 80,55 „
in Striegau, Kreis Striegau, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . . . = 64,44 „
in Trebnitz, Kreis Trebnitz, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . . . = 64,44 „

in Waldenburg, Kreis Waldenburg, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 16,11 . . = 64,44 Mk
in Gottesberg, Kreis Waldenburg, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 16,12 . . = 48,36 =
in Groß-Wartenberg, Kreis Groß-Wartenberg, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 16,12 = 32,24 =
in Festenberg, Kreis Groß-Wartenberg, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 1 16,12 = 16,12 =
in Neumittelwalde, Kreis Groß-Wartenberg, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 16,11 = 32,22 =
in Breslau, Kreis Breslau, 39 Betriebe, mithin zu zahlen 39 . 14,12 . . . = 550,68 =

Diese Beträge sind entsprechend den Vorschriften für die Bestellung des Weinkontrolleurs vom 2. Mai 1912 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Breslau Nr. 19 S. 191, Oppeln Nr. 19 S. 173) alsbald von den Trägern der unmittelbaren Polizeikosten (den Amtsverbänden, Königlichen Polizeiverwaltungen, Stadtverwaltungen) portofrei an die Stadthauptkasse in Breslau abzuführen.

Breslau, den 31. 5. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

333. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wo die baupolizeilichen Vorschriften Räume von der Benutzung zum dauernden Aufenthalte von Menschen ausschließen, kann zur Hebung von Wohnungsmangel die Ortspolizeibehörde genehmigen, daß solche Räume bis zur Dauer von 5 Jahren für die Bewohnung hergerichtet oder ausgebaut und zum dauernden Aufenthalt von Menschen in Benutzung genommen werden.

Kellerwohnungen sind nur in Notfällen unter baulich und gesundheitlich günstigen Verhältnissen zuzulassen.

§ 2.

Wenn die Kosten des Ausbaues und der für die Bewohnung erforderlichen Herrichtung den Betrag der Jahresmiete übersteigen, kann die Benutzung bis zur Dauer von 10 Jahren genehmigt werden. Kellerwohnungen sind von dieser Verlängerung ausgenommen.

§ 3.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und erlischt am 1. Oktober 1925.

Nachher dürfen auch die Fristen in den vorher genehmigten Fällen nicht mehr verlängert werden.

Breslau, 17. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

334. Der Polizeisergeant i. V. Fritz Klatte in Schweidnitz hat am 6. Mai 1918 ein führerloses, durchgegangenes Pferdegespann aufgehalten und dadurch Unglück verhütet.

Ich bringe diese von Entschlossenheit und Selbstaufopferung zeugende Tat unter dem Ausdruck der Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 12. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

335. Auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. April 1918 — I/23 für 1918 — werden hiermit Kleinmolkereien, in denen die Kuhhalter einer Gemeinde die Milch zusammenbringen und in denen die Milch mittels Handzentrifuge entrahmt, die Sahne verbuttert und die Butter an die Kreissammelstelle abgeliefert wird, gemäß § 28 Abs. 2 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 vom Erhitzungszwange der Milch befreit, wozu sie nach § 27 a. a. O. sonst verpflichtet sein würden.

Breslau, 13. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

336. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129), aus Januar 1915 bis Juli 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt und Breslau Land. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei der Regierungshauptkasse hier bezw. Kreiskasse II Breslau zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Juni 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 14. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

337. Wegen des herrschenden Papiermangels ersuche ich bei der Verwendung der Formulare zu den Wandergewerbeschein-Anträgen möglichste Sparsamkeit walten zu lassen. Insbesondere empfiehlt es sich von den Personalbogen Muster A und B etwaige unbedruckte halbe Blätter vor Benutzung abzutrennen und dies Papier anderweit zu dienstlichen Schreiben zu verwenden.

Da eine Änderung der Wandergewerbeschein-Antrags-Formulare und des Personalbogens Muster A beabsichtigt ist, der Zeitpunkt dieser Änderung aber noch nicht feststeht, wird den Ortspolizeibehörden, die gemäß Nr. 64, 65, 66 und 84 Schlußsatz der Ausführungs-Anweisung zur R.-G.-O. vom 1. Mai 1904 zur Beschaffung dieser Formulare und Tragung der Kosten verpflichtet sind, zur Pflicht gemacht, bei etwaiger Neubeschaffung nicht über den unbedingt erforderlichen Bedarf hinauszugehen und keinen größeren als einjährigen Vorrat zu beschaffen.

Breslau, 15. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

338. Durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (G.-S. S. 53), Artikel 11 Absatz 2 b ist der § 54 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, welcher vorschreibt, daß die Jahresrechnung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung mitzuteilen ist, aufgehoben worden. Das Gleiche gilt von der Ausführungsvorschrift im Artikel 25 Absatz 3 der Geschäftsanweisung vom 30. Juli 1878. (Außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 38.) Die aufgehobenen Vorschriften sind durch die Bestimmung

ersetzt worden, daß die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt ist, die Jahresrechnung zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt wird, einzufordern.

Gemäß dieser anderweiten gesetzlichen Bestimmung wollen die katholischen Kirchenvorstände von der Einreichung der kirchlichen Jahresrechnungen zur staatsaufsichtlichen Prüfung bis auf weiteres Abstand nehmen.

Die Bestimmungen über die Rechnungsprüfung durch das staatliche und private Patronat bleiben unberührt.

Nach Artikel 11 Absatz 1 des genannten Kriegsgesetzes kommt ferner das Erfordernis der staatlichen Genehmigung mit Bezug auf die Veräußerung von Grundeigentum der Kirchengemeinden in Fortfall. Ich ersuche daher, hierauf bezügliche Beschlüsse mir bis auf weiteres zur Genehmigung nicht mehr vorzulegen.

Breslau, 17. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

339. Die alleinige Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Buselwitz, Kreis Oels, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor Oels III in Korschlitz, Kreis Oels, einzureichen.

Breslau, 2. 6. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

340. Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnung über den Sicherheitsfonds der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgefertigten landschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 von dem durch Meistbeteiligte der Darlehnsschuldner verstärkten Engeren Ausschuß der Schlesischen Landschaft revidiert und abgenommen worden ist

Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe Lit. D

a der Bestand am 31. März 1917:
5 157 300 ℳ in Pfandbriefen
14 380 ℳ in Forderungen und
5 831,87 ℳ in bar

b die neue Jahreseinnahme:
45 200 ℳ in Pfandbriefen
4 000 000 ℳ in Forderungen und
4 149 463,37 ℳ in bar

c die Jahresausgabe dagegen:
15 000 ℳ in Pfandbriefen
3 874 860 ℳ in Forderungen und
4 148 824,15 ℳ in bar.

Am 31. März 1918 ist hiernach ein Bestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von
5 187 500 ℳ in Pfandbriefen
139 520 ℳ in Forderungen
6 471,09 ℳ in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D neben den auf den beliehenen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehnshypotheken der Landschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D betrug am 31. März 1918 21 311 691,95 ℳ.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inkorporierten (bäuerlichen) Grundeigentum besteht in

35 726 450 ℳ 3 % igen
131 308 500 ℳ 3½ % igen
60 149 100 ℳ 4 % igen
} Pfandbriefen lit. D.

Breslau, den 4 6. 1918.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

341. Die am 1. Juli 1918 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1891, 1900, 1909 und der Obligationenanleihe der früheren Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft werden vom 20. Juni 1918 ab von den städtischen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,
4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontogesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landsberger,
9. Nationalbank für Deutschland

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Breslau, 6. 6. 1918.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

342. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hält für Äpfel und Birnen an der vorjährigen Einteilung in drei Gruppen fest. Die Bezeichnung nach Sorten wird dabei in Fortfall kommen. Nur die Güte des Obstes, festgestellt nach allgemein gültigen Grundsätzen, und seine Verwendbarkeit sollen die Merkmale für die Zuteilung zu den einzelnen drei Gruppen bilden. Die erste Gruppe heißt Edelobst, die zweite Tafelobst und die dritte Wirtschaftsobst. Um Verschiebungen aus niedrigeren Gruppen in die Edelobstgruppe zu vermeiden, wird die Reichsstelle Vorkehrungen treffen, wonach Edelobst wie im Vorjahre ausschließlich durch die Reichsstelle und die ihr nachgeordneten Stellen erfaßt und nur durch behördlich überwachte Verkaufsstellen abgesetzt werden darf.

Im einzelnen gilt folgendes:

I. Gruppeneinteilung.

Gruppe I = Edelobst.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten

angehören und das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen muß.

Ein Höchstpreis wird für Edelobst nicht festgesetzt werden. Es ist nach seiner Güte und Verwendbarkeit zu bewerten und darf zu höheren als den für Tafelobst festgesetzten Preisen von den bewirtschaftenden Stellen erworben werden.

Die hauptsächlich in Betracht kommenden Edelobstsorten werden, jedoch nur als Beispiele, noch benannt werden.

Sorgfältige, eine gute Ankunft gewährleistende Verpackung ist Bedingung für jeden Versand von Edelobst.

Gruppe II = Tafelobst.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Gruppe III = Wirtschaftsobst.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe II ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

II. Preise.

Als Erzeugerhöchstpreise werden bei mittlerer Ernte in Aussicht genommen:

1. für Äpfel		
a. Tafeläpfel	28	Pfennige je Pfund
b. Wirtschaftsäpfel . .	10	" " "
2. für Birnen		
a. Tafelbirnen . . .	25	" " "
b. Wirtschaftsbirnen .	8	" " "

Außerdem sollen als Aufbewahrungszuschläge feste Beträge bestimmt werden und zwar für die Zeit:

vom 16. 10.	bis 31. 10. 1918	.	3 ℳ	je Zentner
" 1. 11.	" 15. 11. 1918	.	2 "	" "
" 16. 11.	" 30. 11. 1918	.	2 "	" "
" 1. 12.	" 15. 12. 1918	.	2 "	" "

und dann je Monat und Zentner 2 ℳ mehr.

Die Festsetzung der Höchstpreise wird später erfolgen, sobald sich die Ernte überblicken läßt.

Die Pächter werden damit zu rechnen haben, daß auch in diesem Jahre eine Absatzbeschränkung in ähnlicher Weise wie im Vorjahre eintreten wird. Die Pachtlustigen müssen dringend davor gewarnt werden, bei Obstverpachtungen Gebote abzugeben, bei denen sie nachher nicht auf ihre Kosten kommen könnten.

Breslau, 6. 6. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

343. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
Spargel				
unsortiert . .	60	70	95	Pf. je Pfd.
sortiert I . .	85	100	130	" " "
sortiert II u. III .	60	70	95	" " "
Suppen- und Brechspargel .	28	35	45	" " "

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen. Die Preise treten sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 10. 6. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

344. Die am 25. Juni fälligen

Zinsscheine zu Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen

werden nach Fälligkeit eingelöst:

bei der Generallandschaftskasse in Breslau,

bei der Schlesischen Landschaftlichen Bank in Breslau, Zwingerstraße 22,

bei der Königlichen Hauptseehandlungskasse in Berlin, Markgrafenstr. 46a,

bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, Wilhelmsplatz Nr. 6, und

bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C am Zeughause 2

zu jeder Zeit

bei den Schlesischen Fürstentumslandschaften in besonders von diesen bekannt zu machenden Tagen und bei den Fürstentumslandschaften, bei welchen Geschäftsstellen der landschaftlichen Bank bestehen, nämlich in Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Neiße, Oels und Görlitz durch dieselben zu jeder Zeit.

Die Zinsscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungsstellen ausgegeben werden.

Breslau, 15. 6. 1918.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: der Landmesserdiätar Witt vom

Kanalbauamt in Wesel zum Regierungslandmesser beim Wasserbauamt in Brieg.

Bestätigt: 1. die Wahl des Grafen Bernhard zu Stolberg-Stolberg auf Brustawe zum Kreisdeputierten des Kreises Militsch;

2. die Wahl des Bürgermeisters Schulz in Namslau zum Kreisdeputierten des Kreises Namslau.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: zum 1. Juli 1918 die Gewerbeinspektionsassistentinnen Alexander von Reichenbach an die Gewerbeinspektion Breslau-West in Breslau, Seiffert von Breslau nach Liegnitz und Glauch von Breslau nach Reichenbach.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rechtsanwalts und Notars Bandlow in Militsch zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Militsch.

Königliches Polizei-Präsidium.

Befördert: Polizei-Bureau-Diätar I. Klasse Klinkhart zum Polizei-Sekretär.

Gestorben: Kriminal-Schutzmann Vogt, Schutzmann Dutsch.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

345. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 186) wird zur Regelung des Fremdenverkehrs in

a. sämtlichen Stadt- und Landgemeinden sowie sämtlichen Gutsbezirken der Kreise Habelschwerdt, Glatz, Reichenbach, Hirschberg, Lauban, Landeshut und Löwenberg,
b. in sämtlichen Stadt- und Landgemeinden sowie sämtlichen Gutsbezirken des Kreises Waldenburg mit Ausnahme der Städte Waldenburg und Gottesberg sowie den Gemeinden Altwasser, Fellhammer und Nieder-Hermsdorf,
c. der Stadtgemeinde Ziegenhals im Landkreise Neiße,
d. der Gemeinde Carlsruhe OS. im Kreise Oppeln,
e. der Gemeinde Gottschalkowitz im Kreise Pleß,
f. der Gemeinde Königsdorff-Jastrzemb im Kreise Rybnik

mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes angeordnet:

§ 1.

Ortsfremde Personen dürfen in den oben bezeichneten Gemeinden und Gutsbezirken zu Kur-, Erholungs- und Vergnügungszwecken nicht länger als vier Wochen Aufenthalt nehmen und nach deren Ablauf den Aufenthalt in einem anderen dieser Orte nicht fortsetzen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung

1. auf Personen, die unentgeltlich beherbergt werden,
2. auf Militärpersonen, die aus dem Felde oder zu Kur- oder Erholungszwecken beurlaubt sind und hierüber einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle bei sich führen, sowie auf die sie begleitenden Ehefrauen, Kinder und Eltern,
3. auf Stadtkinder und Jungmannen, die aufs Land überwiesen sind, sowie auf Personen, die nachweislich von Organen der reichsgesetzlichen Versicherungen, von Behörden, wohltätigen Vereinen und Stiftungen oder von Krankenkassen zu Kur- oder Erholungszwecken untergebracht sind,
4. auf Personen, deren Aufenthalt nach amtsärztlichem Zeugnis durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist und welche dies amtsärztliche Zeugnis dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes vorgelegt haben. Als „amtsärztliches Zeugnis" gilt jede von einem im Reichsgebiete beamteten Arzt unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung. In dem amtsärztlichen Zeugnis ist auch die Dauer des notwendigen Aufenthalts und die Zahl der allenfalls zuzulassenden Begleitpersonen festzulegen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, 5. 6. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

346. Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 421.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Ziffer 2 Absatz 2 ist das Preußische Landesamt für Futtermittel.

§ 2.

Die Festsetzung der beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge zu den Preisen für Heu gemäß § 3 Absatz 3 erfolgt durch das Landesamt für Futtermittel.

Dieses wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung der Handelszuschläge auf die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen und Bestimmungen über die Art der Festsetzung der Zuschläge zu erlassen.

§ 3.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 10. 6. 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. **Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.**

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 26. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 29 Juni **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 78 - 80 des R.-G.-Bl., S. 133. - Inhalt der Nr. 18 u. 19 der Pr. G.-S., S. 133. — Anzeigen des Arbeitsmarktes, S. 133. — Haar- und Hautkrankheiten des Kopfes usw., S. 133/134. — Betreten des Waldes mit Feuer, S. 134. — Aufsichtsbedienstete, S. 134 — Käfe, S. 134. — Umgemeindungen, S 134/135. — Namensänderungen, S. 135 — Militärische Bekleidungsstücke usw., S. 135 — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 135. — Freie Lehrerstellen, S. 135 u. 136. — Sicherstellung von Rechten, S. 135/136. — Ferien des Bezirksausschusses, S. 136. — Heidel- und Preißelbeeren, S. 13 /138. — Laubheu und Futterreisig, S. 138. — Sonderbeilage: Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf usw.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

347. Die Nummern 78 und 79 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 78 unter

Nr. 6357 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch, vom 14. Juni 1918.

Nummer 79 unter

Nr. 6358 eine Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf Siam, vom 14. Juni 1918, unter

Nr. 6359 eine Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse, vom 15. Juni 1918, und unter

Nr. 6360 eine Verordnung über Frühdruschprämien, vom 15. Juni 1918.

348. Die Nummer 80 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6361 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546), vom 17. Juni 1918.

349. Die Nummern 18 und 19 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten

Nummer 18 unter

Nr. 11 655 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Überweisung sämtlicher Angelegenheiten des Wohnungswesens an den Präsidenten des Staatsministeriums und die Einsetzung eines Staatskommissars für das Wohnungswesen, vom 17. Mai 1918, und unter

Nr. 11 656 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend nähere Bestimmung der dem Präsidenten des Staatsministeriums auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu übertragenden und in dessen ständiger Vertretung vom Staatskommissar für das Wohnungswesen zu bearbeitenden Angelegenheiten, vom 31. Mai 1918.

Nummer 19 unter

Nr. 11 657 das Gesetz zur Ergänzung des § 37 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), vom 19. Juni 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

350. § 1 Ziffer II a der Anordnung vom 30. Januar 1917 — II g Nr. 383/1. 17 — betr. Anzeigen des Arbeitsmarktes erhält folgende neue Fassung:

a. die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist.

Ausgenommen sind Anzeigen, in denen Behörden Beamtenstellen zu dauernder Besetzung ausschreiben, sowie Stellungsangebote oder Gesuche, die Ärzte oder Apotheker betreffen.

Breslau, 3. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 3. 6. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 3. 6. 1918. Der Kommandant.

351. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Personen, die an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes oder des Gesichts (Bartflechte, Furunkel usw.) leiden, dürfen in öffentlichen Barbier-, Friseur- und Haarschneidestuben nicht bedient

werden, es sei denn, daß sie eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringen, daß die Krankheit nicht ansteckend ist.

§ 2. Wird während des Haarschneidens, Frisierens oder Rasierens in einer öffentlichen Barbierstube eine vorher nicht bemerkte Haut- oder Haarkrankheit entdeckt, so sind die dabei benutzten Messer, Scheeren, Bürsten, Kämme, Tücher usw. vor dem Weitergebrauch in folgender Weise zu entseuchen:

Scheeren, Rasiermesserklingen und Haarschneidemaschinen müssen mindestens 5 Minuten lang in kochendes Wasser getaucht werden.

Bürsten und Kämme sind mindestens eine Stunde in eine 3% Kresotin-, Kresol- oder 3% Wasserstoffsuperoxydlösung zu legen. Die Lösung ist in einem mit einem Deckel gut verschlossenen Porzellan- oder Glasgefäß aufzubewahren und kann wiederholt benutzt werden.

Handtücher und Mäntel müssen ausgekocht und frisch gewaschen werden. Papierservietten sind zu verbrennen.

§ 3. Die Bedienung aller mit Haar- oder Hautkrankheiten des Kopfes behafteten Personen außerhalb der öffentlichen Barbierstuben darf nur mit Rasierzeug erfolgen, das bei anderen nicht gebraucht wird, falls nicht im Sinne des § 1 eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Krankheit nicht ansteckend ist.

§ 4. Ein für den allgemeinen Gebrauch bestimmter Rasierpinsel darf mit dem Gesicht des zu Rasierenden nicht in Berührung kommen. Zum Einreiben des Seifenschaums darf nur die jedesmal gründlich gewaschene Hand oder ein eigener Pinsel des zu Rasierenden benutzt werden.

Die Verwendung von Schnurrbartbinden, Schwämmen, Waschlappen, Alaunstein und Puderquaste für den allgemeinen Gebrauch ist verboten.

§ 5. Vor und nach der Bedienung eines Kunden sind in allen Fällen die Hände sorgfältig zu waschen. Die benutzten Instrumente und Geräte, insbesondere die Scheeren, Messer und Seifennäpfe, müssen jedesmal gründlich gereinigt, Bartklammern ausgekocht werden.

§ 6. Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen öffentlichen Barbierstuben usw. an einer für jedermann sichtbaren Stelle auszuhängen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1918 in Kraft.

Breslau, 14. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 15. 6. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 15. 6. 1918. Der Kommandant.

352. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich diesem in gefahrbringender Weise zu nähern, sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 Meter zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2. Wer das Verbot des § 1 übertritt, oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, mit dem 31. Oktober 1918 außer Kraft.

Breslau, 14. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 14. 6. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 14. 6. 1918. Der Kommandant.

353. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) lege ich hiermit den im Korpsbereich von den Königl. Eisenbahndirektionen auf den Bahnhöfen bestellten Aufsichtsbediensteten und den den Verkehrsämtern zugeteilten Kontrolleuren für Diebstahlsangelegenheiten die Stellung als Polizeibeamte auf Widerruf bei und verleihe ihnen alle Rechte und Pflichten dieser Beamten einschließlich des Rechtes zum Waffentragen und Waffengebrauch.

Den Kontrolleuren für Diebstahlsangelegenheiten verleihe ich außerdem für Beschlagnahmen und Durchsuchungen die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Breslau, 17. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

354. Auf Grund des § 5 Absatz 3 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1179) und der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 7. Juni d. J. wird für das Gebiet der Provinz Schlesien die Verwendung von Vollmilch zur Käseherstellung verboten.

Breslau, 21. 6. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

355. Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses vom 14. Mai 1918 sind die bisher zum Land-

gemeindebezirk Zadel Kreis Frankenstein gehörigen Grundstücke

1. Kartenblatt 1 Parzelle 286/16 in Größe von 25 a 51 qm Mutterrolle 363 Grundbuch Bd. VII Bl. 180; Eigentümer: Gartenbau-Verein Frankenstein,
2. Kartenblatt 1 Parzelle 288/16 in Größe 18 a 80 qm Mutterrolle 360 Grundbuch Bd. IV Bl. 178; Eigentümer: Rentier Josef Freund, Perschkenstein,
3. Kartenblatt 1 Parzelle 289/16 in Größe von 28 a 27 qm Mutterrolle 361 Grundbuch Bd. IV Bl. 177; Eigentümer: Oberpostassistent Boede; Verwalter: Gemeindevorsteher Bartsch in Gallenau,
4. Kartenblatt 1 Parzelle 290/16 in Größe von 12 a 50 qm Mutterrolle 4 Grundbuch Bd. I Bl. 8; Eigentümerin: Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Borromäus,

von der Landgemeinde Zadel abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Frankenstein vereinigt worden.

Breslau, 15. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

356. Dem minderjährigen Friedrich Karl Mainda in Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Sannig zu führen.

Breslau, 17. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

357. Es besteht die Vermutung, daß Heeresangehörige militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke widerrechtlich nach Hause geschickt oder bei Urlaub zurückgelassen haben, die die Empfänger sodann behalten und als ihr Eigentum behandelt haben.

Derartige Gegenstände bleiben nach wie vor Eigentum der Heeresverwaltung, auch wenn sie von Soldaten stammen, die gefallen, verwundet oder vermißt gemeldet sind.

Diese Gegenstände müssen der Heeresverwaltung in der Weise wieder zugeführt werden, daß sie an die nächstgelegenen Bezirkskommandos abgegeben werden.

Breslau, 19. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

358 Dem Waldwärter Emanuel Lorenz Motzek (bisher Smykale) in Tscheschenglashütte, Kreis Groß-Wartenberg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schmikale zu führen.

Breslau, 20 6. 1918. Der Regierungs-Präsident.

359 Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (Festungsschäden) (§ 3 Ziffer 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129) aus August 1914 bis Ende Dezember 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Oels und Trebnitz. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Juni 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 21. 6. 1918. Der Regierungs-Präsident.

360 Die 1. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Leuthen, Kreis Neumarkt, wird zum 1. Oktober d. Js. frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Deutsch-Lissa, Kreis Neumarkt, einzureichen.

Breslau, 16. 6. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

361. Die Lehrer- und Organistenstelle an der evangl. Schule und Kirche zu Pogarell, Kreis Brieg, wird zum 1. Oktober 1918 frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Brieg I einzureichen.

Breslau, 19. 6. 1918. Kgl. Reg. Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

362 Die Firma Günter & Co. in Bärsdorf, Kreis Waldenburg, Eigentümerin des Grundstücks Bärsdorf Grundbuchblatt 48 hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. das Wasser der Weistritz durch ein zwischen ihrem Grundstück und der Landstraße von Wüstewaltersdorf nach Schweidnitz gelegenes Wehr mit einer festen Wehrkronenhöhe von + 367,30 N. N. nebst einem beweglichen Aufsatz von 0,25 m, im ganzen also mit einer Stauhöhe von + 367,55 N. N. und einer Lichtweite von 23,10 m aufzustauen,
2. das Wasser der Weistritz zu entnehmen und durch einen Betriebsgraben der Verwendung zum Betrieb einer Wasserturbine zuzuführen,
3. das gebrauchte Wasser der Weistritz und zugleich die verbrauchten geklärten Fabrikabwässer durch einen auf dem Grundstück des Handelsmanns Spaetgel mündenden Untergraben wieder in die Weistritz einzuleiten,
4. das unterirdische Grundwasser durch die beiden auf ihrem Grundstück vorhandenen Brunnenanlagen zu heben und zur Färberei, Bleicherei, Kesselspeisung und zu anderen textilindustriellen Zwecken zu gebrauchen und zu verbrauchen,
5. bei eintretendem unzureichendem Grundwasserstand für den einen Brunnen durch eine Sickeranlage aus der Weistritz Zuschußwasser für den gleichen Zweck zu entnehmen und auch diese Wässer durch den Untergraben in die Weistritz wieder einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen bei dem Landratsamt in Waldenburg mündlich zu Protokoll oder schriftlich in 2 Ausfertigungen anzubringen sind, und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der genannten Firma beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei dem Bezirks-Ausschuß zu Breslau mit den unter Nr. 2 bis 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft vom 7. Juli bis einschl. 31. Juli 1918.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203, 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchszeit im Landratsamt Waldenburg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termin an Ort und Stelle in Bärsdorf mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 18. 6. 1918.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

363. Die Firma Heinrich Schneider in Hausdorf, Kreis Waldenburg i. Schl., Eigentümerin des Grundstücks Bärsdorf Grundbuchblatt 43, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. das Wasser der Weistritz bei der Parzelle Nr. 20, Kartenblatt 3, Gemarkung Bärsdorf Grundbuchblatt 43, und Parzelle Nr. 9, Kartenblatt 4, Gemarkung Hausdorf Grundbuchblatt 25, durch ein festes Wehr mit einer Wehrkronenhöhe von + 380,10 N. N. und einer lichten Weite von 10 m aufzustauen,
2. das Wasser der Weistritz zu entnehmen und durch einen Betriebsgraben der Verwendung zum Betriebe von je einem oberschlächtigen Wasserrade einer Mahlmühle und einer Schneidemühle zuzuführen,
3. das gebrauchte Wasser der Weistritz durch Untergräben, welche innerhalb des Grundstücks auf die Parzellen 22 b und 23 a münden, in die Weistritz wieder einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen bei dem Landratsamt in Waldenburg mündlich zu Protokoll oder schriftlich in 2 Ausfertigungen anzubringen sind, und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der genannten Firma beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei dem Bezirksausschuß zu Breslau mit den Unterlagen, welche unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschrieben sind, einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft vom 8. Juli 1918 bis einschließlich 5. August 1918.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchszeit im Landratsamt Waldenburg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termin an Ort und Stelle in Bärsdorf mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 20. 6. 1918.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

364. Der Bezirksausschuß hält während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Ferien. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Breslau, 23. 6. 1918. Der Vorsitzende.

365. Zum 1. August 1918 ist an der hiesigen evangelischen Volksschule eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber, welche die II. Lehrerprüfung abgelegt haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung von Zeugnissen, Lebenslauf, amtsärztlichen Gesundheitsattest und Angabe des Militärverhältnisses, bald spätestens bis zum 17. Juli d. Js. an uns einreichen.

Besoldung nach dem Gesetz vom 26. Mai 1909, Mietsentschädigung 450 Mk. (bezw. 300 Mk. § 16).

Der Anzustellende ist verpflichtet, auf Erfordern an den hiesigen gewerblichen Fortbildungsschulen Unterricht außerhalb der Pflichtstunden gegen besondere Entschädigung zu erteilen.

Strehlen i. Schl., 21. 6. 1918. Der Magistrat.

366. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

1. In der Provinz Schlesien dürfen Heidelbeeren und Preißelbeeren bis auf weiteres nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau oder der von ihr beauftragten Stellen abgesetzt werden.

2. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz sind die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst

aufgestellten Richtlinien zu berücksichtigen. Die Reichsstelle bestimmt namentlich, welche Mengen im Bezirke der Provinz Schlesien zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist. Soweit die Innehaltung der von der Reichsstelle aufgestellten Richtlinien oder eine ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung in der Provinz Schlesien mit Obst durch einen beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 2.

Bei der Beförderung von Heidelbeeren und Preißelbeeren mit Eisenbahn, Post, Wagen, Karren oder als Traglast wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein).

§ 3.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 2 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz in Kleinhandelsniederlassungen und auf öffentlichen Märkten. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Beförderungsgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 4.

Alle Besitzer von Frühobst, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Provinzialstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 5.

Die Besitzer haben die Waren, für welche die Absatzbeschränkung besteht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) festgesetzten Richt- oder Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

§ 6.

Das Eigentum an Frühobst, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Provinzialstelle durch Anordnung des zuständigen Landrats auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Frühobst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Frühobst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (R.-G.-Bl. S. 307) festgesetzten Richt- oder Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von dem zuständigen Landrat bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung des zuständigen Landrats zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 7.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 5, 6 ergeben, entscheidet endgültig der zuständige Regierungspräsident.

§ 8.

Die Provinzialstelle darf Bestimmungen treffen, die im Vergleich zu den Vorschriften der §§ 2—6 dieser Verordnung eine Milderung der Zwangsmaßnahmen darstellen. Hierzu bedarf es im Einzelfalle nicht der Genehmigung der Reichsstelle.

§ 9.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 7. 6. 1918. Reichsstelle für Gemüse und Obst.

367. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. Juni 1918 über Absatzbeschränkungen für Heidel- und Preißelbeeren.

§ 1.

Die Genehmigung zum Versand mit der Eisenbahn wird erteilt durch Ausfertigung eines Frachtbriefes der Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Die hierfür hergestellten Frachtbriefformulare sind mit dem Aufdruck der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle und mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie führen ferner den Aufdruck: „Kontrollobst". Andere Frachtbriefe dürfen nicht benützt werden. Die Frachtbriefe werden von den Oberaufkäufern der Geschäftsabteilung der Provinzial-

stelle, in Ausnahmefällen von der Geschäftsabteilung selbst ausgegeben.

Die Versendung als Expreßgut ist in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen sind Eisenbahnpaketadressen, die gleichfalls nur von der Provinzialstelle ausgegeben werden und mit deren Aufdruck versehen sind, bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder deren Beauftragten zu beantragen.

Weitere Genehmigungsscheine sind für den Versand von Heidelbeeren mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stück- oder Expreßgut nicht erforderlich, insbesondere auch nicht die für anderes Kontrollobst vorgeschriebenen Genehmigungsscheine. Als Handgepäck oder Passagiergut dürfen Mengen bis zu 10 Pfund ohne besondere Genehmigung mitgeführt werden, größere Mengen nur auf Grund eines Beförderungsscheines der Provinzialstelle (siehe § 3).

§ 2.

Die nach § 1 vorgeschriebenen Begleitpapiere können bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder bei den von ihr angestellten Oberaufkäufern beantragt werden. Die Namen der Oberaufkäufer werden in den amtlichen Kreisblättern bekannt gegeben.

§ 3.

Die Genehmigung bei der Beförderung mit Post, Wagen, Karren oder als Traglast wird durch einen Beförderungsschein erteilt, der bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst rechtzeitig vorher zu beantragen ist. Der Beförderungsschein ist nicht erforderlich, wenn der Befördernde einen Ausweis über einen vorhergegangenen Bahnversand derselben Beeren bei sich führt.

§ 4.

Das Pflücken, Sammeln und Aufkaufen der Heidelbeeren und Preißelbeeren ist nur solchen Personen gestattet, welche mit einem von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder von einem Aufkäufer ausgestellten Ausweise versehen sind. Aus den von den Aufkäufern ausgestellten Ausweisen muß hervorgehen:

1. Name des Berechtigten,
2. Name desjenigen, an den die Beeren abzuliefern sind,
3. Bezeichnung des Ortes, an dem die Beeren abzugeben sind,
4. Zeit, für welche der Ausweis gelten soll.

Diese Ausweise sind auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonst bestellten Überwachungsorganen vorzuzeigen.

Die Provinzialstelle kann alle derartigen Ausweise jederzeit für ungültig erklären und einziehen.

§ 5.

Die Absatzbeschränkungen gelten bis auf weiteres nur in den Kreisen:

Brieg, Bunzlau, Cosel, Falkenberg, Freystadt, Glatz, Gleiwitz Land, Goldberg-Haynau, Görlitz Stadt und Land, Grünberg, Guhrau, Habelschwerdt, Hoyerswerda, Kreuzburg, Lauban, Liegnitz Land, Löwenberg, Lublinitz, Militsch, Namslau, Neurode, Neustadt OS., Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rothenburg, Rybnik, Sagan, Schönau, Sprottau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Trebnitz, Groß-Wartenberg, Wohlau.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten am 20. Juni in Kraft.

Breslau, 15. 6. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Nachträglich eingegangen:

868. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bezw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen — Ortssammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.
2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.
3. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. 6. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Hierzu Sonderbeilage: Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf usw.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 29. Juni 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Abs. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

„Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), Kolbenschilf, Weidenbast, Hopfen, Lupinen,

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Getreidestroh (Stransa), Besenginster (sarothamnus und spartium) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und -Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle), Fabrikkehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern;"

Artikel II.

Abs. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 25—28, die Veräußerung der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme der aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, die Veräußerung und Lieferung der aus Kolbenschilf und Besenginster gewonnenen Fasern nur an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Lieferung der aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind, soweit sie sich auf die aus Kolbenschilf und Besenginster gewonnenen Fasern beziehen, an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., soweit sie sich auf die aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern beziehen, unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, für alle übrigen Fasern an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. zu richten."

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 1918 in Kraft.*)

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4. 16. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw., vom 31. Mai 1916 unterliegen.

Breslau und Glatz, den 29. Juni 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 27. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 6. Juli **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 82 des R.-G.-Bl., S. 139. – Stroh und Häcksel, S. 139. — Kommunalbesteuerung der Staatseisenbahnen, S. 139. — Drainage Groß Jeseritz Kreis Nimptsch, S. 139/140. — Leichenüberführungen, S 140. — Geschäftsstunden der Regierungs-Hauptkasse, S. 140. — Mahlmühlen, S. 140/142. — Freie Pfarrei, S. 143. — Freie Lehrerstelle, S 143. — Gemüse und Obst (Höchstpreise), S. 143/144. — Heidel- u. Preißelbeeren, S. 143. — Schonzeit für Rebhühner usw., S. 144. — Anleihescheine des Kreises Gr. Wartenberg, S. 144/145. — Personalnachrichten, S. 145/146.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

369. Die Nummer 82 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6364 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages, vom 21. Mai 1906, vom 22. Juni 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

370. Preuß. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 475).

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2.

Als besondere Stelle für die Aufbringung des Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3.

Die im § 8 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh und Häcksel anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4.

Die gemäß § 13 Absatz 4 anzuordnende Eigentumsübertragung an Stroh der in § 11 Absatz 1 genannten Stroharten erfolgt in Landkreisen durch die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 19. 6. 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

371. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1918 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von

76 335 096 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

70 078 635 Mark.

Berlin, 27. 6. 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

372 Die Satzung der Dränagegenossenschaft Groß-Jeseritz in Groß-Jeseritz, Kreis Nimptsch, ist am 20. Juni 1918 von mir gemäß § 270 Abs. 3 des W.-G. genehmigt.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Königlichen Meliorationsbauamtes vom 15. Februar 1918 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

1. die Wahl der Vorstands- und Schaukommissionsmitglieder nebst ihren Stellvertretern,
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des W.-G.;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft;
7. spätere Änderungen und Ergänzungen der genossenschaftlichen Anlagen, durch die der Genossenschaftszweck nicht geändert wird;
8. die Heranziehung der Genossen zu Naturaldiensten für die Ausführung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammen zu berufen, soweit § 230 des Wassergesetzes und die Satzung es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft, soweit sie durch öffentliche Blätter zu ergehen haben, werden in das Kreisblatt des Kreises Nimptsch aufgenommen.

Breslau, 20. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

373. Das Stellv. Generalkommando weist darauf hin, daß Leichenüberführungen in den Monaten Juni bis Ende September unzulässig sind. Neue Anträge auf Leichenüberführungen können deshalb erst Anfang September gestellt werden.

Breslau, 24. 6. 1918. Der Regierungs-Präsident.

374. Vom 1. August d. Js. ab wird die hiesige Kgl. Regierungshauptkasse für die eigentlichen Einnahme- und Ausgabegeschäfte und den Verkehr mit dem Publikum nur noch von 9 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags offen gehalten werden.

Breslau, 26. 6. 1918. Der Regierungs-Präsident.

375. Zusammenstellung von Grundsätzen, die bei der baupolizeilichen Genehmigung und Überwachung von Mahlmühlen zu beachten sind.

§ 1. Begriffsbestimmungen.

Es gelten

A. als feuergefährlich im gewöhnlichen Sinne, die Roggen-, Weizen-, Mais- und Hirsemühlen,
B. als feuergefährlichere Betriebe die Reis-, Hafer-, Graupen- und sonstigen Schälereien, und
C. als besonders feuergefährlich die Holzmahlmühlen, die Kraftfuttervermahlungs-, Stroh-, Schilf- und Heuaufschließungsanlagen und diesen ähnliche Betriebe.

I. Besondere Vorschriften.

A. Roggen-, Weizen-, Mais- und Hirsemühlen.

§ 2. Begriff der Klein-, Mittel- und Großmühle.

Nach dem Betriebsumfange sind zu unterscheiden Klein-, Mittel- und Großmühlen und zwar gelten Kleinmühlen bis zu 10 t = 200 Ztr., Mittelmühlen bis zu 60 t = 1200 Ztr. und Großmühlen über 60 t Leistung in 24 Stunden.

§ 3. Kleinmühlen.

1. In Kleinmühlen können Getreidebehälter, Reinigung, Mühle und Mehlmischerei in ein und demselben Gebäude eingebaut sein.
2. Dachkonstruktion, Balkenlagen und Dielung einschließlich der Stützen aus Holz herzustellen, ist zulässig.
3. In der Regel ist nur harte Dachbedeckung zulässig.
4. Die Treppen müssen feuersicher und von feuersicheren Wänden umschlossen sein.
5. Werden Getreidebehälter und Reinigung in verschiedenen Räumen angeordnet, so findet das für Mittelmühlen später Gesagte sinngemäß Anwendung.

§ 4. Mittelmühlen.

1. Bei mittleren Mühlen sind
a. Silo oder Getreidespeicher,
b. Reinigung,
c. Mühle und
d. Mehlmischerei mit Mehlspeicher
durch Brandmauern zu trennen.
2. Die Brandmauern müssen mindestens 1½ Stein stark sein und 0,50 m über das Dach hinausragen. Die Verbindung zweier, durch eine Brandmauer getrennter Räume darf nicht unmittelbar, sondern nur mittelst eines zwischengeschalteten, feuerfesten und rauchfreien, d. h. mit der Außenluft ständig in Verbindung stehenden Raumes erfolgen. Die Zugänge sind mit feuersicheren, einflügeligen, selbsttätig schließenden Türen, wie sie für Warenhäuser vorgeschrieben sind, zu versehen.
3. Jede gesonderte Mühlenabteilung muß durch eine Treppe (notwendige Treppe) zugänglich sein. Notwendige Treppenhäuser sind feuerfest und rauchfrei auszuführen, d. h. sie müssen mit der Außenluft ständig in Verbindung stehen. Über die Zugänge gilt das unter Ziffer 2 Gesagte.

4. Sonstige (Betriebs-) Treppen sind zulässig, wenn sie von feuersicheren Wänden umschlossen und ihre Zugänge mit feuersicheren einflügeligen Türen versehen sind.

5. An den, dem notwendigen Treppenhause entgegengesetzten Stellen sind an der Außenseite des Gebäudes in jedem Obergeschosse, von Fenster- oder Türöffnungen aus zugängliche Notleitern mit Absätzen in jedem Stockwerke anzuordnen. Notleitern sind 1 m über Dach zu führen.

6. Es ist nur harte Dacheindeckung, Holzzementdach oder Doppel-Pappdach mit Kiesschüttung zulässig.

7. Balkenlagen und Dielung aus Holz herzustellen, ist zulässig. Unterzüge und Stützen müssen feuerfest hergestellt werden; tragende Eisenteile sind glutsicher zu umhüllen.

8. Die oberste Geschoßdecke und die Dachkonstruktion ist in der Regel in feuerfester Bauweise herzustellen.

9. Durchbrüche durch die Brandmauer für Schnecken und Laufrohre sind zulässig, müssen aber durch doppelte Feuerschieber geschützt werden. Die Schnüre für die Feuerschieber müssen aus brennbaren Stoffen bestehen, äußerst dünn und feuerempfindlich sein, und mindestens 1 m in beide Räume links und rechts der Brandmauer hineinreichen, ferner über Rollen laufen.

10. Schnecken und Laufrohre müssen bei ihrem Durchgange durch Brandmauern aus Eisenblech sein und zwar beiderseits bis zu 2 m von der Brandmauer entfernt.

11. Wellendurchführungen durch Brandmauern müssen durch Feuerbuchsen geschützt werden.

12. Sonstige Durchbrechungen der Brandmauern sind verboten. Nur bei Treibriemen von Antriebsmotoren sind in besonderen Fällen Ausnahmen zulässig.

13. Sauglüfter müssen mit Drosselklappen versehen sein, die sich bei erhöhten Wärmegraden selbständig schließen.

14. Niedrige Schornsteine müssen mit Funkenfängern versehen sein.

15. Aufenthaltsräume für die Angestellten und Werkstätten müssen feuersicher angelegt und, wenn sie nicht zu ebener Erde liegen, mit Notleitern wie unter Ziffer 5 beschrieben, versehen sein. Werkstätten sind nur im Untergeschosse und dem unmittelbar darüber befindlichen Stockwerke zulässig. Türen, die zu Betriebsräumen führen, müssen feuersicher sein. (Vgl. § 4 Ziffer 2.)

16. Das Lagern von Getreide und fertig gesacktem Mahlgute im Reinigungs- und Mühlenräume ist unstatthaft.

17. Sämtliche Lager an Wellenleitungen und Maschinenteilen müssen mit selbsttätiger Schmierung versehen sein.

§ 5. Großmühlen.

1. a. Silo oder Getreidespeicher,
   b. Mühle mit Reinigung und
   c. Mehlspeicher

sind in drei getrennten Gebäuden unterzubringen. Wenn in beiden einander gegenüberliegenden Außenwänden zweier Gebäude Öffnungen vorhanden sind, so muß der Abstand der Gebäude mindestens 10 m betragen.

2. Der Abstand der einzelnen Gebäude von einander muß mindestens 5 m betragen und die eine der einander gegenüberliegenden Außenwände eine Brandmauer sein.

3. Die Reinigung ist von der Mühle durch eine Brandmauer zu trennen. (Vergl. § 4 Ziffer 1 und 2.)

4. Übergänge zwischen den einzelnen, unter Ziffer 1 a, b und c genannten Gebäuden sind statthaft. Sie müssen feuerfest hergestellt und beiderseits durch feuersichere einflügelige Türen (vergl. § 4 Ziffer 2) abgeschlossen sein.

5. Bei langgestreckten Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine Treppenhaus angelegt werden. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen wie für Mittelmühlen.

6. Schnecken oder andere Fördermittel von einem Gebäude zum andern müssen durch Feuerschieber geschützt werden und gilt hierfür das unter § 4 Ziffer 9 und 10 Gesagte. Für Wellen gilt das gleiche wie unter § 4 Ziffer 11.

7. Verbindungsöffnungen in Brandmauern sind unter den Bedingungen wie bei Mittelmühlen zulässig.

8. Für Hauptantriebsriemen oder Hauptseilbetriebe vom Antriebsmotor auf die Hauptwellenleitung sind Riemen- oder Seilschächte in feuerfester Bauart anzuordnen.

9. Bezüglich der Lagerung von Getreide und fertig gesacktem Mahlgut gilt das gleiche wie für die Mittelmühlen Gesagte. (§ 4 Ziffer 16.)

10. Die Gebäude sind durchweg in massiver Bauweise zu errichten, Decken und Dachstuhl feuerfest herzustellen.

§ 6. Silos.

1. Silos bis 500 t (= 10 000 Ztr.) Fassungsraum sind ganz aus Holz zulässig.

2. Für Silos über 500 bis 2500 t Fassungsraum gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Silos sind in massiver Bauweise zu errichten, die inneren Zellenwände können in Holz ausgeführt werden. Die Silodecken müssen stets feuerfest und selbsttragend hergestellt sein.

b. Die Siloeinläufe sind mit Feuerschiebern zu versehen, die wenn sie sich nicht selbsttätig schließen, von Hand aus zu bedienen sind. In den oberen Einsteigeöffnungen der Siloschächte sind unterhalb der Verschlußklappen Sicherheitsroste zum Schutze gegen Unfälle anzubringen.

c. Die Auslauftrichter müssen stets aus feuerfesten Baustoffen bestehen.

d. Schnecken und Becherwerke müssen aus Eisenblech sein. Die Zuführung des Getreides von den Fördermitteln nach den Silozellen hat in Blechrohren zu geschehen.

e. Der Dachraum über dem Silo muß ausreichende Firstlüftung haben.

f. Für Treppenhäuser gelten die Bestimmungen wie bei Mittelmühlen. (§ 4.)

g. Harte Dachabdeckung ist Vorschrift. Sind besondere Gründe vorhanden, so kann feuerfeste Dachkonstruktion vorgeschrieben werden.

3. Für Silos über 2500 t Fassungsraum gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

Die Dachkonstruktion und der gesamte Einbau sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen.

B. Reis-, Hafer-, Graupen- und sonstige Schälereien.

§ 7.

Für sämtliche Arten solcher Mühlen gelten die Vorschriften wie unter § 5 (Großmühlen) bezw. § 6 Ziffer 3 (Silos).

C. Holzmahlmühlen, Kraftfuttervermahlungsanlagen, Stroh-, Schilf-, Heuaufschließungsanlagen und diesen ähnliche Betriebe.

§ 8.

Derartige Anlagen sind durchweg in feuerfester Bauweise zu errichten.

II. Allgemeine Vorschriften.

§ 9. Feuerlöscheinrichtungen.

1. Zur ersten Bekämpfung eines Brandes sind in jeder Abteilung und in jedem Geschosse an der gleichen, in die Augen fallenden Stelle größere Kübelspritzen oder mit Wasser gefüllte Behälter mit darüber angebrachten Feuereimern aufzustellen.

2. Bei Mittel- und Großmühlen ist außerdem für reichliches Löschwasser zu sorgen und zwar durch Druckwasserleitung, erforderlichenfalls mit besonderem Hochbehälter oder durch Brunnen, offene Gewässer, künstliche oder natürliche Teiche. Brunnen, offene Gewässer, künstliche oder natürliche Teiche müssen durch fahrbare Wege für die Spritzen leicht zu erreichen sein. Die erforderliche Wassermenge richtet sich nach Größe und Bauart der Mühlen und muß für Hochbehälter bei Mittelmühlen mindestens 50 cbm btragen.

3. Der Pumpenantrieb zur Speisung eines besonderen Hochbehälters oder der Druckwasserleitung ist feuersicher einzubauen und muß unabhängig vom Hauptantrieb sein.

4. Druck- und Ablaufrohre müssen so eingebaut sein, daß sie gegen Einfrieren, Zerstörung durch Feuer und sonstige Beschädigungen zuverlässig geschützt sind.

5. In den Treppenhäusern ist in jedem Geschosse ein Wasserstock mit Schlauch und Strahlrohr anzuordnen.

6. Die Schläuche müssen so lang sein, daß die zu schützenden Räume ausreichend bestrichen werden können.

7. Großmühlen und Silos über 2500 t Fassungsraum sind regelmäßig mit einer Sprinklervorrichtung zu versehen, die sich selbsttätig bei gewissen Wärmegraden einschaltet.

8. Liegt die Mühle in Orten, denen keine Feuerwehr zur Verfügung steht, so sind die Feuerlöscheinrichtungen dementsprechend zu verstärken. Umfang und Art der Einrichtungen sind von einem anerkannten Sachverständigen vorzuschlagen und durchzuführen.

9. Die Mühlen sind möglichst mit einem Feuermelder zu versehen. Als solcher ist beispielsweise eine Dampfpfeife mit verabredeten Signalen besonders zweckmäßig oder, wo kein Dampf vorhanden, Glockensignale, oder ein auch nachts zugänglicher Fernsprecher.

10. Putzwolle, Öl und dergleichen selbstentzündbare Gegenstände des Bedarfs dürfen nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden. Gebrauchte Putzwolle und Putztücher sind in feuerfesten Kästen zu verwahren.

11. Bei Großmühlen sind Wächter anzustellen, die nach besonderen Dienstvorschriften die Räume mit Stechuhrkontrolle zu überwachen haben.

12. Sämtliche Angestellte sind vom Betriebsleiter oder Besitzer über Feuergefahr und deren Bekämpfung zu unterrichten und anzuweisen. Dies hat wiederkehrend in gewissen Zeiträumen zu erfolgen. Ebenso sind die gesamten Feuerlöschvorrichtungen mit Einschluß der Ventile, Schläuche usw. in regelmäßigen Zwischenräumen auf ihre Gebrauchsfähigkeit hin zu prüfen.

§ 10. Anwendung einschlägiger Bestimmungen anderer Sondervorschriften.

Von dem Ministerialerlasse vom 2. November 1907, betreffend Warenhäuser werden in Anwendung zu bringen sein die Abschnitte I 3 (Trennung der Maschinen- und Heizräume im Keller von den übrigen Kellerräumen) — III 6 (Glutsichere Ummantelung eiserner Bauteile) — IV 16 und 19 erster Satz (Aufschlagen der Türen — Ausgänge), — V 26—29 (Elektrische Beleuchtung) —, mit der Maßgabe, daß keine andere als elektrische Beleuchtung mit Überglocken zu verwenden ist und Bogenlampen verboten sind — und VII 38 erster und dritter Satz, 43 und 44 (Freihaltung von Gängen, Feuerlöscheinrichtungen, Alarmvorrichtung). —

§ 11.

Die Entwürfe für Mittel- und Großmühlen bezw. Silos sind in jedem Falle vor Erteilung der Bauerlaubnis dem Regierungs-Präsidenten vorzulegen.

§ 12. Anwendung der Grundsätze auf bestehende Anlagen.

Gegenüber bestehenden Anlagen werden vorstehende Grundsätze nur soweit Anwendung zu finden haben, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen und die Durchführung im Verhältnis zu den aufzuwendenden Kosten zweckmäßig erscheint.

Breslau, 26. 6. 1918. Der Regierungs-Präsident.

376. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Schmellwitz, Kreis Schweidnitz, ist infolge Versetzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehende Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, 29. 6. 1918. Der Regierungs-Präsident.

377. Die neu eingerichtete Lehrerinstelle an der evang. Volksschule zu Ober-Peilau I, Kreis Reichenbach i. Schl., soll baldigst besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Reichenbach Schl., einzureichen.

Breslau, 21. 6. 1918. Königl. Reg., Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

378. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, neue Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
Frühzwiebeln mit Kraut	35	42 (45)	55 (60)	Pf. je Pfd.

Der Erzeugerpreis ist Vertragspreis, welcher gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen ist. Er ist gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie der festgesetzte Groß- und Kleinhandelspreis Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen. Es wird darauf hingewiesen, daß Zwiebeln nur nach Gewicht, nicht nach Stück gehandelt werden dürfen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O/S., Hindenburg O/S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i/Schl., Hirschberg i/Schl., Landeshut i/Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlesischen Zeitung ab. Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 24. 6. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

379. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. Juni 1918 über Absatzbeschränkungen für Heidel- und Preißelbeeren.

Die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 1918 — Nr. 4178/18 — werden, wie folgt, abgeändert:

I.

Im § 2 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

Bei jedem Versand von Wagenladungen und Stückgütern ist vom Versender die Frachtbriefabschrift (Duplikat) unverzüglich der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau einzusenden.

II.

Im § 5 ist einzufügen:

a. hinter Görlitz Land: „Grottkau",
b. hinter Kreuzburg: „Lauban",
c. hinter Namslau: „Neiße",
d. hinter Neustadt: „Oels, Ohlau".

III.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Breslau, 25. 6. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

380. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1 Erbsen . .	42	53 (55)	65 (70)	Pf. je Pfd.
2. Bohnen				
a. Grüne Bohn. (Stangen- u. Buschbohn.)	40	50 (52)	65 (70)	= = =
b. Wachs- und Perlbohnen	50	63 (65)	75 (80)	= = =
c. Puff- (Sau) bohnen . .	25	33	45	= = =
3. Möhren und längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge	23	30	40	= = =
ohne Kraut .	33	42	55	= = =
4 Mairüben ohne Kraut .	9	12	15	= = =
5. Karotten runde, kleine (Pfundgebund zu 12 Stück) mit Kraut . .	35	42 (45)	55 (60)	= = =
ohne . . .	50	57 (60)	75 (80)	= = =
6. Kohlrabi mit verwendbarem Kraut . .	35	40	55	= = =
Kohlrabi ohne Kraut . . .	40	45	60	= = =
7. Frühweißkohl	25	32	45	= = =
8. Frühwirsingkohl . . .	25	32	45	= = =

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
9. Frühzwiebeln mit Kraut. .	28	38	50	Pf. je Pfd.
10. Johannisbeeren weiße und rote . .	40	50	70	= = =
11. Johannisbeeren schwarze	50	60	80	= = =
12. Stachelbeeren reife und unreife	40	50	65	= = =
13. Süße Kirschen I. Wahl . .	45	55 (60)	65 (75)	= = =
II. = (auch Preßkirschen) . . .	35	40	50 (55)	= = =
14. Saure Kirschen I. Wahl (große Kirschen) . .	60	72 (75)	80 (85)	= = =
II. Wahl (auch Preßkirschen) .	35	40	50 (55)	= = =
15. Preißelbeeren	50	60 (65)	70 (80)	= = =
16. Himbeeren in kleinen Packungen . .	150	170 (180)	190 (210)	= = =
Preßhimbeeren auch Waldhimbeeren . .	75	90 (95)	115 (125)	= = =
17. Heidelbeeren (Blaubeeren) .	40	46 (48)	55 (60)	= = =

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Preißelbeeren und Himbeeren frei Verladestelle. Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Preißelbeeren und Himbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern, für Waldhimbeeren 50 Pfg. je Pfund.

Die in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1918 für Spargel, Rhabarber, Spinat und Erdbeeren festgesetzten Preise bleiben weiterhin gültig.

Die Erzeugerpreise zu 1 bis 9 sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie die zu 10 bis 17 festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4 August 1914 (R G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen: Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O/S., Hindenburg O/S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i/Schl., Hirschberg i/Schl., Landeshut i/Schl., Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 1. Juli 1918 ab.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 28. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

381. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner

auf Sonntag, den 18. August 1918,

festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Montag, den 19. August 1918,

stattfindet.

Breslau, 28. 6. 1918.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

382 Betrifft Aufkündigung der ausgelosten Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg.

Bei der heute gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegiis vom 14. November 1881 und 22. September 1886 stattgefundenen Auslosung der zum 2. Januar 1919 einzulösenden Groß Wartenberger Kreis-Anleihescheine II. und III. Ausgabe sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werte von 12 300 Mark gezogen worden und zwar:

a. von den am 31. Dezember 1881 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

II. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 6, 23, 55 und 97 über je 1000 Mk. 4 Stück = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 148 über 500 Mark 1 Stück = ... 500 Mk.
Buchstabe C Nr. 186, 208, 210, 218, 221, 228, 235 über je 200 Mark 7 Stück = ... 1400 Mk.

b. von den am 30. Juni 1888 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

III. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 16, 23, 45, 147 über je 1000 Mk. 4 Stück = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 163, 193, 195, 199 über je 500 Mk. 4 Stück = ... 2000 Mk.
Buchstabe C Nr. 287, 368 über je 200 Mk. 2 Stück = ... 400 Mk.

Indem vorstehend bezeichnete, 3½% Anleihescheine zum 2. Januar 1919 hiermit gekündigt werden, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Anleihescheine, die letzteren in kursfähigem Zustande nebst Zinsscheinanweisung und den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar von der II. Ausgabe die Zinsscheine VIII. Reihe Nr. 12 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung, von der III. Ausgabe die Zinsscheine VI. Reihe Nr. 12 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung vom 2. Januar 1919 ab

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1919 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreisanleihescheine nicht mehr statt. Der Wert der etwa nicht zurückgegebenen Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert in Abzug gebracht werden.

Groß Wartenberg, 25. 6. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rentiers Wilhelm Berndt in Münsterberg zum Kreisdeputierten des Kreises Münsterberg.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wiederwahl des Kaufmanns Robert Welzel in Wartha zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Wartha.

Beauftragt: vom 1. August 1918 ab mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Brieg der Gewerbeassessor Möbius aus Erfurt.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor prim. Dehmel in Schweidnitz vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evang. Schule in Teichenau, Kreis Schweidnitz;

2. dem Pastor Wolf in Schweidnitz vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evang. Schule in Tunkendorf, Kreis Schweidnitz;

3. dem Pastor Seidel in Schweidnitz vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evang. Schule in Zülzendorf, Kreis Schweidnitz.

4. dem Pastor Knecht in Domanze die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Domanze, Frauenhain, Gohlitsch, Wenig Mohnau und Schönfeld, Kreis Schweidnitz;

5. dem Pastor Bessert in Bralin die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Groß-Friedrichs-Tabor, Klein-Friedrichs-Tabor und Tschermin, Kreis Großwartenberg;

6. dem Königl. Kreisschulinspektor in Namslau vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Schwirz;

7. dem Pastor Kittelmann in Freyhan die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Freyhan Bogislawitz, Guhre, Kuschwitz, Neuworwerk, Strebitzko und Ujest;

8. dem Pfarradministrator Peikert in Neukirch, Kreis Breslau, die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Neukirch und Herrmannsdorf, Kr. Breslau;

9. dem Pastor Reichel in Guichwitz, Kreis Breslau, die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Guichwitz und Schlanz, Kreis Breslau;

10. dem Pastor Reichel in Guichwitz, Kreis Breslau, die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Schiedlagwitz, Landkreis Breslau, als Nebenschule von Mörschelwitz, Kreis Schweidnitz;

11. dem Pfarrer Pfeiffer in Tinz die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Tinz, Kreis Breslau;

12. dem Pfarrer Gawlitzek in Glausche, Kreis Namslau, die Ortsaufsicht über die katholische Schule daselbst.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Hugo Goville in Schlaupitz, Kreis Reichenbach, zum Lehrer an der katholischen Schule in Sorgau, Kr. Waldenburg;

2. der Lehrer Fritz Paetzold in Treschen zum alleinigen Lehrer an der evangelischen Schule in Steine, Kreis Breslau;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Hermann Drescher in Culmikau zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

4. die Lehrerin Ruth Bone in Groß-Schottgau zur Lehrerin an der evangelischen Schule zu Frankenthal;

5. die Lehrerin Johanna Mattheſius in Altwasser, Kr. Waldenburg, zur Lehrerin an der evang. Schule in Fellhammer, Kreis Waldenburg;

6. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Betty Seelig in Zedlitzheide, Kr. Waldenburg, zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

7. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Eufemia Baenisch in Waldenburg zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Krietern;

8. der Lehrer Karl Werner in Kl. Ulbersdorf zum Lehrer an der evangel. Schule in Stolbergsdorf, Kreis Reichenbach;

9. der Lehrer Rudolf Gleiß aus Malapane zum Lehrer an der evangelischen Schule in Ohlau-Baumgarten;

10. der Lehrer Reinhold Renner zu Ohlau zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Guhrau;

11. der Lehrer Adolf Urban aus Grunau, Kreis Striegau, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Dürrjentsch, Nebenschule von Schönborn;

12. der Lehrer Georg Meiß aus Kaltwasser zum Lehrer an der katholischen Schule in Groß-Perschnitz;

13. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Max Märsch in Habendorf zum Lehrer an der evangelischen Schule in Olbersdorf, Kreis Reichenbach.

Widerruflich ernannt: 1. der Lehrer Waldemar Pavel, zurzeit im Heeresdienst, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Beichau;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Kurt Beier zum Lehrer an der evangelischen Schule in Prisselwitz.

Bestätigt: die Berufungsurkunde für den Lehrer an einer städt. Mittelschule Otto Schölzel in Breslau.

Bestätigt: 1. die Wahl der Lehrerin Emilie Neumann in Breslau zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau;

2. die Wahl der Lehrerin Felizitas Schmidt in Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg, zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau.

Erteilt: der Lehrerin Edith Mücke in Groß Wierau, Kreis Schweidnitz, die nachgesuchte Genehmigung zur Leitung der Gustav-Adolf-Schule in Groß Wierau.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: 1. der Lehrerin an der privaten höheren Mädchenschule in Strehlen Margot Krohn;

2. den Lehrerin Frau Käte Grabisch, geb. Böhmo aus Breslau;

3. der Hauslehrerin Elli Handke in Groß-Wartenberg;

4. der Margarete Pawelitzki aus Ostrowo.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

In den Ruhestand versetzt: Der Kgl. Steuersekretär Swierczyna bei der Einkommensteuerveranlagungskommission Breslau Stadt zum 1. 9. 1918.

In den Ruhestand versetzt: der Königliche Rentmeister Rechnungsrat Scholtz in Münsterberg zum 1. August 1918.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Pensioniert: der Königliche Forstkassenrendant Rechnungsrat Giese in Trebnitz vom 1. Juli 1918 ab. Zum gleichen Termin wird die Forstkasse von Trebnitz nach Militsch verlegt.

Versetzt: der Königliche Forstkassenrendant Großmann von Czersk, Regierungsbezirk Marienwerder, nach Militsch, Regierungsbezirk Breslau, vom 1. Juli 1918 ab.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Übertragen: dem ordentlichen Seminarlehrer Bruno Viehweger vom Seminar in Proskau, zurzeit in Zülz tätig, vom 1. Oktober d. Js. ab zum Königlichen Präparandenanstaltsvorsteher ernannt, die Leitung der Königlichen Präparandenanstalt zu Landeck.

Ernannt: der Mittelschullehrer Alfred Aumann von der hiesigen städtischen Luisenschule zum Gesanglehrer am Realgymnasium am Zwinger.

Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Referendare: Den Heldentod erlitten: Dr. Dziallas.

Mittlere Beamte: In den Ruhestand versetzt: der Landgerichtssekretär Rechnungsrat Thiel in Breslau.

Gestorben: Der Oberlandesgerichtssekretär Rechnungsrat Franke, der Landgerichtsassistent Gerichtssekretär Szyguda in Oels.

Ernannt: Zu Rechnungsrevisoren die Oberlandesgerichtssekretäre Rechnungsräte Schneider und Bullack bei den Landgerichten in Brieg bezw. Breslau; zu Oberlandesgerichtssekretären der Landgerichtssekretär Scharek aus Oppeln, der Gerichtskassenkontrolleur Wichura aus Beuthen OS., der Gerichtskassensekretär Menzel aus Breslau und die Amtsgerichtssekretäre Klein aus Lewin, Schöpe aus Gottesberg und Conrad Kaiser aus Breslau; zum Gerichtskassenrendanten in Cosel OS der Amtsgerichtssekretär Zinke aus Brieg; zum Kalkulator bei dem Amtsgericht in Breslau der Amtsgerichtsobersekretär Kfinsik aus Beuthen OS.; zum Amtsgerichtssekretär in Breslau der Gerichtsaktuar Hannig unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes.

Versetzt: der Landgerichtskanzlist Karfulke von Beuthen OS. an das Amtsgericht in Breslau.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte: Ernannt: Stadt- und Polizeisekretär Schlimm in Guhrau zum stellvertretenden Amtsanwalt beim Amtsgericht in Guhrau.

Mittlere Beamte: Ernannt: Gerichtsaktuar Graul zum Staatsanwaltschaftssekretär in Breslau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918

(Reichsgesetzblatt Seite 435).

Gemäß § 73 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 435) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1918 ist der Reichsgetreidestelle neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides, der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse auch die Bewirtschaftung des Maises übertragen. Außerdem ist die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte ausgedehnt auf die Lupinen.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung ist ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschuß-Kreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bezw. Mehlverteilungsstelle (Getreideausschuß) einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74 Abs. 2, als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Runderlaß des Staatskommissars vom 29. Mai 1918 — VI^{e} 1498 — wird verwiesen.

Auf das Muster zu einer Verbandssatzung, das der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 als Anlage 1 beigefügt war, wird Bezug genommen.

Zu § 1. Abs. 3.

Bevor der Kommunalverband die Aberntung von Futtererbsen oder Ackerbohnen als Frühgemüse gestattet, hat er zu prüfen, ob diese Früchte zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut worden sind. Puff-, Garten- oder dicke Bohnen, die botanisch zu den Ackerbohnen gehören, werden in manchen Gegenden allgemein als Gemüse angebaut. In solchen und ähnlichen Fällen besteht kein Bedenken, die Erlaubnis zur Aberntung als Frischgemüse allgemein zu erteilen. Es ist indes notwendig, hierbei die Erlaubnis unter genauer Bezeichnung der in Betracht kommenden Früchte und Sorten sowie der Art des Anbaues öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist es zweckmäßig, auf das allgemeine Verbot des § 1 Abs. 3 hinzuweisen. Inwieweit es wünschenswert erscheint, zwischen gartenmäßig und feld-

mäßig angebauten Früchten der fraglichen Art zu unterscheiden, muß der Beurteilung der Kommunalverbände nach Lage der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben. In der Regel werden die in Gärten angebauten Früchte zur Aberntung als Frischgemüse durch allgemeine Anordnung freigegeben werden können.

Im übrigen muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Erlaubnis nur für jeden einzelnen Fall besonders erteilt wird.

Hülsenfrüchte, die nicht zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut sind, dürfen der Beschlagnahme und damit der Bewirtschaftung durch die Reichsgetreidestelle nicht entzogen werden.

Zu § 3. Abs. 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung von Veränderungen an beschlagnahmten Vorräten die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 9), sowie die §§ 23 und 55 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den im § 23 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 18 Abs. 1c) ist gemäß § 23 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Abs. 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4.

Die neue Bestimmung macht insbesondere auch den Verkauf von Früchten auf dem Halme von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalverbandes abhängig. Es soll dadurch Versuchen, Früchte der Beschlagnahme zu entziehen oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 und § 63), entgegengetreten werden.

Der Kommunalverband hat daher seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn der Verdacht einer Umgehung der Vorschriften der Reichsgetreideordnung ausgeschlossen erscheint und nachweislich ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Vertragsabschluß vorliegt.

Zu § 5. Abs. 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Die §§ 2 bis 9 der Bekanntmachung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 443) gelten auch für den Frühdrusch im Erntejahr 1918. Anfragen in Frühdrusch-Angelegenheiten sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdrusch, zu richten.

Zu § 6. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 5 dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 8. Abs. 1 Ziffer 2.

Ausnahmen von dem Verbot, die Früchte in ungedroschenem Zustande an das im Betriebe gehaltene Vieh zu verfüttern, sind nur in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zuzulassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

Zu Abs. 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne des § 8 Abs. 2. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 13 festzusetzen.

Zu § 9.

Über den Verkehr mit Saatgut ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 11.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebautem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen, als Besatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht. Hafer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Wicken (Vicia villosa) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 12. Abs. 1.

Die bisherige Bestimmung, daß die Beschlagnahme mit einer nach §§ 7—10 (jetzt §§ 8—11) zugelassenen oder einer vom Kommunalverbande genehmigten Verwendung endet, ist weggefallen. Damit ist insbesondere zweifelsfrei klargestellt, daß auch Selbstversorger-Vorräte, die sich zur Verarbeitung oder in bereits verarbeitetem Zustande auf einer Mühle usw. befinden, für den Kommunalverband beschlagnahmt bleiben. Die Beschlagnahme endet, abgesehen von den in § 12 Abs. 1 erwähnten Fällen, erst mit dem Untergang der Früchte.

Zu Abs. 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlverteiler, Händler, Bäcker oder sonstige Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 12 Abs. 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 80 Abs. 1 Ziffer 11, 81 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 13.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu §§ 14 ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 17. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen, geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungsabteilung (Direktorium) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W 50, Kurfürstendamm 235, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 18. Abs. 1 c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Haferflocken oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Abs. 1 f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Hinterkorn" ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Abs. 1 g.

Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Abs. 1 g gilt ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Abs. 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht der Kommunalverband, zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Verschrotung hingewiesen. Das Getreide ist bis zu dem festgesetzten Mindestsatz einheitlich durchzumahlen, die Herstellung eines niedriger gezogenen Vormehls (Vordermehls) ist nur mit besonderer Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 21.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeigen gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 22.

Zu Abs. 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Zu § 24. Abs. 1.

Die Kommunalverbände sind ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 25 Abs. 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 40, 25 Abs. 3 geregelt.

Zu Abs. 2.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissar für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte" wird verwiesen.

Zu § 25. Abs. 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 26. Abs. 1.

Von Beginn des Wirtschaftsjahrs 1918 ab hat jeder Kommunalverband eine kaufmännische Geschäftsstelle zu unterhalten. Wegen der Organisation solcher Geschäftsstellen wird auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts, betreffend Kreiskornstellen, vom 17. Juli 1917 — R. M. 3159 — verwiesen. Die Einrichtung ist von allen Kommunalverbänden, die noch keine kaufmännische Geschäftsstelle besitzen, sofort in Angriff zu nehmen und so zu beschleunigen, daß die Stelle bestimmt zu Beginn des neuen Erntejahrs arbeitsfähig ist. Die erfolgte Einrichtung und die Art der Organisation der Geschäftsstelle ist bis spätestens zum 1. August dem Landesgetreideamt anzuzeigen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte" hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VI^c 1528 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte" zu erfolgen. Sie ist zweckmäßig der kaufmännischen Geschäftsstelle, gegebenenfalls einer besonderen statistischen Abteilung zu übertragen.

Zu Abs. 2.

Der Kommunalverband ist berechtigt, den Gemeinden für ihren Bezirk ebenfalls die Führung von Wirtschaftskarten aufzuerlegen. (Vergl. Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarten Ziff. 1)

Zu § 27.

Die Kommissionäre sind von den Kommunalverbänden, und zwar in erster Linie durch deren kaufmännische Geschäftsstelle, beim Erwerb der Früchte fortlaufend zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 15/16 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 28. Abs. 1.

Das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 15. November 1917 — R.M. 566 Pr. — gilt sinngemäß auch für das Erntejahr 1918.

Zu Abs. 2.

Auf die durch Abs. 2 neubegründete Anzeigepflicht der Kommunalverbände wird verwiesen.

Zu § 29. Abs. 1.

Selbstlieferer können nur selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nichtselbstwirtschaftenden) werden von der Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht.

Zu Abs. 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Abs. 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von den Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergl. für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ist hiernach nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle zulässig.

Zu Abs. 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Zu § 30.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Führung der Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 26) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 31.

Fristen und Vordrucke gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zur anderweiten Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 20. Oktober 1917 — R. M. 5030 — vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bezw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 32. Abs. 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1916 und 1917 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Juni 1919 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 29. Mai 1918 — VI c 1498 — maßgebend.

Zu Abs. 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Abs. 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, zu überwachen. Im übrigen werden zur Ausführung des Abs. 3 noch besondere Anordnungen vom Landesgetreideamt getroffen werden.

Zu Abs. 4.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit Mühlen gelten auch für das Erntejahr 1918. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrages die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamte nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

Die Verträge mit Mühlen sind Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen. Es finden daher die in den Kreis- und Gemeindeordnungen über die Vollziehung derartiger Urkunden erlassenen Vorschriften Anwendung.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 32 Abs. 1, § 35 und § 24 Abs. 1 bezeichneten Richtungen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungspflichten nach § 24 Abs. 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Auf die neue Fassung von Abs. 5, wonach selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auch bei nicht rechtzeitiger Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht das Recht der Selbstwirtschaft entzogen werden kann, wird verwiesen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 18 Abs. 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziff. 17 Abs. 2 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 33. Abs. 1.

Kommunalverbände, denen das Recht der Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Diejenigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 32), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 29 Abs. 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den

Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Zu Abs. 2.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit den Kommissionären gelten auch für das Erntejahr 1918. Die Ausführungsbestimmungen zu § 32 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 3.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 30 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverkürzt zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 42).
Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Abs. 4.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt. Auf den neu eingefügten Satz 2 wird besonders verwiesen. Etwaigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eigenen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 34. Abs. 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 32) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis spätestens zum 1. Juli d. Js., selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbstliefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag, der Reichsgetreidestelle, Geschäfts-Abteilung, unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 29 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Abs. 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer" sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt; sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 36.

Die Erfüllung der in § 36 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Zu § 37. Abs. 1 und 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 22 und zu § 6 Abs. 2.

Zu Abs. 3.

Auf die durch Abs. 3 neu begründete Anzeigepflicht sind die Gemeinden vom Kommunalverband besonders hinzuweisen.

Zu § 38.

Über die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgutmengen haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 39. Abs. 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Zu § 40.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 24 und Ziffer 13 bis 15 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.

Zu § 41.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 25 finden sinngemäß Anwendung.

Zu § 42.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbande für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

IV. Enteignung.

Zu § 43.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 47.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 49. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse, einschließlich der Abfälle, gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 80 Abs. 1 Ziffer 11, § 81 strafbar.

Zu § 50.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen. Auf die durch die neue Fassung des § 50 erweiterten Befugnisse dieser Personen wird verwiesen. Auf diese Befugnisse ist durch öffentliche Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Zu § 52.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 52 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden die Herstellung von Grieß nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 53.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 54.

Auf die durch den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI[a] 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preußischen Landesgetreideamts, betreffend die Tauschmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R.M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 35), 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 363) und 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613, 782) sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 75 verwiesen.

Zu § 58.

Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 c beliefert werden.

Zu § 59.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preußischen Landesgetreideamts vom 4. September 1915 — R.M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördlich oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotkartenabschnitte bezw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsnachweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlzuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist verboten und nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einem vom Kommunalver-

bande beschäftigten Müller, noch einem Kommissionär oder einem Bäcker noch einem ihrer Angehörigen oder Angestellten übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sogenannten Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brotkartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 22 und 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 20. Oktober 1917 — R. M. 5030 — vorgeschriebenen monatlichen Mehlanforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamtmehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt. (Zu vergl. Ziffer 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.)

Zu Buchstabe e.

Auf die nach dieser neuen Vorschrift dem Kommunalverband auferlegte Verpflichtung wird besonders verwiesen.

Zu Buchstabe f.

Auf die Musteranordnung, die der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für 1917 als Anlage II beigefügt war, wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe g.

Auf die neu eingeführte Bekanntmachungspflicht der Kommunalverbände wird besonders verwiesen.

Zu § 60.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehles die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsunkosten der Mehlverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 61.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichenden Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu Buchstabe c.

In Gemeinden mit über 10000 Einwohnern hat die Abgabe und Entnahme von Mehl und Backwaren tunlichst auf Grund von Kundenlisten zu erfolgen.

Zu § 62.

Nähere Anweisung über den von den Kommunalverbänden zu bewirkenden Futterausgleich für die nicht gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 versorgten Tierhalter — mit den ihnen von der Reichs-

getreidestelle überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 33) belassenen Vorräten an Futtergetreide wird den Kommunalverbänden durch die Reichsfuttermittelstelle bzw. das Landesamt für Futtermittel zugehen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 63.

Auf Grund des § 67 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen. Hiernach sind nur noch „Vollselbstversorger", nicht mehr sogenannte „Teilselbstversorger" zuzulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1918 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 8 Abs. 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1919 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverbande vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zwecke, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 65.

Zu § 64.

Zu vergleichen Abschnitt II „Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger", Ziffer 18 bis 21 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte. Die Überwachungsvorschriften sind nach verschiedenen Richtungen hin verschärft worden.

Die unter Buchstabe a des § 64 vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Erlaubnisscheine verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von nichtgewerblichen Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Zu Buchstabe b werden die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, auf Antrag ihre Zustimmung dazu zu erteilen, daß, falls die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten durch den Landkreis (Versorgungsverband) selbst nach Lage der Verhältnisse besondere Schwierigkeiten ergeben würde, diese Befugnis den Ortspolizeibehörden übertragen wird, sofern die Ortspolizei in der Hand von Amtsvorstehern, Amtmännern, Landbürgermeistern (Rheinprovinz) oder Distriktskommissaren liegt (zu vergl. Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VIc 1528 —.

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen — die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstige für Selbstversorger arbeitende Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Fachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 71 Abs. 2) wird verwiesen.

Zu § 65.

Die Kommunalverbände haben zu prüfen, ob es nach Lage der Verhältnisse angezeigt ist, von der Befugnis des § 65 für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes Gebrauch zu machen. Bis zum 1. August d. Js. haben die höheren Verwaltungsbehörden dem Landesgetreideamt anzuzeigen, in welchen Kommunalverbänden ihres Bezirkes eine Regelung nach § 65 erfolgt ist.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 66.

Die Ausschüsse werden von den Kreisausschüssen, in den Stadtkreisen und Gemeinden (vergleiche § 68) vom Gemeindevorstande gewählt.

Zu § 67.

Zu Abs. 1.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Abs. 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Abs. 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer.

Zu § 68.

Verschiedenheiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 67 Abs. 1). Die höheren Verwaltungsbehörden haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Zu § 69.

Anordnungen im Sinne der §§ 58 bis 65 und 68 erläßt der Kreisausschuß, in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vergl. § 68) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 71. Abs. 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebs ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Die Entziehung der Selbstversorgung erstreckt sich nur auf die für den menschlichen Verzehr bestimmten Vorräte, nicht aber auf die zur Verfütterung und zur Aussaat freigegebenen Mengen.

Zu § 72. Abs. 1.

Falls die Reichsgetreidestelle es verlangt, ist der Kommunalverband jetzt verpflichtet, die erwähnten Vorräte für verfallen zu erklären, und zwar grundsätzlich zugunsten der Reichsgetreidestelle. Falls Vorräte, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen, für verfallen erklärt werden sollen, ist hierfür die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

Zur Sicherstellung schon vor der Verfallerklärung haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbots ist nach § 80 Abs. 1 Ziff. 12 strafbar.

Zu § 73. Abs. 2.

Vermittelungsstelle im Sinne des Abs. 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 235.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preußischen Staatsgebiets.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preußischen Staates nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,

b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden,

d) die Vorprüfung der Anträge nach § 32 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,

e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),

f) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 67). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen durch § 67 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 74. Abs. 1.

Über die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu seinem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Abs. 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 75.

Nach Änderung, Ergänzung oder Neufassung der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden getroffenen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung (§§ 58—65) sind spätestens bis 1. September 1918 je 5 Stücke des amtlichen Blattes, das den vom 16. August 1918 ab geltenden Wortlaut dieser Bestimmungen enthält, dem Landesgetreideamt einzureichen. Von allen künftigen Änderungen der genannten Bestimmungen sind stets sofort 5 Abdrucke dem Landesgetreideamt einzusenden.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu §§ 76 bis 78.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Im übrigen wird auf die Änderungen gegenüber der Reichsgetreideordnung für 1917 verwiesen. Anzeigepflichtig sind jetzt u. a. auch Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die vom Kommunalverband bereits an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Verbrauchsregelung abgegeben sind. Mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Vorräte sind die anzeigepflichtigen sowie die nach § 77 Buchstabe c nichtanzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt. Die beschlagnahmten sowie die im Eigentum des Kommunalverbandes stehenden Vorräte, mit Ausnahme der in § 77 Buchstabe c erwähnten und der dem Kommunalverbande behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte (auch Nährmittel), sind an die Reichsgetreidestelle ohne besondere Aufforderung nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu § 79. Abs. 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 12. Juni 1918.

Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 28. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 13. Juli. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 83—85 des R.-G.-Bl., S. 147. — Inhalt der Nr. 20 der Pr. G.-S., S. 147. — Staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken, S. 147/155. — Schuhversorgung, S. 155. — Unbefugtes Tragen des eisernen Kreuzes, S. 155. — Freie Lehrerstellen, S. 155 u. 156. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 155. — Fundsache, S. 156. — Heidel- (Blau-) beeren, S. 155. — Sonderbeilagen: Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen usw. Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

383. Die Nummer 83 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 6365 das Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918, vom 28. Juni 1918, unter

Nr. 6366 eine Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland, vom 26. Juni 1918, unter

Nr. 6367 eine Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete, vom 27. Juni 1918 und unter

Nr. 6368 eine Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs, vom 25. Juni 1918.

384. Die Nummer 84 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6369 eine Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken, vom 27. Juni 1918, unter

Nr. 6370 die Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse, vom 27. Juni 1918, unter

Nr. 6371 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bierhefe, vom 28. Juni 1918, unter

Nr. 6372 eine Bekanntmachung über die Befreiung von der Entrichtung des Stempels nach § 83a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916, vom 26. Mai 1918, und unter

Nr. 6373 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 27. Juni 1918.

385. Die Nummer 85 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6374 den Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland, unter

Nr. 6375 das Handels- und Schiffahrtsabkommen zwischen Deutschland und Finnland, unter

Nr. 6376 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 7. März 1918 in Berlin unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland und Finnland und des am selben Tage in Berlin unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsabkommens zwischen Deutschland und Finnland, vom 28. Juni 1918, und unter

Nr. 6377 eine Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918.

386 Die Nummer 20 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11658 das Schätzungsamtsgesetz, vom 8. Juni 1918 und unter

Nr. 11659 das Gesetz zur Förderung der Stadtschaften, vom 8. Juni 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

387 Anweisung vom 8. Mai 1918 zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken vom 10. April 1918 — G.S. S. 43 — (I. 3843).

I. Allgemeines.

1. Die finanzielle Fürsorge des Staates auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues hat sich bisher auf die Bereitstellung von Mitteln zum Zweck der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse für die gering besoldeten Staatsbeamten und die in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter beschränkt. Nach den schweren Verlusten des Krieges muß es jedoch der Staat als seine Aufgabe betrachten, über den Rahmen der ihm als Arbeitgeber obliegenden Pflichten hinaus die Herstellung gesunder Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung

ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis nach Kräften zu fördern. Dieser Aufgabe soll — neben der Bereitstellung eines Betrages von zwanzig Millionen Mark zum Zwecke der Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen an gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß Artikel 8 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (G.S. S. 23) — das Bürgschaftssicherungsgesetz dienen.

Das Bürgschaftssicherungsgesetz bezweckt, den gemeinnützigen Bauvereinigungen die Beschaffung von Mitteln durch die Übernahme der Staatsbürgschaft für zweitstellige Hypotheken zu erleichtern. Durch die Bürgschaft des Staates erhalten nach § 1807 Ziffer 3 BGB. die zweiten Hypotheken die Mündelsicherheit. Dadurch wird denjenigen Anstalten und Verwaltungen, welche bisher die Bauten der gemeinnützigen Bauvereinigungen an erster Stelle beliehen haben, die Möglichkeit eröffnet, ihre Mittel auch für den durch zweitstellige Hypotheken gedeckten Kredit zur Verfügung zu stellen und die gemeinnützigen Bauvereinigungen können damit rechnen, daß sie die zweiten Hypotheken von ihren Geldgebern unter den gleichen Bedingungen, insbesondere auch hinsichtlich des Zinsfußes, erhalten, wie sie sonst für den erststelligen Hypothekarkredit üblich sind.

Mittelbar wird die staatliche Verbürgung der zweiten Hypothek auch auf die Beschaffung der ersten Hypothek günstig einwirken.

2. Der Staat übernimmt mit der Ausführung des Bürgschaftssicherungsgesetzes eine neue Aufgabe von hervorragender sozialer Bedeutung, die außergewöhnlich große geschäftliche Schwierigkeiten und bei fehlerhafter Behandlung die Gefahr sehr ernster finanzieller Verluste in sich schließt. Die Aufgabe wird nur dann sachgemäß gelöst werden können, wenn bei ihrer Durchführung ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahren wird.

Ein Vorbild für die Ausführung des Bürgschaftssicherungsgesetzes bietet die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse; hier wie dort handelt es sich um die Erreichung sozialer Ziele mit rein geschäftlichen Mitteln. Der gegebene Träger der neuen Aufgabe ist daher die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse.

Diese Erwägung hat dazu geführt, daß der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse durch § 3 des Gesetzes die Verwaltung der Bürgschaftssicherung übertragen wurde. Auf Grund der durch § 1 BürgschSichG. dem Finanzminister erteilten Ermächtigung wird das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse hierdurch ferner mit dem Abschluß der Bürgschaftsverträge und mit der Wahrnehmung der sich aus der Übernahme der Bürgschaften für den Staat ergebenden Rechte und Pflichten beauftragt.

Bei Wahrnehmung der ihm hiermit übertragenen Geschäfte hat das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse die in dieser Ausführungsanweisung festgelegten Grundsätze sowie die ihm weiterhin von dem Finanzminister zu erteilenden Weisungen zu beachten. Innerhalb der hierdurch gegebenen Grenzen handelt das Direktorium entsprechend seiner Verfassung nach pflichtmäßigem eigenen Ermessen und unter eigener Verantwortung. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Finanzminister zur Entscheidung zu unterbreiten.

3. Das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse wird sich bei Durchführung seiner neuen Aufgabe stets die hervorragende Bedeutung vor Augen halten müssen, welche der Beschaffung gesunder Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse für die körperliche und sittliche Gesundheit des Volkes, insonderheit auch für die Bekämpfung des Geburtenrückganges und der Kindersterblichkeit, und damit für die Erhaltung der Wehrkraft und für die ganze Zukunft der Nation innewohnt. Entsprechend den bei der Förderung des Genossenschaftswesens bewahrten Grundsätzen wird aber auch auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge unbedingt an dem Gedanken festzuhalten sein, daß eine gesunde Sozialpolitik nachhaltig nur auf gesunden geschäftlichen Grundlagen betrieben werden kann, daß also alle Geschäfte, die in Erfüllung der neuen Aufgabe übernommen werden sollen, nach streng wirtschaftlichen Erwägungen zu prüfen und zu behandeln sind.

II. Kleinwohnungen.

1. Die Vorteile des Bürgschaftssicherungsgesetzes sollen nach § 1 des Gesetzes ausschließlich der Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen zugute kommen. Die Übernahme der Staatsbürgschaft kann daher nur zugunsten solcher Hypotheken erfolgen, welche zur Bestreitung der Herstellungskosten für Wohnungen dienen sollen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen.

In erster Linie ist die Herstellung von Wohnungen in Kleinhäusern, d. h. in Wohngebäuden, zu fördern, die nicht mehr als 2 Vollgeschosse und keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, in jedem Geschoß nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten und mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche dauernd ausgestattet sind. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist auf die Ausstattung der Wohnungen mit soviel Land besonderer Wert zu legen, daß den Bewohnern der Anbau von Kartoffeln und Gemüse für den Hausbedarf und die Haltung von Kleinvieh (Schwein, Ziege) ermöglicht wird.

Wo eine solche Wohnweise nach den örtlichen Verhältnissen nicht durchgesetzt werden kann, ist auch die Errichtung angemessener Mietwohnungen in Stockwerkshäusern zu unterstützen. Auch bei den Stockwerkshäusern ist auf die Beigabe von ausreichendem Land für die Anlage von Gärten und Spielplätzen nach Möglichkeit hinzuwirken.

Endlich ist die Förderung von Ledigenheimen durch Übernahme der Staatsbürgschaft zulässig unter der Voraussetzung, daß diese Heime nicht zur vorüber-

gehenden Aufnahme ortsfremder Personen, sondern darauf berechnet sind, daß sie ortsansässigen Personen für möglichst lange Zeit angemessene Unterkunft bieten.

Das Bürgschaftssicherungsgesetz macht keinen Unterschied zwischen Stadt und Land. Die Staatsbürgschaft wird zwar überwiegend zum Zwecke der Förderung der Wohnungsverhältnisse für die städtische und industrielle Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Indessen wird sie auch für die Schaffung guter Mietwohnungen für die landwirtschaftlichen Arbeiter nutzbar gemacht werden können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Aufgaben der Staatsbürgschaft wird einer angemessenen Unterbringung der aus dem Felde heimkehrenden Kriegsteilnehmer und der Kriegsbeschädigten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Dementsprechend ist auf die gemeinnützigen Bauvereinigungen, welche die Staatsbürgschaft in Anspruch nehmen, dahin einzuwirken, daß sie sich die Wohnungsfürsorge für die Kriegsteilnehmer und die Kriegsbeschädigten besonders angelegen sein lassen.

2. Voraussetzung der Übernahme der Staatsbürgschaft ist in jedem Fall das Vorhandensein eines örtlichen Bedürfnisses zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerungskreise sowie das Vorhandensein dauernder ausreichender Verdienstgelegenheit für die als Abnehmer der Wohnung in Frage kommenden Personen. Bei Prüfung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen empfiehlt es sich, nach Möglichkeit die Hilfe der auf dem Gebiet des Kleinwohnungswesens neben den einzelnen gemeinnützigen Bauvereinigungen tätigen Organisationen in Anspruch zu nehmen; als solche werden außer den provinziellen Kleinwohnungsvereinen und den genossenschaftlichen Revisionsverbänden und Verbandskassen insbesondere auch die in Ausführung des Artikels 8 des Wohnungsgesetzes mit Staatsbeteiligung zu errichtenden Gesellschaften in Frage kommen, soweit diese eine zusammenfassende Unterstützung der Tätigkeit der einzelnen gemeinnützigen Bauvereinigungen bezwecken. Für ländliche Verhältnisse kann die Einholung gutachtlicher Äußerungen der Landwirtschaftskammern und der provinziell organisierten Siedlungsgesellschaften angebracht sein. Soweit die Inanspruchnahme der Behörden erforderlich ist, wird in der Regel eine Anhörung der Orts- und Kreisbehörden ausreichen.

Ein Bedürfnis wird nur da anzuerkennen sein, wo die private Bautätigkeit es unterläßt, Kleinwohnungen, welche den vorbezeichneten Anforderungen entsprechen, in ausreichender Zahl und zu angemessenen Preisen bereitzustellen.

3. Für Hypotheken, welche zum Zweck des Ankaufs von Häusern aufgenommen werden, kann die Staatsbürgschaft nur dann gewährt werden, wenn durch den Ankauf und eine zweckentsprechende Zurichtung der Häuser eine Vermehrung des Bestandes an angemessenen Kleinwohnungen eintritt. Anträgen auf Übernahme der Staatsbürgschaft für Hypotheken auf bereits vorhandenen Gebäuden lediglich zum Zweck der Erreichung leichterer Zinsbedingungen kann keinesfalls entsprochen werden.

III. Gemeinnützige Bauvereinigungen und Stiftungen.

1. Als Schuldner der zu verbürgenden Darlehen kommen nach § 1 des Gesetzes nur gemeinnützige Bauvereinigungen und Stiftungen in Betracht.

Die Übernahme der Staatsbürgschaft kann gemeinnützigen Bauvereinigungen und Stiftungen gegenüber sowohl für Wohnungen erfolgen, welche durch Vermietung an Minderbemittelte genutzt, wie auch für Hausgrundstücke, welche ihren Bewohnern zu Eigentum oder in der Form des Erbbaurechts überlassen werden sollen. Für den Fall der Überlassung der Häuser zu Eigentum oder in der Form des Erbbaurechts ist jedoch die Übernahme der Staatsbürgschaft nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die gemeinnützige Bauvereinigung oder Stiftung die persönliche Schuldnerin des zu verbürgenden Darlehns und dementsprechend dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für alle von ihr nach den Bestimmungen dieser Ausführungsanweisung zu übernehmenden Verpflichtungen haftbar bleibt.

2. Die Übernahme der Staatsbürgschaft kann ferner nicht erfolgen gegenüber privaten Unternehmern, welche Kleinwohnungen zum Zweck der Vermietung oder Veräußerung an Minderbemittelte herstellen. Einzelpersonen, welche gemeinnützige Kleinwohnungsfürsorge treiben wollen, können aber der Vorteile der Staatsbürgschaft auf dem Wege teilhaftig werden, daß sie aus ihren Mitteln eine den nachstehenden Anforderungen entsprechende gemeinnützige Bauvereinigung errichten.

3. Die Übernahme der Staatsbürgschaft ist ausgeschlossen in allen Fällen, in welchen die Errichtung von Wohnungen ausschließlich für die Angestellten und Arbeiter eines Arbeitgebers erfolgt oder das Mietverhältnis von der Beibehaltung eines Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht ist.

4. Als gemeinnützige Bauvereinigungen sind Vereinigungen, welche den Bau von Kleinwohnungen betreiben, ohne weiteres dann anzusehen, wenn sie von einer preußischen Zentralbehörde oder von einer anderen Staatsbehörde auf Grund ministerieller Ermächtigung als gemeinnützig anerkannt sind, oder wenn der Staat mit einer Stammeinlage an ihnen beteiligt ist.

5. Als gemeinnützige Bauvereinigungen können außerdem Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht oder mit beschränkter Haftpflicht, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in Ausnahmefällen auch rechtsfähige Vereine dann angesehen werden, wenn sie den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a. Der Zweck der Bauvereinigung soll ausschließlich darauf gerichtet sein, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für minderbemittelte Familien und

Personen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu beschaffen.

b. Die Höhe des an die Mitglieder zur Verteilung gelangenden Geschäftsgewinnes darf 5 v. H. nicht übersteigen. Den Mitgliedern der Bauvereinigung oder sonstigen Beteiligten dürfen auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewährt werden. Sämtliche Überschüsse und Rücklagen dürfen nur für den gemäß Abschnitt III Ziffer 5a zu bestimmenden Zweck Verwendung finden. Bei Auflösung der Bauvereinigung dürfen deren Mitglieder nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile, bei Genossenschaften des derzeitigen Geschäftsguthabens, erhalten; der etwaige Rest des Vermögens der Bauvereinigung ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Es wird darauf hinzuwirken sein, daß die neu zu begründenden gemeinnützigen Bauvereinigungen dieser Art ihre Satzungen als zweckmäßig anerkannten Mustern anpassen.

6. Den gemeinnützigen Bauvereinigungen gleichgestellt sind rechtsfähige Stiftungen, deren Zweck auf die Fürsorge für die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerungskreise gerichtet ist.

Die in dieser Ausführungsanweisung für die gemeinnützigen Bauvereinigungen getroffenen Bestimmungen haben auf solche Stiftungen sinngemäß Anwendung zu finden.

7. In jedem Falle ist die Übernahme der Staatsbürgschaft davon abhängig zu machen, daß die allgemeine finanzielle Lage und die Geschäftsführung der gemeinnützigen Bauvereinigung eine hinreichende Gewähr für deren gedeihliche Entwicklung und dauernden Fortbestand bilden.

Dementsprechend ist insbesondere zu prüfen, ob bei den Genossenschaften die Höhe der Geschäftsanteile und der Haftsumme sowie die echten Rücklagen, bei den Aktiengesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital und die echten Rücklagen, bei den rechtsfähigen Vereinen das Vereinsvermögen, bei den Stiftungen das Stiftungsvermögen in angemessenem Verhältnis zu den übernommenen Aufgaben stehen. Besonderer Prüfung bedarf ferner die Ertragsfähigkeit der bereits vorhandenen Bauten und die Belastung der gemeinnützigen Bauvereinigung mit unbebauten Grundstücken sowie hinsichtlich der zu beleihenden Neubauten die Veranschlagung der Baukosten und der laufenden Ausgaben und demgegenüber der Mieteinnahmen, endlich das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Erträgen.

Im Interesse der Sicherheit der zu verbürgenden Darlehen muß es vermieden werden, daß mehrere gemeinnützige Bauvereinigungen sich durch Nebeneinanderarbeiten in dem gleichen Ortsbereich und mit den gleichen Zielen gegenseitig schädigen. Demgemäß ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß das Geschäftsgebiet der gemeinnützigen Bauvereinigungen in den Satzungen sachlich und örtlich abgegrenzt wird.

IV. Darlehns- und Bürgschaftsverhältnis.

1. Der Antrag auf Übernahme der Staatsbürgschaft ist von dem Darlehnsgeber oder von der gemeinnützigen Bauvereinigung an das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu richten. Dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse steht es frei, andere Stellen zu bezeichnen, an welche die Anträge gerichtet werden können; als solche werden vornehmlich die Verbandskassen der Baugenossenschaften und die in Ausführung des Artikels 8 des Wohnungsgesetzes mit Staatsbeteiligung zu errichtenden Gesellschaften in Betracht zu ziehen sein, soweit die letzteren eine zusammenfassende Unterstützung der Tätigkeit der einzelnen gemeinnützigen Bauvereinigungen bezwecken.

Über die zur Prüfung des Antrages beizubringenden Unterlagen erläßt das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse die erforderlichen Vorschriften. Diese Vorschriften sind, um eine unnötige geschäftliche Belastung der gemeinnützigen Bauvereinigungen zu vermeiden, nach Möglichkeit mit denjenigen im Einklang zu halten, die für die Unterstützung der gemeinnützigen Bauvereinigungen aus Reichs- und Staatsmitteln sonst maßgebend sind.

2. Für die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat, dem Darlehnsgeber und der gemeinnützigen Bauvereinigung sind die nachstehend unter Ziffer 3 bis 10 aufgeführten Grundsätze maßgebend.

Die von den Beteiligten zu übernehmenden Verpflichtungen sind im voraus schriftlich zu beurkunden. Ob dies in der Form zweiseitiger oder dreiseitiger Verträge oder in der Form einseitiger Erklärungen geschehen soll, bleibt dem Ermessen der Beteiligten überlassen.

3. Die Übernahme der Staatsbürgschaft ist auf nachstellige Darlehen zu beschränken.

Es ist nach Möglichkeit anzustreben, daß eine Teilung des Bürgschaftsrisikos zwischen dem Staat und den örtlich beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden stattfindet, von denen bereits jetzt in großem Umfange die Bürgschaft für die an zweiter Stelle gewährten Baudarlehen zugunsten gemeinnütziger Bauvereinigungen übernommen wird. Von der Übernahme einer Rückbürgschaft des Staates für Bürgschaften, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden übernommen sind, ist jedoch abzusehen. Um mit der zur Verfügung stehenden Bürgschaftssicherung einen möglichst großen Gesamtbetrag nachstelliger Hypotheken verbürgen zu können, ist ferner Wert darauf zu legen, daß die voranstehenden, nicht zu verbürgenden Hypotheken so hoch bemessen werden, als dies nach den für den betreffenden Darlehnsgeber maßgebenden Vorschriften angängig ist.

Das zu verbürgende Darlehn soll einschließlich der vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken 90 v. H. der Selbstkosten nicht übersteigen, die der Schuldner für den Erwerb und die bauliche Erschließung des zu belastenden Grundstückes, für die Errichtung der auf ihm

stehenden Baulichkeiten und für die Beschaffung ihres Zubehörs aufwendet. In Ausnahmefällen kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrage der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gewährt werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Selbstkosten dem Ertragswert entsprechen, welchen das Grundstück voraussichtlich dauernd behalten wird; ist dieser Ertragswert niedriger als die Selbstkosten, so ist die Beleihungsgrenze entsprechend herabzusetzen.

Es ist darauf zu achten, daß die Sicherheit des zu verbürgenden Darlehns durch etwaige Eintragungen in der zweiten Abteilung des Grundbuches nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Der Zinsfuß des zu verbürgenden Darlehns soll in der Regel entsprechend dem für mündelsichere Hypotheken üblichen Zinsfuße bemessen werden (vgl. Abschnitt I Ziffer 1).

Die Tilgung des zu verbürgenden Darlehns hat, wenn die im Range vorgehenden Hypothekendarlehen nicht dem Tilgungszwange unterworfen sind, mindestens $1^1/_2$ v. H. des ursprünglichen Betrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu betragen.

Sind auch die dem zu verbürgenden Darlehn im Range vorgehenden Hypothekendarlehen dem Tilgungszwange unterworfen, so darf die Tilgung des verbürgten Darlehns soweit herabgesetzt werden, daß auf das verbürgte Darlehn und auf die im Range vorgehenden Hypothekendarlehen ein Tilgungsbetrag von insgesamt jährlich mindestens $^1/_2$ v. H. der ursprünglichen Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen geleistet wird. Die Tilgung des zu verbürgenden Darlehns darf unter den Betrag von $^1/_2$ v. H. des ursprünglichen Betrages dieses Darlehns unter Zuwachs der ersparten Zinsen nicht herabgesetzt werden.

5. Der Darlehnsgeber soll sich verpflichten:

a. Zahlungen auf das Darlehn nur mit schriftlicher Einwilligung des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und auf dessen Verlangen durch Vermittelung einer von diesem zu bestimmenden Stelle zu leisten;.

b. die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die gemeinnützige Bauvereinigung fällige Zins- oder Tilgungsbeträge innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet hat;

c. der gemeinnützigen Bauvereinigung Zins- oder Tilgungsbeträge nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu stunden..

Es ist zu vereinbaren, daß die Befreiung des Staates von der Bürgschaft eintritt, sobald der Darlehnsgeber den hiernach von ihm übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

6. Die gemeinnützige Bauvereinigung hat die nachstehend angegebenen Verpflichtungen zu übernehmen:

a. Die zu verbürgende Darlehnsforderung ist zugunsten des Gläubigers auf Kosten der gemeinnützigen Bauvereinigung in das Grundbuch einzutragen.

Als Sicherheit für alle aus der Bürgschaft entstehenden Ansprüche hat die gemeinnützige Bauvereinigung ferner dem Preußischen Staate eine Sicherungshypothek bis zu einem von dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu bestimmenden Höchstbetrage zu bestellen.

Die gemeinnützige Bauvereinigung hat sich zu verpflichten, die der zu verbürgenden Hypothek und der Sicherungshypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken auf Verlangen des Darlehnsgebers oder des Bürgen löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen, und eine dieser Verpflichtung entsprechende Vormerkung in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Endlich ist dem Preußischen Staat ein dingliches Vorkaufsrecht an den zu beleihenden Baugrundstücken für alle Verkaufsfälle einzuräumen.

b. Die gemeinnützige Bauvereinigung hat dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse den seinem Interesse an der Sicherheit des zu verbürgenden Darlehns entsprechenden Einfluß auf die Feststellung der Bauentwürfe und die Kostenanschläge sowie auf die Ausführung der Bauten und deren Instandhaltung einzuräumen.

Wesentliche Änderungen eines Gebäudes, das für ein vom Staate verbürgtes Darlehn verpfändet ist, oder sein gänzlicher oder teilweiser Abbruch dürfen nur mit der vorher einzuholenden schriftlichen Einwilligung des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse vorgenommen werden.

Die gemeinnützige Bauvereinigung hat sich zu verpflichten, für den Fall, daß ein Gebäude, welches für ein vom Staate verbürgtes Darlehn verpfändet ist, durch einen Brand ganz oder teilweise zerstört wird, das Gebäude nach Bauplänen und Kostenanschlägen, auf die das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse den mit Rücksicht auf die Sicherheit der Bürgschaft erforderlichen Einfluß zu nehmen hat, innerhalb einer von ihm festzusetzenden angemessenen Frist wieder herzustellen.

c. Die Gebäude, welche für die vom Staate verbürgten Darlehen verpfändet werden, sind nach ihrem vollen Bauwerte gegen Brandschaden — soweit zulässig schon während der Bauzeit — zu versichern und fortdauernd versichert zu halten. Dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ist spätestens nach der Vollendung des Rohbaues der Nachweis zu erbringen, daß die Gebäude entsprechend versichert sind und daß die Versicherungsanstalt bis zum Erlöschen der Bürgschaft verpflichtet ist, der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse von jeder Veränderung des Versicherungsvertrages unverzüglich Mitteilung zu machen.

d. Die gemeinnützige Bauvereinigung hat sich zu verpflichten, Untervermietungen und die Aufnahme von Einmietern, Schlafgängern und anderen zur Hausgemeinschaft des Wohnungsinhabers nicht gehörenden Personen sowie den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb und

den gewerbsmäßigen Verkauf geistiger Getränke in allen Gebäuden, welche für die verbürgten Darlehen verpfändet werden, nur nach Maßgabe bestimmter Grundsätze zuzulassen, die von dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu genehmigen sind.

e. Die Mietpreise für die mit Hilfe der zu verbürgenden Hypothekendarlehen hergestellten Wohnungen und sonstigen Räume dürfen nicht niedriger festgesetzt werden, als es die Aufwendungen für die Verzinsung der Grunderwerbs- und Baukosten, für die Tilgung des Baukapitals, für die Abgaben und die Kosten der Verwaltung einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten der gemeinnützigen Bauvereinigung und der Instandhaltung sowie für die Bildung angemessener Rücklagen erfordern.

Dem Direktorium der Preußischen Central Genossenschaftskasse ist das Recht einzuräumen, die Erhöhung oder Herabsetzung der Mieten sämtlicher Wohnungen der gemeinnützigen Bauvereinigung zu verlangen, falls ihm dieses zur Sicherung einer ausreichenden Ertragsfähigkeit oder zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens erforderlich erscheint, und zwar für den Beginn des übernächsten Kalendervierteljahres oder, sofern ein Vertrag entgegensteht, für den ersten danach zulässigen Termin. Vor Ausübung dieses Rechtes sollen in der Regel diejenigen Stellen gehört werden, welche bei Prüfung des Bürgschaftsantrages beteiligt waren (vgl. Abschnitt IV Ziffer 1 dieser Ausführungsanweisung).

f. Die gemeinnützige Bauvereinigung darf ohne Einwilligung des Direktoriums der Preußischen Central-Genossenschaftskasse weder neue Grundstücke erwerben noch neue Bauten herstellen oder wegen ihrer Herstellung bindende Abmachungen treffen. Von einer Versagung der Einwilligung soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies im Interesse der Sicherheit der übernommenen Bürgschaft unerläßlich ist.

g. Dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ist das Recht einzuräumen, jederzeit in eine Prüfung der Geschäftsgebarung der gemeinnützigen Bauvereinigung nach Maßgabe der hierüber im Abschnitt VI dieser Ausführungsanweisung getroffenen Bestimmungen einzutreten.

7. Die Feststellung des der gemeinnützigen Bauvereinigung einzuräumenden Kündigungsrechts bleibt der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

Für den Darlehnsgeber ist das Kündigungsrecht, entsprechend der Vorschrift im § 1 Satz 2 des Gesetzes, grundsätzlich für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach der letzten Teilzahlung auszuschließen.

Das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ist zu ermächtigen, das Darlehn unter den folgenden Voraussetzungen mit dreimonatiger Kündigungsfrist zur Rückzahlung an den Darlehnsgeber zu kündigen:

a. wenn nach seinem Ermessen der Charakter der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht mehr hinreichend gewahrt ist,

b. wenn die Bestimmungen der Satzungen über den Zweck des Unternehmens, über die Gewinnverteilung und über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung ohne seine Einwilligung abgeändert werden,

c. wenn die Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt,

d. wenn die gemeinnützige Bauvereinigung den gemäß Abschnitt IV Ziffer 6 b, d, e und f bezeichneten oder den ihr gemäß Abschnitt IV, Ziffer 6 g und Abschnitt VI auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,

e. wenn seit der letzten Teilzahlung an die gemeinnützige Bauvereinigung zehn Jahre verstrichen sind.

Das Recht auf Kündigung soll in den vorstehenden unter Buchstaben a bis d aufgeführten Fällen erlöschen, wenn es nicht innerhalb 6 Monaten nach Feststellung des Kündigungsgrundes ausgeübt wird.

Von der vorstehend unter Buchstabe e vorgesehenen Kündigungsbefugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

8. Es ist ferner zu vereinbaren, daß das Darlehn ohne Kündigung auf Verlangen des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse sofort zur Rückzahlung fällig wird:

a. wenn die verpfändeten Gebäude nicht gegen Feuerschaden entsprechend der unter Abschnitt IV Ziffer 6c bezeichneten Verpflichtung versichert werden, wenn die Feuerversicherung von der gemeinnützigen Bauvereinigung ohne Einwilligung des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse aufgehoben oder von der Feuerversicherungsanstalt wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt wird, oder wenn die Versicherungssumme herabgesetzt wird,

b. wenn die verpfändeten Grundstücke — abgesehen von dem im Abschnitt V dieser Ausführungsanweisung vorgesehenen Falle — veräußert oder der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterworfen werden,

c. wenn die gemeinnützige Bauvereinigung aufgelöst wird.

9. Die schriftliche Einwilligung des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu Zahlungen auf das verbürgte Darlehn (Abschnitt IV Ziffer 5a) soll spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Zahlungstermine nachgesucht werden.

Die Einwilligung zur Auszahlung des Darlehns ist nicht eher zu erteilen, als bis die in dem Vertrage vorgesehenen Grundbucheintragungen bewirkt und dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse durch Vorlegung eines öffentlich beglaubigten Grundbuchauszuges nachgewiesen sind. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so können schon während des Baues der gemeinnützigen Bauvereinigung, ohne daß ihr ein Rechtsanspruch hierauf zusteht, angemessene Teilzahlungen nach dem Fortschreiten des Baues geleistet werden.

Dem Antrag auf Erteilung der Einwilligung zu Teil-

zahlungen ist jedesmal die Bescheinigung eines Bausachverständigen über den jeweiligen Bauwert, den plan- und sachgemäßen Fortgang des Baues und die zweckentsprechende Verwendung der etwa schon gezahlten Darlehnsbeträge beizufügen.

Die Höhe der Selbstkosten des Baues ist nach der Fertigstellung auf Grund der Bauabrechnungen von einem Bausachverständigen zu bescheinigen. Ergibt sich aus dieser Bescheinigung, daß der eingetragene Darlehnsbetrag die vorgeschriebene Beleihungsgrenze überschreitet, so ist für den überschießenden Teil die Einwilligung zur Zahlung nicht zu erteilen. Sollte der überschießende Betrag bereits ausgezahlt sein, so ist er sofort, ohne daß es einer Kündigung bedarf, zurückzuzahlen.

Die Auswahl der Bausachverständigen bedarf der Zustimmung des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, das auf Wunsch der gemeinnützigen Bauvereinigung eine geeignete Persönlichkeit zu bezeichnen hat.

10. Vergütungen und Gefahrentgelte sollen für die Übernahme der Staatsbürgschaft im allgemeinen nicht erhoben werden.

Es unterliegt jedoch dem Ermessen des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, in solchen Fällen, in welchen nach seinem Ermessen mit der Übernahme der Staatsbürgschaft eine besondere Verlustgefahr verbunden ist, die Leistung von Gefahrentgelten zur Deckung etwaiger Verluste zu vereinbaren, die sowohl in die Form einmaliger Zahlungen, wie auch in die Form von laufenden, an die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse zu zahlenden Zinszuschlägen gebracht werden können.

Die Entrichtung von Zinszuschlägen oder sonstigen Zahlungen zugunsten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse kann auch für den Fall vereinbart werden, daß die gemeinnützige Bauvereinigung einen Grund zur vorzeitigen Kündigung gemäß Abschnitt IV Ziffer 7 Buchstabe c und d abgibt und das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, oder daß die gemeinnützige Bauvereinigung sonstige Mängel in ihrer Geschäftsführung auf Verlangen des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse nicht abstellt.

V. Erwerbshäuser.

1. Für den Fall, daß die gemeinnützige Bauvereinigung die Überlassung der von ihr erbauten Häuser an deren Bewohner zu Eigentum beabsichtigt, haben neben den sonstigen Bestimmungen dieser Ausführungsanweisung die nachstehenden Grundsätze Anwendung zu finden, deren Beobachtung durch Aufnahme in den Bürgschaftsvertrag sicherzustellen ist.

2. Als Anwärter auf den Erwerb von Häusern kommen nur Personen in Betracht, welche den minderbemittelten Bevölkerungskreisen angehören.

Der einzelne Hausanwärter kann nicht mehr als ein Haus erwerben. Er soll in der Regel auch kein weiteres Haus besitzen.

Das Erwerbshaus darf höchstens zwei Familienwohnungen enthalten.

3. Die Übertragung des Eigentums an dem Hausgrundstück setzt in jedem Falle die Leistung einer angemessenen Anzahlung voraus.

4. Bei dem Verkauf des Hausgrundstücks an den Hausanwärter darf sich die gemeinnützige Bauvereinigung von ihrer persönlichen Schuld als Hypothekenschuldnerin für den auf das verkaufte Hausgrundstück entfallenden Anteil an der vom Staate verbürgten Darlehnshypothek nicht befreien. Sie hat vielmehr neben dem Erwerber als Gesamtschuldnerin zu haften.

Von der zu leistenden Anzahlung kann die gemeinnützige Bauvereinigung einen angemessenen Anteil, der in der Regel auf ein Zehntel des Kaufpreises zu bemessen sein wird, zur anteiligen Deckung ihrer eigenen Aufwendung für das Hausgrundstück behalten. Der überschießende Betrag ist zur außerordentlichen Tilgung auf das vom Staate verbürgte Darlehn zu verwenden.

5. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Erwerbshäuser dauernd in ihrem Bestande erhalten werden und eine dem Zwecke der Kleinwohnungsfürsorge entsprechende Verwendung finden sowie daß dieser Zweck nicht durch eine spekulative Verwertung beeinträchtigt wird. In dem Veräußerungsvertrage sind daher entsprechende rechtliche Bindungen zugunsten der gemeinnützigen Bauvereinigung und des Preußischen Staats, vertreten durch das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, vorzusehen. Als solche Bindungen kommen in Betracht:

a. die Feststellung entsprechender Beschränkungen hinsichtlich der Benutzung und Veränderung der Erwerbshäuser im Wege der Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit,

b. die Vereinbarung einer angemessenen Veräußerungsabgabe, die durch eine Sicherungshypothek sicherzustellen ist, für den Fall einer Weiterveräußerung,

c. die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts für den Fall einer Weiterveräußerung oder einer Verletzung der dem Erwerber hinsichtlich der Verwendung des Grundstücks aufzuerlegenden Verpflichtungen, zu dessen Sicherung bei der Eigentumsübertragung an den Erwerber eine Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks im Grundbuche einzutragen ist.

Welche dieser Bindungen Anwendung zu finden haben, sowie in welcher Weise für den Fall der Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts der Wiederkaufspreis festzusetzen ist, bleibt der Regelung im Einzelfall überlassen.

6. Das gemäß Abschnitt IV Ziffer 6a dem Preußischen Staat einzuräumende dingliche Vorkaufsrecht hat gegenüber den Erwerbshäusern in Geltung zu verbleiben. Ob auch die gemeinnützige Bauvereinigung die Eintragung eines Vorkaufsrechts zu ihren Gunsten beansprucht, kann ihrem Ermessen überlassen werden. Macht die gemeinnützige Bauvereinigung von dem zu

ihren Gunsten eingetragenen Vorkaufsrecht Gebrauch, so ist von der Anwendung des staatlichen Vorkaufsrechts abzusehen.

7. Für den Fall der Übertragung eines Hauses in der Form des Erbbaurechts finden die vorstehenden Grundsätze sinngemäß Anwendung.

VI. Prüfung der Geschäftsgebarung.

1. Die Übernahme der Staatsbürgschaft setzt eine sorgfältige Prüfung der gesamten Geschäftsgebarung der Darlehnsschuldnerin voraus. Die Prüfung hat nicht allein vor der Entschließung über die Übernahme der Bürgschaft, sondern auch — entsprechend der gemäß Abschnitt IV Ziffer 6g dieser Ausführungsanweisung von der gemeinnützigen Bauvereinigung zu übernehmenden Verpflichtung — fortlaufend während der Dauer des Bürgschaftsverhältnisses zu erfolgen.

Die Prüfung hat sich sowohl auf das Vorhandensein einer geordneten Buch- und Kassenführung und auf eine einwandfreie Bilanzaufstellung, wie auch darauf zu erstrecken, daß die Geschäfte der gemeinnützigen Bauvereinigung nach wirtschaftlich richtigen Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den in den vorstehenden Abschnitten gegebenen Richtlinien geführt werden.

2. Für die Vornahme der erforderlichen Prüfungen wird das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in der bewährten Tätigkeit der baugenossenschaftlichen Revisionsverbände und Verbandskassen eine sehr wertvolle Unterstützung finden, von der im weitesten Umfange Gebrauch zu machen ist. Das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse hat demgemäß auf ein enges Zusammenarbeiten mit den Revisionsverbänden und Verbandskassen besonderes Gewicht zu legen.

Die Baugenossenschaften sind zu verpflichten, daß sie für die Dauer des Bürgschaftsverhältnisses einem Revisionsverbande angehören, dessen Auswahl der Genehmigung des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse bedarf.

Auf die gemeinnützigen Bauvereinigungen anderer Rechtsformen ist nach Möglichkeit dahin einzuwirken, daß sie sich ebenfalls einem der vorbezeichneten Revisionsverbände anschließen; für diesen Fall finden die Vorschriften des vorstehenden Absatzes sinngemäß Anwendung.

Alle an einen Revisionsverband angeschlossenen gemeinnützigen Bauvereinigungen sind zu verpflichten, ohne Aufforderung dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse Abschriften der Revisionsberichte unter Angabe des daraufhin Veranlaßten vorzulegen.

3. Außerdem hat sich das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse das Recht vorzubehalten, die Prüfung der Geschäftsgebarung der gemeinnützigen Bauvereinigungen selbst vorzunehmen.

Die gemeinnützigen Bauvereinigungen sind zu diesem Zwecke zu verpflichten, Ausfertigungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, der Geschäftsberichte und der Protokolle über die Generalversammlungen, sämtlich rechtsverbindlich unterschrieben, dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse alsbald unaufgefordert einzureichen und eine jede andere zur Beurteilung der Verhältnisse für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Das Direktorium der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse hat sich ferner das Recht vorzubehalten, durch Beauftragte sämtliche Grundstücke und Gebäude der gemeinnützigen Bauvereinigung zu jeder angemessenen Tageszeit besichtigen und untersuchen und in die Bücher, den Schriftwechsel und die Belege der gemeinnützigen Bauvereinigung Einsicht nehmen zu lassen, sowie zu den Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats und zu den Generalversammlungen Vertreter zu entsenden, die auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen.

Die gemeinnützigen Bauvereinigungen sind ferner zu verpflichten, den baulichen Zustand sämtlicher Gebäude, welche für die vom Staate verbürgten Darlehen verpfändet sind, auf Verlangen des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse durch einen von ihm zu bezeichnenden Bausachverständigen untersuchen zu lassen und einen Bericht dieses Bausachverständigen über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen.

Dem Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ist das Recht vorzubehalten, die Wahrnehmung der ihm zustehenden Prüfungsbefugnisse ganz oder teilweise einer besonderen, für diesen Zweck einzusetzenden Stelle zu übertragen.

Bei Ausübung der Prüfungsbefugnisse seitens des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ist mit der pflichtmäßigen Fürsorge für die finanziellen Interessen des Staates zugleich eine wohlwollende Beratung und Mithilfe nach Möglichkeit zu verbinden.

VII. Bürgschaftssicherung.

1. Der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse wird gemäß § 3 des Gesetzes ein Betrag von 10 Millionen Mark aus Staatsmitteln als Bürgschaftssicherung zur Verfügung gestellt.

Die Bürgschaftssicherung ist als ein selbständiges Vermögen abgesondert von dem sonstigen eigenen Vermögen der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu verwalten. Die Bestände der Bürgschaftssicherung sind entsprechend den für den Geschäftskreis der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse maßgebenden Vorschriften nutzbar zu machen und können demgemäß in deren Betriebe freie Verwendung finden.

Aus den aufkommenden Zinsen der Bürgschaftssicherung wird ein vom Finanzminister alljährlich festzusetzender Betrag den Verwaltungseinnahmen der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zur Deckung der ihr durch Ausführung des Bürgschaftssicherungsgesetzes erwachsenden besonderen Verwaltungskosten überwiesen. Der Restbetrag der aufkommenden Zinsen sowie die aus den Bürgschaftsverträgen entstehenden Einnahmen (vergl. Abschnitt IV Ziffer 10) sind der Bürgschaftssicherung zuzuführen. Etwaige aus den Bürgschaftsverträgen erwachsende Verluste sind aus der Bürgschaftssicherung zu decken.

2. Alljährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres hat das Direktorium der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse eine Bilanz der Aktiva und Passiva sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgschaftssicherung aufzustellen. In der Bilanz sind die Verpflichtungen aus den Bürgschaftsverträgen unter die Passiva und die An-

sprüche aus den Bürgschaftsverträgen gegenüber den gemeinnützigen Bauvereinigungen unter die Aktiva, in beiden Fällen vor der Linie einzusetzen. Im übrigen finden auf die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und deren weitere geschäftliche Behandlung die Vorschriften im § 15 der Geschäfts- und Dienstanweisung vom 21. Mai 1896 entsprechende Anwendung.

Mit der Einreichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Finanzminister über die Verwaltung der Bürgschaftssicherung und ihre Erfolge, unter Erläuterung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, ein besonderer ausführlicher Bericht zu erstatten.

Für die Zwecke des gemäß § 5 des Gesetzes vom Finanzminister dem Landtage jährlich vorzulegenden Berichts sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die wesentlichsten Angaben des an den Finanzminister zu erstattenden Berichts in die Erläuterungen zum Haushalt der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse aufzunehmen.

3. Nach § 4 des Gesetzes darf die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften das Fünfzehnfache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung nicht übersteigen.

Hiernach wird der Höchstbetrag der zu übernehmenden Bürgschaften bestimmt durch das Fünfzehnfache des Betrages, den die Bürgschaftssicherung unter Zurechnung der ihr zuzuführenden Zinsen und sonstigen Einnahmen sowie unter Abrechnung etwaiger Verluste jeweils erreicht. Maßgebend für die Berechnung des Betrages der Bürgschaftssicherung ist die letzte Jahresbilanz. Jedoch ist etwaigen im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden Verlusten an der Bürgschaftssicherung nötigenfalls sogleich durch eine entsprechende Einschränkung der Bürgschaftsübernahme Rechnung zu tragen.

Berlin, den 8. Mai 1918.

Der Finanzminister.

388. In Ausführung des § 12 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni d. Js. (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 2 S. 22) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 9 der Bekanntmachung ist in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

2. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 11) beträgt 14 Tage. Über sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zuständige Behörde (Ziff. 1) ihren Sitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, 18. 6. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

389 In jüngster Zeit ist wiederum vielfach beobachtet worden, daß unbefugt das Band des Eisernen Kreuzes oder dieses selbst getragen wird. Eine Reihe von Fällen ist bereits abgeurteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden können. Wem solche zur Kenntnis kommen, der zeige sie ungesäumt an. Vielfach ist nur falsche Eitelkeit die Triebfeder des unerlaubten Ordentragens, häufig aber handelt es sich um einen gefährlichen Deckmantel zur Erreichung unlauterer Zwecke (Spionage, Bettelei usw.).

Das Gleiche gilt von dem unbefugten Tragen des Verwundetenabzeichens. Hier ist ferner festgestellt worden, daß viele ehemalige Soldaten der Ansicht sind, sie dürften das Ehrenzeichen um ihrer Verwundung willen ohne weiteres anlegen. Diese Ansicht ist irrig. Nur derjenige darf es anlegen, dem die Befugnis dazu von der zuständigen militärischen Dienststelle ausdrücklich verliehen worden ist.

Im Interesse der berechtigten Träger wird empfohlen, die Ausweise stets bei sich zu führen, da beabsichtigt wird, eine verschärfte Kontrolle der Ordenträger herbeizuführen.

Breslau, 27. 6. 1918.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

390. Die alleinige Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Eichgrund, Kreis Oels, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor Oels II in Strehlitz, Kreis Oels, einzureichen.

Breslau, 4. 7. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

391. Die 2. Lehrerstelle an der kathol. Schule zu Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, wird zum 1. August d. Js. frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Waldenburg II, Kreis Waldenburg, einzureichen.

Breslau, 4. 7. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

392. Die Lehrer- und Organistenstelle an der evangelischen Schule und Kirche zu Reinerz, Kreis Glatz, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Glatz, Kreis Glatz, einzureichen.

Breslau, 5. 7. 1918. Kgl. Reg., Abtl. II.

393. Der Handelsmann Wilhelm Hübel aus Reichenbach, Kreis Reichenbach, hat den ihm zum Handel mit Schürzen, Blusen- und Kattunresten, außer Seide, am 19. November 1917 unter Nr. 394 erteilten Wandergewerbeschein für 1918 zum Steuerbetrage von 36 Mk. verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 2. 7. 1918. Kgl. Reg. Abt. III A.

394. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Juni 1918.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	M	Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	16	00	16	00	Langstroh	9	00	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	8	80	
							Krummstroh	8	00	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	19	20		11	80	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	—	—		—	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	16	00		9	00	Langstroh
								8	00	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	Nicht gehandelt					
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	17	00		10	00	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	Nicht gehandelt					

Breslau, den 8. 7. 1918. Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

395. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis Pf. je Pfd.	Großhandelspreis Pf. je Pfd.	Kleinhandelspreis Pf. je Pfd.
Heidel- (Blau) beeren:			
1. im Regierungsbezirk Liegnitz .	50	56 (58)	65 (70)
2. in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln	45	51 (53)	60 (65)

Der Erzeugerpreis umfaßt gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Heidel- (Blau)beeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern und zwar im Regierungsbezirk Liegnitz 40 Pfg. je Pfund und in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln 35 Pfg. je Pfund.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O/S., Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Waldenburg, Hirschberg, Landeshut und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlesischen Zeitung ab.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Die festgesetzten Preise bezwecken eine Erhöhung der Sammlertätigkeit.

Breslau, den 4. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

396. An der hiesigen katholischen Volksschule ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber, die die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes, amtsärztlichen Gesundheitsattest und Angabe des Militärverhältnisses bis zum 15. Juli d. Js. an uns einreichen.

Besoldung nach dem Gesetz vom 26. 5. 1909. Die Mietsentschädigung beträgt 450 Mk. bezw. 300 Mk.

Habelschwerdt, 30. 6. 1918. Der Magistrat.

Hierzu Sonderbeilagen: Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen usw.
Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Kattowitzer Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 13. Juli 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1200/7. 18. K.R.A.,

betreffend

Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind.*)

*) Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papiergarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9 16. K.R.A. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

1. an die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76,
2. an die von der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Überschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 kg und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. K. R. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Höchstpreise.

Die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 kg durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 ℳ bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (imprägnierte, gezwirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigere Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10 000 kg darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 ℳ vergütet werden.

§ 8.
Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagendecken ein; für sie gelten die Preise des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Kapzüchen dürfen bis zu 1 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0,50 ℳ für 1 kg vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandeisenverschnürung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 9.
Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.
Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10 zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle“ zu versehen.

§ 11.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 13. Juli 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 100/7. 18. K.R.A.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W.M. 312/10. 16. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff usw.

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 Gruppe I der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K.R.A. wird eingefügt:

e) Papiergarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern versponnen sind.

Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K.R.A. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erstatten.

Artikel III.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau und Glatz, den 13. Juli 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 29. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 20. Juli. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 86 des R.-G.-Bl., S. 157. – Richtpreise für Ziegel- und Dachsteine, S. 157. — Gutscheine für Feinseife und Seifenpulver, S. 157. — Freie Lehrerstelle, S. 157. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 157/158. — Freiturgelder, S. 159/161. — Höchstpreise für Kohlrabi, S. 162 — Provinzialfeuersozietät, S. 162.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

397. Die Nummer 86 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 6378 eine Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 3. Juli 1918, und unter

Nr. 6379 eine Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten, vom 3. Juli 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

398. Von dem Kriegsamt Berlin sind im Einverständnis mit den gesamten Kriegsamtstellen Deutschlands Richtpreise für Ziegel- und Dachsteine festgesetzt worden. Dieselben betragen für Hintermauerungssteine für den Bereich der Kriegsamtstelle Breslau mit Ausnahme des unten näher bezeichneten oberschlesischen Industriegebiets . . . . . 60 ℳ

für das oberschlesische Industriegebiet, die Kreise

Kattowitz Stadt und Land,
Beuthen Stadt und Land,
Gleiwitz Stadt und Land,
Hindenburg,
Königshütte Stadt,
Rybnik,
Tarnowitz,
Pleß,
Gr.-Strehlitz . . . . . 55 „

für 1000 Stück, ab Ziegelei, aufgeladen auf den Wagen bezw. Waggon, falls die Ziegelei Gleisanschlüsse hat.

Für Dachsteine sind die Richtpreise

Falzziegel, 15 Stück auf 1 qm I. Wahl ℳ 180,— } für 1000 St.
II. „ „ 160,— }

Biberschwänze, 45 Stück auf 1 qm I. „ „ 85,— } für 1000 St.
II. „ „ 65,— }

ab Ziegelei, aufgeladen auf den Wagen bezw. Waggon, wenn die Ziegelei Gleisanschlüsse hat.

Breslau, 9. 7. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

399. Die von den Händlern auszustellenden Gutscheine für Feinseife und Seifenpulver müssen nach Form und Inhalt mit dem in der Bekanntmachung vom 17. Juni 1918 beigefügten Muster — R.-G.-Bl. 1918 S. 662 — übereinstimmen.

Breslau, 11. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

400. Die 2. Lehrerstelle an der kath. Schule zu Königswalde, Kreis Neurode, wird zum 1. Oktober d. Js. frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Neurode, Kreis Neurode, einzureichen.

Breslau, 8. 7. 1918. Königl. Reg., Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

401. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Erbsen . .	30	38 (40)	50	Pf. je Pfd.
2. Bohnen				
a. Grüne Bohn. (Stangen- u. Buschbohn.)	40	50 (52)	65 (70)	„ „ „
b. Wachs- und Perlbohnen.	50	60 (62)	75 (80)	„ „ „
c. Puff- (Sau) bohnen . .	25	33	45	„ „ „

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis		
3. Möhren und längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge — Bahnversand unzulässig — ohne Kraut .	15 25	21 31 (33)	30 40	 (45)	Pf. je Pfd = = =
4 Mairüben ohne Kraut .	8	11	15		= = =
5. Karotten runde, kleine (Pfundgebund zu 12 Stück) mit Kraut . . — Bahnversand unzulässig — ohne Kraut .	25 35	30 42 (44)	40 55	 (60)	= = = = = =
6. Kohlrabi mit verwendbarem Kraut . . Kohlrabi ohne Kraut . . .	20 25	25 (27) 30	35 40		= = = = = =
7. Frühweißkohl	20	26	35		= = =
8. Frühwirsingkohl . . .	20	26	35		= = =
9. Frührotkohl	23	30	40		= = =
10. Zwiebeln ohne Kraut . .	30	35 (37)	45	(50)	= = =
11. Tomaten . .	100	120(130)	140	(150)	= = =
12. Johannisbeeren weiße und rote . . schwarze. . .	45 55	55 65	75 85		= = = = = =
13. Stachelbeeren	45	55	75		= = =
14. Süße Kirschen I. Wahl . . Süße Kirschen II. Wahl (auch Preßkirschen) .	45 35	55 (60) 40	65 50	(75) (55)	= = = = = =
15. Saure Kirschen I. Wahl (große Kirschen) . . Saure Kirschen II. Wahl (auch Preßkirschen) .	60 40	72 (75) 50	80 60	(85) (65)	= = = = = =
16. Preißelbeeren	65	73 (75)	85	(90)	= = =
17. Himbeeren in kleinen Packungen . . Preßhimbeeren auch Waldhimbeeren . .	150 75	170 (180) 90 (95)	190 115	(210) (125)	= = = = = =

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Preißelbeeren und Himbeeren frei Verladestelle. Die Pflücker und Sammler, welche diese Beeren nicht selbst verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern, für Preißelbeeren 55 Pfg. je Pfund, für Himbeeren 65 Pfg. je Pfund.

Die in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1918 für Rhabarber, Spinat und Erdbeeren, sowie die in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1918 für Heidel-(Blau-)beeren festgesetzten Preise bleiben weiterhin gültig. Der Höchstpreis für Spargel wird aufgehoben.

Die Erzeugerpreise zu 1 bis 10 sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie die zu 11 bis 17 festgesetzten Erzeugerpreise und wie sämtliche festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4 August 1914 (R G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise: Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O/S., Hindenburg O/S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i/Schl., Hirschberg i/Schl., Landeshut i/Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 16. Juli 1918 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen.

Gleichzeitig wird die auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) erlassene Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni d. J. (Reichsanzeiger Nr. 148 vom 26. Juni 1918), wie folgt, bekannt gegeben:

§ 1.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte, befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zuzulassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, 11. 7. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

402. Statistik

der Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds für das Etatsjahr 1917.

I. Allgemeine Verhältnisse.	Regierungsbezirk Oppeln	Breslau	Liegnitz	Summe Schlesien
1. Zahl der beteiligten Schulen	713	166	63	942
2. Zahl der schulpflichtigen Kinder bergmännischer Pensionskassenmitglieder, Berginvaliden und Witwen von solchen	106 234	19 934	2 125	128 293

	Ober-schlesischer Knappschafts-Verein	Nieder-schlesischer Knappschafts-Verein	Summe
3. Zahl der bergmännischen Pensionskassenmitglieder, Berginvaliden und Witwen von solchen, welche am Schluß des Jahres 1917 vorhanden waren . . .	*) 145 400	38 544	183 944

*) Diese Angabe beruht auf einer Schätzung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins in Tarnowitz. Die nächste Zählung der bergmännischen Pensionskassenmitglieder usw. kann erst nach Beendigung des Krieges stattfinden.

II. Kassenverwaltung im Etatsjahr 1917.

Einnahme.	Regierungsbezirk Oppeln Mk.	Pf.	Breslau Mk.	Pf.	Liegnitz Mk.	Pf.	Summe Schlesien Mk.	Pf.
A. Freikuxgelder.								
a. Fortlaufende Ablieferungen								
1. Von Steinkohlenbergwerken								
a. staatliche	312 859	97	—	—	—	—	312 859	97
b. nicht staatliche	833 303	35	97 448	09	—	—	930 751	44
2. Von Braunkohlenbergwerken	—	—	—	—	764	30	764	30
3. Von Erzbergwerken								
a. staatliche	19 501	04	—	—	—	—	19 501	04
b. nicht staatliche	395 311	50	—	—	—	—	395 311	50
Summe a	1 560 975	86	97 448	09	764	30	1 659 188	25
b. Einmalige Ablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A	1 560 975	86	97 448	09	764	30	1 659 188	25
B. Zinsen.								
a. Von der 5 % deutschen Reichsanleihe (Kriegsanleihe) einschl. der Ablösungskapitalien und des regulativmäßigen Reservefonds	—	—	—	—	—	—	186 388	90
b. Vom Bankguthaben	—	—	—	—	—	—	20 696	05
Summe B	—	—	—	—	—	—	207 084	95
C. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme Einnahme	—	—	—	—	—	—	1 866 273	20
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	—	—	—	625 403	03
Bleibt Überschuß	—	—	—	—	—	—	1 240 870	17
Ausgabe.								
A. Kirchenkosten.								
a. Kirchenbauten	34 650	—	—	—	—	—	34 650	—
b. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken	81	—	—	—	—	—	81	—
c. Beiträge zu Besoldungen	18 620	—	8 890	—	300	—	27 810	—
Summe A	53 351	—	8 890	—	300	—	62 541	—
B. Schulkosten.								
a. Bauten	90	—	—	—	—	—	90	—
b. Beschaffung von Schulbedürfnissen:								
1. Handarbeitsmaterialien	117 791	94	20 741	73	2 301	—	140 834	67
2. Schulbücher und Hefte 2c.	226 042	95	34 380	61	3 965	88	264 389	44
3. Entschädigung der Lehrer	5 254	—	992	—	107	—	6 353	—
4. Entschädigung der Knappschaftsältesten	2 000	—	400	—	—	—	2 400	—
Summe b	351 088	89	56 514	34	6 373	88	413 977	11

Ausgabe.	Regierungsbezirk Oppeln Mk.	Pf.	Breslau Mk.	Pf.	Liegnitz Mk.	Pf.	Summe Schlesien Mk.	Pf.
c. Unterhaltung der Kleinkinderschulen	7 071	—	3 411	—	321	—	10 803	—
d. Einrichtung von Kleinkinderschulen	—	—	191	—	—	—	191	—
e. Unterhaltung der Haushaltungsschulen	2 814	—	—	—	—	—	2 814	—
f. Schulunterhaltungskosten:								
1. Feststehende Beiträge	95 350	—	33 387	—	2 513	—	131 250	—
2. Kopfschulgeld	259	50	—	—	—	—	259	50
Summe f	95 609	50	33 387	—	2 513	—	131 509	50
Summe B	456 673	39	93 503	34	9 207	88	559 384	61
C. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	3 440	98
D. Andere Kosten und Verluste	—	—	—	—	—	—	36	44
Hauptsumme Ausgabe	—	—	—	—	—	—	625 403	03

III. Vermögensverwaltung.	Überhaupt Mk.	Pf.	Davon bar Mk.	Pf.	Davon in Effekten Mk.	Pf.
Aktiva.						
1. Bestand des Vermögens am Anfang des Etatsjahres 1917 . .	4 263 681	97	663 681	97	3 600 000	—
2. Zugang zum Vermögen:						
a. Barerlös für verkaufte und eingezogene Effekten	—	—	—	—	—	—
b. Nennwert der angekauften Effekten	1 000 000	—	—	—	1 000 000	—
c. Einnahme der Kassenverwaltung	1 866 273	20	1 866 273	20	—	—
Summe Aktiva	7 129 955	17	2 529 955	17	4 600 000	—
Passiva.						
1. Abgang vom Vermögen:						
a. Barausgabe zum Ankauf von Effekten:						
α. Ablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—
β. zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds	978 000	—	978 000	—	—	—
b. Ausgabe der verkauften und eingezogenen Effekten zum Nennwert	—	—	—	—	—	—
c. Ausgabe der Kassenverwaltung	625 403	03	625 403	03	—	—
2. Saldobestand des Vermögens am Schluß des Etatsjahres 1917	5 526 552	14	926 552	14	4 600 000	—
Summe Passiva	7 129 955	17	2 529 955	17	4 600 000	—
Gewinn- und Verlustkonto.						
Beim Ankauf von 1000000 Mk. 5 % Kriegsanleihe: Gewinn . .	22 000	—	—	—	—	—

Breslau, den 26. Juni 1918.

Königliches Oberbergamt. Für die Richtigkeit. Klose, Oberbergamts-Sekretär.

Nachweisung

der im Etatsjahr 1917 aus dem Schlesischen Freikuxgelderfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten sowie für sonstige Schulkosten.

	Betrag im einzelnen Mk.	Betrag im ganzen Mk.
I. Kirchenbauten.		
Reg.-Bezirk Oppeln:		
Nachtragsbeihilfe zum Bau der kathol. Kirche in Birkenhain, Kreis Beuthen O/S	22 000	
Zuschuß zu den Kosten des Erweiterungsbaues der katholischen Pfarrkirche in Groß-Dubensko, Kreis Rybnik	12 650	
Summe I Kirchenbauten		34 650
II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken.		
Reg.-Bezirk Oppeln:		
Beihilfe zur Instandsetzung des kath. Küsterschulhauses in Fischgrund, Kr. Rybnik	—	81 S. f. s.
III. Schulbauten.		
Reg.-Bezirk Oppeln:		
Beihilfe zur Instandsetzung des kath. Küsterschulhauses in Fischgrund, Kr. Rybnik	—	90 S. f. s.

IV. Sonstige Schulkosten	Beteiligte Schulen	Beteiligte schulpflichtige Kinder bergmännischer Pensionskassenmitglieder	Für Handarbeitsmaterialien Mk.	Pf	Für Schulbücher und Hefte ꝛc. Mk.	Pf.	Entschädigung der Lehrer Mk.	Pf.	Kopfschulgeld Mk.	Pf.	Fixierte Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten Mk.	Pf.	Einrichtung und Unterhaltung von Kleinkinderschulen Mk.	Pf.	Beiträge zum Haushaltungs-Unterricht Mk.	Pf.	Summe Mk.	Pf.
A. Regierungsbezirk Oppeln.																		
Kreis Tarnowitz	41	9142	9520	—	16841	70	197	—	—	—	9611	—	1332	—	—	—	37501	70
" Hindenburg	58	19405	22116	65	46843	02	981	—	—	—	20148	—	294	—	1698	—	92080	67
" Beuthen einschl. Stadtkreis Beuthen und Königshütte	91	30443	34183	01	69985	26	1783	—	259	50	28962	—	3729	—	1074	—	139975	77
" Kattowitz einschl. Stadtkreis Kattowitz	82	23502	26375	32	42764	06	1236	—	—	—	21022	—	1239	—	42	—	92678	38
" Pleß	94	5155	5730	—	11181	13	200	—	—	—	3569	—	48	—	—	—	20728	13
" Tost-Gleiwitz einschließlich Stadtkreis Gleiwitz	75	2678	2556	—	5624	15	255	—	—	—	1348	—	—	—	—	—	9783	15
" Rybnik	101	12200	13465	46	25727	61	431	—	—	—	8535	—	126	—	—	—	48285	07
" Ratibor	58	2787	2818	—	5648	35	132	—	—	—	2047	—	225	—	—	—	10870	35
" Lublinitz, Groß-Strehlitz, Rosenberg, Kreuzburg, Oppeln, Kosel, Neustadt, Neiße, Leobschütz	113	922	1027	50	1427	67	39	—	—	—	108	—	78	—	—	—	2680	17
Summe	713	106234	117791	94	226042	95	5254	—	259	50	95350	—	7071	—	2814	—	454583	39
Dazu: für Entschädigung der Knappschafts-Ältesten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	39
Summe A Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	456583	39
B. Regierungsbezirk Breslau.																		
Kreis Waldenburg	90	15226	15729	—	26789	30	770	—	—	—	27332	—	2610	—	—	—	73230	30
" Neurode	38	4285	4504	33	6951	47	202	—	—	—	5791	—	914	—	—	—	18362	80
" Frankenstein	19	310	285	—	423	12	15	—	—	—	219	—	78	—	—	—	1020	12
" Glatz, Neumarkt, Schweidnitz, Nimptsch, Reichenbach, Breslau, Namslau, Wohlau	19	163	223	40	216	72	5	—	—	—	45	—	—	—	—	—	490	12
Summe	166	19934	20741	73	34380	61	992	—	—	—	33387	—	3602	—	—	—	93103	34
Dazu: für Entschädigung der Knappschafts-Ältesten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
Summe B Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93503	34
C. Regierungsbezirk Liegnitz.																		
Kreis Landeshut	30	1876	2085	—	3588	01	96	—	—	—	2154	—	321	—	—	—	8244	01
" Grünberg	10	109	111	—	215	27	5	50	—	—	230	—	—	—	—	—	561	77
" Bolkenhain, Schönau, Hirschberg, Freystadt, Sagan, Jauer	23	140	105	—	162	60	5	50	—	—	129	—	—	—	—	—	402	10
Summe C Liegnitz	63	2125	2301	—	3965	88	107	—	—	—	2513	—	321	—	—	—	9207	88

403 Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis Pfg. je Pfd.	Kleinhandelspreis Pfg. je Pfd.	Großhandelspreis Pfg je Pfd.
Kohlrabi mit verwendbarem Kraut	20	25 (27)	35
ohne Kraut . .	25	30	40

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Der in Klammern beigefügte Preis gilt nur in den Kreisen: Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte OS., Hindenburg OS., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Hirschberg, Landeshut i. Schl., Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 11. Juli ab. Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, 9. 7. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

404. Bekanntmachung.

Gemäß § 22 der Satzung vom 17. März 1911 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät für das Rechnungs- (Kalender-) Jahr 1917 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

A. Einnahme:

1.	Beiträge	7070392,79	Mk.
2.	Aus der Rückversicherung . .	1264596,05	=
3.	Zinsen	1025583,83	=
4.	Erstattungen und Ersparungen an der Schadenreserve früherer Jahre	7554,74	=
5.	Sonstige Einnahmen (Mieten usw.)	7338,84	=
	Summe der Einnahme	9375466,25	Mk.

B. Ausgabe:

1.	Schadenvergütungen		3960037,45	Mk.
2.	desgl. für Vorjahre		1407,—	=
3.	Kosten d. Brandschadenerhebungen		58345,51	=
4.	Kosten der Rückversicherung .		1712135,80	=
5.	Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen		49504,80	=
6.	Verwaltungskosten:			
	a. Hauptverwaltung .	726493,18 Mk.		
	b. Äußere Verwaltung .	636557,73 =	1363050,91	=
7.	Abschreibung v. d. Gebäudewerten		46251,—	=
8.	Verlust an verlosten Wertpapieren		75,88	=
9.	Sonstige Ausgaben		78114,35	=
10.	Überschuß.		2106543,55	=
	Summe der Ausgabe		9375466,25	Mk.
	Buchmäßiger Kursverlust		171851,95	=

Vermögen der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät am 31. Dezember 1917.

A. Aktiva.

1.	Kassenbestand	—,—	Mk.
2.	Rückständige Beiträge . . .	53778,67	=
3.	Sonstige rückständige Einnahmen (Zinsen usw.) . . .	68304,52	=
4.	Wertpapiere, Nennwert 18151100 Mark zum Kurswerte	16097297,08	=
5.	Hypothekenausleihungen . . .	5765406,39	=
6.	Ausleihungen zur Förderung des Feuerlöschwesens:		
	a) niedr. verzinsl. 143453,26 Mk.		
	b) unverzinsliche 4407,96 =	147861,22	=
7.	Wert der Grundstücke . . .	1082380,—	=
	Summe der Aktiva	23215027,88	Mk.

B. Passiva.

1.	Kassen-Vorschuß	1338122,69	Mk.
2.	Am Jahresschluß in Rest gebliebene Schadenvergütungen .	1052707,43	=
3.	Sonstige rückständige Ausgaben	360627,70	=
4.	Vorausbezahlte Beiträge . .	317457,55	=
	Summe der Passiva	3068915,37	Mk.

Mithin Vermögen der Sozietät 20146112,51 Mk.

Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1917 um 647529725 Mk. gewachsen und betrug am 1. Januar 1918 5853912294 Mk.

Breslau, den 28. Mai 1918.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.
von Petersdorff.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Gesetzblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1918.

Ausgegeben Freitag, den 19. Juli 1918.

405.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1918.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über den Absatz von Heidel- und Preißelbeeren in der Provinz Schlesien vom [illegible] 1918 wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. In der Provinz Schlesien dürfen Heidelbeeren und Preißelbeeren, in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Neurode auch Waldhimbeeren, bis auf weiteres nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau oder der von ihr beauftragten Stellen abgesetzt werden.

2. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz sind die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Richtlinien zu berücksichtigen. Die Reichsstelle bestimmt namentlich, welche Mengen im Bezirk der Provinz Schlesien beziehungsweise in den in Absatz 2 genannten Kreisen zurückbehalten werden dürfen, und wohin der Überschuß zu liefern ist. Soweit die Einhaltung der von der Reichsstelle aufgestellten Richtlinien oder eine ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung in der Provinz Schlesien beziehungsweise in den im Absatz 2 genannten Kreisen Beeren durch einen beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Gewehmigung zu versagen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Beförderung von Heidelbeeren, Preißelbeeren und Waldhimbeeren mit Eisenbahn, Post, Wagen, Karren oder als Traglast wird die nach § 1 Absatz 1 erforderliche Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein).

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

406.

Bekanntmachung.

Nach Erlaß der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 4. Juli 1918 zur Ergänzung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. Juni 1918 erhalten die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Absatzbeschränkungen für Heidel- und Preißelbeeren vom 15. Juni 1918 in Verbindung mit den Nachtragsbestimmungen vom 25. Juni und 2. Juli 1918 nunmehr folgende maßgebende Fassung:

§ 1.

Die Genehmigung zum Versand mit der Eisenbahn wird erteilt durch Ausfertigung eines Frachtbriefes der Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Die hierfür hergestellten Frachtbriefformulare sind mit dem Aufdruck der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle und mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie führen ferner den Aufdruck „Kontrollobst." Andere Frachtbriefe dürfen nicht benützt werden. Die Frachtbriefe werden von den Oberaufkäufern der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle, in Ausnahmefällen von der Geschäftsabteilung selbst ausgegeben.

Die Versendung als Expreßgut ist in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen sind Eisenbahnpaketadressen, die gleichfalls nur von der Provinzialstelle ausgegeben werden und mit deren Aufdruck versehen sind, bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder deren Beauftragten zu beantragen.

Beim Versand der Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preißelbeeren mit der Eisenbahn im Wagenladungsverkehr ist der in § 1 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. April / 24. Juni 1918 vorgeschriebene Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Genehmigungsschein wird ebenfalls von den Oberaufkäufern der Provinzialstelle, in Ausnahmefällen von der Geschäftsabteilung selbst ausgegeben.

Als Handgepäck oder Passagiergut dürfen Mengen bis 2 Pfund ohne besondere Genehmigung mitgeführt werden, größere Mengen nur auf Grund eines Beförderungsscheins der Provinzialstelle (siehe § 3).

§ 2.

Die nach § 1 vorgeschriebenen Begleitpapiere können bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder bei den von ihr angestellten Oberaufkäufern beantragt werden. Die Namen der Oberaufkäufer werden in den amtlichen Kreisblättern bekannt gegeben.

Bei jedem Versand von Wagenladungen und Stückgütern ist vom Versender die Frachtbriefabschrift (Duplikat) unverzüglich der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau einzusenden.

§ 3.

Die Genehmigung bei der Beförderung mit Post, Wagen, Karren oder als Traglast wird durch einen Beförderungsschein erteilt, der bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst rechtzeitig vorher zu beantragen ist.

Der Beförderungsschein ist nicht erforderlich, wenn der Befördernde einen Ausweis über den vorhergegangenen Bahnversand derselben Beeren bei sich führt.

§ 4.

Das Pflücken, Sammeln und Aufkaufen der Heidel- und Preißelbeeren ist nur solchen Personen gestattet, welche mit einem von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder von einem Aufkäufer dieser Geschäftsabteilung ausgestellten Ausweise versehen sind.

Aus dem von den Aufkäufern ausgestellten Ausweise muß hervorgehen:

1. Der Name des Berechtigten,
2. Name desjenigen, an den die Beeren abzuliefern sind,
3. Bezeichnung des Ortes, an dem die Beeren abzugeben sind,
4. Zeit, für welche der Ausweis gelten soll.

Diese Ausweise sind auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonst bestellten Überwachungsorganen vorzuzeigen.

Die Provinzialstelle kann alle derartigen Ausweise jederzeit für ungültig erklären und einziehen.

Wer Beeren zum eigenen Verbrauch mit Erlaubnis des Waldbesitzers pflücken will, bedarf zum Pflücken und Mitsichführen von höchstens 2 Pfund keiner besonderen Genehmigung der Provinzialstelle oder ihrer Beauftragten.

§ 5.

Die Absatzbeschränkungen gelten bis auf weiteres in den Kreisen:

Brieg, Bunzlau, Cosel, Falkenberg, Freystadt, Glatz, Gleiwitz Land, Goldberg-Haynau, Görlitz Stadt und Land, Grottkau, Grünberg, Guhrau, Habelschwerdt, Hoyerswerda, Kreuzburg, Lauban, Liegnitz Land, Löwenberg, Lublinitz, Militsch, Namslau, Neiße, Neurode, Neustadt OS., Oels, Ohlau, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rothenburg, Rybnik, Sagan, Schönau, Sprottau, Gr. Strehlitz, Tarnowitz, Trebnitz, Gr. Wartenberg, Wohlau.

§ 6.

Diese Ausführungsbestimmungen gelten in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Neurode auch für Waldhimbeeren.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Die Bestimmungen treten, soweit sie nicht schon in Kraft getreten sind, sofort in Kraft.

Breslau, den 12. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 30. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 27. Juli **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen usw. 1917, S. 163. — Handel mit Gänsen, S. 164. — Heuablieferung, S. 164. — Verkehr mit Speisezwiebeln, S. 164. — Belobigung für Lebensrettung, S. 164. — Faßbewirtschaftung, S. 164. — Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen, S. 165. — Bestallungsen ziehung, S. 165. — Freie Lehrerstelle, S. 165. — Provinzialsteuer für 1918, S. 165/166. — Kartoffelpreise, S. 166. — Berichtigung, S. 166. — Höchstpreise für Gemüse, S. 166/167. — Höchstpreise für Gurken, S. 167. — Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, S. 167. — Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis d. Prov. Schlesien, S. 167/168. — Prüfung über die Befolgung des Verkehrssteuergesetzes, S. 168. — Untersagter Handelsbetrieb, S. 168. — Personalnachrichten, S. 168. — Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

405. Liste der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preußischen Schatzanweisungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876—79.

Lit. C. Nr. 68 052 über 1000 Mark,

von 1880.

Lit. E. Nr. 265 046 über 300 Mark,

von 1882.

Lit. A. Nr. 94 184 über 5 000 Mark,
" E. " 603 973 " 300 "
" F. " 188 499 " 200 "

von 1883.

Lit. C. Nr. 386 208 bis 386 210 über je 1 000 Mark,

von 1885.

Lit. J. Nr. 28 463 über 3 000 Mark,
" E. " 996 266 " 300 "
" E. " 999 129 " 300 "
" E. " 1 046 432 " 300 "
" E. " 1 046 446 " 300 "
" E. " 1 046 814 " 300 "
" E. " 1 046 870 bis 1 046 874 über je 300 "
" E. " 1 051 199 über 300 "
" E. " 1 121 458 " 300 "
" H. " 144 825 " 150 "
" H. " 157 886 " 150 "
" H. " 169 668 " 150 "

von 1894.

Lit. B. Nr. 435 900 über 2 000 Mark.

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe von 1885.

Lit. D. Nr. 17 365 über 500 Mark,

von 1886.

Lit. D. Nr. 59 397 über 500 Mark,
" E. " 51 844 " 300 "
" F. " 21 505 " 200 "

von 1887. 1888.

Lit. D. Nr. 181 565 über 500 Mark,
" D. " 181 566 " 500 "

von 1889.

Lit. E. Nr. 201 154 über 300 Mark,

von 1890.

Lit. E. Nr. 397 022 über 300 Mark,
" E. " 397 028 " 300 "
" E. " 412 764 " 300 "
" E. " 412 766 " 300 "
" E. " 463 755 " 300 "

von 1905. 1906.

Lit. C. Nr. 794 640 über 1 000 Mark.

III. 4prozentige Preußische Schatzanweisungen:

von 1912.

Serie I Lit. G. Nr. 70 425 über 500 Mark,
" I " G " 70 426 " 500 "
" I " G " 70 466 " 500 "
" I " G. " 74 649 " 500 "

von 1913.

Serie I Lit. G. Nr. 86 557 bis 86 568 über je 500 Mark,
" I " G. " 86 598 über 500 "

Berlin, den 29. April 1918.

(L. S.)

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Hahn. Lübcke. Petersen

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

406 Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 377).

Zu § 3.

Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Zu § 4.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und -Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5.

Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 8.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Gänseausfuhrverbote selbständig zu erlassen, um dadurch insbesondere die Versorgung der Städte mit Gänsen zu sichern. Die Kommunalverbände werden ferner ermächtigt, den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen. Berlin, 12. 7. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

407. Das Kriegsministerium hat bestimmt, daß bei unmittelbarer Ablieferung von Heu aus der Ernte 1918 an ein Proviantamt oder dessen Abnahmestelle mittels Fuhrwerk von den Proviantämtern für die Mehrleistung, und zwar für den Weg vom Lagerort bis zum Magazin nach Abzug des Weges vom Lagerort bis zur Verladestelle (nächste Eisenbahnstation oder Schiffsanlegeplatz) für den Zentnerkilometer 10 Pfg. zu zahlen sind (vergl. hierzu Ziffer 5 der Lieferungsbedingungen für Heu aus der Ernte 1918 der Reichsfuttermittelstelle vom 22. 6. 18 Gesch.-Nr. IIe. 5300).

Soweit die hiernach zuständige Abfuhrvergütung sich niedriger stellt als die ersparten Eisenbahnfracht- und Abrollkosten, werden letztere vergütet. Die Bekanntmachungen der stellv. Intendantur vom 10. 1. 18 und 6. 3. 18 treten hierdurch außer Kraft.

Breslau, 12. 7. 1918.

Stellvertretende Intendantur VI. A.-K.

408. Anordnung über den Verkehr mit Speise-Zwiebeln.

Auf Grund der §§ 12 Ziffer 1 und 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607, 728) und vom 6. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 673) sowie der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 (Ministerialblatt der Königlichen Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 192) und vom 19. Juli 1916 (Ministerialblatt der Königlichen Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 197) wird bestimmt:

Der Verkauf von Speise-Zwiebeln aller Art mit Lauch ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 14. 7. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

409. Die verehelichte Postsekretär Margarete Hempel geb. Maeltzer in Schlabitz, Kreis Militsch, hat am 17. April 1918 den 6jährigen Knaben Heinrich Eichelmann dortselbst aus dem Mühlgraben in Schlabitz vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 16. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

410. Faßbewirtschaftung.

Den Kommunalverbänden und den für die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung eingerichteten Landes-, Provinzial- und gemeindlichen Stellen ist es nicht gestattet, Fässer freihändig zu erwerben und zu veräußern. Der Bedarf ist durch die Reichsfaßstelle zu decken. (Bekanntm. der Reichsfaßstelle vom 22. Mai 1918 Nr. 3 der Mitteilungen d. Reichsfaßstelle und Reichsanzeiger v. 20. 6. 1918 Nr. 143).

Breslau, 14. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

411. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen für Kriegsgefangenenzwecke (§ 3 Ziffer 1 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129)) aus März 1915 und Juli 1916 bis März 1918 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise:

Breslau Stadt, Brieg Stadt, Brieg Land, Frankenstein, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Münsterberg, Namslau, Nimptsch, Neumarkt, Neurode, Oels, Ohlau, Reichenbach, Steinau, Trebnitz, Waldenburg und Wohlau.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen usw. zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Juni 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 16. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

412. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 u. 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129)) aus August 1914, September 1914, Dezember 1914, Januar 1915 bis Februar 1918 stehen Mittel zur fügung für die Kreise:

Breslau Land, Brieg Stadt, Brieg Land, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Oels, Reichenbach, Schweidnitz Land, Trebnitz, Waldenburg und Wohlau.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Juli 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 19. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

413. Dem Landmesser Walter Goedicke in Stendal ist durch Erkenntnis des Bezirksausschusses in Magdeburg vom 21. März 1914 und des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Mai 1917 die Bestallung als Landmesser entzogen worden.

Breslau, 22. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

414. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Maltsch, Kreis Neumarkt, wird zum 1. Oktober d. Js. frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 15. 8. d. Js. an den Herrn Kreisschulinspektor in Maltsch, Kreis Neumarkt, einzureichen.

Breslau, 11. 7. 1918. Königl. Reg., Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

415. Nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hat der Provinzialausschuß von Schlesien in seiner Sitzung am 25. Juni 1918 für das Rechnungsjahr 1918 festgestellten, durch die Amtsblätter der Provinz für 1918 — (Breslau Seite 66, Liegnitz Seite 92, Oppeln Seite 88) — veröffentlichten Bedarf an Provinzialsteuer nach Maßgabe der §§ 25 und 26 des vorgenannten Gesetzes unter Zugrundelegung des danach auf 63009768,54 Mk. ermittelten Provinzialsteuersolls wie folgt auf die Kreise verteilt:

		Betrag Mk.	Pf.
	A. Regierungsbezirk Breslau.		
1.	Breslau, Stadt	1 469 460	90
2.	Breslau, Land	124 982	24
3.	Brieg, Stadt	61 015	11
4.	Brieg, Land	30 914	61
5.	Frankenstein	47 337	75
6.	Glatz	52 005	92
7.	Guhrau	36 266	70
8.	Habelschwerdt	39 164	47
9.	Militsch	32 931	60
10.	Münsterberg	35 566	84
11.	Namslau	30 647	14
12.	Neumarkt	59 384	90
13.	Neurode	37 112	08
14.	Nimptsch	33 482	—
15.	Oels	61 544	19
16.	Ohlau	51 643	40
17.	Reichenbach	78 664	82
18.	Schweidnitz, Stadt	41 843	78
19.	Schweidnitz, Land	73 589	43
20.	Steinau	20 417	96
21.	Strehlen	39 171	39
22.	Striegau	50 579	90
23.	Trebnitz	58 851	36
24.	Waldenburg	152 250	43
25.	Groß Wartenberg	24 136	48
26.	Wohlau	35 694	05
	Summe A.	2 778 659	45
	B. Regierungsbezirk Liegnitz.		
1.	Bolkenhain	22 888	51
2.	Bunzlau, Schlesisch	54 570	35
	Bunzlau, Oberlausitz	5 846	36
3.	Freystadt	56 382	80
4.	Glogau	95 608	95
5.	Görlitz, Stadt	164 354	30
6.	Görlitz, Land	54 534	45
7.	Goldberg-Haynau	49 562	81
8.	Grünberg	72 569	—
9.	Hirschberg	107 462	66
10.	Hoyerswerda	30 515	99
11.	Jauer	36 793	21
12.	Landeshut	51 066	94
13.	Lauban, Oberlausitz	50 661	34
	Lauban, Schlesisch	9 184	46
14.	Liegnitz, Stadt	104 788	12
15.	Liegnitz, Land	39 230	82
16.	Löwenberg	53 981	57
17.	Lüben	38 248	30
18.	Rothenburg	58 055	23
19.	Sagan, Schlesisch	72 990	54
	Sagan, Oberlausitz	2 125	14
20.	Schönau	20 288	09
21.	Sprottau	32 832	53
	Summe B.	1 284 552	47

		Betrag Mk.	Pf.
	C. Regierungsbezirk Oppeln.		
1.	Beuthen, Stadt	132 806	73
2.	Beuthen, Land	312 830	65
3.	Cosel	43 736	71
4.	Falkenberg	27 073	90
5.	Gleiwitz, Stadt	125 458	87
6.	Gleiwitz, Land	38 019	15
7.	Grottkau	38 336	57
8.	Hindenburg O/S.	204 845	66
9.	Kattowitz, Stadt	102 940	42
10.	Kattowitz, Land	277 137	21
11.	Königshütte, Stadt	77 266	55
12.	Kreuzburg	52 576	09
13.	Leobschütz	61 178	96
14.	Lublinitz	20 403	14
15.	Neiße, Stadt	36 729	77
16.	Neiße, Land	49 574	38
17.	Neustadt	72 908	15
18.	Oppeln, Stadt	55 901	60
19.	Oppeln, Land	46 540	30
20.	Pleß	71 545	53
21.	Ratibor, Stadt	75 509	62
22.	Ratibor, Land	62 034	38
23.	Rosenberg	21 600	98
24.	Rybnik	91 526	70
25.	Groß Strehlitz	39 730	80
26.	Tarnowitz	99 552	11
	Summe C.	2 237 764	93

Der Provinzialausschuß hat zugleich in Gemäßheit des § 28 a. a. O. bestimmt, daß die Zahlung der Provinzialsteuer für 1918 an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau in der Zeit vom 1. bis 5. der Monate September und Dezember 1918 und März 1919 in der Weise erfolgen soll, daß im September die Hälfte und im Dezember und März je der vierte Teil der von den Kreisen aufzubringenden Beträge abzuführen ist.

Indem dies nach Vorschrift des § 28 a. a. O. öffentlich bekannt gemacht wird, ersuche ich, die verteilten Steuerbeträge in der vorgenannten Weise an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau zahlen zu lassen

Breslau, den 9. Juli 1918. Der Landeshauptmann

416. Kartoffelpreise.

In Abänderung der Veröffentlichung vom 6. April d. Js. — P. K. 2793 — werden mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes und der Reichskartoffelstelle die Erzeugerhöchstpreise für Kartoffeln für die Provinz Schlesien festgesetzt:

vom 1.—24. Juli 1918 auf Mk. 10,—
„ 25.—31. Juli 1918 „ „ 9,—
„ 1.— 8. August 1918 „ „ 8,—
„ 9.—15. August 1918 „ „ 7,50

Die Preisfestsetzungen für die fernere Zeit bleiben vorbehalten.

Der Provinzialkartoffelstelle steht das Recht zu, je nach der Marktlage die festgesetzten Preise zu ändern, insbesondere die Preise zu senken, sobald das Angebot in Frühkartoffeln über das zur Deckung des Bedarfes erforderliche Maß erheblich hinaus geht.

Breslau, 16. 7. 1918.

Provinzialkartoffelstelle für Schlesien.

417. Berichtigung. In der in Stück 29 unter Nr. 403 des Amtsbl. veröffentlichten Bekanntmachung über Höchstpreise von Kohlrabi muß die Zeile 6 von oben lauten: Erzeuger- Großhandels- Kleinhandels- nicht: Erzeuger- Kleinhandels- Großhandels-

418 Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt, wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Möhren u. längliche Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge — Bahnversand unzulässig	14	20	27 Pf. je Pfd.
ohne Kraut	20	26	33 „ „ „
2. Mairüben ohne Kraut	6	9	12 „ „ „
3. Karotten runde, kleine (Pfundgeb. zu 12 Stück) mit Kraut — Bahnversand unzulässig	22	28	35 „ „ „
ohne Kraut	30	37	45 „ „ „
4. Kohlrabi mit verwendbarem Kraut	14	18	25 „ „ „
ohne Kraut	20	25	32 „ „ „
5. Frühweißkohl..	15	18 (20)	25 „ „ „ (28)
6. Für erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen 60 St. etwa 16 Pfund u. darüber wiegen	10	11	13 „ je Stck.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Im übrigen bleiben die in der Bekanntmachung vom 11. und 16. Juli d. J. festgesetzten Preise weiterhin gültig.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339), mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau-Stadt, Beuthen-Stadt und Land, Gleiwitz-Stadt und Land, Kattowitz-Stadt und Land, Königshütte O.-S., Hindenburg O.-S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz-Stadt.

Die Preise gelten vom 21. Juli 1918 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 18. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

419. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst den Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreis festgesetzt, wie folgt:

	Erzeugerpreis Pf. je Stck.	Großhandelspreis Pf. je Stck.	Kleinhandelspreis Pf. je Stck.
für erstklassige handelsübliche Freiland-Gurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfund oder darüber wiegen bis 20. Juli	12	13	15
für Krüppel-Gurken	3	4	5

Der Erzeugerpreis umfaßt gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Der Erzeugerpreis ist Vertragspreis, welcher gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen ist. Er ist gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie der Groß- und Kleinhandelspreis Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Preise gelten von dem Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlesischen Zeitung ab. Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 16. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

420. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 28. Dezember 1918 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern. Breslau, 18. 7. 1918.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

421.

XXIII. Nachtrag
zum Verzeichnis sämtlicher Ortschaften der Provinz Schlesien,
Ausgabe 1907.

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bisherige Bestellungs-Postanstalt	Neue Bestellungs-Postanstalt	Berichtigungen
1	2	3	4	5	6
Akreschfronze, D., Rg.	—	—	—	—	
Norig. we, D., Rg.	—	—	—	—	
Peterwitz, Klein, D., Rg.	—	—	Piskorsine	—	
Tänzerei, Kol.	—	—	—	—	Sp. 4 „(Kr. Wohlau)“ nachtragen.
Tschuder, Klein, D., Rg.	—	—	—	—	
Waldmühle, M.	—	—	Piskorsine	—	
Zweckfronze, Vw.	—	—	—	—	
*Piskorsine, D., Rg.	—	—	—	—	Sp. 4 „[Piskorsine (Kr. Wohlau)]“ nachtragen.
Grenzmühle, M.	—	—	Habendorf	—	
Grundmühle, M.	—	—	Habendorf	—	Sp. 4 „(Eulengeb.)“ nachtragen.
Teichmühle, M.	—	—	Habendorf	—	
Habendorf, D., Rg.	—	—	Postanstalt	—	Sp. 4 „[Habendorf (Eulengeb.)]“ nachtragen.
Berghof, ✉ D., Rg.	—	—	Mettkau	—	Sp. 1 „✉“ streichen.
Domnitz, D.	—	—	—	—	Sp. 1 „✉“ nachtragen.
Klarenhof, Kieswerk	Frankenstein (Schles.)	Frankenstein (Schles.)	Camenz (Schles.) 1, Ort	—	Sp. 1—4 nachtragen.
Triebusch, D., Rg.	—	—	—	—	Sp. 1 „✉“ nachtragen.

Die Veränderungen, welche die Ober-Postdirektionsbezirke Liegnitz und Oppeln betreffen, sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln veröffentlicht worden.

Breslau 1, den 2. Juli 1918. Kaiserl. Ober-Postdirektion.

422. Die regelmäßigen Prüfungen über die Befolgung des Verkehrssteuergesetzes vom 8. April 1917 sind den Bezirksoberkontrollören als besonderen Prüfungsbeamten übertragen. Geschäftsbezirk ist ihr Dienstbezirk.

Breslau, 19. 7. 1918. Kgl. Oberzolldirektion.

423. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915 betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) haben wir dem Handelsmann Robert Poser aus Reichenbach i. Schl. durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Web-, Woll- und Strickwaren wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Reichenbach i. Schl., 16. 7. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wahl des Kaufmanns Georg Starck zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Ohlau für den Rest der Amtsperiode des verstorbenen Stadtrates Paul Sander, d. i. bis Ende 1919;

2. die Wiederwahl des Vorwerksbesitzers Franz Tautz zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Lewin;

3. die Wahl des Rittergutsbesitzers Hauptmann Douffin auf Liebenau, Kreis Wohlau, zum Deichhauptmann-Stellvertreter des Kottwitz-Raaker Deichverbandes auf eine 6jährige Amtsperiode;

4. die Wahl des Gemeindevorstehers Ernst Seidel in Groß-Neudorf, Kreis Brieg, zum Deichhauptmann-Stellvertreter des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes für die Zeit bis Ende Juni 1919.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Menzel in Herrnlauersitz vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Globitschen, Schabenau und Zeippern, Kreis Guhrau;

2. dem Pastor Störmer in Auras die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Liebenau, Kreis Wohlau;

3. dem Pastor Seeliger in Oelse, Kreis Striegau, die Ortsaufsicht über die evangel. Schulen in Ulbersdorf und Oelse, Kreis Striegau.

Endgültig ernannt: 1. der Hauptlehrer Otto Moldenhauer in Hinter-Fellhammer zum Rektor mit erweiterter Amtsbefugnis an der evangelischen Schule daselbst;

2. der Lehrer August Utta aus Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Pramsen;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Otto Schulz in Neu-Cöln, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

4. der Hauptlehrer Robert Raschke in Fellhammer, Kreis Waldenburg, zum Rektor mit erweiterter Amtsbefugnis, an der kathol. Schule daselbst;

5. der Lehrer Josef Thienel in Breslau zum Lehrer an der kath. Schule in Pilz, Kreis Frankenstein;

6. der Lehrer Otto Troche aus Langenbielau, Kreis Reichenbach, zum Lehrer an der evangel. Schule in Wildschütz, Kreis Oels;

7. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Roland Scholich zum Lehrer an der kathol. Schule zu Langenau, Kreis Guhrau;

8. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Glombitza in Puschwitz zum Lehrer an der kathol. Schule daselbst;

9. die Lehrerin Maria Wasner zur Lehrerin an der evangel. Schule in Maltsch;

10. der bisherige Lehrer und Organist Fritz Krafel in Bernstadt zum 1. Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

11. der Lehrer Karl Nickel in Brzesowie, Kreis Glatz, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst;

12. der Lehrer Gerhard Wagner, zurzeit in Kriegsgefangenschaft, zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Steffitz.

Widerruflich ernannt: 1. der Lehrer Ernst Pohl, zurzeit im Felde, zum Lehrer an der evangel. Volksschule in Guhre;

2. der zurzeit beim Heere stehende Lehrer Wilhelm Spiller zum Lehrer an der evangelischen Schule in Sorgau, Kreis Waldenburg.

Bestätigt: 1. die Wahl des Lehrers Wilhelm Fischer in Guben zum Lehrer an einer kathol. städt. Volksschule in Breslau;

2. die Wahl der techn. Lehrerin Margarete Krusche zur techn. Lehrerin an einer städt. Koch- u. Haushaltungsschule in Breslau.

Endgültig bestätigt: die Berufungsurkunde für den Lehrer Hermann Wentzig an einer städt. Mittelschule in Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Versetzt: vom 1. August 1918 ab der Steuersupernumerar Sewzyk in Oels an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Breslau-Stadt.

Hierzu eine Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 31. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 3. August. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Tarif für die Schiffsliegestellen in den Schleusenkanälen und im Kanal des Großschiffahrtsweges bei Breslau, S. 169. — Handel mit Pferdefleisch, S. 169/170. — An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh, S. 170. — Höchstpreis für Karbid, S. 170/171. — Führung des Titels „Frau", S. 171. — Besetzung einer Lehrerstelle, S. 171. — Höchstpreise für Rüben und Obst, S. 171. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 171/172. — Handel mit Sämereien, S. 172. — Ausschließung vom Handel mit Geflügel, S. 172/173. — Handelserlaubnis mit Sämereien in den Kreisen Glatz und Guhrau, S. 173. — Personalnachrichten, S. 173.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

424. Tarifnachtrag.

Der Tarif für die Schiffsliegestellen in den Schleusenunterkanälen und im Kanal des Großschiffahrtsweges bei Breslau vom 25. März 1916, veröffentlicht im Stück 17 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Breslau vom 22. April 1916, Seite 193/4, erhält an Stelle der bisherigen folgende Überschrift:

„Tarif
für die Schiffsliegestellen im Kanal Janowitz-Steine von Schleuse Janowitz abwärts bis zur Mündung in die Oder, in der Breitenbachfahrt von Schleuse Bartheln abwärts bis zur Vereinigung mit der alten Oder bei Breslau, in den Unterkanälen der Schleuse bei Ottwitz, der Scheitniger-, Gröschel-, Rosenthaler-, Bürgerwerder- und Sandschleuse bei Breslau, der Schleuse bei Ransern, sowie im Kanal des Großschiffahrtsweges bei Breslau."

Ferner werden in Ziffer 2 des § 4 die Worte: „Schleusenunterkanälen sowie im Kanal des Großschiffahrtsweges bei Breslau" ersetzt durch die Worte: „eingangs aufgeführten Kanälen."

Dieser Tarifnachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.

425. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916. (Reich-Gesetzbl. S. 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird den Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, übertragen. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das Roßschlächtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, in Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abdecker wird auf die Verfügung, betreffend Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. L. I a. III c. 13 011 —, abgedruckt im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Über Beschwerden, betreffend die Versagung und die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, haben die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten

Stellen oder Roßschlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäfts an die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen an den Regierungspräsidenten, verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreußischen Roßschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiet einer preußischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau eines Regierungsbezirkes) sowie im Regierungsbezirke Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus anderen Gründen als den preußischen Gewerbetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können über die Verwendung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechtigte Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelverteilungsstellen (Industrieversorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenspeisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sigmaringen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

426. Verordnung,
betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), soweit eine Regelung durch die Landeszentralbehörden bisher nicht erfolgt ist, zu regeln.

Es kann solche An- und Verkäufe von einer Genehmigung abhängig machen oder dieselben ganz verbieten.

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen zu übertragen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

427. Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1.

Die Vorschrift im Absatz 2 des § 6 der Polizeiverordnung über die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. August 1916 wird für die Dauer des Kriegszustandes aufgehoben.

§ 2.

Werden an Dampfpflug-Lokomotiven Fahrzeuge oder Geräte angehängt, welche nicht zum Betriebe eines Dampfpfluges gehören, so finden die Bestimmungen der im § 1 genannten Verordnung entsprechende Anwendung.

Breslau, 22. 7. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428. Im Anschluß an die Bekanntmachung Stück 3 Nr. 34 Seite 19:

Der seinerzeit von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft festgesetzte Höchstpreis für den Verkauf von Karbid in kleinen Mengen ist von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft auf 1,35 Mark je kg ohne Ver-

packung bei Abgabe bis zu 10 kg erhöht worden. Verpackungen (Büchsen) sind zum Gestehungspreis mit einem Aufpreis von höchstens 20 % abzugeben.

Breslau, 16. 7. 1918. Der Regierungs-Präsident.

429. Der ledigen Marie Johanna Grünberg zu Striegau ist die Genehmigung erteilt worden, den Titel „Frau" und den Namen Lincke zu führen.

Breslau, 23. 7. 1918. Der Regierungs-Präsident.

430. Die 2. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Maltsch, Kreis Neumarkt, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse auf dem vorgeschriebenen Dienstwege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor Neumarkt III in Maltsch, Kreis Neumarkt, einzureichen.

Breslau, 22. 7. 1918. Kgl. Reg. Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

431. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Mairüben ohne Kraut . . .	5	6	7	Pf. je Pfd.
2. Möhren und längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge — Bahnversand unzulässig	13	17	22	= = =
ohne Kraut . .	15	18 (19)	23 (25)	= = =
3. Tafeläpfel . .	35	45	60	= = =
4. Wirtschaftsäpfel	15	20	25	= = =

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise zu 1. u. 2. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie die zu 3. u 4. festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau-Stadt, Beuthen-Stadt und Land, Gleiwitz-Stadt und Land, Kattowitz-Stadt und Land, Königshütte O.-S., Hindenburg O.-S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz-Stadt.

Die Preise gelten vom Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlesischen Zeitung ab, mit Ausnahme der Äpfelpreise, welche erst am 26. Juli d. J. in Kraft treten.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 23. 7. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

432 Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt, wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Rhabarber . . .	15	18	25	Pf. je Pfd.
2. Spinat	15	20	25	= = =
3. Erbsen	30	38 (40)	50	= = =
4 Bohnen:				
a. grüne Bohnen (Stangen- u. Buschbohnen)	35	44 (47)	60	= = =
b. Wachs- und Perlbohnen . .	45	54 (57)	70	= = =
c. Puff-(Sau-)bohnen	15	22	30	= = =
5 Möhren und längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge — Bahnversand unzulässig	10	14	18	= = =
ohne Kraut . .	12	15 (16)	20 (22)	= = =
6. Mairüben ohne Kraut	4	6	8	= = =
7. Karotten, runde, kleine (Pfundgebund zu 12 Stück m. Kraut) — Bahnversand unzulässig . . .	22	26	32	= = =
ohne Kraut . .	25	31 (32)	40	= = =
8. Kohlrabi mit verwendbarem Kraut	14	19	25	= = =
ohne Kraut . .	16	22	30	= = =
9. Frühweißkohl .	12	16 (17)	20	= = =
10 Frühwirsingkohl	15	20	25	= = =
11. Frührotkohl . .	20	26	32	= = =
12. Frühzwiebeln ohne Kraut . .	20	23 (25)	30 (32)	= = =

	Erzeuger-preis	Groß-handels-preis	Klein-handels-preis	Pf. je Pfd.
13 Tomaten	90	110	140	= = =
14. Erdbeeren				
1. Wahl ..	120	150	180	= = =
2. Wahl ..	75	100	125	= = =
15. Walderdbeeren und Monats-erdbeeren	180	210	240	= = =
16. Johannisbeeren				
weiße u. rote ..	45	55	75	= = =
schwarze	55	65	85	= = =
17. Stachelbeeren .	45	55	75	= = =
18 Himbeeren in kl. Packungen .	150	170 (180)	190 (210)	= = =
19. Preßhimbeeren (auch Waldhimbeeren) ...	75	90 (95)	115 (125)	= = =
20. Blaubeeren (Heidelbeeren)				
im Reg.-Bezirk Liegnitz	50	56 (58)	65 (70)	= = =
in den Reg.-Bez. Breslau und Oppeln ..	45	51 (53)	60 (65)	= = =
21. Preißelbeeren .	65	73 (75)	85 (90)	= = =
22. Süße Kirschen				
1. Wahl	45	55 (60)	65 (75)	= = =
2. Wahl (auch Preßkirschen) .	35	40	50 (55)	= = =
23. Saure Kirschen				
1. Wahl (große Kirschen)	60	72 (75)	80 (85)	= = =
2. Wahl (auch Preßkirschen ..	40	50	60 (65)	= = =
24. Reineclauden, große, grüne ..	60	78	100	= = =
25. Mirabellen...	75	90	120	= = =
26. Pflaumen				
1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen, Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen) Pflaumen	50	70	95	= = =
2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen).	30	40	50	= = =
27. Pfirsiche				
1. Wahl.....	200	240 (250)	300	= = =
2 Wahl	120	150	180	= = =
28. Aprikosen....	120	160	190	= = =
29. Frühäpfel ...	35	45	60	= = =
30 Falläpfel	15	20	28	= = =
31. Frühbirnen ..	35	45	60	= = =
32 Fallbirnen ...	15	20	28	= = =

Für gelbe und weiße Möhren darf, soweit sie jetzt schon gehandelt werden, kein höherer Erzeugerpreis gefordert werden, als er in § 5 des Mustervertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst für Herbstgemüse festgesetzt ist und zwar für gelbe Möhren 5 Mark und für weiße Möhren 3 Mark je Zentner.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Himbeeren, Blaubeeren (Heidelbeeren) und Preißelbeeren frei Verladestelle.

Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Himbeeren, Blaubeeren (Heidelbeeren) sowie Preißelbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern. Für Waldhimbeeren 65 Pfennig je Pfund, für Blaubeeren im Regierungsbezirk Liegnitz 40 Pfennig je Pfund und in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln 35 Pfennig je Pfund, für Preißelbeeren 55 Pfennig je Pfund.

Die Erzeugerpreise zu 1 bis 12 sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) ebenso wie die zu 13 bis 32 festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte OS., Hindenburg OS., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 1. August 1918 ab.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, 25. 7. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

433. Handel mit Sämereien.

Dem Kaufmann Josef Bischof in Münsterberg ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt worden, bis auf weiteres im Gebiet des Deutschen Reiches den Handel mit folgenden Sämereien: Kleesamen, Rübenkörner, Wasserrübensamen und Garten- und Gemüse-Sämereien zu betreiben.

Münsterberg, 18. 7. 1918.

Der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis errichteten Stelle.

434. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915 betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) haben wir

dem Handelsmann Hermann Siegel in Reichenbach in Schlesien durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Geflügel wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Reichenbach i. Schl., 20. 7. 1918. Die Polizeiverwalt.

435. Nachstehend bringe ich diejenigen Firmen des hiesigen Kreises, denen auf Grund der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) die Handelserlaubnis erteilt worden ist, zur öffentlichen Kenntnis:

1. Firma Wilhelm Wolff, Glatz,
2. Kaufmann Paul Mattern, Glatz,
3. Maria Thönelt, Glatz,
4. Kaufmann Hermann Neutwig, Glatz,
5. Kaufmann Josef Marx, Glatz,
6. Kaufmann Pfeiffer, Ullersdorf,
7. Getreidehändler Josef Wieteck, Tscherbeney,
8. Handelsmann Anton Riedel, Goldbach.

Glatz, 23. 7. 1918: Der Kgl. Landrat.

436. Gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1277) ist folgenden Firmen des hiesigen Kreises die Erlaubnis zum Handel mit Sämereien erteilt worden:

1. Firma M. Sachs in Guhrau,
2. Firma Dampfmühle in Guhrau,
3. Firma Paul Schmidt in Guhrau,
4. Firma Fritz Wenzel in Guhrau.

Guhrau, 24. 7. 1918. Der Kgl. Landrat.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: 1. der Erzieherin Anna Gunia in Stein;

2. der Erzieherin Charlotte Müller in Kaltvorwerk bei Klein-Ellguth;

3. dem stud. phil. Ferdinand Meyer, Lehrer am Pädagogium des Dr. Siske in Sibyllenort;

4. der Lehrerin Fräulein Elisabeth Frommberger aus Deutsch-Lissa, Kreis Neumarkt;

5. der ehem. Lehrerin Frau Gertrud Tautz, geb. Schröder in Krintsch, Kreis Neumarkt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Berufen: der Studienrat Dr. Dittrich vom Kgl. Matthias-Gymnasium an das Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau vom 1. Oktober 1918 ab.

Versetzt: der Studienrat Dr. Theodor Vögel vom Königl. Gymnasium in Kreuzburg zum 1. Oktober 1918 an das König-Wilhelms-Gymnasium in Breslau.

Verliehen: mittels Allerhöchsten Erlasses S. M. des Königs vom 19. Juni 1918 dem Mittelschullehrer an der Oberrealschule in Schweidnitz, Karl Efler, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden vierter Klasse.

Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Referendare: Ernannt: die Rechtskandidaten Willers, Dr. Herberger. Den Heldentod erlitten: Peltner, Stahn.

Mittlere Beamte: Ernannt: der Kanzleidiätar Altmann zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht in Breslau, der Aktuar Kuno Schmidt zum Amtsgerichtssekretär in Steinau a. O.

Unterbeamte: Ernannt: Hilfsgerichtsdiener Gladyß zum Gerichtsdiener in Schweidnitz unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes. Gestorben: der Gerichtsdiener Eistert in Breslau.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Ernannt: der Bürgermeister Prüfer in Freiburg i. Schl. an Stelle des Bürgermeisters Nürnberg zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Freiburg in Schles., die Lehrerin Elisabeth Herzig aus Kochlowitz zur planmäßigen Lehrerin an dem Strafgefängnis in Breslau; der Gefängnisinspektionsassistent Füttner in Neiße zum Gefängnisinspektor bei dem Gerichtsgefängnis in Glatz, der Kanzleidiätar Pogrell beim Oberlandesgericht in Breslau zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Hirschberg.

Versetzt: der Gefangenaufseher Sperlich beim Untersuchungsgefängnis in Breslau als Gerichtsdiener an die Staatsanwaltschaft in Breslau, der Gefängnisinspektor Wanjura in Freiendiez in gleicher Amtseigenschaft an das Untersuchungsgefängnis in Breslau.

Gestorben: der Gefangenaufseher Mann beim Untersuchungsgefängnis in Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium.

Versetzt: Polizei-Sekretär Schaffner an die Königliche Polizei-Direktion in Saarbrücken; Schutzmann Tanzmann von der Königlichen Polizeidirektion in Essen hierher.

Gestorben: Polizei-Kommissar Nawrod und Polizei-Wachtmeister Zerbich.

In den Ruhestand getreten: Polizeiwachtmeister Rockel und Schneider, letzterer unter Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens und die Schutzmänner Rückert und Schneider unter Verleihung des Charakters als Polizeiwachtmeister.

Zum etatsmäßigen Polizeiwachtmeister befördert: char. Polizeiwachtmeister Hilmer.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Gross, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 1. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18. K.R.A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorerzeugnisse der Gasanstalten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Teerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;

4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der pyrogenen Zersetzung, der Druckerwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21° Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpentinölersatz), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt mit Ausnahme von Rohtoluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*).

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt soweit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5. Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabescheins zu dem in dem Freigabeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie seinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6. Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den beim Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

*) Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. 1. 1/8. 16. K. R. A. bestehen.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldeschein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol und Reinxylol)
55 ℳ für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,
soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
62 ℳ für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,
soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

b) für Reintoluol 45 ℳ für 100 kg Reingewicht
c) für Reinbenzol und Reinxylol 62 ℳ für 100 kg Reingewicht
} ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 ℳ für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 ℳ für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 ℳ für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 ℳ für jedes Faß und bis 0,75 ℳ für jede Kanne;

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 ℳ, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 ℳ für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12. Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol."

§ 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (in Kraft getreten am 1. November 1916) sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphta und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Breslau und Glatz, den 1. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 32. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 10. August. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 87, 97, 103 und 104 des R.-G.-Bl., S. 175. — Inhalt der Nr. 23 der Pr. G.-S., S. 175. — Stroh und Häcksel, S. 175/176. — Wildernde Hunde, S. 176. — Mitglieder des Provinziallandtages, S. 176/181. — Prov.-Landtagsabgeordnete des Landkreises Schweidnitz, S. 181. — Durchschnittspreise für Furage, S. 181. — Schreibweise Konradswaldau, Kr. Brieg mit „K", S. 182. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 182. — Umgemeindung in Militsch, S. 182. — Ernennung des Senior Peisker in Schweidnitz zum Superintendenten, S. 182. — An- und Verkauf von Schafen, S. 182. — Großhandel mit Sämereien, S. 182. — Umbau der Kaschegrabenschleuse, S. 182/183. — Wintersemester der Königl. Tierärztlichen Hochschule Hannover, S. 183. — Personalnachrichten, S. 183. — Sonderbeilagen: Straflöschung und Auskunftsbeschränkung. — Höchstpreise für Seegras (Algengras). — Höchstpreise für Walzensinter.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

437. Die Nummer 87 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 6380 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 10. Juli 1918, unter Nr. 6381 eine Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), vom 4. Juli 1918 und unter

Nr. 6382 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kalkstickstoff, vom 8. Juli 1918.

438. Die Nummern 97, 103 und 104 des Reichs-Gesetzblattes enthalten:

Nummer 97 unter:

Nr. 6402 das Weinsteuergesetz, vom 26. Juli 1918, unter

Nr. 6403 das Gesetz zur Änderung des Schaumweingesetzes vom 26. Juli 1918, und unter

Nr. 6404 das Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, vom 26. Juli 1918;

Nummer 103 unter:

Nr. 6413 eine Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln, vom 30. Juli 1918, unter

Nr. 6414 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 29. Juli 1918, unter

Nr. 6415 eine Verordnung über Druschprämien für Hafer, vom 30. Juli 1918, und unter

Nr. 6416 eine Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste, vom 30. Juli 1918;

Nummer 104 unter:

Nr. 6417 eine Verordnung über Bucheckern, vom 30. Juli 1918.

439. Die Nummer 23 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 666 das Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der katholischen Pfarrer, vom 22. Juni 1918, unter

Nr. 11 667 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, vom 25. Juli 1918, unter

Nr. 11 668 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den zweigleisigen Ausbau der Linie Brühl-Wesseling und die Herstellung einer Hafenanlage bei Wesseling nebst Linienverlegung der Rheinuferbahn daselbst, vom 6. Juli 1918 und unter

Nr. 11 669 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Ilsen, Kreis Achim, durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) vom 10. Juli 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

440. Preuß. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918.
(Reichs-Gesetzbl. Seite 721.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Satz 2 ist das Preußische Landesamt für Futtermittel. Dieses kann die Bestimmung, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zustehen soll, den Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten (Bezirks-Heu- und Strohstelle) übertragen.

§ 2.

Die Festsetzung der für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, sowie der für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher zulässigen Höchstpreise gemäß § 5 erfolgt durch das Preußische Landesamt für Futtermittel.

Letzteres wird ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung dieser Höchstpreise auf die Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und Regierungspräsidenten, sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen.

§ 3.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 16. 7. 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

441. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Wildernde oder ohne Aufsicht in der Feldmark umherstreifende Hunde dürfen von jedem, der auf Grund eines Jagd- oder Waffenscheines berechtigt ist, Waffen zu führen, und ein öffentliches oder privates Recht hat, sich auf dem Gelände, wo der Hund betroffen wird, aufzuhalten (z. B. Forstbeamte, Flurhüter, Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigter, Schafbesitzer, Jagdpächter ohne weiteres erschossen werden.

§ 2.

Alle Hunde müssen, sofern sie sich nicht in unmittelbarer Nähe des Hauses oder auf den Gehöften aufhalten, zu denen sie gehören, unter Aufsicht bleiben. Das Mitnehmen von Hunden auf das Feld durch Gesinde ist verboten.

§ 3.

Bissige oder wildernde Hunde dürfen nur in eingefriedigten Räumen, die ein Ausbrechen nicht gestatten, frei umherlaufen, sonst sind sie an die Kette zu legen. Als „bissig" oder „wildernd" sind jedenfalls die Hunde anzusehen, deren Eigentümer von der Ortspolizeibehörde eine Verfügung zugestellt ist, die ihren Hund für „bissig" oder „wildernd" erklärt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 23. 7. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 27. 7. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 29. 7. 1918. Der Kommandant.

442. In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zu Mitgliedern des Provinziallandtages der Provinz Schlesien auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. Januar d. J. ab wieder- bezw. neugewählt worden sind:

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
	A. Regierungsbezirk Breslau.		
1	v. Eichborn, Geheimer Kommerzienrat, Präsident der Handelskammer Breslau,	Breslau	Breslau (Stadt)
2	Heilberg, Dr., Justizrat, Rechtsanwalt, Stadtverordneten-Vorsteher,	dto.	dto.
3	Löbe, Redakteur, Stadtverordneter,	dto.	dto.
4	Weber, Stadtrat,	dto.	dto.
5	Matthes, Stadtrat, Kämmerer,	dto.	dto.
6	Matting, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,	dto.	dto.
7	Oettinger, Kaufmann, Stadtverordneter,	dto.	dto.
8	Pencker, Dr., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar,	dto.	dto.
9	Tilgner, Stadtrat,	dto.	dto.
10	Stentzel, Major d. L., Königl. Lotterieeinnehmer, Kaufmann, Handelsrichter,	dto.	dto.
11	Trentin, Dr., Bürgermeister,	dto.	dto.
12	v. Lieres u. Wilkau, Dr., Kammerherr, Ober-Regierungsrat a. D.,	Pasterwitz	Breslau (Land)

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
13	vom Rath, Fideikommißbesitzer, Kreisdeputierter,	Magnitz	Breslau (Land)
14	Wichelhaus, Dr., Landrat,	Breslau	dto.
15	Riba, Oberbürgermeister,	Brieg	Brieg (Stadt)
16	v. Woyrsch, Kammerherr, Landschaftsdirektor, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Schwanowitz	Brieg (Land)
17	Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen, Landrat, Königliche Hoheit,	Camenz	Frankenstein
18	Volkmer, Ökonomierat, Kreisdeputierter,	Zadel	dto.
19	Ludwig, Erster Bürgermeister,	Glatz	Glatz
20	v. Jerin, Landrat,	Glatz	Glatz
21	v. Ravenstein, Dr. Geh. Regierungsrat, Landrat,	Guhrau	Guhrau
22	Graf Finck v. Finckenstein, Landrat,	Habelschwerdt	Habelschwerdt
23	Taube, Rittergutsbesitzer,	Neuwaltersdorf	dto.
24	Graf von der Recke-Volmerstein, Rittmeister a. D., Landschaftsdirektor, Mitglied des Herrenhauses,	Kraschnitz	Militsch
25	Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Dr., Oberst-Schenk, freier Standesherr, Oberpräsident a. D., Generalmajor à la suite der Armee, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Trachenberg	dto.
26	Kirchner, Dr., Landrat,	Münsterberg	Münsterberg
27	v. Heydebrand und der Lasa, Regierungsassessor a. D.,	Nassadel	Namslau
28	v. Roeder, Rittergutsbesitzer, Kreisdeputierter,	Groß-Gohlau	Neumarkt
29	Graf zu Limburg-Stirum, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Neumarkt	dto.
30	v. Hoffmann, Landrat,	Neurode	Neurode
31	Graf v. Magnis, Fideikommißbesitzer,	Eckersdorf	dto.
32	v. Goldfus, Geh. Regierungsrat, Landrat a. D.,	Kittlau	Nimptsch
33	Kallmann, Bürgermeister,	Öls	Öls
34	Graf v. Kospoth, Wirkl. Geheimrat, Majoratsherr, Kreisdeputierter, Mitglied des Herrenhauses, Exz.	Briese	dto.
35	Seidel, Hauptmann a. D., Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Deutsch-Breile	Ohlau
36	Graf Yorck von Wartenburg, Dr., Landrat a. D., Major a. D., erbl. Mitglied des Herrenhauses, Majoratsbesitzer,	Klein-Öls	dto.
37	Graf von Degenfeld-Schonburg, Landrat,	Reichenbach i. Schl.	Reichenbach
38	Graf von Seidlitz-Sandreczki, Erblandmarschall im Herzogtum Schlesien, Fideikommißbesitzer, Rittmeister der Reserve, Kreisdeputierter, Landesältester, erbl. Mitglied des Herrenhauses,	Olbersdorf	dto.
39	Cassebaum, Erster Bürgermeister,	Schweidnitz	Schweidnitz (Stadt)
40	v. Lieres u. Wilkau, Rittmeister a. D., Landschaftsdirektor, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Stephanshain	Schweidnitz (Land)
41	Freiherr v. Zedlitz-Leipe, Geh. Reg.-Rat, Landrat,	Schweidnitz	dto.
42	Freiherr v. Schuckmann, Geh. Reg.-Rath, Landrat,	Steinau	Steinau
43	v. Lücken, Landrat,	Strehlen	Strehlen
44	Freiherr v. Richthofen, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Gäbersdorf	Striegau
45	Freiherr v. Tschammer und Osten, Wirkl. Geheimer Rat, Kammerherr, Majoratsbesitzer, Generallandschaftsdirektor, Mitglied des Herrenhauses, Exzellenz,	Dromsdorf	dto.
46	Goltz, Bürgermeister,	Trebnitz	Trebnitz
47	v. Scheliha, Geh. Reg.-Rat, Landrat, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	dto.	dto.
48	Erdmann, Dr., Erster Bürgermeister,	Waldenburg	Waldenburg

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
49	Hans Heinrich XV., Fürst von Pleß, Reichsgraf von Hochberg, Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Fürstenstein (Schloß)	Waldenburg
50	v. Tielsch-Neußendorf, Kreisdeputierter, Fideikommißbesitzer,	Neu-Altwasser (Neußendorf Schloß)	dto.
51	v. Götz, Landrat,	Waldenburg	dto.
52	Gustav Prinz Biron von Curland, Kreisdeputierter, freier Standesherr, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Wartenberg (Schloß)	Groß-Wartenberg
53	Heinrich, Graf v. Reichenbach-Goschütz, freier Standesherr, General-Erblandpostmeister im Herzogtum Schlesien, erbl. Mitglied des Herrenhauses,	Goschütz	dto.
54	v. Engelmann, Dr., Landrat, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer,	Wohlau	Wohlau
55	Koch, Bürgermeister a. D.,	dto.	dto.
	B. Regierungsbezirk Liegnitz.		
56	Stanislaus Graf v. Hoyos, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Lauterbach	Bolkenhain
57	v. Hoffmann, Landrat,	Bunzlau	Bunzlau
58	Friedrich Fürst zu Solms-Baruth, Oberst-Kämmerer, Generalmajor à la suite der Armee, freier Standesherr, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Klitschdorf	dto.
59	v. Eichmann, Geh. Reg.-Rat, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Freystadt	Freystadt
60	Rutkowski, Bürgermeister,	Freystadt	dto.
61	v. Jordan, Kgl. Amtsrat, Kreisdeputierter, Landesältester, Mitglied des Herrenhauses,	Obisch	Glogau
62	Singelmann, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Glogau	dto.
63	Sondermann, Ober-Ingenieur,	Görlitz	Görlitz (Stadt)
64	Roth, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordneten-Vorsteher,	dto.	dto.
65	Snay, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,	dto.	dto.
66	Graf v. Roon, Generalleutnant z. D., erbliches Mitglied des Herrenhauses, Fideikommißbesitzer, Exz.,	Krobnitz	Görlitz (Land)
67	von Wiedebach u. Nostitz-Jänkendorf, Zeremonienmeister, Kammerherr, Kreisdeputierter, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer,	Arnsdorf OL.	dto.
68	Graf von Rotkirch u. Trach, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Goldberg	Goldberg-Haynau
69	Graf von Rothkirch u. Trach, Zeremonienmeister, Kammerherr, Major a. D., Mitglied des Herrenhauses, Kreisdeputierter, Majoratsbesitzer,	Panthenau	Goldberg-Haynau
70	Gayl, Erster Bürgermeister, Kreisdeputierter,	Grünberg	Grünberg
71	Graf von Stosch, Hauptmann a. D., Reg.-Assessor a. D, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Polnisch-Kessel	dto.
72	Graf Schaffgotsch, Majoratsbesitzer,	Warmbrunn	Hirschberg
73	Füllner, Dr., Geh. Kommerzienrat,	Herischdorf	dto.
74	Hartung, Oberbürgermeister,	Hirschberg	dto.
75	Hegenscheidt, Dr., Landrat,	Hoyerswerda	Hoyerswerda
76	v. Loebenstein, Kammerherr, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Lohsa	dto.
77	Freiherr Hiller von Gaertringen, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Reppersdorf	Jauer

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
78	Mandowski, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Kreisdeputierter,	Landeshut	Landeshut
79	v. Weiler, Dr., Landrat,	dto.	dto.
80	v. Eichel, Kammerherr, Landeshauptmann, Landschaftsdirektor, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Heidersdorf	Lauban
81	Fink, Landrat,	Lauban	dto.
82	Charbonnier, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,	Liegnitz	Liegnitz (Stadt)
83	Peikert, Fabrikbesitzer, Stadtverordneten-Vorsteher,	dto.	dto.
84	Freiherr von Richthofen, Vorsitzender des Provinzialausschusses, Landrat a. D., Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Oberleutnant a. D., Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Mertschütz	Liegnitz (Land)
85	Nickisch v. Rosenegk, Generallandschafts-Repräsentant,	Kuchelberg	dto.
86	v. Klitzing, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Ober-Langenau	Löwenberg
87	v. Wietersheim, Kammerherr, Majoratsbesitzer, Kreisdeputierter, Mitglied des Abgeordnetenhauses,	Neuland	Löwenberg
88	Faulhaber, Bürgermeister,	Lüben	Lüben
89	Kade, Fabrikbesitzer,	Sänitz	Rothenburg
90	v. Lucke, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Mückenhain	dto.
91	Westmann, Ökonomierat, Rittergutsbesitzer,	Greisitz	Sagan
92	v. Brünneck, Herzoglicher Lehnsverwalter, Hauptmann,	Sagan	dto.
93	Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Geh. Regierungsrat, Landrat, Vorsitzender der Provinzial-Synode, Landesältester, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer,	Hermannswaldau	Schönau
94	Ernst Günther Herzog zu Schleswig-Holstein, General der Kavallerie, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Hoheit.	Schloß Primkenau	Sprottau
	C. Regierungsbezirk Oppeln.		
95	Brüning, Dr., Oberbürgermeister,	Beuthen OS.	Beuthen (Stadt)
96	Galluschke, Justizrat, Rechtsanwalt, Stadtv.-Vorsteher,	dto.	dto.
97	Edgar Graf Henckel von Donnersmarck, Landesältester, Fideikommißbesitzer,	Brynnek-Siemianowitz, Kr. Gleiwitz	Beuthen (Land)
98	Graf Kerssenbrock, Kammerherr, Major a. D., Kreisdeputierter,	Schurgast, Kr. Falkenberg	dto.
99	Meier, Dr., Generaldirektor,	Bismarckhütte	dto.
100	Remy, Geh. Bergrat, Kreisdeputierter, Mitglied des Herrenhauses,	Lipine	dto.
101	Trappenberg, Dr., Landrat,	Beuthen OS.	dto.
102	v. Hauenschild, Geh. Regierungsrat, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Cosel	Cosel
103	Christian Kraft Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, Generalmajor à la suite der Armee, Landesältester, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Slawentzitz	dto.
104	Graf Pückler-Burghauß, Major a. D., Herrschaftsbesitzer, Landschaftsdirektor, Kreisdeputierter, Mitglied des Herrenhauses,	Friedland (Schloß)	Falkenberg
105	Schiffer, Zollrat,	Gleiwitz	Gleiwitz (Stadt)
106	Miethe, Oberbürgermeister, Hauptmann der Landwehr.	dto.	dto.
107	v. Ruffer, Major a. D., Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Rudzinitz	Gleiwitz (Land)

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
108	v. Stumpfeldt, Landrat,	Gleiwitz	Gleiwitz (Land)
109	Freiherr von Durant de Sénégas, Rittergutsbesitzer, Rittmeister d. R.,	Langendorf	dto.
110	Scholz, Dr., Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Gauers	Grottkau
111	Thilo, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Grottkau	dto.
112	Graf von Ballestrem, Majoratsherr von Plawniowitz, erbl. Mitglied des Herrenhauses,	Ober-Gläfersdorf, Kreis Lüben	Hindenburg
113	Hochgesand, Kommerzienrat,	Hindenburg	dto.
114	Suermondt, Dr., Landrat, Polizeipräsident,	dto.	dto.
115	Wiggert, Geh. Oberbergrat, Vorsitzender der Königl. Bergwerksdirektion,	dto.	dto.
116	Grünfeld, Baumeister, Stadtverordneten-Vorsteher,	Kattowitz	Kattowitz (Stadt)
117	Pohlmann, Oberbürgermeister,	dto.	dto.
118	Besser, Bergwerksdirektor,	Gieschewald	Kattowitz (Land)
119	Schwendy, Dr., Landrat, Polizeipräsident,	Kattowitz	dto.
120	Heuser, Dr., Bürgermeister, Kreisdeputierter,	Myslowitz	dto.
121	Hilger, Geh. Bergrat, Major d. R.,	Siemianowitz (Schloß)	dto.
122	Williger, Dr., Generaldirektor, Bergrat, Kreisdeputierter,	Kattowitz (Schloß)	dto.
123	Brahl, Erster Bürgermeister,	Königshütte	Königshütte (Stadt)
124	Schökiel, Justizrat, Rechtsanwalt, Stadtverordneten-Vorsteher,	dto.	dto.
125	v. Baerensprung, Dr., Landrat,	Kreuzburg	Kreuzburg
126	v. Jordan, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Jordanhof	dto.
127	Klausa, Dr., Landrat,	Leobschütz	Leobschütz
128	Lutzny, Bauergutsbesitzer,	Hratschein	dto.
129	Priemer, Bürgermeister,	Leobschütz	dto.
130	Karl Gottfried Prinz zu Hohenlohe-Jngelfingen, Fideikommißherr, Kreisdeputierter, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Koschentin	Lublinitz
131	Brauweiler, Landrat,	Lublinitz	dto.
132	Franke, Dr., Erster Bürgermeister,	Neiße	Neiße (Stadt)
133	v. Ellerts, Landrat,	Neiße	Neiße (Land)
134	v. Jerin, Kammerherr, Landrat a. D., Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer,	Gesetz	dto.
135	v. Choltitz, Landrat, Rittergutsbesitzer,	Neustadt	Neustadt
136	Lange, Bürgermeister,	dto.	dto.
137	Graf von Tiele-Winckler, Landrat a. D., Majoratsbesitzer, erbl. Mitglied des Herrenhauses,	Moschen bei Rujau	dto.
138	Neugebauer, Dr., Oberbürgermeister,	Oppeln	Oppeln (Stadt)
139	Gerstenberg, Königl. Oberamtmann, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Chroszczinna	Oppeln (Land)
140	v. Prondzynski, Generaldirektor,	Groschowitz	dto.
141	Lücke, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Oppeln	dto.
142	Hegenscheidt, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Ornontowitz	Pleß
143	Freiherr v. Reitzenstein, Rittmeister a. D., Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Pawlowitz	dto.
144	v. Ruperti, Landrat,	Pleß	dto.
145	Bernert, Oberbürgermeister,	Ratibor	Ratibor (Stadt)
146	Karl Max Fürst von Lichnowsky, Graf zu Werdenberg, Edler Herr zu Woschütz, Wirkl. Geheimer Rat, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Kuchelna	Ratibor (Land)
147	v. Banck, Majoratsbesitzer,	Woinowitz	Ratibor (Land)
148	Wellenkamp, Geh. Regierungsrat, Landrat,	Ratibor	dto.
149	Ritter von Deines, Dr., Landrat,	Rosenberg OS.	Rosenberg

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Wahlkreis
150	v. Studnitz, Rittmeister a. D., Generallandschafts-Repräsentant, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer,	Schönwald	Rosenberg
151	Lentz, Landrat,	Rybnik	Rybnik
152	Lucas, Ökonomierat, Kreisdeputierter, Landesältester, Rittergutsbesitzer,	Belk	dto.
153	Victor Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Dr., Generalmajor à la suite der Armee, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Durchlaucht,	Rauden (Schloß)	dto.
154	Schweisfurth, Hüttendirektor, Kreisdeputierter,	Paruschowitz	dto.
155	Graf von Strachwitz, Majoratsbesitzer, Landesältester,	Groß-Stein	Groß-Strehlitz
156	Madelung, Rittergutsbesitzer, Königl. Ökonomierat, Kreisdeputierter,	Sakrau	dto.
157	v. Brockhusen, Landrat,	Tarnowitz	Tarnowitz
158	Edwin Graf Henckel von Donnersmarck.	Naklo	dto.

Breslau, 14. 7. 18.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

443. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Landkreises Schweidnitz an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers, Ehrenlandschaftsdirektors von Lieres auf Stephanshain der Rittergutsbesitzer Eugen von Kulmiz auf Conradswaldau für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode das ist bis Ende Dezember 1923 gewählt worden ist.

Breslau, 29. 7. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

444. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Juli 1918.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	M	Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	00	16	00	Langstroh	9	00	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	8	80	
							Krummstroh	8	00	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	19	20		11	80	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	—	—		—	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	16	00		9	00	Langstroh
								8	00	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	Nicht gehandelt					
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	18	00		9	00	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	Nicht gehandelt					

Breslau, den 6. 8. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

445. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern habe ich für die im Kreise Brieg belegene Ortschaft Konradswaldau die Schreibweise mit dem Anlaut „K" als die amtliche festgesetzt.

Breslau, 31. 7. 1918. Der Regierungs-Präsident.

446. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (Festungsschäden) § 3 Ziffer 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) aus August 1914 bis Ende Juli 1918 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Oels und Trebnitz. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende August 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 1. 8. 1918. Der Regierungs-Präsident.

447. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. April 1917 beschlossen, die Grundstücke Militsch deutsche Vorstadt Grundstückskataster Kartenblatt 5 Trennstücke 271/138, 272/138, 270/138, 305/138, 304/138, 269/139, Grundbuch Band 5 Nr. 168, 171, 178, 179, 181 von der Gemeinde Militsch Schloß abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Militsch zu vereinigen.

Der Beschluß hat die Rechtskraft beschritten.

Breslau, 5. 8. 1918. Der Regierungs-Präsident.

448. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht mittels Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni 1918 den Senior Peisker in Schweidnitz zum Superintendenten zu ernennen. Ihm ist das Ephoralamt der Diözese Schweidnitz-Reichenbach übertragen worden.

Breslau, 30. 7. 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

449. Anordnung
betr. An- und Verkauf von Schafen zu Nutz- und Zuchtzwecken.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) wird unter Bezugnahme auf die Verordnung der Landeszentralbehörden vom 16. Juli 1918 und die durch die Verfügung vom 23. Juli 1918 erteilte Ermächtigung des Königl. Preußischen Landesfleischamts für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

I. Versteigerungen von Schafen sind verboten. Ausnahmen kann die Provinzial-Fleischstelle gestatten, wenn es sich um Hochzuchten handelt. Über die Anerkennung als Hochzucht ist bei Stellung des Antrages eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer beizufügen.

II. Der freihändige Verkauf von Schafen innerhalb des Kommunalverbandes ist nur mit Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes zulässig. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn den Käufern Stallungen und genügend Futter für die Schafhaltung zur Verfügung stehen.

III. Für die Ausfuhr von Schafen aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen gelten die bisherigen Bestimmungen (Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917, Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle erforderlich).

IV. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind nach § 17 der oben genannten Verordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, 1. 8. 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

450. Aus dem Kreise Habelschwerdt haben folgende Personen die Erlaubnis für den Großhandel mit Sämereien gemäß der Verordnung vom 15. November 1916 (R. G. Bl. 1916 S. 1277) erhalten:

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort
1.	Eduard Mandel	Kaufmann	Habelschwerdt
2.	Gebr. Schwenk	"	"
3.	A. Gellrich	"	"
4.	Hugo Faber	"	"
5.	Hermann Schößler	"	"
6.	J. Bartsch	"	Mittelwalde
7.	Josef Wolf	Handelsmann	Wölfelsdorf
8.	Johann Ludwig	"	Schönfeld
9.	Josef Strauch	"	Heudorf
10.	Bernhard Ranpach	Kaufmann	Oberlangenau
11.	Josef Neugebauer	"	Neugersdorf
12.	Paul Scholz	"	Habelschwerdt

Habelschwerdt, den 25. 7. 1918.

Der kommiss. Landrat.

451. Umbau der Kaschegrabenschleuße beim Dorfe Hünern.

Die Frau Mühlenbesitzer Iwand zu Protsch, Kreis Breslau, hat die baufällige hölzerne Kaschegrabenschleuße, welche am rechten Ufer der Weide, 1 km, der Straßenbrücke im Dorfe Weide belegen ist, durch einen Neubau ersetzt.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird dieses Unternehmen mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage, soweit dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab ge-

rechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Die Einwendungen müssen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der vorgedachten Frist Einwendungen nicht mehr erhoben werden können.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen im Bureau des Kreisausschusses hierselbst (Kreishaus) während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Verhandlung der gegen dies Unternehmen etwa eingehenden Einsprüche wird auf Sonnabend, den 31. August 1918, vormittags 10 Uhr, vor dem Unterzeichneten im Sitzungszimmer des Kreisausschusses hierselbst (Kreishaus) Termin angesetzt, was mit dem Eröffnen zur Kenntnisnahme gebracht wird, daß auch bei dem Ausbleiben des Unternehmers oder der Widersprechenden mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Trebnitz, 31. 7. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,

452. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1918/19 beginnt am 1. Oktober 1918. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses Der Rektor Dr. Frick.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: dem Regierungs- und Baurat Geheimen Baurat Fischer in Breslau der Rote Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife.

Bestätigt: 1. die Wahl des Rittergutsbesitzers Buckow in Ibsdorf, Kreis Steinau, zum Deichhauptmann-Stellvertreter des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes auf eine sechsjährige Amtsperiode;

2. die Wahl des Gerichtsassessors Ludwig Schelte in Rastenburg zum Bürgermeister der Stadt Trebnitz;

3. die Wiederwahl des Rentiers Albert Melzig zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wohlau für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 21. Dezember 1918 ab;

Ernannt: der Baurat Clingestein zum Regierungs- und Baurat.

In den Ruhestand versetzt: der Königliche Landrat Freiherr von Richthofen in Striegau vom 1. August 1918 ab unter Verleihung des Roten Adlerordens III. Kl. mit der Schleife.

Königl. Regierung.

In den Ruhestand versetzt: vom 1. Oktober 1918 ab der Königliche Revierförster Kern zu Althammer in der Oberförsterei Stoberau.

Versetzt: vom 1. Oktober 1918 ab der zum Revierförster ernannte Hegemeister Bargende aus aus Katholisch-Hammer nach Althammer in der Oberförsterei Stoberau.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an:

1. Diakonisse Ida Simon, 2. Diakonisse Clara Bittner, 3. Diakonisse Martha Irmer, 4. Diakonisse Bertha Irmer, 5. Diakonisse Käthe Geyer, 6. Diakonisse Gertrud Jonas, 7. Diakonisse Magda v. Rouppert, sämtlich aus Frankenstein, 8. Hilfsschwester Elfriede Kleiner, 9. Hilfsschwester Margot Elster, 10. Hilfsschwester Elisabeth Klose, 11. Hilfsschwester Magdalena Lichr, 12. Hilfsschwester Dorothea Ost, 13. Hilfsschwester Gertrud Reimelt, 14. Hilfsschwester Agnes Thomas, sämtlich aus Frankenstein.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. der Volksschullehrer Alois Hübner in Breslau zum Rektor an einer städtischen katholischen Volksschule hierselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Walter Jeske in Polgsen zum Lehrer an der evangelischen Schule in Polgsen, Kreis Wohlau;

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Elisabeth Partuschke in Fürstenau zur Lehrerin an der katholischen Schule in Fürstenau, Kr. Neumarkt.

Bestätigt: 1. die Berufungsurkunde des Mittelschullehrers Max Midnusky aus Chorzow, Kreis Kattowitz;

2. die Wahl des Lehrers Karl Prause in Maltsch, Kr. Neumarkt, zum Lehrer an einer kathol. städtischen Volksschule in Breslau;

3. die Wahl des Lehrers Otto Drescher in Woigwitz, Kr. Breslau-Ld., zum Lehrer an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau.

Ernannt: die auftragsweise am Städtischen Lyzeum zu Schweidnitz beschäftigte Lehrerin Edith Frommer zur ordentlichen Lehrerin an derselben Anstalt vom 1. Juli d. Js. ab.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Allerhöchst verliehen: dem Königlichen Rentmeister, Rechnungsrat Scholtz in Münsterberg bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Königliche Kronenordnen dritter Klasse.

Versetzt: vom 1. August 1918 ab der Steuersupernumerar Sewzyk in Oels an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Breslau-Stadt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: Oberlehrer Dr. Paul Meyerheim zum 1. Oktober d. Js. vom Königlichen Gymnasium in Beuthen OS. an das Königl. Gymnasium in Strehlen.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte: Ernannt: der Königlich Prinzliche Oberförster Hartnack in Rosenthal zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Habelschwerdt und Mittelwalde für die in den Forstbezirken der Herrschaft Schnallenstein begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz.

Unterbeamte: Ernannt: die ständigen Hilfsgefangenaufseher Urbanski und Franzke zu Gefangenaufsehern bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau. — Gestorben: Strafanstaltsaufseher Schnitzler bei der Strafanstalt in Brieg.

Hierzu Sonderbeilagen: Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.
Höchstpreise für Seegras (Alpengras).
Höchstpreise für Walzensinter.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Der Minister des Innern.
Id 695.

Berlin, den 22. Juli 1918.

Betrifft Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.

I. Mitteilungen über Neuerungen im Strafregister.

1. Wie bereits in dem Runderlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422; Min.Bl. S. 8) bekannt gegeben wurde, ist der Kreis der in das Strafregister aufzunehmenden Verurteilungen durch den Bundesratsbeschluß vom 6. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 341, Just.Minist.Bl. S. 319) eingeschränkt, so daß jetzt vom Strafregister ausgeschlossen (nicht registerfähig) sind die Verurteilungen

a) wegen Übertretungen, abgesehen von den Fällen des § 361 Nr. 1 bis 8 Str. G.B.,
b) wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist*), sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über 50 ℳ allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist,
c) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
d) in Forst- und Feldrügesachen,
e) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
f) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62—68, 79, 80, 84—90, 92—95, 101—104, 112—120, 132, 139, 141—144, 146, 147, 150—152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

(Vergl. § 2 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918, Zentr.Bl. f. d. D. R. S. 164, Just.Min.Bl. S. 216.)

Nunmehr hat für die preußischen Strafregister der Herr Justizminister auf Grund des Art. II des Bundesratsbeschlusses vom 16. Mai 1918 (Zentr.Bl. f. d. D. R. S. 161, Just.Min.Bl. S. 213) angeordnet, daß alle, auch die vor dem Bundesratsbeschlusse vom 6. September 1917 im Strafregister niedergelegten Strafnachrichten über solche nicht registerfähigen Strafen entfernt oder in den Strafllisten unkenntlich gemacht werden (Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni 1918, Just. Min.Bl. S. 250).

2. Dadurch, daß auf Grund dieser Anordnung Strafvermerke aus dem Strafregister entfernt werden, vermehren sich auch die im Gnadenwege angeordneten Löschungen im Strafregister, nachdem der hierunter abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1918 bestimmt hat, daß die am 27. Januar 1918

*) Registerfähig bleiben also z. B., auch wenn nur auf Verweis oder Geldstrafe von 50 ℳ oder weniger erkannt ist, die Verurteilungen wegen Diebstahls, Hehlerei, Betruges (§§ 242, 258, 259, 263 Str.G.B., nicht jedoch §§ 248a, 264a), wegen Gewerbevergehens aus § 146 Abs. 1 Nr. 2 Gew.Ordn. (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 143), wegen Schleichhandels (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 112).

eingetragen gewesenen, nunmehr aber entfernten Strafvermerke aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 der Anwendung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1918 (Min.Bl. S. 9, Just.Min.Bl. S. 17) nicht entgegenstehen. Somit fallen unter die Begnadigung alle Personen, über die im Strafregister verzeichnet sind

a) aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 keine registerfähigen Strafen oder nur (auf § 361 Nr. 1 bis 8 Str.G.B. beruhende) Übertretungsstrafen (siehe oben Nr. 1),

b) aus der Zeit vor dem 28. Januar 1908 zwar registerfähige Strafen, aber keine höheren als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen.

Die Wirkung einer durch einen allgemeinen oder einen besonderen Allerhöchsten Gnadenerweis angeordneten Löschung eines Strafvermerks im Strafregister ist nach § 22 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918 (a. a. O.) die, daß über den Vermerk nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden darf, daß im übrigen aber der gelöschte Vermerk als nicht eingetragen gilt, wenngleich er nicht entfernt wird, sondern lesbar bleibt. Die Wirkung ist eine endgültige; sie wird insbesondere durch eine spätere Verurteilung nicht aufgehoben. Welche Behörden unter den höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, ergibt die Nachweisung im Just.Min.Bl. 1918 S. 259 ff.; aus der preußischen Verwaltung des Innern und der Finanzen sind es abgesehen von den Zentralbehörden die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Regierungen, der Polizeipräsident in Berlin in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde, der Präsident des Bezirksausschusses in Berlin, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und die Oberzolldirektionen. Den unteren Verwaltungsbehörden wird also über diese gelöschten Strafvermerke Auskunft aus dem Strafregister nur so erteilt, als ob die Strafe nicht vermerkt wäre, ohne Andeutung des früheren Bestandes. Das Gleiche gilt, wenn die höhere Verwaltungsbehörde nicht ausdrücklich eine unbeschränkte Auskunft verlangt.

3. Außerdem hat der Bundesrat in dem bezeichneten Beschluß vom 16. Mai 1918 (Art. I Nr. 12) den Kreis derjenigen Strafvermerke erweitert, über welche der Strafregisterführer nur beschränkt, nämlich nur an Gerichte, an Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen an höhere Verwaltungsbehörden, Auskunft erteilen darf. Auch ohne daß im Wege der Gnade die Löschung angeordnet ist, soll fortan nur eine solche beschränkte Auskunft zulässig sein über eine Person, über welche im Strafregister keine andere Strafe vermerkt ist als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, vorausgesetzt, daß seit der letzten im Register vermerkten Verurteilung zehn Jahre vergangen sind, und daß nicht eine Steckbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

In Preußen soll der Strafregisterführer die Strafnachrichten über solche Personen mit einem b bezeichnen, die Nachrichten werden also nicht gelöscht oder gar entfernt.

Die Wirkung dieser ohne Gnadenerweis ergehenden, nur auf geschäftsmäßiger Anordnung des Bundesrats beruhenden Beschränkung der Auskunft ist nahezu die gleiche wie die eines auf Löschung gehenden Gnadenerweises; nur ist die Wirkung keine endgültige, vielmehr fällt die Wohltat wieder fort, sobald eine neue Verurteilung im Strafregister eingetragen wird.

II. Anordnungen für die polizeiliche Strafliste.

4. Grundsätzlich soll eine im Strafregister gelöschte Strafe auch in den polizeilichen Listen gelöscht werden, die neue Vorschrift über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister (oben Nr. 3) auch für die Auskunftserteilung aus den polizeilichen Listen gelten und bei Fassung der Führungszeugnisse eine Vorstrafe, die gelöscht ist oder nur beschränkt mitgeteilt werden darf, als nicht eingetragen behandelt werden. Auch ist das Verlangen berechtigt, daß die nicht registerfähigen Strafen (oben Nr. 1) ebensowenig in die polizeilichen Führungszeugnisse Eingang finden, wie sie vom Strafregisterführer künftighin angegeben werden können. Doch ist es nicht erforderlich, daß sie auch in den polizeilichen Listen entfernt oder unkenntlich gemacht werden; es genügt, daß sie den gelöschten gleichgestellt werden.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird für die polizeilichen Strafliſten folgendes bestimmt:

a) Bestimmungen über Strafl öschung.

5. Ohne weitere Prüfung sind alle Vermerke über Strafen zu löschen, die nach jetziger Rechtslage nicht registerfähig sind, gleichviel, wann die Verurteilung und die Eintragung erfolgt sind. Welche Strafen nicht registerfähig sind, ist oben Nr. 1 Absatz 1 unter a bis f angegeben.

Da nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1917 (Just. Min.Bl. S. 400) und nach dem diesseitigen Runderlaß vom 4. Januar 1918 (I d 1422, Min.Bl. S. 8) die Justizbehörden seit Beginn des Jahres 1918 von den nicht registerfähigen Strafen den Ortspolizeibehörden keine Mitteilung mehr machen — es sei denn, daß eine polizeiliche Strafverfügung vorausgegangen war —, so wird diese Art der Löschung vornehmlich solche Strafen treffen, die in früheren Jahren von den Justizbehörden mitgeteilt sind, außerdem aber auch solche, die auf anderem Wege, vor oder nach dem Beginn des Jahres 1918, den Polizeibehörden bekannt geworden, insbesondere von ihnen selbst verhängt worden sind.

6. Die Strafen, welche durch den Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 in Verbindung mit demjenigen vom 24. April 1918 betroffen werden, sind wie im Strafregister (oben Nr. 2) so auch in der polizeilichen Liste zu löschen. Hierbei finden die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min.Bl. S. 4) entsprechende Anwendung.

Sollte der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 (Min.Bl. S. 3, Just.Min.Bl. S. 14) oder derjenige vom 27. Januar 1917 (Min.Bl. Nachtrag zu S. 16, Just.Min.Bl. S. 41) auf einen Fall anwendbar sein, der, weil inzwischen eine Bestrafung eingetreten ist, nicht auch vom Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1918 betroffen wird, so ist gleichfalls die Löschung auszuführen.

Ebenso sind die Strafvermerke zu löschen, deren Löschung durch einen besonderen Gnadenerweis angeordnet wird.

7. Sowohl die Löschung einer nicht registerfähigen Strafe wie die durch allgemeinen oder besonderen Gnadenerweis angeordnete Löschung (Nr. 5 und 6) geschieht in der Art, daß zwar die bisherigen Vermerke lesbar bleiben, daß sie aber in augenfälliger Weise als gelöscht bezeichnet werden, indem sie

entweder rot unterstrichen
oder rot durchstrichen
oder mit dem Zusatz „Gelöscht“

(vergl. Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min.Bl. S. 4) versehen werden.

Da die einmal erfolgte Löschung durch eine spätere erneute Bestrafung nicht hinfällig wird, ist es ausgeschlossen, daß der Löschungsvermerk wieder zu tilgen wäre, es sei denn, daß er als irrtümlich geschehen erkannt wird.

b) Bestimmungen über Auskunftsbeschränkung.

8. Schließlich sind in den polizeilichen Listen auch die Strafvermerke über solche Personen zu kennzeichnen, über welche der Strafregisterführer nach Nr. 3 nur beschränkt Auskunft erteilen darf. Diese Kennzeichnung ist aber auch in der polizeilichen Liste keine endgültige Löschung, sondern die augenfällige Beischreibung eines b.

Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat der Polizeilistenführer, soweit möglich, lediglich auf Grund seiner Listen und Akten festzustellen. Da die polizeiliche Liste aber in der Regel nur für den Zeitraum, in welchem die Person im Polizeibezirk gewohnt hat, Auskunft gibt, bedarf es weiterer Ermittelungen, um festzustellen, daß eine Person, die seit ihrem 12. Lebensjahr zeitweise anderswo gewohnt hat, während dieser Abwesenheit keine die Auskunftsbeschränkung hindernde Strafe erlitten hat. Soweit dies nicht aus einem etwa vorgelegten Zeugnis der Polizei des anderen Wohnorts ersichtlich ist, ist dem Verlangen, eine mehr als 10 Jahre zurückliegende Strafe mit einem b zu versehen und in einem Führungszeugnis unerwähnt zu lassen, erst nach einer Anfrage beim Strafregister des Geburtsorts oder bei der auswärtigen Polizeibehörde stattzugeben. Für die Anfrage beim Strafregister kann das Formular benutzt werden, das in Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min.Bl. S. 4) angegeben ist; jedoch ist dann in der Anfrage wie in der Antwort (S. 1 und 3 des Formulars) statt „Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“ zu setzen: „§ 21 der Strafregister-Verordnung“.

Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Nr. 3), ist hier ebenso wie bei Anwendung der Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 27. Januar 1916, 1917 und 1918

(Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min.Bl. S. 4) zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche einer Auskunftsbeschränkung entgegensteht. Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder Gesamtstrafe erkannt ist, nacheinander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so kommt dem Verurteilten die Wohltat der Auskunftsbeschränkung zugute, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für Feststellung der Straffreiheit während der letzten 10 Jahre gelten die nicht registerfähigen oder sonst gelöschten Strafen als nicht vorhanden.

Es ist nicht nötig, in jedem Falle festzustellen, daß im Strafregister eine Steckbriefnachricht nicht niedergelegt ist.

Wird später eine neue registerfähige Bestrafung mitgeteilt, so ist das beigesetzte **b** wieder zu tilgen.

9. Ebenso (Nr. 8 Abs. 1 und 6) ist zu verfahren, wenn durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern die Erteilung beschränkter Auskunft angeordnet wird. In geeigneten Fällen kann eine solche Anordnung beantragt werden; doch eignen sich hierfür Fälle nicht, in denen wegen des gleichzeitigen Antrages auf endgültige Löschung der Strafe im Strafregister ohnehin ein landesherrlicher Gnadenerweis erwirkt werden muß (vergl. unten Nr. 13).

c) Gemeinsame Bestimmungen über Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.

10. Ein gleicher Löschungs- oder Beschränkungsvermerk (Nr. 7, 8 Abs. 1) ist auf die nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Akten oder Listen darf die gelöschte oder beschränkt mitzuteilende Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung oder Beschränkung ersichtlich ist.

Ist die Hauptstrafe zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, so sind alle Nebenstrafen zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

Dem Bestraften ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung nicht von Amts wegen mitzuteilen, doch ist ihm auf Anfrage Auskunft zu geben.

11. Es ist nicht erforderlich, daß alle Strafl isten (Strafblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob eine Löschung vorzunehmen oder die Auskunftsbeschränkung zu vermerken ist. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung oder die Beischreibung eines **b** tatsächlich ausgeführt werden,

a) wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird,

b) wenn ein Führungszeugnis auszustellen oder sonst auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist,

c) wenn die Personalakten, welche die Strafliste (Strafmitteilung) enthalten, zu übersenden sind.

Solange die Löschung oder Beischreibung eines **b** nicht vollständig durchgeführt worden, ist Vorsorge zu treffen, daß die vorliegenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raum, in welchem polizeiliche Strafl isten geführt werden, aushängen und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

In keinem Falle darf ein Strafvermerk unbeachtet bleiben, ohne daß zuvor die Löschung oder die Beischreibung eines **b** tatsächlich ausgeführt ist.

12. Sowohl eine löschungsfähige wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe darf nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden (vergl. Nr. 2 Abs. 2) mitgeteilt werden, und zwar erst, nachdem sie gelöscht oder mit einem **b** versehen ist, und nur mit dem Hinweis darauf, daß sie gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Auch für den eigenen, inneren Geschäftsbetrieb der Polizeibehörde kann unter Umständen die Kenntnis einer gelöschten oder nur beschränkt mitzuteilenden Strafe von Wert sein, z. B. bei Anstellung einer Person im Polizeidienst. Doch ist auch hier nicht außer acht zu lassen, daß die Strafe gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Abgesehen hiervon (Abs. 1 und 2) aber ist sowohl eine gelöschte wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe als nicht vorhanden anzusehen. Bei Auskunftserteilung an andere als die genannten Behörden und insbesondere bei Fassung eines Führungszeugnisses ist auch jede Andeutung der Strafe zu unterlassen. In die Führungszeugnisse ist für ganz unbescholtene Personen und für solche bestrafte Personen, deren Strafen aus irgend einem Grunde gelöscht oder unter Auskunftsbeschränkung gestellt sind, der gleiche Vermerk aufzunehmen, nämlich dahin,

daß in den polizeilichen Listen eine Strafe nicht verzeichnet sei.

Der Runderlaß vom 14. September 1916 — II d 2105 — wird hiermit entsprechend erweitert.

Auf die etwaige Pflicht des Verurteilten selbst, die Tatsache der Verurteilung oder Strafverbüßung bei einer Zeugenvernehmung oder bei sonstiger Gelegenheit anzugeben, ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung ohne Einfluß.

13. Die Bestimmungen über die Erwirkung einer Straflöschung durch einen einzelnen landesherrlichen Gnadenerweis bleiben bestehen, insbesondere der Runderlaß vom 10. November 1913 — Ic 3971 —.

Es wird aber erwartet werden können, daß künftig, nachdem die allgemeine Löschung ausgedehnt und die beschränkte Auskunft eingeführt worden ist, solche Einzelanträge seltener werden.

Im Auftrage:
von Jarotzky.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1918.

Ich will Meinen Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 dahin erweitern, daß eine nach dem 27. Januar 1908 erkannte Strafe der Löschung der Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen nicht entgegensteht, wenn der Vermerk über diese Strafe aus dem Register entfernt wird, weil wegen eines nicht mit besonderer Rückfallstrafe bedrohten Vergehens auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist. Sie haben diesen Gnadenerlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 24. April 1918.

Wilhelm R.

Spahn. Drews.

An den Justizminister und den Minister des Innern.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 10. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. K.R.A.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (Carex bricoides).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt:

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

offenes (loses) Seegras	10,50 ℳ	für den Zentner,
gepreßtes "	11,00 "	" "
gesponnenes	12,00 "	" "

Für Seegrasnutzer sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasnutzer ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 ℳ für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Seegrasnutzer festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luitpoldstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 10. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Walzensinter.

Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

a) Für Walzensinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Breslau und Glatz, den 10. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Zichorienwurzeln.

Vom 16. August 1915.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 15. August 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. G. 700/8. 18. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K.R.A. vom 29. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 15. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K. R. A. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:

> Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 15. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 33. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 17. August. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 105 des R.-G.-Bl., S. 185. — Wildpreise, S. 185/186. — Versammlungen und Aufführungen, S. 186. — Umgemeindungen, S. 187. — Kreisvikar Habelschwerdt, S. 187. — Verlorene Kraftwagenerkennungsnummer, S. 187. — Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen, S. 187. — Freie Lehrerstelle, S. 187. — Gemüse und Obst, S. 187/189. — Kartoffelpreise, S. 189. — Pferdefleisch, S. 189/190. — Schlachtschafe, S. 190. — Windmühlen-Versicherungsverein Neumarkt, S. 190. — Tierärztliche Hochschule Berlin, S. 190. — Personalnachrichten, S. 190/191. — Nachträglich eingegangen: Aufenthalt in besetzten Gebieten usw., S. 191. — Versorgung der Binnenschiffer mit Brot, S. 191.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

453. Die Nummer 105 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 6418 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 31. Juli 1918, unter

Nr. 6419 eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel, vom 1. August 1918, unter

Nr. 6420 eine Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen, vom 1. August 1918, unter

Nr. 6421 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 1. August 1918, und unter

Nr. 6422 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 1. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

454. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 959.)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 959 — und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1046 — wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg	1,30 ℳ
2. Bei Hasen, das Stück	7,25 „
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück	2,50 „
4. Bei Fasanen:	
a. Hähne, das Stück	6,— „
b. Hennen, das Stück	5,— „

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg	1,50 ℳ
2. Bei Hasen, das Stück	8,— „
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück	2,80 „
4. Bei Fasanen:	
a. Hähne, das Stück	6,50 „
b. Hennen, das Stück	5,50 „

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation, einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
   a. für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . . 2,75 ℳ
   b. für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . 1,75 „
   c. für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,75 „
2. Bei Hasen:
   a. mit Balg, das Stück . . . . . 8,50 „
   b. ohne Balg, das Stück . . . . . 8,25 „
3. Bei wilden Kaninchen:
   a. mit Balg, das Stück . . . . . 3,— „
   b. ohne Balg, das Stück . . . . . 2,95 „
4. Bei Fasanen:
   a. für Hähne, das Stück . . . . . 7,— „
   b. für Hennen, das Stück . . . . . 6,— „

IV.

Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinhändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungs- (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,70 ℳ
2. Bei Hasen, das Stück . . . . . 8,90 „
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück . . . 3,15 „
4. Bei Fasanen:
   a. Hähne, das Stück . . . . . 6,90 „
   b. Hennen, das Stück . . . . . 5,90 „

Diese Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinhändler folgende Preise ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
   a. für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . . 3,— ℳ
   b. für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . 2,— „
   c. für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,— „
2. Bei Hasen:
   a. mit Balg, das Stück . . . . . 10,— „
   b. ohne Balg, das Stück . . . . . 9,75 „
3. Bei wilden Kaninchen:
   a. mit Balg, das Stück . . . . . 3,60 „
   b. ohne Balg, das Stück . . . . . 3,55 „
4. Bei Fasanen:
   a. für Hähne, das Stück . . . . . 8,— „
   b. für Hennen, das Stück . . . . . 7,— „

V.

Frachtenausgleich.

(Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen.)

Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschieden hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preußischen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone I: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 km Entfernung
   a. bei Hasen, das Stück . . . . . 0,50 ℳ
   b. bei Kaninchen und Fasanen das Stück . . 0,20 „
   c. bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg . . . . . 0,06 „

Zone II: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 km Entfernung
   a. bei Hasen, das Stück . . . . . 0,20 ℳ
   b. bei Kaninchen und Fasanen das Stück . . 0,10 „
   c. bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund . . . . . 0,03 „

Zone III: Für Wild aus Lieferungskreisen von über 360 bis 540 km Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.

Die Hauptwildstelle, Frachten-Ausgleichstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:

Zone IV: Für Wild aus Lieferungskreisen über 540 bis 720 km Entfernung
   a. bei Hasen, das Stück . . . . . 0,20 ℳ
   b. bei Kaninchen und Fasanen das Stück . . 0,10 „
   c. bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund . . . . . 0,03 „

Zone V: Für Wild aus Lieferungskreisen über 720 km Entfernung
   a. bei Hasen, das Stück . . . . . 0,40 ℳ
   b. bei Kaninchen und Fasanen das Stück . . 0,20 „
   c. bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg . . . . . 0,06 „

Maßgebend ist die bahnamtlich am Empfangsorte festgestellte Gewichts- und Stückzahl. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse eintreten zu lassen.

VI.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, 5. 8. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

455. In meiner Bekanntmachung vom 16. 11. 17 II f 1 Nr. 256/11. 17 — sind unter 1 nach Ziffer 3 die Worte „und zwar mindestens 6 Tage vor den Versammlungs- oder Aufführungstagen" zu streichen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 23. 7. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Das Gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich meiner Bekanntmachung vom 16. 11. 17, Breslau, 29. 7. 1918. Der Kommandant.

Das Gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich meiner Bekanntmachung vom 16. 11. 17. Glatz, 31. 7. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

456. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. April 1917 beschlossen, das Grundstück Artikel 47 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Leuchten Kartenblatt 2 Teilstück 144/5 Grundbuch Band 3 Blatt 46 in Größe von 4 ha 01 a 90 qm von dem Gemeindebezirk Leuchten abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Oels zu vereinigen.

Breslau, 29. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

457. Der zeitherige Kaplan Franz Meier in Mittelwalde ist von dem Herrn Oberpräsidenten für die erledigte Kreisvikarstelle für den Kreis Habelschwerdt präsentiert worden.

Breslau, 30. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

458. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1917 beschlossen, die Grundstücke Grundbuch Band 1 Blatt 51 Klein Peterwitz Kartenblatt 3 Teilstücke 95/36, 96/36, 97/36, 98/36 aus der Gemeinde Klein Peterwitz auszuscheiden und mit der Stadt Prausnitz zu vereinigen. Der Beschluß hat die Rechtskraft beschritten.

Breslau, 3. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

459 Die hintere rote Erkennungsnummer M. K. VI. 417 rot, dem Immobilen Kraftwagen Depot 9 hier zugeteilt, ist auf der Fahrt vom Flugplatz Gandau nach der Striegauerstr. verloren gegangen.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht, das Schild an das Immobile Kraftwagen-Depot 9 hier, Posenerstr. 48/50 abzuliefern.

Breslau, 8. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

460. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129)) aus September 1917 bis Juni 1918 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise:

Breslau Land, Schweidnitz Stadt und Striegau.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende August 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 9. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

461. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kraschen-Riefken, Kreis Groß Wartenberg, soll baldigst besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Groß Wartenberg einzureichen.

Breslau, 7. 8. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

462. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel I.

Zu § 1.

1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Steckrüben, Wruken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersen), Stoppelrüben (weiße Rüben), Wasserrüben, Herbstrüben), bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung aussprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2.

Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfaßten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3.

1. Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstanweisung eine bahnseitige Überwachung des Versandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnseitig als „Kontrollgemüse" und „Kontrollobst" befördert. Bei diesem muß das inbetracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse" oder „Kontrollobst" tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerkes bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnseitig zurückgewiesen werden. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1 a der Verordnung erforderlich. Die Zweitschriften der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutsendungen wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1 b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbriefe sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu numerieren. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstanweisung für die eisenbahnseitige Überwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vor-

schrift des § 3 Ziffer 1 letzter Satz sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Überwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Übereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Überwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Überwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstanweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Absatz 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6.

1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Überwachung des Anbaues, der Aberntung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, 19. 7. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, 31. 7. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

4633. Auf Grund der § 3 Ziffer 1 letzter Satz, § 7 und 13 der Verordnung, sowie der Ausführungsanweisung zu § 3 Ziffer 4 wird hiermit angeordnet:

I.

Genehmigungsscheine nach § 3 Ziffer 1a dürfen von den Kommunalverbänden nur ausgestellt werden, wenn gleichzeitig damit ein von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst ausgegebener numerierter Frachtbrief mit anhängender Frachtbriefabschrift gleicher Nummer ausgegeben wird.

Der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1a muß dieselbe Nummer tragen, wie der Frachtbrief der Provinzialstelle.

Zu Frachtbriefbescheinigungen nach § 3 Ziffer 1b dürfen nur die von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle ausgegebenen Frachtbriefe benutzt werden.

II.

Der Versender ist verpflichtet, bei jedem Versand die Frachtbriefabschrift sofort der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

III.

In jedem Frachtbrief muß vor Ausstellung die Eisenbahnstation eingetragen sein, von der aus der Versand erfolgen soll. Als Eisenbahnstation darf nur eine innerhalb des Gebietes des auszustellenden Kommunalverbandes belegene angegeben werden. Die Genehmigungen berechtigten nur zum Versand von dieser Station aus.

IV.

Die Erteilung der Genehmigungen zum Versand mit der Eisenbahn behält sich die Provinzialstelle vor. Sie wird durch Ausgabe der Frachtbriefe mit Frachtbriefabschriften (s. oben I. und II.) gegeben.

V.

Die Vorschriften über Genehmigungsscheine gelten auch für die Beförderung als Traglast, wenn mehr als 10 kg befördert werden sollen.

VI.

Die Genehmigung zur Beförderung mit Schiff, Wagen, Karren, Tier oder als Traglast wird durch Ausstellung eines Beförderungsscheines nach besonderem Muster, das von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle ausgegeben wird, erteilt.

Zur Ausstellung der Beförderungsscheine sind außer der Provinzialstelle die Kreisstellen für Gemüse und Obst sowie die Magistrate der kreisfreien Städte zuständig.

Die Kreisstellen für Gemüse und Obst und die Magistrate der kreisfreien Städte können die Muster an nachgeordnete Stellen zur Ausstellung der Scheine weitergeben.

Der Beförderungsschein darf nur erteilt werden

a. wenn die Ware an einen Beauftragten der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Rechnung dieser Geschäftsabteilung abgesetzt werden soll,

b. wenn ein Erzeuger die Ware an seine eigene Adresse versenden will, vorausgesetzt, daß sich sein Haushalt am Bstimmungsorte befindet.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Provinzialstelle.

VII.

Ein Absatz, der sich nur innerhalb des Bezirks einer Gemeinde abspielt, bedarf keiner besonderen Genehmigung. Welche größeren räumlich geschlossenen Bezirke den Gemeindebezirken gleichzustellen sind, bestimmt auf Antrag der Kreisstelle für Gemüse und Obst die Provinzialstelle.

VIII.

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 derselben Verordnung ist der Regierungspräsident.

IX.

Die Anordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 in Kraft. Breslau, 5. 8. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

464. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt, wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Bohnen			
a. grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen) ..	30	35	42 Pf. je Pfd.
b. Wachs- u. Perlbohnen	40	45	52 „ „ „
c. Puff- (Sau-) bohnen	15	22	30 „ „ „
2. Rote Möhren u. längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge — Bahnversand unzulässig	8	10	13 „ „ „
ohne Kraut ...	9	11 (12)	15 „ „ „
3. Karottenrunde, kleine (Pfundgeb. zu 12 Stück) mit Kraut — Bahnversand unzulässig	18	21	25 „ „ „
ohne Kraut....	20	24 (25)	30 „ „ „
4. Kohlrabi mit verwendbarem Kraut	10	13	18 „ „ „
ohne Kraut....	12	15	20 „ „ „
5. Frühweißkohl..	9	11	15 „ „ „
6. Frühwirsingkohl	11	14	18 „ „ „
7. Frührotkohl...	18	22	28 „ „ „
8. Frühzwiebeln ohne Kraut....	18	21 (23)	28 (30) „ „
9. Einlegegurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfd. wiegen	10	11	13 Pf. je Stck.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise zu 1. bis 8. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind ebenso wie der Preis für Einlegegurken gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) und wie die Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau-Stadt, Beuthen-Stadt und Land, Gleiwitz-Stadt und Land, Kattowitz-Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O.-S., Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Waldenburg i. Schl., Landeshut i. Schl., Hirschberg i. Schl. und Görlitz-Stadt.

Die Preise gelten vom 8. August 1918 ab.

Die in der Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 festgesetzten Preise bleiben gültig, soweit sie nicht durch die vorstehenden Festsetzungen abgeändert sind.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 5. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

465. Kartoffelpreise.

Unterm 23. v. Mts. wurde der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln in Schlesien bis 31. Juli auf Mk. 10, vom 1. bis 8. August auf Mk. 9 festgesetzt. Mit Genehmigung der Reichskartoffelstelle wird für die Provinz Schlesien in weiterer Abänderung der Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle vom 16. Juli P. K. 96 der Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln festgesetzt:

vom	9. August	bis	15. August	auf Mk. 8,—
„	16. „	„	22. „	„ „ 7,50
„	23. „	„	30. „	„ „ 7,—
„	31. „	„	6. September	„ „ 6,50
„	7. September ab			„ 6,—

Die Preisfestsetzungen für die fernere Zeit bleiben vorbehalten.

Der Provinzialkartoffelstelle steht das Recht zu, je nach der Marktlage die festgesetzten Preise zu ändern, insbesondere die Preise zu senken, sobald das Angebot in Frühkartoffeln über das zur Deckung des Bedarfes erforderliche Maß erheblich hinaus geht.

Breslau, 5. 8. 1918.

Provinzialkartoffelstelle für Schlesien.

466. Anordnung

betreffend den Handel mit Pferdefleisch.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Juli 1918 zu der Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (RGBl. S. 56) betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1357) wird für den Bezirk der Provinz Schlesien hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Kommunalverbände können den Ankauf von Pferden zur Schlachtung, den Betrieb des Roßschlächtereigewerbes und den Handel mit Pferdefleisch so regeln, daß ein oder mehrere kommunale Betriebe nach Art der Kreisschlächterei gebildet werden, die allein zu dem Ankauf und der gewerblichen Schlachtung von Pferden berechtigt sind. Den Verkauf von Pferdefleisch kann der Kommunalverband in diesem Falle entweder selbst vornehmen (in Markthallen, besondere Läden u. a.) oder geeigneten Roßfleischern übertragen, deren Auswahl ihm obliegt. Auch diese Roßfleischer sind hier völlig an die Weisungen des Kommunalverbandes gebunden; dieser bestimmt die Art der Verteilung und Verwertung des Fleisches.
2. Erfolgt die Regelung nicht in dieser Weise, so darf der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Roßschlächtereigewerbes und der Handel mit Pferdefleisch bestimmungsgemäß nur durch solche Personen stattfinden, die von der Provinzialfleischstelle besonders zugelassen sind. Die Kommunalverbände haben aber im Rahmen der ergangenen Anordnungen über die Verteilung des Fleisches Bestimmung zu treffen und die Roßschlächtereibetriebe dauernd zu überwachen.
3. Alles Fleisch ausgeschlachteter Pferde ist im Falle zu 1 an den Kommunalverband, in dessen Bezirk die Schlachtung erfolgt ist, im Falle zu 2 an eine der von der Provinzialfleischstelle zugelassenen Personen oder Stellen innerhalb des Kommunalverbandes, in dem die Schlachtung erfolgt ist, abzuliefern.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reg.-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, 6. 8. 1918.

Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.

467. Anordnung betreffend Preisstaffelung für Schlachtschafe.

Unter Abänderung der Anordnung vom 13. Oktober 1917, A. I. 4554/18, werden nach der auf Grund der Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 1. August 1918 ergangenen Anordnung des Landesfleischamts vom 3. August 1918 A. I. 6048/18 die Höchstpreise der Schlachtschafe für je 50 kg Lebendgewicht ab Stall nach folgender Preisstaffelung festgesetzt:

„Klasse I: vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Hammel und ungelammte Schafe) 100 Mark; Klasse II: vollfleischige und fette Mutterschafe 90 Mark; Klasse III: magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke 70 Mark; Klasse IV: minderwertige und abgemagerte Schafe 50 Mark; Heidschnucken sind in allen Klassen um 20 v. H. geringer zu bewerten als die übrigen Schafe."

Zuwiderhandlungen sind nach der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) strafbar.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Breslau, 9. 8. 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

468. Einladung

an die Mitglieder des Windmühlen-Versicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit zu Neumarkt in Schlesien gegen Beschädigung durch Feuer, Umsturz durch Sturm und Beschädigung durch nichtzündende Blitze für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen.

55. ordentliche Mitglieder-Versammlung (§ 37 der Satzung). Montag, den 2. September 1918, vormittags 9½ Uhr im Gasthof zum „Schießhaus" hierselbst.

Sämtliche Mitglieder des Vereins werden hierzu in der Erwartung zahlreichen Erscheinens mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nichterscheinenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind (§ 39 der Satzung).

Tages-Ordnung. a) Allgemeiner Verwaltungsbericht des 55. Jahrganges. b) Kassen-Verwaltungs-Nachweis. c) Bericht der Vereins-Kassen-Kuratoren und Antrag auf Erteilung der Entlastung. d) Wahl der Kassen-Kuratoren. e) Beschlußfassung über unerledigte Schadensfälle. f) Verschiedenes.

Neumarkt i. Schl., 10. 8. 1918. Der Vereins-Vorstand.

469. Im Einverständnis mit der vorgesetzten Zentralbehörde wird das Wintersemester 1918/19 an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 2. Februar 1919 festgesetzt.

Demgemäß wird die Immatrikulation am 20. September 1918 beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden. Berlin, 27. 7. 1918.

Der Rektor der Königlichen Tierärztlichen Hochschule.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestimmt: Vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Herrn Staatskommissar für das Wohnungswesen der Regierungs- und Baurat Schierer bei der Regierung in Breslau zum Wohnungsaufsichtsbeamten für die Regierungsbezirke der Provinz Schlesien und ständigen Kommissar des Staatskommissars für das Wohnungswesen.

Übertragen: In Vertretung des dienstlich anderweit verwendeten Landrats vom 1. August 1918 ab bis auf weiteres anstelle des Regierungsrat a. D. Mueller-Bandiß die Verwaltung des Landratsamtes des Kreises Ohlau dem Landrat a. D. von Hoffmann.

Bestätigt: Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom Staatsministerium die Wiederwahl des Bürgermeisters Richard Kallmann in Oels i. Schles.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pfarrer Paul Pfeffing in Dittersbach, Kr. Waldenburg, die Ortsaufsicht über die kathol. Schule in Bärengrund, Kr. Waldenburg.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Verliehen: die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Münsterberg dem Steuersekretär Hoppe in Steinau.

Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Referendare: Ernannt: der Rechtskandidat Heß. — Ausgeschieden: Strecke, Marcus und Dr. Schikora.

Mittlere Beamte: Versetzt: Amtsgerichtssekretär Meister-Guttentag an das Landgericht Breslau. Ernannt: die Gerichtsaktuare Babucke, Anforge, Dunkel, Cebulla, Szyguda, Queiser, Sabath, Kilch, Grüner, der Amtsgerichtsassistent Nutsch, zu Amtsgerichtssekretären in Breslau, bezw. Breslau, Militsch, Brieg, Namslau, Brieg, Grottkau, Breslau, Neumarkt, Breslau unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes. Gestorben: der Gerichtsvollzieher Haertel und der Kanzlist Lokotsch in Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium.

Befördert: zum etatsmäßigen Polizeiwachtmeister der char. Polizeiwachtmeister Witteck. Den Charakter als Polizeiwachtmeister verliehen: Schutzmann Paul Vanschinsky.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

470. Der General-Quartiermeister hat unter dem 8. Juni 1918 eine sofort in Kraft tretende Verordnung erlassen, wonach mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen bestraft wird,

a. wer entgegen der Ziffer 1 der Passierschein-Vorschrift des Kgl. preuß. Kriegsministeriums vom 17. August 1916 ohne im Besitz eines für ihn gültigen Passierscheines zu sein, die besetzten Gebiete betritt oder sich darin aufhält,

b. wer entgegen der Ziffer 29 a. a. O. den vorgeschriebenen Reiseweg nicht innehält,

c. wer es unterläßt, sich bei der zuständigen Paßmeldestelle im besetzten Gebiet sofort zu melden,

d. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt.

Zuständig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbefehlshaber.

Für das Generalgouvernement Warschau, Brüssel und das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost sind ähnliche Verordnungen erlassen worden.

Breslau, 5. 8. 1918.

Stellv. Generalkommando. VI. Armeekorps.

471. Versorgung der Binnenschiffer mit Brot.

Auf Grund der Rundverfügung des Landesgetreideamtes vom 25. vor. Mts. — R. M. 3647 — werden meine Bestimmungen über die Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln vom 17. Juli und 8. August vor. Js. und 27. Mai d. Js. — O. P. I. L. 2962, 3227 II. Aug. und 2392 II. Aug. — Amtsblatt 1917 Seite 387 und 411, 1918 Seite 116 unter Abschnitt I Ziffer 8 Absatz 1 bis 3, wie folgt, abgeändert:

„Jeder an der Fahrt teilnehmenden Person stehen vom 19. August ab wöchentlich 1900 Gramm Gebäck zu. Die nach den bisherigen Vorschriften einem Teil der Schiffsbesatzung zustehenden Brotzulagen sind in gleicher Höhe weiterzugewähren.

Breslau, 3. 8. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 34. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 24. August. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr 107, 109, 110 des R.-G.-Bl., S. 193. — Inhalt der Nr. 25 der Pr. G.-S., S. 193. — Vergütung für Naturalquartier und Stallung, S. 193/194. — Azetylenanlagen, S. 194. — Vergütungen für Marsch- und Kantonnementsquartiere, S. 194. — Gebührenordnung für Ärzte, S. 194/195. — Schaumweinsteuer, S. 195. — Apotheker-Vorbildung, S. 195. — Schonzeiten für Wild, S. 195. — Hufbeschlag, S. 195. — Hannoversche Staatsschuldverschreibungen, S. 195/196. — Personalnachrichten, S. 196.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

472 Die Nummer 107 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6428 den Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits, unter

Nr. 6429 den Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits und unter

Nr. 6430 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 9. Februar 1918 in Brest-Litowsk unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits und des am selben Tage in Brest-Litowsk unterzeichneten Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage, vom 27. Juli 1918.

473 Die Nummern 109 und 110 des Reichsgesetzblatts enthalten:

Nummer 109 unter:

Nr. 6433 eine Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, vom 6. August 1918, und unter

Nr. 6434 eine Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Reichsfinanzhofs, vom 8. August 1918;

Nummer 110 unter:

Nr. 6435 eine Bekanntmachung zum Biersteuergesetz, vom 8. August 1918, und unter

Nr. 6436 eine Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Schaumweinsteuergesetzes, vom 8. August 1918.

474. Die Nummer 25 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11671 das Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, vom 18. Juli 1918, unter

Nr. 11672 das Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 18. Juli 1918, unter

Nr. 11673 eine Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern, vom 1. August 1918, unter

Nr. 11674 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang des Rektors der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, vom 1. August 1918, unter

Nr. 11675 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Brackel und Asseln durch die Stadtgemeinde Dortmund, vom 28. Juli 1918 und unter

Nr. 11676 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Erweiterungsbauten des Erstwerkes zu Grevenbroich, vom 5. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

475. Verordnung,
betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129). Vom 4. Juli 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

1. Der § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes durch folgende Vorschrift ersetzt:

Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen gewährt; jedoch finden auf die Quartierleistung in den Fällen unter

A 1 bis 8 des Servistarifs (Beilage I des Gesetzes vom 6. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 272 — in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 473 —) stets die unter a aufgeführten Sätze Anwendung.

Die Beschaffenheit des Quartiers wird im allgemeinen durch die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften bestimmt.

2. Für die Dauer der Geltung der Nr. 1 tritt Abschnitt I Ziffer 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) außer Kraft.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündigung mit Wirkung vom 1. Januar 1918 in Kraft.

Den Zeitpunkt, in dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 4. 7. 1918. Der Reichskanzler.

476. Azetylenanlagen.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 29. Dezember v. Js. — HMBl. 1918 S. 5 — betreffend Ausnahme von Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Azetylenverordnung).

Die den Azetylenschweißapparaten der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a/S. mit mindestens 3000 l Stundenleistung bewilligte Befreiung von der Vorschrift über Anordnung eines besonderen Wäschers wird hiermit auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung auf Azetylenschweißapparate beliebiger Bauart, bei denen in gleicher oder ähnlicher Weise für eine ausreichende Waschung des Azetylengases Sorge getragen ist, ausgedehnt.

Ferner genehmige ich in Abweichung von der weiteren Vorschrift der Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze über umschaltbare Reinigungsanlagen auf Antrag verschiedener Firmen zur Herstellung von Azetylenapparaten auf Grund des § 28 allgemein, daß Azetylenschweißapparate beliebiger Bauart mit mindestens 3000 l Stundenleistung bis auf weiteres auch von der Vorschrift über Anbringung doppelter Reinigungsanlagen befreit bleiben. Die Befreiung gründet sich wiederum darauf, daß Ziff. 11 Abs. 3 ursprünglich für Beleuchtungsanlagen bestimmt war, ferner darauf, daß es den Azetylenfirmen unter den heutigen Verhältnissen schon schwierig wird, die Ausrüstungsstelle, insbesondere die Hähne, für die einfachen, durch Ziff. 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Reinigungsanlagen zu beschaffen.

Berlin, 20. 7. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

477. Nach der im Reichsgesetzblatt auf Seite 727/28 unter Nr. 6381 veröffentlichten Verordnung des Bundesrats vom 4. Juli 1918 über die Abänderung des § 9 des K. L. G. sind nunmehr vom 1. Januar 1918 ab unterschiedslos für alle Quartiere, also auch für Marsch- und Kantonnementsquartiere Vergütungen nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen und zwar hinsichtlich der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts stets nach den im Servistarif zu A 4 bis 8 unter a aufgeführten Sätzen zu gewähren.

Ich erlaube mir hierauf mit dem Anheimstellen weiterer Veranlassung hinzuweisen und darf zugleich auch alle bisherigen auf Gewährung von Zuschüssen oder höheren Servissätzen bezüglichen Schreiben als erledigt ansehen.

Berlin, den 31. 7. 18.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

478. Bekanntmachung betreffend „die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896".

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 871 ff.) bestimme ich hierdurch:

I.

Die Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (in der Fassung vom 13. Mai 1906 und vom 23. Mai 1914) wird abgeändert wie folgt:

Die nachstehenden Ziffern des Abschnittes „II Gebühren für approbierte Ärzte", erhalten folgenden Wortlaut:

A. Allgemeine Verrichtungen.

1. der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken 3—20 Mk.,
2. jeder folgende Besuch im Verlaufe derselben Krankheit . . . . . 1,50—10 „
3. die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . 1,50—10 „
4. jede folgende Beratung in derselben Krankheit . . . . . 1—5 „
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

   Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 3 bis 7,50 Mk. besonders berechnet werden.

5a. Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher:

bei Tage . . . . 1,50 bis 5 Mk.,
Nacht . . . 3 „ 10 „.

Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4,50 Mk.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene Stunde 2 bis 4 Mk. zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumnis berechnet wird.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter zwei Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten sowie für Zeitversäumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4 Mk. berechnet werden.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumnis, und zwar bei Tage 2 bis 4,50 Mk. und bei Nacht 4 bis 9 Mk. für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

24. a. Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 2,50 bis 6 Mk.,
b. ein ausführlicher Krankheitsbericht 4 bis 15 Mk.,
c. ein begründetes Gutachten 12 bis 50 Mk.

25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief 3 bis 10 Mk.

37. Einspritzungen von Heilmitteln (außer dem Betrage für diese):

a. Einspritzungen unter die Haut .	2 bis 10	Mk.,
b. Einspritzungen in die Harnröhre oder den Mastdarm	3 - 15	- ,
c. Serumeinspritzungen	3 - 20	- ,
d. Einspritzungen in die Muskeln .	5 - 10	- ,
e. Einspritzungen unmittelbar in eine Blutader	10 - 40	- .

B. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

41. Eröffnung eines oberflächlichen Abcesses oder Erweiterung einer Wunde . . . . 3 bis 10 Mk.,
47. der erste einfache Verband einer kleinen Wunde . . . . . 1,50 - 10 - ,
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde . . . . . 3 - 10 - .

II.

Diese Abänderungen treten am 1. September 1918 in Kraft und gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand durch Kaiserliche Verordnung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918, Reichs-Gesetzbl. 1918 Seite 173) als beendet anzusehen sein wird.

Berlin, 7. 8. 1918. Der Minister des Innern.

479. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 368 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, 14. 8. 1918. Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

480. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1918 — § 393 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der gymnasialen Studienanstalt in Rostock als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Breslau, 14. 8. 1918. Der Reg.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

481. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 a. b der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1918 wegen des Schlusses der Schonzeit für Birk- Hasel- und Fasanenhähne sowie für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen es bei dem gesetzlichen Termin, dem 15. September 1918 wegen des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) es ebenfalls bei dem gesetzlichen Termine, dem 20. September 1918, zu belassen.

Breslau, 13. 8. 1918.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

482. Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 10. Oktober 1918, vormittags 8 Uhr in der Werkstatt des Schmiedemeisters Paul Hoffmann in Breslau, Sonnenstraße 35/37, statt

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an die staatliche Prüfungskommission für Hufschmiede nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Geschäftszimmer 26, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende: 1. innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und 2. eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Fachkursus) nicht genossen hat.

Breslau, 13. 8. 1918.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede zu Breslau.

483. Bei der am 3. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Lit. S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1918 sind die folgenden Nummern gezogen worden: Nr. 75, 161, 178, 233, 333, 497, 663 über je 1000 Tlr. Gold und Nr. 797, 799, 858, 914, 986, 1040, 1198, 1211, 1238, 1280, 1627, 1689, 1771, 1987 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1919 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die Kapitalbeträge werden vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und portofreie Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1919 fälligen Zinsscheinen (Reihe X Nr. 7 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt. Mit dem 31. Dezember 1918 hört ihre Verzinsung auf.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Hannover, 7. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Geh. Stadtbaurats von Scholtz hier zum Deichhauptmann und des Geh. Regierungs- und Baurats Wegener hier zum Deichinspektor des Carlowitz-Ransener Deichverbandes auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren;

2. die Wiederwahl des Kaufmanns A. Wuttke und des Haltestellen-Vorstehers a. D. B. May zu Ratmännern der Stadt Juliusburg für die gesetzliche Amtsdauer, d. i. bis Ende 1924.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Kreisschulinspektor im Nebenamt Pastor Werner in Dieban, Kreis Steinau, ist am 29. Juli d. Js. gestorben. Die Vertretung für den Schulaufsichtsbezirk Steinau I übernimmt bis auf Weiteres Seminardirektor Däderich in Steinau.

Übertragen: 1. dem Königl. Kreisschulinspektor Schulrat Zimmermann in Schweidnitz bis auf weiteres vertretungsweise die Ortsaufsicht über die kath. Schulen in Schmellwitz und Groß-Merzdorf, Kreis Schweidnitz;

2. dem Pastor Krafft in Langenbielau vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evang. Knabenschule in Ob. Langenbielau und die evangel. Schule in Schumannsheide, Kr. Reichenbach.

Endgültig ernannt: 1. der Hauptlehrer Gustav Schink in Neu-Salzbrunn zum Rektor mit erweiterten Leitungsbefugnissen an der evangel. Volksschule in Neu-Salzbrunn;

2. der Lehrer Fritz Berner in Kuhnern, Kreis Striegau, zum Lehrer an der evangel. Volksschule in Lüssen, Kr. Striegau;

3. der Lehrer Wilhelm Kusche aus Herrnstadt, Kreis Guhrau, zum Lehrer an der evangel. Volksschule in Bernstadt, Kr. Oels;

4. der Lehrer Martin Wagner in Ivenbusch zum Lehrer an der evangel. Schule in Konradswaldau, Kr. Brieg;

5. der Lehrer Herbert Schauder aus Gabel, Kreis Guhrau, zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule in Altreichenau, Kreis Waldenburg;

6. der Lehrer Alfred Lerche aus Buckowine zum Lehrer an der evangel. Volksschule in Zedlitz;

7. der Lehrer Joseph Blümel zum Lehrer an der katholischen Schule in Rudelsdorf;

8. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Bodo Ernst in Rathau zum Lehrer an der evangel. Schule in Rathau;

9. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Helene Wallasch zur Lehrerin an der evangelischen Schule zu Goschütz;

10. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Gertrud Steiner in Neukirch zur Lehrerin an der katholischen Schule in Neukirch, Kreis Breslau.

Widerruflich ernannt: 1. der Lehrer Friedrich Heilmann in Schweidnitz z. Zt. in engl. Gefangenschaft, zum 2. Lehrer an der evangel. Schule in Rudolfswaldau;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Günther Stache zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Fürstlich-Niesken.

Bestätigt: 1. die Wahl der Lehrerin Marta Scholz in Alt-Bernn OS., Kr. Pleß OS., zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau;

2. die Wahl der Lehrerin Margarete Feyerabend in Berlin-Mariendorf zur Lehrerin an einer evangel. städtischen Volksschule in Breslau;

3. die Wahl der Lehrerin Clara Kalus in Breslau zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau;

4. die Wahl der Lehrerin Else Kreiffig in Breslau zur Lehrerin an einer evangel. städtischen Volksschule in Breslau.

Ernannt: der Mittelschullehrer Dr. Jaeger zu Trachenberg, Kr. Militsch, zum ordentlichen Seminarlehrer an dem Königl. Lehrerseminar zu Rosenberg OS.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: dem Privatlehrer Erwin Geiger in Brieg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Grosz, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 35. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 31. August. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 112, 113 des R.-G.-Bl., S. 197. — Bucheckern, S. 197/198. — Käse, Quark usw., S. 198 — Besteuerung von Mineralwässern usw, S. 198. — Schweine, S. 198. — Verbotene Anpreisungen, S. 198/201. — Anwerbung von Arbeitern, S. 201. — Freie Rektorstelle, S. 201. — Freie Lehrerstelle, S. 201. — Verlorene Wandergewerbescheine, S. 201. — Gemüse und Obst, S. 202/204 — Umgemeindung, S. 204. — Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 204. — Aufkündigung Schlesischer Rentenbriefe, S. 204. — Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

484. Die Nummer 112 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6439 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918, vom 12. August 1918.

485. Die Nummer 113 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6440 eine Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen, vom 15. August 1918 und unter

Nr. 6441 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen, vom 19. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

486. Preußische Verordnung über Bucheckern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 987, wird für Preußen verordnet:

§ 1.

Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Bucheckernabnahmestellen errichtet.

§ 2.

Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefert, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm Bucheckern,
2. außerdem nach seiner Wahl
   a. entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckernmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Öl für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
   b. oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird, (Ölbezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 3.

Die bei den Bucheckernabnahmestellen eingelieferten Bucheckern sind an den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4.

Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 Mark für das Kilogramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Bucheckernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Bucheckernsammlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Ortssammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bezw. Bürgermeister, welche Forstteile von der Bucheckernsammlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern nicht benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen sind.

Für die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden diese Festsetzungen von der zuständigen Königlichen Forstverwaltung getroffen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 7. 8. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

487. Preuß. Ausführungsanweisung vom 13. August 1918 zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. (Reichs-Gesetzblatt S. 730.)

Zuständig zur Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark und Molkeneiweiß und den aus Magermilch, Molke, Quark und Molkeneiweiß hergestellten käseähnlichen Erzeugnissen (§ 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Verkehrs mit Käse usw. vom 15. Juli 1918) sind die Kommunalverbände.

Die Oberpräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin, können die Kommunalverbände zu der Regelung anhalten oder die Regelung selbst vornehmen. Die Oberpräsidenten können diese Befugnisse mit Zustimmung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten übertragen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände.

Berlin, 13. 8. 1918.

Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung.

488. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 beschlossenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 437 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, 19. 8. 1918. Der Finanzminister.

489. Anordnung,
betreffend Anmeldung der zu Hausschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hausschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreisausschuß) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vordrucke vorzuschreiben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 21. 8. 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

490. Nachtrag zur Liste A. betreffend Mittel, Apparate, Verfahren usw., deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung verboten ist.

Verboten sind alle Mittel gegen:
Krätze.

Ferner folgende Mittel:
Adamynin, Gloria-Pastillen,
Adamynin, Pastillen A. u. B.,
Adamynin, Geist,
Adamynin, Rheuma-Nieren-Pastillen,
Aderverkalkung, Gratisbroschüre, Dr. Gebhardt u. Co.,
Adjutor-Tabletten gegen Gallensteine,
Aivosan,
Akastha, Bruchsalbe,
Akastha-Kropfgeist,
Akastha-Kropfpulver, Chemische Fabrik Haidle u. Maier, Stuttgart,
Akonolpuder, bei Haut- und Bartflechte, St. Johannes Apotheke, Plauen i. V.,
Alberdorfer Tropfen, Löwendrogerie, Görlitz,
Albulacitin zur Säuglingsernährung,
Algenol-Pulver und Tabletten, Löwenapotheke A. Flascha, Gleiwitz O/Schl., Bahnhofstr. 33,
Alpenkräutertrank, Bleichsuchtspulver, Blutvermehrungspulver, Nikolaus Backe, Stuttgart,
Altschaden-Wasser bei offenen Füßen,
Amalah-Tee,
Amalah-Extrakt, Dr. Eder u. Co., Berlin-Halensee, Joachim Friedrichstr. 50,
Antidiabeticum, A. Siegers, früher Auxilin,
Antipediculaire, Läusemittel,

Antisect, Läuseradikalmittel, Löwenapotheke, Hannover,
Anti-Zuckernahrungsmittel,
Atrabilin-Schnupfenpulver,
Ausschlagsalbe, Apoth. Remagens,
Badag-Stoffwechsel-Tabletten, Pastillenfabrik, Baden-Baden,
Baldrament, Otto Reichel, Berlin,
Balsam gegen Blähhals, Kropf usw.,
Bandwurm, O. Blase, Leipzig,
Bandwurmmittel, Arkonaapotheke, Berlin N., Arkonaplatz 5,
Bandwurmmittel, Mannheimer, Löwenapotheke, Berlin, Jerusalemerstraße 30,
Barbasan, gegen Bartflechte, Barbasan-Versand, Roßlau-Anhalt,
Benigran, pharmaz. u. chem. Spezialgesellschaft m. b. H., Berlin, Ritterstraße 77,
Blutreinigungstee, H. Kahles, Königsberg i. Pr.,
Blutreinigungstee, Dr. Manns, Mainz,
Blutreinigungstee, Hustentee, Haustee, Harzer Gebirgstee, Versandgeschäft Schwarzwald-Freudenstadt,
Blutreinigungstee, Apotheke in Silberberg, Bez. Breslau,
Blutreinigungskräuter, A. Dorffstecher u. Co. Nachf., G. m. b. H.,
Brostrauc bei Gallen- und Leberleiden, Adlerapotheke, Strasburg-Uckermark,
Brust- und Hustentee, Dr. Böttchers,
Brustelixier, Stadtapotheke, A. Eilers, Gau-Algersheim,
Brutol, Läusemittel,
Bursion'sche Teemischung,
Cascarol-Pillen,
Charis, Bandage,
Damentee, bei monatlich wiederkehrenden Beschwerden,
Diantee, Genußmittel für Zuckerkranke,
Die Heilung der Nervenschwäche, Verlag Lütjeharms, Heidelberg,
Dostrah, Blutreinigungspulver,
Dostrah, Elixier,
Emmsee, Ohrenzäpfchen,
Entfettungstabletten, Wrangelapotheke, Berlin, Wrangelstraße 108,
Entfettungstee, Waldheims,
Erector-Nervendrops,
Eusitin, zur Stillung des Hungers und Durstgefühls,
Ferromanganin,
Flechten, Ausschläge, Jucken, heilbar, C. Thelen, Apotheke, Unkel,
Flechten-Balsam, Otto Reichel, Berlin,
Flechten, Hofapotheke zum fliegenden Roß, Breslau,
Flechten, Kopfgrind, Unkiat-Vertrieb, Berlin,
Flechtensalbe, Apotheke Lauenstein, Spremberg,
Frauen erhalten Rat, Frau M. Fiebig, Leipzig,
Frisonis, Gichtheiler,
Gallenstein usw. Leiden (Brosch. Antigallin-Werke),
Gallenstein-Likör, H. Hamel, Magdeburg,
Gallensteine, unfehlbares, unschädliches Mittel dagegen, Frau Reeder, Invalidenstraße 5,
Gallensteine, Nierensteine, Gries und Leberleiden, Mittel gegen, Andreas-Apotheke, Berlin,
Gallensteinkranke, Bleichsüchtige, Blutarme (Auskunft), G. Michalsky, Düren,
Gallensteinkranke, operationslose Behandlung, Broschüre, Kunze, med. Verlag, Bonn,
Gesundheitstee, Dr. Richters, gegen unreines Blut,
Gicht- und Rheumatismuskräuter, A. Dorffstecher u. Co. Nachf. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Giftfreies Gesundheitspulver, bei Hautausschlag, Hautjucken und Beinwunden,
Gingos,
Ginsex,
Grippin, Vorbeugungsmittel gegen die Grippe oder spanische Krankheit, Santola Fabrik chem. Präparate, Berlin-Neukölln, Bergstr. 34,
Haarlement, (Mittel gegen Läuse),
Hautsalbe, Sanitätsrat Dr. Strahls,
Hauspillen, zur Blutreinigung, Löwenapotheke, Eisleben,
Hautausschlagsalbe, Apotheker Schwanz, Einsiedel bei Chemnitz,
Hautjucken, Mittel gegen, Salus, Bochum,
Hautsalbe (Anna Meyer, Breslau),
Hautsalbe, R. v. Gorayski, Berlin-Grunewald,
Hämorrhoiden, Unikat-Vertrieb, Berlin,
Hämorrhoiden, Flechten, Apotheker Reichert, Elbing,
Heil- und Kühlsalbe (Apotheke zur Hygiea, Breslau),
Heilsalbe, Sprengers,
Dr. A. Hempels Tabletten, Hofapotheke, Leipzig, Heinstr.,
Hernien Bandage, ges. gesch., Hernien-Bandagehaus Halle a/S.,
Herpina, Frühlingskräutertee,
Herren, welche vorzeitig die Abnahme ihrer Kraft wahrnehmen, Prospekt Herrmann, Apotheke, Berlin, Neue Königstraße 2,
Hob-R.-Salz, Blutnährsalz,
Homöopath. Rheumatismustropfen, Löwenapotheke, Siegen,
Homöopathische Schlaftropfen, Löwenapotheke, Berlin-Friedenau,
Homöopathische Vollapotheke, Dr. Max Schultz, Berlin,
Höhensonne, Heilanstalt, Prana, Berlin, Potsdamerstr.43,
Hörtrommeln, bequem und unsichtbar zu tragen, Sanis-Versand, München 94,
Husten, Atemnot, Verschleimung, Frau Kürschner, Hannover, Osterstraße 40,
Hustentropfen, Dr. Böttchers,
Hygieia, gegen Magen- und Darmleiden,
Jado-Kado-Pillen, Marienapotheke, Fritz v. Boeck, Uttenweiler-Rüdlingen,
Jucko, gegen Kleiderläuse,
Kalkmentholtabletten,
Kaputi, gegen Kopfläuse,
Kindertee, Dr. Buflebs,
Kräuterlanolin, Marke Endsieg, gegen Krampfadern, offene Beine,
Kräuterschnupfpulver,

Kreuz-Welt-Pasta, zur Desinfektion von Wunden, Flechten usw., Max Wehner, Berlin, Fennstraße 59,
Kronenbalsam, bei Krampfadergeschwüren, offenen Füßen und alten Wunden,
Kühlcreme, bei Hautjucken, Löwenapotheke, Hannover,
Kyril, Karmelitergeist, Althaus-Versand, Heiligenstadt,
Lanula, Dr. Bauers Vogtländischer Gebirgstee unter Beimischung von Wacholdersaft,
Lebenskräuter, A. Dorfstecher u. Co.,
Lebenswecker mit Öl, gegen Rheuma,
Ligurischer Blättertee, Arterienverkalkung und Nierenleiden,
Lithosal, gegen Steinleiden,
Lithosolvin, Lösung der Gallensteine,
Luna, Blutreinigungstee,
Madenwürmer, Apothek. Gissingen, Ründeroth,
Mahn- und Weckruf, Schrift von A. Dorfstecher u. Co. Nachf., G. m. b. H., Bad Godesberg a/Rh.,
Maltotuffan, Hofapotheke, Westendorf 28,
Medico, Mittel gegen Bandwurm, Reichel, Berlin, Eisenbahnstraße 4,
Medizinalbrot, zur Hebung der Volksgesundheit und Ernährung,
Mesal, bei Rheuma und ähnliche Mittel, Mesalversand Franz Schabick, Caputh-Potsdam,
Migrol-Tabletten, Fritz Krippke, G. m. b. H., Berlin-Neukölln,
Miniatur-Hörapparat, Med. Exporthaus, Kopenhagen,
Mundin, Dr. Schäffer,
Muracithin,
Mutter Anna, Blutreinigungstee, Blutreinigungspillen,
Myrobalanum, gegen Hämorrhoiden, Otto Reichel, Berlin,
Myrtyl, Heidelbeersaft, Drogerie Heinemann, Görlitz,
Natron-Würmer, bei Rheuma, Gicht, Magenleiden, Ischias, Gesichts-, Zahn- und Ohrenreißen, Hexenschuß usw.,
Nervenkräuter, A. Dorfstecher u. Co., Nachf. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Neue Wege, Krankheiten zu heilen, Missionsprediger Reck, Berlin-Wilmersdorf,
Nevillesi, wassertreibender Tee,
Olindabalsam, Mittel gegen Hautjucken,
Olinda-Salbe, gegen offene Füße, veraltete Wunden,
Onadal, Wie man das Fett von den Hüften und dem Unterleib zum Verschwinden bringt,
Optannin, Drogerie Heinemann, Görlitz,
Pharmazon, der Organismusanreger, Li-il Werke G. m. b. H., Dresden,
Pix, Mittel gegen Kopfläuse,
Pranotol, gegen Hautjucken, Pickel, unreine Haut, Apoth. Wedemeyer, Zarentin Mecklenburg,
Prurit, Mittel gegen Hautjucken,
Psoziasis, Schuppenflechte, Flechten, Haut- und Geschlechtsleiden, Dr. med. Mas, Zuffenhausen,
Puroxyd-Tabletten, Allgem. chem. Gesellschaft, Köln, Herwarthstr. 17,
Pyrmonter Ferment,
Radical, Sproedt, Bochum,
Radikalin, gegen Bartflechte und andere Flechten,
Radiosclerin, gegen Gicht und Arterienverkalkung,
Razzi, gegen Kopfläuse,
Regenerator-Tee,
Reißweg, (Mittel gegen Reißen,)
Reinigung und Auffrischung des Blutes vom Dr. med. Paczkowski, XIII. Aufl., Buchhandlung Sanitas, Hannover 20,
Renova, gegen Blutarmut und Bleichsucht, ein flüssiges zitronensaures Eisenoxyd,
Renovationspillen, Lauenstein-Versand, Spremberg,
Rheumatismus (Mittel gegen) Viktoria-Apotheke Berlin,
Rheumatismus-Bittern, Voigt, Hamburg,
Rheumatismus, Ischias, Gicht, Brandt, Kriegsschulbeamter a. D., Halle a. S.,
Ria Balsam,
Riason, Engel-Apotheke, Leipzig,
Ricosan, Dr. med. Aßmann,
Sanatee (Drog. Kühn, Görlitz),
Sarsaparilla-Fluid-Extract,
Prof. Scanzonis Salbe gegen offene Füße oder Krampfadern,
Scarbugol, gegen Hautjucken, Sproedt, Bochum,
Schälkur, Frau Th. Fischer, Berlin-Wilmersdorf,
Selbstheilung für Nervenkranke (Auskunft) Helene Wolf, Rathenow,
Sibaja, Entfettungstabletten,
Sklerosantabletten, gegen Aderverkalkung,
Spezial-Bleichsucht- und Blutarmut-Kräuter, A. Dorfstecher u. Co.,
Spezial Hämorrhoidal-Kräuter, A. Dorfstecher u. Co.,
Spezial-Herzkräuter, A. Dorfstecher u. Co. Nachf. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Spezial Leber-, Nieren- und Blasenkräuter,
Spezial Unterleibskräuter,
Spezial Gelbsuchtskräuter,
Spezial Diarrhoekräuter,
Spezial Regulakräuter,
Spezial magenstärkende Kräuter, A. Dorfstecher u. Co. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Spezialpräparat bei Hautjucken, Wilhelm Behr, Altwasser i/Schl.,
Spezial Wassersuchtskräuter, Melituskräuter, A Dorfstecher u. Co.,
Sterbas-Brustsaft, Löwenapotheke, A. Flascha, Gleiwitz O/Schl., Bahnhofstraße 33,
Stoffwechseltabletten (Pastillenfabrik Baden-Baden),
Stoppmanster Tee, Drogerie Heinemann, Görlitz,
St. Rochustee, Dr. Villerts Blutreinigungstee,
Stotter-Apparat, Steinmeier und Meseberg,
Stotterer-Psycho-Heilverfahren (Prosp. Georg Naeckel, Neukölln, Neckarstraße 5),
Stottern (Broschüre) H. Steinmeier, Hagenburg,
Strahl, Hamburg, (Mittel gegen Hautleiden),
Syphilis-Heilung durch ein neues Verfahren ohne Schmierkur und ohne Einspritzung, Dr. med. Bergmann,

Tankreda, Hustenpillen, Versandhaus Tankreda, Charlottenburg, Rocherstraße 3,
Talaol, Dr. Kühlmanns, Adler-Apotheke Arys, Masuren,
Täniola, Bandwurm mit Kopf, Ratsapotheke am Holzmarkt, Halberstadt,
Tipografic, Blutreinigungstee,
Tussiana,
Vaporin, gegen Keuchhusten,
Vater-Philipp-Salbe,
Visus, Visus-Industrie, München,
Vollmers Naturmittel,
Wörrishofener Herz- und Wasserfuchtstee,
Wundersalbe gegen offene Beine, Flechten, Hautkrankheiten,
Wurmhütchen, Apotheke Gößnitz,
Wurmkräuter, A. Dorffstecher u. Co. Nachf. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Wurmmittel, Bandwurmmittel für Erwachsene und Kinder, Königl. Hofapotheke, Dresden,
Wurmmittel, Kaiserapotheke, Halle, Glauchergasse,
Wurm-Pulver, Otto Reichel, Berlin,
Wurm-Tabletten, Neumarkt-Drogerie, Zeitz,
Wurmzäpfchen, Dr. Mannz für Erwachsene und Kinder,
Yohimbin,
Yohimbin-Tabletten, Dr. Hofbauer, Elefantenapotheke, Berlin, Leipziger Straße 74,
Yohimbin, Dr. Fritz Koch, München-Süd,
Zonon, Mittel gegen Gallensteine, Wilhelm Pelz, Dresden.

Zu streichen sind in Liste A:

Adi, Sommersprossencreme (König Salomo, Apotheke), Leipzig,
Alozan, Schönheitswasser, Fr. Th. Fischer,
Augenbraunstifte, strahlende Augen, Augenbraunstärker, Frau Th. Fischer,
Braunolin, Sommersprossen, Mittelhaus, Berlin-Wilmersdorf,
Charis,
Dermus, Bleichcreme, Sommersprossen, Leber und gelbe Flecken der Haut,
Diehtol, (Räude und Ungeziefermittel),
Germaniacreme (Sommersprossen),
Juno (Schröder-Schenke, Berlin),
Kiri, Massagepulver,
Kolkodin, Heuschkels (auch als Mittel, Heuschkels gegen Pferdekolik),
Kranken Frauen usw. (Frau Beißel, Berlin),
Kreopix (Mittel gegen Räude bei Pferden und Rindvieh),
Lauenstein Sommersprossencreme,
Nural,
Olana Bleichcreme,
Pasta Divina,
Petrogen, Räude,
Sana Kapseln,
Schädigungstod (Räude),
Schöne Augen (Fr. Elise Bock),
Schöne Augen (Schröder-Schenke, Berlin),
Sommersprossen (Mittel gegen, von Schorisch, Zittau),
Sommersprossencreme (Löwenapotheke, Görlitz),
Sommersprossenmittel (Frucht, Hannover),
Taubheit (Exporthaus, Kopenhagen),
Wagners Reines Gesicht und Damenbart.

Breslau, 8. 8. 1918.

Stellv. Generalkommando VI. A.-K.

491. In Anzeigen betr. die Anwerbung von Arbeitern (Anordnung vom 30. Januar 1917 — II g Nr. 383/1. 17 — und vom 3. Juni 1918 — II g Nr. 184/5. 18 —) finden sich häufig Zusätze wie: Unterkunft und Selbstverpflegungsmöglichkeit in eigenen Baracken oder Arbeiterheimen und ähnliche. Derartige Zusätze sind als Hinweise auf besondere Vergünstigungen im Sinne der genannten Anordnungen aufzufassen.

Breslau, 16. 8. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 16. 8. 1918. Der Kommandant.
Glatz, 16. 8. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

492. Die Rektorstelle an der ev. Volksschule zu Ober-Peilau I, Kreis Reichenbach, wird zum 1. Oktober 1918 frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 2 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Reichenbach (Schles.), Kreis Reichenbach (Schles.) einzureichen.

Breslau, 13. 8. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

493. Die alleinige Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Buckowine, Kreis Trebnitz, wird zum 1. Oktober 1918 frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Trebnitz einzureichen.

Breslau, 19. 8. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

494. Der Drehorgelspieler Paul Hampe aus Reichenstein, Kreis Frankenstein, hat den ihm zum Spielen mit der Drehorgel am 4. Dezember 1917 unter Nr. 586 erteilten Wandergewerbeschein für 1918 zum Steuerbetrage von 6 Mark verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 20. 7. 1918. Königl. Reg., Abt. III A.

495. Die Handelsfrau Ernestine Viezens aus Breslau, Kreis Breslau, hat den ihr zum Handel mit Geflügel und Obst am 8. November 1917 unter Nr. 23 erteilten Wandergewerbeschein für 1918 zum Steuerbetrage von 48 Mark verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 14. 8. 1918. Königl. Reg., Abt. III A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

496. Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, 15. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

497.

I.

Die Anordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. August 1918 gilt auch für Herbstgemüse.

II.

Die Genehmigung für den Verkehr mit Herbstgemüse zu benachbarten öffentlichen Märkten (§ 5 Absatz 2 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918) wird durch Ausstellung einer Ausweiskarte nach besonderem Muster erteilt.

Breslau, 17. 8. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

498. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

(Aus dem „Reichsanzeiger" Nr. 182 v. 3. August 1918.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. Apfel und Birnen.

Gruppe I. Tafelobst . . . . . 0,35 ℳ.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II. Wirtschaftsobst . . . 0,15 ℳ.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst, sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2. Zwetschen.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen . . . . . 0,20 ℳ

Brennzwetschen . . . . . 0,10 ℳ.

§ 2.

Für Edelobst (Äpfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 ₰ bis zu 80 ₰ je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 ₰ je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3.

Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit:

	je Zentner
vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918 . .	3 ℳ
vom 1. November bis 15. November 1918	2 ℳ
vom 16. November bis 30. November 1918	2 ℳ

und dann je Monat und Zentner 2 ℳ mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

499. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Für Zwiebeln, lose		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:
bis 31. Oktober 1918 . .	14,50 ℳ	15,00 ℳ
von 1. November 1918 ab	15,00 ℳ	15,50 ℳ
von 1. Dezember 1918 ab	15,50 ℳ	16,00 ℳ
von 1. Januar 1919 ab	16,50 ℳ	17,00 ℳ
von 1. Februar 1919 ab	18,50 ℳ	19,00 ℳ
von 1. März 1919 ab	20,50 ℳ	21,00 ℳ

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) aufrechterhalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

500. Verordnung über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

501. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:
1. für Weißkohl	7,60 ℳ	8,00 ℳ
2. für Rotkohl	12,40 ℳ	13,00 ℳ
3. für Wirsingkohl	10,50 ℳ	11,00 ℳ
4. für rote Speisemöhren und längl. Karotten ..	8,50 ℳ	9,00 ℳ
5. für gelbe Speisemöhren	4,75 ℳ	5,00 ℳ
6. für kleine runde Karotten	18,00 ℳ	— ℳ

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

502. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, werden die nachstehenden von der Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien beschlossenen und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Preise festgesetzt. Die Erzeugerhöchstpreise zu 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. und 14. sind von der Reichsstelle festgesetzt worden.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	für 1 Pfund		
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Bohnen,			
a. grüne Bohnen (Stangen- u. Buschbohnen).	30	35	42
b. Wachs- u. Perlbohn.	40	45	52
c. Puff- (Sau-) bohnen	10	14	20
2. Kohlrabi			
a. mit verwendb. Kraut (Bahnversf. unzuläss.)	8	11	15
b. ohne Kraut	10	12 (13)	15
c. Goliath-Kohlrabi ohne Kraut	5	7	9
3. Tomaten	70	85	110
4. Kürbisse	10	12 (13)	17 (18)
	Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschloss. oder von ihr genehmigt. Lieferungsvertrages		
5. Zwiebeln, lose bis 3. Oktober 1918	14,5	15	20	28
6. Weißkohl	7,6	8	10 (11)	14
7. Rotkohl	12,4	13	17	21
8. Wirsingkohl	10,5	11	15	18
9. Rote Speisemöhr. u. längl. Karotten	8,5	9	11 (12)	15
10. Gelbe Speisemöhr.	4,75	5	7,5	10
11. Kl. runde Karotten	18		22 (23)	28
12. Mairüben	2		3,5	6
13. Äpfel und Birnen				
a. Tafelobst	35		45	60
b. Wirtschaftsobst ..	15		22	30
14. Zwetschen	20		30	40

Die in den Bekanntmachungen vom 25. Juli und 5. August 1918 festgesetzten Preise für Rhabarber, Spinat, Erbsen, Gurken, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren, Blaubeeren, Preißelbeeren, Reineclauden und Mirabellen bleiben weiterhin gültig. Die für Frühzwiebeln, Kirschen, Pfirsiche und Aprikosen festgesetzten Preise werden aufgehoben.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Himbeeren, Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preißelbeeren frei Verladestelle.

Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Himbeeren, Heidelbeeren (Blaubeeren) sowie Preißelbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern, für Waldhimbeeren 65 Pf. je Pfund, für Heidel-

beeren im Regierungsbezirk Liegnitz 40 Pf. je Pfund und in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln 35 Pf. je Pfund, für Preißelbeeren 55 Pf. je Pfund.

Die Erzeugerpreise zu 1. und 2. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) ebenso wie die übrigen festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen: Breslau-Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O/S., Hindenburg O/S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i/Schl., Hirschberg i/Schl., Landeshut i/Schl., und Görlitz Stadt.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Die Erzeugerpreise zu 5, 11, 13 und 14 sind bereits in Kraft. Die übrigen Erzeugerpreise gelten vom 22. August, sämtliche Groß- und Kleinhandelspreise vom 27. August 1918 ab.

Breslau, den 15. 8. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

503. Bezirksveränderung.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 werden hierdurch unter Zustimmung der Beteiligten die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 105/17, 106/16, 107/16 und 114/17 usw. der Gemarkung Garthof mit zusammen 7 ha 62 a 24 qm Flächeninhalt aus dem Forstgutsbezirk Nimkau in den Domänengutsbezirk Leubus umgemeindet.

Wohlau, 15. 8. 1918. Der Kreisausschuß.

504. Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen.

Beginn des Winterhalbjahres am 16. Oktober 1918. Annahme von Anmeldungen für

a. Haushaltungsschule,

b. Gewerbliche Fachkurse: Einfache Handarbeit, Maschinennähen, Schneidern, Kunsthandarbeit, Zeichnen, häusliche Säuglings- und Krankenpflege.

Schulpläne kostenlos. Mündliche und schriftliche Auskunft durch die Vorsteherin G. Fuhr.

505. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1919 einzulösenden 3½ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Buchst. F zu 3000 M. 20 Stück Nr. 187. 205. 226. 275. 347. 357. 365. 419. 488. 546 590. 813. 816. 839. 958. 965. 1216. 1365 1373. 1403.

" G " 1500 " 2 " " 47. 135.

" H " 300 " 22 " " 84. 191. 269. 316. 335. 359. 420. 432. 443. 454. 461. 510. 536. 637. 638. 745. 836. 838. 908. 1110. 1120. 1130.

" J " 75 " 7 " " 189. 217. 225. 291. 312. 315. 400.

" K " 30 " 5 " " 92. 93. 95. 102. 103.

b. zu 4 %

Buchst FF zu 3000 M. 1 Stück Nr. 200.

" HH " 300 " 3 " " 4. 30. 145

" JJ " 75 " 1 " " 36.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1919 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1919 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Preußischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a. müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 7—16 und den Rentenbriefen zu b. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14—16 beigefügt sein

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1919 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. 8. 1918.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Hierzu Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 31. August 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier" die Worte: „oder Kunstseide" eingefügt.

Artikel II.

Abs. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau und Glatz, den 31. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abs. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau und Glatz, den 31. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 31. August 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abs. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 31. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderamtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau.

Ausgegeben am 1. September 1918.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. K.R.A.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K.R.A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachnng wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),

b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Litzen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleikabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelsalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens 1/2 v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen (auch Weiß- und Lagermetall), unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie Notenstichplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

d) Die nach § 6b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

in den Klassen	1—11b	zusammen	150	kg
" " "	12—14	"	20	"
" " "	15—17	"	100	"
" " "	18—19	"	50	"
in der Klasse	20		50	"
in den Klassen	21—22	zusammen	600	kg[1]).

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugscheinen[2]).

---

[1]) Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

[2]) Ein erläuterndes Merkblatt zur 8. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K.R.A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugscheine, sofern die in dem Bezugschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden[3]).

Zur Ausstellung von Bezugscheinen sind berechtigt:

die Haupt-Beschaffungsstellen[4]) deutscher Militärbehörden,
" " " Reichsmarinebehörden,
" " " Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,
" " " Reichs- oder Staats-Post- und -Telegraphenbehörden,

sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen[4]) im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung[2]).

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden[5]).

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden[6]).

---

[2]) Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

[3]) Als amtliche Vordrucke von Bezugscheinen sind zur Zeit in Gebrauch
der Bezugschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a, und
der Sammel-Bezugschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

[4]) Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

[5]) Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vergl. Anm. 2) zu erfolgen.

[6]) Bezugscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines Bezugscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines Sammel-Bezugscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche[7]) einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Werkaufträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Entnahmebestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerläßliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

---

[7]) Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches vorher eingeholt werden und erteilt sein.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. K.R.A., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft[8]).

Breslau und Glatz, den 1. September 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

---

[8]) Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikels IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. K.R.A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 36. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 7. September. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 115 des R.-G.-Bl., S. 205. — Schlachten von Schaflämmern, S. 205. — Militärische Polizeistellen, S. 205/206. — Weibliche Hilfskräfte, S. 205. — Höchstpreise für Stroh und Häcksel, S. 206. — Höchstzuschläge für Heu, S. 206. — Gebührenordnung für Ärzte usw., S. 206. — Verlorenes Kraftwagen Erkennungszeichen, S. 206. — Lotterie Trabrennen, S. 206. — Belobigung für Lebensrettung, S. 206. — Freie Lehrerstelle, S. 206/207. — Präsentation für Pfarrei Neukirch, S. 207. — Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Grundstücken, S. 207. — Schlesische Rentenbriefe, S. 207. — Höchstpreise für Gemüse, S. 207/209. — Änderung usw. des Warenverzeichnisses bei Zollämtern, S. 209. — Umgemeindungen, S. 209. — Wildfrucht, S. 209. — Personalnachrichten, S. 209. — Nachträglich eingegangen: Druckschriften nach dem Auslande, S. 210. — Sonderbeilage: Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von Segeltuchen usw.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

506: Die Nummer 115 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6444 das Gesetz über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen, vom 24. August 1918, unter

Nr. 6445 eine Bekanntmachung über Gummisauger, vom 27. August 1918, unter

Nr. 6446 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel, vom 27. August 1918, und unter

Nr. 6447 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung, vom 28. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

507. Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 20. Januar 1918 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 20. Januar 1918 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bocklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 20. Januar 1918 über Notschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, 10. 8. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

508. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. Seite 451) bestimme ich:

§ 1. Den Offizieren und Beamten sämtlicher militärischen Polizeistellen des Heimatgebietes, mit Ausnahme von Bayern, verleihe ich bei Vornahme von Amtshandlungen innerhalb des Bereichs des stellv. Generalkommandos VI. A.-K. die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

§ 2. Offiziere und Beamte der Militär-Polizeistellen haben von der ihnen hierdurch erteilten Ermächtigung, in fremden Korpsbezirken Amtshandlungen vorzunehmen, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen und das Kgl. stellv. Generalkommando, sowie die militärische Polizeistelle des fremden Korpsbezirks in solchen Fällen, soweit angängig vorher, andernfalls unmittelbar nach Vornahme der Amtshandlung schriftlich oder durch Fernsprecher in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 8. 8. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 13. 8. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 14. 8. 1918. Der Kommandant.

509. Die Anordnung vom 4. Mai 1918 — II g Nr. 17/5. 18 — erhält folgenden neuen Absatz:

Das Verbot zu III b gilt desgleichen nicht für Anzeigen, in denen weibliche Hilfskräfte gesucht werden, sofern die Anzeigen im Einvernehmen mit der zuständigen Kriegsamtsstelle erfolgen. Zur Kennzeichnung, daß die betreffende Anzeige von einer amtlichen Stelle ausgeht, muß grundsätzlich in der Anzeige die zuständige Kriegsamtstelle erwähnt werden.

Breslau, 21. 8. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 21. 8. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 21. 8. 1918. Der Kommandant.

510. Festsetzung der Vergütung für Händler und Kommissionäre gemäß § 2 der Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (R.G.Bl. 1918 S. 721) sowie Festsetzung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel sowie für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher.

Auf Grund des § 2 Satz 2 und des § 5 der Verordnung vom 28. Juni (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 721) sowie auf Grund des § 1 Satz 2 und des § 2 Absatz 2 der Preußischen Ausführungsanweisung vom 16. Juli d. Js. bestimme ich für die Provinz Schlesien, nachdem mir diese Festsetzung übertragen worden ist:

1.

Der von den Lieferungsverbänden dem Händler oder Kommissionär zu zahlende Betrag der Vergütung darf 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

2.

Beim Weiterverkaufe von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel sowie bei Abgabe von Stroh und Häcksel durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher dürfen die für sonstige Lieferungen festgesetzten Preise (§§ 1—4 der Verordnung vom 28. Juni 1918) höchstens um 20 Mark je Tonne überschritten werden.

3.

Diese Preise schließen die Kosten des Auf- und Abladens, der Beförderung zum Verbraucher und ähnliche Nebenkosten ein.

Breslau, 22. 8. 1918. Der Oberpräsident.

511. Festsetzung von Höchstzuschlägen beim Umsatz von Heu durch den Handel.

Auf Grund des § 3 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 421) und des § 2, Absatz 1 der Preußischen Ausführungsanweisung hierzu vom 10. Juni d. Js. bestimme ich für die Provinz Schlesien, nachdem mir diese Festsetzung übertragen worden ist:

Der Höchstzuschlag für Heu beim Umsatz durch den Handel beträgt

für loses verladenes Heu je Tonne . . 8 ℳ und

für gebundenes oder gepreßtes Heu je Tonne . . . . . 5 „

Dieser Zuschlag faßt Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

Breslau, 22. 8. 1918. Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

512. Zu der Bekanntmachung vom 7. August d. Js., betreffend die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 — Amtsblatt Stück 34 für 1918 — fehlt bei A 7 im ersten Satz einmal das Wort „halbe". Es muß dort heißen: „Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 2 bis 4 Mk. zu."

Ferner hat es bei I: „vom 13. März (nicht Mai) 1906" zu heißen.

Breslau, 27. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

513. Von einem Kraftwagen der Anfangsfliegerschule Hundsfeld ist gelegentlich einer Probefahrt das vordere Erkennungszeichen M. K. VI 401 rot verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, das Schild an das Immobile Kraftwagen-Depot 9, hier, Posenerstr. 48/50 abzuliefern.

Breslau, 30. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

514. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der fünften Reihe der durch die Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — II e 2540/12 und 3187 — bewilligten Wertlotterie der Kommission für Trabrennen in Berlin auf den 2. und 3. Mai 1919 festgesetzt wird.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Breslau, 30. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

515. Der Gymnasiast Eugen Sussek in Breslau hat am 26. April 1918 den 4½ Jahre alten Knaben Erich Schaldach unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen Seiner Majestät des Königs bringe ich diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeugende Tat mit dem Ausdruck der befohlenen Belobigung des Retters hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 2. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

516. Die Lehrer- und Kantorstelle an der evangelischen Schule und Kirche zu Prausnitz, Kreis Militsch, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse auf dem vorgeschriebenen Wege binnen

6 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Militsch einzureichen.

Breslau, 23. 8. 1918. Königl. Reg., Abtl. II.

517. Der zeitherige Pfarrer Paul Schumann in Alt-Warthau, Kreis Bunzlau, ist für die erledigte Pfarrei Neukirch, Landkreis Breslau, präsentiert worden.

Breslau, 31. 8. 1918. Königl. Regierung, Abt. II.

518. Nach der gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erlassenen Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. August 1918 in Nr. 189 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers beträgt der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — für das Rechnungsjahr 1918 in der Provinz Schlesien 562,6 vom Hundert, in der Provinz Posen 815,1 vom Hundert des Grundsteuerreinertrages.

Breslau, 27. 8. 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

519. Berichtigung. In der Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien (Amtsbl. 35 Nr. 505) ist unter a. zu 3½ % Buchst. H zu 300 M. hinter Nr. 84. Nr. „191." statt 19 zu lesen.

Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

519a. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4 % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1919 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Buchst. F zu 3000 M. 20 Stück Nr. 187. 205. 226. 275. 347. 357. 365. 419. 488. 546 590. 813. 816. 839. 958. 965. 1216. 1365 1373. 1403.

= G = 1500 = 2 = = 47. 135.

= H = 300 = 22 = = 84. 191. 269. 316. 335. 359. 420. 432. 443. 454. 461. 510. 536. 637. 638. 745. 836. 838. 908. 1110. 1120. 1130.

= J = 75 = 7 = = 189. 217. 225. 291. 312. 315. 400.

= K = 30 = 5 = = 92. 93. 95. 102. 103.

b. zu 4 %

Buchst. FF zu 3000 M. 1 Stück Nr. 200.

= HH = 300 = 3 = = 4. 30. 145

= JJ = 75 = 1 = = 36.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1919 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1919 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Preußischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a. müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 7—16 und den Rentenbriefen zu b. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14—16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1919 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. 8. 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

520. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:
1. für Weißkohl bis 30. Novbr. 1918	3,75 M	4,00 M
2. für Dauerweißkohl vom 1. Dezbr. 1918 ab	4,75 M	5,00 M
3. für Rotkohl bis 30. Novbr. 1918	7,00 M	7,50 M

		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:
4. für Dauerrotkohl		
vom 1. Dezbr. 1918 ab	8,50 ℳ	9,00 ℳ
5. für Wirsingkohl		
bis 30. Novbr. 1918	6,50 ℳ	7,00 ℳ
6. für Grünkohl		
bis 30. Novbr. 1918	7,00 ℳ	7,50 ℳ
vom 1. Dezbr. 1918 ab	8,00 ℳ	8,50 ℳ
vom 1. Jan. 1919 ab	9,50 ℳ	10,00 ℳ
vom 1. Febr. 1919 ab	11,50 ℳ	12,00 ℳ
7. für Dauerwirsingkohl		
vom 1. Dezbr. 1918 ab	8,00 ℳ	8,50 ℳ
8. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 ℳ	7,00 ℳ
9. für gelbe Speisemöhren	4,75 ℳ	5,00 ℳ
10. für kleine, runde Karotten	12,00 ℳ	— ℳ
11. für rote (Salat) Rüben (Rote Beete)	7,00 ℳ	8,00 ℳ
12. für Zwiebeln, lose		
bis 31. Oktbr. 1918	14,50 ℳ	15,00 ℳ
vom 1. Novbr. 1918 ab	15,00 ℳ	15,50 ℳ
vom 1. Dezbr. 1918 ab	15,50 ℳ	16,00 ℳ
vom 1. Jan. 1919 ab	16,50 ℳ	17,00 ℳ
vom 1. Febr. 1919 ab	18,50 ℳ	19,00 ℳ
vom 1. März 1919 ab	20,50 ℳ	21,00 ℳ

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrechterhalten.

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt, (Einmieten, Einkellern und dergleichen) so erhält er als Vergütung

a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten im November 1918 1,00 ℳ je Zentner,

b) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918 1,00 ℳ je Zentner,

c) bei den zu 8 bis 11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 0,50 ℳ je Zentner, später je Monat mehr 0,25 ℳ je Zentner.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1918 (Reichsanzeiger 182 vom 3. August 1918), vom 7. August 1918 (Reichsanzeiger 187 vom 9. August 1918) und 15. August 1918 (Reichsanzeiger 193 vom 16. August 1918) außer Kraft.

Berlin, den 22. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

521. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, werden die nachstehenden von der Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien beschlossenen und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Preise festgesetzt. Die sämtlichen Erzeugerpreise sowie die Großhandelspreise zu 1 sind von der Reichsstelle festgesetzt worden.

	Erzeugerpreis		Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	für 1 Pfund			
	₰		₰	₰
1. Kohlrabi				
a. mit verwendb. Kraut (Bahnversf unzuläss.)	5		8	12
b. ohne Kraut . . .	9		12	17
	Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschloss. oder von ihr genehmigt. Lieferungsvertrages			
2. Weißkohl				
bis 30. Novbr. 1918	3,75	4	6	9
3. Rotkohl				
bis 30. Novbr. 1918	7	7,5	10	15
4. Wirsingkohl				
bis 30. Novbr. 1918	6,5	7	10	15
5. Rote Speisemöhr. u. längl. Karotten	6,5	7	10	15
6. Gelbe Speisemöhr.	4,75	5	7	11
7. Kl. runde Karotten	12	—	16	23
8. Rote (Salat) Rüben (Rote Beete) . .	7	8	10	15
9. Zwiebeln, lose				
bis 31. Oktober 1918	14,5	15	20	28

Die in der Bekanntmachung vom 15. August d. J. festgesetzten Preise für Bohnen, Goliath-Kohlrabi, Tomaten, Kürbisse, Mairüben, Äpfel, Birnen und Zwetschen sowie die in den Bekanntmachungen vom 25. Juli und 5. August 1918 für Rhabarber, Spinat, Erbsen, Gurken, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren, Preißelbeeren, Reineclauden und Mirabellen festgesetzten Preise bleiben weiterhin gültig.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Erzeugerpreise zu 1 sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ebenso wie die übrigen festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Erzeugerpreise zu 2 bis 9 sind laut Bekannt-

machung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. d. M. bereits seit dem 26. August in Kraft.

Der Erzeugerpreis für Kohlrabi gilt vom Tage nach der Bekanntmachung in der Schlesischen Zeitung ab. Die Groß- und Kleinhandelspreise gelten vom 1. September 1918 ab.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, 27. 8. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

522. Der Bundesrat hat aus Anlaß der neuen Steuergesetze eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung genehmigt, die am 1. September und 1. Oktober d. Js. in Kraft treten.

Die neuen Bestimmungen können bei allen Zollämtern eingesehen werden.

Breslau, 2. 9. 1918. Oberzolldirektion.

523. Auf den Antrag der Beteiligten haben wir in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 — Gesetzsammlung Seite 233 ff. genehmigt, daß das in dem bei den hiesigen Akten befindlichen Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle des Forstgutsbezirks Nimkau ausgefertigt vom Königlichen Katasteramt — Neumarkt am 22. Mai 1918 wie folgt bezeichnete Grundstücke Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 9/3 usw. von 25 a Größe Eigentümerin Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung) aus dem Forstgutsbezirks Nimkau in den Gemeindebezirk Nimkau umgemeindet wird.

Neumarkt, 7. 8. 1918. Der Kreis-Ausschuß.

524. Grundstücks-Umgemeindungen in Tiefensee.

Durch rechtskräftigen Beschluß des hiesigen Kreisausschusses vom 23. Juli 1918 wurde auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 unter Zustimmung der Beteiligten genehmigt, daß folgende Grundstücke im Flächeninhalt von je 1 ha und zwar:

1. Grundstück Nr. 40 Tiefensee, dem Stellenbesitzer Ernst Lämmel in Tiefensee gehörig,
2. Grundstück Nr. 41 Tiefensee, dem Hausbesitzer Ernst Schneider in Tiefensee gehörig,
3. Grundstück Nr. 42 Tiefensee, dem Stellenbesitzer August Wohlfahrt in Tiefensee gehörig,
4. Grundstück Nr. 43 Tiefensee, dem Stellenbesitzer Gottfried Heinatsch in Tiefensee gehörig,
5. Grundstück Nr. 44 Tiefensee, der verehelichten Korbmacher Ernestine Girndt geb. Ostrizyharzik in Tiefensee gehörig,

aus dem Gutsbezirk Tiefensee ausscheiden und mit dem Gemeindebezirk Tiefensee vereinigt werden.

Rimptsch, 19. 8. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

525. Wie im vorigen Jahr, so nimmt im volkswirtschaftlichen Interesse auch in diesem Jahre die Wildfrucht e. Gen. m. b. H., Berlin W 35, Am Karlsbad 6, welche unter Zustimmung des Kriegsernährungsamtes von der Reichsstelle für Gemüse und Obst mit der Sammlung aller wildwachsenden Pflanzen, Beeren, Früchte, Pilze, Kräuter, Sämereien und sonstiger, dem freien Zugriff unterliegender Naturerzeugnisse und ihrer Zuführung zur Verwertung beauftragt ist, nachfolgende Früchte auf und zahlt nachstehende Sammellöhne für ein Kilo:

I. Frisch gepflückt:

1.	Ebereschenbeeren (Vogelbeeren, Quitten, Quitschen) abgestreift	0,28 Mk.
2.	Süße oder Mährische Eberesche, abgestreift	0,40 "
3.	Hagebutten	0,60 "
4.	Weißdornfrüchte (Mehlbeeren)	0,30 "
5.	Wildäpfel	0,20 "
6.	Wildbirnen	0,20 "

Zu 1 bis 6. Der Versand geschieht waggonweise oder in Körben, welche gestellt werden.

7.	Schwarze Holunderbeeren, abgestreift	0,50 Mk.

Der Versand geschieht in Fässern, welche geliefert werden.

8.	Preißelbeeren	1,— Mk.
9.	Moosbeeren	0,80 "
10.	Berberitzen mit Stielen	0,40 "
11.	Sanddorn mit Zweigen	0,40 "
12.	Schlehen	0,40 "
13.	Traubenkirschen und Kornelkirschen	0,40 "

Der Versand geschieht in Körben, welche gestellt werden.

II. Bruchtrocken:

14.	Huflattichblätter (ohne Stiel)	1,50 Mk.
15.	Kamillenblüten (ohne Stiel)	2,40 "
16.	Lindenblüten mit Flügelblättern	4,— "
17.	Mutterkorn	12,— "
18.	Steinklee, ganzes Kraut	0,80 "
19.	Stiefmütterchen, wildes, blaublühend, ganzes Kraut mit Blüten	2,50 "
20.	Feldthymian (Quendel), ganze Pflanze ohne Wurzel	2,— "
21.	Blätter und junge Triebe der Minzearten	3,— "

Die Sammelgegenstände sind auf keinen Fall an die Wildfrucht-Genossenschaft in Berlin zu senden, vielmehr bei den nächsten genossenschaftlichen Sammelleitern bezw. Vertrauensmännern aufzuliefern, welche die obigen Preise zahlen. Sollten Sammelleiter und Vertrauensmänner nicht bekannt sein, so bitten die Wildfrucht e. Gen. m. b. H., Berlin W 35, Am Karlsbad 6, die Adressen bei ihr zu erfragen und gleichzeitig die Arten und Mengen der zur Verfügung stehenden Sammelgegenstände anzugeben.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rittergutspächters Frey in Brandschütz zum Deichhauptmann des Neumarkter Deichverbandes auf eine weitere sechsjährige Amtsperiode.

Königl. Regierung.

Versetzt: vom 1. Oktober 1918 ab der Förster Scholz aus Rinneberg Oberförsterei Nesselgrund nach Geierswald in der Oberförsterei Katholisch-Hammer.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

526. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Druckschriften jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem Auslande und den besetzten Gebieten von Firmen im Postwege nur versandt werden, wenn sie zur Auflieferung bei bestimmten Postämtern von mir zugelassen sind.

§ 2.

Zugelassen werden können:

1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften;
2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen;
3. in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben u. dergl.).

§ 3.

Alle anderen Personen dürfen Druckschriften nach dem Auslande und den besetzten Gebieten nicht mit der Post versenden oder einem Versendungsberechtigten zum Versand übergeben. Die Versendungsberechtigten dürfen Druckschriften, die sie im Auftrage anderer versenden, dem Auftraggeber nicht in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit; keinesfalls dürfen sie Drucksachen versenden, die ihnen von Privaten zur Beförderung übergeben werden.

§ 4.

Ausnahmen von vorstehender Anordnung bedürfen meiner Genehmigung.

Anträge sind an das stellv. Generalkommando Abt. II g S zu richten.

In den Gesuchen ist die jedesmal zu benutzende Auflieferungspostanstalt zu benennen.

Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 5.

Über die Zulassung werden Urkunden ausgestellt, in denen die Auflieferungspostanstalt eingetragen ist. Die Auflieferung darf nur bei dieser Postanstalt (Ausnahme s. § 6) unter Vorweisung der Zulassungsurkunde statt finden.

Die Postanstalten sind ermächtigt, einen Ausweis darüber zu verlangen, daß der Auflieferer von dem zur Versendung Berechtigten kommt.

Die zum Auslandsversand zugelassenen Firmen sind verpflichtet, ihre Sendungen äußerlich, d. h. auf dem Umschlage bezw. der Einhüllung, durch ihren Firmenstempel oder Firmenaufdruck unter Angabe der Auflieferungspostanstalt kenntlich zu machen.

§ 6.

Druckschriften, die das Ausfuhrzeichen nicht tragen und, wie bisher, nur mit besonderer Erlaubniserklärung versandt werden dürfen (s. Anordnung vom 26. 4. 17 § 2) sind postfertig dem stellv. Generalkommando, Abt. II g S vorzulegen, von wo die Abfertigung veranlaßt wird.

§ 7.

Für die Auslandssendung von deutschen Patentschriften erübrigt sich eine besondere Genehmigung, wenn die Sendung, zunächst ohne diese Patentschriften, an die zum Auslandsversand berechtigte Nachprüfungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin SW. 61, Gitschiner Straße 97—103, geleitet und bei dieser, unter Übernahme der Kosten beantragt wird, die gewünschten Patentschriften zu beschaffen, der Sendung beizufügen und die Weitersendung unmittelbar zu veranlassen.

§ 8.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte werden hierdurch nicht betroffen.

Ebenso bleiben die Anordnung über den Versand von Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) sowie die Anordnung vom 7. 12. 16 über die Versendung von Postpaketen nach dem Auslande unberührt.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung, insbesondere jede Versendung ohne meine Genehmigung (nicht nur als Kreuzbandsendungen, sondern auch in Briefen und Paketen u. dergl.) sowie jeder Mißbrauch der Zulassungsurkunde, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. 9. 18 in Kraft.

Breslau, 12. 8. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 12. 8. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 14. 8. 1918. Der Kommandant.

Hierzu Sonderbeilage: Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von Segeltuchen usw.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 7. September 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 300/9. 18. K.R.A.

zu der

Bekanntmachung Nr. W.IV. 300/12. 17. K.R.A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. erhält folgende Fassung:
„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden."

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. erhält folgende Fassung:
„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: ‚Betrifft Segel und Planen' versehen zu erstatten."

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. erhält folgende Fassung:

„§ 10.
Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. September 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusatzmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten

Meldung hinzugetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusatzmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten."

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. erhält folgende Fassung:

„§ 11.
Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-nummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten."

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau und Glatz, den 7. September 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 37. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 14. September. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 118 u. 119 des R.-G.-Bl., S. 211. — Branntweinmonopol, S. 211. — Weinsteuergesetz, S. 211. — Milch, Butter, Käse, Molkeneiweiß, S. 211/213. — Versteigerer für Landesprodukte, S. 13. — Schonzeit für Fische, S. 213. — Handel mit Sämereien, S. 214/217. — Umgemeindung, S. 217/218. — Lotterie, S 218. — Führung von Kirchenbüchern, S. 218. — Furage, S. 218. — Ephoralamt der Diözese Frankenstein-Münsterberg, S. 218. — Prüfung für Gesanglehrer, S. 218. — Schlesische Rentenbriefe, S. 219. — Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau, S. 219. — Gemüse und Obst, S. 219/220. — Personalnachrichten, S. 220. — Sonderbeilage: Höchstpreise von feuerfesten Materialien usw.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

527. Die Nummer 118 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6451 das Gesetz zur Abänderung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914, vom 24. August 1918, unter

Nr. 6452 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wein, vom 31. August 1918, unter

Nr. 6453 eine Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918, vom 2. September 1918, unter

Nr. 6454 eine Verordnung über Kartoffeln, vom 2. September 1918, und unter

Nr. 6455 eine Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen, vom 31. August 1918.

528. Die Nummer 119 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6456 eine Verordnung über Kolonialwaren, vom 2. September 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

529. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 1. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 250 des Gesetzes über das Branntweinmonopol im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 493 ff. veröffentlicht sind.

Berlin, 21. 8. 1918. Der Finanzminister.

530. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831 ff.) unter dem 12. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 503 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, 26. 8. 1918. Der Finanzminister.

531. Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) und der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung dazu vom 18. November 1917, sowie der Zustimmung der Landesfettstelle vom 25. Juli 1918 wird für das Gebiet der Provinz Schlesien bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreise) beträgt für Vollmilch 36 Pf., für Magermilch 15 Pf. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten.

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für satzungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktien-Gesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Rücklieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktien-Gesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden, sodann nicht für Zwangslieferungen gemäß § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, vom

3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 7 Abs. 2 festgesetzt werden.

§ 2.

Für Lieferungen in Gebiete großstädtischen Charakters werden Anordnungen vorbehalten, daß der Erzeuger oder derjenige, der Milch verkauft, die er aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen hat, an Stelle des Höchstpreises frei Absendestelle einen Milcherzeugerhöchstpreis bis zu 38 Pf. für das Liter Vollmilch und bis zu 17 Pf. für das Liter Magermilch frei Geschäftsstelle des Empfängers am Bestimmungsort fordern darf.

§ 3.

Die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und die Kommunalverbände sind berechtigt, niedrigere Erzeugerhöchstpeise und für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch auch höhere Erzeugerhöchstpreise festzusetzen. Zu diesen Festsetzungen ist durch Vermittelung der Bezirksfettstellen Genehmigung einzuholen.

§ 4.

Die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher, und berechtigt, Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel festzusetzen. Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch dürfen besondere Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt werden. Für das Zutragen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag festgesetzt werden.

Zu den Groß- und Kleinhandelshöchstpreisen einschließlich etwaiger Zuschläge ist durch Vermittelung der Bezirksfettstellen Genehmigung einzuholen.

§ 5.

Gemeinden oder Kommunalverbände können innerhalb ihres Gebietes für den gesamten Milchhandel eine Abrechnungsstelle schaffen, welche

a. die durch die Anlieferung der Milch erwachsenen Transportkosten monatlich feststellt, die den einzelnen Milchhändlern wirklich erwachsenen Transportkosten ihnen gutschreibt und den errechneten Durchschnittstransportkostensatz ihnen zur Last setzt,
b. die Ungleichheiten, die aus dem Bezug von Milch aus Gebieten mit verschiedenen Erzeugerhöchstpreisen oder durch den Bezug von solcher Milch, die vor der Versendung molkereimäßig behandelt ist, entstanden sind, im Wege eines Ausgleichverfahrens zwischen den beteiligten Milchhändlern verrechnet,
c. die durch eine innerhalb der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erfolgende molkereimäßige Bearbeitung der an die Verbraucher gelangenden Milch oder durch sonstige Maßnahmen der Gemeinde oder des Kommunalverbandes auf dem Gebiete der Milchversorgung erwachsenden Kosten ausgleicht.

§ 6.

Der Höchstpreis für Buttermilch beim Verkauf durch den Erzeuger beträgt 15 Pf. Für die Höchstpreise beim Verkauf im Großhandel und beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher finden §§ 3 und 4 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 8.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253).

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung über die Regelung der Milchpreise vom 18. März / 25. Oktober 1917 außer Kraft.

Breslau, 31. 8. 1918.

Der Oberpräsident von Schlesien.

532. Auf Grund der §§ 3, 6, 9 und 14 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731) der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) und der Ausführungsanweisung der Preußischen Landeszentralbehörden vom 19. September 1917 wird unter Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Schiff, Bahn oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 360 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 340 Mark,
3. für abfallende Ware auf höchstens 180 Mark für 50 kg festgesetzt.

§ 2.

Der Preis für andere Butter als Molkereibutter (Landbutter), den der Hersteller beim Verkauf für Liefe-

rung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 320 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 300 Mark,
3. für abfallende Ware auf höchstens 180 Mark für 50 kg festgesetzt.

§ 3.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4.

Die Preise des § 1 werden zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Absatz 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731) festgesetzt.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Anordnung über die Butterpreise vom 25. Oktober / 25. Dezember 1917 aufgehoben.

Breslau, 31. 8. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

533. Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1179) in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Juni 1918 und dem Erlasse des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 14. Juni 1918 wird für das Gebiet der Provinz Schlesien bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden an Stelle der im § 1 Ziffer III der Verordnung vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1179) die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 v. Hundert	65	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	63	—	0,75
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	85	95	1,10
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln in der Schnittfläche	105	115	1,30

§ 2.

Die Höchstpreise dieser Anordnung sind gemäß § 14 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1179) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Breslau, 31. 8. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

534. Auf Grund der §§ 2, 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1005) und der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung dazu vom 18. November 1917 wird für das Gebiet der Provinz Schlesien bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Molkeneiweiß wird der Herstellerhöchstpreis auf 65 Mark für 50 kg festgesetzt.

§ 2.

Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 31. 8. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

535. Der Handelsmakler Philipp Kornblum zu Breslau, Friedrich-Wilhelmstraße 21, ist als Versteigerer für Landesprodukte aller Art auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung für den Stadtkreis Breslau widerruflich öffentlich angestellt und vereidigt worden.

Breslau, 8. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

536. Gemäß Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 3. April 1917 (Amtsbl. Stück 14 für 1917) zur Ausführung der Fischereiordnung vom 29. März 1917 für den Regierungsbezirk Breslau ordne ich hiermit an, daß die Winterschonzeit am Freitag, den 18. Oktober d. Js. beginnt und bis zum Donnerstag, den 12. Dezember d. Js. einschließlich reicht.

Breslau, 6. 9. 1918. Der Regierungs-Präsident.

537. Die Genehmigung zum Großhandel mit Sämereien gemäß Verordnung vom 15. 11. 16 — R. G. Bl. S. 1277 — haben erhalten:

1. in der Stadt Breslau:

Lfd. Nr.	Firma	Inhaber	Straße	Erlaubnis erteilt für
1	R. Aschheim	Nathan Aschheim	Moritzstr. 14	Serradella, Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
2	David Brasch	David Brasch	Augustastr. 64	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
3	Breslauer Spritfabrik Produkten-Abteilung	Direktor Georg Friedländer	Tauentzienstr. 4/5	desgl.
4	Josef Bloch jun.	Berthold Bloch jun	Nikolaistadtgraben 25	desgl.
5	Robert Bergmann	Robert Bergmann	Herdainstr. 8/10	desgl.
6	Böttger Hans	Hans Böttger	Opitzstr 36	Klee-, Gras-, Futterrübensamen
7	Basch Sigismund	Sigismund Basch	Viktoriastr. 104 b	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
8	F. & P. Brieger	Fritz u. Paul Brieger	Antonienstr. 22/23	desgl.
9	Wilhelm Bodländer	Wilhelm Bodländer	Sadowastr 48	desgl.
10	Birkenfeld & Cohn	Emil Ehrlich	Neue Taschenstr 25	Klee- und Grassamen
11	Bielschowsky Wilhelm	Wilhelm Bielschowsky	Neudorfstr. 88	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
12	Bernhard Alfred	Alfred Bernhard	Opitzstr. 24	Klee-, Grassamen und Serradella
13	Callomon Leopold	Leopold Callomon	Moritzstr. 37	desgl.
14	Cohn Adolf	Adolf Cohn	Scharnhorststr. 17	Klee- und Grassamen
15	Ernst Hermann	Hermann Ernst	Neumarkt 25	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
16	Ebstein Heinrich	Heinrich Ebstein	Malteserstr 8	desgl.
17	S. Friedeberg	Adolf Hunisch, Alfred Bielschowsky	Trebnitzerstr. 74/80	desgl.
18	Friedenthal, Kuester & Co.	Hans Adolf Kuester	Tauentzienstr. 45	desgl.
19	Benno Vogel, Nachf.	Robert Felsmann	Zwingerstr. 4	desgl.
20	Fuß Alfred	Alfred Fuß	Goethestr. 29	desgl.
21	verlitz Theodor	Theodor Schmidtlein	Langegasse 8	desgl.
22	J. Gedalje	Julius Gedalje	Höfchenstr. 31	Klee- und Grassamen
23	Cornel Grzimek & Herzog	Cornel Grzimek, Paul Herzog	Neuscheſtr. 46	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
24	Paul Götze	Paul Götze	Tauentzienstr., Ecke Klosterstr.	desgl.
25	Guttmann Eugen	Eugen Guttmann	Neudorfstr. 61	desgl.
26	Hoffmann Oswald	Oswald Hoffmann	Nikolai-Stadtgr. 21	desgl.
27	Hoffmann & Co.	Hugo Hoffmann, Konrad Jürgens, Hugo Franzke	Nikolai-Stadtgr. 24	desgl.
28	Hübner Oswald	Hoerder Oskar, Mindner Heinrich	Schweidnitzer Stadtgraben 28	desgl.
29	Herrmann Aloys	Aloys Herrmann	Münzstr 14	desgl.
30	Herrmann Gustav	Gustav Herrmann	Yorckstr. 51	Klee- und Grassamen
31	Jung & Niemann	Bruno Jung, Karl Niemann	Ohlauer Stadtgr 1	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
32	Jaffé Leopold	Leopold Jaffé	Hummerei 18	Klee-, Gras-, Futterrübensamen und Serradella
33	Karge Adolf	Konrad Genieser, Robert Meyer	Königsplatz 4	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
34	Kornblum Philipp	Martin Zernik, Philipp Kornblum	Friedrich-Wilhelmstraße 21	desgl

Lfd. Nr.	Firma	Inhaber	Straße	Erlaubnis erteilt für
35	Kuh Albert	WilhelmLasch, Rudolf Kuh	Gartenstr. 3	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
36	Julius Kroner & Söhne	Julius Kroner	Augustastr. 56	Klee-, Gras-, Futterrübensamen und Serradella
37	Koppenheim&Goldschmidt	Meyer Koppenheim	Altbüßerohle16/18/20	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
38	Lobethal Jakob	Leopold Lobethal, BertholdChorinsky	Nikolai-Stadtgr. 13	desgl.
39	Ludwig Leupold Nachf.	Karl Maiß, Emil Rauchfuß	Hummerei 25	desgl.
40	Max Landsberg jun.	Max Landsberg jun.	Kaiser-Wilhelm-Str. 86	Klee-, Grassamen und Serradella
41	Liebermann Elkan	Elkan Liebermann	Friedrich-Wilhelm-Str. 17 I.	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
42	Landwirtschaftl. Central-Ein- und Verkaufs-Genossensch. d. Schles. Bauernvereins G. m. b. H.	Wilhelm Thum	Tauentzienstr. 75	desgl.
43	Dagobert Lövy	Dagobert Lövy	Nikolai-Stadtgr. 15	desgl.
44	Lauterbach Paul	Paul Lauterbach	Grünstr. 23	desgl.
45	Landwirtschaftl. Ein- u. Verkaufs-Genossensch. für Schlesien G. m. b. H.	Direktor AlfredKrentz	Neue Taschenstr. 32	desgl.
46	Landsberger & Sachs	Sally Landsberger, Berta Sachs	Berliner Platz 1b	desgl.
47	Klee- u. Grassamenbau u. Verkaufs-Genossenschaft für Schlesien G. m. b. H.	Leiter Dr. phil. Kurt Opitz	Matthiasplatz 6	desgl.
48	Bernhard Molinari & Co.	Bernhard Molinari	Wallstr. 29	desgl.
49	Mugdan Simon	Simon Mugdan	Salvatorplatz 2	desgl.
50	Moses Carl	Carl Moses	Neudorfstr. 35	desgl.
51	Julius Monhaupt Nachf.	Johannes Scholz	An der Magdalenen-Kirche 8	desgl.
52	Eduard Monhaupt der Ältere	Wilhelm Hemmpel, Ernst Tiessen	Gartenstr. 27/29	desgl.
53	D. Mugdan	David Mugdan	Anger 9/11	desgl.
54	L. Manasse	Adolf Manasse	Kaiser-Wilhelm-Str. 21	Klee-, Gras- und Futterrübensamen
55	Neustadt Julius	Julius Neustadt	Gabitzstr. 44	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
56	Nierle Paul	Paul Nierle	Nikolai-Stadtgr. 22	desgl.
57	Neumann & Friedmann	Louis Neumann	Schweidnitzer Stadtgraben 13	Klee-, Grassaaten- und Rübensamen
58	Pätzold Paul	Paul Pätzold	Neuschestr. 46	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
59	Friedr. Gustav Pohl	Artur Grünberg, Fritz Grünberg	Herrenstr. 25	desgl.
60	Perlinsky & Bartenstein	Emil Bartenstein	Junkernstr. 38/40	desgl.
61	S. Rosenthal & Co.	Salo Rosenthal	Berliner Platz 18	desgl.
62	A. Reimann & Scheider	Josef Brücke	Hummerei 21	desgl.

Lfd. Nr.	Firma	Inhaber	Straße	Erlaubnis erteilt für
63	Rickelt Georg	Georg Rickelt	Opitzstr. 59	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
64	Josef Spitz & Co.	Josef Spitz	Freiburger Str. 27	desgl.
65	S. Sonnenfeld	S. Sonnenfeld	Moritzstr. 2	desgl.
66	S. L. Samosch	Salo Rosenthal	Junkernstr. 41/43	desgl.
67	Leo Salinger	Samuel Salinger	Viktoriastr. 114	Klee- und Grassamen
68	S. Sternberg	Max Aschner	Schweidnitzer Stadtgraben 13 I	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
69	Sachs Emil	Erich Steinitz	Schweidnitzer Stadtgraben 14	desgl.
70	Schlesische An- u. Verkaufs-Genossenschaft Raiffeisenscher Organisation m. b. H.	Direktor Josef Heidecker	Junkernstr. 41/43	desgl.
71	Scheider & Richter	Josef Brücke, Bruno Kuschel	Feldstr. 18	desgl.
72	Schäfer Louis	Berthold Schäfer	Tauentzienstr. 38	desgl.
73	Eduard Schustan	Eduard Schustan	Nikolaistr. 65/68	desgl.
74	Oskar Schustan	Oskar Schustan, Kurt Schustan	Königsplatz 5	desgl.
75	Bruno Schedwig	Bruno Schedwig	Brunnenstr. 4	Klee-, Gras-, Futterrübensamen
76	Schreiber & Guthmann	Meyer Schreiber, Martin Guthmann	Auger 9/11	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen und Serradella
77	H. Treutler	Hugo Treutler	Anderssenstr. 32	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
78	Hugo Thüne	Hugo Thüne	Sadowastr. 38	Futterrübensamen
79	Vulkan Artur	Artur Vulkan	Moritzstr. 13	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
80	Werner Ludwig	Ludwig Werner	Neudorfstr. 58	desgl.
81	Waldstein Max	Max Waldstein	Moltkestr. 16	desgl.
82	Zanger Moses	Moses Zanger	Fischergasse 8	Klee- und Grassamen
83	Zwadlo Karl	Willy Dohn, Karl Zwadlo	Tauentzienstr. 133	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
84	Zanger Nathan	Nathan Zanger	Schwertstr. 8a	Klee- und Grassamen
85	Mittendorf Carl	Carl Mittendorf	Altbüßerstr. 29	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
86	Schwerin Erich	Erich Schwerin	Kronprinzenstr. 53	desgl.
87	Blum Salo	Salo Blum	Kaiser-Wilhelmstr. 38	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen bis 31. März 1919
88	L. Bassewitz	Lazarus Bassewitz	Viktoriastr. 48	Klee-, Grassamen- und Serradella bis 31. Dezember 1918
89	B. Perlhöfter	Wilhelm Perlhöfter	Hummerei 28	Klee, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen bis 30. Septbr. 1918
90	Gebr. Maschler	Richard Lewy	Junkernstr. 41/43	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen bis 31. August 1918
91	Josef Deutsch	Josef und Stephan Deutsch	Friedrich-Wilhelmstraße 21	Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen
92	Bruno Brandt	Bruno Brandt	Zimmerstr. 4	desgl.
93	Lipschütz & Peiser	Martin Ebstein	Junkernstr. 41/43	desgl.

2. im Kreise Militsch:

1. Kaufmann Gustav Neumann in Militsch,
2. Kaufmann Max Wenzel in Militsch,
3. Gebrüder Tittler in Trachenberg,
4. Kaufmann Hermann Blumberg in Trachenberg,
5. Kaufmannswitwe Else Nachmann in Trachenberg,
6. Kaufmann Albert George in Trachenberg,
7. Kaufmann Otto Aßmann in Prausnitz,
8. Kaufmann Th. Wagner in Militsch,
9. Kaufmann Adolf Mamlock in Militsch,

3. im Kreise Neumarkt:

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort
1	G. L. Toepfer's Söhne	Kaufmann	Maltsch
2	Emanuel Eckstein	"	Canth
3	Salo Philippsberg	"	Neumarkt
4	Bruno Häusler	"	Neumarkt
5	Dominik Jauernig	"	Canth
6	Max Ollendorf	"	Neumarkt
7	Wilhelm Bischoff	"	Neumarkt
8	Arthur Schneider	"	Maltsch
9	Hermann Lüderitz	"	Neumarkt

4. im Kreise Schweidnitz:

Lfd. Nr.	der Firma Name	Wohnort	Tag der erteilten Erlaubnis
1	A. Loewisohn	Freiburg	9. 3. 17
2	A. Bersu	desgl.	desgl.
3	Gustav Bersu	desgl.	desgl.
4	Max Otte	desgl.	desgl.
5	Emil Rippich	desgl.	desgl.
6	Paul Schröter	desgl.	desgl.
7	Th. Wagner, Inh. Georg Endrich	desgl.	desgl.
8	Julius Waldmann	desgl.	desgl.
9	Georg Walter	desgl.	desgl.
10	Heinrich Polag	Zobten	desgl.
11	Robert Thilo	desgl.	desgl.
12	Adolf Schneider	Kaltenbrunn	desgl.
13	Gustav Paetzold	Saarau	desgl.

5. im Kreise Strehlen:

Landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaft Strehlen,
Kaufmann Paul Blum und
Firma Robert Blum in Strehlen,

6. im Kreise Glatz:

Kaufmann Heinrich Bucka in Glatz.

Breslau, den 19. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

538. Durch Beschluß des Provinzialrats vom 24. Mai 1917 sind die Grundstücksparzellen:

Kartenblatt X
Parzelle Nr. 244/17, 191/19, 245/19, 176/20, 283/21, 284/21, 89, 198/90, 285/91 usw., 286/91, 287/92, 160/92, 157/93, 158/93, 246/21, 273/21, 197/88, 271/148, 185/121, 183/122, 123, 124, 125, 126, 127, 241/129, 277/151, 179/130, 154 von der Grenze zwischen Kartenblatt X Parzelle 273/21 und Kartenblatt X Parzelle 281/68 usw. bis zur Grenze zwischen Kartenblatt X Parzelle 176/20 und Kartenblatt X Parzelle 97, sowie 275/148 usw. von der Grenze zwischen Kartenblatt X Parzelle 273/21 und Kartenblatt X Parzelle 281/68 usw. bis zur Grenze von Kartenblatt X Parzelle 277/151.

Kartenblatt XI
Parzelle Nr. 106, 107, 190/108, 192/108, 191/108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 256/116, 212/117, 255/117 usw., 213/118, 214/118, 176/119, 180/119, 181/119, 182/119, 186/119, 178/120, 183/120, 184/120, 185/120, 177/121, 179/121, 187/121, 188/121, 189/121, 122, 205/123, 215/124, 221/125, 222/125, 284/125, 285/125, 217/126, 251/126 usw., 254/126, 216/127, 252/127 usw., 253/127, 198/128, 129, 199/130, 200/131, 201/131, 202/132, 203/133, 204/134, 220/166, sowie 168 von der Grenze der Parzelle Kartenblatt XI Nr. 224/167 bis zur Grenze zwischen Kartenblatt XI Parzelle 199/130 und Kartenblatt XI Parzelle 208/137.

Kartenblatt XII
Parzelle Nr. 165/73, 164/74, 163/76, 162/75, 161/76, 190/77 usw. 191/79, 192/80, 134/81, 135/82, 136/83, 170/83 usw., 172/83 usw., 173/83 usw., 174/83, 182/84 usw., 202/84, 206/84, 207/84, 177/85, 178/86 usw., 179/86, 180/87 usw., 181/87, 183/87, 184/87 usw., 185/90, 186/90 usw., 187/91, 188/92, 189/92, 194/93, 195/93, 196/94, 197/94, 95, 96, 198/97, 199/98, 193/79, 169/73 usw., 204/73, 171/83, 104 von Kartenblatt XI Parzelle 168 bis zur Grenze zwischen Kartenblatt XII Parzelle 158/69 usw. und Kartenblatt XII Parzelle 191/79, sowie 100 von der Grenze Kartenblatt XI Parzelle 168 bis zur Grenze zwischen Kartenblatt XII Parzelle 195/93 und Kartenblatt XII Parzelle 195/93 und Kartenblatt XII Parzelle 155/68

unter Ersetzung der fehlenden Zustimmung der beteiligten Grundstücksbesitzer von dem Gemeindebezirk Schönwalde abgetrennt und mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Silberberg vereinigt worden mit der Maßgabe, daß die Stadtgemeinde Silberberg ihrem Angebot entsprechend:

a. der Landgemeinde Schönwalde ein Kapital von 24 000 — vierundzwanzigtausend — Mark zu Eigentum überweist;
b. von den gegenwärtigen Eigentümern der umgemeindeten Flächen (nach dem Besitzstande des Tages der Eingemeindung), so lange sie und ihre

gesetzlichen Erben Eigentümer der gedachten Flächen sind, für die Zeit bis zum 31. März 1927 Steuerzuschläge nur in der Höhe erhebt, wie sie jeweilig in der Landgemeinde Schönwalde erhoben werden;

c. sich damit einverstanden erklärt, daß das innerhalb der Gemarkung Schönwalde gelegene, zum Bezirk der Stadtgemeinde Silberberg gehörige Mühlengrundstück Kartenblatt Gemeinde Silberberg gehörige Mühlengrundstück Kartenblatt XII Parzellen Nr. 71 und 72 von Silberberg abgetrennt und mit der Gemeinde Schönwalde vereinigt wird.

Breslau, 3. 9. 18. Der Regierungs-Präsident.

539. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1918 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Veste Coburg im Großherzogtum Sachsen-Coburg-Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapital von 900 000 Mark und einem Reinertrag von 300 000 Mark auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für 1918/19 genehmigt. Der Ziehungstermin ist auf die Tage vom 13. bis 15. März 1919 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Januar 1919 begonnen werden. Es werden 272 727 Lose zu je 3,30 Mark ausgegeben und 10 933 Bargewinne im Gesamtwerte von 300 000 Mark ausgespielt.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Breslau, 4. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

540. Mit der Führung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei Ullersdorf, Kreis Glatz, ist der Pfarrer Alois Beschorner beauftragt worden. Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an diesen zu richten.

Breslau, 4. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

541. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Futtermittel für den Monat August 1918.

lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	M	Pf	Bemerkungen
1	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	—	18	—	Langstroh	9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
		hierzu Druschprämie	10	—			Preßstroh	8	80	
							Krummstroh	8	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg	—	—	19	20		11	50	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch	Die festgesetzten Höchstpreise							
4.	Militsch	Kreis Militsch			16	50		9	—	Langstroh
								8	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	Nicht gehandelt					
6.	Ohlau	Kreis Ohlau		—	18	00		8	50	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg	—	—	Nicht gehandelt					

Breslau, den 10. 9. 1918. Der Regierungs-Präsident.

542. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses 9. August 1918 den Pfarrer Besig in Frankenstein zum Superintendenten ernannt. Ihm ist das Ephoralamt der Diözese Frankenstein-Münsterberg übertragen worden.

Breslau, 4. 9. 1918. Kgl. Regierung, Abtlg. II.

543. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 7. Januar 1919 festgesetzt.

Breslau, 9. 9. 1918.

Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

544. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1919 einzulösenden 3½ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Buchst. F	zu 3000 M.	20	Stück	Nr.	187. 205. 226. 275. 347. 357. 365. 419. 488. 546 590. 813. 816. 839. 958. 965. 1216. 1365 1373. 1403.
= G	= 1500	= 2	=	=	47. 135.
= H	= 300	= 22	=	=	84. 191. 269. 316. 335. 359. 420. 432. 443. 454. 461. 510. 536. 637. 638. 745. 836. 838. 908. 1110. 1120. 1130.
= J	= 75	= 7	=	=	189. 217. 225. 291. 312. 315. 400.
= K	= 30	= 5	=	=	92. 93. 95. 102. 103.

b. zu 4 %

Buchst. FF	zu 3000 M.	1	Stück	Nr.	200.
= HH	= 300	= 3	=	=	4. 30. 145.
= JJ	= 75	= 1	=	=	36.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1919 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1919 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Preußischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a. müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 7—16 und den Rentenbriefen zu b. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14—16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1919 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. 8. 1918.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

545. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Winter-Semester 1918/19 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im 1. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, 22. 8. 1918. Kgl. Universität.

546. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in Abänderung der Bekanntmachung vom 27. August d. J. für folgende Herbstgemüsearten die Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt.

	Erzeugerpreis für 1 Pfund		Großhandelspreis für 1 Pfund	Kleinhandelspreis für 1 Pfund
	₰		₰	₰
	Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschloss. oder von ihr genehmigt. Lieferungsvertrages			
1. Weißkohl bis 30. Novbr. 1918	3,75	4	6 (7)	9 (10)
2. Rotkohl bis 30. Novbr. 1918	7	7,5	10 (11)	15
3. Wirsingkohl bis 30. Novbr. 1918	6,5	7	10 (11)	16
4. Rote Speisemöhr. u. längl. Karotten	6,5	7	10 (11)	15 (16)
5. Gelbe Speisemöhr.	4,75	5	7 (8)	11 (12)
6. Weiße Möhren	3	—	5	7 (8)
7. Kl. runde Karotten	12	—	16	23
8. Rote (Salat-) Rüben (Rote Beete) . .	7	8	10	15
9. Zwiebeln, lose bis 31. Oktober 1918	14,5	15	20	28

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Erzeugerpreise wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August

1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Groß- und Kleinhandelspreise gelten vom 9. September 1918 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 6. September 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: General der Kavallerie z. D. von Damnitz in Eisdorf, Kreis Striegau, zum Vorsitzenden der Hengstkörkommission für den Regierungsbezirk Breslau und Freiherr von Kessel-Zentsch in Raake, Kreis Oels, zu dessen Stellvertreter.

Bestätigt: die Wiederwahl des Drogeriebesitzers Tietze zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Namslau und des Rentiers Tartenna zum unbesoldeten Ratsherrn der Stadt Namslau; ferner die Neuwahl des Rentiers Gottwaldt, des Kaufmanns Ploschke und des Fabrikbesitzers Weiß zu unbesoldeten Ratsherren der Stadt Namslau.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an: 1. Schwester Anna Ertel, 2. Schwester Auguste Scholz, 3. Schwester Alma Vogt, 4. Ida Knobloch, 5. Schwester Susanne Kuka, 6. Schwester Anna Geistert, 7. Schwester Emma Hoppe, 8. Schwester Helene Rudolph, 9. Schwester Luise Beck, 10. Schwester Hannah Richter, 11. Schwester Margarete Dirlam, sämtlich aus Breslau.

Königl. Regierung.

Angestellt: 1. der bisherige Königliche Forstaufseher Rudolf Beyer als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Katholisch-Hammer;

2. der bisherige Königliche Forstaufseher Georg Fuhrmann als Förster ohne Revier der Oberförsterei Namslau;

3. der bisherige Königliche Forstaufseher Alfred Dorn als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Zobten;

4. der bisherige Königliche Forstaufseher Siegmund als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Peisterwitz;

5. der bisherige Königliche Forstaufseher Arnold als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Nesselgrund.

Versetzt: vom 1. Oktober 1918 ab der Förster Tietze aus Peisterwitz Oberförsterei Peisterwitz nach Lindener Fähre in der Oberförsterei Ohlau.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Max Greiner in Canth die Ortsaufsicht über die evangel. Schule in Canth, Kreis Neumarkt;

2. dem Pastor Arthur Bienert in Geischen die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Geischen, Saborwitz und Kaltebortschen, Kreis Guhrau.

Endgültig ernannt: 1. der bisherige 2. Lehrer Franz Groeger in Königswalde, Kreis Neurode, zum Hauptlehrer an der kathol. Schule daselbst;

2. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Gertrud Nimser, zur Lehrerin an der kath. Schule in Kunzendorf, Kreis Neurode;

3. der Lehrer Herbert Löffler in Kottenblut, Kr. Gleiwitz, zum 2. Lehrer an der kathol. Schule in Niedersteine, Kreis Neurode;

4. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Alfred Karschnig in Woidnig zum Lehrer an der evangel. Volksschule daselbst.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Walter Opitz in Stoberau (z. Zt. im Heeresdienste) zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der Hauslehrerin Martha Neugebauer zurzeit in Ohlau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Berufen: der Zeichenlehrer Max Odoy vom Realgymnasium in Neiße OS. zum Zeichenlehrer am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte. In den Ruhestand versetzt: Oberstaatsanwaltschaftssekretär, Rechnungsrat Hirschberger in Breslau. Gestorben: Staatsanwaltschaftsassistent, Gerichtssekretär Grosser hier.

Unterbeamte. Ernannt: Hilfsgefangenaufseher Kullick in Oels zum Gefangenaufseher daselbst. Gestorben: Die Strafanstaltsaufseher Beer in Striegau und Herrmann beim Zellengefängnis Wohlau.

Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Referendare: Ernannt: der Rechtskandidat Erich Goldstein. Den Heldentod erlitten: Pauer, Dr. Geisler.

Mittlere Beamte: Gestorben: Amtsgerichtssekretär Waldera-Breslau. Ernannt: die Gerichtsaktuare Preißner, Pyrzek, Pohl, Klette, Kuhlmei, Friedrich Scholz, Zauritz, Pusch, Siguus, Springer, Schallwig, der Amtsgerichtsassistent Bellner, zu Amts- bezw. Landgerichtssekretären in Landeck bezw. Neumittelwalde, Trebnitz, Gottesberg, Lewin, Strehlen, Breslau (2 Landgericht, 4 Amtsgericht), unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes.

Hierzu Sonderbeilage: Höchstpreise von feuerfesten Materialien usw.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 14. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. E. 1/9. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), sowie des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Silikasteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
b) Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

§ 2. Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen für je 1000 kg keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

A. Silikamaterialien.

1.	Silikasteine I. Qualität	117,00 ℳ
2.	Silikasteine II. Qualität	95,00 „
3.	Silikamörtel I. Qualität (ausschließlich Verpackung)	54,00 „
4.	Silikamörtel II. Qualität (ausschließlich Verpackung)	50,00 „

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230—300 mm Länge und 50—75 mm Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

B. Chamottematerialien.

1. Hochofensteine.

a)	Hochofensteine über 40 v. H. Al_2O_3	194,00 ℳ
	Hochofensteine von 38—40 v. H. Al_2O_3	168,00 „
	Hochofensteine von 34—37 v. H. Al_2O_3	156,00 „
	Hochofensteine von 30—33 v. H. Al_2O_3	130,00 „
	Hochofensteine unter 30 v. H. Al_2O_3	104,00 „

b) Cowpersteine in denselben Qualitäten . . . . . 10,00 ℳ weniger
c) Mörtel in denselben Qualitäten (ausschließlich Verpackung) 20 v. H. weniger.

2. Koksofensteine für den Oberbau . . . . . 130,00 ℳ
Koksofensteine für den Unterbau . . . . . 104,00 „

3. Steine für Stahl- und Walzwerke sowie Eisengießereien:
a) Rekuperationssteine und Gittersteine, I. Qualität . . . 130,00 ℳ
Rekuperationssteine und Gittersteine, II. Qualität . . . 104,00 „
b) Pfannen- und Kupolofensteine jeder Art . . . . . 117,00 „

4. Normalsteine von 3—4 kg Stückgewicht (auch für Eisengießereien):
a) Hochbasisch 40 v. H. Al_2O_3 und mehr . . . . . 156,00 ℳ
b) Basisch von 36 bis 39 v. H. Al_2O_3 . . . . . 136,00 „
c) Basisch von 32 bis 35 v. H. Al_2O_3 . . . . . 110,00 „
d) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität I . . 110,00 „
e) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität II . . 97,00 „
f) Tongebundene saure Steine, Puddelofen- oder Kesselqualität 77,00 „
g) Tongebundene saure Steine, Rauchkanalqualität . . . 52,00 „

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10 000 kg an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugerechnet werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10 000 kg im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10 v. H. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3. Auslandspreise.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E., Berlin W 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 14. September 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 38. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 21. September. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 120 u. 121 des R.-G.-Bl., S. 221. — Außerkurssetzung von Fünfundzwanzigpfennigstücken aus Nickel, S. 221. — Künstliche Düngemittel, S. 221. — Kartoffelversorgung, S. 221/222. — Seifenkarten für Binnenschiffer, S. 222. — Lotterie, S. 222. — Großhandel mit Klee usw., S. 222. — Freie katholische Pfarrei, S. 222. — Freie Lehrerstelle, S. 222. — Waisenhaus Oranienburg, S. 222/223. — Breslauer Stadtanleihen. S. 223. — Giroverband Schlesien, S. 223. — Personalnachrichten, S. 223/224. — Sonderbeilage: Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden usw.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

547. Die Nummer 120 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6457 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke, vom 6. September 1918.

548. Die Nummer 121 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6458 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917, vom 2. September 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

549. Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung gewommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, 1. 8. 1918. Der Reichskanzler.

550. Ausführungsbestimmungen
zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 999.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 ist in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk in Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, 3. 9. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

551. Ausführungsanweisung
zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738).

Auf Grund der §§ 6 und 16 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird zu deren Ausführung bestimmt:

I. Im allgemeinen.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Verordnung ist das Landeskartoffelamt. Ihm unterstehen die für jede Provinz errichteten Provinzialkartoffelstellen und die für die Hohenzollernschen Lande gebildete Bezirkskartoffelstelle. Den Vorsitz in der Provinzial- (Bezirks-) Kartoffelstelle übernimmt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt der Oberpräsident (Regierungspräsi-

dent). Bei Ernennung eines anderen Stellvertreters als des Oberpräsidialrats bedarf es meiner Zustimmung. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ernennt ferner die Mitglieder der Provinzial- (Bezirks-) Kartoffelstelle. Ihre Zahl soll mindestens sechs, höchstens zehn betragen. Unter den Mitgliedern soll sich mindestens je ein Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher befinden. Vor Ernennung von Vertretern der ersten beiden Gruppen sind die Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretung zu hören.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin). Kommunalverband ist der Stadt- oder Landkreis. Die dem Kommunalverband und der Gemeinde übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich. Westfälische Ämter und rheinische Landbürgermeistereien können als Gemeinden angesehen werden.

II. Im einzelnen.

Nr. 1.

Das in § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 18. Juli 1918 den Landeszentralbehörden verliehene Recht, Gemeinden und Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung zu vereinigen, übertrage ich für Gemeinden und Kommunalverbände desselben Regierungsbezirks (des Bezirks der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) dem Regierungspräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), für Gemeinden und Kommunalverbände verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz dem Oberpräsidenten.

Nr. 2.

Jeder Kommunalverband hat schriftliche Anordnungen über die Versorgung seiner Bevölkerung mit Speisekartoffeln zu treffen.

Nr. 3.

Im übrigen ist nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 3. September 1918 zu verfahren.

Berlin, 10. 9. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

552. Bekanntmachung
über Ausgabe der Seifenkarten für Binnenschiffer.

Zufolge Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe sowie des Innern bestimme ich, daß zur Ausgabe der Seifenkarten für Binnenschiffer die Kommunalverbände (Land- und Stadtkreise) des Heimathafens zuständig sind.

Die Ausgabestellen werden von den einzelnen Kommunalverbänden bestimmt.

Breslau, 10. 9. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

553. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine siebente Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet am 6., 7., 9., 10. und 11. Dezember 1918 in Berlin statt.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Breslau, 10. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

554. Der Polizeipräsident in Breslau hat der Firma Gebr. Maschler-Breslau, Junkernstr. 41/43, die Erlaubnis zum Großhandel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen für das Reichsgebiet erteilt.

Breslau, 12. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

555. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Nimptsch ist infolge Verzichts ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, 16. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

556. Die Haupt-Lehrer-, Chorrektor- und Küsterstelle an der kathol. Schule und Kirche zu Lewin Kreis Glatz wird zum 1. Januar 1919 frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Glatz, Kreis Glatz einzureichen.

Breslau, 14. 9. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

557. Aufnahme von Mädchen im Königlichen Waisenhaus zu Oranienburg.

In dem Königlichen Waisenhause zu Oranienburg sind einige Stellen für Mädchen zu besetzen.

Aufnahmebedingungen:

Das Königliche Waisenhaus zu Oranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Luise Henriette, Gemahlin des Großen Kurfürsten.

In diesem finden arme, in der evangelischen Religion erzogene Ganzwaisen und vaterlose Halbwaisen der preußischen Monarchie, Knaben und Mädchen, im Alter von 8—10 Jahren unentgeltlich Aufnahme.

Dem an die Königliche Waisenhausverwaltung zu Oranienburg zu richtenden Gesuche sind beizufügen:

1.—3. Geburts-, Tauf- und Impfschein des Kindes,

4. Sterbeurkunde des Vaters, bezw. der Eltern,

5. Ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und Bedürftigkeit der Eltern.
6. Die Erklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige,
7. Ein Revers, in welchen der Antragsteller sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung unterwirft, sowie sich damit einverstanden erklärt, daß die im Waisenhause aufgenommenen Mädchen mindestens ein Jahr nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich tätig sind,
8. Ist ein von der Waisenhausverwaltung zu beziehender Fragebogen, von einem approbierten Arzte ausgefüllt und unterzeichnet beizufügen.

Das von der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf die Aufnahme folgenden Monate ab zur Kasse des Waisenhauses eingezogen und im Interesse des Kindes zinsbar angelegt. Bei der Entlassung kommt dem Zöglinge das Waisengeld nebst den aufgelaufenen Zinsen zugute. Kinder unter 8 Jahren können zur Vornotierung in die Bewerberliste angemeldet werden.

Wir machen auf das Vorhandensein dieser segensreichen Anstalt ganz besonders aufmerksam.

Potsdam, 21. 8. 1918.

Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

558. Die am 1. Oktober 1918 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1880 und 1906 werden vom 20. September 1918 ab von den städtischen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,
4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontogesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landsberger,
9. Nationalbank für Deutschland

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Breslau, 6. 9. 1918.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

559. Bezugnehmend auf die in Stück 37 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Kreise Neurode i. Schles. und Strehlen i. Schles., die Stadtgemeinden Strehlen i. Schles. und Trachenberg i. Schles. und die Landgemeinden Altwasser und Ober Salzbrunn dem Giroverbande Schlesien beigetreten sind.

Breslau, 7. 9. 1918.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Übertragen: dem Kreisarzt Dr. Dahm in Heinsberg, Reg.-Bez. Aachen, die Stelle des vollbesoldeten Kreisarztes und ständigen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Breslau.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers Dr. von Loesch in Oberstephansdorf, Kreis Neumarkt, zum Deichhauptmann-Stellvertreter des Neumarkter Deichverbandes auf eine weitere sechsjährige Amtsperiode;

2. die Wiederwahl des Königlichen Baurats Heymann hier zum Deichinspektor des Praukauer Deichverbandes auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an: 1. Schwester Käte Dost, 2. Schwester Else Ziegert, 3. Schwester Annemarie Höpffner, 4. Schwester Margarete Märtsch, 5. Schwester Gertrud Raschdorff, sämtlich aus Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachdem der Kreisschulinspektor von Breslau Land I Schulrat Rufin nach seiner Entlassung aus der Schulaufsicht bei der Zivilverwaltung in Polen am 1. September 1918 zurückgekehrt ist und am 2. September d. Js. die Dienstgeschäfte wieder übernommen hat, ist der Geheime Reg. u. Schulrat Pöhlmann von diesem Tage ab von der bisher von ihm vertretungsweise geführten Verwaltung der Kreisschulinspektion Breslau-Land I entbunden worden.

Der Kreisschulinsp. Krochow in Militsch, bisher im Heeresdienst, ist mit 30. 6. 18 bis 31. 12. 18 zur Wiederaufnahme seiner beruflichen Tätigkeit aus demselben entlassen worden und hat die Verwaltung der Kgl. Kreisschulinspektion vom 1. Juli cr. ab wieder übernommen. Seine Vertretung durch den Schulrat Menzel-Gr. Wartenberg ist daher am 30. 6. 18 beendet.

Übertragen: 1. dem Königlichen Präparandenanstaltsvorsteher Dr. Richard Knippel in Greiffenberg, Reg.-Bez. Liegnitz, durch Ministerialerlaß vom 30. August d. Js. — U III B Nr. 573 II U III 1 — vom 1. Oktober d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des neuerrichteten Kreisschulinspektionsbezirkes Neumarkt unter Anweisung des Wohnsitzes in Neumarkt;

2. dem Pfarrer Schulz in Winzig die Ortsaufsicht über die kath. Schule in Winzig, Kreis Wohlau.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer August Strietzel aus Tschilesen, Kreis Wohlau, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Jäschkittel, Kreis Strehlen;

2. der Lehrer Johannes Mücke aus Manze, Kreis Nimptsch, zum Lehrer an der evangel. Schule in Rosenbach, Kreis Frankenstein;

3. der vertretungsweise beschäftigte cand. phil. Alfred Burschka zum Mittelschullehrer an den gehobenen Klassen der Volksschule zu Münsterberg;

4. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Arthur Mandel in Michelwitz, Kreis Brieg, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

5. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Paul Tworek in Neukirch, Kreis Breslau, zum 2. Lehrer an der kath. Schule daselbst.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt:

1. Fräulein Margarethe Schmeidler in Breslau;
2. Frl. Edith Thomas in Stöschwitz.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Versetzt: zum 1. Oktober 1918 der Steuersekretär Bandtke von der Einkommensteuerveranlagungskommission des Stadtkreises Breslau an diejenige in Waldenburg, der Steuersupernumerar Wendenburg von der Einkommensteuerveranlagungskommission Waldenburg an diejenige in Striegau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: der Studienrat Friedrich Kawerau vom Pädagogium zum Kloster Unserer Lieben Frauen in Magdeburg an das Königliche Gymnasium in Brieg.

Ernannt: der Studienrat Hülsmeyer vom Matthias-Gymnasium in Breslau zum Direktor des Realgymnasiums in Tarnowitz OS.

Bestätigt: die Wahl des Studienassessors Theodor Keuhne am Königlichen Realgymnasium zu Reichenbach i. Schl. zum Oberlehrer am städtischen Lyzeum zu Sagan.

Königliches Polizei-Präsidium.

Befördert: Meldeamtsdiätar Paul Kaesler zum Polizei-Assistenten im Einwohner-Meldeamt.

Gestorben: Polizei-Sekretär Lufer.

Befördert: zum etatsmäßigen Polizei-Wachtmeister char. Polizei-Wachtmeister Adolf Kleinert.

Verliehen: den Charakter als Polizei-Wachtmeister den Schutzmännern Karl Krüger und Franz Niemetz.

Angestellt: auf Lebenszeit vom 1. Oktober 1918 ab: char. Polizei-Wachtmeister Franz Niemetz, Kriminal-Schutzmann Kurt Henker, die Schutzmänner Walter Weiß, Adolf Bleil, August Tusche, Walter Kohlmann, Karl Stumpf, Paul Kuhlmey, Max Bergmann und Heinrich Becker.

Hierzu Sonderbeilage: Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden usw.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. K.R.A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.
Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt*).

§ 4.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträuche, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Aufkauf von der Kriegsamtsstelle, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Aufkäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträuche, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Aufkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a.
3. Weidenschienen sowie Weidenspitzen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a.
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstraße 1—4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

§ 5.
Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a, erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.
Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stock und Weidenstöcke auf dem Stock unterliegen einer Meldepflicht.

*) Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.
Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme" zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.
Meldekarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgrätzer Str. 100a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. K.R.A. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldekarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldekarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme" sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldekarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.
Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Über Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.
Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind*), werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

*) Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr) und Weiden, Nr. G. 1023/2. 17. K.R.A. vom 1. April 1917.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstöcken, Weidenstrauch sowie Weidenabfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzer (Weidenzüchter). Pflanzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzer ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

20 v. H. bei Grundpreis bis zu 5 ℳ für 50 kg,
15 „ „ „ „ „ 15 „ „ 50 „
10 „ „ „ „ über 15 „ „ 50 „.

Bei Weidenspitzen, Weidenabfall, Weidenschienen sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzer oder Hersteller ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzers oder Herstellers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

§ 12.
Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

	Für je 50 kg
I. für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).	
1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr), Korbrohr, Malakkarohr, hart und weich	
a) bis 10 mm ⌀	175,00 ℳ
b) über 10 mm ⌀	125,00 „
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm ⌀	250,00 „
b) 3 mm bis 10 mm ⌀	200,00 „
c) über 10 mm ⌀	150,00 „
3. Peddig naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm ⌀	275,00 „
b) über 3 mm bis 10 mm ⌀	220,00 „
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	800,00 „
5. Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit bis 2 mm stark	300,00 „
6. Rohrschienen, Korbschienen	200,00 „
7. Rohrbast	40,00 „
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00 „

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnen Stelle) gemessen.

II. für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden ℳ	Klasse II. Geringere einjährige Weiden, einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, schlanke, gesunde Schälweiden ℳ	Klasse III. Geringere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschl. der Stöcke ℳ
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert*).	Für 50 kg	Für 50 kg	Für 50 kg
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge . . .	7,00	4,75	3,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge	14,00	9,50	5,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,00	8,00	5,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 ℳ.			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Stren, Winde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend	33,00	—	—
mit Längenangabe:			
a) 40 bis 60 cm	62,00		
b) über 60 bis 80 cm	52,00	30,00	
c) " 80 " 100 "	45,00		
d) " 100 " 130 "	39,00		15,00
e) " 130 " 160 "	34,00	23,00	
f) " 160 " 200 "	30,00		
g) " 200 cm	25,00	19,00	

3. Geschälte rote Weiden.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*).	Für 50 kg
a) abgewipfelt bis 27 mm ⌀ (20 cm über dem Stammende gemessen) . .	4,50 ℳ
b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm ⌀	3,00 "
c) unsortiert, abgewipfelt	3,75 "

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Stren, Winde und Erde geliefert wird.

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfall überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke.

	Für je 50 kg
a) abgewipfelt, bis 27 mm ⌀ (20 cm über Stammende gemessen)	6,50 ℳ
b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm ⌀	5,00 "
c) unsortiert, abgewipfelt	5,75 "

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke.

a) bis 15 mm Stärke	gemessen 20 cm über dem Stammende	15,00 ℳ
b) über 15 bis 18 mm Stärke		14,00 "
c) " 18 " 27 " "		13,00 "
d) " 27 " 32 " "		10,00 "
e) " 32 mm Stärke		8,00 "

4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2,00 ℳ zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

bei Weiden der Klasse I	um 60 v. H.
" " " " II	" 70 v. H.
" " " " III und Weidenstöcken	" 75 v. H.

IV. für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außenteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

a) $1^1/_2$ mm stark	für je 50 kg	170,00 ℳ
b) über $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ mm stark	" " 50 "	140,00 "
c) " $2^1/_2$ " 4 mm stark	" " 50 "	100,00 "

V. für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenkernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenkern (Mark) ausgehobelt ist.

a) bis $1^1/_2$ mm stark	für je 50 kg	100,00 ℳ
b) über $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ mm stark	" " 50 "	85,00 "
c) " $2^1/_2$ " 4 mm stark	" " 50 "	60,00 "

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 ℳ für je 50 kg zugeschlagen werden.

VI. für rundgehobelte Weidenstäbe mit Kanten für Spiralweiden.

Für je 50 kg . . . . . 130,00 ℳ.

VII. Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfstrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. Weidenabfall. Für je 50 kg 3,00 ℳ

IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden sowie Weidenstöcken.

1. frische feuchte Rinde	2,00 "
2. lufttrockene Rinde	6,00 "
3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt	8,00 "
4. Rinde von Weidenstöcken	4,00 "

§ 13.
Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.
Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.
Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden" zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 16.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

Breslau und Glatz, den 21. September 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 39. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 28. September. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 122 u. 124 des R.-G.-Bl., S. 225. — Neue Darlehnskassenscheine zu 20 Mark S. 225/226. — Grenzüberwachung, S. 226. — Verkauf usw von Waffen usw., S. 226/227. — Lotterie, S. 227. — Schlesische landschaftliche Pfandbriefe, S. 227. — Wildschonzeiten, S. 228. — Handel mit Sämereien, S. 228. — Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg, S. 228. — Personalnachrichten, S. 228. — Nachträglich eingegangen: Inhalt der Nr. 125 des R.-G.-Bl., S. 229. Biersteuer, S. 229. — Saatkartoffeln, S. 229. — Freie Lehrerstellen, S. 229.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

560. Die Nummer 122 des „Reichs-Gesetzblatts" enthält unter

Nr. 6459 eine Verordnung, betreffend Ergänzung der Militärtransportordnung für Eisenbahnen, vom 9. September 1918 und unter

Nr. 6460 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militärtransportordnung vom 9. September 1918.

561. Die Nummer 124 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6463 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 17. September 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

562 Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20 Mark in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurroten, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9 × 14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein ½ cm breiter Rand frei.

Die Vorderseite trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefaßt, der in allen vier Ecken die Zahl „20" und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein" enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark" in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitenfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20", darunter links einen Pallaskopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabetag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung

v. Bischoffshausen Viereyge Müller Noelle
Dickhuth Springer Lottner v. Drenkmann Mücke

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Zierleisten eingefaßt, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung" in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20" ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Feldchen der unteren Randleiste steht auf einem Punktmuster die Strafandrohung in dem Wortlaut:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft".

Der Druck der Rückseite ist zusammengesetzt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20" und in der oberen und unteren Leiste den Text: „Mark Darlehnskassenschein Mark". Im Hauptfelde links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern

freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Querfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Zierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20" sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Mark".

Berlin, den 3. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

563. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

§ 1.

Die Anordnung des stellv. kom. Generals vom 17. 5. 16 — I a S Nr. 2882 — und die der Herren Kommandanten der Festungen Breslau und Glatz vom 19. und 20. Mai 1917 erhält unter § 2 als Absatz 3 den Zusatz:

„Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Irreführung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen."

§ 2.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 27. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 29. 6. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 1. 7. 1918. Der Kommandant.

564. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf und das Führen von Waffen, Patronen, Pulver und Sprengstoffen sowie das Feilhalten und Feilbieten der im § 4 a—c genannten Gegenstände wird verboten.

Dies gilt auch von dem Verkauf an Heeresangehörige, ausgenommen Offiziere und obere Militärbeamte bezw. deren Aspiranten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können — soweit es sich nicht um Heeresangehörige oder um Waffen der im § 4 a—c aufgeführten Arten handelt — den Ankauf und das Tragen von Waffen und Patronen gestatten.

Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Die zum Ankauf ermächtigende Bescheinigung, deren Gültigkeit auf die Dauer eines Monats beschränkt ist, ist dem Verkäufer beim Ankauf auszufolgen.

Die zum Tragen ermächtigende Bescheinigung (Waffenschein) gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr und tritt außer Kraft beim Verziehen des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk.

§ 3.

Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, oder ist seine Gültigkeit erloschen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, die ihn ausgefertigt hat.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der bezeichneten Behörde.

Die im § 2 Absatz 2 und 3 genannten Bescheinigungen dürfen anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 4.

Unter Waffen im Sinne des § 1 sind auch zu verstehen:

a. Schlagringe,
b. sogen. Totschläger (Ochsenziemer und dgl.),
c. Gummischläuche, Stricke oder Riemen, die mit Metall oder einer anderen Beschwerung versehen sind,
d. Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlagen und Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen,
e. Scheintotpistolen.

§ 5.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in § 1 bezeichneten Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen, Name, Stand und Wohnort des Käufers, einzutragen sind. Die abgelieferten Waffenerwerbsscheine sind dem Buch als Anlagen beizufügen.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Das Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die an den Verkäufer abgelieferten Waffenerwerbsscheine einzuziehen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 8.

Meine Anordnung vom 28. 11. 17 — I d Abwehr Nr. 2788/10. 17 — wird durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Breslau, den 5. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 9. September 1918.

Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 11. September 1918.

Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

565. Die Ziehung der 5. (letzten) Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist auf den 4. und 5. Februar 1919 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Breslau, 20. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

566. Wiederholter Aufruf der für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1918 gekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1918 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1918, d. i. 28. Dezember 1918, aufgekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit ihre Einlieferung nicht bereits erfolgt ist, im Fälligkeitstermine einzureichen.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Juli 1918 beigelegen.

Breslau, den 15. 9. 1918.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Verzeichnis gekündigter, an Weihnachten 1918 einzulösender Schlesischer Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende $3^1/_2$-prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Guichwitz, Kreis Breslau BB.	Rtlr.
8	1000
16	30
37	200
41	300
50	500
53. 57. 60	1000
65. 68. 69. 70	20
73. 75	30
94. 95. 96. 102. 117	
123. 127	100
129	200
138	500
139. 140. 149. 151	
153	1000
154	100

Hassitz, Kreis Glatz MG.	Rtlr.
4	500
17	50
27	600
39. 40. 41. 42	500
44. 46	400
49	600
56. 57. 58	50
60. 62	500
63	100
64	500
65	100
66	500
67	100

Heinrichau'er ehemalige Stiftsgüter, auch Heinrichau Herrsch., auch Heinrichau'er Stiftsgüter MG.	Rtlr.
25	400
48. 55	50
63. 64	30
79	500
92	50
164. 165. 166. 168	
172. 176. 181. 182	
183. 186	1000
189. 198. 201. 207	
217. 218. 221. 222	
224. 229. 234 235	
238. 242	500
265	700
269. 270. 271. 272	600
279	400
281. 282. 285	300
306. 317. 320. 321	
324. 332. 344. 347	
348. 351. 352. 354	
358. 360	100
379. 386. 390. 400	
406. 409. 419. 422	
423. 424. 425. 426	
438	50
467. 471	60
475. 482. 483. 484	40
502. 503	20
513	25
532	50
536	200
542. 543. 544. 547	
551	20
553	50
555	100

Langendorf, Mittel, Kr Wartenberg, auch Ant Mittel Langendorf, das Monsterberg'sche Gut u. d. Diererei genannt, BB.	Rtlr.
34	1000
Groß u. Klein Kottulin u. Zug. OS 3. 7. 9	
12. 15	1000
25. 26	200
31. 37. 38. 39. 42	
43. 51. 52. 54. 57	
59. 60	100
66. 67. 68. 71. 74	50
77. 80. 81	30
87. 95	20
Pommerswitz, auch Commerswitz OS. 199	
288	20
Wartenberg, Fideikommißherrschaft, auch alte frühere Standes- und Fideikommißherrschaft BB.	
2. 3. 5. 6. 8. 10	
12. 14. 17. 19. 21	500
23. 24. 25. 27. 29	
30. 31. 32. 33. 37	
41. 43. 47. 48. 50	
51. 52. 53. 54. 55	
56. 57. 59. 64. 66	
67 68. 69. 70. 73	
77. 79. 80. 82. 83	
85. 86. 88. 89. 90	
91. 93. 94. 96. 97	
100. 101. 102. 103	1000

4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Comorno, auch Comorna OS.	Rtlr.
159	1000
163	500
169. 170. 171. 172	100

noch: Comorno, auch Comorna OS.	Rtlr.
173. 176 177. 180	100
191	50

B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende $3^1/_2$ prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Heinrichau'er ehemalige Stiftsgüter auch Heinrichau Herrschaft auch Heinrichau'er Stiftsgüter MG.	Rtlr.
514. 515. 516. 518. 519. 520 521. 522	25

4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Geppersdorf und Schönwiese, auch nur Geppersdorf OS.	Rtlr.
47	1000

Breslau, den 15 9 1918.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

567. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 a und c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1918

a. den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Sonntag, den 15. Dezember 1918 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd Sonnabend, den 14. Dezember 1918 stattfindet;

b. die gesetzliche Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Breslau, 17. 9. 1918.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

568. Gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1277) ist folgenden Firmen des hiesigen Kreises die Erlaubnis zum Handel mit Sämereien erteilt worden.

1. Firma Oswald Rohr in Striegau,
2. Firma Gustav Stiller in Striegau.

Striegau, 12. 9. 1918.

Der Königl. Landratsamtsverwalter.

569. Betrifft Aufkündigung der ausgelosten Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg.

Bei der heute gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegiis vom 14. November 1881 und 22. September 1886 stattgefundenen Auslosung der zum 2. Januar 1919 einzulösenden Groß Wartenberger Kreis-Anleihescheine II. und III. Ausgabe sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werte von 12 300 Mark gezogen worden und zwar:

a. von den am 31. Dezember 1881 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

II. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 6, 23, 55 und 97 über je 1000 Mk. 4 Stück = ...	4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 148 über 500 Mark 1 Stück = ...	500 Mk.
Buchstabe C Nr. 186, 208, 210, 218, 221, 228, 235 über je 200 Mark 7 Stück = ...	1400 Mk.

b. von den am 30. Juni 1888 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

III. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 16, 23, 45, 147 über je 1000 Mk. 4 Stück = ...	4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 163, 193, 195, 199 über je 500 Mk. 4 Stück = ...	2000 Mk.
Buchstabe C Nr. 287, 368 über je 200 Mk. 2 Stück = ...	400 Mk.

Indem vorstehend bezeichnete, 3½% Anleihescheine zum 2. Januar 1919 hiermit gekündigt werden, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Anleihescheine, die letzteren in kursfähigem Zustande nebst Zinsscheinanweisung und den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar von der II. Ausgabe die Zinsscheine VIII. Reihe Nr. 12 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung, von der III. Ausgabe die Zinsscheine VI. Reihe Nr. 12 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung vom 2. Januar 1919 ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1919 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreisanleihescheine nicht mehr statt. Der Wert der etwa nicht zurückgegebenen Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert in Abzug gebracht werden.

Groß Wartenberg, 25. 6. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: der Kreisarzt und ständige Hilfsarbeiter Dr. Riech bei der Regierung in Breslau als Kreisarzt nach Schlawe, Reg.-Bez. Köslin.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Georg Reichel in Schabenau, Kr. Guhrau, zum Lehrer an der katholischen Schule in Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg;

2. der Lehrer Alfred Kobe in Weißstein zum Lehrer an der evangelischen Schule in Gabel, Kreis Guhrau.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Erich Fabian zum Lehrer an der kath. Schule in Peterwitz, Kreis Frankenstein.

Unterrichtserlaubnisschein ausgestellt: 1. der Erzieherin Elisabeth Wioch aus Bischofswalde;

2. der Lehrerin Elisabeth Rudolph in Wüstewaltersdorf.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Einberufen: als Steuersupernumerar der Militäranwärter Kleß, z. Zt. staatlicher Hilfsarbeiter bei der Veranlagungskommission in Ohlau an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Ohlau und der Zivilanwärter Beith, z. Zt. staatlicher Hilfsarbeiter bei der Veranlagungskommission in Glatz, an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission Glatz.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: der Königliche Seminarlehrer August Schilling vom Lehrerseminar in Münsterberg in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar in Oels i. Schl.

Nachträglich eingegangen:

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

570 Die Nummer 125 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6464 eine Bekanntmachung über den Verbrauch von Ätzkalien und Soda, vom 19. September 1918, und unter

Nr. 6465 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916, vom 19. September 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

571 Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 am 8. August 1918 beschlossenen Bier-steuer-Ausführungsbestimmungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 864 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, 11. 9. 1918. Der Finanzminister.

572. Ausführungsbestimmungen zur Bundesrats-Verordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen sowie die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Zu § 1.

Die Kommunalverbände selbst haben Saatkartoffeln zu kaufen, soweit die Versorgung ihres Bezirks es erfordert.

Zu § 2.

Innerhalb eines Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln keiner Genehmigung.

Zu § 3.

Bei Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Die Entscheidungen sind zu beschleunigen. Die Genehmigung darf nicht von der Zurücklieferung von Speisekartoffeln abhängig gemacht werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist.

Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, müssen, wenn irgend möglich, noch im Herbst dem Verbrauchsgebiete zugeführt werden.

Zur Versagung und zum Widerruf der Genehmigung nach Abs. 3 Schlußsatz ist die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Zu § 5.

Die Kommunalverbände wachen darüber, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln — abgesehen von dem Fall des Satzes 2 — zur Aussaat verwendet werden.

Berlin, 19. 9. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

573. Drei Lehrerstellen an der evangel. Schule zu Oberhermsdorf, Kreis Waldenburg, sind frei und sollen baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Waldenburg I, Kreis. Waldenburg, einzureichen.

Breslau, 20. 9. 1918. Kgl. Reg. Abt. II.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 40. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 5. Oktober. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 126—128 des R.-G.-Bl., S. 231. — Fürsorgerinnen, S. 231/235. — Wasserläufe II. Ordnung, S. 235/236. — Brückengeldtarif, S. 236. — Lotterien, S. 236. — Gemüse und Obst, S. 236. — Personalnachrichten, S. 236. — Sonderbeilagen: Änderung der Postordnung. — Beschlagnahme von Ferngläsern usw.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

574. Die Nummer 126 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6466 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 20. September 1918.

575 Die Nummer 127 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6467 eine Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Reichsfinanzhofordnung, vom 21. September 1918.

576. Die Nummer 128 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6468 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung zum Schutze der Mieter, vom 23. September 1918, unter

Nr. 6469 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter, vom 23. September 1918, unter

Nr. 6470 eine Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, vom 23. September 1918, und unter

Nr. 6471 eine Anordnung für das Verfahren von den Einigungsämtern, vom 23. September 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- ꝛc. Behörden.

577. Die zunehmende Bedeutung eines gut ausgebildeten weiblichen Personals für die praktische Durchführung der gesundheitlichen und erziehlichen Fürsorge in Gemeinden und Kreisen sowie die Ungleichheiten und Mängel in der Ausbildung der Kreisfürsorgerinnen und ähnlicher von Kreisfürsorgeämtern, Wohlfahrtsämtern usw. anzustellenden Personen haben uns veranlaßt, Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen zu erlassen.

Die dort eingehenden Anträge einzelner Wohlfahrtsschulen, Sozialer Frauenschulen und ähnlicher Anstalten auf staatliche Anerkennung und Bildung von Prüfungsausschüssen im Sinne der §§ 1 und 2 der Prüfungsvorschriften sind uns mit den gemäß §§ 1 und 2 der Richtlinien zu erstattenden Berichten baldtunlichst vorzulegen.

Mit Rücksicht auf den großen Bedarf an ausreichend vorgebildeten Fürsorgerinnen wollen wir uns damit einverstanden erklären, daß unter milder Auslegung des § 5 Ziff. 4 der Prüfungsvorschriften bis zum 1. Oktober 1919 auch solche Personen zur staatlichen Prüfung als Fürsorgerinnen zugelassen werden, die den Voraussetzungen des § 4 Ziff. 5—7 der Prüfungsordnung nicht in vollem Umfange entsprechen. Doch sind in diesen Fällen außer den Zeugnissen gemäß § 4 Ziff. 1—4 und 8—9 als Vorbedingung für die Zulassung mindestens ausweichende Nachweise darüber zu fordern, daß die Bewerberinnen bereits ein gewisses Maß von Ausbildung in der Kranken- oder Säuglingspflege sowie in der Kindererziehung und -fürsorge genossen und an einem mindestens 1½ jährigen zusammenhängenden Lehrgange in einer Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.) teilgenommen haben, deren Lehrpläne und sonstige Einrichtungen wenigstens annähernd den Anforderungen der §§ 10—12 der Prüfungsordnung gerecht werden.

Dahingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin) zu richten und von diesem mit einem im Sinne obiger Grundsätze zu erstattenden Gutachten desjenigen Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, sowie mit einem eigenen Bericht an uns weiterzureichen.

Vorstehender Erlaß nebst Anlagen wird im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten, im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden.

Berlin, 10. 9. 1918.

Der Minister des Innern.
Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

§ 1.

Staatliche Prüfungen von Fürsorgerinnen finden nach Bedarf an staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen, Sozialen Frauenschulen oder ähnlichen Unterrichtsanstalten statt.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt. Er besteht aus einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden, einem Schulaufsichtsbeamten und drei von dem Vorstand der Schule vorzuschlagenden Lehrern (Lehrerinnen) der Wohlfahrtsschule, Sozialen Frauenschule usw. Unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen einschließlich des Vorsitzenden mindestens zwei Ärzte sein.

Die als Prüfungsstellen dienenden Anstalten, Sitze der Prüfungsausschüsse und Namen ihrer Vorsitzenden sowie die Zeitpunkte der Prüfungen werden durch das „Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten" und das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung" bekanntgegeben.

§ 3.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) sechs Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Der durch die Geburts- oder Taufurkunde zu erbringende Nachweis des vollendeten 24. Lebensjahres,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. ein behördliches Leumundszeugnis,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums, der nur ausnahmsweise durch den Nachweis einer geringeren Vorbildung, jedoch mindestens durch ein Zeugnis über den Abschluß einer anerkannten Mädchenmittelschule ersetzt werden kann,
5. der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin,
6. der Nachweis der Ausbildung und der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin,
7. der Nachweis der nach Ableistung der staatlichen Prüfung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin sowie Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin erfolgten anderthalbjährigen erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.),
8. ein im Laufe der vorausgegangenen drei Monate ausgestelltes kreisärztliches Zeugnis darüber, daß die Gesuchstellerin körperlich und geistig gesund sowie zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin tauglich ist,
9. eine von dem Vorstand der Wohlfahrtsschule usw. abgegebene Erklärung, daß die Gesuchstellerin die für den Beruf einer Fürsorgerin erforderliche sittliche Reife besitzt.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet endgültig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5.

1. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 5 des § 4 nicht entsprechen, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie eine im Sinne der Vorschriften über die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen bezw. Säuglingspflegerinnen mindestens gleichwertige Ausbildung in der Krankenpflege oder Säuglingspflege genossen haben.

2. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 6 des § 4 nicht entsprechen, werden zur Prüfung ausnahmsweise zugelassen, wenn sie an einem mindestens zweijährigen Lehrgang in einer anerkannten Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.) teilgenommen und innerhalb dieser Ausbildungszeit wenigstens ein halbes Jahr theoretischen und praktischen Unterricht in erziehlicher Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen genossen haben.

3. Bewerberinnen, die bereits vor Erlaß dieser Prüfungsvorschriften mindestens zwei Jahre mit Erfolg in der Wohlfahrtspflege oder Fürsorge tätig gewesen sind und dies durch entsprechende Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, können zur Prüfung schon auf Grund einer abgekürzten Vorbildung in einer Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.) zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber, insbesondere über die Dauer des nachzuholenden Lehrganges, erfolgt im Einzelfalle durch die beiden Minister.

4. Ob und unter welchen Voraussetzungen sonstige Bewerberinnen, die weder den Bedingungen des § 4 Ziffer 5—7 noch des § 5 Ziffer 1—3 entsprechen, auf Grund einer anderen, etwa als gleichwertig anzusehenden Vorbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird im Einzelfalle von den beiden Ministern entschieden.

§ 6.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 60 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält zwei Drittel der bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 7.

Die Ladung der Bewerberinnen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwar spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Zugleich mit der Ladung ist der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften zuzustellen.

§ 8.

Die Prüfung dauert drei Tage; am ersten Tage findet eine praktische, am zweiten eine schriftliche, am dritten eine mündliche Prüfung statt. Über notwendige Änderungen der Reihenfolge der Prüfungsabschnitte entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und bestimmt nach Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsgegenstände für die praktische und schriftliche Prüfung.

§ 10.

In der praktischen Prüfung sollen sich die Bewerberinnen befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge (§ 12 Ziffer 3—6) praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jeder von ihnen eine praktische Aufgabe zur Erledigung gegeben, über die die Bewerberin einen schriftlichen Bericht zu erstatten und vor dem Prüfungsausschuß mündlich Auskunft zu geben hat.

Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen noch weitere praktische Aufgaben stellen, die in Form kurzer Berichte oder Auskunftserteilung zu erledigen sind.

§ 11.

Für die schriftliche Prüfung wird der Bewerberin eine Aufgabe gestellt, die sie unter Aufsicht binnen vier Stunden auszuarbeiten hat. Diese Aufgabe soll entweder sowohl die soziale Hygiene wie die soziale Pädagogik berücksichtigen oder aus demjenigen dieser Gebiete entnommen werden, das im Rahmen der gemäß § 10 gestellten praktischen Aufgabe eine angemessene Berücksichtigung nicht gefunden hat.

§ 12.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Allgemeine und besondere Gesundheitslehre:
   a. Wohnung und Kleidung,
   b. Ernährung,
   c. Körperpflege;
2. Allgemeine Krankheitslehre;
3. Soziale Gesundheitslehre (Hygiene des Kindesalters, Schulhygiene, Gewerbehygiene, Arbeiterschutz, Berufskrankheiten, Volksseuchen usw.);
4. Öffentliche Fürsorge und Berufskunde:
   a. Säuglingsschutz, Mutterschutz, Kinderpflege und -fürsorge,
   b. Tuberkulosefürsorge,
   c. Trinkerfürsorge,
   d. Wohnungsfürsorge,
   e. sonstige Fürsorgegebiete;
5. Seelenkunde und Erziehungslehre; erziehliche Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen;
6. Allgemeine Bürgerkunde, Versicherungsgesetzgebung, sowie sonstige Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt und des Gesundheitsschutzes.

§ 13.

Gegenstände und Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling besonders in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Die Leistungen der Bewerberinnen in der praktischen, schriftlichen und den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung (§ 12) werden mit sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) gewertet; hiernach wird auch für die mündliche Prüfung ein Gesamturteil festgelegt. Schließlich werden die Einzelurteile der drei Prüfungsabschnitte in ein Gesamturteil (sehr gut, gut, genügend) in der üblichen Weise zusammengefaßt.

Die Bewerberin hat die Prüfung nicht bestanden, wenn sie in einem der drei Prüfungsabschnitte (praktische, schriftliche, mündliche Prüfung) das Gesamturteil „nicht genügend" erhalten hat.

§ 15.

Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat sie diese vollständig zu wiederholen. Eine Rückgabe der eingezahlten Gebühren findet in diesem Falle nicht statt.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig. Sie muß bei demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt ist.

Über die Zulassung von Ausnahmen entscheiden die beiden Minister.

§ 16.

Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt; hat sie die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an dem Lehrgang in der Wohlfahrtsschule usw. ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist. Die Prüfungsarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

§ 17.

Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen Wohlfahrtspflege und Fürsorge abzuleisten. Sofern sie sich hierbei bewährt und dies nach Abschluß des Probejahres durch eine Bescheinigung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) oder des zuständigen Kreisarztes oder des Leiters (Leiterin) einer öffentlichen Fürsorgestelle usw. nachweist, erhält sie die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin.

In besonderen Fällen kann der Nachweis des Probejahres von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — mit Zustimmung der beiden Mi-

nister ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bewerberin ein Zeugnis darüber beibringt, daß sie eine ausreichende praktische Tätigkeit bereits vor Eintritt in die Wohlfahrtsschule (Soziale Frauenschule usw.) ausgeübt hat.

§ 18.

Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin erteilt der für den Prüfungsausschuß zuständige Regierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin —. An ihn sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen und -zeugnisse, von der Bewerberin die Nachweise über das von ihr abgeleistete Probejahr mit dem Antrage auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einzureichen. Die staatliche Anerkennung erfolgt durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses und eines Ausweises nach dem anliegenden Muster A.

§ 19.

Personen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgang in einer Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.) von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch Zeugnisse der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, daß sie die Wohlfahrtspflege und Fürsorge ohne längere Unterbrechungen mindestens fünf Jahre in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1919 ein entsprechender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin — gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht. Sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so bestimmt der Regierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin — den zu hörenden Prüfungsausschuß. Bei Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungslehrganges in einer Wohlfahrtsschule usw. erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheiden die beiden Minister.

§ 20.

In dem Falle des § 19 ist ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster B zu erteilen.

§ 21.

Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte staatliche Anerkennung als Fürsorgerin gilt auch für das preußische Staatsgebiet.

§ 22.

Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin kann von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder wenn die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, 10. 9. 1918.

Der Minister des Innern.
Der Minister der geistl. u. Unterrichtsangelegenheiten.

Muster A.

Ausweis
für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

. . . . . aus . . . . . ,
die vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in . . . . . die Prüfung als Fürsorgerin mit dem Gesamturteil . . . . . bestanden und das vorgeschriebene Probejahr mit Erfolg abgelegt hat, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Dienststempel. Unterschrift.

. . . . . .

Muster B.

Ausweis
für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

. . . . . aus . . . . . ,
die den Nachweis der Ausbildung in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge erbracht hat und die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Dienststempel. Unterschrift.

. . . . . .

Richtlinien
für die Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

Zu § 1.

Die staatliche Anerkennung im Sinne des § 1 der Prüfungsvorschriften wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten solchen Wohlfahrtsschulen, Sozialen Frauenschulen und ähnlichen Anstalten erteilt, die einen entsprechenden Antrag stellen und hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Lehrkräfte und Einrichtungen sowie in sonstiger Beziehung eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausbildung der Fürsorgerinnen bieten. Die Anträge auf staatliche Anerkennung sind an den zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin — zu richten und von diesem unter Beteiligung des Provinzial-Schulkollegiums mit gutachtlicher Äußerung zunächst dem Minister des Innern vorzulegen.

Neben dem Erfordernis einer einwandfreien Leitung der betreffenden Wohlfahrtsschule, Sozialen Frauenschule usw. gilt als wichtigste Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Schulen der Nachweis, daß die theoretische und praktische Ausbildung der Schülerinnen sich vorwiegend auf die in den §§ 10 bis 12 der Prüfungsordnung bezeichneten Gebiete erstreckt, und daß diese Ausbildung nicht durch ein Übermaß von Unterricht auf anderen Wissensgebieten beeinträchtigt wird.

Zu § 2.

Die von der Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.) gemäß § 2 zu machenden Vorschläge, betreffend Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, sind dem zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen und von diesem unter Mitwirkung des Provinzial-Schulkollegiums mit einer gutachtlichen Äußerung und mit Vorschlägen über die Ernennung der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses (Medizinalbeamter als Vorsitzender und Schulaufsichtsbeamter) den beiden Ministern vorzulegen.

Zu § 3.

Die Zeitpunkte der Prüfungen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit den als Prüfungsstellen dienenden Anstalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfungen zu vereinbaren und von den Anstalten den Bewerberinnen auf Anfrage mitzuteilen.

Zu § 4 Ziffer 7.

Die Nachweise über die vorgeschriebene Teilnahme an einem 1½jährigen erfolgreichen Lehrgang in einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule usw. sind durch Bescheinigungen des Leiters (Leiterin) der Wohlfahrtsschule usw. zu führen. Die Lehrgänge dürfen, abgesehen von den üblichen Ferien, nicht durch längere Pausen unterbrochen gewesen sein.

Zu § 5.

Die in den Fällen des § 5 Ziffer 3 und 4 an die beiden Minister zu richtenden Gesuche sind dem zuständigen Regierungspräsidenten (Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident) und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, zunächst dem Minister des Innern vorzulegen.

Zu § 6.

Die Gebühren sind vor der Prüfung an die Anstalt, in der die Prüfung stattfinden soll, zu zahlen.

Von den Gebühren erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Drittel (einschließlich der Entschädigungen für sächliche Unkosten); der Restbetrag wird zu gleichen Teilen an die anderen 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses abgeführt. Sonstige Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, wie z. B. Reisekosten und Tagegelder, werden nicht gewährt.

Zu § 10.

Die praktische Prüfung soll in einer dafür geeigneten Anstalt (Säuglingsheim, Kinderhort, Fürsorgestelle usw.) stattfinden.

Zu § 11.

Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses anzufertigen. Nach Ablieferung der schriftlichen Aufgabe wird diese zunächst von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, auf dessen Vorschlag die Aufgabe gestellt wurde, beurteilt und dann dem Vorsitzenden sowie den übrigen Mitgliedern vorgelegt.

Zu § 12.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so geregelt werden, daß unter Annahme einer Zahl von höchstens 10 Prüflingen vormittags und nachmittags je 2 bis 3 Stunden geprüft und dazwischen eine mindestens zweistündige Mittagspause eingeschaltet wird; doch würde auch gegen eine 4- bis 5stündige, über den ganzen Vormittag sich erstreckende Prüfung unter der Voraussetzung nichts einzuwenden sein, daß die Prüfung innerhalb dieser Zeit beendigt wird.

Zu § 22.

Als Vorschriften, die in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassen sind, kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid kann Beschwerde bei den beiden Ministern erhoben werden. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, ist von der Rücknahme der Anerkennung Mitteilung zu machen.

Berlin, 10. 9. 1918.

Der Minister des Innern.
Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.

578 Auf Grund des § 6 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) habe ich das von mir am 22. April 1914 endgültig festgestellte Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien abgeändert.

Die Nachweisung der Wasserläufe, welche bei dieser 1. Abänderung in das Verzeichnis eingetragen worden sind, kann bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß), sowie bei den Landräten und Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte eingesehen werden.

Die daselbst dauernd ausliegenden Ausfertigungen bezw. auszugsweisen Abschriften des Verzeichnisses werden der Abänderung entsprechend berichtigt.

Breslau, 5. 9. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

575. Der von mir unter dem 4.. Mai 1897 aufgestellte und vollzogene Tarif für die Erhebung eines Brückengeldes bei Benutzung der Fußgängerbrücke über die Ohle in Wolfswinkel — veröffentlicht im Regierungsamtsblatt für 1897 Stück 46 Seite 502 — wird vom 1. Januar 1919 ab wie folgt erhöht:

Es sind zu entrichten:

1. für Personen im Alter von mehr als 10 Jahren 5 Pf
2. für Kinder unter 10 Jahren . . . . . 2 „
3. für jede Person, welche mit einer vierrädrigen Karre, einem Kinderwagen, einer Radwer oder einem Fahrrad über die Brücke fährt . . 10 „.

Befreit vom Brückengelde sind:

1. Offiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine im Dienste,
2. Steuer-, Forst- und Polizeibeamte in Uniform, bei dienstlichen Gängen innerhalb ihres Geschäftsbezirks,
3. Geistliche im Ornat zu seelsorgerischen Gängen innerhalb ihrer Parochie,
4. endlich alle Mannschaften, welche bei Feuers- oder Wassergefahr oder anderen Notständen Hilfe zu leisten haben.

Breslau, 24. 9. 1918. Der Regierungs-Präsident.

580 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1918 zu genehmigen geruht, daß der Verein für das Deutschtum im Auslande zu Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 105, im Jahre 1918 eine einmalige Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1 200 000 Mk. und einem Reinertrage von 400 000 Mk. veranstaltet und die Lose in der ganzen Monarchie vertreibt.

Die Ziehung findet am 6., 7. und 8. November d. Js. in Berlin im Künstlerhause, Bellevuestraße 3, statt.

Nach dem genehmigten Spielplan sollen 363 636 Lose zum Preise von je 3,30 Mk. ausgegeben und 13 337 Gewinne im Gesamtbetrage von 400 000 Mk. ausgespielt werden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Breslau, 27. 9. 1918. Der Regierungs-Präsident.

581 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs dem eingetragenen Verein „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz" in Berlin die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 2 250 000 Mark und einem Gesamtreinertrage von 750 000 Mark in drei gleichen Jahresreihen von je 750 000 Mark Spielkapital und 250 000 Mark Reinertrag in den Jahren 1919, 1920 und 1921 zu veranstalten und die Lose in dem ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Nach dem genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 250 000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 10 836 Gewinne im Gesamtbetrage von 250 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25.—27. Februar 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Breslau, 30. 9. 1918. Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

582. Die Anordnung der Provinzialstelle vom 5. August 1918, die auf Grund der §§ 3 Ziffer 1 letzter Satz, 7 und 13 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 sowie der Ausführungsanweisung zu § 3 Ziffer 4 vom 19. Juli 1918 ergangen ist, wird, wie folgt, abgeändert:

Anstelle der Ziffer VII tritt folgende Bestimmung:

Ein Absatz, der sich nur innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde abspielt, bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Es genügt, wenn die Genehmigung mündlich erteilt wird. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Genehmigungsrecht auf die ihm unterstellten Beamten zu übertragen. Welche größeren räumlich geschlossenen Bezirke den Gemeindebezirken gleichzustellen sind, bestimmt auf Antrag der Kreisstelle für Gemüse und Obst die Provinzialstelle.

Breslau, 22. 9. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: der Königliche Archivar, Geheime Archivrat Dr. phil. Wutke in Breslau mittelst Allerhöchster Bestallung vom 9. September d. Js. zum „Archivdirektor" unter Übertragung der Archivdirektorstelle in Breslau.

Hierzu Sonderbeilagen: Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. — Beschlagnahme von Ferngläsern usw.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. K.R.A.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;
2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1 : 6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.
Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 8malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amts, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.
Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausführung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma . . . . . in . . . . . aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) . . . . . (Vergrößerung, Linsenöffnung, Lichtstärke) . . . . . Nummer . . . . . der Werkstätte . . . . . veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag: .....

Name: .....

Stand: .....

Wohnung: .....

Jagdschein Nr.: .....

(Raum für den amtlichen Bescheid).

(Ort) ....., den ..... 19 .....

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.
Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind

§ 8.
Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Breslau und Glatz, den 5. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. **Armeekorps.**
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 975), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 7 „Postkarten" erhält der Abs. VI folgenden Wortlaut:

VI Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	7½ Pf.,
im sonstigen Verkehr	10 „,

für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	15 Pf.,
im sonstigen Verkehr	20 „.

2. Im § 8 „Drucksachen" erhält der Abs. XII folgenden Wortlaut:

XII Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

		bis	50	g	einschließlich	. . . . .	5	Pf.,
über	50	„	100	„	„	. . . . .	7½	„,
„	100	„	250	„	„	. . . . .	15	„,
„	250	„	500	„	„	. . . . .	25	„,
„	500 g	„	1	kg	„	. . . . .	35	„.

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

		bis	50	g	einschließlich	. . . . .	5	Pf.,
über	50	„	100	„	„	. . . . .	7½	„,
„	100 g	„	1	kg	„	. . . . .	15	„,
„	1 kg	„	2	„	„	. . . . .	25	„,
„	2 „	„	3	„	„	. . . . .	35	„.

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

	bis	50 g	einschließlich	. . . . .	3 Pf.,
über	50	„ 100	„	. . . . .	5 „,
„	100	„ 250	„	. . . . .	10 „,
„	250	„ 500	„	. . . . .	20 „,
„	500 g	„ 1 kg	„	. . . . .	30 „.

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften" oder „Nachrichten" versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt aufgeliefert werden. Bei Nachrichtensendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist.

Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere" erhält der Abs. v folgenden Wortlaut:

v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis	250 g	einschließlich	. . . . .	15 Pf.,
über	250	„ 500	„	. . . . .	25 „,
„	500 g	„ 1 kg	„	. . . . .	35 „.

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

4. Im § 10 „Warenproben" erhält der Abs. ix folgenden Wortlaut:

ix Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis	100 g	einschließlich	. . . . .	10 Pf.,
über	100	„ 250	„	. . . . .	15 „,
„	250	„ 500	„	. . . . .	25 „.

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgesandt.

5. Im § 11 „Mischsendungen" erhält der Abs. ii folgenden Wortlaut:

ii Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis	250 g	einschließlich	. . . . .	15 Pf.,
über	250	„ 500	„	. . . . .	25 „,
„	500 g	„ 1 kg	„	. . . . .	35 „.

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgesandt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen" ist im Abs. iv hinter „Porto" einzuschalten:

nebst der Reichsabgabe

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete" ist im Abs. 1 Unterabs. 2 letzten Satz zu setzen statt „die Öffnung":

das Öffnen

8. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. x hinter „Postanweisungsgebühr" einzuschalten:
und der Reichsabgabe

9. In demselben § (18) ist im Abs. xvi unter 3b zu setzen statt „28 Pf.":
30 Pf.

10. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Abs. v hinter „Postanweisungsgebühr" einzuschalten:
und der Reichsabgabe

11. Im § 20 „Postanweisungen" erhält der Abs. ii folgenden Wortlaut:

ii Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis	5 ℳ	einschließlich	. . . . .	15 Pf.,
über	5	" 100	"	. . . . .	25 " ,
"	100	" 200	"	. . . . .	40 " ,
"	200	" 400	"	. . . . .	50 " ,
"	400	" 600	"	. . . . .	60 " ,
"	600	" 800	"	. . . . .	70 " .

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, vi), freizumachen.

12. In demselben § (20) ist im Abs. xv 1 und 2 hinter „Postanweisungsgebühr" und hinter „Telegrammgebühr" einzuschalten:
einschließlich der Reichsabgabe

13. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender" ist im Abs. vi 2 hinter „Telegramm" einzuschalten:
und die Reichsabgabe

14. Im § 37 „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr" erhält der Abs. i folgenden Wortlaut:

i Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts) beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

freigemacht	bis	20 g	einschließlich	. . . . .	10 Pf.,
	über 20	" 250	"	. . . . .	15 " ,
nichtfreigemacht		20 "	"	. . . . .	20 " ,
	über 20	" 250	"	. . . . .	30 " .

15. In demselben § (37) ist im Abs. iii statt „$7^1/_2$" zu setzen:
10

16. Der § 59 einschließlich der Überschrift erhält folgende Fassung:

Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck.

§ 59. i Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg übergeben.

ii Für das Reisegepäck ist bei der Einlieferung Porto nach den für Pakete geltenden Sätzen (einschließlich der Reichsabgabe) zu entrichten.

iii An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewicht 5 Pf. für je 300 ℳ oder einen Teil von 300 ℳ, mindestens aber 10 Pf. erhoben.

iv Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postkarten im Fernverkehr sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 g und Mischsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satze für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige auf volle Pfennige aufwärts, nachzuerheben.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Rüdlin.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 41. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 12. Oktober. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusende:

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 129 des R.-G.-Bl., S. 237. — Inhalt der Nr. 28 der Pr. G.-S., S. 237. — Arzneitaxe, S. 237. — Gutsbezirk Ober Alt Ellguth, S. 237. — Durchschnittspreise für Furage, S. 238. — Verkehr mit Verbandstoffen, S. 238/240. — Verlorener Wandergewerbeschein Adler, S. 240. — Rechnungsabschluß der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Schles. landw. Berufsgenossenschaft, S. 240. — Grundwasser-Entnahme Dt. Lissa, S. 240/241. — Abwässer der Landgemeinde Dt. Lissa, S. 241. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 241/242. — Schlachtschafe, S. 242. — Personalnachrichten, S. 242

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

583. Die Nummer 129 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6472 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 24. September 1918.

584. Die Nummer 28 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 682 eine Verordnung, betreffend die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden, vom 5. September 1918, unter

Nr. 11 683 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 1. August 1918 (Gesetzsamml. S. 135) zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779), vom 21. September 1918, und unter

Nr. 11 684 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung des Promotionsrechts an die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, vom 1. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

585. Ich bestimme, daß

1. der vom Herrn Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats herausgegebene dritte Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918, durch den die beiden früheren Nachträge ihre Geltung verlieren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt;
2. die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachtrag in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien" und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel" festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen" der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 4 Mk. 20 Pf. nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90—91 Volumprozent berechnet werden, sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge erhöhen:

die Tinkturen, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus S. 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 110 und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus,

für je	10 g	um		15	Pf.
„	„ 100 g	„	1 Mk.	—	„
„	„ 200 g	„	1 „	50	„
„	„ 500 g	„	3 „	—	„

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumprozent

für je	10 g	Spiritus	um	15	Pf.
„	„ 100 g	„	„ 1 Mk.	05	„
„	„ 200 g	„	„ 1 „	80	„
„	„ 500 g	„	„ 3 „	60	„

Die amtliche Ausgabe des dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 50 Pfennig zu beziehen.

Berlin, 24. 9. 1918. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

586. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium durch Erlaß vom 17. September 1918 genehmigt, daß aus dem Gute Ober Alt Ellguth im Kreise Oels, unter seiner Abtrennung von dem Gutsbezirke Alt Ellguth, ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Ober Alt Ellguth" gebildet wird und bestimmt, daß der verbleibende Gutsbezirk Alt Ellguth fortan den Namen „Nieder Alt Ellguth" zu führen hat.

Breslau, 1. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

587. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Futtermittel für den Monat September 1918.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	M	Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	30	—	20	—	Langstroh	9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	8	80	
							Krummstroh	8	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	19	20		11	80	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	Die festgesetzten Höchstpreise					
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	18	—		9	—	Langstroh
								8	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	Nicht gehandelt					
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	20	—		8	50	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	Nicht gehandelt					

Breslau, den 4. 10. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

588 Regelung des Verkehrs mit Verbandstoffen (einschließlich Billrothbatist) und Verbandwatte*):

Durch Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1918 ist die Bewirtschaftung der Verbandwatte aus baumwollenem Spinnstoff der Reichsbekleidungsstelle übertragen worden. Die Reichsbekleidungsstelle hat daraufhin unter dem 30. Mai 1918 eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1. die Versorgung der Krankenanstalten und der eine eigene Verbandstoffniederlage unterhaltenden Krankenkassen mit solcher Verbandwatte in gleicher Weise durch die Reichsbekleidungsstelle erfolgt, wie die Versorgung mit baumwollenen gewebten, gewirkten oder gestrickten Verbandstoffen,

2. die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917 über baumwollene Verbandstoffe sowie die seither ergangenen Ausführungs-, Ergänzungs- und Abänderungsbekanntmachungen auf solche Verbandwatte sinngemäß Anwendung finden.

Demgemäß haben die Krankenanstalten und die eine eigene Verbandstoffniederlage unterhaltenden Krankenkassen ihren Bedarf an baumwollener Verbandwatte in gleicher Weise wie ihren Bedarf an baumwollenen Verbandstoffen auf dem von der Landeszentralbehörde vorgeschriebenen Wege (in Preußen z. B. über den Kreisarzt) bei der Reichsbekleidungsstelle anzumelden, und zwar für den Zeitraum, der jeweils von der Landeszentralbehörde bekanntgegeben ist. Der Bedarf für den Zeitraum Oktober 1918/März 1919 muß spätestens bis zum 25. August bei der Reichsbekleidungsstelle angemeldet sein. Für die Anmeldung von Verbandwatte sowie Billrothbatist bestehen besondere Vordrucke.

*) Vergl. zum folgenden die Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285, Mitteilungen Nr. 43, S. 241); über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917, vom 15. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 303. Mitteilungen Nr. 46 S. 257); die Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 12. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 10, Mitteilungen Nr. 2 S. 11); die Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917, vom 9. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 16, Mitteilungen Nr. 3 S. 16), über unmittelbare Belieferung von Großverbrauchern durch Verbandmittelhersteller vom 23. Februar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 47, Mitteilungen Nr. 8 S. 51), über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen vom 30. Mai 1918 (Reichsanzeiger Nr. 133, Mitteilungen Nr. 23 S. 160) und über Änderung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 12. Januar 1918, vom 14. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 139, Mitteilungen Nr. 24 S. 166); ferner die Bekanntmachungen der Verwaltungsabteilung vom 22. Juni und 13. Juli 1918 (Mitteilungen Nr. 25 S. 169, Nr. 28 S. 188, 189).

Die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 auf baumwollene Verbandwatte hat in erster Linie die Wirkung, daß es nunmehr Apotheken, Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhandlungen, die Verbandstoffe vertreiben, verboten ist, sowohl baumwollene Verbandstoffe als auch baumwollene Verbandwatte ohne Entgegennahme einer ärztlichen Verordnung bezw. Bescheinigung abzugeben. Andernfalls machen sie sich strafbar, und zwar kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder auf eine dieser Strafen, sowie auf gewisse Nebenstrafen erkannt werden. Verbraucher können demnach baumwollene Verbandwatte ebenso wie baumwollene Verbandstoffe nur gegen ärztliche Verordnung bezw. Bescheinigung in den Kleinhandlungen beziehen, mit Ausnahme der Krankenanstalten sowie der Großverbraucher von Verbandstoffen (industrielle Werke, Staatsbetriebe oder dergl.), die als solche von der Reichsbekleidungsstelle ausdrücklich anerkannt worden sind.

Es sind also unter den Verbrauchern von Verbandstoffen bezw. Verbandwatte folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Krankenanstalten (einschließlich Vereinslazarette und bürgerlich bewirtschaftete Reservelazarette): Bezug von baumwollener Verbandwatte ebenso wie von baumwollenen Verbandstoffen ist nur mit Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle gestattet; jeder andere Bezug, z. B. auch gegen ärztliche Verordnung in Apotheken, ist untersagt.

2. Krankenkassen, die eine eigene Verbandstoffniederlage unterhalten und als „Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage" von der Reichsbekleidungsstelle anerkannt sind: Bezug erfolgt in gleicher Weise wie zu 1.

3. Großverbraucher von Verbandstoffen (industrielle Werke, Staatsbetriebe u. dergl.), die von der Reichsbekleidungsstelle als solche anerkannt sind: der Bedarf ist vierteljährlich bei der Reichsbekleidungsstelle anzumelden und zwar spätestens bis zum 2. Tage des dem Vierteljahr vorausgehenden Monats; jeder andere Bezug, z. B. gegen ärztliche Verordnung im Kleinhandel ist untersagt.

4. Approbierte Ärzte (einschließlich Zahn- und Tierärzte): beziehen gegen eigene ärztliche Verordnung in der Apotheke oder, soweit sonstige Kleinhandlungen noch Vorräte haben, in diesen; der Bezug aus dem Großhandel oder aus der Fabrik ist unzulässig.

5. Niedere Medizinalpersonen (Heilgehilfen, Hebammen usw.): Bezug gegen Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen (in Preußen der Kreisärzte) gleichfalls in der Apotheke oder in sonstigen Kleinhandlungen, soweit diese noch Vorräte haben.

6. Privatpersonen: Bezug gegen ärztliche Verordnung gleichfalls in der Apotheke oder soweit sonstige Kleinhandlungen noch Vorräte haben, in diesen. Gewerbliche Unternehmungen und dgl., die für Unfallstationen, Rettungskästen oder ähnliche Zwecke Verbandstoffe benötigen, können sich von Zeit zu Zeit einen angemessenen Vorrat durch einen Arzt verschreiben lassen (ausgenommen Großverbraucher, s. oben).

Krankenkassenmitglieder und Krankenkassenärzte beziehen die Verbandstoffe gegen kassenärztliches Rezept in der Apotheke oder in solchen Drogenhandlungen, denen Verbandstoffe und Verbandwatte von der Reichsbekleidungsstelle zur Lieferung an Krankenkassenmitglieder und Krankenkassenärzte zugewiesen sind, vorausgesetzt, daß sie nicht aus einer eigenen Verbandstoffniederlage der Krankenkasse versorgt werden. Selbstverständlich darf die eine eigene Verbandstoffniederlage unterhaltende Krankenkasse sich nicht außer den ihr von der Reichsbekleidungsstelle zugewiesenen Verbandstoffen auch noch solche durch ihre Ärzte gegen kassenärztliches Rezept verschaffen.

Die Kleinhandlungen beziehen ihre baumwollenen Verbandstoffe und jetzt auch ihre baumwollene Verbandwatte nur durch Vermittelung des Verteilungsausschusses der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe. Der Verteilungsausschuß zerfällt in zwei Abteilungen: 1. für Apotheken, 2. für Drogenhandlungen. Gewissermaßen als 3. Abteilung fungiert Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung für solche Drogenhandlungen und sonstige Kleinhandlungen, die weder dem Deutschen Drogisten-Verband von 1873 noch der Berliner Drogisten-Innung angehören, sowie für die Großverbraucher von Verbandstoffen. Es sind also drei Gruppen von Kleinhandlungen zu unterscheiden:

1. Die Apotheken. Sie melden ihren Bedarf bei dem Verteilungsausschuß der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe, Abteilung 1 für Apotheken in Berlin NW. 87, Levetzowstr. 16 b, an.

2. Drogenhandlungen, die dem Deutschen Drogisten-Verband von 1873 bezw. der Berliner Drogisten-Innung angehören. Sie melden ihren Bedarf bei diesen Verbänden an und zwar unter Beibringung von Bescheinigungen der Krankenkassen, deren Mitglieder und Ärzte sie beliefern wollen, daß sie

a. ständige Lieferanten der betreffenden Krankenkassenmitglieder vor dem Kriege gewesen sind,

b. daß die betreffenden Krankenkassen keine eigene Verbandstoffniederlage unterhalten, aus welcher die Ärzte und Mitglieder unmittelbar mit Verbandstoffen versorgt werden.

3. Sonstige Drogenhandlungen und Kleinhandlungen, die von der Reichsbekleidungsstelle auf Antrag zum Weiterbezuge baumwollener Verbandstoffe und Verbandwatte zwecks Vertrieb an Krankenkassenärzte und -mitglieder zugelassen sind. Sie reichen ihre Bedarfsanmeldung bei

der Abteilung B für Anstaltsversorgung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 ein.

Die Anmeldung des Bedarfs erfolgt vierteljährlich und zwar für den Zeitraum

April—Juni bis spätestens 2. März,
Juli—September bis spätestens 2. Juni,
Oktober—Dezember bis spätestens 2. September,
Januar—März bis spätestens 2. Dezember.

Den vom Kriegsausschuß der deutschen Baumwollindustrie anerkannten Verbandmittelherstellern ist es verboten, baumwollene Verbandstoffe ohne Genehmigung oder Anweisung der Reichsbekleidungsstelle bezw. des Verteilungsausschusses für baumwollene Verbandstoffe zu veräußern. Gleiches gilt für baumwollene Verbandwatte, sobald den Herstellern durch Vermittelung der Vereinigung der Verbandwatte-Fabrikanten von der Kriegsrohstoffabteilung das nächste Kontingent überwiesen wird. Erst dieses Kontingent geht in die Bewirtschaftung der Reichsbekleidungsstelle über. Die Bestände aus früheren Kontingenten dürfen sie noch an Kleinhandlungen verkaufen, dagegen nicht an Krankenanstalten, Großverbraucher, Einzel-Ärzte, niedere Medizinalpersonen und Privatpersonen. Die Krankenanstalten haben ihren Bedarf an Verbandwatte bei der Reichsbekleidungsstelle bereits angemeldet und werden auf deren Veranlassung durch Vermittelung der Vereinigung der Verbandwatte-Fabrikanten von den Verbandmittelherstellern beliefert.

Sonstige Fabrikanten und Großhändler, die noch Bestände an baumwollenen Verbandstoffen haben, sind verpflichtet, diese der Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung zu stellen, andernfalls machen sie sich strafbar. Als Strafen kommen gleichfalls in Betracht Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder einer dieser beiden Strafen, sowie gewisse Nebenstrafen. Dagegen dürfen sie ihre Bestände an Verbandwatte noch an den Kleinhandel verkaufen.

Verbandstoffe aus Krepp-Papier, Papiergarn-Gewebe oder sonstigem Zellstoff sowie Zellstoffwatte sind in freien Handel zu beziehen. Den Verbrauchern muß nahegelegt werden, solche Ersatzverbandstoffe und -watte an Stelle baumwollener zu verwenden, soweit es irgend möglich ist. Insbesonddere werden die Krankenanstalten, Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage und Großverbraucher wiederholt dringend aufgefordert, nur insoweit baumwollene Verbandstoffe oder Verbandwatte anzufordern, als sie tatsächlich nicht durch Ersatzstoffe ersetzbar sind. Es wird darauf hingewiesen, daß die Heeresverwaltung Mullbinden überhaupt nicht mehr herstellen läßt, sondern allgemein die Verwendung von Papiergarn-Gewebe verlangt. Gleiches gilt auch für Kambrikbinden, die neuerdings die Reichsbekleidungsstelle auch nicht mehr herstellen läßt, sowie für Steifgazebinden und namentlich Gipsbinden. Alle diese Binden lassen sich in den meisten Fällen durch Papiergarn-Gewebe ersetzen; größtenteils auch schon durch Krepp-Papierbinden, mit oder ohne Ansatz von Papiergarn-Gewebe.

Breslau, 7. 10. 1918. Der Regierungs-Präsident.

589. Die Handelsfrau Marie Adler geb. Swital aus Breslau, Kreis Breslau, hat den ihr zum Handel mit Wild und Geflügel am 30. Juni 1918 unter Nr. 2088 erteilten Wandergewerbeschein für 1918 zum Steuerbetrage von 36 Mark verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 1. 10. 1918. Königl. Reg., Abt. III A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

590. Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rechnungsabschluß für 1917. (Hauptfonds)

Einnahme.

Beiträge	43 802,29	Mark,
Beiträge für Schußwaffenversicherung	4 620,—	"
Zinsen	1 758,—	"
Summa	50 180,29	Mark.

Ausgabe.

Einmalige Entschädigungen . . .	14 497,94	Mark,
Zurückgestellte Schadenreserve . .	16 113,22	"
Verwaltungskosten (einschließlich Prozeß- und Schaden-Feststellungskosten)	6 157,51	"
Satzungsmäßige Einlage in den Reservefonds	7 263,34	"
Überschußeinlage in den Reservefonds	6 148,28	"
Summa	50 180,29	Mark.

Bilanz.

Aktiva.

1.	3½ % Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen . . .	2 647,35	Mark,
2.	4 % desgl.	44 739,05	"
3.	3½ % Preußische Konsols .	17 338,—	"
4.	5 % Deutsche Reichsanleihe . .	85 325,60	"
5.	Guthaben bei der Landeshauptkasse	9 386,47	"
	Summa	159 436,47	Mark.

Passiva.

1.	Reservefonds	124 316,52	Mark,
2.	Schadenreservefonds	35 119,95	"
	Summa	159 436,47	Mark.

Breslau, den 21. 9. 18. Der Landeshauptmann.

591. Die Landgemeinde in Deutsch Lissa, Kreis Neumarkt i. Schl. Eigentümerin des in der Gemarkung Deutschlissa, Kreis Neumarkt, belegenen Grundstücks Band 12 Grundbuchblatt 324 hat den Antrag auf Verleihung des Rechtes zur dauernden Entnahme von Grundwasser auf diesem Grundstück gestellt.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen bei

dem Bezirksausschuß zu Breslau Lessingplatz schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzubringen sind, und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Landgemeinde Deutschlissa beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, ebenfalls bei dem Bezirksausschuß in Breslau mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft vom 28. Oktober 1918 bis einschließlich 24. November 1918.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechts wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Der Entwurf nebst Erläuterungsbericht liegt während der Einspruchsfrist im Geschäftszimmer des Gemeindevorstehers in Deutschlissa während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 4. 10. 1918.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

592. Die Landgemeinde in Deutsch Lissa, Kreis Neumarkt i. Schl. hat den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Einleitung von gereinigten Abwässern der Landgemeinde Deutsch Lissa in die Weistritz an der in dem Anlage-Entwurf nördlich der Kolonie Stabelwitz, Gemarkung Marschwitz, bezeichneten Stelle gestellt.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen bei dem Bezirksausschuß zu Breslau Lessingplatz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind, und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der Landgemeinde Deutschlissa beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei dem Bezirksausschuß in Breslau mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft vom 28. Oktober 1918 bis einschließlich 24. November 1918.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Der Entwurf nebst Erläuterungsbericht liegt während der Einspruchsfrist im Geschäftszimmer des Gemeindevorstehers in Deutschlissa während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 4. 10. 1918.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

593. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Futterrüben (Futterrunkelrüben)	1,50	3,00	4,00	ℳ je Ztr.
2. Wasser-, Herbst- od. Stoppelrüben (Turnips)	1,50	3,00	4,00	" " "
3. Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) gelbe	2,25	4,50	7,00	" " "
weiße	1,75	4,00	6,00	" " "
4. Mairüben	1,50	3,00	4,00	" " "
5. Kürbisse	0,10	0,13	0,18	" je Pfd.
		(0,14)	(0,19)	" " "
" im Ausschnitt			0,25	" " "
6. Zwiebeln, lose bis 31. Okt. 1918	14,50	15,00	20,00	30,00 " je Ztr.
dto. mit Sack			22,00	30,00 " " "

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschloss. oder von ihr genehmigt. Lieferungsvertrages

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und

der Verladung. Die Erzeugerpreise wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O. S, Hindenburg O.-S., Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Waldenburg i. Schl., Landeshut i. Schl., Hirschberg i. Schl., Görlitz Stadt.

Die sämtlichen Erzeugerpreise sind zum Teil auf Grund der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) bereits in Kraft, die Groß- und Kleinhandelspreise gelten vom 6. Oktober 1918 ab. Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 2. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

594. Anordnung

betreffend Preisstaffelung für Schlachtschafe.

Die durch unsere Anordnung vom 9. August 1918 — A. I. 3306/18 — festgesetzte Preisstaffelung der Schlachtschafe wird nach der mit Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 18. September 1918 — A. II. 8683 — ergangenen Anordnung des Landesfleischamts vom 23. September 1918 — A. I. 7318/18 — wie folgt ergänzt:

Lämmer und Jährlinge, die zwar fleischig, aber nicht vollfleischig sind, sind nach Klasse II (vollfleische und fette Mutterschafe) mit einem Höchstpreise von 90 Mark für je 50 kg Lebendgewicht ab Stall zu bewerten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 3. 10. 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium dem Geheimen Regierungsrat Korth in Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Ruhegehalt erteilt.

Allerhöchst verliehen: 1. den Kreisärzten Dr. Thomalla in Ohlau, Dr. Klingmüller in Strehlen und Dr. Kloß in Striegau den Charakter als Medizinalrat;

2. den Sanitätsräten Dr. Louis Wolffberg, Berthold Riesenfeld, Friedrich Weinhold, Karl Reich, Samuel Freund, dem Frauenarzt Robert Asch, dem Professor Arthur Groenow, sämtlich in Breslau, den Sanitätsräten Dr. Dr. Reinhold Kittmann in Glatz, Karl Fleischer in Glatz, Gregor Klose in Reinerz, Ernst Meyer in Schweidnitz, Richard Schubert in Saarau den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Ärzten: Dr. Dr. Hermann Schiller, Ernst Hamburger, Sigmund Ginsberg, Josef Gohlisch, Robert Breitkopf, Franz Rauer, Arthur Ollendorf, Gustav Danziger, Josef Zweig, Paul Elsner, Leo Ehrlich, Moritz Friedmann, Isidor Horn, Willi Hirt, Nathan Mendelsohn, Otto Meyer, Max Krause, John Wasbutzki, Adolf Urban, Walter Hirt, Paul Wolf, Johannes Monski, Moritz Cohn, Richard Traugott, Samuel Bannas, Julius Samosch, Ferdinand Epstein, sämtlich in Breslau, Arthur Kronheim in Glatz, Ernst Lion in Brockau, Georg Kollibay in Glatz, Max Riedel in Rengersdorf, Heinrich Witte in Kudowa, Wolfgang Hoffmann in Schweidnitz, Max Fuhrmann in Schweidnitz, Salo Lachmann in Landeck, Richard Jaenisch in Wölfelsgrund, Paul Perdelwitz in Reichenbach, Josef Felgenauer in Langenbielau, Paul Bieneck in Peterswaldau, Johannes Cludius in Trebnitz, Georg Seidel in Obernigk, Ernst Jentsch in Obernigk, Alexander Lepiarz in Obernigk, Viktor Kawka in Gr.-Hammer, Adolf Kemmler in Waldenburg, Josef Gorski in Ob.-Salzbrunn, Otto Jetschin in Klettendorf, Adolf Pollaczek in Guhrau, Max Ohm in Wohlau, Paul Kalkbrenner in Oels den Charakter als Sanitätsrat.

Bestätigt: die Wahl des Konditoreibesitzers Lothar Mantel in Groß-Wartenberg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Groß-Wartenberg.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Kreisschulinspektor in Glatz die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Ullersdorf und Naumnitz, Kreis Glatz;

2. dem Kreisschulinspektor in Glatz die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Kudowa und Straußeney, Kreis Glatz.

Endgültig ernannt: die Lehrerin Anna Rosch in Niederschwedeldorf zur Lehrerin an der katholischen Schule in Tscherbeney, Kreis Glatz.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: 1. der Präparandenlehrer Paul Knoff in Striegau vom 1. Oktober 1918 ab zum Königlichen Seminarlehrer unter Überweisung an das Königliche Lehrerseminar zu Münsterberg i. Schl.

2. der Präparandenlehrer Georg Jacobi in Kreuzburg vom 1. Oktober 1918 ab zum Königlichen Seminarlehrer unter Überweisung an das Königliche Lehrerseminar zu Oels i. Schl.

3. Studienassessor Dr. Hermann Franke zum Kgl. Oberlehrer unter Verleihung einer Oberlehrerstelle am Königlichen Gymnasium in Ohlau rückwirkend vom 1. April 1918 ab.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 42. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 19. Oktober. 1918

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Margarine, S. 243. — Verkehr mit Kraftfahrzeugen, S. 243. — Verlorene Zulassungsbescheinigungen, S. 243. — Geschäftsübersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank, S. 244. — Personalnachrichten, S. 244.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

595. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Margarine vom 11. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1109) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmung der Reichsstelle für Speisefette vom 20. September 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 225)

1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung und der Ausführungsbestimmung sind die Land- und Stadtkreise. Wer als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstand erfolgen.

2. Als Stellen im Sinne der Ziffer IV Abs. 3 der Ausführungsbestimmung der Reichsstelle für Speisefette vom 20. September 1918 werden die Oberpräsidenten, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin deren Vorsitzender, für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen bestimmt.

3. Die Oberpräsidenten können diese Befugnisse mit Zustimmung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Berlin, 3. 10. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

596. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) bestimme ich:

§ 1.

Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, bekanntgemacht durch den Reichskanzler am 3. 2. 10 (Reichsges. Bl. S. 389 flg.), findet auch auf Dampflastzüge und Elektromobile jeder Art und jeden Gewichts Anwendung.

§ 2.

§ 23 der genannten Bundesratsverordnung findet auf die im § 1 der vorliegenden Anordnung bezeichneten Fahrzeuge keine Anwendung.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. 9. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 24. 9. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 25. 9. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

597. Die Zulassungsbescheinigungen für die Kraftwagen MK. VI. 115, 128 und 156, die der Fahrschule der Kraftfahr-Ersatz-Abteilung 6 hier zugeteilt sind, sind verloren gegangen.

Die Kennzeichen sind in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht, die Zulassungsbescheinigungen an das Stellv. Generalkommando VI. A.-K. Abt. H. d. K. abzugeben.

Breslau, 7. 10. 1918. Der Reg.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

598. Geschäftsübersicht der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. August 1918.

Vermögenswerte.

1. Barer Kassenbestand u. Guthaben bei der Reichsbank	371 456,02	Mk.,
2. Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei den Banken und Postscheckamt . .	950 383,09	=
3. Bestände an Wechseln u. Schatzanweisungen	15 210 000,00	=
4. Bestände an Wertpapieren . .	4 836 519,46	=
5. Darlehen auf Pfandschein . .	306 625,00	=
6. Darlehen in laufender Rechnung gegen Unterlage	43 532 509,85	=
7. Sonstige Vermögenswerte . .	361 765,66	=
	65 569 269,08	Mk.

Verbindlichkeiten.

1. Stammkapital	7 000 000,00	Mk.,
2. Reservekonto	1 155 935,52	=
3. Beamtenpensionsfonds . . .	290 222,45	=
4. Depositenkapitalien I . . .	10 721 800,00	=
5. = II	97 560,46	=
6. Verbindlichkeiten in laufender Rechnung	44 861 680,91	=
7. Sonstige Verbindlichkeiten . .	1 442 069,74	=
	65 569 269,08	Mk.

Breslau, den 30. September 1918.

Direktorium
der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: der Regierungsrat von Saldern in Habelschwerdt zum Landrat unter Übertragung des bisher von ihm kommissarisch verwalteten Landratsamtes des Kreises Habelschwerdt.

Allerhöchst verliehen: dem Verbandsdirektor Landrat a. D. von Steinmann in Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Verliehen: 1. dem Fabrikbesitzer Ernst Websky in Blumenau, Kreis Waldenburg, der Charakter als Kommerzienrat;

2. den Kreisschulinspektoren Hüttemann in Waldenburg und Wißkott in Trebnitz den Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl der unbesoldeten Ratmänner der Stadt Prausnitz Dr. med. Unglaube und Kaufmann Max Stahn;

2. die Wiederwahl des Oberinspektors Theuer in Neubriesen zum Deichhauptmann und des Gemeindevorstehers Pfeiffer in Briesen, Kreis Brieg, zum Deichhauptmann-Stellvertreter des Briesen-Lindener Deichverbandes auf eine weitere sechsjährige Amtsperiode.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an: 1. Schwester Theresia Buchal aus Münsterberg, 2. Schwester Anastasia Wilde aus Breslau, 3. Schwester Luitgardis Sekura aus Breslau, 4. Schwester Cornelia Schiche aus Breslau, 5. Schwester Borromäa Nowag aus Breslau, 6. Schwester Maria Reckzeh aus Münsterberg, 7. Schwester Pankratia Jeron aus Breslau, 8. Schwester Aloisia Winkler aus Münsterberg, 9. Schwester Creszentia Przedylla aus Breslau, 10. Schwester Alberta Krybus aus Breslau, 11. Hilfsschwester v. R. Krz. Hermine Hepner aus Breslau; 12. Frl. Erika Scherbening aus Dtsch. Lissa; 13. Frl. Hedwig Beer aus Breslau; 14. Frl. Margarete Kretschmer aus Breslau; 15. Frl. Marie Greger aus Breslau; 16. Frl. Gertrud Lauther aus Breslau; 17. Frl. Anna Wollny aus Breslau; 18. Frl. Eva Lübeck aus Breslau; 19. Frl. Toni Kaempffe aus Breslau; 20. Armenschwester Hedwig Neumann aus Schwetz a. Weichsel; 21. Frl. Klara Wasner aus Breslau; 22. Frl. Else Majowski aus Breslau; 23. Frl. Martha Zimara aus Breslau; 24. Frau Erika Seelhorst aus Breslau; 25. Frl. Dora Syländer aus Breslau; 26. Frl. Hildegard Blomeyer aus Breslau; 27. Frl. Hedwig Schuschke aus Breslau; 28. Frl. Meta Steiner aus Breslau; 29. Frl. Johanna Weinknecht aus Breslau; 30. Frl. Gabriele Janke aus Breslau.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Regierungs- u. Baurat, Geh. Baurat Breisig unter Verleihung des Roten Adlerordens III. Klasse mit der Schleife.

Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Referendare: Ernannt: der Rechtskandidat Hans Lorenz. Ausgeschieden: der Referendar Erbe infolge Übernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

Mittlere Beamte: Ernannt: der Amtsgerichtsassistent Hielscher zum Amtsgerichtssekretär in Breslau unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes; der Kanzlist am Landgericht Oppeln Kolscher zum Oberlandesgerichtskanzlisten in Breslau. Verstorben: der Amtsgerichtssekretär Kuno Schmidt in Steinau a/O.

Unterbeamte: Ernannt: der Hilfsgerichtsdiener Rolke und der Hilfsgefangenaufseher Haronska zu Gefangenaufsehern bei dem Gefängnis in Reichenbach i. Schl. unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes. In den Ruhestand versetzt: der Gerichtsdiener Machnik in Frankenstein.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 19. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. K.R.A.

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),

d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Gerbart und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Falzspäne, Blanchierspäne und Frässtaub, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Zerteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen sowie sonstige Altlederabfälle[1]), d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken anfallen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:
   a) in den zugelassenen[2]) Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,
   b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.
2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:
   die Entfettung fetthaltiger Blanchierspäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern

---

[1]) Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Ledertreibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Ledertreibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K.R.A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersatzsohlen-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

[2]) Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft m.b.H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersatzsohlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet [1]) und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5.

Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe [2]);
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen [3]) und anderen technischer Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Kleinhandlungen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt. [4])

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordrucken einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

---

[1]) Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Übernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

[2]) Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

[3]) Über Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

[4]) Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7 Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisminderung von 20 vom Hundert eintritt.

§ 7.

Höchstpreise.

1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8.

Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Vache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Gleitschutzleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbart und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Gruppen:

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
I.	Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	3,20 gewalzt, 3,00 ungewalzt	4,00	3,80	2,50
II.	Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . .	—	3,00	2,60	1,00
	a) Kern	4,50			
	b) nicht Kern	2,25			

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
III.	Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . .	—	1,20	1,70	1,00
	a) Kern	3,20	—	—	—
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,70	—	—
	b) nicht Kern	1,50	—	—	—
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,00	—	—
IV.	Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel	—	0,30	0,40	0,50
	a) Kern	1,60	—	—	—
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,00	—	—
	b) nicht Kern	0,80	—	—	—
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	0,60	—	—
V.	Abfälle bis zu 20×20 mm				
	a) mit Ausschluß der chrom- und fetthaltigen	0,20	0,20	0,20	0,50
	b) fetthaltige	—	0,40	0,20	—
	c) chromhaltige, lufttrocken	0,16	0,16	0,16	—
VI.	Brennleder, Frässtaub, Lederkehricht, Schärfschnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle	0,16	0,16	0,16	—
VII.	Abfälle von Spalten in Durchschnittsstärke von $1^1/_2$ mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm	2,00	2,00	2,00	—
VIII.	Abfälle von Spalten unter $1^1/_2$ mm Durchschnittsstärke, sowie alle unter 100×150 mm Größe	0,75	0,75	0,75	—
IX.	Spaltschnitzel und Riemenschärfstücke, letztere unter 30 mm Breite	0,20	0,20	0,20	—

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
X.	Blanchierspäne				
	a) von 10 bis 20% Fettgehalt . . .	0,30	0,30	0,30	—
	b) über 20% Fettgehalt	0,65	0,65	0,65	—
XI.	Kappenstreifen, auch Schärfkeder über 12 mm Breite, Originalgröße	1,80	—	—	—
XII.	Kappenstreifen, auch Schärfkeder von 10 bis 12 mm Breite	0,60	—	—	—
XIII.	Streifen von über 10×500 mm	3,50	0,75	4,00	—
XIV.	Streifen von mindestens 10×150 mm bis zu 10×500 mm	1,40	1,25	2,00	—
XV.	Klopfpeitschenstreifen von mindestens 350 mm Länge	1,00	1,00	1,00	—
XVI.	Streifen in Mindestgröße von 4×100 mm	0,50	0,40	0,40	—
XVII.	Schärfstücke von über 100 mm Breite . .	3,50	—	—	—
XVIII.	Schärfstücke				
	a) von 30 bis 60 mm Breite . . .	0,60	—	0,60	—
	b) über 60 bis 100 mm Breite . . .	1,40	—	1,40	—
XIX.	Abstiche aus der Manschettenfabrikation .	0,40	—	—	—
XX.	Chromleder-Falzspäne mit einem Wassergehalt bis 20%*)	0,19	0,19	0,19	—
XXI.	Alaungare Abfälle von Haar-Kalbleder und Haar-Ziegenleder				
	a) in Größe von mehr als 40×40 mm ohne Schnitzel (beschnittene Ware) .	1,60			
	b) bis 40×40 mm	0,40			

*) Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

§ 9.

Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einsackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromlederfalzspänen und Chromlederschnitzeln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den in § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen[1]).

§ 11.

Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b,

---

[1]) Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

b) soweit sie sich auf die in § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,

c) im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8,

zu richten.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 19. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. erhalten folgende Fassung:

A. Buchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

a) von einem Schlächter:

an eine nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder

an einen nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler);

b) von einem Schlächter:

an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;

c) von einem Händler (Sammler):

an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

d) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

e) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Anlieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häute-Verwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) bei Sendungen vom Schlächter:

unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet*) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;

b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):

spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

---

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K.R.A., § 3 Anmerkung).

c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b;

d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

Artikel II.

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zusteht, ohne weiteres einarbeiten; für den überschießenden Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vordrucken dem Leder-Zuweisungs-Amt zu melden. Vordrucke können beim Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, angefordert werden.

2. Übergangsbestimmungen:

Diejenigen aus Haus- oder Notschlachtungen von Landwirten stammenden Häute, welche vor dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit des § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. vom 20. Oktober 1917 zur Lohngerbung angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gegerbt und spätestens bis zum 1. März 1919 an die Landwirte zurückgeliefert werden; alle übrigen sind bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 19. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K.R.A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung[1]) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle[2]).

§ 2.

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklassen und Leder ohne Kopf ergeben.

   Alle Handelsstufen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

   Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für den Großhändler.

   Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.

3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

   Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

   Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter § 2 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

---

[1]) Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, wird hingewiesen.

[2]) Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder, vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Ledertreibriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 betroffen.

Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

Lfde. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte I	d Sorte II	d Sorte III	e Bedeutung der Zahlen unter d
16a	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	mindestens $1^3/_4$ mm und darüber	ganze oder halbe Häute	23,25	22,25	21,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16b	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	unter $1^3/_4$ mm	ganze oder halbe Häute	20,25	19,25	18,00	
17a 17b	werden gestrichen						

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute oder ganzer oder halber Hälse geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälse angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

Dieser Aufschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

„Leder ohne Kopf" im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Halse keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

6. Kennzeichnung der Ware.

Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort*) unverlöschlich (durch Stempeldruck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 vom Hundert des sonst statthaften Preises erzielt wird.

Nummer des Sortiments und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Roßleder in Form von Hälsen oder Schildern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Hälsen oder Flanken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 3a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 10 %", und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5 %" tragen.

Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgenannten Kennzeichnung noch einen Stempelaufdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von . . . . . gegerbt" enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von" und das Wort „gegerbt" muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem Erlaubnisschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5a und d werden die Worte „(auch Abfälle)" und im § 6 Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)" gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 19. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. [illegible]
Die Kommandanten von Breslau und Glatz

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 43. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 26. Oktober. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr 138 des R.-G.-Bl., S. 245. — Inhalt der Nr. 30 der Pr. G.-S., S. 245. — Regelung des Fleischverkehrs und Handel mit Schweinen, S. 245. — Waffen, S. 245/246. — Anerkennung für Lebensrettung, S. 246. — Handel mit Sämereien, S. 246. — Verlorene Zulassungsbescheinigung, S. 246. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen, S. 246. — Errichtung einer Pfarrstelle, S. 246. — Bewirtschaftung von Runkelrüben, S. 246. — Sicherstellung von Rechten, S. 246/247. — Schuldverschreibungen der Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft, S. 247. — Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg, S. 247. — Personalnachrichten, S. 247/248.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

599 Die Nummer 138 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6489 eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1332).

600. Die Nummer 30 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 688 das Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310), vom 5. September 1918, unter

Nr. 11 689 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zur Fortsetzung des Bergwerkbetriebes des Braunkohlenbergwerks Renate im Kreise Calau der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N.L., vom 2. Oktober 1918, unter

Nr. 11 690 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung einer Drahtseilbahn und sonstigen Betriebsanlagen beim Bahnhof Preichow-Wellnitz durch die Gewerkschaft Hassia zu Hausen, Kr. Witzenhausen, vom 2. Oktober 1918, und unter

Nr. 11 691 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung einer neuen Abraumhalde für das Braunkohlenbergwerk Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda der Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin, vom 2. Oktober 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

601. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 1117).

Auf Grund des Art. I Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hausschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfällt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, 17. 10. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

602 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses (Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede Abänderung oder Unkenntlichmachung von Waffen, die sichtlich als Eigentum der Heeresverwaltung anzusprechen sind, sowie der Handel mit solchen wird verboten.

Derartige Waffen sind von ihren Besitzern oder den Personen, durch deren Hände die Waffen gehen, an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 2. 10. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 7. 10. 1918. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 8. 10. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

603. Der Landsturmmann Paul Thurm aus Helbra, Kreis Mansfeld, hat am 30. Juli 1918 den 5 Jahre alten Knaben Heinz Stammwitz in Glatz vor der Gefahr des Ertrinkens in dem Mühlgraben gerettet.

Ich bringe diese Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 9. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

604. Gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien v. 15. 11. 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) ist folgenden Firmen des Kreises Wohlau die Erlaubnis zum Handel mit Sämereien erteilt worden:

Robert Münzberg in Wohlau,
Kurt Mannheim in Wohlau,
Gebr. Dann in Wohlau,
Reinhold Vogel in Wohlau,
G. Drescher in Wohlau,
H. Carls in Wohlau,
H. Tschache Nachf. in Winzig,
die Müllerei & Bäckereigenossenschaft m. b. H. in Winzig,
Paul Budin in Krehlau und
Hugo Wildenhof in Leubus.

Breslau, 16. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

605. Die Zulassungsbescheinigung für das Erkennungszeichen M. K. VI. 228 rot ist auf einer Probefahrt auf der Trebnitzer Chaussee am 28. 9. verloren gegangen.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht die Zulassungsbescheinigung beim stellv. Generalkommando VI. A.-K. Abt. II. d. K. abzugeben.

Breslau, 15. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

606. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) aus August 1914, November 1914 bis Februar 1915, April 1915, Juni 1915 bis November 1917 und Januar 1918 bis Juni 1918 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise:

Breslau Land, Brieg Stadt, Brieg Land, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Reichenbach, Schweidnitz Stadt, Schweidnitz Land, Strehlen, Striegau, Steinau, Trebnitz und Waldenburg.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Oktober 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 21. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

607. Errichtungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der evangelischen Kirchengemeinde Peilau, Diözese Schweidnitz-Reichenbach, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 31. März 1919 in Kraft.

Breslau, 8. 10. 1918.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.

Breslau, 14. 10. 1918.

(L. S.)

Kgl. Regierung, Abtlg. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

608. Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 28. 9. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

609. Auf Grund der § 3 Ziffer 1 letzter Satz, § 7 und § 13 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918, des § 3 Ziffer 4 der Ausführungsanweisung der Reichsstelle dazu vom 19. Juli 1918 und der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 28. September 1918 wird hiermit angeordnet:

Die Anordnungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. und 17. August 1918 gelten auch für den Verkehr mit Runkelrüben.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 13. 10. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

610. Der Kaufmann und Gemeindevorsteher Paul Buergel in Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, Eigen-

tümer des im Grundbuch von Ober Tannhausen Bd. I. Bl. Nr. 51a verzeichneten Grundstücks hat den Antrag gestellt, daß die durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 14. Juni 1918 bereits sichergestellten Rechte, nämlich:

1. Das Wasser der Weistritz durch ein zwischen den Grundstücken der Firma Websky gelegenes festes Wehr mit einer Stauhöhe von 430,42 N. N. zu stauen,
2. das gestaute Wasser in den Mühlgraben einzuleiten,
3. das abgeleitete Wasser auf dem im Grundbuch von Ober-Tannhausen Bl. 78 verzeichneten, dem Maurer Wilhelm Pusch gehörigen Grundstück wieder in die Weistritz einzuleiten

nunmehr mit dem Eigentum an dem Grundstück Ober Tannhausen Bd. I Bl. Nr. 51a gemäß § 46 Abs. 3 W.-G. verbunden werden.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Art der Sicherstellung bei dem Bezirksausschuß in Breslau Lessingplatz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen läuft vom 11. November 1918 bis einschließlich 2. Dezember 1918.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen diese Art der Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Landratsamt in Waldenburg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 15. 10. 1918.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

611 Gemäß §§ 4, 5, 6 der Genehmigungsurkunden vom 26. Februar 1903 und vom 15. August 1911 findet

a. die 12. Auslosung von 4½ % Schuldverschreibungen unserer Gesellschaft, Ausgabe vom Jahre 1903,
b. die 7. Auslosung von 4½ % Schuldverschreibungen, Ausgabe vom Jahre 1911,
c. die Vernichtung der infolge der Auslosung im Jahre 1917 eingelösten Schuldverschreibungen beider Ausgaben

am Sonnabend, den 7. Dezember 1918, vormittags 8½ Uhr

im Amtszimmer des Königlichen Notars Krug hierselbst statt.

Rawitsch, 16. 10. 1918.

Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direktion.

612. Betrifft Aufkündigung der ausgelosten Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg.

Bei der heute gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegiis vom 14. November 1881 und 22. September 1886 stattgefundenen Auslosung der zum 2. Januar 1919 einzulösenden Groß Wartenberger Kreis-Anleihescheine II. und III. Ausgabe sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werte von 12 300 Mark gezogen worden und zwar:

a. von den am 31. Dezember 1881 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

II. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 6, 23, 55 und 97 über je 1000 Mk. 4 Stück = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 148 über 500 Mark 1 Stück = ... 500 Mk.
Buchstabe C Nr. 186, 208, 210, 218, 221, 228, 235 über je 200 Mark 7 Stück = ... 1400 Mk.

b. von den am 30. Juni 1888 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

III. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 16, 23, 45, 147 über je 1000 Mk. 4 Stück = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 163, 193, 195, 199 über je 500 Mk. 4 Stück = ... 2000 Mk.
Buchstabe C Nr. 287, 368 über je 200 Mk. 2 Stück = ... 400 Mk.

Indem vorstehend bezeichnete, 3½ % Anleihescheine zum 2. Januar 1919 hiermit gekündigt werden, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Anleihescheine, die letzteren in kursfähigem Zustande nebst Zinsscheinanweisung und den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar von der II. Ausgabe die Zinsscheine VIII. Reihe Nr. 12 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung, von der III. Ausgabe die Zinsscheine VI. Reihe Nr. 12 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung vom 2. Januar 1919 ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1919 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreisanleihescheine nicht mehr statt. Der Wert der etwa nicht zurückgegebenen Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert in Abzug gebracht werden.

Groß Wartenberg, 25. 6. 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Übertragen: die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes Frankenstein dem Regierungsrat Freiherrn von Thielmann, in Frankenstein.

Allerhöchst verliehen: 1. der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Regierungsrat a. D. Mueller-Baudiß in Groß-Baudiß, Kreis Liegnitz;

2. dem Katasterinspektor, Steuerrat Neugebauer, hier anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 3. Klasse.

Ernannt: zum Regierungskanzlisten der Regierungskanzleidiätar Kampe.

Königl. Regierung.

Allerhöchst verliehen: 1. dem bisherigen Domänenpächter Amtsrat Rothe aus Wallendorf, Kreis Namslau, jetzt in Breslau, der Kgl. Kronenorden 3. Klasse;

2. dem Kgl. Revierförster Kern, bisher in Althammer, Kreis Brieg, das Verdienstkreuz in Gold;

Angestellt: 1. der bisherige Königliche Forstaufseher Ernst Fuhrmann als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Peisterwitz;

2. der bisherige Königliche Forstaufseher Hermann Mittendorff als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Zobten.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor prim. Feist in Festenberg vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Goschütz, Goschütz-Neudorf, Dobrzetz, Domaslawitz und Groß-Gahle;

2. dem Pastor Dächsel in Brustawe vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Charlottenthal, Kreis Groß-Wartenberg;

3. dem Pfarrer Bernatzky in Leutmannsdorf die Ortsaufsicht über die kath. Schule in Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Alois Nitschke aus Miechowitz zum Lehrer an der kathol. Schule in Kottwitz, Kreis Trebnitz;

2. der Lehrer Kurt Nothnik aus Nieder-Hermsdorf zum Lehrer an der evangelischen Schule in Tarxdorf;

3. der Lehrer Bruno Klapper in Zadel, Kreis Frankenstein, zum Lehrer an der katholischen Schule in Jauernig, Kreis Glatz;

4. der Lehrer Hermann Knispel, z. Zt. im Felde, zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Schlabotschine;

5. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Martin Nitsche in Herrnstadt zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst;

6. der Lehrer Franz Schwarzer in Groß-Bresa, Kreis Neumarkt, zum Lehrer an der Volksschule daselbst.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: 1. der Lehrerin Elisabeth Samek an der höheren Knaben- und Mädchenschule (Familienschule) in Kudowa-Sackisch;

2. der Hauslehrerin Wilma Henkelmann in Kudowa;

3. der Hauslehrerin Anna Meister;

4. der Hauslehrerin Margarete Hollborn in Eisersdorf;

5. der Lehrerin Lotte Brieger aus Landeshut;

6. der Lehrerin Helene Seibt in Tinz.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verliehen: 1. den Studienräten Karl Reichelt am Elisabeth-Gymnasium und Dr. Willibald Körber am Magdalenengymnasium in Breslau aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden vierter Klasse;

2. dem Kgl. Gymnasialdirektor a. D., Geheimen Studienrat Professor Dr. Feit der Königliche Kronenorden dritter Klasse.

Ernannt: 1. der Studienassessor Isidor Jarczyk von der Auguste Viktoria-Schule in Liegnitz zum Oberlehrer am Königlichen Matthiasgymnasium in Breslau;

2. der Studienassessor Paul Fritsch am Königlichen Gymnasium in Glatz zum Oberlehrer an dieser Anstalt;

3. der Studienassessor Rudolf Passon am Königlichen Gymnasium in Glatz zum Oberlehrer an dieser Anstalt;

4. der Studienassessor Dr. Willy Lehmann vom Königlichen König Wilhelmsgymnasium hier zum Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Strehlen.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte: Ernannt: der Stadthaupt- und Sparkassenrendant Wilde in Gottesberg zum Vertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht daselbst.

Mittlere Beamte: Ernannt: Amtsgerichtsassistent Buchholz zum Staatsanwaltschaftssekretär in Breslau. Versetzt: Gefängnis-Inspektionsassistent Zeidler aus Duisburg an das Gerichtsgefängnis in Oels i. Schl.

Unterbeamte: Ernannt: ständiger Hilfsgerichtsdiener Schwedler zum Gerichtsdiener bei der Staatsanwaltschaft in Breslau, der ständige Hilfsgefangenaufseher Mackiol und Kunert zum Gefangenaufseher beim Untersuchungsgefängnis in Breslau. In den Ruhestand versetzt: Strafanstaltsoberaufseher Ristel in Striegau. Für tot erklärt: Strafanstaltsaufseher Lampert in Brieg.

Königliches Polizei-Präsidium.

Versetzt: Polizeisekretär Sauer von der Polizeidirektion Koblenz an das hiesige Polizei-Präsidium.

Gestorben: Polizeisekretär Marczinowski, die Schutzmänner Pfaffe und Treske.

Befördert zum etatsmäßigen Polizeiwachtmeister: überzähliger Polizei-Wachtmeister Adolf Kleinert.

Verliehen erhalten: Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: die Polizei-Wachtmeister Rolle, Weidler, Langer und Schutzmann Onakuliuski.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 44. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 2. November. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 140, 141 des R.-G.-Bl., S. 249. — Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. S. 249. — Briefe nach dem Auslande, S. 249. — Periodische Druckschriften zum Auslandsversand S. 250 — Zurückstellungsgesuche. S. 250/251. — Lotterie, S. 251. — Handel mit Sämereien, S. 251. — Fahrkosten bei der Ergänzungsfleischbeschau, S. 251. — Freie Rektorstelle, S. 251. — Ortslohn Breslau, S. 252. — Außer Kraft gesetzte Zuckermarken, S. 252 — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 252. — Vermögensstand der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, S. 253. — Personalnachrichten, S. 253/254. — Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain und von Pfefferminzkraut usw.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

613. Die Nummer 140 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6495 eine Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 17. Oktober 1918, und unter

Nr. 6496 eine Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien, vom 19. Oktober 1918.

614. Die Nummer 141 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6497 eine Bekanntmachung über die Zinsscheine der Reichskriegsanleihen, vom 22. Oktober 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

615. Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, 1. 8. 1918. Der Reichskanzler.

616. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland hat der Absender seinen Vor- und Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben.

§ 2.

Briefe und Postkarten, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 3.

Die falsche Angabe des Absenders wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 9. 10. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 11. 10. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 13. 10. 1918. Der Kommandant.

617. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Periodische Druckschriften sind vom 1. November 1918 ab während der ersten 2 Wochen nach dem Erscheinungstage nur ohne Anzeigenteil oder mit völlig unleserlich gemachten Anzeigen zum Auslandsversand zugelassen.

§ 2.

Als Anzeigen in diesem Sinne gelten alle nicht unter Verantwortung der Redaktion erscheinenden Veröffentlichungen, wie z. B. in Verbindung mit Anzeigen eingesandte sogenannte redaktionelle Notizen.

§ 3.

Ausgenommen sind:

a. Anzeigen amtlicher Stellen und öffentlich rechtlicher Korporationen Deutschlands und der mit ihm verbündeten Staaten,

b. Geschäftsberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Emissionsprospekte handelsgerichtlich eingetragener Firmen,

c. Anzeigen, deren Annahme mindestens 14 Tage vor dem Ausgabetermin der Druckschrift erfolgt ist; diese Anzeigen aber nur, wenn sich auf der betreffenden Seite überhaupt keine ausfuhrverbotene Anzeige — vgl. auch a. und b. — befindet und dies durch ein eingedrucktes Zeichen (A) in der rechten Ecke der betreffenden Seite kenntlich gemacht ist.

§ 4.

Um die Innehaltung der 14 tägigen Frist zwischen Anzeigenannahme und Ausgabe kontrollieren zu können, ist von den in Betracht kommenden Anzeigen eine Abschrift den örtlichen Presseüberwachungsstellen, in Breslau der Abt. II g des stellv. Gendos. bezw. der Kommandantur, bei Zeitschriften eine zweite Abschrift der Abt. II g S des stellv. Gendos. VI. A.-K. vorzulegen. Die 14 tägige Frist rechnet von dem Tage dieser Vorlegung an.

§ 5.

Periodische Druckschriften, bei denen es bei allen ihren Anzeigen gewährleistet ist, daß zwischen Annahme und Veröffentlichung der Anzeigen eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt, können von der Verpflichtung zur Einreichung der einzelnen Anzeigen befreit werden. Anträge sind an das stellv. Generalkommando zu richten.

§ 6.

Alle zum unverzögerten Auslandsversand zugelassenen Ausgaben sind auf der vordersten Seite oder dem Umschlag durch ein oben rechts in der Ecke eingedrucktes Zeichen (A) kenntlich zu machen.

§ 7.

Unberührt bleibt der amtliche Versand, der Feldpostversand, der Versand ins besetzte Gebiet und nach Österreich-Ungarn.

Unter amtlichem Versand sind zu verstehen Druckschriftensendungen von deutschen Reichs-, Staats-, Militär- und Marinebehörden, die als solche durch Siegel oder Stempelabdruck auf den Sendungen kenntlich gemacht sind.

Durch die neuen Vorschriften bleibt ferner die Verpflichtung der Zeitungsverleger unberührt, auch in Zukunft nur solche Anzeigen aufzunehmen, deren Aufgeber bekannt sind, oder sich über ihre Person einwandfrei ausweisen können.

Wie jede Zeitung oder Zeitschrift dem Verbot des Auslandsversandes von Anzeigen nachkommen will, ob durch Aussonderung des ganzen Anzeigenteils, durch Weglassen ganzer Bogen oder durch Wegstechen von Anzeigen, bleibt jedem Verleger überlassen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Breslau, 12. 10. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 14. 10. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 16. 10. 1918. Der Kommandant.

618. Zurückstellungsgesuche.

1. Es ist immer noch die irrige Ansicht verbreitet, daß ein Antrag auf Zurückstellung erst nach dem Empfange der Beorderung zulässig sei. Das Gegenteil ist der Fall. Reklamationen nach erhaltener Einberufungsorder oder nach Ablauf der Zurückstellungsfrist sind unzulässig und werden fortan grundsätzlich abgelehnt.

Jeder Wehrpflichtige, der zur Vermeidung eines äußersten Notstandes, wozu auch alle dringenden kriegswirtschaftlichen Arbeiten gehören, vorläufig nicht eingezogen werden soll, muß zurückgestellt sein, auch dann, wenn er schon in einem für den vaterländischen Hilfsdienst wichtigen Betriebe tätig ist und wenn seine militärische Verwendungsfähigkeit noch so gering, oder wenn der Betreffende zeitig gv. usw. oder nur beruflich für die Heimat genustert ist.

Bestehen für bereits Zurückgestellte die Reklamationsgründe fort, so muß der Antrag vor Ablauf der Zurückstellungsfrist rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen vorher, erneuert werden.

Für schwebende begründete Zurückstellungsanträge wird eine Übergangsfrist bis 30. 11. 18 festgesetzt.

Vom 1. 12. 18 ab muß jeder Zurückgestellte mit seiner sofortigen Einstellung nach Ablauf der Zurückstellungsfrist rechnen, wenn diese nicht rechtzeitig vom stellv. Generalkommando verlängert worden ist. Die Zurückstellungsfristen werden dafür in begründeten

Fällen auf einen längeren Zeitraum als bisher festgesetzt.

2. Anträge auf Zurückstellungen noch nicht eingezogener Personen sind einzureichen:

a. Wenn persönliche, häusliche, privatgewerbliche Verhältnisse in Frage kommen (auch für bereits dienende Mannschaften) an den Zivilvorsitzenden der für den Wohnsitz des Reklamierten zuständigen Ersatzkommission (Landratsämter, in Stadtkreisen die Magistrate, in Breslau für die Buchstaben A—K Ersatzkommission I, Rosenthalerstraße 11/13, für die Buchstaben L—Z Ersatzkommission II, Junkernstraße 44). Soweit Landwirtschaftliche Verhältnisse in Frage kommen, ist der Antrag stets bei der Kriegswirtschaftsstelle des Kreises, in dem sich der Betrieb befindet, einzureichen.

b. In allen anderen Fällen (außer Kriegsindustrie, deren Firmen eine besondere Anweisung bereits unmittelbar erhalten haben) für noch nicht dienende Personen an das Bezirkskommando, bei dem der Mann in Kontrolle steht, zwecks Weitergabe an das stellv. Generalkommando; soweit Mannschaften bereits dienen, jedoch unmittelbar an das für den Betrieb zuständige stellv. Generalkommando.

3. Urlaubsgesuche gehen im allgemeinen die gleichen Wege. Wer dient, kann nur bis zu 4 Wochen beurlaubt werden. Über diese Zeit hinaus muß die Frage geprüft werden, ob ein äußerster Notfall die zeitweise Entlassung und Zurückstellung erforderlich macht.

4. Sofern die Gesuche bei den zuständigen Stellen eingehen, finden sie schnellste Erledigung.

Alle Gesuche, die an nicht zuständige Stellen gerichtet werden, wie z. B. Kriegsministerium, andere oberste Kommandostellen, hochgestellte Persönlichkeiten usw., gehen von diesen stets erst den zuständigen Stellen zu, bewirken also lediglich eine Verzögerung der Entscheidung und eine unerwünschte Mehrbelastung der irrtümlicherweise in Anspruch genommenen Behörden usw. Es ist auch unzulässig, Gesuche gleichzeitig an mehreren Stellen einzureichen.

Die Gesuchsteller können überzeugt sein, daß alle Anträge so schnell als möglich erledigt werden, andererseits müssen sie sich aber auch klarmachen, daß die Nachprüfung der Angaben bei der Überlastung aller Behörden eine geraume Zeit erfordert.

Jeder Gesuchsteller erhält eine Antwort. Erinnerungen wegen Beschleunigung sind überflüssig.

Breslau, 17. 10. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

619. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs durch Erlaß vom 11. Juli 1918 dem Vorstande des Vereins „Prinzessin-Adalbert-Marine-Genesungsheim E. V. in Kiel" die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 2 250 000 Mark und einem Reinertrage von 750 000 Mark in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 340 909 Lose zum Preise von je 3,30 Mark ausgegeben und 11 586 Gewinne im Gesamtbetrage von 375 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 3., 4. und 5. April 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Breslau, 24. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

620. Gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) ist seitens des Landrats in Glatz dem Kaufmann A. Regwer in Ullersdorf und dem Kaufmann Amand Prokob in Goldbach die Erlaubnis zum Handel mit Sämereien erteilt worden.

Breslau, 25. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

621. Nachtrag zur Anordnung vom 6. Dezember 1916 (A.-Bl. S. 531). Infolge der Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten reicht der in § 65 Absatz 2 unter III der preußischen Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz vom 20. 9. 1903 (Abgedruckt im Extrablatt zu Nr. 15 des Amtsblattes für 1903) vorgesehene Fahrkosten-Kilometersatz von 7 Pfg. bei Eisenbahnreisen der Ergänzungsfleischbeschauer nicht mehr aus. Entsprechend der durch Gesetz vom 9. August 1918 (G.-S. S. 143) für die Fahrkosten der Staatsbeamten getroffenen Neuregelung kann der Satz auf 8,2 Pfg. erhöht werden, soweit nach den örtlichen Verhältnissen Eisenbahnreisen bei der Ergänzungsfleischbeschau in Betracht kommen.

Es wird angenommen, daß Schnellzüge bei der Ergänzungsfleischbeschau durchweg nicht benutzt werden. Sollten wider Erwarten Entfernungen in Frage kommen, die eine Benutzung von Schnellzügen bei der Ergänzungsfleischbeschau geboten erscheinen lassen, so kann eine Erstattung der tatsächlich aufgewendeten Schnellzugzuschläge nebst Ergänzungsbeträgen in der gleichen Weise erfolgen, wie es für die Dienstreisen der Staatsbeamten geschieht.

Breslau, 26. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

622. Die Rektorstelle an der ev. Volksschule zu Ober-Peilau 1, Kreis Reichenbach, wird zum 1. Oktober 1918 frei, und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 2 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Reichenbach (Schles.) einzureichen.

Breslau, 26. 9. 1918. Königl. Reg., Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

623. Gemäß §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn für den Bezirk des Versicherungsamts der Stadt Breslau, wie folgt, anderweit festgesetzt:

für männliche Versicherte unter 16 Jahren .	2,30 ℳ
für weibliche Versicherte unter 16 Jahren .	1,50 "
für männliche Versicherte von 16—21 Jahren	3,50 "
für weibliche Versicherte von 16—21 Jahren	2,30 "
für männliche Versicherte über 21 Jahre . .	4,80 "
für weibliche Versicherte über 21 Jahre . .	2,60 "

Diese Zwischenfestsetzung tritt gemäß § 151 Abs. 2 a. a. O. am 1. Januar 1919 in Kraft und gilt, soweit nicht etwa noch Änderungen erfolgen, bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Breslau, 24. 10. 1918. Kgl. Oberversicherungsamt.

624. 1. Durch Einbruchsdiebstahl sind bei zwei Kommunalverbänden in Oberschlesien Zuckermarken für November, welche die Buchstaben C oder H tragen, gestohlen worden. Die Provinzialzuckerstelle hat daher die Marken mit den Zeichen C oder H außer Kraft gesetzt.

2. Wer eine Einlösung der außer Kraft gesetzten Marken mit den Buchstaben C oder H vornimmt oder diese Marken käuflich erwirbt, wird auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R.-G. Bl. S. 914) in der Fassung vom 30. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1217) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Breslau, 25. 10. 1918.

Provinzialzuckerstelle für Schlesien (Verwaltungsabt.).

625. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis Pf. je Pfd.	Großhandelspreis Pf. je Pfd.	Kleinhandelspreis Pf. je Pfd.
Äpfel und Birnen (Tafelobst)			
1. bis 31. Okt. 1918	38	48	63
2. vom 1. Nov. bis 15. Nov. 1918	40	50	65

Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) sowie die Aufbewahrungszuschläge. Die Erzeugerpreise zu 1. sind gemäß der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Erzeugerhöchstpreise für Obst vom 31. Juli 1918 bereits seit dem 16. Oktober 1918 in Kraft, die Groß- und Kleinhandelspreise zu 1. gelten vom 29. Oktober ab, die sämtlichen Preise zu 2. treten am 1. November d. J. inkraft. Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 26. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

626 Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis ℳ je Ztr.	Erzeugerpreis Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse u. Obst abgeschloss. oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages ℳ je Ztr.	Großhandelspreis ℳ je Ztr.	Kleinhandelspreis ℳ je Ztr.
1. Weißkohl bis 30. November 1918	4,75	5,00	7,00 (8,00)	10,00 (11,00)
2. Rotkohl bis 30. November 1918	8,00	8,50	11,00 (12,00)	16,00
3. Wirsingkohl bis 30. November 1918	7,50	8,00	11,00 (12,00)	17,00
4. Rote Speisemöhren und längl. Karotten	7,00	7,50	10 50 (11,50)	15,50 (16,50)
5. Gelb. Speisemöhren	5,25	5,50	7,50 (8,50)	11,50 (12,50)
6. Kleine, runde Karotten	12,50	--	16,50	23,50
7. Rote (Salat) Rüben (Rote Beete)	7,50	8,50	10,50	15,50

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.). Die Erzeugerpreise wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen: Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O.-S, Hindenburg O.-S., Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Waldenburg i. Schl., Landeshut i. Schl., Hirschberg i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 1. November 1918 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 25. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

627. Übersicht

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1918.

Aktiva.		Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Kassenbestand:					
a. bar				1 518 140	56
b. Effekten nach dem Nennwerte:					
zu 3 v. H.	811 700 Mk.,				
zu 3½ v. H.	6 745 400 "				
zu 4 v. H.	2 027 700 "				
zu 5 v. H.	3 715 000 "				
Depositen (Unterpfänder)	491 050 "	13 790 850	—	13 790 850	—
2. Forderungen:					
a. Darlehen					
1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891					
bare		16 326 123	53		
in Obligationen		224 261 744	62		
	//	240 587 868	15		
2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare		3 836 267	71	244 424 135	86
b. Zinsen von gelosten Obligationen		1 348	—		
Kursdifferenz		627	—	1 975	—
3. Einnahmereste:					
Zinsen von Darlehen		—	—	2 693 389	01
	Summa Aktiva	—	—	262 428 490	43
Passiva.					
4. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen:					
zu 3 v. H.		6 790 800	—		
zu 3½ v. H.		122 295 200	—		
zu 4 v. H.		125 440 100	—	254 526 100	—
5. Depositen (Unterpfänder)		—	—	491 050	—
6. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891		—	—	1 651 000	—
7. Ausgabereste:					
Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen		—	—	2 506 763	—
8. Landtagsdispositionsfonds		212 014	65		
Dispositionsfonds des Provinzialausschusses		20 890	27	232 904	92
	Summa Passiva	—	—	259 407 817	92
	Die Aktiva betragen	—	—	262 428 490	43
	Bleiben Aktiva	—	—	3 020 672	51

Breslau, den 19. Oktober 1918.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns Paul Totzki zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Festenberg für den Rest der Amtszeit des verstorbenen Ratmanns Siemon, d. i. bis Ende 1919.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Rudi Schmidt in Wersingawe die Ortsaufsicht über die evang. Schulen in Wersingawe und Schlanowitz, Kreis Wohlau;

2. dem Pfarrer Olbrich in Fellhammer die Ortsaufsicht über die kathol. Schule in Hinter-Fellhammer, Kreis Waldenburg.

Endgültig ernannt: 1. der Volksschullehrer Ernst Rothkirch in Breslau zum Rektor an einer städt. evangelischen Volksschule daselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Deparade aus Löwen zum Lehrer an der evangelischen Schule in Böhmischdorf;

3. der Lehrer Erich Schulz in Weigelsdorf zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule in Groß-Ellguth, Kreis Reichenbach;

4. den bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Erich Augustin in Hennersdorf, Kreis Reichenbach, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

5. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Eleonore Schmidt in Kleinöls zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst;

6. der Lehrer Willy Rotter in Boyadel, Kreis Grünberg, zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Blumerode, Kreis Neumarkt;

7. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Magda Güldner in Trachenberg zur Lehrerin an der evangelischen Volksschule daselbst;

8. der Lehrer August Heidersbach in Tschechen zum Lehrer an der evangel. Schule in Neudorf, Kreis Schweidnitz.

Endgültig angestellt: der Lehrer Adolf Giesel als Lehrer und Küster an der kath. Schule in Schebitz, Kreis Trebnitz.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der Privatlehrerin Gertrud Doerfel in Löwen.

Hierzu Sonderbeilage: Beschlagnahme und Bestandserhebung, von Cocablättern und Cocain und von Pfefferminzkraut usw.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. November 1918.

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 g betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain. hydrochl. und Cocain. nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 g beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:
alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 2. November 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminzkraut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.), ganz und geschnitten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 kg betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin N 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 kg beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 2. November 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 45. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 9. November. **1918**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 144 des R.-G.-Bl., S. 255. — Verkehr mit Zucker, S. 255. — Prüfungen für Zeichenlehrer, S. 255. — Militärfahrscheine, S. 255. — Verbotene Anzeigen, S. 255/256. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen S. 256 — Freie Pfarrei, S. 256/257. — Schleien, Karpfen und Hechte, S. 257. — Freie Lehrerstelle, S. 257. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 257. — Gemüse und Obst, S. 257. — Landarmen- und Korrigendenwesen, S. 257/259. — Belohnung, S. 259. — Personalnachrichten, S. 259. — Nachträglich eingegangen: Inhalt der Nr. 146 des R.-G.-Bl., S. 259. — Inhalt der Nr. 31 der Pr. G.-S., S. 259. — Arbeiter-Kündigungs-Verbot, S. 260.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

628. Die Nummer 144 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 6503 das Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878, vom 28. Oktober 1918, unter

Nr. 6504 das Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung, vom 28. Oktober 1918 und unter

Nr. 6505 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911, vom 28. Oktober 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

629. Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1217).

Die Preußische Ausführungsanweisung vom 27. Oktober 1917 wird, wie folgt, abgeändert:

I.

Im Abschnitt A Absatz 1 tritt an Stelle der Jahreszahl 1917—18 die Jahreszahl 1918—19.

II.

Im Abschnitt B Absatz 5 wird das Wort „Potsdam" durch „Charlottenburg" ersetzt.

III.

Im Abschnitt D fällt der zweite Satz fort.

IV.

Im Abschnitt E wird die Jahreszahl 1916—17 in die Jahreszahl 1917—18 und die Jahreszahl 1917—18 in die Jahreszahl 1918—19 abgeändert.

Berlin, 26. 10. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

630. Die im Jahre 1919 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg am 16. Juni, in Berlin am 18. Juni, in Breslau am 17. Juni, in Cassel am 23. Juni und in Düsseldorf am 14. Juni.

Berlin, 26. 10. 1918.

Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.

631 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Herstellung von Militärfahrscheinen durch Druckereien, die hierzu vom stellv. Generalkommando nicht schriftlich ermächtigt sind, wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 18. 10. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 21. 10. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 23. 10. 1918. Der Kommandant.

632. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung

dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

I. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
   a. der Anwerbung gewerblicher, männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter dienen,
   b. Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

   Ausgenommen von dem Verbote zu a und b sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hausperſonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

   Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.
   c. Gesuche von Firmen enthalten, die Beschäftigung suchen;

II. Anzeigen jeder Art, in denen
   a. die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub, Zusätze wie: Unterkunft und Selbstverpflegungsmöglichkeit in eigenen Baracken, Arbeiterheimen und ähnliche usw.) enthalten ist.

   Ausgenommen hiervon sind Anzeigen, in denen Behörden Beamtenstellen zu dauernder Besetzung ausschreiben, sowie Stellungsangebote oder Gesuche, die Ärzte oder Apotheker betreffen.
   b. eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird,
   c. von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird;

III. a. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Auslande angeboten oder gesucht wird;
   b. Anzeigen, in denen Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

   Das Verbot zu III b gilt nicht für Anzeigen in Zeitungen usw., die im Operations- oder besetzten Gebiet ihren Erscheinungsort haben. (Für Kriegsausgaben deutscher Zeitungen gilt die Ausnahme nicht.)

   Das Verbot zu III b gilt desgleichen nicht für Anzeigen, in denen weibliche Hilfskräfte gesucht werden, sofern die Anzeigen im Einvernehmen mit der zuständigen Kriegsamtstelle erfolgen. Zur Kennzeichnung, daß die betreffende Anzeige von einer amtlichen Stelle ausgeht, muß grundsätzlich in der Anzeige die zuständige Kriegsamtstelle erwähnt werden;

IV. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen oder genehmigt sind.

§ 2.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen des § 1 Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 4.

Die Anordnungen vom 30. 1. 1917 — II g Nr. 383/1. 17 —, vom 28. 4. 1917 — II g Nr. 314/4. 17 —, vom 25. 7. 1917 — II g Nr. 312/7. 17 —, vom 4. 5. 18 — II g Nr. 17/5. 18 —, vom 3. 6. 18 — II g Nr. 184/5. 18 —, vom 16. 8. 18 — II g Nr. 192/8. 18 — und vom 21. 8. 18 — II g Nr. 303/8. 18 — werden aufgehoben.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 23. 10. 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 23. 10. 1918. Der Kommandant.
Glatz, 23. 10. 1918. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

633. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129) aus August 1914 bis September 1915 sowie Juni und Juli 1916 stehen für den Landkreis Breslau Mittel zur Verfügung. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei der zuständigen Kreiskasse II Breslau zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende November 1918 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 31. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

634. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Schweidnitz ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, 1. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

635. Mit Zustimmung des Herrn Reichskommissars für Fischversorgung setze ich gemäß § 2 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische

im Kreise Oels

die Verkaufspreise für Schleien und Hechte auf 2,00 Mk.
" " " Karpfen " 1,75 "

in der Stadt Oels

die Verkaufspreise für Schleien und Hechte auf 2,10 Mk.
" " " Karpfen " 1,85 "

fest. Breslau, 2. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

636. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schätz, Kreis Guhrau, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Herrnstadt, Kreis Guhrau, einzureichen.

Breslau, 24. 10. 1918. Kgl. Regierung, Abt. II.

637. Die Handelsfrau Gertrud Sopkowiak aus Breslau hat den ihr zum Handel mit Kurzwaren am 20. Juni 1918 unter Nr. 2061 erteilten Wandergewerbeschein für 1918 zum Steuerbetrage von 24 Mk. verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 28. 10. 1918. Kgl. Reg., Abt. III A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

638 Nachdem die Reichsstelle für Gemüse und Obst durch Bekanntmachung vom 14. Oktober 1918 die Absatzbeschränkungen von Heidel- und Preißelbeeren in der Provinz Schlesien und von Waldhimbeeren in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Neurode aufgehoben hat, werden auch die Ausführungsbestimmungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zur Verordnung der Reichsstelle über Absatzbeschränkungen für Heidel- und Preißelbeeren vom 15. Juni 1918 in Verbindung mit der Nachtragsverordnung vom 25. Juni 1918 und 2. Juli 1918 sowie die Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 12. Juli 1918 und die Ausführungsbestimmung vom 21. Juli 1918 aufgehoben.

Die Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, 28. 10. 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

639. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Häuslingswesen für das Rechnungsjahr 1917 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871. Gesetz-Sammlung Seite 345).

	männlich im Alter				weiblich im Alter				Hauptsumme
	bis 14	über 14 bis 60	über 60	zusammen	bis 14	über 14 bis 60	über 60	zusammen	
	Jahre				Jahre				
A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:									
1. dauernd:									
a. in Ortsgemeinden	377	72	72	521	418	342	292	1052	1 573
b. in dem Landarmenhause zu Schweidnitz .	—	30	61	91	—	25	33	58	149
c. in anderen Rettungshäusern u. Rettungsanstalt.	113	17	25	155	103	23	31	157	312
d. in anderen Landarmenverbandsbezirken, bezw. Bundesstaaten und im Auslande . . .	42	12	33	87	43	67	117	227	314
e. auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten rc.	—	—	—	—	—	—	—	—	8 840
2. vorübergehend	—	—	—	—	—	—	—	—	2 065
zusammen	532	131	191	854	564	457	473	1494	13 253
B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmenverbänden verpflegt	—	1	—	1	—	1	—	1	2
im ganzen	532	132	191	855	564	458	473	1495	13 255

Für Landarme sind verausgabt worden:

a. an dauernden Unterstützungen	314 477,87	M.
b. an einmaligen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten sowie an zeitweisen Unterstützungen	97 098,48	=
zusammen	411 576,35	M.

Die örtliche Kontrolle über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstützungen mußte auch im Berichtsjahre des Krieges wegen eingestellt bleiben.

Die auf Grund des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 dem Arbeitszwange unterworfenen Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen des Landarmenverbandes, sowie der zu dem Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien gehörigen Ortsarmenverbände werden in dem Landarmenhause zu Schweidnitz untergebracht.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betrugen insgesamt . . . . . 4 240 770,24 M.

Hierauf wurde nach § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 durch die Kreisverbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Landeshauptkasse gezahlt . . . . . 2 460 370,80 =

Es sind demnach von dem Landarmenverbande zugeschossen worden 1 780 399,44 M.

An Beihilfen sind den unvermögenden Ortsarmenverbänden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gezahlt . . . . . 12 673,42 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

a. für die in dem Landarmenhause untergebrachten Landarmen	90 558,23 M.		
und abzüglich der eigenen Einnahmen von . . .	12 313,67	78 244,56	M.
b. für die Arbeitshäuslinge . . .	279 269,29 M.		
und abzüglich der eigenen Einnahmen von . . .	107 807,20	171 462,09	=
zusammen		249 706,65	M.

Überhaupt sind in Erfüllung der dem Landarmenverbande obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. für die Landarmen außerhalb der Schweidnitzer Anstalt .	362 663,62	M.
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken	1 780 399,44	=
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände . . .	12 673,42	=
IV. für Landarme und Arbeitshäuslinge innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz . .	249 706,65	=
V. für Unterbringung jugendlicher Arbeitshäuslinge in Fürsorgeerziehung an Stelle der Vollstreckung der Besserungs-Nachhaft	2 692,54	=
zusammen	2 408 135,67	M.

Zur Deckung des laut Haushaltsplan auf 3 090 600 M. festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1917 sind bei Kapitel 9 der Einnahme des Haushaltsplanes des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1917 = 7,96 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden. Diese Einnahmen betrugen im Berichtsjahre 3 231 092,47 M.

Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4 713 857 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer für 1917 = 48 315 159,51 Mark.

Von den im Jahre 1917 gestellten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstützungen wurden 121 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1917 von 10 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden: 3 abgelehnt,
7 bewilligt.

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1917 = 91 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Arbeitshäuslinge waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1917	369	
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu	207	576
Davon gingen ab		435

Ende März 1918 verblieben daher noch im Bestande 141.

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1918:

Vermögen.	M.	Pf.
1. Kassenbestand		
a. bar	3 643 261	27
b. Wertpapiere	1 749 033	00
2. Grundpfandmäßige Forderungen	1 132 660	10
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	454 966	70
4. Vorschüsse, unverzinsliche	5 000	00
5. Zinsenreste	26 210	59
6. Rückständige Dotationsrente	—	—
zusammen Vermögen	7 011 131	66
Schulden		
1. Reste		
a. Anleihezinsen	1 429	69
b. Verwahrgelder	5 485	70
c. Einmalige Ausgaben	13 350	00
2 Von dem auf die Freiburger Anstalt entfallenden Anteil der zum Zwecke der Errichtung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien aufgenommenen Anleihen der Restbetrag von	152 500	00
zusammen Schulden	172 765	39
Das reine Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach	6 838 366	27

Breslau, den 2. Oktober 1918.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien.

640. Am 7. September dieses Jahres wurde auf der Strecke der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn zwischen den Haltestellen Groß-Tschunder und Herrnstadt festgestellt, daß Schienennägel in mehrere Schienenstöße des Gleises so gesteckt waren, daß die Nägel oberhalb des Schienenkopfes weit herausragten.

Dadurch konnte der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt werden. Augenscheinlich war dies gewollt. Der Täter hat bisher nicht ermittelt werden können; seine Ermittelung liegt dringend im öffentlichen Interesse. Wer zur Ermittelung des Täters Angaben machen kann, wolle dies zu den Akten des unterzeichneten Gerichts — 2071/18 — tun.

Der Herr Regierungs-Präsident in Breslau hat für die Ermittelung des Täters eine Belohnung von

2000 Mark

ausgesetzt. Falls mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt haben, bleibt die Verteilung der Belohnung unter diese unter Ausschluß des Rechtsweges vorbehalten.

Breslau, 28. 10. 1918.

Außerordentliches Kriegsgericht am Landgericht.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Kgl. Kreisschulinspektor, Schulrat Menzel in Groß-Wartenberg vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Olschofke, Sandraschütz und Schöneiche, Kreis Groß-Wartenberg.

Bestätigt: die Berufungsurkunde des Mittelschullehrers Alwin Reiske in Guhrau.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Josef Joppich aus Ponoschau zum Lehrer an der katholischen Volksschule in Buchelsdorf;

2. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Margarete Barthel in Ober-Salzbrunn zur Lehrerin an der evangelischen Niederschule daselbst;

3. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Käthe Seidel in Margareth zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Nachträglich eingegangen:

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

641. Die Nummer 146 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6509 eine Verordnung über Kartoffeln, vom 30. Oktober 1918, unter

Nr. 6510 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 31. Oktober 1918, unter

Nr. 6511 eine Bekanntmachung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 31. Oktober 1918, unter

Nr. 6512 eine Bekanntmachung über die Verjährungs- und Vorlegungsfristen, vom 31. Oktober 1918 und unter

Nr. 6513 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) vom 31. Oktober 1918.

642. Die Nummer 31 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 692 eine Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder vom 28. Dezember 1910, vom 26. September 1918, und unter

Nr. 11 693 eine Verordnung über die Rechtsmittel im Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrssteuer-, Erbschaftssteuer- und Kohlensteuersachen, vom 21. Oktober 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

643. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Verboten ist, an Arbeiter und Angestellte, die in kriegswichtigen Berufen oder Betrieben in ungekündigter Stellung beschäftigt sind, und den Wunsch, diese zu verlassen, nicht selbst zu erkennen gegeben haben, schriftlich oder mündlich heranzutreten, um sie zum Aufgeben dieser Stellung mit oder ohne Kündigung zu veranlassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 18. 10. 1918. Der stellv. Komm.-General.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 24. 10. 1918. Der Kommandant.

Glatz, 26. 10. 1918. Der Kommandant.

Biblioteka Śląska

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.